



LAND BRANDENBURG



## **2. Planergänzungsbeschluss**

**zum**

**Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014**

**für**

**die Errichtung und den Betrieb der  
380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482  
der 50Hertz Transmission GmbH**

**– Uckermarkleitung –**

**sowie der damit im Zusammenhang  
stehenden Leitungsabschnitte**

**Az. 27.2-1-15**

Cottbus, den 12.08.2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Entscheidung .....</b>	<b>1</b>
<b>I.</b>	<b>Tenor .....</b>	<b>1</b>
1.	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	1
2.	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	4
3.	Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen 475/517/518/520 .....	5
4.	Entscheidung über Einwendungen und Anträge .....	5
5.	Nebenbestimmungen.....	5
5.1	Allgemeines.....	5
5.2	Natura 2000.....	8
5.2.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	8
5.2.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	11
5.3	Artenschutz .....	12
5.3.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	12
5.3.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	15
5.3.3	Sonderbauwerke/Folgemaßnahmen.....	18
5.4	Gesetzlicher Biotopschutz .....	18
5.4.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	18
5.4.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	19
5.5	Nationaler Flächennaturschutz .....	19
5.5.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	19
5.5.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	19
5.6	Gewässerschutz .....	20
5.6.1	Allgemein.....	20
5.6.2	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	20
5.6.3	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	20
5.7	Bodenschutz und Abfall .....	20
5.7.1	Allgemein.....	20
5.7.2	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	21
5.7.3	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	21
5.8	Denkmalschutz.....	22
5.8.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	22

5.8.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	22
5.9	Überwachungsmaßnahmen .....	22
<b>II.</b>	<b>Wirkung des Planergänzungsbeschlusses.....</b>	<b>24</b>
<b>III.</b>	<b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>25</b>
<b>B.</b>	<b>Begründung .....</b>	<b>26</b>
<b>I.</b>	<b>Tatbestand .....</b>	<b>26</b>
1.	Veranlassung und Antrag .....	26
2.	Gegenstand des ergänzenden Verfahrens .....	27
3.	Verfahrensverlauf und Beteiligung der Öffentlichkeit.....	27
<b>II.</b>	<b>Formalrechtliche Voraussetzungen .....</b>	<b>31</b>
1.	Rechtsgrundlagen.....	31
2.	Zuständigkeit .....	31
3.	Verfahrensrechtliche Anforderungen .....	31
3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	32
3.2	Ergänzendes Verfahren .....	32
<b>III.</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>33</b>
1.	Planrechtfertigung.....	33
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	33
2.1	Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren.....	34
2.2	Zusammenfassende Darstellung .....	34
2.2.1	Umweltauswirkungen des Vorhabens .....	34
2.2.2	nachrichtlich: Bisherige Umweltverträglichkeitsprüfung.....	35
2.2.2.1	Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit) .....	35
2.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.....	36
2.2.2.3	Schutzgut Boden .....	37
2.2.2.4	Schutzgut Wasser.....	38
2.2.2.5	Schutzgut Klima und Luft .....	38
2.2.2.6	Schutzgut Landschaft .....	39
2.2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	39
2.2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	40
2.2.3	Erkenntnisse aus dem ergänzenden Verfahren .....	40
2.2.3.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	41
2.2.3.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	46
2.2.3.3	Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke .....	54
2.2.3.4	Kompensationsmaßnahmen .....	54

2.2.4	Merkmale des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen .....	54
2.2.4.1	nachrichtlich: Bisherige Umweltverträglichkeitsprüfung.....	55
2.2.4.2	Erkenntnisse aus dem ergänzenden Verfahren .....	55
2.2.5	Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.....	55
2.2.5.1	nachrichtlich: Bisherige Umweltverträglichkeitsprüfung.....	56
2.2.5.2	Erkenntnisse aus dem ergänzenden Verfahren .....	60
2.2.6	Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft .....	65
2.2.6.1	nachrichtlich: Bisherige Umweltverträglichkeitsprüfung.....	65
2.2.6.2	Erkenntnisse aus dem ergänzenden Verfahren .....	66
2.3	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen .....	66
2.3.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	67
2.3.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	67
2.3.1.2	Schutzgut Mensch .....	83
2.3.1.3	Schutzgut Fläche.....	85
2.3.1.4	Schutzgut Klima.....	86
2.3.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	87
2.3.2.1	Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit).....	87
2.3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	88
2.3.2.3	Schutzgut Fläche .....	92
2.3.2.4	Schutzgut Boden .....	93
2.3.2.5	Schutzgut Wasser .....	93
2.3.2.6	Schutzgut Luft.....	94
2.3.2.7	Schutzgut Klima.....	95
2.3.2.8	Schutzgut Landschaft .....	96
2.3.2.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	97
2.3.2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	98
2.3.3	Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke.....	98
2.3.4	Kompensationsmaßnahmen .....	98
2.4	Berücksichtigung der begründeten Bewertung bei der Entscheidung .....	98
3.	Fachplanerische Alternativenprüfung.....	99
3.1	Methodische Herangehensweise .....	100
3.2	Maßgebliche Vorhabenziele (hier: Zielbündel).....	101
3.3	Null-Variante.....	102
3.4	Konzeptionelle Alternativen .....	103
3.5	Technische Alternativen (Ausführungsalternativen) .....	103
3.6	Räumliche Trassenalternativen (Standortalternativen).....	104
3.6.1	Großräumige Trassenalternativen .....	104

3.6.2	Kleinräumige Trassenalternativen.....	104
4.	Natura 2000.....	105
4.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	105
4.1.1	Prüfungspflicht.....	105
4.1.2	Methodische Herangehensweise .....	106
4.1.2.1	FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	106
4.1.2.2	Abweichungsprüfung .....	132
4.1.3	FFH-Verträglichkeitsprüfungen .....	140
4.1.3.1	Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch".....	140
4.1.3.2	Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" .....	197
4.1.3.3	Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal".....	272
4.1.3.4	FFH-Gebiet "Felchowseegebiet".....	332
4.1.3.5	FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle".....	348
4.1.4	Abweichungsprüfung .....	361
4.1.4.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses .....	361
4.1.4.2	Keine zumutbare Alternativlösung vorhanden.....	379
4.1.4.3	Sicherung der globalen Kohärenz von Natura 2000.....	403
4.1.4.4	Ergebnis .....	423
4.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	424
4.2.1	Prüfungspflicht.....	424
4.2.2	Methodische Herangehensweise .....	424
4.2.2.1	Rechtliche Anforderungen .....	424
4.2.2.2	Bestandserfassungen .....	426
4.2.2.3	Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbezogene Wirkungen.....	429
4.2.2.4	Maßnahmen zur Schadenbegrenzung .....	431
4.2.2.5	Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten .....	432
4.2.2.6	Bewertung der Erheblichkeit .....	433
4.2.3	Vogelschutzgebiet DE 2751-421 "Randow-Welse-Bruch" .....	434
4.2.3.1	Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile.....	434
4.2.3.2	Bestandserfassung .....	435
4.2.3.3	Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen .....	436
4.2.3.4	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....	439
4.2.3.5	Bewertung der Erheblichkeit .....	440
4.2.3.6	Ergebnis .....	442
4.2.4	Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" .....	442
4.2.4.1	Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile.....	442
4.2.4.2	Bestandserfassung .....	443
4.2.4.3	Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen .....	444

4.2.4.4	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....	446
4.2.4.5	Bewertung der Erheblichkeit .....	447
4.2.4.6	Ergebnis .....	449
4.2.5	FFH-Gebiet "Nonnenfließ-Schwärzetal" .....	449
4.2.5.1	Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile .....	449
4.2.5.2	Bestandserfassung .....	451
4.2.5.3	Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen .....	453
4.2.5.4	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....	455
4.2.5.5	Bewertung der Erheblichkeit .....	455
4.2.5.6	Ergebnis .....	457
4.2.6	FFH-Gebiet "Groß-Ziethen" .....	457
4.2.6.1	Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile ...	457
4.2.6.2	Bestandserfassung .....	458
4.2.6.3	Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen .....	459
4.2.6.4	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....	461
4.2.6.5	Bewertung der Erheblichkeit .....	462
4.2.6.6	Ergebnis .....	463
4.2.7	FFH-Gebiet "Grumsiner Forst/Redernswalde" .....	463
4.2.7.1	Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile ...	463
4.2.7.2	Bestandserfassung .....	465
4.2.7.3	Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen .....	467
4.2.7.4	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....	469
4.2.7.5	Bewertung der Erheblichkeit .....	470
4.2.7.6	Ergebnis .....	472
4.2.8	FFH-Gebiet "Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde" .....	472
4.2.8.1	Für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile .....	472
4.2.8.2	Bestandserfassung .....	473
4.2.8.3	Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen .....	475
4.2.8.4	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....	476
4.2.8.5	Bewertung der Erheblichkeit .....	477
4.2.8.6	Ergebnis .....	478
4.2.9	FFH-Gebiet "Randow-Welse-Bruch" .....	478
4.2.9.1	Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile ...	478
4.2.9.2	Bestandserfassung .....	480
4.2.9.3	Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen .....	481
4.2.9.4	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung .....	482
4.2.9.5	Bewertung der Erheblichkeit .....	482
4.2.9.6	Ergebnis .....	483
4.3	Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt .....	484
5.	Artenschutz .....	484

5.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	484
5.1.1	Besonderer Artenschutz .....	484
5.1.1.1	Methodische Herangehensweise .....	486
5.1.1.2	Bestandserfassung .....	494
5.1.1.3	Prüfung der Verbote und kontrollierende Feststellungen .....	495
5.1.1.4	Ergebnis .....	537
5.1.2	Nationaler Artenschutz .....	537
5.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	537
5.2.1	Besonderer Artenschutz .....	537
5.2.1.1	Methodische Herangehensweise .....	538
5.2.1.2	Bestandserfassung .....	541
5.2.1.3	Prüfung der Verbote .....	542
5.2.2	Nationaler Artenschutz .....	548
6.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	549
6.1	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	549
6.1.1	nachrichtlich: Vorausgegangenes Planfeststellungsverfahren .....	549
6.1.2	Ergänzung im ergänzenden Verfahren .....	553
6.2	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	554
6.3	Sonstige Eingriffshandlungen und -wirkungen .....	557
6.4	Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt .....	557
7.	Gesetzlicher Biotopschutz .....	558
8.	Nationaler Flächennaturschutz .....	560
9.	Denkmalschutz .....	562
<b>IV.</b>	<b>Abwägungserhebliche Belange .....</b>	<b>562</b>
1.	Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 .....	562
1.1	Immissionsschutz .....	563
1.2	Flächenschutz/Flächenverbrauch .....	564
1.3	Klimaschutz .....	565
1.4	Natura 2000 .....	566
1.5	Sonstige Belange .....	566
2.	Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	567
2.1	Immissionsschutz .....	567
2.2	Naturschutz .....	568
2.3	Flächenschutz/Flächenverbrauch .....	568
2.4	Bodenschutz .....	569
2.5	Gewässerschutz .....	569
2.6	Klimaschutz .....	570
2.7	Schutz der Landschaft .....	570

2.8	Schutz des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter .....	570
2.9	Sonstige Belange .....	571
3.	Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke .....	571
4.	Kompensationsmaßnahmen .....	572
<b>V.</b>	<b>Entscheidung über die Einwendungen .....</b>	<b>572</b>
1.	Einwendungen zu Natura 2000 .....	573
1.1	Grundsätzliche Ablehnung des gegenständlichen Vorhabens .....	573
1.2	Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Natura 2000- Gebiete .....	574
1.2.1	Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" .....	574
1.2.2	Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" .....	575
1.2.3	Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" .....	575
1.2.4	FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" .....	576
1.2.5	FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle" .....	576
1.3	Bewertung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete .....	577
1.3.1	Geeignete Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit .....	577
1.3.1.1	Erdseilmarkierung .....	577
1.3.1.2	Rückbau 220-kV-Freileitung .....	579
1.3.2	Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" .....	579
1.3.3	Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" .....	581
1.3.4	Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" .....	582
1.3.5	FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" .....	585
1.3.6	FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle" .....	586
1.4	Zulässigkeit einer Abweichung .....	586
1.4.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses .....	586
1.4.2	Keine zumutbare Alternative .....	587
1.4.3	Kohärenzsicherung .....	587
1.4.3.1	Maßnahme V <sub>ASB8</sub> (Rückbau von Abschnitten 220-kV-Freileitung) .....	588
1.4.3.2	Maßnahme M <sub>KOH1</sub> (Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen) .....	590
1.4.3.3	Maßnahme M <sub>KOH2</sub> (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen) .....	590
2.	Einwendungen zum Artenschutz .....	590
2.1	Pauschale Stellungnahmen und Einwendungen .....	591
2.2	Konkrete Hinweise und Einwendungen .....	591
3.	Einwendungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung .....	594
4.	Einwendungen zum Umweltbericht und zur Umweltverträglichkeitsprüfung .....	595
5.	Einwendungen zum Rückbau der 220-kV-Freileitung .....	595
5.1	Anerkennung als Kompensationsmaßnahme .....	596
5.2	Anerkennung als Kohärenzsicherungsmaßnahme .....	596

5.3	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit.....	596
5.4	Vereinbarkeit mit Natura 2000 .....	596
6.	Sonstige Einwendungen .....	596
7.	Einwendungen zum Verfahren.....	597
7.1	Kein Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Anhörung und zur Beteiligung der Öffentlichkeit.....	597
7.2	Kein Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorgaben bei der 1. Nachbeteiligung .....	599
7.3	Kein Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorgaben bei der 2. und 3. Nachbeteiligung .....	600
8.	Anträge.....	600
8.1	Anträge auf Akteneinsicht .....	601
8.2	Anträge auf Fristverlängerung.....	601
8.3	Anträge im Erörterungstermin .....	601
<b>VI.</b>	<b>Gesamtabwägung.....</b>	<b>601</b>
1.	Eignung .....	602
2.	Erforderlichkeit.....	603
3.	Verhältnismäßigkeit .....	603
3.1	Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme Grundstücke Dritter erforderlich machen .....	603
3.2	Verhältnismäßigkeit des Vorhabens, enteignungsrechtliche Gesamtabwägung.....	604
<b>VII.</b>	<b>Begründung der Nebenbestimmungen.....</b>	<b>605</b>
1.	Nebenbestimmungen Natura 2000 .....	605
2.	Nebenbestimmungen Artenschutz .....	605
3.	Sonstige Nebenbestimmungen .....	606
<b>VIII.</b>	<b>Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen .....</b>	<b>606</b>
1.	Bereits festgelegte Überwachungsmaßnahmen.....	607
2.	Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen .....	608
<b>IX.</b>	<b>Begründung der Kostenentscheidung.....</b>	<b>609</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>610</b>

## A. Entscheidung

Gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG, § 43 ff. EnWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG wird der Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für "die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)" in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, in seinem verfügenden Teil und in seiner Begründung wie folgt ergänzt:

### I. Tenor

#### 1. Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482

Die von der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, im ergänzenden Verfahren vorgelegten Planunterlagen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt. In Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" wird das Vorhaben im Wege einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen.

Die ergänzende Planfeststellung umfasst die nachfolgend tabellarisch aufgeführten Unterlagen.

Die mit \* gekennzeichneten Planunterlagen wurden lediglich nachrichtlich noch einmal von der Vorhabenträgerin mit vorgelegt. Sie sind von der ergänzenden Planfeststellung nicht erfasst.

Die mit \*\* gekennzeichneten Planunterlagen wurden während des ergänzenden Verfahrens durch neue Planunterlagen ersetzt. Sie sind von der ergänzenden Planfeststellung ausgenommen.

Inhalt/Gegenstand	Bezeichnung/Datum
als neue Unterlage: eine Erläuterung zur Planergänzung und eine Übersicht über die eingereichten Unterlagen	November 2017 aktualisierte Fassung vom März 2018
als neue Unterlage: eine ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)	Anlage 8a 06.11.2017 (März 2018), ergänzt mit Austauschblatt vom 13.12.2018 ergänzt den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aus dem vorangegangenen Planfeststellungsverfahren (dort Anlage 8)
als neue Unterlage: einen UVP-Bericht – ergänzende Unterlage zum UVP (neue Fassung)	Anlage 10a 28.03.2018 ergänzt die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II (UVS II) aus dem vorangegangenen Planfeststellungsverfahren (dort Anlage 10)

Inhalt/Gegenstand	Bezeichnung/Datum
ohne inhaltliche Änderung/nachrichtlich: die Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II (UVS II) aus dem vorangegangenen Planfeststellungsverfahren	Anlage 10* 21.12.2011
als neue Unterlage: eine Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet "Felchowseegebiet"	Anlage 11.1a 18.10.2017 (März 2018) ersetzt in Bezug auf das FFH-Gebiet "Felchowsee- gebiet" die vertiefende Vorprüfung der FFH-Gebiete im Planfeststellungsverfahren aus dem vorangegan- genen Planfeststellungsverfahren (dort Anlage 11.1)
als neue Unterlage: eine Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle"	Anlage 11.1b 18.10.2017 (März 2018) ersetzt in Bezug auf das FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle" die vertiefende Vorprüfung der FFH-Gebiete im Planfeststellungsverfahren aus dem vorangegangenen Planfeststellungsverfahren (dort Anlage 11.1)
als neue Unterlage: eine FFH-Vorprüfung zum Rückbau von 220-kV- Freileitungen	Anlage 11.1c** 10.10.2017 (März 2018) Wurde im Verlauf des ergänzenden Verfahrens voll- ständig ersetzt durch die Anlagen 11.1d bis 11.1h und 11.2d und 11.2e.
als neue Unterlage: eine Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzge- biet "Unteres Odertal"	Anlage 11.2c 06.11.2017 (März 2018) ersetzt die Anlage 11.2 aus dem vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren
als neue Unterlage: eine Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzge- biet "Randow-Welse-Bruch"	Anlage 11.2a 07.11.2017 (März 2018) ersetzt die Anlage 11.2 aus dem vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren
als neue Unterlage: eine Verträglichkeitsstudie für das Vogelschutzge- biet "Schorfheide-Chorin"	Anlage 11.2b 02.11.2017 (März 2018) ersetzt die Anlage 11.2 aus dem vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren
als neue Unterlage: eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet "Randow- Welse-Bruch" und das Vogelschutzgebiet "Schorf- heide-Chorin"	Anlage 11.3 März 2018
als neue Unterlage: ein Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen	Anlage 11.4 März 2018
ohne inhaltliche Änderung/nachrichtlich: Sonderuntersuchungen Flora und Fauna aus dem abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren	Anlage 12.1* Abschlussberichte 31.01.2008 und 28.11.2008
als neue Unterlage: Aktualisierung Sonderkartierung Zugvögel, Brutvö- gel 380-kV-Trasse, ausgewählter (v. a. nachaktiver) Brutvogel-Arten und Brutvogel 220-kV-Trasse	Anlagen 12.1a, 12.1b, 12.1c und 12.1d Abschlussberichte 27.11.2016 und 19.10.2016 sowie 15.12.2016 (März 2018)

Inhalt/Gegenstand	Bezeichnung/Datum
als neue Unterlage: ergänzende Unterlage zum Artenschutzbeitrag (ASB)	Anlage 14a 07.11.2017 (März 2018) ergänzt die Anlage 14 aus dem vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren
als neue Unterlage: Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen	Anlage 14b 18.10.2017 (März 2018)
als neue Unterlage: Anlagenübersicht	Anlagenübersicht** Stand März 2018 Wurde im Verlauf des ergänzenden Verfahrens vollständig ersetzt durch die Anlagenübersicht Stand 12/2018.
als neue Unterlage: Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet "Randow-Welse-Bruch" (220-kV-Rückbau)	Anlage 11.1d 13.12.2018 ersetzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.1c (FFH-Vorprüfung zum 220-kV-Rückbau)
als neue Unterlage: Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet "Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde" (220-kV-Rückbau)	Anlage 11.1e 13.12.2018 ersetzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.1c (FFH-Vorprüfung zum 220-kV-Rückbau)
als neue Unterlage: Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet "Grumsiner Forst / Redernswalde" (220-kV-Rückbau)	Anlage 11.1f 13.12.2018 ersetzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.1c (FFH-Vorprüfung zum 220-kV-Rückbau)
als neue Unterlage: Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet "Groß-Ziethen" (220-kV-Rückbau)	Anlage 11.1g 13.12.2018 ersetzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.1c (FFH-Vorprüfung zum 220-kV-Rückbau)
als neue Unterlage: Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet "Nonnenfließ-Schwärzetal" (220-kV-Rückbau)	Anlage 11.1h 13.12.2018 ersetzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.1c (FFH-Vorprüfung zum 220-kV-Rückbau)
als neue Unterlage: Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" (220-kV-Rückbau)	Anlage 11.2d 13.12.2018 ersetzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.1c (FFH-Vorprüfung zum 220-kV-Rückbau)
als neue Unterlage: Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" (220-kV-Rückbau)	Anlage 11.2e 13.12.2018 ersetzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.1c (FFH-Vorprüfung zum 220-kV-Rückbau)
als neue Unterlage: Verträglichkeitsstudie SPA-Gebiet Randow-Welse-Bruch, gutachterliche Bewertung zum Schreiadler	Ergänzung zur Anlage 11.2a 13.12.2018

Inhalt/Gegenstand	Bezeichnung/Datum
als neue Unterlage: Anlagenübersicht ergänzende Unterlagen	Anlagenübersicht (nur nachrichtlich, wird nicht planfestgestellt) Stand 12/2018 ersetzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Anlagenübersicht Stand 3/2018
als neue Unterlage: Teil 1: Anlage 11.2a (Verträglichkeitsstudie SPA-Gebiet Randow-Welse-Bruch) und Teil 2: Anlage 11.3a (Abweichungsprüfung), Ergänzung zum Schreiadler	Ergänzung zur Anlage 11.2a und zur Anlage 11.3 10.04.2019 ersetzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche gutachterliche Bewertung zum Schreiadler vom 13.12.2018
als neue Unterlage: Ergänzende Unterlagen zum Artenschutzbeitrag (ASB), Ergänzung zum Schreiadler	Ergänzung zur Anlage 14a 10.04.2019 ergänzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Anlage 14a
als neue Unterlage Anlage zur Unterlage 12.1c – Sonderkartierung ausgewählter, v. a. nachtaktiver Brutvogel-Arten	Anlage zur Unterlage 12.1c – Sonderkartierung ausgewählter, v. a. nachtaktiver Brutvogel-Arten 28.06.2019 ergänzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Anlage 12.1c
als neue Unterlage: Ergänzende Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Bewertung	Ergänzung zu Anlage 14a 18.04.2019 ergänzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Anlage 14a
als neue Unterlage: Ergänzende Unterlage zur Abweichungsprüfung (Änderung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen)	Ergänzung zu Anlage 11.3 - Abweichungsprüfung 06.06.2019 ergänzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Anlage 11.3

Die Umsetzung des Vorhabens hat nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, i. V. m. dem vorliegenden 2. Planergänzungsbeschluss zu erfolgen.

## 2. Rückbau der 220-kV-Freileitung

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung (220-kV-Ltg. Nhg-Pass-Be-Vie 303/305/304/306) mit den Leitungsabschnitten

- Umspannwerk (UW) Neuenhagen - Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270, Länge von ca. 85 km)
- Polßen – Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V, Länge von ca. 24 km)

wird planfestgestellt.

Die Planfeststellung schließt gemäß § 43c EnWG i. V. m. § 75 VwVfG alle anderen erforderlichen behördlichen Entscheidungen mit ein.

Soweit für den Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht vollständig auf eine Flächeninanspruchnahme verzichtet werden kann und deshalb trotz Beachtung nachfolgender Nebenbestimmungen eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (vgl. Liste unter Ziffer B.III.7 der Begründung) nicht vermieden werden kann, wird eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt.

Soweit für den Rückbau der 220-kV-Freileitung das Betreten von Flächen von Naturschutzgebieten (vgl. Liste unter Ziffer B.III.8 der Begründung) außerhalb gekennzeichnete Wege erforderlich ist, wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt.

Soweit für den Rückbau der 220-kV-Freileitung Vermeidungsmaßnahmen gemäß Nebenbestimmung Nr. 40 durchzuführen sind, wird für das Fangen und Umsetzen der Zauneidechsen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV erteilt.

### **3. Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen 475/517/518/520**

Die Änderung der vorliegenden Zulassung für die bestehende und in Betrieb befindliche Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen (380-kV-Ltg. Ats-Nhg 479/517/518/520) in Gestalt der Maßnahme M<sub>KOH2</sub> (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern) wird planfestgestellt.

Die Planfeststellung schließt gemäß § 43c EnWG i. V. m. § 75 VwVfG alle anderen erforderlichen behördlichen Entscheidungen mit ein.

### **4. Entscheidung über Einwendungen und Anträge**

Einwendungen und Stellungnahmen, die sich nicht erledigt haben und denen nicht durch die Entscheidung mit vorliegendem 2. Planergänzungsbeschluss Rechnung getragen wird, werden zurückgewiesen. Ebenfalls werden diejenigen Anträge, die nicht bereits beschieden wurden oder die sich nicht bereits auf andere Weise erledigt haben und denen auch nicht durch diese vorliegende Entscheidung mit 2. Planergänzungsbeschluss stattgegeben wird, zurückgewiesen.

### **5. Nebenbestimmungen**

Der 2. Planergänzungsbeschluss ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

#### **5.1 Allgemeines**

Nr. 1 Die Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, und zum Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, gelten fort, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

- Nr. 2 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.1 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort und wird wie folgt ergänzt:

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde während der Bauphase quartalsweise einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen vorzulegen. Über die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde zu informieren und zur Abnahme einzuladen. Erfüllte Nebenbestimmungen sind durch Mitteilung abzumelden.

Eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) ist für die gesamte Bauphase bis zum Abschluss der Rekultivierung in ausreichender Personalstärke zu bestellen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule. Die als Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) bestellten Personen sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) für die Umsetzung des Vorhabens in Gänze einschließlich aller erforderlicher Folgemaßnahmen und naturschutzrechtlicher Maßnahmen zu erfolgen hat. Ausgenommen davon sind lediglich die externen Maßnahmen V<sub>ASB</sub>7a (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos) und M<sub>Koh</sub>1 (Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen). Diese sind nach Maßgabe der dafür separat vorliegenden Zulassungen und Genehmigungen durchzuführen.

- Nr. 3 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.2 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen zur Vermeidung und Minderung von Einwirkungen auf den Boden für die Umsetzung des Vorhabens in Gänze einschließlich aller erforderlicher Folgemaßnahmen und naturschutzrechtlicher Maßnahmen zu erfolgen hat. Ausgenommen davon sind lediglich die externen Maßnahmen V<sub>ASB</sub>7a (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos) und M<sub>Koh</sub>1 (Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen). Diese sind nach Maßgabe der dafür separat vorliegenden Zulassungen und Genehmigungen durchzuführen.

- Nr. 4 Die Nebenbestimmungen Ziffer 3.2.16 und 3.2.17 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, wurden durch die Nebenbestimmung Ziffer 3 des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, ersetzt. Die Nebenbestimmung Ziffer 3 des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

- Nr. 5 Die Nebenbestimmungen Ziffer 3.2.20 bis 3.2.38 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, stehen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und gelten fort.

Ergänzend dazu ist die in der Planunterlage Anlage 8 (Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) i. V. m. Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) genannte Maßnahme

- Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung

als **Kompensationsmaßnahme** (in Abgrenzung zur Kohärenzsicherung gemäß Nebenbestimmung Nr. 15 und zum Artenschutz gemäß Nebenbestimmung Nr. 36) wie folgt umzusetzen:

- a) Der Rückbau der 220-kV-Freileitungen UW Neuenhagen – UW Bertikow sowie Polßen – UW Vierraden ist in den Abschnitten, die nach den Anlagen Anlage 8 (Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) i. V. m. Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen

- Mast-Nr. 1 bis Mast-Nr. 167
- Mast-Nr. 250 bis Mast-Nr. 270
- Mast-Nr. 62V bis Mast-Nr. 67V

**3 Jahre** nach Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung (Regelbetrieb) abzuschließen. Dies umfasst die Abnahme der Leiter- und Erdseile, die Demontage des Mastes sowie alle sonstigen Rückbauarbeiten.

Die zeitlichen Vorgaben aufgrund der Maßnahmen

- V<sub>ASB1</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Amphibien
- V<sub>ASB2</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse und Glattnatter)
- V<sub>ASB3</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Brutvögel
- A<sub>CEF1</sub> (220-kV-Rückbau): Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Baumfalken an der neuen 380-kV-Freileitung vor dem Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung

i. V. m. den zugehörigen Maßgaben dieser Entscheidung bleiben davon unberührt.

- b) Beginn und Fertigstellung des Rückbaus in den vorstehend genannten Abschnitten sind der Planfeststellungsbehörde jeweils binnen eines Monats anzuzeigen.

- Nr. 6 Fertigstellung und Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482, die Mitnahme der 380-kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow 517/520 zwischen Masten 327-335, die Mitnahme der 110-kV-Freileitung Finow-Angermünde 1 / Britz-Angermünde 4 zwischen Masten 200-207, sowie der Sonderbauwerke FGL 304 und AWL DN 150 sind der Planfeststellungsbehörde jeweils binnen eines Monats anzuzeigen.

- Nr. 7 Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen 110-kV-Mastes 39n der 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde 1/2, die Neuerrichtung des Mastes 39 der 110-kV-Freileitung Finow-Angermünde 1 / Britz-Angermünde 4, die Neuerrichtung des Mastes 485n der 380-kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow 517/520 sowie der Neubauabschnitt der 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau 1/2 zwischen dem Umspannwerk Neuenhagen und Mast 12 sind der Planfeststellungsbehörde jeweils binnen eines Monats anzuzeigen.
- Nr. 8 Baustellenflächen und -wege sind nach Durchführung der Baumaßnahmen wieder in ihren Ursprungszustand zurückzuführen.

## 5.2 Natura 2000

### 5.2.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482

- Nr. 9 Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der Maßnahmenblätter des landschaftspflegerischen Begleitplans zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
- Nr. 10 Ablichtungen des Beschlusses sind an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist Einsichtnahme zu gewähren.
- Nr. 11 Der Leitungsabschnitt der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482
- von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 89 (von Polßen bis Anschluss Vierraden)
- ist im Bauablauf als letzter Abschnitt zu realisieren.
- Nr. 12 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) genannten Maßnahmen
- V<sub>ASB7</sub>: Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen
  - V<sub>ASB7a</sub>: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querungsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)
  - V<sub>ASB9</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften
- sind als **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.

Nr. 13 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)), in der Fassung der Erklärung der 50Hertz Transmission GmbH vom 06.06.2019, genannten Maßnahmen

- V<sub>ASB8</sub>: Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung
- M<sub>Koh1</sub>: Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen
- M<sub>Koh2</sub>: Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern

sind als **Kohärenzsicherungsmaßnahmen** nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.

Nr. 14 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.13 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort und bezieht sich auf die Maßnahme

- V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen),

wie sie in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) beschrieben ist.

Nr. 15 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.18 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, wird geändert: Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) genannte Maßnahme

- V<sub>ASB8</sub>: Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung

ist in den Abschnitten

- innerhalb des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" zwischen Polßen und Peetzig (Mast-Nr. 200 bis Mast-Nr. 242, 13,85 km)
- innerhalb des Vogelschutzgebietes Vogelschutzgebiete "Randow-Welsebruch" zwischen Wendemark und Blumenhagen (Mast-Nr. 24V bis Mast-Nr. 61V, 12,85 km)

als **Kohärenzsicherungsmaßnahme** wie folgt umzusetzen:

- a) Der Rückbau der 220-kV-Freileitungen UW Neuenhagen – UW Bertikow sowie Polßen – UW Vierraden ist in den vorstehend genannten Abschnitten **1 Jahr** nach Errichtung der 380-kV-Freileitung (Errichtung = Beseilung einschließlich Vogelschutzmarkierung; letzter Abschnitt gemäß Nebenbestimmung Nr. 11) durchzuführen. Dies umfasst die Abnahme der Leiter- und Erdseile sowie die Demontage des Mastes.

Die verbleibenden Rückbauarbeiten sind innerhalb von **3 Jahren** nach Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung abzuschließen.

Die zeitlichen Vorgaben aufgrund der Maßnahmen

- V<sub>ASB1</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Amphibien

- V<sub>ASB2</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse und Glattnatter
- V<sub>ASB3</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Brutvögel

i. V. m. den zugehörigen Maßgaben dieser Entscheidung bleiben davon unberührt.

Hinweis: Gemäß Nebenbestimmung Nr. 11 ist für die Errichtung der 380-kV-Freileitung vorgegeben, dass der Leitungsabschnitt von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 89 (von Polßen bis Anschluss Vierraden) im Bauablauf als letzter Abschnitt zu realisieren ist.

- b) Beginn und Fertigstellung des Rückbaus in den vorstehend genannten Abschnitten sind der Planfeststellungsbehörde jeweils binnen eines Monats anzuzeigen. Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.19 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, wird aufgehoben.

Nr. 16 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)), in der Fassung der Erklärung der 50Hertz Transmission GmbH vom 06.06.2019, genannte Maßnahme

- M<sub>Koh1</sub>: Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen

ist als **Kohärenzsicherungsmaßnahme** wie folgt umzusetzen:

- a) Die Maßnahme M<sub>Koh1</sub> ist spätestens im Folgejahr nach Errichtung der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 bis zum 01.03. durchzuführen und abzuschließen. Das in der Anlage 8a enthaltene Maßnahmeblatt wird insoweit (Baubeginn) geändert.
- b) Die Fertigstellung der Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme M<sub>Koh1</sub> ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Nr. 17 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)), in der Fassung der Erklärung der 50Hertz Transmission GmbH vom 06.06.2019, genannte Maßnahme

- M<sub>Koh2</sub>: Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern

ist als **Kohärenzsicherungsmaßnahme** wie folgt umzusetzen:

- a) Die Maßnahme M<sub>Koh2</sub> ist spätestens im Folgejahr nach Errichtung der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 bis zum 01.03. durchzuführen und abzuschließen.
- b) Der Abschluss der Markierungsarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Nr. 18 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) genannte Maßnahme

- V<sub>ASB</sub>7a: Markierung des Erdseils von bestehenden 110-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern

ist als **Schadensbegrenzungsmaßnahme** wie folgt umzusetzen:

- a) Die Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a ist spätestens im Folgejahr nach Errichtung der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 bis zum 01.03. durchzuführen und abzuschließen.
- b) Der Abschluss der Markierungsarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

### 5.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung

Nr. 19 Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der Maßnahmenblätter des landschaftspflegerischen Begleitplans zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.

Nr. 20 Ablichtungen des Beschlusses sind an der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist Einsichtnahme zu gewähren.

Nr. 21 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) genannten Maßnahmen

- V<sub>ASB</sub>1 (220-kV-Rückbau):  
Bauzeitenregelung zum Ausschluss von Beeinträchtigungen von Amphibien während der Hauptwanderzeit (Alternativ: Aufstellung von temporären Amphibien-Leiteinrichtungen)
- V<sub>ASB</sub>2 (220-kV-Rückbau):  
Bauzeitenregelung für Rückbauarbeiten in potentiellen Lebensräumen der Zauneidechse und der Glattnatter
- V<sub>ASB</sub>3 (220-kV-Rückbau):  
Rückbau der Maststandorte und der Beseilung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.)

sind als **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.

Nr. 22 Die Maßnahme V<sub>ASB</sub>3 (220-kV-Rückbau) (Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) wird wie folgt ergänzt:

- a) Die Maßnahme ist im gesamten Rückbauabschnitt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Randow-Welse-Bruch“ (Mast-Nr. 26V bis Mast-Nr. 61V) umzusetzen.
- b) Die Maßnahme ist im gesamten Rückbauabschnitt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Schorfheide-Chorin“ (Mast-Nr. 1V bis Mast-Nr. 23V und Mast-Nr. 168 bis Mast-Nr. 249) umzusetzen.
- c) Die Maßnahme ist im gesamten Rückbauabschnitt innerhalb des FFH-Gebietes "Nonnenfließ-Schwärzetal" (Mast-Nr. 102 bis Mast-Nr. 103) umzusetzen.
- d) Die Maßnahme ist im gesamten Rückbauabschnitt innerhalb des FFH-Gebiets "Grumsiner Forst/Redernswalde" (Mast-Nr. 191 bis Mast-Nr. 196 und Mast-Nr. 168 bis Mast-Nr. 185) umzusetzen.

Nr. 23 Die Maßnahme V<sub>ASB</sub>1 (220-kV-Rückbau) (Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien) ist konsequent einzuhalten und umzusetzen.

Soweit Amphibienleiteinrichtungen zum Einsatz kommen sollen, ist dafür eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) durchzuführen. Als fachlich qualifiziert gelten Personen mit einer umweltfachlichen Ausbildung an einer Hochschule oder Fachhochschule. Die als Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) bestellten Personen sind der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde 2 Wochen voraus ein Konzept zum Einsatz von Amphibienleiteinrichtungen vorzulegen und wöchentlich über die Umsetzung schriftlich zu berichten.

## **5.3 Artenschutz**

### **5.3.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

Nr. 24 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) genannten Maßnahmen (zusätzlich zu den bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 verbindlich festgeschriebenen und angeordneten Vermeidungsmaßnahmen bzw. ergänzt)

- V<sub>ASB</sub>6: Bauzeitenbeschränkung
- V<sub>ASB</sub>7: Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen
- V<sub>ASB</sub>7a: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen

im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querungsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)

- V<sub>ASB8</sub>: Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen in der Weise-Niederung zwischen Wendemark und Blumenhagen (12,85 km) sowie zwischen Polßen und Peetzig (13,85 km) zur Minimierung des Anprallrisikos für kollisionsgefährdete Zugvogelarten (z. B. Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz und Kranich)
- V<sub>ASB9</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften

sind als **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.

Nr. 25 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.4 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt in Verbindung mit Nebenbestimmung Ziffer 3.2.1 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, fort.

Nr. 26 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.5 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

Ergänzend ist die Maßnahme V<sub>ASB9</sub> unter Beachtung folgender Maßgabe umzusetzen:

Die Baufeldfreimachung im Bereich des Habitats der Gebirgsstelze ist grundsätzlich im Zeitraum 15.09. bis 01.03. (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen, da die im Maßnahmeblatt V<sub>ASB 9</sub> alternativ vorgesehene Vergrümmungsmaßnahme für Brutvögel des Offenlandes innerhalb von Waldungen aufgrund der geringen optischen Reichweite der Maßnahme in Waldbeständen nicht greift.

Nr. 27 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.6 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

Nr. 28 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.7 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort und bezieht sich auf die Maßnahme

- V<sub>ASB7</sub>: (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen),

wie sie in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben ist.

Nr. 29 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.8 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

Nr. 30 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.10 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

Nr. 31 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.11 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

Nr. 32 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.12 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort und bezieht sich auf die Maßnahme

- V<sub>ASB6</sub>: (Bauzeitenbeschränkung)

wie sie in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschrieben ist.

Nr. 33 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.14 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

Nr. 34 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.15 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort mit der ergänzenden Maßgabe, dass die Daten über die Standorte der Fledermaus- und Vogelkästen auch der Planfeststellungsbehörde zu übergeben sind.

Nr. 35 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) genannte Maßnahme

- V<sub>ASB7a</sub>: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querungsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)

ist als Vermeidungsmaßnahmen wie in Nebenbestimmung Nr. 18 geregelt durchzuführen.

Nr. 36 Die in der Planunterlage Anlage 8 (Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) i. V. m. Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) genannte Maßnahme

- Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung

ist in den Abschnitten

- innerhalb des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" (zwischen Wendemark und Blumenhagen, Mast-Nr. 26V bis Mast-Nr. 61V, 12,85 km)
- innerhalb des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" (zwischen Polßen und Wendemark, Mast-Nr. 1V bis Mast-Nr. 23V sowie zwischen Neugrimnitz und Neumeichow, Mast-Nr. 168 bis Mast-Nr. 249, 26 km)

als **artenschutzrechtliche Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme** wie folgt umzusetzen:

- a) Der Rückbau der 220-kV-Freileitungen UW Neuenhagen – UW Bertikow sowie Polßen – UW Vierraden ist in den vorstehend genannten Abschnitten **1 Jahr nach Errichtung der 380-kV-Freileitung** (Errichtung = Beseilung ein-

schließlich Vogelschutzmarkierung; letzter Abschnitt gemäß Nebenbestimmung Nr. 11) durchzuführen. Dies umfasst die Abnahme der Leiter- und Erdseile sowie die Demontage des Mastes.

Die verbleibenden Rückbauarbeiten sind innerhalb von **3 Jahren** nach Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung abzuschließen.

Die zeitlichen Vorgaben aufgrund der Maßnahmen

- V<sub>ASB1</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Amphibien
- V<sub>ASB2</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse und Glattnatter
- V<sub>ASB3</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Brutvögel
- A<sub>CEF1</sub> (220-kV-Rückbau): Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Baumfalken an der neuen 380-kV-Freileitung vor dem Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung

i. V. m. den zugehörigen Maßgaben dieser Entscheidung bleiben davon unberührt.

Hinweis: Gemäß Nebenbestimmung Nr. 11 ist für die Errichtung der 380-kV-Freileitung vorgegeben, dass der Leitungsabschnitt von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 89 (von Polßen bis Anschluss Vierraden) im Bauablauf als letzter Abschnitt zu realisieren ist.

- b) Beginn und Fertigstellung des Rückbaus in den vorstehend genannten Abschnitten sind der Planfeststellungsbehörde jeweils binnen eines Monats anzuzeigen.

### 5.3.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung

Nr. 37 Die von der Vorhabenträgerin im Verfahrensgespräch am 16.05.2019 für den Rückbau der 220-kV-Freileitung zugesicherten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bezogen auf den Rückbau insgesamt (vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km und zwischen Polßen und dem Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V bis Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km; insgesamt ca. 109 km) umzusetzen.

Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Schutz angrenzender Gehölzbestände durch Schutzmaßnahmen gem. einschlägiger Normen (DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege),
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften,

- fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Bauabfälle sowie Abwässer temporärer Baustelleneinrichtungen,
- bei ggf. baubedingter Grundwasserhaltung an den Maststandorten geordnete Wiedereinleitung des Pumpwassers in die Vorflut,
- Versickerung von bei Wasserhaltungen gefördertem Grundwasser außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereiches von Grundwasserhaltungen sowie außerhalb von Altlastbereichen oder Verdachtsflächen,
- max. mögliche Beschränkung der Bautätigkeit in unmittelbarer Siedlungsnähe auf die Tageszeit (montags bis freitags zwischen 6 und 20 Uhr sowie samstags zwischen 7 und 14 Uhr),
- Minimierung akustischer Störungen in der Bauphase auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschimmissionen,
- Befeuchtung von unbefestigten, nicht staubfrei befestigten Fahrbahnen insbesondere in unmittelbarer Siedlungsnähe bei trockener Witterung,
- Beschränkung der Sperrung von Straßen und Wegen auf kurze Zeitabschnitte
- Nutzung vorhandener Verkehrswege für den Baustellenverkehr,
- Minimierung von Bodenverdichtungen durch die Optimierung der Baustellentransporte und Anwendung üblicher Maßnahmen in sensiblen Bereichen bei feuchter Witterung (z. B. Verwendung von Baggermatten oder Geotexmatten) auf allen verdichtungsgefährdeten Böden,
- getrennte Aufnahme von Ober- und Unterboden,
- ggf. Bodenlockerung im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen auf allen verdichtungsgefährdeten Bodenflächen (Anordnung durch ökologische Baubegleitung bei Bedarf),
- Schutz besonders sensibler oder geschützter Vegetationsbestände durch Verwendung von Baggermatten und Abgrenzung von Tabu-Flächen für die Befahrung und Lagerung von Baustoffen und Arbeitsgeräten,
- Mastrückbau an nassen Standorten (Feuchtwiesen, Röhricht) nur außerhalb der Vegetationszeit bei Frost oder trockener Witterung,
- ggf. Wiederherstellung von Grünland nach Ende des Rückbaus (Anordnung durch die ökologische Baubegleitung bei Bedarf).

Nr. 38 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) genannten Maßnahmen

- V<sub>ASB</sub>1 (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Amphibien

- V<sub>ASB2</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse und Glattnatter
- V<sub>ASB3</sub> (220-kV-Rückbau): Bauzeitenbeschränkung Brutvögel

sind als **Vermeidungsmaßnahmen** nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen umzusetzen.

Nr. 39 Die Maßnahme V<sub>ASB1</sub> (220-kV-Rückbau) wird wie in Nebenbestimmung Nr. 23 beschrieben ergänzt. Die Maßnahme V<sub>ASB3</sub> (220-kV-Rückbau) wird wie in Nebenbestimmung Nr. 22 beschrieben ergänzt.

Nr. 40 Die Maßnahme V<sub>ASB2</sub> (220-kV-Rückbau) wird wie folgt ergänzt:

a) Zusätzlich zur geplanten Bauzeiteneinschränkung (Rückbauarbeiten im Bereich potentieller Lebensräume im Zeitfenster 15. August bis 10. Oktober) sind im Zeitfenster März bis Oktober im Bereich der genannten Maststandorte mit potentiellen Lebensräumen zur größtmöglichen Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Zauneidechsen folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung fachlich anerkannter Standards (Schneeweiß et al. (2014)) umzusetzen:

- Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist der Rückbaubereich vor Beginn des Rückbaus der Maste und der Fundamente im Zeitraum der höchsten Aktivität April/Mai auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren.
- Bei Hinweisen auf Vorkommen der Zauneidechse wird um den jeweiligen Rückbaubereich gemäß Festlegung der ökologischen Baubegleitung ein überklettersicherer Reptiliensperrzaun als geschlossener Kompletzzaun aufgestellt. Der Aufbau des Sperrzauns erfolgt bodenbündig, mit Material angefüllt und verdichtet.
- Innerhalb des abgezaunten Bereichs werden im Zeitraum April bis Mai regelmäßig Handfänge durchgeführt und die Zauntrasse auf Funktionalität überprüft.
- Der Handfang findet wie folgt statt:
  - Nachsuche in potenziellen Verstecken, Aufspüren von aktiven Tieren bei geeigneter Witterung
  - Ausbringung von Reptilienplots
  - Umsetzen der gefangenen Tiere hinter den Reptiliensperrzaun bzw. in das direkte Habitatumfeld (bis max. 20 m Entfernung).
  - Der Handfang ist an mehreren Terminen unter Auslassung einer wenige Tage dauernden Abfangpause durchzuführen. Der Abfang kann abgebrochen werden, wenn an 3 Tagen mit Zauneidechsen-günstiger Witterung keine Tiere mehr beobachtet wurden.

- Unmittelbar nach Abschluss der Rückbaumaßnahme wird der Reptiliensperrzaun entfernt.

b) Die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen ist zu dokumentieren (Fangergebnisse in Handprotokollen, Angaben zur Witterung, Angaben zu etwaigen Besonderheiten). Ein schriftlicher Bericht ist der Planfeststellungsbehörde mit Anzeige der Fertigstellung des Rückbaus bzw. einzelner Rückbauabschnitte zu übergeben.

Nr. 41 Die in der Planunterlage Anlage 8a (Ergänzende Unterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) genannte Maßnahme

- A<sub>CEF1</sub> (220-kV-Rückbau): Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Baumfalken an der neuen 380-kV-Freileitung vor dem Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung

ist als **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme** wie folgt umzusetzen:

- a) Die Maßnahme muss spätestens vor der Brutplatzbesetzung im Jahr des Rückbaus abgeschlossen sein.
- b) Der Abschluss der Maßnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Nr. 42 Im Jahr vor dem Rückbau ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Arten Kolkrabe, Nebelkrähe, Rabenkrähe, Fischadler, Turmfalke, Wanderfalke, Mäusebussard oder Rotmilan auf rückzubauenden Masten der 220-kV-Freileitung Horste angelegt haben. Sollte dies der Fall sein, sind im gleichen Jahr Ersatzhorste auf Masten der neu errichteten 380-kV-Freileitung anzubringen.

### **5.3.3 Sonderbauwerke/Folgemaßnahmen**

Nr. 43 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.9 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

Nr. 44 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.39 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt fort.

## **5.4 Gesetzlicher Biotopschutz**

### **5.4.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

Nr. 45 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.3 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gilt in Verbindung mit Nebenbestimmung Ziffer 3.2.1 zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, fort.

#### **5.4.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

- Nr. 46 Die von der Vorhabenträgerin im Verfahrensgespräch am 16.05.2019 für den Rückbau der 220-kV-Freileitung zugesicherten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung Nr. 37) sind bezogen auf den Rückbau insgesamt (vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km und zwischen Polßen und dem Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V bis Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km; insgesamt ca. 109 km) umzusetzen.
- Nr. 47 Im Sinn einer Vermeidungsmaßnahme ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherstellen, dass keine Verbote im Sinn von § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG erfüllt werden.
- Nr. 48 Eine Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen, die sich in der Nähe der zurückzubauenden Masten befinden, ist zu vermeiden. Im Übrigen sind die beanspruchten Flächen nach Abschluss der jeweiligen Rückbaumaßnahme (Rückbau Maste und Fundamente) so wiederherzustellen, dass eine Regeneration der für den Biotopschutz relevanten Strukturen ohne Weiteres möglich ist.

### **5.5 Nationaler Flächennaturschutz**

#### **5.5.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

- Nr. 49 Die Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, und zum Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, gelten fort.

#### **5.5.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

- Nr. 50 Die von der Vorhabenträgerin im Verfahrensgespräch am 16.05.2019 für den Rückbau der 220-kV-Freileitung zugesicherten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung Nr. 37) sind bezogen auf den Rückbau insgesamt (vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km und zwischen Polßen und dem Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V bis Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km; insgesamt ca. 109 km) umzusetzen.
- Nr. 51 Eine nachteilige Veränderung des Charakters des Gebietes mit der Bezeichnung "Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin" (hier: Bestandteil Landschaftsschutzgebiet) und auch eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestände sowie eine nachhaltige Störung sind zu vermeiden.

## **5.6 Gewässerschutz**

### **5.6.1 Allgemein**

- Nr. 52 Während der Durchführung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Oberflächengewässer bzw. in den Untergrund gelangen.
- Nr. 53 Für Arbeitsbereiche in Wasserschutzgebieten gilt ein grundsätzliches Betankungsverbot und ein Verbot des Umgangs mit Mineralöl und Mineralölprodukten sowie wassergefährdenden Stoffen.
- Nr. 54 Bei den Baumaßnahmen sind der Gewässerrandstreifen bzw. der Gewässerschutzstreifen gem. § 38 WHG zu berücksichtigen. Arbeiten im Gewässerrandstreifen sind mit dem Gewässerunterhaltungsverband und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- Nr. 55 Die Unterhaltung der Gewässer im Trassenbereich muss weiterhin gewährleistet sein. Notwendige Zufahrten und Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.

### **5.6.2 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

- Nr. 56 Die Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, und zum Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, gelten fort.

### **5.6.3 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

- Nr. 57 Die von der Vorhabenträgerin im Verfahrensgespräch am 16.05.2019 für den Rückbau der 220-kV-Freileitung zugesicherten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung Nr. 37) sind bezogen auf den Rückbau insgesamt (vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km und zwischen Polßen und dem Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V bis Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km; insgesamt ca. 109 km) umzusetzen.

## **5.7 Bodenschutz und Abfall**

### **5.7.1 Allgemein**

- Nr. 58 Gemäß § 4 u. § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG ist den Bestimmungen zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Bodenfunktion durch Vorsorge, Gefahrenabwehr und Schaffung der Voraussetzungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung Rechnung zu tragen.

- Nr. 59 Die Entsorgung von Aushubmaterialien ist mit der zuständigen Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen. Maßgeblich ist die Einstufung der LAGA M20 (Teil I und II) i.V.m. der LAGA M32 PN 98. Anfallender Bodenaushub ist gemäß LAGATR zu analysieren und in Abhängigkeit von dem Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen. Die Analyseergebnisse sind der zuständigen Abfall-/ Bodenschutz-behörde vorzulegen.
- Nr. 60 Beim Einsatz von Ersatzbaustoffen (z.B. RC-Material, Siebmaterial, Bodensubstrat) in den Bereichen der neuen Fundamente und Zufahrten sind die standortbezogenen Anforderungen der LAGA M20 i.V.m. LAGA M32 PN 98 sowie das BBodSchG i. V. m. BBodSchV zu beachten und anzuwenden. Auf Verlangen sind der zuständigen Abfall-/Bodenschutzbehörde Prüfberichte zur Nachweisführung vorzulegen.
- Nr. 61 Der Einsatz von RC-Material bei der Ertüchtigung von temporären Zuwegungen oder der Wegeinstandsetzung ist vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

#### **5.7.2 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

- Nr. 62 Die Nebenbestimmungen Ziffern 3.4.1 bis 3.4.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gelten fort.
- Nr. 63 Die Arbeiten sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächennutzungen und deren Zugänglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sind rechtzeitig Abstimmungen mit den jeweiligen Bewirtschaftern herbeizuführen.

#### **5.7.3 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

- Nr. 64 Die Mastfundamente der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitungen sind unabhängig von der vorgesehenen Nachfolgenutzung der Flächen bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von 1,2 m unter Erdoberkante zu entfernen. Die Flächen abgebauter Maststandorte sind in Bereichen landwirtschaftlicher Flächen durch Entfernung der Mastfundamente und den Auftrag von Oberboden für eine landwirtschaftliche Nutzung wiederherzurichten.
- Nr. 65 Die von der Vorhabenträgerin im Verfahrensgespräch am 16.05.2019 für den Rückbau der 220-kV-Freileitung zugesicherten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung Nr. 37) sind bezogen auf den Rückbau insgesamt (vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km und zwischen Polßen und dem Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V bis Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km; insgesamt ca. 109 km) umzusetzen.

Nr. 66 Die Verfüllung der Fundamentbereiche mit Fremdmaterial hat unter Beachtung folgender Maßgabe zu erfolgen: Die einzubauenden Materialien müssen die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M20 bzw. der BBodSchV einhalten.

Nr. 67 Die Rückbauarbeiten sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächennutzungen und deren Zugänglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sind rechtzeitig Abstimmungen mit den jeweiligen Bewirtschaftern herbeizuführen.

## **5.8 Denkmalschutz**

### **5.8.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

Nr. 68 Die Nebenbestimmungen Ziffern 3.5.1 bis 3.5.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, gelten fort.

### **5.8.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

Nr. 69 Die von der Vorhabenträgerin im Verfahrensgespräch am 16.05.2019 für den Rückbau der 220-kV-Freileitung zugesicherten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Nebenbestimmung Nr. 37) sind bezogen auf den Rückbau insgesamt (vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km und zwischen Polßen und dem Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V bis Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km; insgesamt ca. 109 km) umzusetzen.

Nr. 70 Ergänzend hat der Rückbau unter Beachtung folgender Maßgabe zu erfolgen:

Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmalen im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) ist zu vermeiden, soweit nicht mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, Ziffer 1.1.16 eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

## **5.9 Überwachungsmaßnahmen**

Nr. 71 Die in der Planunterlage Anlage 8 (LBP) genannte Überwachungsmaßnahme

- Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung)

und die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, sowie Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, angeordneten Überwachungsmaßnahmen

<b>Entscheidung</b>	<b>Quelle</b>	<b>Bezeichnung</b>
Verbindliche Anordnung mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014	Nebenbestimmung 3.2.34	Berichterstattung nach § 17 Abs. 7 BNatSchG
	Nebenbestimmung 3.2.37	Nachweis rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG
	Nebenbestimmung 3.2.35	Anzeigepflichten für Beginn und Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	Nebenbestimmung 3.2.6 u. a.	Konkretisierung der Anforderungen an die ökologische Baubegleitung
	Nebenbestimmung 3.2.19	Anzeigepflichten für Beginn und Fertigstellung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung
	Nebenbestimmung 3.3.2.2	Dokumentationspflichten (FGL 304)
	Nebenbestimmung 3.3.2.3	Messung Grundwasserstände (FGL 304)
	Nebenbestimmung 3.3.2.6	Anzeigepflichten (FGL 304)
	Nebenbestimmungen 3.3.4	Anzeigepflichten (Umverlegung Abwasserdruckrohrleitung)
	Nebenbestimmungen 3.4	Anzeigepflichten (Bodenschutz)
	Nebenbestimmungen 3.5	Archäologische Baubegleitung, Anzeigepflichten (Denkmalschutz)
	Nebenbestimmung 3.9	Anzeigepflichten (Kampfmittelbeseitigung)
	Nebenbestimmungen 3.11	Schutzvorkehrungen in Bezug auf andere Ver- und Entsorgungsanlagen; zusätzliche Untersuchungen und ggf. Schutzmaßnahmen
	Nebenbestimmung 3.12	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 3.15.1	zusätzliche Untersuchungen und ggf. Schutzmaßnahmen
Nebenbestimmung 3.16	Anzeigepflicht	
Verbindliche Anordnung mit 1. Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015	Tenor Ziffer 1.1	Verweis Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014
	Nebenbestimmung 4	Anzeigepflicht

sind umzusetzen.

Nr. 72 Die mit dem vorliegenden 2. Planergänzungsbeschluss angeordneten Überwachungsmaßnahmen

Entscheidung	Quelle	Bezeichnung
Verbindliche Anordnung mit 2. Planergänzungsbeschluss	Nebenbestimmung 2	Bericht über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	Nebenbestimmung 5	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 6	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 7	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 9	Nachweispflicht
	Nebenbestimmung 15	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 16	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 17	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 18	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 19	Nachweispflicht
	Nebenbestimmung 23	Vorlagepflicht Konzept Einsatz von Amphibienleiteinrichtungen; Berichtspflicht
	Nebenbestimmung 34	Übergabe von Unterlagen
	Nebenbestimmung 36	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 41	Anzeigepflicht
Nebenbestimmung 54	Abstimmung mit Fachbehörden	
Nebenbestimmung 59	Abstimmung mit Fachbehörden; Anzeigepflicht	
Nebenbestimmung 60	Übergabe von Unterlagen	

sind umzusetzen.

## II. Wirkung des Planergänzungsbeschlusses

Der 2. Planergänzungsbeschluss bildet mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 und dem vorliegenden 2. Planergänzungsbeschluss erhalten hat.

Damit wirkt auch der 2. Planergänzungsbeschluss für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmi-

gungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, i. V. m. dem 2. Planergänzungsbeschluss.

Mit Bekanntgabe des 2. Planergänzungsbeschlusses endet zudem die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) bedingte Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15.

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des ergänzenden Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

## **B. Begründung**

### **I. Tatbestand**

#### **1. Veranlassung und Antrag**

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) beantragte mit Schreiben vom 03.08.2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (im Folgenden: das LBGR) die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das LBGR erließ am 17.07.2014 einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S.1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 (Az.: 27.2-1-15) wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Unteres Odertal", "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" und in Bezug auf die FFH-Gebiete "Felchowseegebiet" und "Fischteiche Blumberger Mühle".

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015. Die festgestellten Mängel können in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Entweder kann dabei der Nachweis erbracht werden, dass das Vorhaben Uckermarkleitung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete führt, oder das Vorhaben kann im Rahmen einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Damit diese Prüfung stattfinden kann, hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 03.08.2016 die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beantragt.

## 2. Gegenstand des ergänzenden Verfahrens

Das mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Freileitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand.

Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,6 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110-kV- bzw. 380-kV-Freileitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung des Erdseils zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der Rückbau von bestehenden 220-kV-Freileitungen in den Vogelschutzgebieten "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren hat nicht die Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen zum Gegenstand.

Ebenso hat das ergänzende Verfahren nicht die Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter zum Gegenstand.

Das ergänzende Verfahren dient vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Unteres Odertal", "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" und in Bezug auf die FFH-Gebiete "Felchowseegebiet" und "Fischteiche Blumberger Mühle" zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen. Soweit erforderlich, waren in diesem Kontext weitere materiell-rechtliche Folgeprüfungen veranlasst.

## 3. Verfahrensverlauf und Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung des ergänzenden Verfahrens mit Schreiben vom 03.08.2016 beantragt.

Im Zeitfenster November 2017 bis März 2018 hat die Vorhabenträgerin die für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens notwendigen Planunterlagen vorgelegt. Der weitere Ablauf des ergänzenden Verfahrens einschließlich der vorgeschriebenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung war sodann durch folgende Schritte gekennzeichnet:

- Das LBGR hat die vorgelegten Planunterlagen einer **Vollständigkeitsprüfung** unterzogen; vgl. § 73 VwVfG.

- Das LBGR hat die vorgelegten Planunterlagen zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung unter Hinzuziehung der Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, (als Verwaltungshelfer) ausgelegt (**Öffentlichkeitsbeteiligung**). Mit Schreiben vom 24.05.2018 wurden die Gemeinden veranlasst, die vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen durchzuführen. Die Auslegung der Planunterlagen fand sodann vom 16.07.2018 bis einschließlich zum 15.08.2018 in den betreffenden Gemeinden statt. Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit zur Einsicht und darüber hinaus bis zum 17.09.2018 die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Planunterlagen zu erheben. Während dieser Frist sind zahlreiche Stellungnahmen und Einwendungen eingegangen.
- Das LBGR hat mit Schreiben vom 13.07.2018 und unter Übergabe der vorgelegten Planunterlagen diejenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, parallel zur Stellungnahme aufgefordert (**Behördenbeteiligung**). Die betreffenden Behörden hatten bis zum 27.08.2018 Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb dieser Frist sind mehrere Stellungnahmen eingegangen.
- Das LBGR hat sich im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens für die **Durchführung eines Erörterungstermins** entschieden. Hierauf wurde bereits im Rahmen der Bekanntmachung zu Beginn des Anhörungsverfahrens hingewiesen. Mit Schreiben vom 17.09.2018 wurden die Gemeinden aufgefordert, den Erörterungstermin ortsüblich bekannt zu machen. Zudem wurde mit Schreiben vom 11.10.2018 die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung des Erörterungstermins veranlasst. Der Erörterungstermin selbst fand am 07.11.2018 in Eberswalde statt. Im Einzelnen wird auf das erstellte Protokoll über den Erörterungstermin verwiesen.

Das nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführte Anhörungsverfahren diene zugleich der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, wie sie durch das UVPG vorgeschrieben ist. Hierauf wurde gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3a UVPG hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 13.12.2018, eingegangen am 17.12.2018, ergänzende Unterlagen in das laufende ergänzende Verfahren eingeführt. Konkret handelt es sich um folgende Unterlagen:

- neu vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Anlagen 11.1d bis 11.1h und 11.2d und 11.2e) betreffen den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung
- gutachterliche Bewertung zum Schreiadler als Ergänzung zur Unterlage 11.2a (Verträglichkeitsstudie SPA-Gebiet Randow-Welse-Bruch)

Das LBGR hat die vorgelegten ergänzenden Unterlagen ebenfalls einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Zudem wurde Folgendes festgestellt:

- Die neu vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (Anlagen 11.1d bis 11.1h und 11.2d und 11.2e) betreffend den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung und ersetzen vollständig die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.1c (FFH-Vorprüfung zum 220-kV-Rückbau). Die Vorhabenträgerin

kommt damit einer Forderung des Landesamtes für Umwelt (Stellungnahme vom 22.10.2018) nach.

- Die gutachterliche Bewertung zum Schreiadler ergänzt die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.2a (Verträglichkeitsstudie SPA-Gebiet Randow-Welse-Bruch). Die Art Schreiadler wurde mit einem Vorkommen im Planungsraum neu identifiziert. Die Vorhabenträgerin kommt auch insoweit einer Forderung des Landesamtes für Umwelt (Stellungnahme vom 22.10.2018) nach.
- Es liegt keine Änderung der Planung (des Vorhabens, des Plans) vor. Es handelt sich ausschließlich um eine Änderung/Ergänzung von Planunterlagen. Diese Änderung/Ergänzung führt nicht dazu, dass sich die Beurteilungsgrundlagen für die vom Vorhaben Betroffenen wesentlich ändern. Die gegenständlichen Unterlagen ermöglichen nicht erstmals und/oder vollständig das Erkennen von Betroffenheiten (Anstoßwirkung). Infolge der neuen bzw. ergänzenden Planunterlagen ergeben sich auch keine stärkere Betroffenheit oder Auswirkungen ganz anderer Art. Mit den neuen bzw. ergänzenden Unterlagen wird auch keine zusätzliche oder neue Beeinträchtigung relevanter Belange im Sinn von § 73 Abs. 8 VwVfG dokumentiert.

Deshalb war eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG n. F. nicht erforderlich. Die von der Vorhabenträgerin eingeführten neuen bzw. ergänzenden Unterlagen betreffen keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen.

Mit Rücksicht auf die Anforderung des § 73 Abs. 8 VwVfG, die für die Änderung von Planunterlagen ggf. analog gelten, wurde aber eine individuelle und eingeschränkte Wiederholung der Beteiligung des Landesamtes für Umwelt als zuständige Fachbehörde Naturschutz und der anerkannten Naturschutzverbände/Umweltvereinigungen als spezielle Sachwalter für naturschutzrechtliche Fragestellungen vorgenommen (**1. Nachbeteiligung**). Sowohl das Landesamt für Umwelt wie auch die anerkannten Naturschutzverbände/Umweltvereinigungen wurden jeweils mit Schreiben vom 11.01.2019 über die vorgelegten ergänzenden Unterlagen informiert. Sie erhielten die Möglichkeit, binnen einer Frist von zwei Wochen zu diesen ergänzenden Unterlagen Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 10.04.2019, eingegangen am 12.04.2019, weitere ergänzende Unterlagen in das laufende ergänzende Verfahren eingeführt. Konkret handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Teil 1: Anlage 11.2a (Verträglichkeitsstudie SPA-Gebiet Randow-Welse-Bruch), Ergänzung zum Schreiadler nebst zugehörigen Planunterlagen
- Teil 2: Anlage 11.3 (Abweichungsprüfung), Ergänzung zum Schreiadler nebst zugehörigen Planunterlagen
- Anlage 14a: Ergänzende Unterlage zum Artenschutz (ASB), Ergänzung zum Schreiadler

Das LBGR hat auch diese Unterlagen einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Zudem wurde festgestellt, dass es sich nicht um eine Änderung der Planung handelt, sondern ausschließlich um eine Änderung/Ergänzung der Planunterlagen. Diese Änderung/Ergänzung führte nicht dazu, dass sich die Beurteilungsgrundlagen für die vom Vorhaben Betroffenen wesentlich ändern. Die Unterlage ermöglicht auch nicht erstmals und/oder vollständig das Erkennen von Betroffenheiten. Infolge der Unterlage ergeben sich auch keine stärkere Betroffenheit oder Auswirkungen ganz anderer Art. Deshalb war auch diesbezüglich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG n. F. nicht erforderlich. Mit Rücksicht auf die Anforderungen des § 73 Abs. 8 VwVfG, die für die Änderung von Planunterlagen gegebenenfalls analog gelten, wurde aber eine individuelle und eingeschränkte Wiederholung der Beteiligung des Landesamtes für Umwelt als zuständige Fachbehörde Naturschutz und der anerkannten Naturschutzverbände/Umweltvereinigungen als spezielle Sachwalter für naturschutzrechtliche Fragestellungen vorgenommen (**2. Nachbeteiligung**). Die betreffenden Beteiligten wurden jeweils mit Schreiben vom 17.05.2019 über die ergänzenden Unterlagen informiert. Sie erhielten die Möglichkeit, binnen einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 28.06.2019, eingegangen am 02.07.2019, weitere ergänzende Unterlagen in das laufende ergänzende Verfahren eingeführt. Konkret handelt es sich um folgende Unterlagen:

- Ergänzende Anlage zur Unterlage 12.1c – Sonderkartierung ausgewählter, v. a. nachtaktiver Brutvogel-Arten
- Ergänzende Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Bewertung
- Ergänzung zur Unterlage 11.3 – Abweichungsprüfung (Änderung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" und das Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin")

Das LBGR hat auch für diese Unterlagen festgestellt, dass es sich nicht um eine Änderung der Planung handelt, sondern ausschließlich um eine Änderung/Ergänzung der Planunterlagen. Diese Änderung/Ergänzung führte nicht dazu, dass sich die Beurteilungsgrundlagen für die vom Vorhaben Betroffenen wesentlich ändern. Die Unterlage ermöglicht auch nicht erstmals und/oder vollständig das Erkennen von Betroffenheiten. Infolge der Unterlage ergeben sich auch keine stärkere Betroffenheit oder Auswirkungen ganz anderer Art. Deshalb war auch diesbezüglich eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG n. F. nicht erforderlich. Mit Rücksicht auf die Anforderungen des § 73 Abs. 8 VwVfG, die für die Änderung von Planunterlagen gegebenenfalls analog gelten, wurde aber eine individuelle und eingeschränkte Wiederholung der Beteiligung des Landesamtes für Umwelt als zuständige Fachbehörde Naturschutz und der anerkannten Naturschutzverbände/Umweltvereinigungen als spezielle Sachwalter für naturschutzrechtliche Fragestellungen vorgenommen (**3. Nachbeteiligung**). Die betreffenden Beteiligten wurden jeweils mit Schreiben vom 04.07.2019 über die ergänzenden Unterlagen informiert. Sie erhielten die Möglichkeit, binnen einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben.

Soweit gemäß §§ 7 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 1 Satz 4 BbgNatSchAG die das ergänzende Verfahren abschließende Entscheidung im Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt zu treffen ist, wurde dieses Benehmen hergestellt. Auf das Schreiben des Landesamtes für Umwelt vom 16.07.2020 wird Bezug genommen.

## **II. Formalrechtliche Voraussetzungen**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte wurde mit Beschluss vom 17.07.2014 gemäß § 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Der vorliegende 2. Planergänzungsbeschluss findet seine Ermächtigungsgrundlage in § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG, § 43 ff. EnWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG. Danach wird das ergänzende Verfahren im Sinn von § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG und § 43d EnWG durch Erlass eines Planänderungsbeschlusses abgeschlossen.

### **2. Zuständigkeit**

Das LBGR ist gemäß § 3 Abs. 1 WiZV<sup>1</sup> zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Diese Zuständigkeit schließt die Zuständigkeit für die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach den Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG mit ein.

### **3. Verfahrensrechtliche Anforderungen**

Bei dem ergänzenden Verfahren gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG handelt es sich um ein neues selbstständiges Verwaltungsverfahren.

§ 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG bestimmt, dass sich die Verfahrensschritte im ergänzenden Verfahren nach § 43 ff. EnWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG richten. Zusätzlich sind die verfahrensrechtlichen Vorgaben des UVPG zu beachten, weil es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben sowohl nach Maßgabe des UVPG a. F. wie auch nach Maßgabe des UVPG n. F. um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (UVP-Pflicht).

---

<sup>1</sup> Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 07.09.2009 (GVBl. II S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.08.2015 (GVBl. II/15, [Nr. 39])

### **3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das gegenständliche Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Deshalb wurde im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt.

Das LBGR stellte auch für das ergänzende Verfahren gemäß § 5 UVPG n. F. (bisher § 3a UVPG a. F.) fest, dass für das Vorhaben gemäß § 6 UVPG n. F. (bisher § 3b UVPG a. F.) i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG n. F. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht). Auf die Bekanntmachung zur Einleitung des Anhörungsverfahrens wird verwiesen.

Da es sich beim ergänzenden Verfahren um ein neues Verwaltungsverfahren handelt, ist für das ergänzende Verfahren entsprechend § 74 UVPG n. F. die aktuelle Fassung dieses Gesetzes maßgeblich.

Diese nach Maßgabe des UVPG n. F. geltenden verfahrensrechtlichen Anforderungen wurden beachtet: Zur Erfüllung der Vorgaben gemäß § 16 UVPG hat die Vorhabenträgerin u. a. als Anlage 10a einen UVP-Bericht vorgelegt. Das LBGR hat die gemäß § 17 bis § 21 UVPG vorgeschriebene Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Auf die vorstehenden Ausführungen zum Verfahrensverlauf (Ziffer 1.3) wird Bezug genommen. Das LBGR hat auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung – soweit sie durch das ergänzende Verfahren und anknüpfend an die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung geboten war – durchgeführt. Auf die nachfolgende Dokumentation unter Ziffer B.III.2 wird verwiesen.

### **3.2 Ergänzendes Verfahren**

§ 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG bestimmen, dass sich die Verfahrensschritte im ergänzenden Verfahren nach § 43 ff. EnWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG richten. Für das erforderliche Anhörungsverfahren gilt § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG.

Bei gegebener Vollständigkeit sind gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme aufzufordern. Die Behörden haben gemäß § 73 Abs. 3a VwVfG ihre Stellungnahmen innerhalb einer vom LBGR gesetzten Frist abzugeben, die 3 Monate nicht überschreiten darf. Zusätzlich ist § 17 UVPG n. F. zu beachten.

Weiterhin ist bei gegebener Vollständigkeit gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG die Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zu veranlassen. Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG hat jeder, dessen Belange durch das ergänzende Verfahren berührt wird, die Möglichkeit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung

gegen die abschließende Entscheidung einzulegen, können Stellungnahmen zum Plan abgeben. Gemäß § 43d EnWG kann im ergänzenden Verfahren von einer Erörterung im Sinn des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG abgesehen werden.

Diese nach Maßgabe des EnWG und des VwVfG geltenden verfahrensrechtlichen Anforderungen wurden ebenfalls beachtet: Zur Erfüllung der Vorgaben gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG hat die Vorhabenträgerin Planunterlagen für das ergänzende Verfahren vorgelegt. Das LBGR hat das gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG vorgeschriebene Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Auch ein Erörterungstermin hat stattgefunden. Auf die vorstehenden Ausführungen zum Verfahrensverlauf (Ziffer 1.3) wird Bezug genommen. Die für das ergänzende Verfahren durchgeführte Anhörung (§ 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG i. V. m. § 43 ff. EnWG, § 72 ff. VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind, nach § 18 UVPG n. F. (bisher § 9 UVPG a. F.) dar.

### **III. Materieell-rechtliche Würdigung**

#### **1. Planrechtfertigung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 (Az. 27.2-1-15) wurde die erforderliche Planrechtfertigung festgestellt (siehe Kapitel 7.1). Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) diese Feststellung geprüft und als fehlerfrei bestätigt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist rechtskräftig.

Im ergänzenden Verfahren war die Planrechtfertigung nicht noch einmal zu prüfen. Tatsächliche oder rechtliche Änderungen, die eine erneute Prüfung bedingen könnten, liegen nicht vor. Im Gegenteil: Der aktuelle Netzentwicklungsplan (NEP) 2030, Version 2019<sup>2</sup> bestätigt die Erforderlichkeit des gegenständlichen Vorhabens für den Ausbau des Energieleitungsnetzes und damit auch und gerade die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 (Az. 27.2-1-15) festgestellte Planrechtfertigung.

#### **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das LBGR hat die vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung – soweit sie durch das ergänzende Verfahren und anknüpfend an die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 bereits durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung nochmals geboten war – durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 26 UVPG wird hiermit die durchgeführte Prüfung wie folgt dokumentiert:

---

<sup>2</sup> [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de)

## **2.1 Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren**

Das LBGR hat bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, dokumentiert.

Mit Rücksicht auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) und den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens (siehe oben Ziffer 1.2) war es nicht geboten, im ergänzenden Verfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig für das gegenständliche Vorhaben zu wiederholen. Vielmehr bestand infolge der gebotenen Wiederholung der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens lediglich Veranlassung, die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu kontrollieren. Im Übrigen bestand lediglich die Notwendigkeit, die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und auf das Schutzgut Klima sowie (neu) auf das Schutzgut Fläche vorzunehmen bzw. zu aktualisieren.

Daneben waren Umweltauswirkungen von geplanten Kompensationsmaßnahmen (insbesondere der Rückbau der 220-kV-Freileitung) festzustellen und ergänzend zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen/Sonderbauwerken (380-kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow, 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau, 110-kV-Freileitung Finow-Angermünde 1 /Britz-Angermünde, 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde, Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz und Abwasserleitung (AWL) DIN 150) ergaben sich keine Änderungen. Insoweit bleibt die Umweltverträglichkeitsprüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren unberührt. Präzisierend war lediglich das neue Schutzgut Fläche mit in den Blick zu nehmen.

## **2.2 Zusammenfassende Darstellung**

Gemäß § 24 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung. Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind ebenfalls mit einzubeziehen.

Vorliegend hat die zusammenfassende Darstellung des LBGR folgendes zum Inhalt:

### **2.2.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Unter Berücksichtigung der bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Gegenstandes der Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren (siehe vorstehend Ziffer 3.2.1) sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt anzugeben:

## **2.2.2 nachrichtlich: Bisherige Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens, differenziert nach der gegenständlichen Errichtung und dem Betrieb der Uckermarkleitung (einschließlich der Leitungsabschnitte/Sonderbauwerke, die durch die Uckermarkleitung auf einem Gestänge mitgenommen werden bzw. wo ein Kreuztraversenmast errichtet werden muss; 380-kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow (517/520), 110-kV-Freileitung Finow-Angermünde 1 / Britz-Angermünde 4, 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde 1/2) und den dadurch bedingten Folgemaßnahmen (110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau, Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz, Abwasserleitung (AWL) DN 150), identifiziert und beschrieben.

Für die Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke (380-kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow, 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau, 110-kV-Freileitung Finow-Angermünde 1 / Britz-Angermünde, 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde, Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz und Abwasserleitung (AWL) DIN 150) wird auf die Dokumentation im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 verwiesen.

Für die gegenständliche Errichtung und den Betrieb der Uckermarkleitung wurde – nochmals zusammengefasst – von folgenden Umweltauswirkungen ausgegangen:

### **2.2.2.1 Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)**

Baubedingte Umweltauswirkungen treten temporär im Bereich von Siedlungs- und Freiflächen in Gestalt von

- Lärm, Staub, Erschütterungen und Abgasimmissionen durch den Baustellenverkehr, die eingesetzten Baumaschinen und die Bauarbeiten selbst
- zusätzlicher Belastung von Verkehrsflächen und Nutzung vorhandener Wegeverbindungen durch den Baustellenverkehr
- Unterbrechung des Verkehrsflusses für den Seilzug
- Nutzungsentzug im Bereich der Baustellen für die Mastfundamente sowie im Bereich der notwendigen Zufahrten
- Anlage von Lagerplätzen auf Freiflächen
- Anlage von Erdstoffzwischenlagern auf Freiflächen neben den Maststandorten.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen können entstehen durch

- visuelle Beeinträchtigungen
- Verlust potenzieller Siedlungserweiterungsflächen
- dauerhaften Flächenentzug (bspw. der Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Maststandorte)

- Höhenbeschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung aufgrund von Aufwuchsbeschränkungen im Freileitungsschutzbereich
- Lärmimmissionen durch Windgeräusche.

Betriebsbedingte Auswirkungen können entstehen durch

- Lärmimmissionen durch den Corona-Effekt
- Bildung von Luftschadstoffen
- Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder.

### **2.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Baubedingte Umweltauswirkungen können Pflanzen und Tiere betreffen. Baubedingte Umweltauswirkungen auf Pflanzen können ausgelöst werden durch

- zeitweilige Beseitigung oder Schädigung von krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Lagerflächen
- Bodenentnahme und Bodenverdichtungen bei Mastfundamenten, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Lagerflächen
- zeitweilige Veränderung des Bodenwasserhaushalts durch ggf. notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen.

Baubedingte Umweltauswirkungen auf Tiere können auftreten in Gestalt von

- temporäre Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten
- zeitweilige Verlust von Nahrungshabitaten für Vogelarten
- Beeinträchtigung potentieller Wanderwege von Amphibien durch den Baustellenverkehr
- Tötung von Amphibien durch den Baustellenverkehr
- Beeinträchtigung von Reptilienlebensräumen durch die temporäre Nutzung von Baunebenflächen und Zuwegungen.

Baubedingte Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen können Pflanzen und Tiere betreffen. Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf Pflanzen können ausgelöst werden durch

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Maststandorte
- Vegetationsänderungen im Bereich der Maststandorte

- Beseitigung von Gehölzen bei der Anlage der Schneisen in Wäldern und der Entnahme einzelner Bäume innerhalb linearer Gehölzbestände
- Aufwuchsbeschränkungen innerhalb der Schneisen.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf Tiere können wie folgt auftreten:

- Freileitung als Hindernis für die Flugbewegungen der Avifauna, insbesondere Leiterseile als Hindernis im Luftraum, Überspannung von Brutplätzen (erhöhter Prädatorendruck), Überspannung von Rastgebieten (Wertminderung), Veränderung von Biotopstrukturen
- Kollision von Brutvögeln mit den Leiter- und Erdseilen
- Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehung durch Nutzung der Leitungen und Masten als Sichtwarten, andererseits Nutzung der Masten als Neststandort
- Meidung überspannter Flächen durch Wiesenbrüter
- Verlust von Brutplätzen von Heckenbrütern und Waldarten
- Kollision von Zugvögeln mit den Leiter- und Erdseilen
- Beeinträchtigung des Habitatwertes für rastende Zugvögel, insbesondere in Bezug auf Nahrungsflächen
- Betroffenheit von Fledermäusen durch die Fällung von Bäumen im Schutzstreifen (Betroffenheit von Quartierbäumen, Leitlinien für Flugstraßen und Jagdgebiete)
- Betroffenheit von Waldameisen durch die Anlage von Schutzstreifen in Wäldern

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt wurden ausgeschlossen.

Spezifische betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt wurden nicht identifiziert.

### **2.2.2.3 Schutzgut Boden**

Baubedingte Umweltauswirkungen können auftreten in Gestalt von

- Verdichtung des Bodens infolge von Baustelleneinrichtungen und Baustellenverkehr
- Inanspruchnahme von Boden durch Herstellung von Plattenfundamenten (Abtrag und Umlagerung)
- Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt durch ggf. erforderliche temporäre Wasserhaltung
- Eintrag von Schadstoffen im Havariefall.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen sind zu erwarten Gestalt von

- Veränderung des Bodenaufbaus im Bereich der Maststandorte (Mastfundamente)
- Einfluss auf Austauschprozesse zwischen Atmosphäre, Pedosphäre und Hydrosphäre durch Einbau von wasser- und/oder luftundurchlässigen Materialien
- Eintrag von Schadstoffen während der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (im Havariefall).

Spezifische betriebsbedingte Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt.

#### **2.2.2.4 Schutzgut Wasser**

Umweltauswirkungen wurden sowohl in Bezug auf das Grundwasser wie auch in Bezug auf Oberflächengewässer betrachtet.

Als baubedingte Umweltauswirkungen auf das Grundwasser wurden folgende identifiziert:

- Eintrag von wassergefährdenden Stoffen (im Havariefall)
- ggf. temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen im Bereich der Maststandorte
- Einfluss auf die Grundwasserneubildung infolge von Bodenverdichtungen.

Baubedingte Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer wurden ausgeschlossen.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf das Grundwasser wurden infolge Geringfügigkeit (Bezugspunkt: Fundamentkörper der Maststandorte) ausgeschlossen. Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf Oberflächengewässer können auftreten in Gestalt von

- verstärkte Sonneneinstrahlung durch Auflichtungen oder Verlust von Ufergehölzen (Einfluss auf Temperaturen und Sauerstoffgehalt).

Spezifische betriebsbedingte Umweltauswirkungen wurden für das Grundwasser und die Oberflächengewässer nicht festgestellt.

#### **2.2.2.5 Schutzgut Klima und Luft**

Baubedingte Umweltauswirkungen auf der Schutzgut Luft können auftreten in Gestalt von

- Immissionen (Staub)
- Luftschadstoffe (Abgase von Fahrzeugen und Baumaschinen)
- Immissionen (Lärm); vgl. Schutzgut Mensch.

Baubedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima wurde nicht identifiziert.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft können auftreten in Gestalt von

- Lärmimmissionen durch Windgeräusche; vgl. Schutzgut Mensch

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima wurden für das Großklima ausgeschlossen. Lokal begrenzt sind Auswirkungen durch die Anlage von Schneisen für Schutzstreifen und die Entfernung von Gehölzbestand möglich (Auswirkungen auf das Waldinnenklima oder auf die Frischluftentstehung).

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft wurden insoweit ausgeschlossen, wie die beim Betrieb an den Leiterseilen stattfindende Ozon- und Stickoxidbildung auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt bleibt und keine Veränderung der Luftqualität bewirkt. Im Übrigen sind Lärmimmissionen durch den Korona-Effekt zu nennen; vgl. Schutzgut Mensch.

Spezifische betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima wurden nicht identifiziert.

#### **2.2.2.6 Schutzgut Landschaft**

Baubedingte Umweltauswirkungen im Sinn von visuellen und auditiven Auswirkungen können auftreten durch

- vorübergehende Lärmemissionen der Baumaschinen
- höheres Verkehrsaufkommen
- Zwischenlagerung von Erdstoffen.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen treten auf durch

- dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Überprägung und optische Trennwirkung durch Schneisen)
- Verlust oder Beeinträchtigung von wertvollen Landschaftsbildelementen
- Betroffenheit der Landschaftsbildfunktion (Erholungsfunktion).

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen ergeben sich durch das ständige Freihalten der Schutzstreifen.

#### **2.2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Baubedingte Umweltauswirkungen treten auf durch

- Erdarbeiten bei der Mastgründung
- Pflanzarbeiten
- Rekultivierung im Bereich von Baustraßen und Baustelleneinrichtungen

- Zerstörung oder Gefährdung von Bodendenkmalen.

Anlagenbedingte Umweltauswirkungen und betriebsbedingte Umweltauswirkungen wurden nicht identifiziert.

### **2.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Zwischen einzelnen Schutzgütern treten vorhabenbezogene Wechselwirkungen auf. Im Einzelnen sind diese in der UVS II (Anlage 10), wie sie im abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren von der Vorhabenträgerin vorgelegt wurde, beschrieben und in der im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 dokumentierten Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Vornehmlich geht es um Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere innerhalb des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie um Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Die speziell für Tiere identifizierten Umweltauswirkungen lösen keine Wechselwirkungen auf andere Schutzgüter oder innerhalb des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus.

### **2.2.3 Erkenntnisse aus dem ergänzenden Verfahren**

Das ergänzende Verfahren und insbesondere die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung lässt die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren identifizierten Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen/Sonderbauwerken (380-kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow, 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau, 110-kV-Freileitung Finow-Angermünde 1 /Britz-Angermünde, 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde, Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz und Abwasserleitung (AWL) DIN 150) unberührt. Präzisierend war lediglich das neue Schutzgut Fläche mit in den Blick zu nehmen.

Gleiches gilt für die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren identifizierten Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung gab allein Anlass, die identifizierten Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt nochmals zu überprüfen und zu aktualisieren.

Im Übrigen waren Umweltauswirkungen von geplanten Kompensationsmaßnahmen (hier insbesondere der Rückbau der 220-kV-Freileitung) festzustellen und ergänzend zu berücksichtigen.

Im Einzelnen:

### 2.2.3.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das ergänzende Verfahren und die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde zum Anlass genommen, die im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren und in der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung identifizierten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt nochmals zu überprüfen und – soweit erforderlich – zu aktualisieren.

#### Darstellung des Ist-Zustandes

Die Vorhabenträgerin hat bezogen auf Brutvögel und Zug- und Rastvögel im Jahr 2016 Aktualisierungen ihrer Sonderkartierungen vorgenommen und die zugehörigen Berichte im ergänzenden Verfahren als Anlagen 12.1a, 12.1b und 12.1c vorgelegt.

In Auswertung und unter Heranziehung dieser Berichte bestätigt sich die bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren und in der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung getroffene Feststellung, dass der gegenständliche Untersuchungsraum eine sehr große Bedeutung für die Avifauna besitzt und dies nicht nur durch die vorhandenen Unterschutzstellungen, allen voran die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete, belegt wird, sondern auch durch die hohe Zahl an vorkommenden Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln.

Die meisten seltenen und geschützten Arten wurden ausweislich der vorgelegten Berichte im Randow-Welse-Bruch, bei Passow, Landin und Angermünde nachgewiesen. Die Uckermark ist aber insgesamt betrachtet ein Lebensraum zahlreicher seltener und geschützter Arten.

Die Aktualisierung der Sonderkartierungen zeigt eine nahezu unveränderte Anzahl vorkommender und nachgewiesener **Brutvogelarten**. Die artspezifisch festzustellenden Abweichungen sind entweder mit gebietsübergreifenden Bestandsrückgängen (z. B. beim Rebhuhn) oder "normalen" Schwankungen (Verschiebungen in der Gebietsnutzung, Anpassung an natürliche Entwicklungen und Veränderungen in der Naturraumausstattung usw.) zu erklären.

Die Aktualisierung der Sonderkartierung **Zugvögel** weist eine deutlich höhere Zahl der Beobachtungen (ca. 41.500) und 85 Arten aus. Die Vorhabenträgerin erklärt die deutlich höhere Zahl der Beobachtungen im Vergleich zur Kartierung im Frühjahr 2007 u. a. als Folge von witterungsbedingten Einflüssen auf das Zuggeschehen und eine daraus resultierende Verlängerung der Rastzeit (= längere Verweildauer im Gebiet). Konkret führt die Vorhabenträgerin in der Anlage 12.1a in Bezug auf die durchgeführten Frühjahrskartierungen aus:

" Große Unterschiede gab es in folgenden Gruppen:

Gänse: 2007 ca. 6.000, 2016 dagegen ca. 24.500 Individuen, der Unterschied ist wahrscheinlich witterungsbedingt. Durch das "zähe" Frühjahr 2016 bummelten die

Tiere länger im Rastgebiet herum, anstatt zügig in die Brutgebiete weiter zu fliegen.

Kleinvögel: 2007 ca. 8.000, 2016 ca. 6.000 Tiere.

Kormorane: 2007 ca. 100, 2016 ca. 250 Tiere. Die Kormoran-Population nimmt in Brandenburg generell zu.

Kraniche: 2007 ca. 2.800, 2016 ca. 4.300 Tiere, auch bei dieser Art steigt seit einigen Jahren die Population in Brandenburg an.

Möwen: 2007 ca. 500, 2016 ca. 900 Tiere, wahrscheinlich ist der Unterschied witterungsbedingt (s.o.).

Schwäne: 2007 ca. 100, 2016 dagegen ca. 1.000 Tiere, auch hier ist der Unterschied wahrscheinlich witterungsbedingt und auf eine Verlängerung der Rastzeit zurückzuführen."

Das beteiligte Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 diesen Begründungsansatz der Vorhabenträgerin für die deutliche Erhöhung der Zahl der Beobachtungen nicht infrage gestellt.

Eine in gleicher Weise vergleichende Herbstkartierung hat die Vorhabenträgerin nicht durchgeführt. Soweit das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 hieran Kritik geübt hat, verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass auch bei zusätzlicher Durchführung einer Herbstkartierung keine anderen oder umfangreicheren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzuleiten wären. Ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für das ergänzende Verfahren wäre somit mit einer zusätzlichen Herbstkartierung nicht verbunden gewesen. Das ist aus Sicht des LBGR plausibel.

Der dargestellte Ist-Zustand wird auch durch die Stellungnahmen und Einwendungen der beteiligten anerkannten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen bestätigt. Die herausragende Bedeutung der östlichen Uckermark für Brut- und Rastvögel wird – national und international – beschrieben. Für die Brutvögel wird auf den auch vom LBGR herangezogenen Atlas deutscher Brutvogelarten<sup>3</sup> verwiesen, aus dem sich der Artenreichtum ablesen lässt. Für Rastvögel wird auf die hohe Zahl der rastenden Vögel im Untersuchungsraum hingewiesen. Schließlich wird auf die Konzentration von Schutzgebieten im betreffenden Raum aufmerksam gemacht.

Im Ergebnis verbleibt es somit bei der Feststellung, dass der gegenständliche Untersuchungsraum und die Uckermark eine hohe Bedeutung für Brutvögel und als Rast- und Überwinterungsgebiet besitzen. Letzteres gilt im Besonderen für die Bereiche bei Angermünde (Blumberger Mühle), Landin (Rand des SPA-Gebietes Unteres Odertal) und zwischen Polßen und Stendell (Grenze zwischen den SPA-Gebieten Randow-Welsebruch und Schorfheide-Chorin).

---

<sup>3</sup> ADEBAR, Gedeon et al. 2014

### Umweltauswirkungen

Für die im Rahmen des vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen auf Pflanzen und auf die biologische Vielfalt ergeben sich im ergänzenden Verfahren keine Änderungen oder Aktualisierungen.

In Bezug auf die im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren und in der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen auf Tiere war – veranlasst durch die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung – hier insbesondere die Avifauna in den Blick zu nehmen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine neuen Umweltauswirkungen auf Tiere hinzukommen. Nach wie vor ist von Folgendem auszugehen:

- Baubedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können auftreten in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, der Tötung von Entwicklungsformen und zeitweiliger Verluste von Nahrungshabitaten für Vogelarten.
- Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können auftreten, in dem die Freileitung ein Hindernis für die Flugbewegung darstellt, insbesondere die Leiterseile als Hindernis im Luftraum wirken, eine Überspannung von Brutplätzen (verbunden mit einem erhöhten Prädatorendruck) erfolgt, eine Überspannung von Rastgebieten (verbunden mit einer Wertminderung) erfolgt und sich Biotopstrukturen verändern können. Umweltauswirkungen auf die Avifauna können anlagenbedingt zudem durch die Kollision von Brutvögeln und von Zugvögeln mit den Leiter- und Erdseilen auftreten. Weiterhin sind Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehung durch Nutzung der Leitungen und Masten als Sichtwarten, andererseits die Nutzung der Masten als Neststandort zu erwähnen. Wiesenbrüter können die überspannten Flächen meiden. Brutplätze können für Heckenbrüter und Waldarten verloren gehen.
- Spezifische betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind nach wie vor nicht zu identifizieren.

In räumlicher Hinsicht hat sich bestätigt, dass es im gegenständlichen Untersuchungsraum mehrere Abschnitte gibt, für die ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial für die vorkommenden Brutvögel anzunehmen ist. Ebenso hat sich in räumlicher Hinsicht bestätigt, dass es im gegenständlichen Untersuchungsraum mehrere Abschnitte gibt, für die ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial für Zug- und Rastvögel anzunehmen ist.

In Bezug auf die vorhandenen Natura 2000-Gebiete, insbesondere die drei Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch", "Schorfheide-Chorin" und "Unteres Odertal", ist bestätigend festzuhalten, dass von den genannten Umweltwirkungen das Risiko der Kollision von Vögeln an den Seilen der Leitung besonders hervorsteht, insbesondere innerhalb und im unmittelbaren Nahbereich der betreffenden Gebiete.

Aus Anlass der Wiederholung der betreffenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist nunmehr abweichend zur bisherigen Bewertung mit Planfeststellungsbeschluss vom

17.07.2014 für die Gebiete "Randow-Welse-Bruch", "Schorfheide-Chorin" davon auszugehen, dass für mehrere Arten (Brutvogelarten sowie Rastvogelarten) aufgrund des erhöhten Mortalitätsrisikos eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer nachteiligen Auswirkung auf den Erhaltungszustand einzelner Populationen im betreffenden Natura 2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden kann (siehe dazu im Detail die Verträglichkeitsprüfungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1 und Ziffer B.III.4.1.3.2).

Demgegenüber bestätigt die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Unteres Odertal“ die bisherige Bewertung mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.04.2014. Das Risiko der Kollision von Vögeln an den Seilen der Leitung ist zwar auch hier nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer nachteiligen Auswirkung auf den Erhaltungszustand einzelner Populationen der für das Natura 2000-Gebiet relevanten Erhaltungsziele ist aber nicht zu erwarten (siehe dazu im Detail die Verträglichkeitsprüfung unter Ziffer B.III.4.1.3.3).

In Bezug auf die FFH-Gebiete "Felchowseegebiet" und "Fischteiche Blumberger Mühle" ist bestätigend festzuhalten, dass ausschließlich mittelbare Umweltwirkungen auf die betreffenden Erhaltungsziele in Rede stehen und direkte Störungen oder Habitatverluste für charakteristische Arten der maßgeblichen Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können. Im Ergebnis der Wiederholung der betreffenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zudem bestätigend davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes ausgeschlossen werden können. Dies gilt insbesondere auch für mögliche Anflüge an die 380-kV-Freileitung (siehe dazu im Detail die Verträglichkeitsprüfungen unter Ziffer B.III.4.1.3.4 und Ziffer B.III.4.1.3.5).

Schließlich ist auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht in Bezug auf die Avifauna bestätigend festzuhalten, dass aufgrund der möglichen Kollision von Brutvögeln und Zugvögeln mit den Leiter- und Erdseilen zwar eine Erhöhung der Mortalität vorliegen kann, diese aber nicht als signifikant im Sinn des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) einzustufen ist (siehe dazu im Detail die artenschutzrechtliche Prüfung unter Ziffer B.III.5).

Der gegenteilige Standpunkt der beteiligten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen, wie er sich aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen ergibt, betrifft ausschließlich die einzelnen Verträglichkeitsprüfungen und die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens. Hierauf wird später eingegangen werden. Für die hier relevanten, oben genannten Umweltauswirkungen ist demgegenüber Übereinstimmung festzustellen. Auch die beteiligten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen gehen unter Verweis auf die sogenannten FFN-Hinweise<sup>4</sup> davon aus, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht und es sich dabei um die maßgeblichste der identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt handelt.

---

<sup>4</sup> im Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) in 2014 erarbeitete Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen

## **Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)**

### Darstellung des Ist-Zustandes

Die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und in der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung beschriebene Bestandssituation (Siedlungsflächen, Erholungsfunktionen) hat sich nicht verändert.

### Umweltauswirkungen

Die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und in der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung identifizierten Umweltauswirkungen haben sich für das Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) nicht verändert. Auf die oben unter Ziffer B.III.2.2.1 zusammenfassend aufgelisteten baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen wird verwiesen.

## **Schutzgut Fläche**

Das neu in das UVPG aufgenommene Schutzgut Fläche war isoliert betrachtet noch nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren. Flächenbezogene Untersuchungen waren vielmehr Bestandteil der Betrachtungen zum Schutzgut Boden. Deshalb ist hier neu Folgendes festzuhalten:

### Darstellung des Ist-Zustandes

Die Masten der 380-kV-Freileitung werden überwiegend auf landwirtschaftlich oder (in geringem Maße) auf forstwirtschaftlich genutzten und somit bisher unversiegelten Flächen errichtet.

### Umweltauswirkungen

Mit der 380-kV-Freileitung ist ein Flächenverbrauch (Überbauung und Versiegelung) verbunden. Konkret sind folgende Umweltauswirkungen zu identifizieren:

- Flächenverbrauch durch Bau der Fundamente für die Masten (in Abhängigkeit vom Baugrund und vom Mast-Typ zwischen 36 m<sup>2</sup> bis 170 m<sup>2</sup> bei einem Plattenfundament und ca. 6 m<sup>2</sup> bei einer Pfahlgründung)

## **Schutzgut Klima**

Aufgrund der Neufassung des UVPG sind im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima zusätzlich mögliche Auswirkungen auf den Klimawandel in den Blick zu nehmen. Angesprochen sind damit die durch das Vorhaben freigesetzten Treibhausgasemissionen.

### Darstellung des Ist-Zustandes

An der Bestandssituation in Bezug auf Treibhausgasemissionen hat sich im Vergleich zur Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, nichts verändert. Erhöhte Emissionen gehen von den verdichteten Siedlungsräumen im Umfeld und unmittelbar im Untersuchungsraum aus. Weitere Belastungen finden ihre Ursache in den Bundesautobahnen BAB 10 (Berliner Ring)

und BAB 11 (Berlin - Szczecin), in den Bundesstraßen sowie beim Flughafen Eberswalde-Finow. Als punktueller Belastungsschwerpunkt ist das Industrie- und Gewerbegebiet PCK Schwedt zu nennen.

### Umweltauswirkungen

Treibhausgasemissionen entstehen lediglich in geringem Umfang durch den Baustellenbetrieb. Betriebsbedingt sind geringfügige Ozon- und Stickoxidbildung durch Korona-Effekte (Entladungseffekte bei bestimmten Wetterlagen wie Nebel, Regen oder Schnee) an den Leiterseilen möglich. Anlagenbedingt kommt es zu keinen Treibhausgasemissionen durch die Freileitung.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (etwa erhöhte Sturmgefahr) besteht nicht. Die Freileitung wird in Übereinstimmung mit den geltenden technischen Regelwerken errichtet werden. Dies gilt insbesondere für die geltenden Anforderungen zur Gewährleistung der Standsicherheit.

### **Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen**

Eine Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen besteht nicht. Das Vorhaben birgt weder selbst derartige Risiken noch wird es solchen Risiken ausgesetzt.

Demzufolge sind auch keine Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszumachen.

### **2.2.3.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

Die Vorhabenträgerin hat als Kohärenzsicherungsmaßnahme sowie zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft u. a. den Rückbau von 220-kV-Freileitungen auf einer Länge von insgesamt 109 km vorgesehen. Da diese Maßnahme nicht nur zu denjenigen Maßnahmen gehört, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (siehe nachfolgend Ziffer B.III.2.2.5), sondern ihrerseits auch mit Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden sein kann, wurde im Rahmen des ergänzenden Verfahrens und der hier durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung der Rückbau der 220-kV-Freileitung nochmals besonders in den Blick genommen.

Folgendes wurde festgestellt:

### **Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)**

#### Ist-Zustand

Die für den Rückbau vorgesehene 220-kV-Freileitung verläuft vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum UW Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km sowie zwischen Polßen und dem UW Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km. Insgesamt werden ca. 109 km der 220-kV-Freileitungen zurückgebaut. Auf die Abbildung 5 in der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Anlage

11.4 (Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen) wird verwiesen. Durch den Rückbau werden somit auch Siedlungsbereiche und Erholungsbereiche tangiert. Konkret betrifft dies Bereiche parallel zur Trasse der 380-kV-Freileitung bei Neumeichow, Golzow, Eberswalde und Seefeld sowie den Koboltenhof und im Übrigen Bereiche in Wendemark, Neugrimnitz, Schönhof und Seeberg. Innerhalb des Schutzstreifens der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung liegen aber nur 4 Bereiche mit Nutzungen als Nebengebäude, Kleingärten oder gewerblicher Nutzung.

### Umweltauswirkungen

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung hat allenfalls baubedingte Umweltauswirkungen temporärer Art im Bereich von Siedlungs- und Freiflächen in Form von

- Lärm, Staub, Erschütterungen und Abgasimmissionen durch den Baustellenverkehr, die eingesetzten Baumaschinen und die Bauarbeiten selbst
- zusätzliche Belastung von Verkehrsflächen und Nutzung vorhandener Wegeverbindungen durch den Baustellenverkehr

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind infolge des geplanten Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. künftig nicht mehr zu erwarten.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### Ist-Zustand

Die für den Rückbau vorgesehene 220-kV-Freileitung verläuft vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum UW Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km sowie zwischen Polßen und dem UW Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km. Insgesamt werden ca. 109 km der 220-kV-Freileitungen zurückgebaut. Auf die Abbildung 5 in der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Anlage 11.4 (Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen) wird verwiesen.

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung berührt auf dieser Länge insbesondere im nördlichen Bereich mehrere Natura 2000-Gebiete:

Gebietsname	Kennziffer	Größe [ha]	Rückbau 220-kV-Freileitung im FFH-Gebiet [km]	Rückbau von Mast Nr.	Managementplan/Pflege- und Entwicklungsplan
<b>FFH-Gebiete</b>					
Randow-Welse-Bruch	DE 2750-301	3.174	3,34	35V - 43 V	05/2012
Steinhöfel-Schmiedeburg-Friedrichsfelde	DE 2849-304	1.311	1,61	223 - 227	08/2019
Grumsiner Forst/Redernswalde	DE 2949-302	6.112	7,22	191 – 196 168 - 185	02/2020
Groß-Ziethen	DE 3049-302	892	2,64	160 - 167	08/2019

Gebietsname	Kennziffer	Größe [ha]	Rückbau 220-kV-Freileitung im FFH-Gebiet [km]	Rückbau von Mast Nr.	Managementplan/Pflege- und Entwicklungsplan
Nonnenfließ - Schwärzetal	DE 3148-301	489	0,17	nur Überspannung	04/2008 <sup>5</sup>
<b>Vogelschutzgebiete</b>					
Randow-Welse-Bruch	DE 2751-421	32.180	12,84	26V - 61V	nein
Schorfheide-Chorin	DE 2948-401	64.610	26,00	1V - 23V 168 - 249	nein

Weiterhin bzw. zugleich berührt der Rückbau der 220-kV-Freileitung mehrere Bereiche, die national unter Schutz gestellt sind, insbesondere folgende Schutzgebiete

- NSG Landiner Haussee
- NSG Felchowseegebiet
- NSG Nonnenfließ-Schwärzetal
- NSG Melzower Forst
- NSG Fischteiche Blumberger Mühle
- NSG Grumsiner Forst/Redernswalde
- NSG Buckowseerinne
- LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- LSG Nationalparkregion Unteres Odertal
- LSG Barnimer Heide
- LSG Südostniederbarnimer Weiherketten
- Großschutzgebiet Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- Großschutzgebiet Naturpark Barnim

Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope im Sinn von § 30 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG im Bereich der (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung ergeben sich zwar nicht aus dem beim Landesamt für Umwelt geführten Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope. Gleichwohl kann aufgrund des gesetzlichen Schutzes der be-

<sup>5</sup> Im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Naturpark Barnim, die im Jahr 2008 fertiggestellt wurde, sind auch Maßnahmen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie geplant worden. Für das FFH Gebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“ sind die Maßnahmen im Schwerpunktraum: „FFH-Gebiet Nr. 314: Nonnenfließ-Schwärzetal“ des Pflege- und Entwicklungsplanes dargestellt; [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)

treffenden Biotoptypen bzw. Lebensgemeinschaften nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass auf der (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind. Unter Heranziehung der flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg<sup>6</sup> und der Angaben in der Anlage 10 (UVS II) des vorausgegangenen Planfeststellungsverfahrens sind folgende gesetzlich geschützte Biotope anzunehmen:

<b>Biotoptyp</b>	<b>Mast-Nr.</b>	<b>räumliche Lage</b>
Sandtrockenrasen	87 - 90	östlich Sydow
Sandtrockenrasen	95 - 97	nordwestlich Schönholz
Sandtrockenrasen	100	südlich Eberswalde
Sandtrockenrasen	103 - 104	südlich Eberswalde
Laubgebüsch trockener und trockenwarmer Standorte	129	nördlich Eberswalde
Trockenrasen	153	nördlich Bahnlinie
Grünlandbrache trockener Standorte	158	südlich B 198
Grünlandbrache trockener Standorte	159	nördlich B 198
Gebüsch nasser Standorte	167	östlich Neugrimnitz
Trockenrasen	180	westlich Altkünkendorf
Vorwälder frischer Standorte	181	westlich Altkünkendorf
Grünlandbrache trockener Standorte	184	westlich Wolletzsee
Grünlandbrache feuchter Standorte	187	nordwestlich Wolletzsee
Trockenrasen	210	Bahnlinie südöstlich Steinhöfel

Hinsichtlich der Ausstattung der berührten Naturräume kann auf die vorliegenden Datengrundlagen, u. a. den von der Vorhabenträgerin als Anlage 12.1d im ergänzenden Verfahren vorgelegten Bericht über die Sonderkartierung Brutvögel im Bereich der 220-kV-Trasse verwiesen werden. Im südlichen Bereich, ab Golzow betrifft der Rückbau den gleichen Naturraum wie das gegenständliche Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV-Freileitung.

### Umweltauswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen können Pflanzen und Tiere betreffen:

- Temporäre Störung von Tieren durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst
- Temporäre Flächeninanspruchnahme während des Rückbaus, insbesondere der Maststandorte einschließlich Fundamente

<sup>6</sup> BTLN, CIR-Biotoptypen 2009

- Verletzung bzw. Tötung von Tieren (bspw. Amphibien)

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind infolge des geplanten Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. künftig nicht mehr zu erwarten. Allerdings führt der Rückbau der Masten zum Verlust von Horststandorten des Baumfalke und ggf. anderer Arten.

In Bezug auf die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete ist unter Heranziehung der Ergebnisse der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen festzustellen, dass temporäre unmittelbare Umweltauswirkungen auf die betreffenden Erhaltungsziele (temporäre Flächeninanspruchnahme, temporäre Störung, Verletzung oder Tötung von Tieren) sowie mittelbare Umweltauswirkungen (temporäre Störungen) nicht ausgeschlossen werden können.

Gleiches gilt im Ergebnis für die berührten nationalen Schutzgebiete mit ihren jeweiligen Schutzzwecken und etwaig im Bereich der (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung vorhandener gesetzlich geschützte Biotope. Auch hier können temporäre Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzzwecke bzw. Schutzobjekte (temporäre Flächeninanspruchnahme, temporäre Störung, Verletzung oder Tötung von Tieren) sowie mittelbare Umweltauswirkungen (temporäre Störungen) nicht vollständig ausgeschlossen werden.

### **Schutzgut Fläche**

#### **Ist-Zustand**

Die vorhandene 220-kV-Freileitung bewirkt eine Flächeninanspruchnahme in Gestalt der Maststandorte einschließlich Fundamente sowie in Gestalt der Überspannung mit den Erd- und Leiterseilen.

#### **Umweltauswirkungen**

Durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung wird Fundamentfläche entsiegelt. Baubedingt kommt es temporär zu einer Flächeninanspruchnahme, insbesondere anlässlich des Rückbaus der Fundamente der einzelnen Masten. Zudem erfolgt eine Verfüllung mit Fremdmaterial. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind infolge des geplanten Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. künftig nicht mehr zu erwarten.

### **Schutzgut Boden**

#### **Ist-Zustand**

Die vorhandene 220-kV-Freileitung nimmt im Bereich der Maststandorte und der zugehörigen Fundamente Einfluss auf das Schutzgut Boden.

#### **Umweltauswirkungen**

Durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung und den Rückbau der zugehörigen Fundamente findet eine Entsiegelung statt. Baubedingt kann es temporär zu Auswirkungen auf den Boden, insbesondere in Form von Verdichtungen des Bodens durch

das Befahren mit Baufahrzeugen, kommen. Im Havariefall könnte es zudem zu einem Eintrag von Schadstoffen kommen. Die geplante Verfüllung der Fundamentbereiche mit Fremdmaterial nimmt sodann ihrerseits Einfluss auf die Bodenstruktur. Darüberhinausgehende anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind infolge des geplanten Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. künftig nicht mehr zu erwarten.

### **Schutzgut Wasser**

#### **Ist-Zustand**

Die für den Rückbau vorgesehene 220-kV-Freileitung verläuft vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum UW Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km sowie zwischen Polßen und dem UW Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km. Insgesamt werden ca. 109 km der 220-kV-Freileitungen zurückgebaut. Auf die Abbildung 5 in der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Anlage 11.4 (Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen) wird verwiesen.

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung berührt räumlich insoweit auch vorhandene Oberflächengewässer (Kleingewässer und Seen, Kanäle und sonstige Fließgewässer), insbesondere im nördlichen Bereich innerhalb mehrerer Natura 2000-Gebiete.

Hinsichtlich des Ist-Zustandes in Bezug auf Grundwasser und die Empfindlichkeit bestehender Grundwasserverhältnisse kann weitgehend auf die im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und den dort ermittelten Ist-Zustand des Schutzgutes in Bezug auf die gegenständliche 380-kV-Freileitung verwiesen werden; siehe UVS II (Anlage 10 des vorausgegangenen Planfeststellungsverfahrens).

Ebenso ist das Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow) zu beachten.

#### **Umweltauswirkungen**

Baubedingte Umweltauswirkungen können sein:

- Eintrag von Schadstoffen (im Havariefall)
- Einfluss auf die Grundwasserneubildung infolge von Bodenverdichtungen

Die geplante Verfüllung der Fundamentbereiche mit Fremdmaterial kann ihrerseits Einfluss auf den Bodenwasserhaushalt nehmen.

Darüberhinausgehende anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind infolge des geplanten Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. künftig nicht mehr zu erwarten.

Das Wasserschutzgebiet Eberswalde (Finow)<sup>7</sup> wird nicht betroffen. Der Rückbau der 220-kV-Freileitung findet östlich, außerhalb der Schutzzone W III A statt.

---

<sup>7</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eberswalde (Finow) vom 09.10.2012, GVBl. II/12, [Nr. 86]

## **Schutzgut Luft**

### **Ist-Zustand**

Die für den Rückbau vorgesehene 220-kV-Freileitung verläuft vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zum UW Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km sowie zwischen Polßen und dem UW Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km. Insgesamt werden ca. 109 km der 220-kV-Freileitung zurückgebaut. Auf die Abbildung 5 in der im ergänzenden Verfahren vorgelegten Anlage 11.4 (Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen) wird verwiesen.

Hinsichtlich des Ist-Zustandes des Schutzgutes Luft kann insoweit weitgehend auf die im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und den dort ermittelten Ist-Zustand des Schutzgutes in Bezug auf die gegenständliche 380-kV-Freileitung verwiesen werden; siehe UVS II (Anlage 10 des vorausgegangenen Planfeststellungsverfahrens).

### **Umweltauswirkungen**

Baubedingte temporäre Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft können auftreten in Gestalt von

- Immissionen (Staub)
- Luftschadstoffe (Abgase von Fahrzeugen und Baumaschinen)
- Immissionen (Lärm); vgl. Schutzgut Mensch

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft sind infolge des Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. zukünftig nicht mehr zu erwarten.

## **Schutzgut Klima**

### **Ist-Zustand**

Auch im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima kann für den Ist-Zustand auf das vorangegangene Planfeststellungsverfahren und die dort durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden; siehe UVS II (Anlage 10 des vorausgegangenen Planfeststellungsverfahrens). Erhöhte Emissionen gehen von den verdichteten Siedlungsräumen im Umfeld zur 220-kV-Freileitung aus. Weitere Belastungen finden ihre Ursache in den Bundesautobahnen (hier: BAB 11), in den Bundesstraßen sowie in punktuellen Belastungsschwerpunkten.

### **Umweltauswirkungen**

Baubedingt entstehen lediglich in geringem Umfang Treibhausgasemissionen durch den Baustellenbetrieb. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima sind infolge des Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. zukünftig nicht mehr zu erwarten.

## **Schutzgut Landschaft**

### Ist-Zustand

Die vorhandene 220-kV-Freileitung ist mit anlagenbedingten Umweltauswirkungen verbunden. Insbesondere prägt sie das Landschaftsbild und führt zu einer optischen Trennwirkung durch vorhandene Schneisen. Auch die Landschaftsbildfunktion (Erholungsfunktion) wird durch die vorhandene 220-kV-Freileitung berührt.

### Umweltauswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen können als visuelle und auditive Auswirkungen auftreten durch vorübergehende Lärmemissionen der Baumaschinen und durch ein höheres Verkehrsaufkommen infolge des Baustellenverkehrs. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind infolge des Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. künftig nicht mehr zu erwarten. Soweit der Rückbau der 220-kV-Freileitung auch mehrere Bereiche, die national unter Schutz gestellt sind, berührt (siehe oben die Ausführungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), betrifft dies vereinzelt im Zusammenhang mit festgesetzten Landschaftsschutzgebieten auch auf das Landschaftsbild und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der landschaftsorientierten Schutzzwecke.

## **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

### Ist-Zustand

Auch im Zusammenhang mit dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann für den Ist-Zustand auf das vorangegangene Planfeststellungsverfahren und die dort durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen werden; siehe UVS II (Anlage 10 des vorausgegangenen Planfeststellungsverfahrens). Häufungen von bekannten Bodendenkmalen befinden sich im nördlichen und im mittleren Bereich der Rückbautrasse.

### Umweltauswirkungen

Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung auf sonstige Schutzgüter sind nicht zu identifizieren.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe können sich baubedingt ergeben, soweit im Bereich der (Rückbau-)Trasse entweder bekannte Bodendenkmale vorhanden sind oder im Zuge der Durchführung der Rückbaumaßnahmen bislang nicht bekannte Bodendenkmale zum Vorschein kommen. In Bezug auf erstgenannten Fall (bekannte Bodendenkmale) ergibt sich aus der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren<sup>8</sup>, dass das Vorhandensein von

---

<sup>8</sup> siehe Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 08.09.2010

Bodendenkmalen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, insbesondere im Bereich von Meichow, Kummerow, Heinerdorf und Vieraden Bodendenkmale vorhanden sind bzw. mit Bodendenkmalen zu rechnen ist.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können in Bezug auf die mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung verbundenen Umweltauswirkungen weitgehend ausgeschlossen werden. Allenfalls für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie innerhalb des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt für die Aspekte Tiere und Pflanzen sind im Zusammenhang mit temporären baubedingten Auswirkungen Wechselwirkungen möglich.

#### **2.2.3.3 Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke**

Mit den notwendigen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerken sind Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche verbunden. Konkret:

- Flächenversiegelung im Zusammenhang mit dem Sonderbauwerk/der Folgemaßnahme 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau durch Bau der Fundamente für neun neu zu errichtende Maste (Neuversiegelung von insgesamt 140 m<sup>2</sup>)

#### **2.2.3.4 Kompensationsmaßnahmen**

Von der Vorhabenträgerin geplante Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind zu betrachten, soweit sie vom Regelungsumfang der Entscheidung im ergänzenden Verfahren erfasst sind und es sich nicht um externe, separat zugelassene Maßnahmen handelt.

Baubedingte Umweltauswirkungen können in Form von temporären Störungen durch visuelle Reize – vornehmlich bezogen auf Tiere - auftreten. Die Anbringung der Vogelschutzmarkierung erfolgt im Regelfall mit Hilfe eines Leitungsfahrrads.

#### **2.2.4 Merkmale des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Unter Berücksichtigung der bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Gegenstandes der Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren (siehe vorstehend Ziffer B.III.2.1) sind die Merkmale des Vorhabens, mit denen jeweils erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, wie folgt anzugeben:

#### **2.2.4.1 nachrichtlich: Bisherige Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Merkmale des Vorhabens und konkrete Maßnahmen, mit denen jeweils erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, nicht differenziert betrachtet. Als (integrierte) Merkmale des gegenständlichen Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind aber folgende in der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bereits benannt:

- Einsatz von Einebenenmasten in sensiblen Bereichen in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild
- Einsatz unterschiedlicher Fundamenttypen (Plattenfundament oder Pfahlgründung) in Bezug auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser (Grundwasser)

Für die mit dem Vorhaben verbundenen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke wurden keine spezifischen Merkmale zum Ausschluss, zur Minderung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen benannt.

#### **2.2.4.2 Erkenntnisse aus dem ergänzenden Verfahren**

Das ergänzende Verfahren und die maßgeblich durchgeführte Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung führte nicht zu neuen Erkenntnissen in Bezug auf Merkmale des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Es verbleibt deshalb bei den vorstehend genannten, bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochenen Merkmale.

In Bezug auf den Rückbau der 220-kV-Freileitung sind keine spezifischen Merkmale, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, zu identifizieren.

#### **2.2.5 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen**

Unter Berücksichtigung der bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Gegenstandes der Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren (siehe vorstehend Ziffer B.III.2.1) sind die Maßnahmen, mit denen jeweils erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, wie folgt anzugeben:

## **2.2.5.1 nachrichtlich: Bisherige Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **2.2.5.1.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

Im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Maßnahmen, mit denen jeweils erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, wie folgt herausgearbeitet:

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

##### Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter

- Keine Überspannung vorhandener und planungsrechtlich gesicherter Wohngebiete,
- geringstmögliche Platzierung von Masten im Bereich bekannter Bodendenkmale und
- Verzicht auf Oberbodenabtrag bei der Anlage von temporären Baunebenflächen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen.

##### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Ausschluss von besonders geschützten Biotopen (§ 32 BbgNatSchG) sowie weitestgehender Ausschluss von anderen wertvollen nicht geschützten Biotopen als Maststandort,
- weitestgehender Ausschluss der geschützten Biotope (§ 32 BbgNatSchG) von der Nutzung als temporäre Arbeits- und Lagerfläche, Trommel- und Windenplatz sowie Zuwegung. Nutzung von Standorten mit geringem Biotopwert/Empfindlichkeit (z. B. landwirtschaftliche Betriebsstandorte, intensiv genutzte Ackerflächen),
- Schutz angrenzender Gehölzbestände durch Schutzmaßnahmen gem. einschlägiger Normen (DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege),
- zeitliche Beschränkung des Gehölzabtriebes außerhalb des Zeitraumes vom 15.03 bis 15.09. (§ 34 BbgNatSchG),
- möglichst Überspannung linienförmiger Gehölzbiotope in vorhandenen Lücken oder in mit Gebüsch oder Kopfbäumen bewachsenen Abschnitten und
- Errichtung der Maste in unmittelbarer Nähe von linienförmigen Gehölzstrukturen zur Vermeidung von Gehölzverlusten (größere Aufwuchshöhe durch evtl. Erhöhung der Maste).

##### Schutzgüter Boden und Wasser

- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften,

- fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Bauabfälle sowie Abwässer temporärer Baustelleneinrichtungen,
- bei baubedingter Grundwasserhaltung an den Maststandorten geordnete Wiedereinleitung des Pumpwassers in die Vorflut,
- Versickerung von bei Wasserhaltungen gefördertem Grundwasser außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereiches von Grundwasserhaltungen sowie außerhalb von Altlastbereichen oder Verdachtsflächen,
- Errichtung der Maststandorte außerhalb von Oberflächengewässern und
- Ausschluss gewässernaher Standorte von der Nutzung als temporäre Arbeits- und Lagerfläche, Trommel- und Windenplatz sowie Zuwegung.

### **Minderungsmaßnahmen**

#### **Schutzgüter Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Größtmöglicher Abstand zu Wohnhäusern oder Gebäuden, in denen sich Menschen über einen längeren Zeitraum aufhalten,
- max. mögliche Beschränkung der Bautätigkeit in unmittelbarer Siedlungsnähe auf die Tageszeit (montags bis freitags zwischen 6 und 20 Uhr sowie samstags zwischen 7 und 14 Uhr),
- Minimierung akustischer Störungen in der Bauphase auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschimmissionen,
- Befeuchtung von unbefestigten, nicht staubfrei befestigten Fahrbahnen insbesondere in unmittelbarer Siedlungsnähe bei trockener Witterung,
- Beschränkung der Sperrung von Straßen und Wegen auf kurze Zeitabschnitte und
- Einhaltung der Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder gem. 26. BImSchV und der Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen gemäß TA Lärm in der Betriebsphase.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

##### **Maßnahmen gegen Leitungsanflug**

- Markierung Erdseile
- Einsatz von Einebenenmasten
- Verkürzung der Spannfeldlänge
- Bündelung mit bestehenden Hochspannungsleitungen

### Weitere Minimierungsmaßnahmen

- Festlegung und Einhaltung geeigneter Bauzeiten entsprechend den Schutzbedürfnissen einzelner Arten,
- Einhaltung der Bestimmungen zum Horstschutz gem. § 33 BbgNatSchG,
- Markieren von Ausschlussflächen an sensiblen Biotopen in unmittelbarer Nähe der Zufahrten und Baustellen und
- Baumschutz während der Bauarbeiten entsprechend der DIN 18920.

### Schutzgüter Boden und Wasser

- Nutzung vorhandener Verkehrswege für den Baustellenverkehr,
- Minimierung von Bodenverdichtungen durch die Optimierung der Baustellen Transporte und Anwendung üblicher Maßnahmen in sensiblen Bereichen bei feuchter Witterung (z. B. Verwendung von Baggermatten oder Geotexmatten) auf allen verdichtungsgefährdeten Böden,
- Errichtung der Maste auf Standorten mit möglichst geringer Bodenempfindlichkeit,
- getrennte Aufnahme von Ober- und Unterboden sowie geordneter Wiedereinbau nach der Mastgründung, Abfuhr des überschüssigen Bodens und
- Bodenlockerung im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen auf allen verdichtungsgefährdeten Bodenflächen.

### Schutzgut Landschaft

- Anpassen der Leitungssachse und der Mastausstellung an das Relief (Beachtung der Transparenz der Landschaft, Nutzung von Sichtverschattungen),
- Feintrassierung parallel bzw. im Nahbereich zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (Freileitungen und Verkehrswege) zur Nutzung des Bündelungseffektes und
- Errichtung der Maste in der Nähe von "visuelle entlastenden" Strukturen (z. B. Wälder, Feldgehölze, Baumreihen und Hecken).

### Kompensationsmaßnahmen

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

- Rückbau von Hochspannungsfreileitungen in avifaunistisch bedeutenden Nahrungsräumen (220-kV-Freileitung zwischen Polßen und Görlsdorfer Forst sowie im Welsebruch); Kompensation im Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Rückbau von Hochspannungsfreileitungen in von Zugvögeln stark frequentierten Landschaftsräumen (220-kV-Freileitung zwischen Polßen und Eberswalde und

zwischen Wendemark und Müllerberge); Kompensation im Sinn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

- Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung und Waldumbau bei Herzsprung/Bölkendorf, Charlottenhöhe, Pinnow, Senftenhütte und in Forstrevieren in Trassennähe.
- Pflanzung von Alleebäumen an Gemeindewegen in Gramzow, Friedrichswalde, Joachimsthal, Klein Ziethen, Schönholz und Tempelfelde.
- Pflanzung von Feldhecken in Herzsprung/Bölkendorf, Börnicke, Ladeburg und Bernau.
- Anlage von Streuobstwiesen bei Herzsprung/Bölkendorf und Rüdersdorf.

#### Schutzgut Boden

- Rückbau Mastfundamente von Hochspannungsfreileitungen
- Gebäudeabriss und Entsiegelung in Pinnow (NVA-Instandsetzungswerk Pinnow), Klein Ziethen (ehemaliges Kartoffellager), Wilmersdorf (ehemalige Getreidelagerhalle), Bralitz (ehemaliges Deichhaus), Sandkrug (ehemaliges Ferienlager) und Biesenthal (ehemaliges Schießplatzgelände mit Gebäuden und versiegelten Freiflächen)

#### Schutzgut Landschaft

- Gehölzpflanzungen (Hochstämme und Feldhecken)
- Waldaufforstungen
- Rückbau von Hochspannungsfreileitungen (220-kV-Freileitung zwischen UW Bertikow und UW Neuenhagen, 220-kV-Freileitung zwischen Polßen und UW Vierraden)
- Gebäudeabriss und Flächenentsiegelung (s. Schutzgut Boden)
- Entbuschung und langfristige Pflege von Magerrasen bei Groß Ziethen

#### **2.2.5.1.2 Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke**

Hinsichtlich der notwendigen Folgemaßnahme/Sonderbauwerke kann auf die vorstehend zusammengefassten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, verwiesen werden. Ausweislich der im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden auch für die notwendigen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit), das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie die Schutzgüter Boden und Wasser. Auf den im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren gegenständlichen

und planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (dort Anlage 8, S. 200 ff.) wird verwiesen.

### **2.2.5.2 Erkenntnisse aus dem ergänzenden Verfahren**

Das ergänzende Verfahren führte dazu, dass die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ergänzt und angepasst/präzisiert wurden.

Dies betrifft insbesondere die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Uckermarkleitung und den (zusätzlich) geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung. Die geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit den notwendigen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerken blieben unverändert.

#### **2.2.5.2.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

##### **Vermeidungsmaßnahmen**

###### Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zusätzlich zu den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 verbindlich festgeschriebenen und angeordneten Vermeidungsmaßnahmen sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V<sub>ASB7a</sub>: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querschnittsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)
- V<sub>ASB8</sub>: Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen in der Welse-Niederung zwischen Wendemark und Vierraden (12,85 km) sowie zwischen Polßen und Peetzig (13,85 km) zur Minimierung des Anprallrisikos für kollisionsgefährdete Zugvogelarten (z. B. Goldregenpfeifer, großer Brachvogel, Kiebitz und Kranich)
- V<sub>ASB9</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften

Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) wurde ergänzt. Die anlässlich der aktuellen Kartierungen 2016 erfassten Brutplätze wurden mit aufgenommen (siehe Anlage 8a).

Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen) wurde angepasst (siehe Anlage

8a). Eine Leitungsmarkierung und Maßnahmen zur Reduzierung der Masthöhe ist aktuell auf einer Länge von insgesamt 80,08 km (Maßnahme V<sub>ASB</sub>7 i. V. m. Nebenbestimmung Nr. 14) vorgesehen.

Beim Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen handelt es sich um Maßnahmen an Anlagen eines anderen Betreibers. Auf die bestehenden und der Planfeststellungsbehörde bekannten zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Betreiberin der betreffenden Freileitungen wird Bezug genommen.

Soweit das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2018 Bedenken gegen die Anerkennung der Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a als Vermeidungsmaßnahme geäußert hat, wurde dieser Hinweis geprüft und ausführlich mit dem Landesamt für Umwelt erörtert. Im Ergebnis teilt des LBGR die vom Landesamt für Umwelt angezeigten Bedenken gegen die Anerkennung als Vermeidungsmaßnahme nicht. In rechtlicher Hinsicht ist im Kontext mit § 15 BNatSchG allgemein anerkannt, dass das Vermeidungsgebot den Verursacher verpflichtet, in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden. Das Vermeidungsgebot zielt folglich nicht auf die Vermeidung des Eingriffs, sondern der mit ihm verbundenen nachteiligen Folgen. In Betracht kommt nicht nur schlichtes Unterlassen bestimmter Maßnahmen. Auch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen kann zur Schadensvermeidung geboten sein<sup>9</sup>. Wie die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen vermieden werden können, hängt in tatsächlicher Hinsicht maßgebend davon ab, auf welchen Wirkpfaden das betreffende Vorhaben Natur und Landschaft beeinträchtigt. Es geht somit sowohl rechtlich wie auch tatsächlich um eine Schadensvermeidung. Diese muss nicht zwingend am Vorhaben bzw. seinen Wirkungen selbst und unmittelbar ansetzen (im Sinn einer "klassischen" Vermeidungsmaßnahme, wie etwa eine Bauzeitenregelung). Es handelt sich auch dann um eine Maßnahme zur Schadensvermeidung, wenn sie am betreffenden Schutzgut ansetzt und diesem zu Gute kommt<sup>10</sup>. Letzteres – Maßnahme, die am betreffenden Schutzgut ansetzt – ist vorliegend mit dem Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zum Zwecke der Minimierung des Anprallrisikos von Vögeln erkennbar und unzweifelhaft der Fall. Es geht, wie von der Vorhabenträgerin beschrieben, darum, im identifizierten Querungsbereich (Flugkorridoren zwischen Horststandorten und Nahrungsflächen) sowie im Zusammenhang mit identifizierten Vorkommen von Zug- und Rastvögeln darum, das Anprallrisiko im betreffenden Raum für kollisionsgefährdeter Arten zu minimieren.

Soweit das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 die Qualifizierung der Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 (Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen) als Ersatzmaßnahme bestätigt, aber als Vermeidungsmaßnahme ablehnt, ist das LBGR auch diesem Hinweis nachgegangen. Dabei war zu berücksichtigen, dass im habitatschutzrechtlichen Kontext die Maßnahme nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme angesehen wird (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.2.1.3). Es wurde festgestellt, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die an den schädlichen Auswirkungen des gegenständlichen

---

<sup>9</sup> vgl. bspw. BVerwG Beschluss vom 19.09.2014, BVerwG 7 B 6.14

<sup>10</sup> siehe auch die Qualifizierung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen im habitatschutzrechtlichen Kontext, Ziffer B.III.4.1.2.1.3

Vorhabens (Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung) ansetzt und diese unterbindet bzw. reduziert. Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme, die am konkreten Schutzgut – im direkten räumlichen Bezug – ansetzt. Insoweit kommt ihr – vergleichbar der Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a – sehr wohl die Wirkung einer Vermeidungsmaßnahme zu. Zu berücksichtigen war allerdings, dass der Rückbau der 220-kV-Freileitung erst in Etappen nachfolgend der Errichtung der 380-kV-Freileitung vorgesehen ist und mit Blick auf die der 220-kV-Freileitung bis dahin noch zukommenden Versorgungsfunktion auch nicht zeitlich vorgezogen werden kann. Folglich erfüllt die Maßnahme in zeitlicher Hinsicht nicht die strengen Anforderungen für eine Schadensbegrenzungsmaßnahme im Habitatschutzrecht. Insoweit – bezogen auf Natura 2000 - teilt das LBGR den Standpunkt des Landesamtes für Umwelt wird (siehe Ziffer B.III.4.1.2.1.3). Im Artenschutzrechtlichen Kontext stellt sich die Maßnahme gleichwohl als Vermeidungsmaßnahme dar. Mit dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung wird – soweit der Rückbau in das Vorkommensgebiet der betroffenen Art fällt - die Vorbelastung in Form des bestehenden Kollisionsrisikos an der 220-kV-Freileitung aufgehoben. Es handelt sich zweifelsfrei um eine Maßnahme, die am konkreten Schutzgut – im direkten räumlichen Bezug – ansetzt. Folglich kommt ihr – wie schon dargelegt und vergleichbar der Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a – sehr wohl die Wirkung einer Vermeidungsmaßnahme zu. Auch für die Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 gilt, dass das Vermeidungsgebot nicht auf die Vermeidung des Eingriffs, sondern auf die Vermeidung der mit ihm verbundenen nachteiligen Folgen abzielt. In Betracht kommt deshalb nicht nur schlichtes Unterlassen bestimmter Maßnahmen. Auch die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen kann zur Schadensvermeidung geboten sein<sup>11</sup>.

## **Kompensationsmaßnahmen**

### **Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**

Im Zusammenhang mit der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten sind (neu bzw. aktuell) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- V<sub>ASB</sub>8: Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung
- M<sub>Koh</sub>1: Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen
- M<sub>Koh</sub>2: Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern

Bei der Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen handelt es sich um bereits separat zugelassene und für die Kohärenzsicherung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben vorgesehene Maßnahmen. Auf die bestehenden und der Planfeststellungsbehörde bekannten zivil-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Betreiberin der betreffenden Mittelspannungsleitungen sowie auf die vorliegenden Zulassungsentscheidungen<sup>12</sup> wird Bezug genommen. Allerdings hat sich

---

<sup>11</sup> vgl. bspw. BVerwG Beschluss vom 19.09.2014, BVerwG 7 B 6.14

<sup>12</sup> Mittelspannungskabel zwischen KAH Passow (Wendemark) und Blumberg: Zustimmung Amt Garth (Oder) vom 12.06.2018, Zustimmung Amt Gramzow vom 17.08.2018; Zustimmung Amt Welsow vom 18.06.2018, Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 03.07.2018, Eingriffsgenehmigung des Landkreises Uckermark vom 06.11.2018; wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises Uckermark vom 15.08.2018; Mittelspannungskabel Bereich Zehnebeck: Zustimmung Amt Gramzow vom 30.07.2018; Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 17.07.2018

im ergänzenden Verfahren der Maßnahmenumfang reduziert. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 12.06.2019 mitgeteilt, dass die geplante Maßnahme im Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin (Abschnitt Kerkow-Görlsdorf) nicht umgesetzt werden kann, weil die dafür erforderliche Grundstücksverfügbarkeit nicht hergestellt werden konnte.

Bei der geplanten Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern handelt es sich um Maßnahmen, die an Anlagen im Eigentum der Vorhabenträgerin auf der Grundlage der dafür bestehenden Zulassungen und Betriebsführung in Verbindung mit der vorliegenden Planfeststellung durchgeführt werden sollen.

Soweit im ergänzenden Verfahren die Frage aufgeworfen wurde, ob die Maßnahme V<sub>ASB</sub>8, Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung, als Maßnahme zur Kohärenzsicherung anerkannt werden kann, hat sich das LBGR intensiv mit dieser Fragestellung beschäftigt. Im Ergebnis stellt der Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht nur eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gebotenen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dar (siehe dazu den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014). Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist in Form der Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 anteilig auch als Kohärenzsicherungsmaßnahme im Sinn von § 34 Abs. 5 BNatSchG anzusehen und zu berücksichtigen. Es handelt sich insbesondere nicht um eine sogenannte "Sowieso-Maßnahme". Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.2.1.3 verwiesen.

#### **2.2.5.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

##### **Vermeidungsmaßnahmen**

Bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung folgende spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V<sub>ASB</sub>1: Bauzeitenregelung zum Ausschluss von Beeinträchtigungen von Amphibien während der Hauptwanderzeit (Alternativ: Aufstellung von temporären Amphibien-Leiteinrichtungen)
- V<sub>ASB</sub>2: Bauzeitenregelung für Rückbauarbeiten in potentiellen Lebensräumen der Zauneidechse und der Glattnatter
- V<sub>ASB</sub>3: Rückbau der Maststandorte und der Beseilung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.)

##### **Kompensationsmaßnahmen**

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im artenschutzrechtlichen Kontext (CEF-Maßnahme) ist bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung folgende Maßnahme vorgesehen:

- A<sub>CEF</sub>1: Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Baumfalken an der neuen 380-kV-Freileitung vor dem Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung

### **Sonstige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Darüber hinaus sind nach Erklärung der Vorhabenträgerin im Verfahrensgespräch am 16.05.2019 auch für den Rückbau der 220-kV-Freileitung folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbindlich vorgesehen (siehe auch Nebenbestimmung Nr. 37):

- Schutz angrenzender Gehölzbestände durch Schutzmaßnahmen gem. einschlägiger Normen (DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege),
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften,
- fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Bauabfälle sowie Abwässer temporärer Baustelleneinrichtungen,
- bei ggf. baubedingter Grundwasserhaltung an den Maststandorten geordnete Wiedereinleitung des Pumpwassers in die Vorflut,
- Versickerung von bei Wasserhaltungen gefördertem Grundwasser außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereiches von Grundwasserhaltungen sowie außerhalb von Altlastbereichen oder Verdachtsflächen,
- max. mögliche Beschränkung der Bautätigkeit in unmittelbarer Siedlungsnähe auf die Tageszeit (montags bis freitags zwischen 6 und 20 Uhr sowie samstags zwischen 7 und 14 Uhr),
- Minimierung akustischer Störungen in der Bauphase auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschmmissionen,
- Befeuchtung von unbefestigten, nicht staubfrei befestigten Fahrbahnen insbesondere in unmittelbarer Siedlungsnähe bei trockener Witterung,
- Beschränkung der Sperrung von Straßen und Wegen auf kurze Zeitabschnitte
- Nutzung vorhandener Verkehrswege für den Baustellenverkehr,
- Minimierung von Bodenverdichtungen durch die Optimierung der Baustellentransporte und Anwendung üblicher Maßnahmen in sensiblen Bereichen bei feuchter Witterung (z. B. Verwendung von Baggermatten oder Geotexmatten) auf allen verdichtungsgefährdeten Böden,
- getrennte Aufnahme von Ober- und Unterboden,
- ggf. Bodenlockerung im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen auf allen verdichtungsgefährdeten Bodenflächen (Anordnung durch ökologische Baubegleitung bei Bedarf),
- Schutz besonders sensibler oder geschützter Vegetationsbestände durch Verwendung von Baggermatten und Abgrenzung von Tabu-Flächen für die Befahrung und Lagerung von Baustoffen und Arbeitsgeräten,

- Mastrückbau an nassen Standorten (Feuchtwiesen, Röhricht) nur außerhalb der Vegetationszeit bei Frost oder trockener Witterung,
- ggf. Wiederherstellung von Grünland nach Ende des Rückbaus (Anordnung durch die ökologische Baubegleitung bei Bedarf).

### **2.2.6 Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft**

Unter Berücksichtigung der bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Gegenstandes der Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren (siehe vorstehend Ziffer B.III.2.1) sind die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wie folgt anzugeben:

#### **2.2.6.1 nachrichtlich: Bisherige Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft in den Blick genommen. Es handelt sich im Wesentlichen um die vorstehend schon angegebenen Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Landschaft.

Soweit dort auch bereits der Rückbau von Hochspannungsfreileitungen (220-kV-Freileitung) mit vorgesehen ist, wurde dieser im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren wie folgt zugeordnet:

- Maßnahmen-Nr. 1: Rückbau der 220-kV-Freileitung zwischen Wendemark und Stendell (Mast-Nr. 24V – Mast-Nr. 39V; 5 km) Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft und im Sinn einer Schadensbegrenzungsmaßnahme Natura 2000
- Maßnahmen-Nr. 2: Rückbau der 220-kV-Freileitung zwischen Polßen und Görlsdorfer Forst (Mast-Nr. 199 – Mast-Nr. 242 mit Ausnahme der Horststandorte des Fischadlers; 14 km) Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft und im Sinn einer Schadensbegrenzungsmaßnahme Natura 2000
- Maßnahmen-Nr. 32: Rückbau der 220-kV-Freileitung im Bereich Welseniederung östlich Stendell (Mast-Nr. 39V – Mast-Nr. 61V; 8 km) Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft und im Sinn einer Schadensbegrenzungsmaßnahme Natura 2000
- Maßnahmen-Nr. 29: Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) durch Rückbau der 220-kV-Freileitung zwischen Polßen und dem UW Bertikow (Mast-Nr. 242a – Mast-Nr. 270) sowie zwischen Polßen und dem UW Vierraden (Mast-Nr. 243 – Mast-Nr. 67V); insgesamt 33,08 km

- Maßnahmen-Nr. 24, 25, 30, 31, 45, 47, 60 und 61: Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung in den übrigen Rückbauabschnitten

Im Zusammenhang mit den notwendigen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerken wurden ebenfalls spezifische Kompensationsmaßnahmen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren; Anlage 8) vorgesehen.

### **2.2.6.2 Erkenntnisse aus dem ergänzenden Verfahren**

Das ergänzende Verfahren führte dazu, dass aus Gründen des Artenschutzes und im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich Abweichungsprüfungen zusätzliche Maßnahmen notwendig wurden bzw. Maßnahmen geändert wurden. Darüber hinaus ergaben sich zusätzliche artenschutzrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung. Die genannten Änderungen und Ergänzungen finden sich in der Anlage 8a (ergänzende Unterlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)) wieder und beschrieben.

Änderungen oder Ergänzungen derjenigen Maßnahmen, die zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft vorgesehen sind, waren damit nicht verbunden. Insoweit verbleibt es bei den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.06.2014 in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015 verbindlich festgelegten Maßnahmen.

Soweit nach wie vor der Rückbau von Hochspannungsfreileitungen (220-kV-Freileitung) mit vorgesehen ist, wird dieser aktuell wie folgt zugeordnet:

- Neu: V<sub>ASB8</sub>, Maßnahme im Kontext Natura 2000: Rückbau der 220-kV-Freileitung zwischen Polßen und Peetzig sowie zwischen Wendemark und Blumenhagen (insgesamt rund 26,7 km; vgl. Abbildung 13 in der Anlage 11.3)
- Wie bisher: Maßnahmen-Nr. 29: Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) durch Rückbau der 220-kV-Freileitung zwischen Polßen und dem UW Bertikow (Mast-Nr. 242a – Mast-Nr. 270) sowie zwischen Polßen und dem UW Vierraden (Mast-Nr. 243 – Mast-Nr. 67V); insgesamt 33,08 km
- Weiterhin: Maßnahme-Nr. 1, Maßnahme-Nr. 2 und Maßnahme-Nr. 32: Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft
- Wie bisher: Maßnahmen-Nr. 24, 25, 30, 31, 45, 47, 60 und 61: Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung in den übrigen Rückbauabschnitten

## **2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 25 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinn von § 3 UVPG und nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten und diese Bewertung zu begründen.

Dieser Vorgabe wird vorliegend wie folgt Rechnung getragen:

### **2.3.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

Unter Berücksichtigung der bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie des Gegenstandes der Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren (siehe vorstehend Ziffer B.III.2.1) sind die mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung verbundenen Umweltauswirkungen wie folgt zu bewerten:

#### **2.3.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Ausgehend vom Zweck des ergänzenden Verfahrens (siehe oben Ziffer B.I.2) und vom Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren (siehe vorstehend Ziffer B.III.2.1), ist vornehmlich das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wiederholend und überprüfend in den Blick zu nehmen.

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinn von § 3 UVPG und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorgaben sind insoweit folgende Bewertungen vorzunehmen:

##### **2.3.1.1.1 Natura 2000**

###### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Im Zusammenhang mit Natura 2000 ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben aus § 34 BNatSchG. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der in Rede stehenden Natura 2000-Gebiete zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, eines der betreffenden Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Abweichend davon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigung zu erreichen, nicht gegeben sind. Zusätzlich sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Das gegenständliche Vorhaben berührt oder tangiert mehrere Natura 2000-Gebiete. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (Az. 4 A 5.14) die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für insgesamt fünf Natura 2000-Gebiete aufgegeben. Bezogen hierauf sind die identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens

- baubedingt: erhöhte Schadstoff- und Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten an sich
- baubedingt: Beeinträchtigungen von Vögeln und deren Lebensräumen durch direkte temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustraßen, Baustelleneinrichtung und direkte Bauflächen
- baubedingt: vorübergehende Störung von Tieren durch Lärmimmissionen, Scheuchwirkung im Bereich der Maststandorte
- baubedingt: Lebensraumverluste infolge der erforderlichen Beseitigung von Gehölzbeständen an den Maststandorten und im Bereich der Spannfelder
- baubedingt: Lebensraumverlust durch Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtung
- anlagenbedingt: Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte
- anlagenbedingt: Vogelverluste durch Leitungsanprall
- anlagenbedingt: Habitatverschlechterung (verminderte Raumnutzungsintensitäten, Scheuchwirkung, Zerschneidung von Nahrungsflächen)
- anlagenbedingt: Veränderung der Räuber-Beute-Beziehungen (Zunahme der Prädatoren durch Greif- und Raubvögel)
- betriebsbedingt: temporäre Störung durch Instandhaltungsmaßnahmen
- betriebsbedingt: Lebensraumverluste und Störungen durch Maßnahmen zur Trassenpflege (Beseitigung von Gehölzen)

wie folgt zu bewerten:

#### **Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch"**

Der Randow-Welse-Bruch ist eine von Grünland geprägte offene Kulturlandschaft. Das Randowtal ist ein ehemaliges Urstromtal. In seinem nördlichen Abschnitt ist es als breite, flache Mulde in das umgebende Gelände des Ückermärkischen Hügellandes eingebettet. Im Süden ist es durch stark abfallende Hänge geprägt. Es erstreckt sich in nordsüdlicher Richtung mit einer Breite zwischen einem und fünf Kilometern und erfährt dann im Bereich Passow durch das Welsetal eine Aufweitung. Charakteristisch sind die ausgedehnten, grundwassernahen, von Niedermoorstandorten geprägten Grünlandbereiche der Niederung. Einige größere Waldbereiche befinden sich vereinzelt auf den höher gelegenen Platten. In den Niederungen dominiert die Grünlandnutzung in überwiegend intensiver Form, die Wälder werden größtenteils forstwirtschaftlich genutzt.

Mehr als zwei Drittel des Randow-Welsebruchs wurden als Vogelschutzgebiet und als FFH-Gebiet ausgewiesen, was die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der Randow-Niederung unterstreicht. Die Grünländer besitzen eine mittlere und in Teilbereichen auch hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, besonders in avifaunistischer Hinsicht. Von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind zudem die naturnahen Laubwaldbereiche des Menkiner und Wollschower Waldes im Norden der Randow-Niederung<sup>13</sup>.

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Fläche von 32.180 ha und erstreckt sich auf das Randowtal von Passow bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und große Bereiche des Welsetals. Es ist der kontinentalen biogeographischen Region zuzuordnen. Der Kernbereich des Vogelschutzgebietes ist von großflächiger und zum Teil intensiver Grünlandnutzung der Randow-Niederung geprägt. Die umgebende Landschaft ist reliefreich. Durch Wälder, Trockenstandorte und Kleinstrukturen besteht eine hohe Habitatvielfalt<sup>14</sup>.

Ausgehend davon besitzt das Vogelschutzgebiet eine besondere Funktion als Reproduktionsraum für seltene und gefährdete Brutvogelarten der Grünlandgesellschaften (z. B. großer Brachvogel, Kiebitz und insbesondere Wachtelkönig) sowie für Arten der aquatischen Lebensräume (bspw. Rohrdommel, Rohrweihe, Kranich und Weißstorch). Die Großtrappe ist mit einem kleinen Restvorkommen im Vogelschutzgebiet vertreten. Die Schongebiete Balzplatz Blumberger Sägewerk (northwestlich von Passow) und Brutgebiet Kummerow (nördlich von Kummerow) liegen ebenfalls innerhalb des Vogelschutzgebietes. In gleicher Weise ist das Vogelschutzgebiet ein bedeutender Lebensraum für Zugvögel. Es besitzt globale Bedeutung als Rastgebiet für den Goldregenpfeifer und europaweite Bedeutung als Rastgebiet von Vogelarten. Für die Saatgans ist das Vogelschutzgebiet mit mehr als 3000 Individuen neben dem Unteren Odertal das wichtigste Rastgebiet in Brandenburg. Deshalb zielt die Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet auch auf die Erhaltung, den Schutz und die Wiederherstellung der Habitate für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der Habitate der Zug- und Wasservogelarten. Im Einzelnen wird auf die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg<sup>15</sup> genannten Schutz- und Erhaltungsziele und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg<sup>16</sup> verwiesen.

Die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet im Sinn von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie erfolgte durch § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1.

Die planfestgestellte Leitung quert das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" auf einer Länge von ca. 6,5 km im Bereich zwischen Passow und nordwestlich Heinersdorf (Mast-Nr. 73 bis Mast-Nr. 88 und Mast-Nr. 96 bis Mast-Nr. 98); siehe Antragsunterlagen

---

<sup>13</sup> Bundesamt für Naturschutz, Landschaftsschutzsteckbrief, Randow-und Welsebruch, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

<sup>14</sup> Ursprüngliche Fassung aus 03/2004, aktuelle Fassung aus 05/2017, siehe auch Anlage 11.2a (Anhang 1) sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>; ebenso der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Steckbrief ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 116 ff.

<sup>15</sup> Teil I, Nr. 3 vom 01.02.2013

<sup>16</sup> Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 116 ff.

(Anlage 11.2a). Zwischen Mast Nr. 88 und Mast Nr. 96 sowie zwischen Mast Nr. 98 und Mast Nr. 113 verläuft die Leitung auf einer Länge von ca. 6,5 km östlich bzw. südlich des Vogelschutzgebietes.

Die identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens sind – insbesondere anlagenbedingt – mit einem hohen Konfliktpotenzial für Brutvögel und Zug- und Rastvögel verbunden. Entsprechendes wurde bereits anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren festgestellt. Diese Risikobewertung hat nach wie vor Bestand. Die Verteilung der Arten im Raum und das Artenspektrum hat auch unter Berücksichtigung aktueller Kartierungsergebnisse keine Änderung erfahren. Zusätzlich ist nach dem Hinweis des Landesamtes für Umwelt der Schreiadler zu berücksichtigen. Speziell für das Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch ist festzuhalten, dass die geplante 380-kV-Freileitung auf einer Länge von insgesamt 6 km im Gebiet verläuft (südlicher Rand der Randow-Niederung und in der Passow-Mürowschen-Kavelheide (Mast-Nr. 73 bis Mast-Nr. 88 und Mast-Nr. 96 bis Mast-Nr. 98) und hier insbesondere das Risiko der Kollision von Vögeln an den Seilen der Leitung als besonders hoch einzuschätzen ist. Dies betrifft folgende, als Erhaltungsziel festgelegte Brutvogelarten und Rast- und Zugvögel:

Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie:

Schreiadler, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Sing-  
schwan, Wanderfalke, Kranich, Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbus-  
sard, Kampfläufer, Goldregenpfeifer,

Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten:

Krickente, Pfeifente, Schnatterente, Blässgans, Graugans, Wald-Saatgans, Tun-  
dra-Saatgans, Graureiher, Tafelente, Schellente, Flussregenpfeifer, Bekassine,  
Großer Brachvogel, Rothalstaucher, Zwergtaucher, Waldwasserläufer, Kiebitz

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Aufgrund der Bedeutung des Vogelschutzgebietes für den Vogelschutz und den Erhalt, den Schutz und die Wiederherstellung der Habitate spezieller Arten einerseits und der identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens andererseits ist artspezifisch ein so hohes Konfliktpotenzial gegeben, dass nicht von vornherein angenommen werden kann, dass dieses Konfliktpotenzial mithilfe von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auf ein hinnehmbares Maß abgesenkt werden kann. Im Gegenteil: Es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass einige in Rede stehenden Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes aufgrund der identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens erheblich beeinträchtigt werden. Infolgedessen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend geboten (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.3.1). Auf der Ebene der Umweltverträglichkeitsprüfung kann nicht abschließend beurteilt werden, ob das Vorhaben zulässig oder aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels unzulässig ist und nur auf der Grundlage einer Abweichung ausnahmsweise zur Zulassung und Umsetzung gelangen kann.

Zu gleicher Bewertung – hohes Konfliktpotential bzw. -risiko und deshalb erhebliche, prüfungsrelevante Umweltauswirkung durch das Vorhaben - gelangen auch das Landesamt für Umwelt und die beteiligten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen.

Soweit Stellungnahmen und Einwendungen die durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen betreffen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1 verwiesen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.3.1) hat zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden und infolgedessen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist. Das Vorhaben darf folglich nur im Wege einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt werden (siehe dazu unten Ziffer B.III.4.1.4).

#### Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin"

Die Schorfheide bildet den südöstlichen Teil der Mecklenburgischen Seenplatte. Sie wird von ausgedehnten Wäldern, zahlreichen Seen und weiten, offenen Räumen geprägt. Als solche ist sie dem Landschaftstyp Gewässerreiche Waldlandschaft zuzuordnen.

Das Gebiet der Schorfheide wird von Nordwest nach Südost von der markanten Endmoräne der Pommerschen Randlage der Weichselvereisung durchzogen. Sie trennt das Gebiet in zwei Sedimentationsräume, die großen Sandergebiete im Südwesten, die heute von den Wäldern der Schorfheide eingenommen werden, und die Grundmoränen im Norden und Nordosten, die in großen Bereichen für die Ackerwirtschaft genutzt werden. Die Endmoränen sind durchsetzt mit Seen und Kesselmooren. In den Senken bildeten sich Niedermoore, die in der Vergangenheit jedoch überwiegend entwässert wurden. Neben den ausgedehnten Waldkomplexen ist der außerordentliche Seenreichtum und die Vielfalt der Seentypen charakteristisch. Den größten Teil nehmen Rinnenseen ein, die oft langgestreckte Ketten bilden. Die natürlichen Waldgesellschaften befinden sich vor allem noch auf den Endmoränen, während im übrigen Teil die Kiefernforste großflächig vorherrschen.

Während die kuppigen Grundmoränen im Nordosten der Landschaft größtenteils als Ackerland genutzt werden, unterliegen die Wälder im Südosten einer überwiegend forstlichen Nutzung.

Fast das gesamte Gebiet der Schorfheide wurde 1990 als Biosphärenreservat ausgewiesen. Die avifaunistische Bedeutung kommt in der Ausweisung großer Bereiche als Vogelschutzgebiet zum Ausdruck. Hervorzuheben ist die Bedeutung der ausgedehnten Wälder als Lebensraum für viele gefährdete Großvogelarten, wie z.B. den Schwarzstorch. Die Populationsdichte des Schwarzstorches ist ca. drei bis vier Mal höher als in anderen Teilen des Bundeslandes und unterstreicht die überregionale Bedeutung des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin". Daneben ist das Gebiet auch wichtiges Vogelbrut- und Rastgebiet. Bedingt durch den Gewässerreichtum sind Amphibien, wie die vom Aussterben bedrohte Rotbauchunke noch in hoher Populationsdichte vorhanden. Auch Biber und Fischotter sind im Gebiet weit verbreitet. Außerhalb der bestehenden

Schutzgebiete wurden weitere Flächen als national bedeutsam für den bundesweiten Biotopverbund erfasst<sup>17</sup>.

Beim Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" handelt es sich um ein Gebiet in der kontinentalen biographischen Region mit einer Gesamtfläche von 64.610,18 ha. Die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet im Sinn von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie erfolgte durch § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1.

Das Gebiet umfasst 3 Teilgebiete des gleichnamigen Biosphärenreservates mit ausgedehnten Wäldern, Feuchtgebieten sowie zahlreichen Seen und Mooren. Im Sinn von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie dient es dem Schutz der Lebensräume verschiedener Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (insbesondere Brutvogelarten der Wälder, Großvogelarten, Kranich) und dem Schutz von Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie Rastplätzen verschiedener regelmäßig auftretender Zugvogelarten (Wasservogel, insbesondere nordische Gänse und Kranich). Im Einzelnen kann auf den Standard-Datenbogen für das Gebiet<sup>18</sup> sowie auf den vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten Steckbrief<sup>19</sup> und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg<sup>20</sup> verwiesen werden.

Die planfestgestellte Leitung verläuft im Trassenabschnitt A, D und G auf einer Länge von ca. 16 km in den Grenzen des Vogelschutzgebietes (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11.2b) westlich von Angermünde (Trassenabschnitt F, zwischen Mast Nr. 157 und Mast Nr. 162) quert die Leitung noch einmal auf einer Länge von 2 km das Vogelschutzgebiet. Im weiteren Trassenverlauf Richtung Süden führt sie zwischen zwei Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (Parsteiner See und Grumsiner Forst) hindurch.

Ausgehend davon ist in Bezug auf die relevanten Brutvögel sowie die relevanten Zug- und Rastvögel jeweils ein hohes Konfliktpotenzial – bezogen auf die identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere die baubedingten und anlagenbedingten Umweltauswirkungen, festzustellen. Bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung des vorausgegangenen Planfeststellungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos nach sich ziehen und dies wiederum die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich macht (siehe Ziffer B.III.4.1.3.2). Ob und inwieweit unter Berücksichtigung von Schutz- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen, beispielsweise der Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern, eine Reduzierung des Konfliktpotenzials auf ein hinzunehmendes Maß erreicht werden kann, ist Teil dieser durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfung. Soweit sich im Ergebnis der Prüfung herausstellt, dass nicht nur eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos gegeben ist, sondern sich dieser Effekt auch nachteilig auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Population im Gebiet auswirkt, kommt es

---

<sup>17</sup> Bundesamt für Naturschutz, Landschaftsschutzsteckbrief 75701 Schorfheide, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

<sup>18</sup> Ursprüngliche Fassung aus 02/1998, aktuelle Fassung aus 05/2015, siehe auch Anlage 11.2b (Anhang 1) sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>; ebenso der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Steckbrief ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 92 ff.

<sup>19</sup> [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

<sup>20</sup> Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 92 ff.

für die Zulässigkeit des Vorhabens auf die dann durchzuführende spezifische Abweichungsprüfung an.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass sich im ergänzenden Verfahren an der Bewertung der identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" als erheblich und zwingend prüfungspflichtig nichts ändert. Im Gegenteil: Die Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren findet sich auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung anlässlich des ergänzenden Verfahrens bestätigt. Ein Risiko der Kollision von Vögeln an den Seilen der Leitung ist gegeben und als besonders hoch einzuschätzen. Konkret betrifft dies folgende, als Erhaltungsziel festgelegte Brutvogelarten sowie Rast- und Zugvögel:

Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie:

Zwerggans, Schreiadler, Rohrdommel, Uhu, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Silberreiher, Kranich, Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler, Wespenbussard, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Bruchwasserläufer

Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten:

Flussuferläufer, Löffelente, Krickente, Stockente, Schnatterente, Bläßgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Wald-Saatgans, Tundra-Saatgans, Graureiher, Tafelente, Schellente, Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Bläßhuhn, Bekassine, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Zwergtaucher, Dunkelwasserläufer, Rotschenkel, Kiebitz

Zu gleicher Bewertung – hohes Konfliktpotential bzw. -risiko und deshalb erhebliche, prüfungsrelevante Umweltauswirkung durch das Vorhaben - gelangen auch das Landesamt für Umwelt und die beteiligten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen.

Soweit Stellungnahmen und Einwendungen die durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen betreffen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.2 verwiesen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.3.2) hat zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden und infolgedessen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist. Das Vorhaben darf folglich nur im Wege einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt werden (siehe dazu unten Ziffer B.III.4.1.4).

Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal"

Die Untere Odertalniederung ist eine breite, ebene und größtenteils von Grünland eingenommene Stromniederung und dem Landschaftstyp Grünlandgeprägte offene Kulturlandschaft zuzuordnen. Sie erstreckt sich in einer Länge von ca. 45 km in Süd-Nord-Richtung und bildet die nördlichste Einheit des Odertals.

Die Landschaft wird zu beiden Seiten von z.T. steil ansteigenden Hochflächen (Grund- und Endmoränen) begrenzt. Da die Sohle des Oderstroms tief eingegraben ist und nur ca. 4 m über NN liegt, heben sich an einigen Stellen diese begleitenden Plateau-Ränder zu ansehnlicher Höhe heraus. Die z.T. bis zu 50 m hohen Oderhänge werden an einigen Stellen von urwüchsigen Wäldern und einer wertvollen Steppenvegetation eingenommen. Das Odertal ist durch eine Vielzahl von Flussverzweigungen und Altarmen, Entwässerungsgräben und Poldern gekennzeichnet. Daneben prägen die Oderdeiche, das Deichvorland und Auwaldreste das Landschaftsbild. Charakteristisch für das Gebiet sind die häufigen Überschwemmungen bei Hochwasser.

Die vorherrschenden Flussschlickböden werden überwiegend als Grünland genutzt, während die Bereiche hinter den Deichen meist einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen.

Das Gebiet der Unteren Oder besitzt eine hohe ökologische Bedeutung. Ein relativ naturnaher Flussverlauf mit ausgedehnten Röhrichten, Seggenrieden und Gehölzsäumen spiegelt in weiten Teilen noch die ursprüngliche Vegetation einer europäischen Flusslandschaft wider und unterstreicht die hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Dies kommt auch in der Ausweisung als FFH-Gebiet zum Ausdruck. Fast das gesamte Gebiet ist zudem durch die Schutzkategorie der EG-Vogelschutzrichtlinie, sowie durch den Nationalparkstatus gesichert. Darüber hinaus ist die Fläche auch ein Naturschutzgroßprojekt des Bundes.

Die avifaunistische Bedeutung liegt in dem Vorkommen einer großen Zahl von Feuchtgebietsarten. Hervorzuheben sind die für Deutschland größten Brutvorkommen von Seggenrohrsänger, Wachtelkönig und Trauerseeschwalbe im Odertal. Das Gebiet ist zudem Lebensraum und Durchzugsgebiet für international bedeutsame Wasser- und Watvögel sowie ein Refugium für seltene Wirbeltierarten und einer Vielzahl von Wasserpflanzengesellschaften<sup>21</sup>.

Beim Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" handelt es sich um ein Gebiet in der kontinentalen biogeographischen Region mit einer Gesamtfläche von 11.775,28 ha. Die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet im Sinn von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie erfolgte durch nationale Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG; siehe § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 5 zu § 15 Abs. 1.

Das Gebiet umfasst das Stromsystem der Unteren Oder und die angrenzenden Oderhänge und Seitentäler. Im Sinn von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie dient es dem Schutz der Lebensräume verschiedener Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Arten, die an die unterschiedlichen Feucht-Habitate angepasst sind) und dem Schutz von Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten verschiedener regelmäßig auftretender Zugvogelarten sowie insbesondere von Rastplätzen für Wasservögel. Im Einzelnen kann auf den Standard-Datenbogen für das Gebiet<sup>22</sup> sowie auf

---

<sup>21</sup> Bundesamt für Naturschutz, Landschaftsschutzsteckbrief 80000 Untere Odertalniederung, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

<sup>22</sup> Ursprüngliche Fassung aus 02/1998, aktuelle Fassung aus 03/2009, siehe auch Anlage 11.2c (Anhang 1) sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>; ebenso der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Steckbrief

den vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten Steckbrief<sup>23</sup> und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg<sup>24</sup> verwiesen werden.

Die planfestgestellte Leitung berührt das Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" in räumlicher Hinsicht nicht. Im Trassenabschnitt G (zwischen Mast Nr. 110 und Mast Nr. 119) verläuft die Leitung zwischen zwei Teilgebieten ("Landiner Haussee" und "Felchowsee") hindurch.

Die identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere der anlagenbedingt mögliche Vogelverlust durch Leitungsanprall sowie die anlagenbedingt zu erwartende Habitatverschlechterung, bewirken auch ohne direkte Flächeninanspruchnahme ein hohes Konfliktpotenzial sowohl für die als Erhaltungsziel relevanten Brutvögel wie auch für die als Erhaltungsziel relevanten Zug- und Rastvögel. Entsprechendes wurde wiederum bereits anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren festgestellt. Das hohe Konfliktpotenzial, ausgelöst durch eine nicht auszuschließende Erhöhung des Mortalitätsrisikos und einer nicht auszuschließenden Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen im Natura 2000-Gebiet, findet sich auch in der vorliegenden Umweltverträglichkeitsprüfung anlässlich des ergänzenden Verfahrens bestätigt. Konkret betrifft dies folgende, als Erhaltungsziel festgelegte Brutvogelarten sowie Rast- und Zugvögel:

Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie:

Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Rohrweihe, Singschwan, Wanderfalke, Kranich, Seeadler, Zwergdommel, Rotmilan, Fischadler, Wespenbusard, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn

Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten:

Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Schnatterente, Bläßgans, Graugans, Wald-Saatgans, Tundra-Saatgans, Graureiher, Tafelente, Reiherente, Schellente, Höckerschwan, Bläßhuhn, Bekassine, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Gänsesäger, Kormoran, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Wasserralle, Zwergtaucher, Kiebitz

Folge davon ist, dass zwingend die Notwendigkeit besteht, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 34 BNatSchG durchzuführen und – je nach Ergebnis – gegebenenfalls auch über eine Abweichung und ausnahmsweise Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden (vgl. Ziffer B.III.4.1.3.3).

Zu gleicher Bewertung – hohes Konfliktpotential bzw. -risiko und deshalb erhebliche, prüfungsrelevante Umweltauswirkung durch das Vorhaben - gelangen auch das Landesamt für Umwelt und die beteiligten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen.

---

([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 96 ff.

<sup>23</sup> [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

<sup>24</sup> Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 96 ff.

Soweit Stellungnahmen und Einwendungen die durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen betreffen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.3 verwiesen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.3.3) hat zum Ergebnis, dass das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Unteres Odertal" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden ist. Es ist zulässig. Einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG bedarf es nicht.

#### FFH-Gebiet "Felchowseegebiet"

Beim FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" handelt es sich um ein Gebiet der kontinentalen biogeographischen Region mit einer Gesamtgröße von 971,00 ha. Das FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" wurde 2004 in die Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie aufgenommen<sup>25</sup>. Eine Ergänzung (DE 2950-306) erfolgte mit der fortgeschriebenen Liste der Europäischen Kommission im Jahr 2008<sup>26</sup>.

Das Gebiet umfasst einen Komplex aus eutrophen Flachseen, artenreichen Pfeifengraswiesen, kontinentalen Trockenrasen und kleineren Waldflächen sowie dem Lebensraum der Rotbauchunke. Ausgewählt wurde es zum Schutz mehrerer Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, u.a. des Lebensraumtyps (LRT) 6410, 9160 und 3150, sowie zum Schutz einzelner Arten und ihrer Habitate, u.a. der Fischotter (*Lutra lutra*) und die Rotbauchunke (*Bombina bombina*). Im Einzelnen kann auf den Standarddatenbogen für das Gebiet<sup>27</sup> sowie den vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten Steckbrief<sup>28</sup> verwiesen werden.

Die Auswahl des Felchowseegebietes beruht auf der Tatsache, dass das Untersuchungsgebiet einen ausgeprägten Wechsel von eutrophen Flachseen und Kleingewässern, kontinentalen Trockenrasen und kleineren naturnahen Waldflächen mit bemerkenswerten Pflanzengesellschaften aufweist. Diese wertvollen Biotope stellen unterschiedliche Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL dar. Vertreten sind u.a. die LRT 3150 (Natürliche eutrophe Seen), 6210 (Kalkreiche Trockenrasen) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald), welche den standorttypischen Lebensgemeinschaften, Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weiteren geschützten Tier- und Pflanzenarten Raum zum Fortbestehen und Überleben bieten.

Der Felchowsee hat außerdem insbesondere für den Vogelschutz eine überregional herausragende Bedeutung als Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Mausergebiet. Ferner besitzt der Bereich eine Trittsteinfunktion für diverse Tierarten, speziell für Großvogelarten wie Seeadler und Kranich. Zudem handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil des regionalen Biotopverbundes zwischen dem Landiner Haussee und der angrenzenden Agrarlandschaft bei Pinnow sowie des überregionalen Biotopverbundes mit dem

---

<sup>25</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004, L 382/1

<sup>26</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.01.2008, L 12/383

<sup>27</sup> Ursprüngliche Fassung aus 03/2000, aktuelle Fassung aus 05/2016, siehe auch Anlage 11.1a sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>

<sup>28</sup> [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

"Unteren Odertal", dem Parsteiner See und den weiteren Seen im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin"<sup>29</sup>.

Die planfestgestellte Leitung verläuft zwischen der Ortslage Niederlandin und dem südlich gelegenen FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" nördlich der Bundesstraße B 2 und südlich der Bahnlinie Angermünde-Schwedt (Trassenabschnitt G, Mast Nr. 110 bis 114). Der geringste Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und der Leitungsachse beträgt 100 m.

Ausgehend davon sind die identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Erhaltungsziele als erheblich und prüfungsbedürftig im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu bewerten und zu qualifizieren. Dies gilt auch angesichts des Umstandes, dass anlagenbedingt eine Flächeninanspruchnahme nicht erforderlich ist, und nur mittelbare Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Gebiet in Rede stehen. Maßgeblich für die Bewertung ist insbesondere die Möglichkeit, dass charakteristische Vogelarten der maßgeblichen Lebensraumtypen mit der geplanten Leitung kollidieren, also auch hier eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos und infolgedessen eine Betroffenheit der Habitatsignung und der Stabilität der Lebensraumtypen im Gebiet nicht auszuschließen ist. Konkret betrifft dies folgende Brutvögel als charakteristische Vogelarten der maßgeblichen Lebensraumtypen

- Trauerseeschwalbe
- Hohltaube
- Kranich

Folglich sind die identifizierten Umweltauswirkungen zwingend auch in Bezug auf das FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (vgl. Ziffer B.III.4.1.3.4).

Zu gleicher Bewertung – hohes Konfliktpotential bzw. -risiko und deshalb erhebliche, prüfungsrelevante Umweltauswirkung durch das Vorhaben - gelangen auch das Landesamt für Umwelt und die beteiligten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen.

Soweit Stellungnahmen und Einwendungen die durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen betreffen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.4 verwiesen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.3.4) hat zum Ergebnis, dass das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Felchowseegebiet" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden ist. Es ist zulässig. Einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG bedarf es nicht.

---

<sup>29</sup> Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Kurzfassung Managementplan für das Gebiet "Felchowseegebiet/-ergänzung", Potsdam 2012

### FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle"

Bei dem FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle" handelt es sich um ein Gebiet der kontinentalen biogeographischen Region mit einer Fläche von 320,30 ha. Das Gebiet wurde bereits im Jahr 2004 in die Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 FFH-Richtlinie aufgenommen<sup>30</sup>. National ist das Gebiet Teil des Landschaftsschutzgebietes "Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin" und dort als Schutzzone II (Naturschutzgebiet) ausgewiesen<sup>31</sup>.

Einen großen Flächenanteil bilden Fischteiche sowie Moore mit Röhrichtgesellschaften, Großseggenwiesen, Hochstaudenfluren, Weidengebüschen, Erlen-Bruchwäldern und Birken-Moorgehölzen<sup>32</sup>.

Erhaltungsziele gemäß der nationalen Unterschutzstellung sind die Lebensraumtypen (LRT) 6430, 91E0\*, 3150 und 3260 des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Zu den charakteristischen Vogelarten der betreffenden Lebensraumtypen gehören u.a. auch die von den Antragstellern in den Blick genommenen Arten (bspw. Rohrdommel und Zwergdommel für den LRT 3150).

Die Uckermarkleitung quert das Gebiet nicht. Das Gebiet befindet sich vielmehr nordwestlich in einem Abstand von mindestens 800 m zwischen Leitungssachse und Gebietsgrenze.

Gleichwohl sind die identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens (keine Flächeninanspruchnahme aber mittelbare Wirkungen baubedingt und anlagenbedingt) als erheblich zu bewerten und zu qualifizieren. In gleicher Weise wie beim FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" ist auch hier eine Erhöhung des Mortalitätsrisikos für charakteristische Vogelarten der relevanten Lebensraumtypen nicht auszuschließen mit der Folge, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Ziffer B.III.4.1.3.5) zu untersuchen ist, ob und in welcher Weise die identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der charakteristischen Vogelarten für die Lebensraumtypen und damit auf die Habitataignung und die Stabilität der Lebensraumtypen Einfluss nehmen. Konkret betrifft dies folgende Brutvögel als charakteristische Vogelarten der maßgeblichen Lebensraumtypen

- Rohrdommel
- Zwergdommel

Zu gleicher Bewertung – hohes Konfliktpotential bzw. -risiko und deshalb erhebliche, prüfungsrelevante Umweltauswirkung durch das Vorhaben – gelangen auch das Landesamt für Umwelt und die beteiligten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen.

---

<sup>30</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004, L 382/1

<sup>31</sup> Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin" vom 12. September 1990 (GBl. 1990 SDr., [Nr. 1472], S., GVBl. 2008 II S.327), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.05.2014

<sup>32</sup> Bundesamt für Naturschutz, Steckbrief für das Gebiet 2949-301, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)

Soweit Stellungnahmen und Einwendungen die durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen betreffen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.5 verwiesen. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.3.5) hat zum Ergebnis, dass das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Fischteiche Blumberger Mühle" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden ist. Es ist zulässig. Einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG bedarf es nicht.

### **2.3.1.1.2 Artenschutz**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

In Bezug auf den Artenschutz ist zwischen dem besonderen Artenschutz und dem allgemeinen Artenschutz zu unterscheiden.

Für den besonderen Artenschutz ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben aus § 44 und § 45 BNatSchG. Danach gelten für besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten konkrete Zugriffsverbote; § 44 Abs. 1 BNatSchG. Soweit es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, sind für die betreffenden Zugriffsverbote zusätzlich die Maßgaben des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 BNatSchG zu beachten. Schließlich kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn diese durch besondere Gründe gerechtfertigt wird, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Arten nicht verschlechtert.

Für den allgemeinen Artenschutz ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben aus § 39 BNatSchG. Soweit es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt keine Handlung „ohne vernünftigen Grund vor“ und gelten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht. Die artenschutzrechtlichen Belange finden in diesem Fall Beachtung im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Im Übrigen ist auf die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen im Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG), insbesondere in § 19 BbgNatSchAG, zu verweisen.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Ergebnis der kontrollierenden Überprüfung der bisherigen Feststellungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren ist festzuhalten, dass die dort vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im artenschutzrechtlichen Kontext nach wie vor zutreffend ist.

### Die identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens

- baubedingt: erhöhte Schadstoff- und Schallimmissionen durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten an sich
- baubedingt: Beeinträchtigungen von Vögeln und deren Lebensräumen durch direkte temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustraßen, Baustelleneinrichtung und direkte Bauflächen
- baubedingt: vorübergehende Störung von Tieren durch Lärmimmissionen, Scheuchwirkung im Bereich der Maststandorte
- baubedingt: Lebensraumverluste infolge der erforderlichen Beseitigung von Gehölzbeständen an den Maststandorten und im Bereich der Spannfelder
- baubedingt: Lebensraumverlust durch Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtung
- anlagenbedingt: Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte
- anlagenbedingt: Vogelverluste durch Leitungsanprall
- anlagenbedingt: Habitatverschlechterung (verminderte Raumnutzungsintensitäten, Scheuchwirkung, Zerschneidung von Nahrungsflächen)
- anlagenbedingt: Veränderung der Räuber-Beute-Beziehungen (Zunahme der Prädatoren durch Greif- und Raubvögel)
- betriebsbedingt: temporäre Störung durch Instandhaltungsmaßnahmen
- betriebsbedingt: Lebensraumverluste und Störungen durch Maßnahmen zur Trassenpflege (Beseitigung von Gehölzen)

sind artenschutzrechtlich relevant, insbesondere in Bezug auf die für besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten geltenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Entsprechendes wurde bereits anlässlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren festgestellt. Diese Feststellung ist auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung im ergänzenden Verfahren nach wie vor zutreffend.

Das ergänzende Verfahren hat dabei – ausgelöst durch die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die drei Vogelschutzgebiete und die beiden FFH-Gebiete (siehe Ziffer B.III.4) – nochmals zu einer Kontrolle der bisherigen Bewertungen, insbesondere im Hinblick auf die artspezifische Vollständigkeit geführt. Bezogen auf die Avifauna (Brutvögel sowie Rast- und Zugvögel) wurde kontrolliert, ob die bisherige Bewertung zur Beeinflussung der Mortalität durch das Vorhaben (Erhöhung des Mortalitätsrisikos) noch zutreffend ist.

Dies betraf zum einen neue Arten, weil bei den von der Vorhabenträgerin im Jahr 2016 durchgeführten Kartierungen der Zug- und Rastvögel sowie der Brutvögel (KALZ &

KNERR 2016, Anlage 12.1a und Anlage 12.1b sowie Anlage 12.1c) folgende Arten erstmals festgestellt wurden:

Brutvogelarten: Eisvogel, Flussuferläufer, Gebirgsstelze, Reiherente, Rothalstaucher, Waldwasserläufer

Zug- und Rastvogelarten: Berghänfling, Bruchwasserläufer, Schellente

Zudem wurde im Sommer 2018 eine Neuansiedlung eines Schreiadlerpaares im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" in einem Abstand von ca. 600 m zur geplanten Trasse der 380-kV-Freileitung bekannt.

Dies betraf zum zweiten Vogelarten, für die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wurde, Vogelarten, für die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine vertiefte fachliche Prüfung erforderlich war sowie Vogelarten, für die die vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG)<sup>33</sup> mit "C" (mittel) anzunehmen ist.

Daraus folgt für die Umweltverträglichkeitsprüfung, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auch im artenschutzrechtlichen Kontext als erheblich anzusehen sind und eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung sowie gegebenenfalls eine Ausnahmeentscheidung erforderlich ist (vgl. den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 sowie nachfolgend Ziffer B.III.5). Dabei ist dann auch im Detail zu prüfen, ob und in welcher Weise mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen der Eintritt der gesetzlich geregelten Zugriffsverbote wirksam verhindert werden kann.

Zu gleicher Bewertung – hohes Konfliktpotential bzw. -risiko und deshalb erhebliche, prüfungsrelevante Umweltauswirkung durch das Vorhaben - gelangen auch das Landesamt für Umwelt und die beteiligten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen. Soweit Stellungnahmen und Einwendungen die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung betreffen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.III.5 verwiesen.

### **2.3.1.1.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben aus § 13 ff. BNatSchG. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Soweit dies nicht möglich ist, ist Ersatz in Geld zu leisten. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung stellt somit eine Folgenbewältigungsregelung dar. Es handelt sich nicht um eine Zulassungsschranke.

---

<sup>33</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung (siehe oben Ziffer B.III.2.2, insbesondere Ziffer B.III.2.2.1) wurde herausgearbeitet, dass das ergänzende Verfahren und insbesondere die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht zu einer Anpassung oder Aktualisierung der identifizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft führt.

Vor diesem Hintergrund besteht im ergänzenden Verfahren auch keine Veranlassung, die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und in der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen im Kontext der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzupassen oder zu ändern. Vielmehr verbleibt es insoweit bei der Feststellung, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen 380-kV-Freileitung Umweltauswirkungen verbunden sind, die sich als Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und das Folgenbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auslösen. Auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und den Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 wird verwiesen.

#### **2.3.1.1.4 Sonstige naturschutzrechtliche Anforderungen**

##### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Neben den vorstehend angesprochenen Aspekten ergeben sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weitere zu beachtende Maßgaben aus dem gesetzlichen Biotopschutz und dem nationalen Flächennaturschutz. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sind Handlungen, die dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Das ergänzende Verfahren und insbesondere die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben führt auch insoweit nicht zu einer Anpassung oder Aktualisierung der im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung. Es verbleibt auch insoweit bei den dort getroffenen und dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 dokumentierten Feststellungen und Bewertungen.

Dies gilt auch für den Ziethener Seebruch als Bestandteil des Biosphärenreservates "Schorfheide-Chorin", wie er im Erörterungstermin von einzelnen Einwendern angesprochen wurde. Klarstellend ist dabei festzuhalten, dass der Ziethener Seebruch nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Schorfheide-Chorin“ ist und auch nicht zu einem FFH-Gebiet gehört. Vielmehr ist er – wie andere Flächen des Biosphärenreservats auch

– Teil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes<sup>34</sup>. Schutzzweck ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der in Mitteleuropa einzigartigen Kulturlandschaft sowie die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Soweit auch im Ziethener Seebruch Brutvogelarten, die kollisionsgefährdet sind, vorkommen (Rotmilan, Wiesenweihe, Kiebitz, Bekassine, Kranich, Schellente, Schnatterente, Graugans), wurden diese im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung behandelt, soweit ihre artspezifischen Aktionsräume bis an die geplante Leitung heranreichen. Deshalb sind Auswirkungen auszuschließen. Auch die Entwicklungsziele, wie sie im maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsplan<sup>35</sup> beschrieben sind und sich vornehmlich auf Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wasserhaushalts und Steuerung der Grünlandnutzung stützen, werden durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung nicht betroffen. Soweit der Managementplan für das FFH-Gebiet „Groß Ziethen“<sup>36</sup> ebenfalls Angaben zum Ziethener Seebruch enthält und von einer Gefährdung der Avifauna durch das gegenständliche Vorhaben ausgeht, handelt es sich um pauschale Aussagen ohne Betrachtung von artspezifischen Aktionsräumen und konkreten Raumnutzungen. Im Übrigen führt der Managementplan für das FFH-Gebiet „Groß Ziethen“ weder zu einer rechtlich relevanten Veränderung des Schutzstatus des Bereichs Ziethener Seebruch noch zu einer „Überplanung“ des separaten und in Fortschreibung befindlichen Pflege- und Entwicklungsplans für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Schließlich ist auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 zu verweisen, der bereits die Befreiung von den Ver- und Geboten der relevanten Schutzgebietsverordnung enthält.

### **2.3.1.2 Schutzgut Mensch**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Im Rahmen der im ergänzenden Verfahren durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu beachten, dass ergänzend zur Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BlmschV) am 04.03.2016 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BlmSchVVwV) in Kraft getreten ist.

Die 26. BlmSchV bestimmte Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte in Bezug auf Gebäude und Gebäudeteile, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Im Übrigen sind die nach dem Stand der

---

<sup>34</sup> Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.09.1990 (GBl. 1990 SDR., [Nr. 1472], S., GVBl. 2008 II S.327), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.05.2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28])

<sup>35</sup> Pflege- und Entwicklungsplans (PELP) für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin aus dem Jahr 1997, zurzeit in Fortschreibung

<sup>36</sup> Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das FFH-Gebiet Groß Ziethen, Landesinterne Nr. 260, EU-Nr. DE 3049-302, August 2019

Technik gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von einer Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren (Minimierungsgebot).

Die Umsetzung des Minimierungsgebotes ist nunmehr in der 26. BImSchVVwV geregelt. Vorliegend ist zugleich zu beachten, dass § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV und Abschnitt 6 der 26. BImSchVVwV bestimmen, dass die allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht für bis zum 04.03.2016 beantragte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, für die zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Antrag vorlag, gilt.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Das ergänzende Verfahren veranlasst nicht zu einer Änderung oder Anpassung der Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde.

Insbesondere im Zusammenhang mit elektrischen und magnetischen Feldern und den Vorgaben der 26. BImSchV ist festzuhalten, dass die dort geregelten Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt auch für die Anwendungsfälle der Wohnbebauung in Eberswalde.

Gesundheitsgefährdungen aufgrund der Wirkung elektrischer und magnetischer Felder können nach heutigem Wissensstand nach wie vor, auf der Grundlage der aktuell vorliegenden wissenschaftlichen Kenntnisse ausgeschlossen werden<sup>37</sup>.

Weiterhin wird die Vorhabenträgerin mit ihrer Planung auch dem Minderungsgebot gerecht. Folgende Maßnahmen zur Reduzierung der elektrischen und magnetischen Felder sind vorgesehen:

- Emissionsmindernde Aktivitäten
  - Räumliche Anordnung der Teilleiter jedes Leiterseilbündels in technischer Form als gleichzeitiges Viereck
  - Optimierung der Anordnung der Phasenbelegung der zwei Freileitungssysteme der Uckermarkleitung für die Masttypen "Donau" und alle modifizierten Donaumaste
  - Gewährleistung eines Mindestbodenabstandes der Freileitungsseile von 8,50 m
  - Mitführung eines geerdeten LWL-Luftkabels in Höhe der unteren Leiterseile
  - Vergleichmäßigung der Phasenfolge der elektrischen Leiter jedes Systems über die Leitungslänge (sogenannte Verdrillung)

---

<sup>37</sup> siehe Wissenschaftlicher Dienst beim Deutschen Bundestag, Hochspannungsleitungen, Einzelfragen zu Gesundheitsgefährdungen und Grenzwerten, WD 8 - 3000 - 011/19, 08.02.2019; Forschungsprogramm des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) zum "Strahlenschutz beim Stromnetzausbau"

- Immissionsmindernde Aktivitäten
  - Errichtung der Freileitung soweit wie möglich entfernt von Wohnbebauung (unter Wahrung des raumordnungsrechtlich vorgegebenen Korridors)
  - Einsatz des Einebenenmasten (Masttyp D71) nur in den Abschnitten, in denen dies zum Schutz der Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (insbesondere Vögel) erforderlich ist, Ausschluss des Einsatzes des Einebenenmastes in der Nähe von Wohnbebauung

Schließlich wird die Planung auch dem sogenannten Überspannungsverbot (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchGV) gerecht; ungeachtet der geltenden Übergangsregelung. Im gesamten Trassenverlauf der 380-kV-Freileitung werden keine Gebäude überspannt, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Es kommt lediglich zur Überspannung von zwei gewerblich genutzten Hallen (zwischen Mast-Nr. 241 und Mast-Nr. 243) sowie einer Laube in einer Kleingartenanlage (zwischen Mast-Nr. 245 und Mast-Nr. 246).

### **2.3.1.3 Schutzgut Fläche**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Zielstellung im öffentlichen Interesse ist es, den Flächenverbrauch einzuschränken.

Die Leitlinien der Europäischen Kommission für bewährte Praktiken zur Begrenzung, Milderung und Kompensierung der Bodenversiegelung (2012) sehen vor, den Nettoverbrauch von Landflächen bis 2050 auf Null zu reduzieren und dafür in allen Politikbereichen einen entsprechenden Anteil zu leisten. Diesen Ansatz greifen der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung (Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 30 ha pro Tag bis 2020, bis 2050 kein Nettoverbrauch mehr), die Nachhaltigkeitsstrategie 2016 (ab 2030 weniger als 30 ha pro Tag) und das Integrierte Umweltprogramm 2030 (ab 2030 nur noch 20 ha pro Tag) auf. Die Landesregierung des Landes Brandenburg hat bereits am 29.04.2014 eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg verabschiedet, welche das Thema Landnutzung – wie die biologische Vielfalt – als ein Querschnittsthema enthält und für welches übergreifend in den Handlungsschwerpunkten Aussagen getroffen werden. An verschiedener Stelle wird darauf hingewiesen, dass es Ziel ist, die Flächeninanspruchnahme zu verringern<sup>38</sup>.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein Flächenverbrauch ausgelöst wird durch den Flächenbedarf für die Standorte konkreter Vorhaben, zugleich aber auch für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsre-

---

<sup>38</sup> siehe auch die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 34 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 6/10227

gelung (Kompensationsflächen) sowie oftmals zusätzlich für die Erfüllung fachspezifischer Ausgleichsanforderungen (artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen usw.).

Vorliegend ist mit dem Vorhaben ein Flächenverbrauch durch Herstellung der notwendigen Fundamente für die Masten verbunden. Insgesamt kommt es zu einer Versiegelung auf einer Fläche von 9.780 m<sup>2</sup>.

Bezogen auf die Größe des Vorhabens insgesamt (Länge von 115,6 Kilometern), die Fläche des damit verbundenen Schutzstreifens und bezogen auf den betroffenen Landschaftsraum insgesamt stellt sich dieser Flächenverbrauch als relativ gering dar. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass sich der mit dem Vorhaben verbundene Flächenverbrauch nicht nachhaltig auf den Gesamttraum auswirkt, auch wenn sich der Flächenverbrauch vorhabenbedingt nicht gänzlich vermeiden und auch nicht weiter reduzieren lässt.

#### **2.3.1.4 Schutzgut Klima**

##### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Beim Schutzgut Klima ist zwischen Vorgaben zum Klimaschutz und Vorgaben in Bezug auf das Lokalklima zu differenzieren.

Für den Klimaschutz sind die bundesrechtlichen Regelungen des EEG sowie des EnWG und das völkerrechtliche Übereinkommen von Paris sowie den Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung maßgeblich. Auf Landesebene sind die Klimaschutzziele Brandenburgs (Reduzierung der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 72 Prozent (auf 25 Millionen Tonnen pro Jahr) gegenüber dem Jahr 1990) von Bedeutung. Zur Umsetzung dieser Ziele stehen in Brandenburg die Steigerung der Energieeffizienz, die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, der Emissionshandel und zukünftig möglicherweise die Abscheidung und Deponierung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgasen als Instrumente zu Verfügung. Für eines der wichtigsten politischen Instrumente, die verstärkte Nutzung erneuerbaren Energien, hat im Land das Umweltressort federführend die Verantwortung. Bis 2030 ist es das Ziel des Landes, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 32 Prozent (= 170 PJ) zu steigern.

Auswirkungen auf das Lokalklima können wiederum die Schutzgüter Menschen und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt betreffen und unter Berücksichtigung der insoweit geltenden gesetzlichen Maßgaben von Bedeutung sein.

##### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Wie in der zusammenfassenden Darstellung (oben in Ziffer B.III.2.2) beschrieben, entstehen Treibhausgasemissionen lediglich im geringen Umfang infolge des Baustellenbetriebes. Betriebsbedingt sind geringfügige Ozon- und Stickoxidbildung durch Corona-Effekte an den Leiterseilen möglich. Anlagebedingt sind keine Treibhausgasemissionen zu erwarten.

Ausgehend davon ist ein Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen bzw. politischen Vorgaben zum Klimaschutz nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Das gegenständliche Vorhaben dient neben der Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch und gerade der Einbindung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Einbindung von aus Windenergieanlagen erzeugten Strom. Das gegenständliche Vorhaben unterstützt damit maßgeblich die gesetzlich und politisch definierten Zielstellungen zum Klimaschutz. Die beschriebenen geringfügigen Effekte können vernachlässigt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima kann auf die Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren verwiesen werden. Das ergänzende Verfahren erfordert insoweit keine Anpassung oder Änderungen.

### **2.3.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

Die mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung verbundenen Umweltauswirkungen sind folgendermaßen zu bewerten:

#### **2.3.2.1 Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit)**

##### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Für das Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit) finden sich in verschiedenen fachgesetzlichen Regelungen einschlägige Vorgaben und Maßgaben. Hervorzuheben sind hier insbesondere die im Fachrecht angesprochenen Gesundheitsbelange, u.a. im Immissionsschutzrecht, im Bodenschutzrecht, im Baurecht oder im Arbeitsschutzrecht. Im Kern geht es beim Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) regelmäßig um folgende Indikatoren<sup>39</sup>:

- Flächenverluste/-beeinträchtigungen im direkten Wohnumfeld (Feierabenderholung)
- Beeinträchtigungen von erholungsrelevanten Bereichen im weiteren Umfeld
- Einhaltung von Grenzwerten für Lärm-, Staub- und Erschütterungsimmissionen sowie Strahlungen

##### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung hat nach den getroffenen Feststellungen allenfalls baubedingte Umweltauswirkungen temporärer Art im Bereich von Siedlungs- und Freiflächen in Form von

- Lärm, Staub, Erschütterungen und Abgasimmissionen durch den Baustellenverkehr, die eingesetzten Baumaschinen und die Bauarbeiten selbst

---

<sup>39</sup> UVP-Gesellschaft e. V., AG Menschliche Gesundheit, Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit – Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren, Hamm 2014

- zusätzliche Belastung von Verkehrsflächen und Nutzung vorhandener Wegeverbindungen durch den Baustellenverkehr.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind infolge des Rückbaus denklogisch ausgeschlossen und künftig nicht mehr zu erwarten.

Ausgehend davon sind im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit) zu erwarten. Insbesondere ist davon auszugehen, dass sich der erforderliche Baustellenverkehr im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen bewegen wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die für den Rückbau eingesetzten Baumaschinen dem Stand der Technik, auch und gerade im Hinblick auf die Vermeidung und Minderung von Immissionen, entsprechen. Eine Überschreitung relevanter Grenzwerte durch die eingesetzten Baumaschinen und die Bauarbeiten selbst während des Rückbaus ist unter Berücksichtigung der geplanten bzw. angeordneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

### **2.3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### **2.3.2.2.1 Natura 2000**

##### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Im Zusammenhang mit Natura 2000 ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben aus § 34 BNatSchG. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der in Rede stehenden Natura 2000-Gebiete zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, eines der betreffenden Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Abweichend davon darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigung zu erreichen, nicht gegeben sind. Zusätzlich sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

##### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist mit Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete verbunden, die einer näheren Betrachtung in Gestalt von FFH-Verträglichkeitsprüfungen bedürfen. Die grundsätzlich mit derartigen Rückbaumaßnahmen verbundenen Auswirkungen, wie sie vorstehend unter Ziffer B.III.2.2.1 herausgearbeitet wurden, lassen eine

Wahrscheinlichkeit bzw. eine Gefahr für eine erhebliche Beeinträchtigung der betreffenden Erhaltungsziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete nicht von vornherein sicher ausschließen. Zutreffend haben insoweit auch das Landesamt für Umwelt als zuständige Fachbehörde sowie verschiedene anerkannte Naturschutzverbände/Umweltvereinigungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens darauf aufmerksam gemacht, dass es auch nicht ausreicht, für die einzelnen Natura 2000-Gebiete nur eine Vorprüfung durchzuführen.

Im Ergebnis der im Einzelnen vorgenommenen FFH-Verträglichkeitsprüfungen (siehe nachfolgend Ziffer B.III.4.2) ist gemäß § 32 UVPG sogleich für die hier gegenständliche Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG festzustellen, dass der Rückbau der 220-kV-Freileitung zwar prüfungsrelevante Umweltauswirkungen hat, aber zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der in die Prüfung einzubeziehenden Natura 2000-Gebiete führt. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen sowie der von der Planfeststellungsbehörde ergänzend angeordneten Vermeidungsmaßnahmen kann der Eintritt der betreffenden Auswirkungen sicher abgewendet und damit auch eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere durch temporäre Lärmimmissionen und Bewegungsunruhe während des Baugeschehens, sicher ausgeschlossen werden.

Zu gleicher Bewertung in Bezug auf das gegebene Konfliktpotential (und deshalb erhebliche, prüfungsrelevante Umweltauswirkung durch das Vorhaben) gelangen auch das Landesamt für Umwelt und die beteiligten Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen. Soweit Stellungnahmen und Einwendungen die durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen betreffen, wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.2 verwiesen.

### **2.3.2.2.2 Artenschutz**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

In Bezug auf den Artenschutz ist zwischen dem besonderen Artenschutz und dem allgemeinen Artenschutz zu unterscheiden.

Für den besonderen Artenschutz ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben aus § 44 und § 45 BNatSchG. Danach gelten für besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten konkrete Zugriffsverbote; § 44 Abs. 1 BNatSchG. Soweit es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, sind für die betreffenden Zugriffsverbote zusätzlich die Maßgaben des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis Satz 5 BNatSchG zu beachten. Schließlich kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn diese durch besondere Gründe gerechtfertigt wird, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Arten nicht verschlechtert.

Für den allgemeinen Artenschutz ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben aus § 39 BNatSchG. Soweit es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen nach der na-

turschutzrechtlichen Eingriffsregelung zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt keine Handlung „ohne vernünftigen Grund vor“ und gelten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die Verbote des § 39 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht. Die artenschutzrechtlichen Belange finden in diesem Fall Beachtung im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Im Übrigen ist auf die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen im Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG), insbesondere in § 19 BbgNatSchAG, zu verweisen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der als Kohärenzsicherungsmaßnahme und Kompensationsmaßnahme vorgesehene Rückbau der 220-kV-Freileitung ist artenschutzrechtlich relevant. Baubedingte Umweltauswirkungen können Pflanzen und Tiere betreffen:

- Temporäre Störung von Tieren durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst
- Temporäre Flächeninanspruchnahme während des Rückbaus, insbesondere der Maststandorte einschließlich Fundamente
- Verletzung bzw. Tötung von Tieren (bspw. Amphibien)

Zudem führt der Rückbau der Masten zum Verlust von Horststandorten.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote (siehe Ziffer B.III.5) ist gemäß § 32 UVPG sogleich für die hier gegenständliche Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG festzustellen, dass der Rückbau der 220-kV-Freileitung zwar erhebliche, prüfungsrelevante Umweltauswirkungen hat, aber nicht zum Eintritt von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezogen auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten führt. Unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen sowie der von der Planfeststellungsbehörde ergänzend angeordneten Vermeidungsmaßnahmen und der Maßnahme A<sub>CEF</sub>1 kann der Eintritt der betreffenden Auswirkungen sicher abgewendet und ausgeschlossen werden.

Für die national geschützten Arten ist davon auszugehen, dass mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung keine absichtlichen Zugriffe im Sinn von § 39 Abs. 1 BNatSchG erfolgen, weil der Rückbau für sich genommen keine Eingriffswirkungen im Sinn des § 14 BNatSchG auslöst (siehe dazu Ziffer B.III.5.2). In gleicher Weise kann davon ausgegangen werden, dass die Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden bzw. nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht gelten.

### **2.3.2.2.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben sich die zu beachtenden Maßgaben aus § 13 ff. BNatSchG. Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Soweit dies nicht möglich ist, ist Ersatz in Geld zu leisten. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung stellt somit eine Folgenbewältigungsregelung dar. Es handelt sich nicht um eine Zulassungsschranke.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen im Lichte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden.

Insbesondere führt der Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht zu einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels und infolgedessen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Soweit der Rückbau der 220-kV-Freileitung eine Veränderung der Nutzung der betreffenden Grundflächen darstellt, ist ebenso keine Eingriffswirkung im Sinn einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten. Im Gegenteil: Die betreffenden Flächen werden künftig nicht mehr durch die derzeit vorhandene Freileitung in Anspruch genommen. Der Rückbau wirkt sich positiv auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Bereich der betreffenden Flächen aus. Mittels Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können auch während der Bauphase temporär auftretende Wirkungen so weit wie möglich ausgeschlossen bzw. reduziert werden. In der gebotenen Gesamtbetrachtung überwiegen eindeutig die positiven Effekte des Rückbaus für Natur und Landschaft.

### **2.3.2.2.4 Sonstige naturschutzrechtliche Anforderungen**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Neben den vorstehend angesprochenen Aspekten ergeben sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weitere zu beachtende Maßgaben aus dem gesetzlichen Biotopschutz und dem nationalen Flächennaturschutz. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sind Handlungen, die dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Soweit das Vorhandensein gesetzlich geschützte Biotope im Sinn von § 30 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG im Bereich der (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freilei-

tung nicht gänzlich auszuschließen ist, stellen die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und die mit Nebenbestimmung Nr. 37 angeordneten Vermeidungsmaßnahmen sicher, dass keine Verbote im Sinn von § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG erfüllt werden.

Soweit die (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung auch Bereiche betrifft, die national unter Schutz gestellt sind, gilt im Ergebnis gleiches. Auch hier wird durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen sowie die mit Nebenbestimmungen Nr. 37 angeordneten Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet, dass Verstöße gegen geltende Ver- und Gebote ausgeschlossen werden können.

### **2.3.2.3 Schutzgut Fläche**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Zielstellung im öffentlichen Interesse ist es, den Flächenverbrauch einzuschränken.

Die Leitlinien der Europäischen Kommission für bewährte Praktiken zur Begrenzung, Milderung und Kompensierung der Bodenversiegelung (2012) sehen vor, den Nettoverbrauch von Landflächen bis 2050 auf Null zu reduzieren und dafür in allen Politikbereichen einen entsprechenden Anteil zu leisten.

Diesen Ansatz greifen der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung (Begrenzung des Flächenverbrauchs auf 30 ha pro Tag bis 2020, bis 2050 kein Nettoverbrauch mehr), die Nachhaltigkeitsstrategie 2016 (ab 2030 weniger als 30 ha pro Tag) und das Integrierte Umweltprogramm 2030 (ab 2030 nur noch 20 ha pro Tag) auf.

Die Landesregierung des Landes Brandenburg hat bereits am 29.04.2014 eine Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg verabschiedet, welche das Thema Landnutzung – wie die biologische Vielfalt – als ein Querschnittsthema enthält und für welches übergreifend in den Handlungsschwerpunkten Aussagen getroffen werden. An verschiedener Stelle wird darauf hingewiesen, dass es Ziel ist, die Flächeninanspruchnahme zu verringern<sup>40</sup>.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche verbunden. Vielmehr werden die betreffenden Flächen künftig nicht mehr durch die derzeit vorhandene Freileitung in Anspruch genommen. Der Rückbau wirkt sich somit positiv auf das Schutzgut Fläche aus.

Soweit für die Durchführung der Rückbaumaßnahmen einzelne Flächen in Anspruch genommen werden müssen, geschieht dies nur baubedingt und temporär. Ein dauerhafter Flächenverbrauch ist insoweit nicht zu befürchten.

---

<sup>40</sup> siehe auch die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 34 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 6/10227

#### **2.3.2.4 Schutzgut Boden**

##### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Für das Schutzgut Boden finden sich die relevanten Maßgaben insbesondere im Bundes-Bodenschutzgesetz.

Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Er ist Bestandteil des Naturhaushaltes (Wasser- und Nährstoffkreisläufe). Er besitzt Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser (Grundwasser). Daneben kommt dem Boden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu. Schließlich ist er nutzungsrelevant als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen.

Alle diese Funktionen des Bodens sind im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Soweit schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vorhanden sind, sind diese zu sanieren. Grundsätzlich gilt, dass bei Einwirkungen auf den Boden alle Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen; § 1 BBodSchG.

##### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Soweit durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung und den Rückbau der zugehörigen Fundamente eine Entsiegelung stattfindet, stellt sich der damit verbundene Einfluss auf die Bodenstruktur nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar. Vielmehr handelt es sich um eine positive, entlastende Wirkung.

Soweit baubedingt Auswirkungen in Gestalt von Verdichtungen des Bodens durch das Befahren mit Baufahrzeugen oder im Havariefall ein Eintrag von Schadstoffen nicht auszuschließen sind, handelt es sich grundsätzlich um erhebliche Umweltauswirkungen, die aber unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen sind.

Relevanz besitzt dagegen die geplante Verfüllung der Fundamentbereiche mit Fremdmaterial und den dadurch bedingten Einfluss auf die Bodenstruktur. Auch hierbei handelt es sich um grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen, die im Rahmen der zu treffenden Entscheidung beachtet und geregelt werden müssen (siehe die Nebenbestimmungen Nr. 38 ff.).

#### **2.3.2.5 Schutzgut Wasser**

##### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Zielstellung im öffentlichen Interesse ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des

Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen; § 1 WHG.

Deshalb bestimmt § 5 WHG allgemeine Sorgfaltspflichten für jedermann, u. a. die Pflicht, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Weiterhin regelt § 6 WHG allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung, konkret eine nachhaltige Bewirtschaftung um beispielsweise die Funktions- und Leistungsfähigkeit von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern oder die Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang damit auch im Interesse Einzelner zu nutzen.

Für Oberflächengewässer sind in § 27 WHG konkrete Bewirtschaftungsziele festgelegt. Oberirdische Gewässer sind danach so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen oder ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Für das Grundwasser bestimmt § 47 WHG konkrete Bewirtschaftungsziele. Das Grundwasser ist danach so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Speziell zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge können Wasserschutzgebiete nach Maßgabe des § 51 WHG festgesetzt werden. Dort gelten gemäß § 52 WHG i.V.m. den jeweiligen Rechtsverordnungen besondere Anforderungen an Handlungen und Nutzungen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Wie festgestellt, sind im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung vornehmlich baubedingte Umweltauswirkungen im Sinn von Eintrag von Schadstoffen im Havariefall oder Einfluss auf die Grundwasserneubildung infolge von Bodenverdichtungen in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus kann die geplante Verfüllung der Fundamentbereiche mit Fremdmaterial Einfluss auf den Bodenwasserhaushalt nehmen.

Diese Aspekte sind relevant und auch unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entscheidungserheblich. Es handelt sich deshalb um erhebliche Umweltauswirkungen, die bei der zu treffenden Entscheidung zu berücksichtigen sind (siehe die Nebenbestimmungen Nr. 52 ff.).

### **2.3.2.6 Schutzgut Luft**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Die Luft ist eines der wichtigsten Medien für den Menschen. Ohne Luft gibt es kein Sauerstoff, ohne Sauerstoff kein menschliches Leben.

Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft beispielsweise durch Rauch, Staub, Ruß, Gase, Dämpfe oder Geruchsstoffe werden als Luftverunreinigungen bezeichnet. Der Anteil der Luftschadstoffe hat sich durch menschliches Einwirken in den letzten Jahrzehnten immer wieder verändert. Technische Weiterentwicklungen und verändertes Nutzungsverhalten tragen dazu bei.

Emission ist die Abgabe fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe an die Umwelt, z. B. die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen. Sie können aus definierten Quellen wie Kaminen aber auch aus diffusen Quellen wie Deponien stammen. Emissionen können rechnerisch ermittelt oder gemessen werden. Jede Emission hat eine Immission d. h. einen Eintrag in die Umwelt zur Folge.

Die rechtliche Grundlage zur Beurteilung von Emissionen und Immissionen stellt vorrangig das Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit zahlreichen untergesetzlichen Regelwerken dar.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Vorliegend sind allein baubedingte temporäre Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten, konkret in Gestalt von Staubimmissionen, Luftschadstoffen durch Abgase von Fahrzeugen und Baumaschinen.

Diese stellen sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie aufgrund ihres lediglich temporären Charakters im Ergebnis als nicht erheblich dar. Infolgedessen sind im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

### **2.3.2.7 Schutzgut Klima**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Beim Schutzgut Klima ist zwischen Vorgaben zum Klimaschutz und Vorgaben in Bezug auf das Lokalklima zu differenzieren.

Für den Klimaschutz sind die bundesrechtlichen Regelungen des EEG sowie des EnWG und das völkerrechtliche Übereinkommen von Paris sowie den Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung maßgeblich. Auf Landesebene sind die Klimaschutzziele Brandenburgs (Reduzierung der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 72 Prozent (auf 25 Millionen Tonnen pro Jahr) gegenüber dem Jahr 1990) von Bedeutung. Zur Umsetzung dieser Ziele stehen in Brandenburg die Steigerung der Energieeffizienz, die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, der Emissionshandel und zukünftig möglicherweise die Abscheidung und Deponierung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgasen als Instrumente zu Verfügung. Für eines der wichtigsten politischen Instrumente, die verstärkte Nutzung erneuerbaren Energien, hat im Land das Umweltressort federführend die Verantwortung. Bis 2030 ist es das Ziel des Landes, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 32 Prozent (= 170 PJ) zu steigern.

Auswirkungen auf das Lokalklima können wiederum die Schutzgüter Menschen und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt betreffen und unter Berücksichtigung der insoweit geltenden gesetzlichen Maßgaben von Bedeutung sein.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist lediglich baubedingt in geringem Umfang mit Treibhausgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb verbunden. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima können ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie aufgrund des lediglich temporären Charakters der zu erwartenden Wirkungen ist festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (hier: Lokalklima) zu erwarten sind.

Für den darüber hinausgehenden allgemeinen Klimaschutz ist festzustellen, dass nachteilige Wirkungen sicher ausgeschlossen werden können.

### **2.3.2.8 Schutzgut Landschaft**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Für das Schutzgut Landschaft finden sich die relevanten gesetzlichen Maßgaben zum einen im Bundesnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Als Eingriff im Sinn von § 14 BNatSchG gilt auch eine Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann.

Weiterhin finden sich für das Schutzgut Landschaft relevante gesetzliche Maßgaben im Zusammenhang mit dem nationalen Flächennaturschutz. Insbesondere können Naturschutzgebiete den Zweck verfolgen, bestimmte Teile der Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit zu schützen. Landschaftsschutzgebiete können das Ziel verfolgen, die Landschaft wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu schützen. Ähnliches gilt für Naturparke, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile.

Darüber hinaus steht das Schutzgut Landschaft in Verbindung mit dem Schutzgut Mensch bezogen auf die Erholungsfunktion.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung lässt in Bezug auf das Schutzgut Landschaft lediglich baubedingte Umweltauswirkungen als visuelle und auditive temporäre Auswirkungen (Baustellenverkehr, Lärmimmissionen durch Baumaschinen) erwarten.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn von § 14 BNatSchG ist damit nicht verbunden. Diese temporären Wirkungen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Der Rückbau der 220-kV-Freileitung als solcher führt im Übrigen zu einer Entlastung und Verbesserung der Situation für das Landschaftsbild. Die temporäre Betroffenheit des Landschaftsbildes während der Durchführung der Maßnahmen zum Rückbau ist für sich genommen nicht erheblich.

Gleiches gilt im Ergebnis, soweit die (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung Bereiche, die national unter Schutz gestellt sind, betrifft und dort mit den geregelten Schutzzwecken auf das Landschaftsbild im Sinne von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft angesprochen wird. Auch hier ist davon auszugehen, dass die ausschließlich temporären Wirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen und deshalb auch keine einschlägigen Ver- und Gebote der betreffenden Schutzgebietsverordnungen durch die Rückbaumaßnahmen verletzt werden.

Schließlich ist auch im Zusammenwirken mit dem Schutzgut Mensch bezogen auf die Erholungsfunktionen der Landschaft nicht von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen. Dabei ist wiederum und auch im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft zu beachten, dass die baubedingten Umweltauswirkungen lediglich temporärer Natur sind und durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen das zumutbare Maß nicht überschreiten.

### **2.3.2.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### **Maßgaben der geltenden Gesetze**

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter finden sich die relevanten Maßgaben vornehmlich in den geltenden denkmalschutzrechtlichen Vorschriften. Diese erfassen in ihrem sachlichen Anwendungsbereich Baudenkmale, Denkmalbereiche, bewegliche Denkmale und Bodendenkmale. Grundsätzlich gilt, dass Denkmale im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind. Einer Erlaubnis bedarf, wer ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen will oder durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern will oder die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will. Zusätzlich bestimmen die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben konkrete Verhaltensweisen beim Antreffen bisher nicht bekannter Bodendenkmale.

#### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die zuständige Fachbehörde bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren auf das Vorhandensein bzw. das mögliche Vorhandensein von Bodendenkmalen im Bereich der (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung hingewiesen hat, kann eine Betroffenheit von Bodendenkmalen und deren Umgebung durch die Rückbaumaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Infolgedessen können Umweltauswirkungen, die auch als erheblich und entscheidungsrelevant einzustufen sind, auftreten (siehe die Nebenbestimmungen Nr. 69 und Nr. 70).

### **2.3.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Soweit allenfalls für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie innerhalb des Schutzgütes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt für die Aspekte Tiere und Pflanzen Wechselwirkungen im Zusammenhang mit temporären baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind, sind diese bei der zu treffenden Entscheidung mit zu berücksichtigen.

### **2.3.3 Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke**

Das ergänzende Verfahren und insbesondere die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung lässt die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung identifizierten Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den notwendigen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerken unberührt.

Lediglich ergänzend war das Schutzgut Fläche in den Blick zu nehmen. Die insoweit maßgebliche Umweltauswirkung (Flächenversiegelung im Zusammenhang mit dem Sonderbauwerk/der Folgemaßnahme 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau durch Bau der Fundamente für neun neu zu errichtende Masten (Neuversiegelung von insgesamt 140 m<sup>2</sup>)) war insoweit nochmals einer aktuellen Bewertung zuzuführen. Bezogen auf den Umfang des Sonderbauwerkes/der Folgemaßnahme einerseits und den betroffenen Landschaftsraum andererseits stellt sich dieser Flächenverbrauch als gering dar. Zugleich ist davon auszugehen, dass der Flächenverbrauch sich nicht nachhaltig auf den Gesamtraum auswirkt. Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ist somit nicht anzunehmen.

### **2.3.4 Kompensationsmaßnahmen**

Von der Vorhabenträgerin geplante Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen, soweit sie vom Regelungsumfang der Entscheidung im ergänzenden Verfahren erfasst sind und es sich nicht um externe, separat zugelassene Maßnahmen handelt, sind ihrerseits nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Die Maßnahmen können lediglich baubedingt mit Umweltauswirkungen in Form von temporären Störungen durch visuelle Reize – vornehmlich bezogen auf Tiere – verbunden sein, weil das Anbringen der Vogelschutzmarkierung im Regelfall mit Hilfe eines Leitungsfahrrads erfolgt. Diese temporären Wirkungen sind aber nicht als erheblich anzusehen.

## **2.4 Berücksichtigung der begründeten Bewertung bei der Entscheidung**

Die Angaben im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Anlage 10a), die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und die Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG wurden bei der Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung, wie in § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG vorgeschrieben, berücksichtigt und einbezogen.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung wurde sodann die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, wie vorstehend unter Ziffer B.III.2.3 dokumentiert, vorgenommen.

Für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 waren im Rahmen des ergänzenden Verfahrens wiederholt folgende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu identifizieren:

- das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird mehrfach in erheblicher Weise betroffen (Natura 2000, Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Für den Rückbau der 220-kV-Freileitung waren im Rahmen des ergänzenden Verfahrens folgende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu identifizieren:

- das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird in erheblicher Weise durch Auswirkungen betroffen (Natura 2000, Artenschutz)
- das Schutzgut Boden kann baubedingt durch Auswirkungen in Gestalt von Verdichtungen des Bodens durch das Befahren mit Baufahrzeugen oder im Havariefall ein Eintrag von Schadstoffen erheblich betroffen werden
- das Schutzgut Wasser kann baubedingt durch Auswirkungen im Sinn von Eintrag von Schadstoffen im Havariefall oder Einfluss auf die Grundwasserneubildung infolge von Bodenverdichtungen erheblich betroffen werden
- das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann entscheidungsrelevant betroffen werden (Betroffenheit von Bodendenkmalen)

Für Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke waren im ergänzenden Verfahren keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festzustellen. Ebenso waren im Zusammenhang mit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, soweit sie vom Regelungsumfang der Entscheidung im ergänzenden Verfahren erfasst sind und es sich nicht um externe, separat zugelassene Maßnahmen handelt, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festzustellen.

Diese Ergebnisse der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen sind in die getroffene Entscheidung und die dafür durchgeführte materiell-rechtliche Prüfung, wie sie nachfolgend in den Ziffern B.III.3 bis einschließlich Ziffer B.III.9 dokumentiert ist, eingeflossen. Im Ergebnis ergeben sich daraus dann auch die notwendigen und geeigneten Überwachungsmaßnahmen im Sinn von § 28 UVPG; siehe Ziffer B.VIII sowie die angeordneten Nebenbestimmungen Nr. 71 und Nr. 72 im verfügenden Teil der Entscheidung

### **3. Fachplanerische Alternativenprüfung**

Das LBGR hat bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren eine fachplanerische Alternativenprüfung durchgeführt und diese im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 (dort Kapitel 7.2) dokumentiert. Es wurde festgestellt, dass die Vorhabenvariante aus planerischer Sicht gegenüber anderen ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen vorzugswürdig ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016<sup>41</sup> festgestellt, dass das LBGR die in Betracht zu ziehenden räumlichen und technischen Alternativen zur planfestgestellten Leitung ohne Rechtsverstoß abgewogen hat. Im Einzelnen hat das Bundesverwaltungsgericht die Abwägung räumlicher Trassenalternativen und die Abwägung technischer Alternativen geprüft und keine Fehler festgestellt. Das Urteil vom 21.01.2016 ist rechtskräftig.

Das LBGR war im ergänzenden Verfahren dennoch veranlasst, das Ergebnis der bisher durchgeführten, aus dem Abwägungsgebot abgeleiteten fachplanerischen Alternativenprüfung einer Kontrolle zu unterziehen, weil es erforderlich war, im Zusammenhang mit der Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG eine spezifische Alternativenprüfung durchzuführen und infolgedessen die planerische Alternativenprüfung auf Konformität zu prüfen.

Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass nach wie vor die Vorhabenvariante sowohl aus planerischer Sicht wie auch im Ergebnis der durchgeführten fachspezifischen Alternativenprüfungen (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.4.2) vorzugswürdig ist.

Im Einzelnen:

### **3.1 Methodische Herangehensweise**

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt ist der Grundsatz der Problem- bzw. Konfliktbewältigung. Danach ist die mit Gestaltungsrechten ausgestattete Planfeststellungsbehörde gehalten, alle entscheidungserheblichen Fragen zu ermitteln. Dies umfasst zunächst die Prüfung der Vorhabenvariante anhand der materiellen Voraussetzungen sowie die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte. In Einzelfällen kann es ergänzend geboten sein, alternative Planungen (Varianten) ebenso zu untersuchen, um sich zu vergewissern, dass die vom Vorhabenträger gewählte Lösung unter Abwägung aller Belange die zweckmäßigste ist. Wann eine Alternativenprüfung in Einzelfall durchzuführen ist, richtet sich nach den konkreten Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dabei müssen auch sich ernsthaft anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden.

---

<sup>41</sup> BVerwG 4 A 5.14

Die Methodik der fachplanerischen Alternativenprüfung zeichnet sich durch ein gestuftes Vorgehen aus<sup>42</sup>:

- Alternativen, denen nach einer ersten Grobanalyse (1. Prüfungsstufe) zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder die auf ein anderes Projekt hinauslaufen würden, stellen keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen für den weiteren Alternativenvergleich dar.
- Diejenigen Alternativen, die keinem dieser Ausschlusskriterien unterliegen, werden sodann im Rahmen der zweiten Grobanalyse (2. Prüfungsstufe) als ernsthaft in Betracht kommende Alternativen einer vergleichenden Betrachtung unterzogen.
- Die nach dieser zweiten Grobanalyse immer noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen werden in einer 3. Prüfungsstufe detaillierter untersucht und verglichen.

Für die Beurteilung der Vorzugswürdigkeit einer Alternative auf der 2. Prüfungsstufe des Alternativenvergleichs kamen – siehe den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 - folgende Kriterien zur Anwendung:

- Trassenlänge
- Anteil Bündelung und Anteil Freitrassierung
- Betroffenheit von Natur und Landschaft (Querungslängen Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche; Schwere der Beeinträchtigung)
- Umfang der notwendigen Flächeninanspruchnahme
- Technische Aspekte
- Kosten

Die durchgeführte Kontrolle der bisherigen fachplanerischen Alternativenprüfung folgte diesen methodischen Ansätzen mit folgendem Ergebnis.

### **3.2 Maßgebliche Vorhabenziele (hier: Zielbündel)**

Wie bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren festgestellt und im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 (Seite 48 ff.) beschrieben, werden mit dem gegenständlichen Vorhaben mehrere Ziele im Sinn eines Zielbündels verfolgt. Zusammengefasst sind folgende Vorhabenziele maßgeblich:

Das Vorhaben dient der Erfüllung der durch das EnWG gesetzlich vorgegebenen Zielsetzungen, konkret der Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, ver-

---

<sup>42</sup> ständige Rechtsprechung BVerwG, vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, BVerwG 4 A 4.15

braucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Energieversorgung der Allgemeinheit, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht; § 1 Abs. 1 EnWG.

Ausgehend davon besteht das **Hauptziel** des Vorhabens darin, die Übertragungskapazität zwischen den Umspannwerken Bertikow, Vierraden und Neuenhagen zu erhöhen. Dies soll durch die Errichtung einer 380-kV-Doppelleitungsverbindung mit einer Übertragungskapazität von 2 x 1.800 MVA ermöglicht werden, welche die bestehende 220-kV-Freileitung mit einer Übertragungskapazität von 2 x 400 MVA ablöst. Die Maßnahme dient der Einbindung erneuerbarer Energiequellen sowie der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Regelzone der Vorhabenträgerin. Bestehende strukturelle Engpässe werden damit abgebaut.

Technisch erfordert diese Zielstellung folgende funktional zusammenhängende Maßnahmen:

- die Errichtung der 380-kV-Freileitung Neuenhagen - Bertikow und
- die Herstellung des Anschlusses des Umspannwerkes Vierraden an die 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen ("380-kV-Einschleifung UW Vierraden").

In Umsetzung dieser rechtlichen und technischen Vorgaben sind für die Realisierung des vorstehend genannten Oberziels "Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen den Umspannwerken Bertikow, Vierraden und Neuenhagen" die folgenden **Unterziele** von Bedeutung:

- möglichst geringe Übertragungsverluste der neuen Leitung
- Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit durch Gewährleistung des Standes der Technik (§ 49 EnWG, Verpflichtung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit)
- möglichst umweltverträgliche Verbindung, insbesondere Minimierung der Inanspruchnahme von Bereichen, welche für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. weiterer Umweltfachgesetze von besonderer Bedeutung und gegenüber den Wirkungen eine Freileitungstrasse besonders sensibel sind, weitgehende Bündelung mit weiteren Infrastrukturvorhaben (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 ROG)
- Minimierung der Inanspruchnahme Flächen Dritter (Eigentumsschutz gemäß Art. 14 GG)

### 3.3 Null-Variante

Soweit das Abwägungsgebot auch die Betrachtung einer sogenannten "Null-Variante" im Einzelfall fordert, sind bei der Auswahlentscheidung auch die Folgen zu beachten, die sich in einer großräumigen Perspektive für die Gesamtplanung ergeben würden. Generell kann die "Null-Variante" jedoch nicht als echte Planungsalternative angesehen werden, weil mit ihr die Ziele der Planung gerade nicht erreicht werden können.

Vorliegend fand bereits bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.04.2014 eine Prüfung statt, ob dem Vorhaben aufgrund der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen, von der Planung Abstand zu nehmen (Null-Variante). Im Ergebnis wurde dies verneint.

Das ergänzende Verfahren führt nicht zu einem abweichenden Ergebnis. Insbesondere erweist sich das Habitatschutzrecht nicht als unüberwindliches Hindernis. Deshalb verbleibt es bei der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 getroffenen Feststellung, dass die Null-Variante nicht vorzugswürdig ist.

### **3.4 Konzeptionelle Alternativen**

Konzeptionellen Alternativen ist im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung nicht nachzugehen. System- oder Konzeptalternativen betreffen vorgelagerte Planungsebenen und werden vornehmlich durch politische Entscheidungen und Ausrichtungen geprägt. Über sie wird nicht im Rahmen eines Fachplanungsverfahrens/Zulassungsverfahrens entschieden<sup>43</sup>.

### **3.5 Technische Alternativen (Ausführungsalternativen)**

Bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren wurden technische Alternativen als Ausführungsalternativen im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung geprüft. Es wurde festgestellt, dass keine vorzugswürdigeren Ausführungsalternativen bestehen.

Im ergänzenden Verfahren wurde im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG festgestellt, dass zumutbare Ausführungsalternativen, mit welchen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck im Sinn des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre, nicht gegeben sind (siehe dazu unter Ziffer B.III.4.1.4.2.3). Die untersuchten technischen Alternativen scheiden entweder bereits auf der 1. Prüfungsstufe mangels technischer Zulässigkeit oder fehlender Zielerreichung aus. Oder die technischen Alternativen erweisen sich hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Auswirkungen nicht als vorzugswürdig.

Damit bestätigt die im ergänzenden Verfahren im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführte spezifische Alternativenprüfung (Ziffer B.III.4.1.4.2) im Ergebnis auch die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführte fachplanerische Alternativenprüfung in Bezug auf technische Alternativen als Ausführungsalternativen. Folglich besteht für die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren bereits durchgeführte fachplanerische Alternativenprüfung insoweit kein Korrekturbedarf.

---

<sup>43</sup> BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, BVerwG 7 A 1.15: "Eine "Konzeptalternative" ist keine Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, sondern ein aliud; sie richtet sich darauf, andere Planungsziele und nicht identische Planungsziele auf andere Weise zu erreichen."

### **3.6 Räumliche Trassenalternativen (Standortalternativen)**

#### **3.6.1 Großräumige Trassenalternativen**

Bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren wurden großräumige Trassenalternativen als Standortalternativen im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung geprüft. Es wurde festgestellt, dass keine vorzugswürdigere Standortalternative besteht.

Im ergänzenden Verfahren wurde im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG festgestellt, dass zumutbare großräumige Trassenalternativen, mit welchen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre, nicht gegeben sind (siehe dazu unter Ziffer B.III.4.1.4.2.4). Alle untersuchten großräumigen Trassenalternativen sind zwar als ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternativen anzusehen und waren deshalb einer vergleichenden Betrachtung im Rahmen der 2. Prüfungsstufe zu unterziehen. Alle untersuchten großräumigen Trassenalternativen gelangen dabei aber ebenso wie die geplante Trasse für das Vorhaben an die Zulassungsschranke des § 34 BNatSchG. Die für das Vorhaben geplante Trasse erweist sich mit Blick auf die Schwere der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten als vorzugswürdig. Mit ihr sind nicht nur keine erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten verbunden, sondern bei ihr ist auch die Schwere der Betroffenheit von Vogelschutzgebieten am geringsten.

Damit bestätigt die im ergänzenden Verfahren im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführte spezifische Alternativenprüfung (Ziffer B.III.4.1.4.2) im Ergebnis auch die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführte fachplanerische Alternativenprüfung in Bezug auf großräumige Trassenalternativen als Standortalternativen. Folglich besteht für die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren bereits durchgeführte fachplanerische Alternativenprüfung auch insoweit kein Korrekturbedarf.

#### **3.6.2 Kleinräumige Trassenalternativen**

Schließlich ist die bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführte fachplanerische Alternativenprüfung auch nicht im Hinblick auf die Prüfung kleinräumiger Trassenalternativen zu korrigieren.

Im ergänzenden Verfahren wurden kleinräumige Trassenalternativen im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG untersucht. Es wurde festgestellt, dass die beantragte Trassenführung für das Vorhaben sowohl in Bezug auf das betroffene Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" wie in Bezug auf das betroffene Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" die konfliktärmste Trassenführung darstellt (siehe dazu unter Ziffer B.III.4.1.4.2.5).

Damit bestätigt die im ergänzenden Verfahren im Rahmen der Abweichungsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführte spezifische Alternativenprüfung (Ziffer B.III.4.1.4.2) im Ergebnis auch die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführte

fachplanerische Alternativenprüfung in Bezug auf kleinräumige Trassenalternativen als Standortalternativen.

#### **4. Natura 2000**

Zentraler Gegenstand des ergänzenden Verfahrens ist die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben in Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Unteres Odertal", "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" sowie in Bezug auf die FFH-Gebiete "Felchowseegebiet" und "Fischteiche Blumberger Mühle", um den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

Darüber hinaus ist auch die FFH-Verträglichkeit des als Kohärenzsicherungs- und Kompensationsmaßnahme geplanten Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu prüfen.

Im Einzelnen gelangt das LBGR zu folgenden Ergebnissen:

##### **4.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 ist zulässig.

Zwar ist das Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden und infolgedessen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Jedoch darf das Vorhaben abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt werden. Die gesetzlich normierten Voraussetzungen für eine solche ausnahmsweise Zulassung liegen vor.

In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" sowie die FFH-Gebiete "Felchowseegebiet" und "Fischteiche Blumberger Mühle" ist das Vorhaben zulässig, weil keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erkennen und zu erwarten sind.

##### **4.1.1 Prüfungspflicht**

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 stellt ein solches prüfungspflichtiges Projekt dar. Entsprechendes wurde bereits im vo-

rausgegangenen Planfeststellungsverfahren angenommen und auch durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21.01.2016<sup>44</sup> festgestellt. Durch die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>45</sup> ergibt sich insoweit keine Änderung.

#### **4.1.2 Methodische Herangehensweise**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21.01.2016<sup>46</sup> insbesondere die methodische Herangehensweise in der bisher durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung – sowohl bezogen auf die relevanten Vogelschutzgebiete wie auch bezogen auf einzelne FFH-Gebiete – beanstandet hat, wurde bei der wiederholenden Prüfung im ergänzenden Verfahren das methodische Herangehen überprüft und – soweit erforderlich – angepasst.

Als Grundlage und zum Verständnis der nachfolgenden Dokumentation der im Einzelnen durchgeführten Prüfungen werden die nunmehr zugrunde gelegten und zur Anwendung gebrachten methodischen Ansätze vorab wie folgt beschrieben und erläutert:

##### **4.1.2.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

###### **4.1.2.1.1 Bestandserfassungen**

Die Verträglichkeitsprüfung hat in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten, um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können.

Maßgebliche Bestandteile von FFH-Gebieten<sup>47</sup> sind die vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiterhin gehören zu den maßgeblichen Bestandteilen die für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (abiotischer Standortfaktoren, Habitatstrukturen) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten. Letzteres kann auch (Teil-)Lebensräume außerhalb des Gebietes (beispielsweise Wanderwege von Arten) umfassen.

---

<sup>44</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

<sup>45</sup> EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-293/17 und Rs. C-294/17; EuGH, Urteil vom 29.07.2019, Rs. C-411/17

<sup>46</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

<sup>47</sup> LAMBRECHT, H., & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt; ebenso die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

Maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten<sup>48</sup> sind die vorkommenden und als Erhaltungsziel bestimmten Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie – genauso wie bei FFH-Gebieten – die maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, gegebenenfalls auch (Teil-)Lebensräume außerhalb des Gebietes.

Die methodische Herangehensweise bei der hier vorgenommenen Bestandserfassung entspricht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>49</sup>. Danach ist die Methode der Bestandsaufnahme nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten. In diesem Rahmen ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden Gebietes flächendeckend und umfassend zu ermitteln.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und Angaben zur maßgeblichen Bestandssituation wurden unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Einwendungen einer kritischen Prüfung und Kontrolle unterzogen.

Die Vorhabenträgerin hat die gebotene Bestandserfassung für die einzelnen Gebiete und die jeweiligen Erhaltungsziele mittels einer Kombination aus einer Daten- und Literaturrecherche und eigenen Kartierungen vorgenommen.

Dabei hat die Vorhabenträgerin für die eigenen Kartierungen jeweils eine anerkannte Methode zur Bestandserfassung zur Anwendung gebracht:

- Anlage 12.1a: KALZ & KNERR (2016), Aktualisierung Sonderkartierung Zugvögel, Frühjahrszug 2016, 16 Beobachtungspunkte entlang der Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung
- Anlage 12.1b: KALZ & KNERR (2016), Aktualisierung Sonderkartierung Brutvögel 380-kV-Trasse, Kartierung gemäß BIBBY et al. (1995) sowie FISCHER et al. in SÜDBECK et al. (2005)
- Anlage 12.1c: KALZ & KNERR (2016), Sonderkartierung ausgewählter, v.a. nachtaktiver Brutvogel-Arten, Vertiefende Kartierung der Arten durch Verhören unter Einsatz von Klangattrappen sowie Sichtbeobachtungen, Merkmal Verhaltensweisen gemäß FISCHER et al. in SÜDBECK 2005

---

<sup>48</sup> LAMBRECHT, H., & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt; ebenso die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

<sup>49</sup> Ständige Rechtsprechung, z.B. Urteil vom 06.11.2012, BVerwG 9 A 17.11; Urteile vom 17.01.2007, BVerwG 9 A 20.05, und vom 12.03.2008, BVerwG 9 A 3.06; BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14; ebenso EuGH, Urteil vom 07.09.2004, Rs. C-127/02; Urteil vom 09.07.2008, BVerwG 9 A 14.07; Beschluss vom 06.03.2014, BVerwG 9 C 6.12

- Anlage 12.1d: KALZ & KNERR (2016), Sonderkartierung Brutvögel 220-kV-Trasse, Brutvogelkartierung im Offenland, punktgenaue Revierkartierung gemäß den Empfehlungen von BIBBY et al. (1995) sowie FISCHER et al. in SÜDBECK et al. (2005)
- Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2008), Sonderuntersuchungen zum Planfeststellungsverfahren, Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Waldvegetationskartierung + Maststandorte, Abschlussbericht mit den Sonderuntersuchungen:
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Brutvögel, Punkt-Stopp-Zählungen auf Linientransekten gemäß BIBBY et al. (2004), SÜDBECK et al. (2005)
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Zug- und Rastvögel, 19 Beobachtungspunkte entlang der Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Brutvögel (UVS II), Revierkartierung gemäß BIBBY et al. (2004) und SÜDBECK et al. (2005); Bewertung der Brutvogelgemeinschaften anhand des Leitarten-Modells nach FLADE (1994)
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Vögel der "Normallandschaft", Punkt-Stopp-Kartierung im April und Mai 2007
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Baumfalke, Baumfalkenkartierung mit einer Begehung entlang der gesamten Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Fledermäuse, Kartierungen im Zeitraum Mai bis August 2007
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Amphibien, stichprobenartige Kartierung der Amphibien an ausgewählten, besonders amphibiengerechten Landschaftsausschnitten, Untersuchungsmethoden gemäß "Methodische Standards für Amphibien-Gutachten" (REINHARDT (1992))
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Vegetation, Kartierung der Waldbodenvegetation mit Vegetationsaufnahme nach BRAUN-BLANQUET (1964), detaillierte Überprüfung der Maststandorte im Offenland mit Vegetationsaufnahme nach BRAUN-BLANQUET (1964)

Soweit für die durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen auch und gerade die charakteristischen Arten<sup>50</sup> der einzelnen als Erhaltungsziele relevanten Lebensraumtypen von Bedeutung sind, hat die Vorhabenträgerin die vom Landesamt für Umwelt des

---

<sup>50</sup> Für die Verträglichkeitsprüfung sind auch die in den einschlägigen Lebensraumtypen vorkommenden charakteristischen Arten maßgeblich (Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten,

Landes Brandenburg für die einzelnen Lebensraumtypen angegebenen charakteristischen Brutvogelarten<sup>51</sup> herangezogen und einer kritischen Prüfung sowie Überarbeitung unterzogen. Bei der Auswahl der charakteristischen Arten wurden die Kriterien des Leitfadens für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2016)<sup>52</sup> angewendet.

Das durchgeführte Anhörungsverfahren hat keine Hinweise auf Fehler der methodischen Herangehensweise bei der Bestandserfassung erbracht. Hinsichtlich der gebietskonkreten Bestandserfassung wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Natura 2000-Gebieten verwiesen.

#### **4.1.2.1.2 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbezogene Wirkungen**

In einem zweiten Schritt sind die projektbedingten Einwirkungen auf die durchquerten oder in sonstiger Weise betroffenen Natura 2000-Gebiete zu ermitteln. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 21.01.2016<sup>53</sup> die Anforderungen folgendermaßen zusammengefasst:

" Die bei der Erfassung und Bewertung projektbedingter Beeinträchtigungen zugrunde zu legende Untersuchungsmethode ist normativ nicht geregelt. Die Zulassungsbehörde ist also nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Sie muss aber, um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, auch insoweit den für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten (stRspr, z.B. BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - a.a.O. Rn. 62, vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - a.a.O. Rn. 73 sowie vom 6. November 2012 - 9 A 17.11 - a.a.O. Rn. 35; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 - 9 B 14.13 - NuR 2014, 361, Rn. 7). Das setzt die "Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen" voraus (BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - a.a.O. und vom 23. April 2014 - 9 A 25.12 - BVerwGE 149, 289 Rn. 26). Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen indes kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen

---

anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Es sind deshalb diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen"; BVerwG Urteile vom 06.11.2012 - BVerwG 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 52, vom 14. April 2010 - BVerwG 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 55 = Buchholz 451.91 Europä.; BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, BVerwG 9 A 14.12

<sup>51</sup> Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4), Ursprungs Liste aus 2014, derzeitiger Stand 27.05.2016

<sup>52</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen.

<sup>53</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen. Verbleibende prognostische Risiken können durch ein geeignetes Risikomanagement aufgefangen werden (BVerwG, Urteile vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - a.a.O. Rn. 105 und vom 6. November 2012 - 9 A 17.11 - a.a.O. Rn. 48)."

Dem entsprechend wurde bei den im ergänzenden Verfahren durchgeführten Prüfungen methodisch wie folgt vorgegangen:

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Entsprechend der Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21.01.2016<sup>54</sup>

" Folglich muss in Vogelschutzgebieten die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung durch Leitungsanflug grundsätzlich auf der Ebene jeder einzelnen geschützten Vogelart untersucht werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn zwischen den im Gebiet geschützten Arten starke Unterschiede in ihrer Verhaltensökologie, Habitatnutzung und dem damit einhergehenden Flugverhalten und somit auch im potentiellen Anflugrisiko bestehen (...)."

wurde die projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Vögel durch Leitungsanflug (Kollision) nunmehr artspezifisch wie folgt ermittelt:

Zur Beurteilung der projektbedingten artspezifischen Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug wurde der aktuelle Kenntnisstand zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung der einzelnen Vogelarten an Freileitungen herangezogen und ausgewertet, der in BERNOTAT & DIERSCHKE (2016)<sup>55</sup> sowie in BERNOTAT et al (2018)<sup>56</sup> zusammengefasst ist.

### **Ermittlung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung**

Als Grundlage für die Ermittlung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung an der 380-kV-Freileitung hat die Vorhabenträgerin in Anlehnung an BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) den artspezifisch ermittelten **populationsbiologischen Sensitivitätsindex** mit dem **vorhabentypspezifischen Tötungsrisiko** an Freileitungen verknüpft.

- Der populationsbiologische Sensitivitätsindex dient zur Beurteilung, wie bedeutsam der Verlust von Individuen für die Population einer Art ist und wie schnell dieser Verlust wieder ausgeglichen werden kann. Grundsätzlich ist eine Beeinträchtigung von Arten, deren Bestände sich kurzfristig und mit hoher Erfolgsaussicht regenerieren können, weniger schwerwiegend für die Sicherung der Gebietsspopulation als die Beeinträchtigung von Arten, bei denen eine Regeneration nur sehr langfristig oder mit geringer Erfolgsaussicht erfolgt.

---

<sup>54</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

<sup>55</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016); Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 S.

<sup>56</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsspezifischen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 512, 200 S.

- Das vorhabentypspezifische Tötungsrisiko ist ein Maß für die artspezifisch unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit eines Verlustes aufgrund der spezifischen Vorhabenmerkmale des zu prüfenden Vorhabentyps – hier also einer 380-kV-Freileitung. Hierbei werden vor allem Kenntnisse zur Biologie und zum Verhalten der jeweiligen Art herangezogen.

#### populationsbiologische Sensitivitätsindex (PSI)

Der artspezifische populationsbiologische Sensitivitätsindex (PSI) aggregiert in der von der Vorhabenträgerin herangezogenen Form die populationsbiologisch maßgeblichen Kriterien „Mortalität“ und „Reproduktion“. Als weitere Kriterien fließen populationsbezogene Kriterien (Bestandsgrößen und -entwicklung) ein.

Als Parameter für Bestimmung des populationsbiologischen Sensitivitätsindex (PSI) werden die artspezifische Mortalitätsrate der Alttiere, das durchschnittlich erreichte Lebensalter der jeweiligen Art, das Alter bei Eintritt der Reproduktion, das Reproduktionspotenzial sowie die Reproduktionsrate der jeweiligen Art herangezogen.

BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ziehen zur Bestimmung des PSI darüber hinaus die Kriterien „Populationsgröße“ und „Populationsentwicklung“ mit den Parametern „nationale Bestandsgröße“ und „nationaler Bestandstrend“ ein. Hiervon weicht die Vorhabenträgerin ab und berücksichtigt stattdessen regionale Populationsdaten, die der Roten Liste Brandenburgs entnommen wurden. Zusätzlich wurde von der Vorhabenträgerin der PSI auch ohne die Parameter zur Populationsgröße und -entwicklung ermittelt, da sich die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung grundsätzlich am Bestand im Schutzgebiet orientieren muss und regionale oder nationale Parameter bei der Beurteilung oder Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets keine Kriterien sein können.

Diese Nichtberücksichtigung bzw. Abwandlung der Kriterien „nationale Bestandsgröße“ und „nationaler Bestandstrend“ hält das LBGR aus den folgenden Gründen für gerechtfertigt: Eine Übertragung nationaler Parameter auf den rechtlichen Kontext der Gebietsprüfung ist nicht möglich. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind ausschließlich die Auswirkungen eines Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Populationen des betroffenen Natura 2000-Gebiets zur Bewertung der Erheblichkeit heranzuziehen. Die zusätzlichen Kriterien „nationale Bestandsgröße“ und „nationaler Bestandstrend“ sind auf den Erhaltungszustand der Arten auf Bundesebene (Rote Liste D, nationale Verantwortung) ausgerichtet. Durch die Einbeziehung solcher über das zu prüfende Natura 2000-Gebiet hinausgehender nationaler Kriterien ist eine richtlinienkonforme Einschätzung der Erheblichkeit auf Schutzgebietsebene nicht gewährleistet. Aus diesen Gründen hält das LBGR die beschriebene Vorgehensweise der Vorhabenträgerin zur Ermittlung des populationsbiologischen Sensitivitätsindex für plausibel und gerechtfertigt.

Die herangezogenen Parameter zur Ermittlung des PSI wurden von der Vorhabenträgerin in Anlehnung an die Methode von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) in einer Spanne

von 1 bis 9 Punkten bewertet. Im Ergebnis ergibt sich eine Einstufung des artspezifischen PSI auf dieser neunstufigen Skala von 1 (extrem hoch) bis 9 (extrem gering)<sup>57</sup>.

Abweichend von der Methode BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) wurde der PSI zudem nicht mit dem naturschutzfachlichen Wert-Index (NWI) verschnitten. Der Naturschutzfachliche Wert-Index setzt sich zusammen aus den Kriterien „Gefährdung“ (Parameter: Einstufung nationale Rote Liste), „Häufigkeit/Seltenheit“ (Parameter: Häufigkeitsklassen nach Roter Liste), Erhaltungszustand (Parameter: Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeografischen Region in Deutschland bzw. Gefährdung in der Roten Liste des Bundeslandes (Brutvögel) bzw. Rote Liste Europa (Gastvögel) und „nationale Verantwortlichkeit“ (Parameter: nationale Verantwortlichkeit nach GRUTTKE 2004 bzw. Gefährdung in Europa / Welt). Da sich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch grundsätzlich auf die Erhaltungsziele des konkret betroffenen Natura 2000-Gebiets bezieht und die Frage beantworten muss, ob die Erhaltungsziele dieses betroffenen Gebiets erheblich beeinträchtigt werden können, dürfen übergreifende Parameter wie Rote Liste Status, Erhaltungszustand in der biogeografischen Region (und damit in der Gesamtschau aller Schutzgebiete in der biogeografischen Region) oder die nationale Verantwortlichkeit bzw. die Gefährdung in Europa nicht in die Prüfung einbezogen werden.<sup>58</sup>

Diese Vorgehensweise der Vorhabenträgerin ist plausibel, so dass ihr in der vorliegenden Prüfung des LBGR gefolgt wird.

#### *vorhabentypspezifische Tötungsrisiko (vT)*

Das vorhabentypspezifische Tötungsrisiko (vT) basiert im Kern auf Totfundzahlen zu den jeweiligen Vorhabentypen sowie auf Kenntnissen zur Biologie und zum Verhalten der Art (z. B. zu Mobilität, Aktionsraumgröße, Flughöhe, Flugverhalten, Manövrierfähigkeiten, Fortbewegungsgeschwindigkeit, Körpergröße, Flügelspannweite oder Sehvermögen), auf publizierten Skalierungen von Experten (einschließlich veröffentlichter nationaler und internationaler Leitfäden). Das artbezogene vT wurde von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) ermittelt und in die Prüfung übernommen. Die Einstufung erfolgt auf einer Skala von 1 (sehr hoch) bis 5 (sehr gering)<sup>59</sup>.

#### *vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG)*

Durch die Verschneidung des artbezogenen PSI mit dem artbezogenen vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos hat die Vorhabenträgerin die artbezogene vorhabentypspe-

---

<sup>57</sup> Stufen des Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016): 1 = extrem hoch, 2 = sehr hoch, 3 = hoch, 4 = relativ hoch, 5 = mittel, 6 = relativ gering, 7 = gering, 8 = sehr gering, 9 = extrem gering.

<sup>58</sup> So hat auch der EuGH in dem sog. „Herzmuschelfischerei-Urteil“ dargelegt, dass die Bewertung der Erheblichkeit unter Berücksichtigung der Verhältnisse in dem betroffenen Schutzgebiet zu erfolgen hat: „Nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 92/43 steht dann fest, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die Beurteilung dieser Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von solchen Plänen oder Projekten betroffenen Gebietes vorzunehmen“. EuGH, Urteil vom 7.9.2004 – Rs. C-127/02.

<sup>59</sup> Stufen des vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016); 1 = sehr hoch, 2 = hoch, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

zifische Mortalitätsgefährdung (vMG) ermittelt. Diese liefert Hinweise auf eine möglicherweise relevante Beeinträchtigung einer Art durch Leitungsanflug. Auf der Basis dieser artbezogenen Mortalitätsgefährdung an Freileitungen können Arten ermittelt werden, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Tötungsrisikos nicht ohne eine vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden kann, bzw. für die aufgrund des geringen Tötungsrisikos erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf dieser Stufe der Prüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung wird in fünf Stufen von A (sehr hoch) bis E (sehr gering) unterteilt ist (s. Tab. B-1). Die Einstufung der jeweiligen Stufen wurde von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) übernommen.

Vorsorglich hat die Vorhabenträgerin neben der ursprünglichen Bewertung nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) (vMG Original, unter Berücksichtigung des NIW) sowie unter Berücksichtigung des Original PSI und der beiden modifizierten PSI (mit regionalen Bestandsdaten und ohne Bestandsdaten, alle drei Bewertungen ohne Berücksichtigung des NIW) insgesamt drei weitere unterschiedliche vMG (vMG modifiziert, vMG Brandenburg und vMG neu) ermittelt. Bei Arten, für die eine Abweichung zwischen den auf unterschiedlichem Wege ermittelten vMG festgestellt wurde, wurde ein worst-case Ansatz verwendet, bei dem die jeweils ungünstigere Einstufung der drei modifizierten sowie der ursprünglichen Bewertung nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) verwendet wurden. Somit wurde gewährleistet, dass bei allen Arten der jeweils gravierendste vMG Grundlage für die weitere Beurteilung ist.

Tab. B-1: Muster-Matrix zur Ableitung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung aus PSI und vorhabentypspezifischem Tötungsrisiko.

A = sehr hohe, B = hohe, C = mittlere, D = geringe, E = sehr geringe vMG.

<b>Vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko</b>	1 sehr hoch	2 hoch	3 mittel	4 gering	5 sehr gering
<b>Populationsbiologische Sensitivitäts-Index (PSI)</b>					
1 Extrem hoch	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>B</b>
2 Sehr hoch	<b>A</b>	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
3 Hoch	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>C</b>
4 Relativ hoch	<b>B</b>	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>D</b>
5 Mittel	<b>B</b>	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>D</b>
6 Relativ gering	<b>C</b>	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>D</b>	<b>E</b>
7 Gering	<b>C</b>	<b>D</b>	<b>D</b>	<b>E</b>	<b>E</b>
8 Sehr gering	<b>D</b>	<b>D</b>	<b>E</b>	<b>E</b>	<b>E</b>
9 Extrem gering	<b>D</b>	<b>E</b>	<b>E</b>	<b>E</b>	<b>E</b>

Dieser worst case-Ansatz wurde vom LBGR übernommen. Die unterschiedlichen vMG sind den Tabellen des jeweiligen Anhangs 3 der gebietsspezifischen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen der Vorhabenträgerin zu entnehmen.

Für die Arten der Stufen A und B besteht entsprechend Tab. B-1 eine mindestens hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und entsprechend ein hohes Kollisionsrisiko. Für diese Arten kann ohne eine vertiefende Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass der Verlust einzelner Individuen erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art im Gebiet haben kann. Diese Arten sind daher grundsätzlich prüfungsrelevant.

Aufgrund des Vorsorgegrundsatzes besteht eine Prüfrelevanz ebenfalls für die Arten der Stufe C mit einem mittleren Kollisionsrisiko.

Die Arten in den Stufen D und E sind hingegen als unkritisch anzusehen, da nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung besteht und die Arten, die dieser Stufe zugeordnet werden, in der Regel über eine hohe Reproduktionsrate verfügen, mit der einzelne Verluste zeitnah ausglich werden. Daher kann für diese Arten regelmäßig ausgeschlossen werden, dass durch seltene Verluste einzelner Individuen erhebliche Beeinträchtigungen eintreten werden. Dieser Ausschluss ist jedoch für jede Art mit ihrer Verhaltensbiologie und der Situation vor Ort gesondert zu begründen.

#### Zu erwartende Konfliktintensität

Für die Arten der Stufen A bis C, bei denen aufgrund des artspezifischen Kollisionsrisikos eine erhebliche Beeinträchtigung ohne eine vertiefende Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, bzw. für Arten der Stufen D und E, für die ein Ausschluss nicht begründet werden kann, wurde von der Vorhabenträgerin im nächsten Schritt die zu erwartenden Konfliktintensität ermittelt.

Die Konfliktintensität wird maßgeblich von der Überflughäufigkeit bzw. der Überflugwahrscheinlichkeit und von der Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) bestimmt.

Zur Ermittlung der Konfliktintensität wurden von der Vorhabenträgerin in Anlehnung an BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) folgende Parameter herangezogen:

- Betroffene Individuenzahl bzw. Lage des Vorhabens zum Aktionsraum der Art,
- Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehung im Aktionsraum, die sich in der Frequentierung von Flugwegen ausdrückt, die das Vorhaben kreuzen,
- Konfliktrichtigkeit der Freileitung (Bündelung mit ähnlichen Vorbelastungen).

Bei der Beurteilung von Beeinträchtigung sind auch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu berücksichtigen. Als zentrale Maßnahme zur Schadensbegrenzung wurde von der Vorhabenträgerin der Einsatz von Vogelschutzmarkierungen berücksichtigt (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.2.1.3).

Für den Schritt der vertiefenden Prüfung wurden von der Vorhabenträgerin für alle relevanten Arten Grundlagendaten zur Biologie und zum Verhalten hinsichtlich der potenziellen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung ausgewertet. Da nicht für alle Vogelarten ausreichend Daten, insbesondere aus der Region, zur Verfügung standen, wurden in diesen Fällen begründete Analogieschlüsse aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Artengruppe bzw. Gilde mit einem vergleichbaren Verhalten gezogen. Spezifische Informationen zu Raumannsprüchen, Habitatgrößen, Aktionsräumen, Mobilität und Siedlungsdichten von Tierarten wurden folgenden Quellen entnommen:

- ROGAHN (2015): Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau. Tagungsbericht zur Vilmer Expertentagung vom 28. - 30.10.2015 "Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau am Bundesamt für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm.
- LAG VSW - Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). Berichte zum Vogelschutz 51: S. 15 - 42.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): Fachinformationssystem FFHVP- Info des BfN: "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten". [http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf\\_Vogelarten.pdf](http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf) (Stand: 02.12.2016).

Diese Herangehensweise ist aus Sicht des LBGR nicht zu beanstanden.

#### Konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko

In die Ermittlung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos fließen raum- und projektbezogene Parameter ein (s. BERNOTAT et al. (2018))<sup>60</sup>. Die Beurteilung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos erfolgt immer für den Einzelfall.

Die Vorhabenträgerin berücksichtigt dabei

- die betroffenen Individuenzahlen bzw. die Lage des Vorhabens im zentralen oder weiteren Aktionsraum der Art
- die Frequentierung von Flugwegen über die Trasse bzw. Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen im Aktionsraum
- die Konfliktrichtigkeit des Vorhabens (z.B. Bündelung mit bereits vorhandenen Leitungen, so dass die Erkennbarkeit der Seile verbessert wird)
- vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) und ihrer Wirksamkeit

Kern des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos ist die Überflughäufigkeit bzw. Überflugwahrscheinlichkeit der einzelnen Arten über die Leitung und die artspezifische

---

<sup>60</sup> BERNOTAT, D.; ROGAHN, S.; RICKERT, C.; FOLLNER, K. & C. SCHÖNHOFER (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen zur Vermeidung bzw. Minimierung des Anflugrisikos.

Die Überflughäufigkeit bzw. Überflugwahrscheinlichkeit wurde für jede Art im Wesentlichen anhand der Lage der Freileitung zu den Aktionsräumen der Arten sowie der Größe der Brutvorkommen im Leitungsumfeld abgeschätzt. So ist beispielsweise die Überflugwahrscheinlichkeit für eine Art deutlich höher, wenn ein großes Brutgebiet einer Art mit zahlreichen Brutplätzen direkt von der Leitungstrasse gequert wird, als wenn diese im weiteren Aktionsraum eines einzelnen Brutplatzes der Art verläuft.

Diese Sachverhalte wurden entsprechend der aus BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) abgeleiteten Matrix beurteilt (vgl. Tab. B-2). Soweit Erkenntnisse zu konkreten räumlich-funktionalen Austauschbeziehungen zwischen essentiellen Nahrungshabitaten und Brutrevieren vorliegen, wurden diese ergänzend berücksichtigt.

Für die Einstufung, ob die Freileitung im zentralen oder weiteren Aktionsraum eines Artvorkommens liegt, wurden artspezifische Größe von Aktionsräumen herangezogen, die auf Basis einschlägiger Fachliteratur<sup>61</sup> zusammengestellt wurden. Für Arten, für die die Literaturlauswertung keine belastbaren Hinweise lieferte, wurden die Radien in Analogie zu verwandten Vogelarten festgelegt.

Abweichend von der Vorhabenträgerin wurde durch das LBGR bereits in diesem Prüfungsschritt zusätzlich der Anteil der betroffenen Teilpopulation, deren Aktionsräume im Bereich der Trasse liegen, an der Gesamtpopulation der Art im Schutzgebiet berücksichtigt. In der vorliegenden FFH-Prüfung durch das LBGR wird eine Trassenführung im zentralen Aktionsraum einer Art dann mit einer hohen Konfliktintensität bewertet, wenn ein großes Brutgebiet oder ein Rastplatz/Schlafplatz mindestens nationaler Bedeutung betroffen ist, wohingegen bei einer Lage im zentralen Aktionsraum eines kleinen Brutgebiets oder im Brutgebiet eines größeren Anteils der Gesamtpopulation des Schutzgebiets bzw. eines Rastgebiets lokaler bis regionaler Bedeutung mit einer mittleren Konfliktintensität bewertet wird. Wenn der zentrale Aktionsraum nur eines Brutvorkommens einer größeren Population im Trassenbereich liegt oder, wenn grundsätzlich nur der weitere Aktionsraum unabhängig von der Populationsgröße im Schutzgebiet betroffen ist, ergibt sich eine nur geringe Konfliktintensität. Dadurch wird gewährleistet, dass der Prüfgegenstand, nämlich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art im Schutzgebiet, der maßgeblich auch von der Populationsgröße abhängen kann, angemessen berücksichtigt wird.

---

<sup>61</sup> Zusammenstellung in: BERNOTAT, D.; ROGAHN, S.; RICKERT, C.; FOLLNER, K. & C. SCHÖNHOFER (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S

Tab. B-2: Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos für Vögel an Freileitungen unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen (verändert gegenüber den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin).

	Konfliktintensität		
	Hoch	Mittel	Gering
<b>Lage des Vorhabens im zentralen Aktionsraum einer Art / davon betroffene Individuenzahl</b>	Lage in einem großen Brutgebiet oder Rastgebiet/Schlafplatz mind. nationaler Bedeutung	Lage im zentralen Aktionsraum eines kleinen Brutgebiets oder im Brutgebiet eines größeren Anteils der Gesamtpopulation bzw. eines Rastgebietes lokaler bis regionaler Bedeutung	Einzelnes Brutpaar einer großen Gesamtpopulation im zentralen Aktionsraum oder ausschließliche Lage im weiteren Aktionsraum
<b>Frequentierung von Flugwegen bzw. Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen im weiteren Aktionsraum</b>	Hauptflugkorridor zwischen Brut-/Schlafplatz und Nahrungsfläche	Flugkorridor mit mittlerer Frequentierung zwischen Brut-/Schlafplatz und Nahrungsfläche	Flugkorridor mit geringer Frequentierung zwischen Brut-/Schlafplatz und Nahrungsfläche
<b>Konfliktträchtigkeit der Freileitung</b>	Neubau mit Mehrebenenmasten oder Neubau mit Einebenenmasten im Bereich größerer Vogelansammlungen	Neubau mit Einebenenmasten außerhalb großer Vogelansammlungen, Neubau mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit ähnlicher Vorbelastung	Neubau mit Einebenenmasten bei Bündelung mit ähnlicher Vorbelastung außerhalb größerer Vogelansammlungen
	Konfliktminderung		
<b>Wirkung von Vogelschutzmarkierungen</b>	Hohe artspezifische Wirkung (Kollisionsreduktion > 80%)	Mittlere artspezifische Wirkung (Kollisionsreduktion > 40% bis 80%)	Geringe artspezifische Wirkung (Kollisionsreduktion > 20% bis 40%)

Abweichend von der Vorhabenträgerin wurde durch das LBGR hinsichtlich der Konfliktminderung durch Vogelschutzmarkierungen auf den aktuellen Kenntnisstand zurückgegriffen, der in LIESENJOHANN et al (2019)<sup>62</sup> zusammengestellt wurde (s. auch LIESENJOHANN et al (2020)<sup>63</sup>.

Hinsichtlich der Verwendung von Aktionsradien insbesondere bei Brutvögeln merkt die Vorhabenträgerin zu Recht an, dass die zentrale Basis zur Bemessung der artspezifisch

<sup>62</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

<sup>63</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern. Ein Fachkonventionsvorschlag zur Minderungswirkung an Freileitungen. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bd. 52, Heft 4, S. 184 – 190.

festgelegten Radien die Hauptaktivität zur Brutzeit ist. Diese beträgt im zentralen Aktionsraum in der Regel mehr als 50 % der Gesamtflugaktivität<sup>64</sup>. Der weitere Aktionsraum hat in der Regel mindestens den doppelten Durchmesser wie der zentrale Aktionsraum und wird eher selektiv genutzt wie beispielsweise im Bereich besonderes geeigneter Nahrungshabitate. Darüber hinaus können im Einzelfall auch Flüge außerhalb beider Aktionsräume stattfinden. Die Intensität bzw. Häufigkeit, mit der solche Flüge stattfinden, liegt aber deutlich unterhalb der Häufigkeit von Flügen innerhalb der vorstehend genannten Aktionsräume, weshalb sich außerhalb dieser Aktionsräume kein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt.

Analog zu den Brutvögeln erfolgt auch für Gastvögel eine Unterteilung ihrer Aktionsräume.

Sowohl bei den Brutvögeln wie bei den Gastvögeln wird ebenfalls der Anteil der betroffenen Teilpopulationen, deren Flugwege von der Trasse gequert werden, an der Gesamtpopulation im Schutzgebiet in die Bewertung einbezogen.

Dieser von der Vorhabenträgerin herangezogene und hinsichtlich des betroffenen Anteils an der Gesamtpopulation leicht modifizierte Ansatz, der sich bei der Mortalitätsgefährdung bei Windenergieanlagen etabliert hat, ist plausibel, so dass das LBGR diesem Ansatz folgt, ihn aber überprüft und im Einzelfall ergänzt hat (siehe im Detail die nachfolgend dokumentierten Prüfungen).

Weiterhin geht die Vorhabenträgerin pauschal davon aus, dass die Konflikträchtigkeit der Freileitung durch die Bündelung mit anderen Stromtrassen und die Verwendung von Einebenenmasten verringert werden kann, da sich die Sichtbarkeit der einzelnen Leitungen verbessert und die Wahrscheinlichkeit von Kollisionen durch die verringerten Masthöhen und die Reduzierung der Leitungsebenen verringert wird. Zwar wird der Einebenenmast auch in mehreren Forschungsvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz sowie beim NABU hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Vögeln als günstiger als der Mehrebenenmast bewertet<sup>65</sup>. Dennoch folgt das LBGR diesem Ansatz, Einebenenmasten als Maßnahmen zur Schadenbegrenzung einzustellen, nur bedingt (siehe die detaillierte Begründung unter Ziffer B.III.4.1.2.1.3).

Somit kann sich bezüglich des Kriteriums Konflikträchtigkeit eine hohe Konflikintensität – abweichend von dem Ansatz der Vorhabenträgerin - beim Neubau einer Freileitung ohne Bündelung mit anderen Freileitungen oder ähnlichen Vorbelastungen, auch beim Einsatz von Einebenenmasten ergeben, wenn die Freileitung Bereiche mit großen Vogelansammlungen wie große Rastgebiete, bedeutende Schlafplätze oder zentrale Brutgebiete überspannt. Eine mittlere Konflikintensität wird beim Einsatz von Einebenenmasten außerhalb großer Rastgebiete, bedeutende Schlafplätze oder zentraler Brutgebiete oder bei einer Bündelung mit anderen Freileitungen oder ähnlichen Vorbelastungen angenommen. Eine niedrige Konflikintensität wird beim Neubau einer Freileitung

---

<sup>64</sup> vgl. LAG VSW 2015, S. 19

<sup>65</sup> BFN 2009, NABU 2016, so auch dargestellt in BERNOTAT et al (2018)

mit Einebenenmasten und gleichzeitiger Bündelung mit ähnlichen Vorbelastungen angesetzt, soweit keine großen Rastgebiete, bedeutende Schlafplätze oder zentrale Brutgebiete überspannt werden.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes können sich aus technischen und trassierungsbedingten Gründen unterschiedliche Leitungskonfigurationen für Teilabschnitte ergeben. Die Bewertung der Konflikträchtigkeit der geplanten Freileitung erfolgt entgegen der Vorgehensweise der Vorhabenträgerin nicht pauschal für das gesamte Vogelschutzgebiet unter Berücksichtigung der jeweiligen Streckenanteile der verschiedenen Fallkonstellationen im Vogelschutzgebiet, sondern berücksichtigt diese unterschiedlichen Fallkonstellationen in Bezug auf die jeweilige Lage zu den Brutplätzen bzw. Rastgebieten oder Schlafplätzen.

Die drei Einzelparameter für die Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos, also

- die Populationsgröße bzw. betroffener Anteil an der Gesamtpopulation und Lage der Vorkommen im zentralen Aktionsraum,
- die Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen im weiteren Aktionsraum und
- die Konflikträchtigkeit der Freileitung

(siehe Tab. B-2) werden mit Hilfe der in Tab. B-3 dargestellten Matrix zusammengeführt. Die Verknüpfung orientiert sich an den Empfehlungen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016). Das konstellationsspezifische Risiko des Anflugs einer Art an eine Freileitung wird hierbei mittels 6 Stufen von extrem hoch bis sehr gering bewertet.

Die Wirksamkeit der Vogelschutzmarkierung wird erst in einem weiteren Schritt bei der Konfliktbewertung berücksichtigt (detaillierte Darstellung zu den Vogelschutzmarkierungen als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie zur Abweichung von der Bewertung der Vorhabenträgerin unter Ziffer B.III.4.1.2.1.3).

Tab. B-3: Gesamteinstufung des konstellationsspezifischen Risikos.

Gesamteinstufung	Einzelparameter		
	extrem hoch	hoch	hoch
sehr hoch	hoch	hoch	mittel
	hoch	hoch	gering
hoch	hoch	mittel	mittel
	hoch	mittel	gering
mittel	mittel	mittel	mittel
	mittel	mittel	gering
gering	mittel	gering	gering
sehr gering	gering	gering	gering

Ermittlung besonders mortalitätsgefährdeter Arten

Die Ermittlung besonders mortalitätsgefährdeter Arten ergibt sich aus der Verschneidung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos mit dem vMG.

Demnach ist für Arten der höchsten vMG-Klasse (A) bereits bei geringem konstellationsspezifischen Risiko ein planungsrelevant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, da sie arttypisch stärker anfluggefährdet sind und die Mortalität aufgrund der populationsbiologischen Sensitivität der Art auch kritischer zu beurteilen ist (siehe Tab. B-4).

In einem weiteren Schritt kann ermittelt werden, für wie viele Brutpaare einer Art in einem SPA ein derartiges erhöhtes Mortalitätsrisiko besteht.

Tab. B-4: Bewertungsmatrix zur Verknüpfung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos mit der vMG zur Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen.

Konstellationsspezifisches Risiko	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG)		
	A – sehr hoch	B - hoch	C - mittel
Extrem hoch	nicht auszuschließen	nicht auszuschließen	nicht auszuschließen
Sehr hoch			
Hoch			
Mittel	In der Regel auszuschließen	In der Regel auszuschließen	In der Regel auszuschließen
Gering			
Sehr gering	In der Regel auszuschließen	In der Regel auszuschließen	In der Regel auszuschließen

Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen

Sind auf dieser Prüfungsstufe erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, wird in einem weiteren Schritt berücksichtigt, inwieweit eine artspezifische Wirksamkeit der Vogelschutzmarkierung mindernd auf die Erheblichkeit wirkt (siehe Ziffer B.III.4.1.2.1.3).

Abschließende fachliche Bewertung

Zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen ist somit zu klären, ob sich das ggf. erhöhte Mortalitätsrisiko nachteilig auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Population im Natura 2000-Gebiet auswirkt.

Brutvögel

Bei den Brutvögeln spielt die Populationsgröße im Schutzgebiet eine entscheidende Rolle, da das Verhältnis zwischen Individuen, für die ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt

und der gesamten Gebietspopulation maßgeblich für die Stabilität der Population und damit für die Erheblichkeitsbewertung ist. Je höher der Anteil der einer erhöhten Mortalitätsrisiken ausgesetzten Individuen an der Gesamtpopulation des Natura 2000-Gebietes ist, umso größer wird auch das Risiko erheblicher Beeinträchtigungen sein.

Dieser Arbeitsschritt wird verbal-argumentativ durchgeführt, wobei neben der betroffenen Individuenzahl auch die Dauer der Beeinträchtigung, die Trends der Bestandsentwicklung im SPA und die "Regenerationsfähigkeit" der Gebietspopulation in Bezug auf Verluste von Einzelindividuen durch Fortpflanzung berücksichtigt werden.

### Rastvögel

Die Rastvögel werden gesondert betrachtet, da hier in der Regel nicht von einer streng abgegrenzten Gebietspopulation gesprochen werden kann und oftmals ein dynamischer Austausch mit Flächen innerhalb oder außerhalb anderer Vogelschutzgebiete besteht. Insofern wird bei den Zug- und Rastvögeln als Parameter vor allem die Bedeutung der Rastvorkommen oder Sammel- bzw. Schlafplätze, differenziert nach internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung herangezogen.

Die vorstehend dargestellte Vorgehensweise der Vorhabenträgerin zur Ermittlung der projektbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug ist – mit Ausnahme der Schadensminderung durch den Einsatz von Einebenenmasten - aus Sicht des LBGR grundsätzlich plausibel und erfüllt die fachlichen Anforderungen an eine artspezifische Prüfung des Kollisionsrisikos an einer 380-kV-Freileitung. Dennoch wurden die Bewertungen der Auswirkungen der Vorhabenträgerin im Folgenden vom LBGR unter Einbeziehung des aktuellen Erkenntnisstands aus der Arbeitshilfe Arten- und gebietschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben (BERNOTAT et. al 2018)<sup>66</sup> sowie den Ergebnissen eines Forschungsvorhabens zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (LIESENJOHANN et. al 2019)<sup>67</sup> überprüft.

Die Überprüfung erfolgt für die Vogelschutzgebiete anhand der Auswirkungen des Kollisionsrisikos an der 380-kV-Freileitung auf die Brut- und Zugvogelarten als Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete. Für die FFH-Gebiete erfolgt die Bewertung indirekt über die Auswirkungen auf die kollisionsempfindlichen Vogelarten, die als charakteristische Indikatorarten für die als Erhaltungsziel ausgewiesenen Lebensraumtypen herangezogen wurden.

---

<sup>66</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018) BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungen. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512. 200 S.

<sup>67</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

### **Weitere Vorhabenwirkungen**

Soweit Errichtung und Betrieb der geplanten 380-kV-Freileitung nach dem Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung mit weiteren Vorhabenwirkungen verbunden sind,

- baubedingte und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme
- betriebsbedingte Immissionen
- anlagenbedingter Raumanpruch mit optischer Störung, Auslösung von Meideverhalten, Eingriffe in Räuber-Beutebeziehungen
- baubedingte Störungen durch Immissionen und Bewegungsunruhe
- baubedingte Barriere- und Fallenwirkung

wurden diese im vorliegenden Kontext wie folgt in den Blick genommen:

- Eine Flächeninanspruchnahme kann zu einer direkten Inanspruchnahme eines Lebensraums des Anhang I der FFH-Richtlinie oder eines Habitats einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder einer regelmäßig auftretenden Zugvogelart im Sinn der Vogelschutzrichtlinie führen. Eine Betroffenheit wird dadurch im Regelfall ausgelöst<sup>68</sup>. Allerdings sind Unterschiede in Bezug auf Lebensraumtypen einerseits und Habitate von Arten andererseits zu beachten<sup>69</sup>.
- eine Flächeninanspruchnahme in Gestalt einer bestimmten Nutzung kann auch eine Veränderung von Vegetation-/Biotopstrukturen bedingen. Dies kann zu neuen oder veränderten Habitatverhältnissen führen<sup>70</sup>.

---

<sup>68</sup> LAMBRECHT, H., & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt

<sup>69</sup> "Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann anders als für den Verlust von LRT-Flächen für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei jeder Flächenverlust erheblich. Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u.a. darauf abstellt, ob die Flächen, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnimmt, mindestens beständig sind (Buchst. e), kommt es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an (Buchst. i). Verluste von Habitatflächen führen deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium ist vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Ist eine Population dazu in der Lage, sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen (vgl. Urteile vom 12.03.2008 - BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 132 und vom 17.01.2007 a.a.O. Rn. 43 ff.)." - BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014, BVerwG 9 C 6.12

<sup>70</sup> LAMBRECHT, H., & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - Endbericht zum

- Schallimmissionen können dazu führen, dass schallempfindliche Arten in den Natura 2000-Gebieten gestört und infolge dessen vergrämt werden. Die größte Empfindlichkeit gegen Schall weisen Vögel auf. Eine populationsrelevante Störung wird vor allem durch dauerhaften Schall ausgelöst, der in empfindlichen Lebensphasen die Kommunikation der Tiere untereinander maskiert. Regelmäßig wiederkehrende Einzelschallereignisse haben einen geringeren Effekt, da sich die meisten Arten daran gewöhnen können. Die unterschiedlichen Lärmempfindlichkeiten der Vögel sind von GARNIEL & MIERWALD (2010)<sup>71</sup> dargestellt. Diese Empfindlichkeiten können vom Grundsatz her für Dauerlärm auf intermittierende Schallquellen übertragen werden, soweit sie geeignet sind, die artspezifische Kommunikation oder Wahrnehmung von Lauten zu maskieren. Intermittierender Schall mit regelmäßigen Schallpausen, wie sie bei Baumaßnahmen auftreten, führen gemäß GARNIEL et al (2007)<sup>72</sup> selbst bei sehr empfindlichen Arten erst ab einer Schalldauer von über 20 % der Zeit zu Beeinträchtigungen. Unabhängig davon können sehr laute, aber plötzlich einsetzende Schallereignisse zu Schreckreaktionen und damit zu Störungen führen, an die sich die Vögel jedoch gewöhnen, soweit diese Schallereignisse regelmäßig auftreten.
- Optische Effekte können bei empfindlichen Arten Störungen hervorrufen, die ein Abwandern aus dem Einwirkbereich auslösen können<sup>73</sup>. Optische Störintensität sind beim Bau von Freileitungen insbesondere dann zu erwarten, wenn sich Menschen im Vogelhabitat aufhalten. Menschen werden – anders als beispielsweise Baufahrzeuge - grundsätzlich als Feindbild wahrgenommen. Die Empfindlichkeit gegen Störungen durch den Menschen ist artspezifisch sehr unterschiedlich. Die höchste Empfindlichkeit weisen die Vögel in der Regel während der Brutplatzbesetzung sowie bei der Aufzucht der Jungen auf. Zur Beurteilung der optischen Störwirkungen durch den Menschen, die bei Freileitungen nur während der kurzen Bauphase relevant sein können, wird die artspezifische Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT et al. (2018) herangezogen.<sup>74</sup>
- Freileitungen können darüber hinaus aus unterschiedlichen Gründen bei empfindlichen Arten vor allem in Offenlandschaften zur Meidung des Umfelds führen (Kulisseneffekt). Eine solche Meidung ist einer Habitateignungsminderung

---

FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt.

<sup>71</sup> GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Stand: 30. April 2010

<sup>72</sup> GARNIEL, A., DAUNICHT, W., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007)

<sup>73</sup> LAMBRECHT, H., & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. Hannover, Filderstadt

<sup>74</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & C. SCHÖNHOFER (2018), BfN-Arbeitshilfe Arten- und gebietschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

gleichzusetzen. Leitungen und Masten können von Raben- oder Greifvögeln als Sitzwarten genutzt werden, die Gelege anderer Arten gezielt ausrauben können.

- Stoffliche Immissionen über den Luftpfad können negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Habitate der Arten in den Natura 2000-Gebiete haben, wenn es sich um abbindende Stäube handelt, die hygroskopisch wirken (z.B. Zementstaub, Staub aus gebranntem Kalk). Nichtabbindende Stäube wirken nur in hohen Konzentrationen, wenn sie beispielsweise die Photosynthese der Pflanzen behindern. In der Regel werden sie jedoch durch Niederschläge rasch wieder abgewaschen, so dass es zu keiner nachhaltigen Schädigung der Pflanzen kommt.
- Baubedingte Maßnahmen (etwa Baustellen- und Baustraßenverkehr, offene Schächte usw.) können eine Barriere- oder Fallenwirkung auslösen und zu Individuenverlusten (z.B. bei Amphibien) führen.
- Auch anlagebedingt kann sich eine Barriere- oder Fallenwirkung durch technische Bauwerke usw. ergeben.

#### **4.1.2.1.3 Maßnahmen zur Schadenbegrenzung**

Vor der abschließenden Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete wird geprüft, ob die identifizierten Vorhabenwirkungen durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung<sup>75</sup> vermieden oder gemindert werden können.

##### **Vogelschutzmarkierung**

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>76</sup> und des Bundesverwaltungsgerichts<sup>77</sup> wurde geprüft, ob Schadensbegrenzungsmaßnahmen berücksichtigt werden können. Im Zusammenhang mit dem geplanten Anbringen von Vogelschutzmarkierungen<sup>78</sup> wurde die Wirksamkeit der Markierung artspezifisch untersucht und in die Prüfung eingestellt. Methodisch wurde dabei wie folgt vorgegangen:

Wissenschaftlich anerkannt ist, dass der Einsatz effektiver Vogelschutzmarkierungen (= Vogelschutzmarker) die Wahrscheinlichkeit der Kollision eines Vogels mit der Freileitung reduzieren kann (LIESENJOHANN et al (2019)<sup>79</sup>).

---

<sup>75</sup> Begriff und Funktion: EuGH, 12.04.2018, Rs. C-323/17; EuGH, EuGH, 25.07.2018, Rs. C-164/17

<sup>76</sup> EuGH, Urteile vom 15. Mai 2014 - C-521/12, und vom 21. Juli 2016 - C-387/15 und C/388/15

<sup>77</sup> Urteil vom 29.05.2018, BVerwG 7 C 18.17; Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15

<sup>78</sup> Eine fachlich anerkannte Schadensbegrenzungsmaßnahme; siehe BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14; siehe auch Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 48

<sup>79</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungs-wirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

Die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen wurde von der Vorhabenträgerin mittels prozentualer Wirksamkeitsspannen in drei Klassen (gering, mittel, hoch) unterteilt. Die Einteilung wurde dabei in möglichst gleichmäßigen Schritten (<30 %, 30 - 70 % und >70%) vorgenommen. Die Übertragung der prozentualen Wirksamkeitsspannen in eine der drei Wirksamkeitsklassen soll der Orientierung und Übertragbarkeit der einzelnen Untersuchungsergebnisse zur Markierungswirkung dienen. Die gewählten Wirkungsklassen wurden von der Vorhabenträgerin nach fachgutachterlichem Ermessen gebildet (korrespondierend zu gering, mittel, hoch): Bei einer hohen artspezifischen Wirkung (>70 % Kollisionsreduktion) reduziert sich das konstellationsspezifische Risiko um zwei Stufen. Eine mittlere artspezifische Wirkung (30 % - 70 % Kollisionsreduktion) bewirkt eine Reduzierung um eine Stufe. Bei einer geringen Wirkung der Vogelschutzmarkierung (<30 % Kollisionsreduktion) bleibt das konstellationsspezifische Risiko konstant.

Mittlerweile liegen die Ergebnisse eines F+E-Vorhabens zu den artspezifischen Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen vor (LIESENJOHANN et al. (2019)). In dieser Arbeit wurde der aktuelle Kenntnisstand zusammengetragen und ein Fachkonventionsvorschlag erarbeitet.<sup>80</sup>

Im Rahmen des hierbei entwickelten Bewertungsverfahrens wurde die artspezifische Kollisionsminderung von Vogelschutzmarkierungen über die Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos beurteilt. Inhalt des Forschungsvorhabens war somit die grundsätzliche artspezifische Beurteilung der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern im Hinblick auf ihren Beitrag zur Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos. Diese Vorgehensweise ist im Grundsatz auch von der Vorhabenträgerin herangezogen worden.

Beim Vergleich der in dem Fachkonventionsvorschlag dargelegten Vorgehensweise und der Vorgehensweise der Vorhabenträgerin zeigt sich jedoch, dass hinsichtlich der Einstufung der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern Unterschiede zwischen der Stufenbildung der Vorhabenträgerin einerseits und der Arbeitshilfe BERNOTAT et al. (2018) sowie den Ergebnissen der Forschungsvorhaben von LIESENJOHANN et al (2019) andererseits bestehen. Während die Vorhabenträgerin folgende Einstufung der Konfliktminderung vornimmt:

Kollisionsreduktion > 70% = hohe artspezifische Konfliktminderung

Kollisionsreduktion 30 bis 70 % = mittlere artspezifische Konfliktminderung

Kollisionsreduktion < 30% = geringe artspezifische Konfliktminderung,

werden bei BERNOTAT et al. (2018) und LIESENJOHANN et al (2019) die Stufen wie folgt abgegrenzt:

Reduktion des Kollisionsrisikos > 80 % = sehr hoch

---

<sup>80</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.; LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2020): Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern. Ein Fachkonventionsvorschlag zur Minderungswirkung an Freileitungen. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bd. 52, Heft 4, S. 184 – 190.

Reduktion des Kollisionsrisikos > 40 bis 80 % = mittel bis hoch

Reduktion des Kollisionsrisikos > 20 bis 40 % = gering bis mäßig

Unterhalb der Schwelle von 20 % wird von LIESENJOHANN et al (2019) von keiner relevanten Konfliktminderung ausgegangen.

Bei beiden Vorgehensweisen fließt die artspezifische Reduktion des Kollisionsrisikos bzw. die Kollisionsreduktion in das konstellationsspezifische Risiko ein. Obwohl die höchste Stufe der Kollisionsreduktion bei der Vorhabenträgerin weiter gefasst ist, ergeben sich in der anschließenden Bewertung keine durchschlagenden Konsequenzen, da bei dem Ansatz BERNOTAT et al. (2018) in der höchsten Wirksamkeitsstufe der Vogelschutzmarker (Reduktion des Kollisionsrisikos > 80%) eine Reduktion des Kollisionsrisikos um 3 Stufen angesetzt wird, während diese Reduktion bei der Vorgehensweise der Vorhabenträgerin jedoch nur 2 Stufen beträgt. Bei der mittleren Wirksamkeitsstufe reduziert sich das Kollisionsrisiko nach BERNOTAT et al. (2018) um 2 Stufen, bei der Vorhabenträgerin jedoch nur um eine Stufe. Ebenso ist ein Unterschied bei der dritten Stufe gegeben: Reduktion nach BERNOTAT et al. (2018) um eine Stufe, Reduktion gemäß Vorhabenträger nicht gegeben. LIESENJOHANN et al (2019) benutzen die gleichen Stufen wie BERNOTAT et al. (2018).

Im Folgenden wurde vom LBGR bei der Beurteilung der Konfliktminderung durch Vogelschutzmarker der aktuellere Ansatz von BERNOTAT et al. (2018) und insbesondere von LIESENJOHANN et al. (2019) herangezogen.

Das aktuelle Forschungsvorhaben zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen hat sich auch mit unterschiedlichen Markertypen auseinandergesetzt. Als wirksam in Bezug auf die Absenkung des Mortalitätsrisikos beim Anflug von Vögeln auf Freileitungen werden der bewegliche und kontrastreiche Zebra-Marker (RIBE®-Marker) und die schwarz-weißen Spiralen angesehen. Obwohl als Ergebnis der im Rahmen des Forschungsvorhabens durchgeführten Expertenkonsultation die Zebra-Marker als „aktueller Stand der Technik“ bezeichnet wurde, kommen nach LIESENJOHANN et al. (2019) andere Markierung dann in Betracht, wenn in wissenschaftlichen Studien der Nachweis erbracht wurde, dass diese Markierungen ebenfalls einer entsprechenden Senkung des Kollisionsrisikos führen. Explizit wird in diesem Zusammenhang auf die Untersuchungen von KALZ & KNERR (2017)<sup>81</sup> zu den schwarz-weißen Spiralen verwiesen, wie sie an der 380-kV-Freileitung eingesetzt werden (LIESENJOHANN et al. (2019), S. 38f).

Ebenso hat sich das Forschungsvorhaben u.a. mit dem Markierungsdesign, also mit der Anzahl der Marker pro Längeneinheit bzw. dem Markerabstand beschäftigt. Zusammengefasst kommt das Forschungsvorhaben zu dem Ergebnis, dass im Einzelfall zwar ein geringerer Markierungsabstand als 25 m geboten sein kann, dass dieser aber i.d.R.

---

<sup>81</sup> KALZ, B. & KNERR, R. (2017): 380-kV-Freileitung Vierraden-Krajnik 507/508 – Sonderuntersuchungen zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen – Abschlussbericht: Untersuchung zur Zahl der Kollisionsopfer vor und nach der Montage von zwei verschiedenen Vogelschutzmarkern (2012, 2013 und 2016). (korrigierte Fassung)

keine zusätzliche Anerkennung einer signifikant erhöhten Wirksamkeit rechtfertigt (LIESENJOHANN et al. (2019), S. 40ff).

Derzeit bestehen noch Wissenslücken bezüglich der Wirksamkeit von Vogelmarkern bei nachziehenden Arten und bei schlechter Witterung. Trotzdem wurde im Rahmen des Forschungsvorhabens für alle Arten – auch für nachziehende/nachaktive Arten - von einer Grundwirksamkeit geeigneter Markierungssysteme ausgegangen, da auch bei diesen Arten von einer den Umständen entsprechenden natürlichen Wahrnehmungsfähigkeit auszugehen sei (LIESENJOHANN et al. (2019), S. 47ff).

Die Bewertungen der projektbedingten Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das LBGR berücksichtigt die Darlegungen des Fachkonventionsvorschlags zur Einstufung der Minderungswirkungen durch Vogelschutzmarkierungen.

### **Einsatz von Einebenenmasten keine Schadensbegrenzungsmaßnahme im Bereich großer Rastgebiete, bedeutender Schlafplätze oder zentraler Brutgebiete**

Die Vorhabenträgerin hat weiterhin für bestimmte Bereiche der geplanten Freileitung den Einsatz von Einebenenmasten zur Reduzierung der Masthöhen vorgesehen (siehe Anlage 8a, Maßnahme V<sub>ASB7</sub>). Sie geht davon aus, dass sich der Einsatz von Einebenenmasten grundsätzlich positiv bzw. auswirkungsmindernd auf die Avifauna auswirkt.

Unter Berücksichtigung der derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse wird bei Einsatz von Einebenenmasten grundsätzlich eine Minderungswirkung angenommen<sup>82</sup>. So verweist der Naturschutzbund Deutschland e. V. auf seiner Homepage [www.energiewende-naturvertraeglich.de](http://www.energiewende-naturvertraeglich.de) darauf, dass durch eine horizontale Leiteranordnung sich bei Einebenenmasten die Sichtbarkeit für Vögel erhöht und einen geringeren vertikalen Gefahrenraum als bei Tonnen- oder Donaumasten bietet<sup>83</sup>. Der BUND Baden-Württemberg und der Naturschutzbund Deutschland Baden-Württemberg verweisen auf Ihrer Homepage [www.dialogforum-energie-natur.de](http://www.dialogforum-energie-natur.de) ebenfalls darauf, dass auch die Wahl des Masttyps die Sichtbarkeit der Leitungen und damit das Kollisionsrisikobeeinflusst. Auch der BfN verweist auf die Vermeidungswirkung durch eine Reduzierung der Leiterebenen bei Einsatz von Einebenenmasten, mit der die Konfliktintensität deutlich reduziert werden kann.

Der anhand der einschlägigen Fachliteratur ausgewertete Diskussionsstand ergibt allerdings kein einheitliches Bild und keine einheitlichen Kriterien für die Anerkennung artspezifischer oder habitatspezifischer Minderungseffekte. So kann nicht ausgeschlos-

---

<sup>82</sup> [www.dialogforum-energie-natur.de](http://www.dialogforum-energie-natur.de): "Je niedriger die Zahl der Leitungsebenen, desto geringer ist das Kollisionsrisiko. Die vogelfreundlichste Mastvariante ist daher der Einebenen-Mast, bei dem alle Leiterseile horizontal auf einer Ebene geführt werden. Leiterseile können durch eine gebündelte Anordnung und durch die Verwendung von Vogelschutzmarkern für Vögel zumindest während des Tages besser sichtbar gemacht werden." Ebenso verweist BRUNS in BRUNS, E. (2015): Auswirkungen zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa. Teilbericht 4: Vogelkollisionen an Freileitungen. F+EVorhaben FKZ 512 83 0100 im Auftrag des BfN (Bundesamt für Naturschutz), darauf, dass HOERSCHELMANN et al. (1997) BRAUNEIS et al. (2003) empfehlen, dass Freileitungen in vogelkritischen Bereichen (Flussquerungen) auf Einebenenmasten geführt werden sollten, da diese Leiterseilanordnung ein geringeres Kollisionsrisiko aufweise als Donaumasten.

<sup>83</sup> Universität Duisburg Essen et al. 2009

sen werden, dass es insbesondere bei Schreckreaktionen (panisches Auffliegen größerer Vogelschwärme, z.B. infolge anthropogener Störungen oder dem plötzlichen Auftauchen von Prädatoren) zu einem gegenteiligen Effekt kommen kann, da Einebenenmasten eine größere Fläche überspannen, so dass sich die grundsätzlich positive Wirkung der reduzierten Leitungsebenen in das Gegenteil verkehrt. Dieser Fall ist insbesondere bei großen Vogelansammlungen zu erwarten, da schon die Warnrufe einzelner Individuen eine Panikreaktion des gesamten Bestandes auslösen kann.

Aus diesem Grunde erkennt das LBGR den Einsatz von Einebenenmasten weiterhin nicht vollumfänglich als Schadensbegrenzungsmaßnahme an. Konkret wird davon ausgegangen, dass im Bereich großer Vogelansammlungen (große Rastplätze, bedeutende Schlafplätze und zentrale Brutgebiete) der Einsatz von Einebenenmasten keine schadensmindernde Wirkung aufweist.

### **Reduzierung der Spannfeldlängen zur Verringerung der Masthöhen**

Die Reduzierung der Spannfeldlängen zur Verringerung der Masthöhen (Anlage 8a, Maßnahme V<sub>ASB</sub>7) stellt sich aus Sicht des LBGR weiterhin nicht als anzuerkennende Schadensbegrenzungsmaßnahme im Kontext Natura 2000 dar. Hier fehlt es nach wie vor an belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, die eine Minderungswirkung belegen.

### **Rückbau der 220-kV-Freileitung keine Schadensbegrenzungsmaßnahme**

Die Vorhabenträgerin schlägt weiterhin vor, den Rückbau der 220-kV-Freileitung als Schadensbegrenzungsmaßnahme anzuerkennen und im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen (Anlage 8a, Maßnahme V<sub>ASB</sub>8; Anlage 11.2a).

Diesem Vorschlag folgt das LBGR – in Übereinstimmung mit dem Landesamt für Umwelt – nicht.

Wie vorstehend im Zusammenhang mit der Vogelschutzmarkierung bereits beschrieben, müssen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bestimmte Vorgaben und Kriterien erfüllen:

- Der Vorsorgegrundsatz eröffnet die Möglichkeit (nach der konkreten Formulierung des Europäischen Gerichtshofs: das Gebot) Maßnahmen, welche die durch das Projekt entstehenden Beeinträchtigungen wirksam verhüten, auf der Ebene der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.
- Die berücksichtigungsfähigen Maßnahmen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um "die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet zu verhindern oder zu verringern". Das bedeutet: Vermeidungsmaßnahmen können gebietsschutzrechtlich solche Maßnahmen sein, die an den schädlichen Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ansetzen, diese unterbinden oder auf ein verträgliches Maß reduzieren<sup>84</sup>. Vermeidungsmaßnahmen

---

<sup>84</sup> siehe zu dieser Möglichkeit grundsätzlich: Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 41

können zudem am konkreten Schutzgut – im direkten und räumlichen Bezug – ansetzen<sup>85</sup>. Dieses Ergebnis (Verhinderung oder Verringerung der schädlichen Auswirkung) kann auch durch eine Kombination mehrerer entsprechender Maßnahmen erzielt werden.

- Ausschließlich kompensatorisch wirkende Maßnahmen können keine Vermeidungsmaßnahmen im Sinn des Vorsorgegrundsatzes des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie sein.

Der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Rückbau der 220-kV-Freileitung erfüllt diese Anforderungen nach Auffassung des LBGR nicht. Es handelt sich erkennbar nicht um eine Maßnahme, die an den schädlichen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens (Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung) ansetzt und diese unterbindet bzw. reduziert. Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme, die am konkreten Schutzgut – im direkten räumlichen Bezug – ansetzt. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Rückbau der 220-kV-Freileitung erst in Etappen nachfolgend der Errichtung der 380-kV-Freileitung vorgesehen ist und mit Blick auf die der 220-kV-Freileitung bis dahin noch zukommenden Versorgungsfunktion auch nicht zeitlich vorgezogen werden kann. Damit ist zwar ggf. der erforderliche räumliche Bezug zu den in Rede stehenden Schutzgütern und Erhaltungszielen gegeben, nicht aber der erforderliche zeitliche Zusammenhang.

Obwohl der Rückbau nach Auffassung des LBGR nicht die strengen Anforderungen erfüllt, die im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung an eine Schadensbegrenzungsmaßnahme zu stellen sind, eignet sich die gleiche Maßnahme dennoch als Kohärenz sicherungsmaßnahme, deren Ziel es ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen, d.h. in diesem Fall das bestehende Kollisionsrisiko an anderer Stelle bzw. mit zeitlichem Versatz innerhalb der Natura 2000-Kulisse zu reduzieren. Da insbesondere während der Rückbauphase der 220-kV-Freileitungen baubedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht vollkommen ausgeschlossen werden können, sind diesbezügliche Auswirkungen in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen.

#### **4.1.2.1.4 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist bei der Verträglichkeitsprüfung auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den Blick zu nehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>86</sup> sind andere Pläne und Projekte in die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen, wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt ist<sup>87</sup>. Umgekehrt fehlt es an der verlässlichen Absehbarkeit, wenn

---

<sup>85</sup> siehe zu dieser Möglichkeit grundsätzlich: Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 41

<sup>86</sup> Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15; Urteil vom 15.05.2019, BVerwG 7 C 27.17

<sup>87</sup> siehe auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht erkennbar ist, ob und wann das weitere Projekt realisiert werden wird.

Konkret werden somit folgende Pläne und Projekte bei der Prüfung kumulativer Wirkungen berücksichtigt:

- alle Pläne und Projekte, die bis zum Erlass des vorliegenden 2. Planergänzungsbeschlusses zugelassen wurden und noch nicht umgesetzt sind.

Bereits umgesetzte Pläne und Projekte sind Teil der Vorbelastung der Natura 2000-Gebiete. Eine hohe Vorbelastung reduziert die Pufferfähigkeit einer Population gegenüber zusätzlichen Beeinträchtigungen. Somit werden bereits umgesetzte Pläne und Projekte über die Vorbelastung berücksichtigt.

Umgekehrt bleiben diejenigen Pläne und Projekte, deren Auswirkungen noch nicht verlässlich absehbar sind, weil sie noch nicht beantragt wurden oder noch keine Planreife erlangt haben, unberücksichtigt. Das sind alle Pläne und Projekte, die bis zum Erlass des vorliegenden 2. Planergänzungsbeschlusses noch nicht zugelassen sind.

Weiterhin bleiben die Auswirkungen anderer Pläne und Projekte unberücksichtigt, soweit sie trotz erheblicher Beeinträchtigung von Erhaltungszielen im Wege einer Abweichungsentscheidung zugelassen wurden und sich noch in Umsetzung befinden. Hier obliegt der Ausgleich der mit solchen Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen dem jeweiligen Planungs- bzw. Vorhabenträger (Verpflichtung zur Kohärenzsicherung) sowie ergänzend über Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL dem Gebietsmanagement<sup>88</sup>. Auswirkungen dieser über eine Abweichungsentscheidung zugelassenen und sich noch in Umsetzung befindlichen anderen Pläne und Projekte auf Erhaltungsziele, die nicht Gegenstand der Abweichungsentscheidung waren, sind gleichwohl in der Kumulationsbetrachtung zu berücksichtigen. Bereits an dieser Stelle ist aber anzumerken, dass die beschriebene Fallkonstellation (Pläne und Projekte, die trotz erheblicher Beeinträchtigung von Erhaltungszielen im Wege einer Abweichungsentscheidung zugelassen wurden) vorliegend bei keinem der geprüften Gebiete gegeben ist.

Ebenso fließen diejenigen Pläne und Projekte, die zurückliegend ohne Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen wurden, nicht in die Betrachtung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten ein. Die von diesen Plänen und Projekten ausgehenden Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete und der gebotene Ausgleich unterfallen im Sinn von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie originär den Pflichten des Mitgliedstaates und nicht dem Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin des vorliegenden Vorhabens. Diese Fallkonstellation ist vorliegend gegeben. Auf die nachfolgende gebietsspezifische Prüfung wird verwiesen.

---

<sup>88</sup> UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen natur-schutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534

#### 4.1.2.1.5 Bewertung der Erheblichkeit

Im letzten Schritt der Verträglichkeitsprüfung hat die naturschutzfachliche Bewertung der projektbedingten Einwirkungen auf die durchquerten oder in sonstiger Weise betroffenen Natura 2000-Gebiete zu erfolgen.

Für die Verträglichkeitsprüfung gilt ein strenger Prüfungsmaßstab<sup>89</sup>. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Dieser Anforderung muss auch das methodische Vorgehen gerecht werden<sup>90</sup>. Deshalb wurde vorliegend wie folgt vorgegangen:

Gemäß der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Herzmuschelfischerei<sup>91</sup> ist nicht jede Auswirkung eines Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Geringfügigen Beeinträchtigungen können grundsätzlich unter einen Bagatellvorbehalt fallen.

Bezugsgegenstand der Verträglichkeitsprüfung für ein Natura 2000-Gebiet sind die Lebensraumtypen bzw. die Arten und ihre Habitate, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Grundsätzlich sind Auswirkungen eines Vorhabens dann als erheblich einzustufen, wenn sie dazu führen, dass sich ein betroffener Lebensraumtyp bzw. die Population einer betroffenen Art im Schutzgebiet langfristig negativ entwickelt bzw. sich nach kurzfristigen Einbußen, die in der Größenordnung natürlicher Populationsschwankungen liegen, nicht wieder erholt. Einzelne Verluste, die auch in einer natürlichen Umgebung regelmäßig vorkommen (z.B. durch Prädation) werden bei Arten mit hohen Reproduktionsraten in der Regel durch den Geburtenüberschuss ausgeglichen, so dass die Population stabil bleibt. Um die Bedeutung möglicher Kollisionsverluste an Freileitungen beurteilen zu können, sind somit neben der Bestandsgröße im Schutzgebiet vor allem die artspezifischen Unterschiede beim Reproduktionsverhalten wie Anzahl der Nachkommen pro Brut, Eintritt in die Reproduktionsfähigkeit, Dauer der reproduktionsfähigen Lebensphase ausschlaggebend. Diese Parameter fließen über die artspezifisch ermittelte vorhabenbezogene Mortalitätsgefährdung sowie über das auf den konkreten Ort bezogene konstellationsspezifische Risiko in die Erheblichkeitsabschätzung ein.

Eine erhebliche Beeinträchtigung einer Art kann sich auch dann ergeben, wenn sich die Habitatausstattung dauerhaft verschlechtert, so dass die Ansprüche einer Art an ihren Lebensraum nicht mehr erfüllt werden. Aber auch hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei mobilen Arten wie den Vögeln nicht jede Habitatveränderung und Habitatverkleinerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist erst dann nicht auszuschließen, wenn die Abnahme der Habitatqualität oder -fläche eine Verkleinerung der Population nach sich ziehen könnte.

---

<sup>89</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

<sup>90</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

<sup>91</sup> EuGH, Urteil von 07.09.2004, Rechtssache C-127/02

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen eines Erhaltungsziels durch ein Vorhaben müssen alle Auswirkungen des Vorhabens gemeinsam betrachtet werden, die sich auf die Schutzgebietspopulation der betroffenen Art auswirken könnten (z.B. Kollisionsverluste und Habitatverschlechterung).

#### **4.1.2.2 Abweichungsprüfung**

##### **4.1.2.2.1 Interessenabwägung**

Die im Rahmen des § 34 Abs. 3 BNatSchG vorzunehmende Abwägung erfordert, dass das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen wird<sup>92</sup>.

Anerkannt ist, dass keine Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann, damit sich die Gründe gegenüber den Belangen des Gebietsschutzes durchsetzen können. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 4 FFH-RL setzen lediglich ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus<sup>93</sup>.

##### **Identifizierung und Gewichtung der Gemeinwohlbelange**

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist zunächst, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele, die als Abweichungsgründe bezeichnet werden, ihrer Art nach berücksichtigungs- und tragfähig sind<sup>94</sup>.

Die berücksichtigungsfähigen Abweichungsgründe sind sodann zu gewichten<sup>95</sup>. Die Gewichtung des öffentlichen Interesses muss dabei den Ausnahmecharakter einer Abweichungsentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL berücksichtigen.

Vorliegend wird im Einzelnen begründet, woraus sich ein erhebliches Gewicht der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ergibt.

---

<sup>92</sup> siehe auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S.1149)

<sup>93</sup> ständige Rechtsprechung BVerwG, u. a. Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15; ebenso Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 77 f. mit besonderem Hinweis auf die TEN-E-Verordnung und PCI als Vorhaben

<sup>94</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15, "Entspricht ein Vorhaben den Vorgaben der fachplanerischen Planrechtfertigung, liegen berücksichtigungsfähige Abweichungsgründe vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07 - BVerwGE 134, 166 Rn. 14)."

<sup>95</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15, "Das Unionsrecht belässt den Mitgliedstaaten hierbei einen Spielraum, der jedoch nicht unbegrenzt ist. Sie dürfen ihre öffentlichen Interessen nicht in einer Weise definieren und bewerten, die praktisch jedem Vorhaben, das das Erfordernis der Planrechtfertigung erfüllt und nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar ist, von vornherein ein hohes Gewicht beimisst mit der Folge, dass es allenfalls bei schweren Beeinträchtigungen der Schutzziele hinter dem Interesse an der Integrität des FFH-Gebiets zurücktreten müsste."

### **Identifizierung und Gewichtung der Belange des Gebietsschutzes**

Das Gewicht, mit dem die Belange des Gebietsschutzes, insbesondere das Integritätsinteresse, in die Abwägung einzustellen ist, hängt entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigungen ab. Deshalb wurde vorliegend die festgestellte Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht beurteilt. Dabei wurde neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung u.a. die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik berücksichtigt<sup>96</sup>.

#### **4.1.2.2 Prüfung zumutbarer Alternativen**

Die rechtlichen Vorgaben für die Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind, sind durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>97</sup> und des Bundesverwaltungsgerichts<sup>98</sup> geklärt.

Im Unterschied zur fachplanerischen Alternativenprüfung, wie sie aus dem Abwägungsgebot abgeleitet wird, hat die im Habitatschutzrecht vorgeschriebene, spezifische Alternativenprüfung eine andere, abweichende Funktion aufgrund des Ausnahmecharakters des § 34 Abs. 3 BNatSchG. Deshalb besteht kein Gestaltungsspielraum, wenn sich das Planungsziel an einem günstigeren Standort oder mit weniger Eingriffsintensität erreichen lässt<sup>99</sup>.

Das Spektrum der zu prüfenden Alternativen erstreckt sich über denkbare Ausführungsalternativen und denkbare Standortalternativen (hier: in Gestalt von großräumigen und

---

<sup>96</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15

<sup>97</sup> Urteil vom 14.01.2016; Rs. C-399/14

<sup>98</sup> Etwa BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15, "Der Begriff der Alternative in § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Er steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden. Lassen sich die Planungsziele an einem nach dem Schutzkonzept der Habitatrichtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum wird ihm nicht eingeräumt (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07 - BVerwGE 134, 166 Rn. 33). Alternativen, die sich nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verwirklichen ließen, bleiben außer Betracht (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 142). Als Alternative sind zudem nur solche Änderungen anzusehen, die nicht die Identität des Vorhabens berühren. Von einer Alternative kann deshalb dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine planerische Variante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht verwirklicht werden könnten. Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab (BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07 - BVerwGE 134, 166 Rn. 33)."

<sup>99</sup> Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 77; siehe auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

kleinräumigen Trassenalternativen)<sup>100</sup>, nicht aber auf alternative konzeptionelle Ansätze<sup>101</sup>.

Für die konkrete Durchführung der Alternativenprüfung ist ein gestuftes Vorgehen anerkannt:

Stufe 1:

- Ausscheiden der "Alternativen", die das Planungsziel nicht erreichen<sup>102</sup>
- Ausscheiden der "Alternativen", die technisch oder rechtlich nicht realisierbar sind (objektiv vorliegendes Hindernis).

Stufe 2:

- Beschreibung der Auswirkungen der verbleibenden "Alternativen" auf die relevanten Natura 2000-Gebiete
- Vergleich der verbleibenden "Alternativen" im Wege einer Grobanalyse hinsichtlich der Schwere der Beeinträchtigung von Natura 2000 und andere gewichtige Gemeinwohlbelange
- Ausscheiden der "Alternativen" mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer gewichtiger Gemeinwohlbelange oder mit unverhältnismäßigen Opfern für den Vorhabenträger
- Auswahl der Alternative, die – auch bei Abstrichen vom Planungsziel – das betreffende Natura 2000-Gebiet am wenigsten beeinträchtigt (zwingende Auswahl)

Zudem sind vorliegend folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

---

<sup>100</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.06.2010, BVerwG 4 B 54.09: "Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der Habitat-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen."

<sup>101</sup> In der einschlägigen Literatur (hier: WULFERT, FFH-Abweichungsverfahren und artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren, Kassel 2015, mit weiteren Nachweisen) wird mehrfach der Standpunkt vertreten, dass bei der hier in Rede stehenden Alternativenprüfung vornehmlich Standort- und Ausführungsalternativen in den Blick zu nehmen sind. System- oder Konzeptalternativen sollen ausgeschlossen sein, da sie nicht im Rahmen eines Fachplanungsverfahrens/Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind, sondern die vorgelagerten Planungsebenen betreffen und vornehmlich durch politische Entscheidungen und Ausrichtungen geprägt werden. Dieser Standpunkt ist zutreffend; siehe auch BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, BVerwG 7 A 1.15: „Eine "Konzeptalternative" ist keine Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, sondern ein aliud; sie richtet sich darauf, andere Planungsziele und nicht identische Planungsziele auf andere Weise zu erreichen.“

<sup>102</sup> Eine Alternative ist nur dann gegeben, wenn nicht die Identität des Vorhabens berührt wird (anderes Projekt, gemessen an den verfolgten Zielen). Die einschlägige Literatur (bspw. WULFERT, FFH-Abweichungsverfahren und artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren, Kassel 2015, und die Ergebnisse des F+E-Vorhabens des Bundesamtes für Naturschutz betreffend die Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht aus 2015) hebt zutreffend hervor, dass Maßstab die zulässigerweise verfolgten Planungsziele sind und dass das Erreichen eines konkreten Projektzweck von gewissen unabdingbaren Standort- oder Produktionsbedingungen abhängen kann.

### **Einschleifung des Umspannwerkes (UW) Vierraden**

Die gegenständliche 380-kV-Freileitung ist ein Teilvorhaben des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG unter Punkt 3 aufgeführten Vorhabens "Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL)". Das Vorhaben dient dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung regenerativer Energiequellen sowie der europäischen Vernetzung der Stromversorgung und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Ferner ist die geplante 380-kV-Freileitung Teil der deutschen wie auch der europäischen Übertragungsnetze und an der Grenze zu Polen eine wichtige Voraussetzung zur Verbesserung der Interoperabilität im europäischen Verbundnetz.

Ausgehend davon weist die Vorhabenträgerin zutreffend darauf hin, dass aus dieser Zielsetzung zwei Teilvorhaben und zwei Oberziele resultieren: die Errichtung der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Bertikow und der Anschluss des Umspannwerkes (UW) Vierraden an die 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (sogenannte Einschleifung des Umspannwerkes (UW) Vierraden). Für letzteres liegt bereits der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss "380-kV-Einschleifung UW Vierraden" vom 23. Mai 2013 vor.

In rechtlicher Hinsicht ist es allgemein anerkannt<sup>103</sup>, dass die Alternativenprüfung am jeweiligen Plan- bzw. Projektziel anknüpfen darf und muss. Durch die Zieldefinition kann der Vorhabenträger zwar somit die in Betracht kommenden Alternativen eingrenzen. Gegen das Interesse an der Integrität des FFH-Gebiets kann er das Vorhaben aber nur durchsetzen, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dabei entfalten gesetzliche Bedarfsfeststellungen anders als nur politisch vorgegebene Ziele ein höheres Gewicht, das sich auf der Zulassungsebene "alternativenbegrenzend" auswirken kann.

Daraus folgt vorliegend: Der sowohl technische wie auch rechtliche Zusammenhang zwischen der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung und der Einschleifung des Umspannwerkes (UW) Vierraden stellt eine auf der Zulassungsebene zu beachtenden Zielstellung dar, die sich "alternativenbegrenzend" auswirkt. Standortalternativen (Trassenalternativen), welche diesen Zusammenhang nicht beachten, widersprechen der gesetzlichen Zielsetzung und dem gesetzlich definierten Vorhaben. Sie kommen deshalb auch im Rahmen der habitatschutzrechtlichen Alternativenprüfung nicht ernsthaft in Betracht und sind bereits auf der 1. Prüfungsstufe auszuschneiden. Alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sind auf der 2. Prüfungsstufe u. a. auch im Hinblick auf die zu gewährleistende Einschleifung des Umspannwerkes (UW) Vierraden einer vergleichenden Betrachtung zu unterziehen.

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Im Zusammenhang mit der vorliegend im Zentrum der Prüfung stehenden projektbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) wurde bei der Beschreibung der Auswirkungen der zu betrachtenden Alternativen (Trassenalternativen)

---

<sup>103</sup> siehe BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15, mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 09.07.2009 - 4 C 12.07 - BVerwGE 134, 166 Rn. 16; vgl. Hösch, UPR 2014, S. 401 (402)

auf Natura 2000-Gebiete und beim Vergleich der Auswirkungen im Wege einer Grob-analyse<sup>104</sup> methodisch wie folgt vorgegangen:

In einem ersten Schritt wurden für jede Alternative für die von ihr betroffenen Arten die vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungen ermittelt. Die Vorgehensweise erfolgte analog zur FFH-VP (s. Beschreibung in Kap. 3.4.1.2.1.2): Durch direkte Verschneidung des artspezifischen populationsbiologischen Sensitivitätsindex (PSI) mit dem artspezifischen vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos (vT) wurde die artbezogene vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) bestimmt. Wie in der FFH-VP wurde bei der Bestimmung des vMG vorsorglich ein Worst-case-Ansatz verwendet.

Im nächsten Schritt wurde das konstellationsspezifische Risiko des Leitungsanflugs ermittelt. Hierbei wurden die gleichen Parameter wie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung herangezogen:

- Betroffene Individuenzahl bzw. Lage des Vorhabens im zentralen Aktionsraum
- Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen im weiteren Aktionsraum
- Konfliktrichtigkeit der Freileitung
- Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierung)

Bei der Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos, welches die konkreten örtlichen Gegebenheiten widerspiegelt, unterscheidet sich die Betrachtungsintensität zwischen FFH-Verträglichkeitsprüfung und Alternativenprüfung. Während im Rahmen der Alternativenprüfung ein standardisiertes, über alle Alternativen einheitliches Vorgehen angewendet werden muss, kann die FFH-Verträglichkeitsprüfung in stärkerem Maße einzelfallspezifische Konstellationen berücksichtigen, da ihr eine wesentliche bessere Datengrundlage zur Verfügung steht.

Aus der Verknüpfung des konstellationsspezifischen Risikos mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung ergibt sich die individenbezogene Ermittlung besonders mortalitätsgefährdeter Arten.

Die Ermittlung der Erheblichkeit erfolgte verbal-argumentativ. Herangezogen wurden:

- für Brutvögel: das Verhältnis zwischen den Brutpaaren, für die ein erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, und der gesamten Gebietspopulation
- für Gastvögel anhand der von der Freileitung betroffenen Rastpopulation des Schutzgebiets.

---

<sup>104</sup> Europäische Kommission, Brüssel, Vermerk vom 21.11.2018, C(2018) 7621 final, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG: „Nach dem Subsidiaritätsprinzip müssen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die relativen Auswirkungen der verschiedenen Alternativlösungen auf das betreffende Gebiet prüfen. Es sei hervorgehoben, dass die Bezugsparameter für diese Vergleiche Aspekte der Erhaltung und Bewahrung des Gebiets und seiner ökologischen Funktionen vor Beeinträchtigungen beinhalten.“

Im Ergebnis wurden die Arten ermittelt, für die eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist sowie ggf. auch die Anzahl der Individuen, für die erhöhte Tötungsrisiken zu prognostizieren sind.

Eine Berücksichtigung kumulativer Pläne und Projekte erfolgte im Rahmen der Alternativenprüfung nicht. Soweit sich alleine ausgehend von dem geplanten Vorhaben zeigen lässt, dass eine Alternative gleiche oder schwerwiegendere Beeinträchtigungen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 verursacht als die unter Berücksichtigung kumulativer Effekte geprüfte Planfeststellungsvariante, liegt die Alternativenprüfung ohnehin auf der „sicheren Seite“.

### **Vergleich unterschiedlicher Vorhabenwirkungen**

Weiterhin ist als Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Prüfung von großräumigen Trassenalternativen – ungeachtet der bereits im vorausgegangenen Raumordnungsverfahren durchgeführten Prüfung – einen Vergleich der Betroffenheit unterschiedlichster Natura 2000-Gebiete erfordert und dabei dann neben projektbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) weitere Vorhabenwirkungen, insbesondere Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme (Maststandorte und Schutzstreifen) mit in den Blick zu nehmen sind.

Um insoweit eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wird methodisch wie folgt vorgegangen: Zunächst wird ermittelt, ob eine Alternative gegeben ist, die keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets auslöst. Daran anschließend wird die Schwere der bei den einzelnen Alternativen zu erwartenden Beeinträchtigungen betrachtet<sup>105</sup>. Ein wesentliches Differenzierungsmerkmal ist dabei die Betroffenheit prioritärer und nicht prioritärer Lebensraumtypen und Arten. Da vorliegend die Betroffenheit von Vögeln im Fokus steht, wurden zudem folgende Kriterien zur Bestimmung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen herangezogen:

- Anzahl der Natura 2000-Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen
- Anzahl der LRT/Arten, die erheblich beeinträchtigt werden könnten
- Bedeutung bzw. Wert der beeinträchtigten LRT/Arten
- Bedeutung bzw. Wert der beeinträchtigten Bestände
- Bedeutung des betroffenen Gebietsbestandteils für das Gebiet<sup>106</sup>

---

<sup>105</sup> BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06

<sup>106</sup> in diesem Sinne auch die Empfehlung von BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512

In einem abschließenden Schritt wird für alle Alternativen die Konfliktschwere ermittelt und in eine vergleichende Betrachtung eingestellt. Zur Beurteilung der Konfliktschwere werden in Anlehnung an SIMON et al (2015)<sup>107</sup> folgende Parameter herangezogen:

- der Umfang der Beeinträchtigung (Fläche, betroffene Individuen)
- naturschutzfachlicher Wert der betroffenen Art / des betroffenen LRT

Bei den Vogelarten werden jeweils die vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Arten, die Anzahl der durch die Leitung betroffenen Brutpaare (bei Brutvögeln) und der MGI (die allgemeine Mortalitätsgefährdung im Sinne von BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) dargestellt.

In den MGI fließt neben dem bereits in Kap. 3.4.1.2.1.2 beschriebenen populationsbiologischer Sensitivitätsindex (PSI) der naturschutzfachliche Wertindex (NWI) ein, der aufgrund der schutzgebietsbezogenen Ermittlung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung bewusst nicht berücksichtigt wird. Kriterien für den MGI sind

- allgemeine Gefährdung (Einstufung nach nationaler Roter Liste)
- Häufigkeit / Seltenheit (Häufigkeitsklassen nach Roter Liste)
- Erhaltungszustand (Erhaltungszustand in der biogeografischen Region in Deutschland bzw. Anteil Gefährdung in Landes-Roter Liste (Brutvögel) bzw. Rote Liste Europa (Gastvögel))
- Nationale Verantwortlichkeit (Nationale Verantwortlichkeit bzw. Gefährdung in Europa / in der Welt)

Im Gegensatz zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in einem Natura 2000-Gebiete im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine Einbeziehung schutzgebietsübergreifender Aspekte wie den oben genannten Parametern sinnvoll und gerechtfertigt, da in der Alternativenprüfung mehrere, in unterschiedlicher Weise betroffene Natura 2000-Gebiete mit unterschiedlichen Schutzzwecken und Erhaltungszielen verglichen werden müssen. Hierfür bietet der MGI mit seiner Kombination aus populationsbiologischen und naturschutzfachlichen Kriterien einen geeigneten Maßstab, um die Schwere der Beeinträchtigungen in Hinblick auf den Erhalt der Biodiversität bzw. der Ziele des Art. 1 der VSRL abzuschätzen.

Bei den betroffenen Lebensraumtypen werden jeweils die Art des Lebensraumtyps, der Umfang der Betroffenheit/Flächenverluste, die Einstufung als prioritär oder nicht prioritär und der naturschutzfachliche Wert des jeweils betroffenen LRT dargestellt. Letzterer wird entsprechend des Bewertungsansatzes in SIMON et al. 2015 ermittelt.

---

<sup>107</sup> SIMON, M., RUNGE, H., SCHADE, S. & BERNOTAT, D. (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht, Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens FKZ 3511 82 1000) - BfN-Skripten 420,

#### 4.1.2.2.3 Bestimmung notwendiger Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Wird ein Projekt nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die durch die Beeinträchtigung entstehende Funktionseinbuße im FFH-Gebiet ist durch Maßnahmen, die zu dem Projekt hinzutreten, zu kompensieren<sup>108</sup>.

Methodisch wurde insoweit wie folgt vorgegangen:

- Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen wurden art- und funktionsbezogen an der jeweiligen Beeinträchtigung ausgerichtet (dieselbe biogeographische Region im Mitgliedstaat; vergleichbare Dimension; Förderung der gleichen betroffenen Arten vergleichbare Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des Gebiets begründet war).
- Der Ort für die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen wurde so ausgewählt, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet.
- In zeitlicher Hinsicht wurde sichergestellt, dass das ökologische Netz Natura 2000 unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungsziels nicht irreversibel geschädigt wird.
- Die Eignung der einzelnen Kohärenzmaßnahmen wurde nach naturschutzfachlichen Maßstäben geprüft und beurteilt (aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisstand, Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit).
- Die gebotene Abgrenzung zu sog. "Sowieso-Maßnahmen" (Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements) wurde unter Heranziehung der vorhandenen bzw. in Aufstellung befindlichen Managementpläne für das jeweilige Gebiet geprüft und vorgenommen. Die Eignung der einzelnen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das "Überschießende" der jeweiligen Kohärenzmaßnahme wird detailliert begründet.

---

<sup>108</sup> Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 78 ff.; siehe auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S.1149)

### 4.1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfungen

#### 4.1.3.1 Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch"

##### 4.1.3.1.1 Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Beim Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" handelt es sich um ein Gebiet in der kontinentalen biogeografischen Region mit einer Gesamtfläche von 32.180,21 ha.

Der Kernbereich des Gebietes ist von einer großflächigen und zum Teil intensiven Grünlandnutzung der Randow-Niederung geprägt. Die umgebende Agrarlandschaft ist reliefreich. Im Übrigen sind Wälder, Trockenstandorte und Kleinstrukturen zu erwähnen.

Im Sinn von Art. 4 Vogelschutzrichtlinie dient das Gebiet dem Schutz der Lebensräume verschiedener Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Großvogelarten und Brutvögel der Wiesengesellschaften und aquatischen Lebensräume) und dem Schutz von Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten verschiedener regelmäßig auftretender Zugvogelarten sowie von Rastplätzen (z. B. Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer sowie nordische Gänse). Es ist ein bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel. Es hat globale Bedeutung als Brutgebiet des Wachtelkönigs und als Rastgebiet des Goldregenpfeifers. Es hat europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brut- und Rastgebiet von Großvogelarten und für die Waldsaatgans. Für die Waldsaatgans (> 3.000 Individuen) stellt das Gebiet neben dem Unteren Odertal das wichtigste Rastgebiet in Brandenburg dar.

Auf der Grundlage des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens<sup>109</sup> wurden gemäß § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1<sup>110</sup> Erhaltungsziele festgelegt<sup>111</sup>. Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Vogelarten:

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG: Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Großtrappe, Heidelerche, Kampfläufer, Kranich, Merlin, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rothalsgans, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sumpfhöhreule, Trauerseeeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Weißwangengans, Wespenbussard, Wiesenweihe, Zwerggans, Zwergsäger, Zwergschnäpper, Zwergschwan

---

<sup>109</sup> Ursprüngliche Fassung aus 03/2004, aktuelle Fassung aus 05/2017, siehe auch Anlage 11.2a (Anhang 1) sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>; ebenso der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Steckbrief ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 116 ff.

<sup>110</sup> Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, GVBl.I/13, [Nr. 3]

<sup>111</sup> siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S.1149)

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind: Alpenstrandläufer, Bekassine, Blässgans, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Krickente, Kurzschnabelgans, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, Rotschenkel, Schellente, Schnatterente, Sandregenpfeifer, Spießente, Tafelente, Tundrasaatgans, Uferschnepfe, Waldsaatgans, Waldwasserläufer, Zwergtaucher

Entsprechend sind folgende Erhaltungsziele festgelegt:

" Erhaltung und Wiederherstellung eines typischen Ausschnittes der von den Niederungen der Randow und Welse durchzogenen, uckermärkischen Agrarlandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere

- eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes in den Niederungen der Randow und Welse und im Gartzter Bruch, mit winterlich und ganzjährig überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) und ganzjährig hohen Grundwasserständen in enger räumlicher Verzahnung mit Röhrichtflächen und –säumen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,
- der für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebiete (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik,
- von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik
- von strukturreichen Gewässern und Gewässerufeln mit Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter Verlandungs- und Röhrichtvegetation,
- von Abschnitten der Randow und Welse als strukturreiche und naturnahe Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen und Steilwandbildungen,
- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern am Rand der Niederungen mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz, einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen, Horstbäumen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume sowie langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen) und von nährstoffarmen, lichten und halboffenen Kiefernwäldern und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern,

- von nährstoffarmen, lichten und halboffenen Kiefernwäldern und -gehölzen mit Laubholzanteilen,
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot."<sup>112</sup>

Die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet im Sinn von Art. 4 Vogelschutzrichtlinie erfolgte im Jahr 2013 durch § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1. Ein Managementplan i. S. v. Art. 4 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie liegt für das Vogelschutzgebiet nicht vor<sup>113</sup>. Für die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden FFH-Gebiete wurden teilweise Managementpläne erarbeitet.

#### **4.1.3.1.2 Bestandserfassung**

##### **Konkret durchgeführte Maßnahmen**

Die Vorhabenträgerin hat die gebotene Bestandserfassung wie folgt vorgenommen:

- Daten- und Literaturrecherche (u. a. DITBERNER 1996, LfU 2017)
- eigenen Kartierungen (KALZ & KNERR 2007 und 2016)

Für die Brutvogelkartierung wurden Trassenabschnitte und für diese als Untersuchungsraum ein Trassenkorridor mit einer Breite von mindestens 500 m festgelegt. Für die vertiefende Untersuchung wurden strukturreiche, naturschutzfachlich wertvolle oder besonders typische Habitatkomplexe ausgewählt. Die Brutvogelkartierung 2007 bestand aus vier Tagesbegehungen und einer Nachtbegehung zwischen März und Juni 2007. Außerhalb dieser vertieft untersuchten Trassenabschnitte wurde in einem kürzeren Zeitraum zwischen April und Mai 2007 die Avifauna untersucht. Innerhalb des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" wurden 2007 Kartierungen auf einer Fläche von insgesamt ca. 799 ha durchgeführt (KALZ & KNERR 2007, siehe Antragsunterlage 12.1).

Zusätzlich wurde in 2007 eine Baumfalkenkartierung mit einer Begehung entlang der gesamten Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung durchgeführt (KALZ & KNERR 2007, siehe Antragsunterlage 12.1).

Für die Kartierung der Zug- und Rastvögel wurden 2007 von festen Punkten kartiert. Insgesamt wurden 19 Beobachtungspunkte entlang des Trassenkorridors der geplanten Freileitung ausgewählt. Davon lagen vier Beobachtungspunkte innerhalb oder im Umfeld des Vogelschutzgebietes, sodass alle potentiell hochwertigen Rastgebiete entlang der Trasse abgedeckt waren (KALZ & KNERR 2007, siehe Antragsunterlage 12.1).

Die Kartierungen der Brutvögel und der Zug- und Rastvögel wurden 2016 für die Trassenabschnitte innerhalb des Vogelschutzgebietes und für die Bereiche, in denen die ge-

---

<sup>112</sup> Landesamt für Umwelt, Liste der Erhaltungsziele, [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)

<sup>113</sup> Standard-Datenbogen 05/2017

plante Freileitung unmittelbar angrenzend verläuft, aktualisiert. Bei der Brutvogelkartierung wurden acht Begehungen zur punktgenauen Revierkartierung wertgebender Arten und zur halbquantitativen bzw. qualitativen Erfassung aller übrigen Arten im Zeitraum März bis Juli 2016 durchgeführt (KALZ & KNERR 2016, siehe Anlage 12.1b).

Im Bereich des Landiner Haussees wurde zusätzlich eine umfangreiche Kartierung der dämmerungs- und nachtaktiven Arten im Zeitraum März bis August 2016 durchgeführt (KALZ & KNERR 2016, siehe Anlage 12.1c). Weitere Seen seitlich der geplanten Freileitung wurden ebenfalls auf dämmerungs- und nachtaktiven Arten und Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe hin untersucht (KALZ & KNERR 2016, siehe Anlage 12.1c).

In Bezug auf die Zug- und Rastvögel erfolgte 2016 während des Frühjahrszuges die Beobachtung von vier Beobachtungspunkten aus, vorwiegend zur Zeit der Morgen- oder Abenddämmerung im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende April 2016 (KALZ & KNERR 2016, siehe Anlage 12.1a). Eine erneute Kartierung der Zug- und Rastvögel im Herbst 2016 fand nicht statt. Vielmehr hat die Vorhabenträgerin die Kartierungsergebnisse aus 2007 mit aktuellen Daten des Landesamtes für Umwelt zu Rast- und Nahrungsgebieten sowie zu Schlafplätzen (2017) verifiziert und die Kartierungsergebnisse aus 2007 weiterhin als aussagekräftig beurteilt.

Das LBGR hält die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bestandserfassung unter Heranziehung der Ergebnisse eigener Kartierungen einerseits und der Ergebnisse der durchgeführten Daten- und Literaturrecherche andererseits für ausreichend und zutreffend.

Soweit sich das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2018 (Seite 29 und Seite 75) kritisch dazu äußert, dass die Vorhabenträgerin in Bezug auf die Zug- und Rastvögel keine erneute Kartierung im Herbst 2016 durchgeführt hat, kann auf die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) verwiesen werden. Die Vorhabenträgerin weist zutreffend darauf hin, dass ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für das ergänzende Verfahren mit einer zusätzlichen Herbstkartierung nicht verbunden gewesen wäre. Der gegenständliche Untersuchungsraum und die Uckermark insgesamt besitzen eine hohe Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet. Dies gilt im Besonderen für die Bereiche bei Angermünde (Blumberger Mühle), Landin (Rand des SPA-Gebietes Unteres Odertal) und zwischen Polßen und Stendell (Grenze zwischen den SPA-Gebieten Randow-Welse-Bruch und Schorfheide-Chorin). Dies wird auch und gerade durch die Daten des Landesamtes für Umwelt zur Rast- und Nahrungsgebieten sowie zur Schlafplätzen (2017) bestätigt.

Soweit sich das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2018 (Seite 30) zur Kartierung der dämmerungs- und nachtaktiven Arten äußert und die Frage aufwirft, ob auch bioakustische Verfahren hätten zur Anwendung kommen müssen, geht das LBGR nach Prüfung von Folgendem aus: Der Hinweis des Landesamtes für Umwelt auf Untersuchungen unter Anwendung bioakustische Verfahren (FROMMHOLT 2017) und die Eignung dieser Verfahren zum Nachweis nachtaktiver Arten unmittelbar an ihrem Brutplatz ist grundsätzlich zutreffend. Vorliegend stand aber nicht der Nachweis von dämmerungs- und nachtaktiven Arten am Brutplatz, sondern etwaige Austauschbeziehungen und Flugwege im Fokus der Untersuchung. Dafür eignen sich bioakustische Verfahren (Long-term-acoustic-Recording) aber gerade nicht. Die Vorhabenträgerin macht deshalb

ihrerseits zutreffend darauf aufmerksam, dass bioakustische Verfahren als Erfassungsmethode für die hier in Rede stehende Fragestellung (Austauschbeziehungen und Fluchtwege) keine Erkenntnisse erbracht hätten. Insbesondere gehören die relevanten Arten (Dommeln und Rallen) auch nicht zu Arten mit auffälligen und regelmäßig abgegebenen Flugrufen. Das Landesamt für Umwelt hat diese Begründung der Vorhabenträgerin im Ergebnis bestätigt und seinen ursprünglichen Hinweis korrigiert.

Soweit das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2019 (Seite 76) im Zusammenhang mit der Sonderkartierung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten eine tabellarische Aufstellung der Untersuchungstage für eine bessere Nachvollziehbarkeit gefordert hat, hat die Vorhabenträgerin dieser Aufstellung nachträglich vorgelegt. Das Landesamt für Umwelt hat im Rahmen der durchgeführten 3. Nachbeteiligung mit Stellungnahme vom 18.09.2019 dazu festgestellt, dass die betreffenden Daten einen nachvollziehbaren Überblick zur Methodik und Herangehensweise geben und die durchgeführte Kartierung im Ergebnis methodisch nicht zu beanstanden ist.

Soweit sich das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2019 (Seite 75 f.) zur Aktualisierung der Kartierung der Brutvögel (KALZ & KNERR 2016, Anlage 12.1b) äußert, ergeben sich daraus ebenfalls keine Hinweise auf Lücken oder Fehler der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Bestandserfassung. Die Vorhabenträgerin hat ergänzend im Rahmen ihrer Erwiderung erläutert, dass die unterschiedlichen Aktionsräume der maßgeblichen Brutvogelarten berücksichtigt wurden und dabei die einschlägigen fachlichen Erkenntnisse<sup>114</sup> zugrunde gelegt wurden. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin ergänzend im Rahmen ihrer Erwiderung nochmals erläutert, dass und wie die durch die Kartierungen erfassten Daten zu den Brutvogelvorkommen mit aktuellen Daten des Landesamtes für Umwelt und der einschlägigen Fachliteratur ergänzt und verglichen wurden. Schließlich hat die Vorhabenträgerin ihre daraus gezogenen Schlussfolgerungen nochmals dahin erklärt, dass die kartierten Flächen der Vogelschutzgebiete die hochwertigsten Abschnitte darstellen und im Übrigen auch 2016 Randbereiche mit Normallandschaft kartiert wurden. Die Vergleichbarkeit zu den Kartierungen 2007 ist deshalb auch nach Auffassung des LBGR grundsätzlich gegeben. Auf artspezifische Besonderheiten wurde in den Unterlagen jeweils hingewiesen. Die Erläuterungen der Vorhabenträgerin sind aus Sicht des LBGR nachvollziehbar und plausibel. Die Aktualisierung der Kartierung der Brutvögel, wie sie durch die Vorhabenträgerin vorgenommen wurde, ist deshalb nicht zu beanstanden.

### **Festgestellte Bestandsituation**

Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis der Bestandsaufnahme in der Anlage 11.2a (Kapitel 4.4) zusammengefasst. Für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" und den potentiellen Wirkraum des Vorhabens ist vom Vorkommen folgender Brutvögel und Zug- und Rastvögel als Erhaltungsziele auszugehen:

Brutvögel: Eisvogel, Sumpfohreule, Tafelente, Rohrdommel, Uhu, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Schwarzstorch,

---

<sup>114</sup> ROGAHN 2016, LAG VSW, FFH-VP Info (BfN 2016))

Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Bekassine, Kranich, Seeadler, Neuntöter, Heidelerche, Blaukehlchen, Schwarzmilan, Rotmilan, Großer Brachvogel, Großtrappe, Wespenbusard, Rothalstaucher, Tüpfelsumpfhuhn, Sperbergrasmücke, Rotschenkel, Kiebitz

Zug- und Rastvögel: Kranich, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Saatgans, Blässgans, Krickente, Pfeifente, Schnatterente, Graugans, Wald-Saatgans, Tundra-Saatgans, Graureiher, Tafelente, Schellente, Flussregenpfeifer, Bekassine, Großer Brachvogel, Rothalstaucher, Zwergtaucher, Waldwasserläufer

Zusätzlich kommt nach dem Hinweis des Landesamtes für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2019 (Seite 29) der Schreiadler als sensible und deshalb nicht veröffentlichte Art vor.

Hinsichtlich des Erhaltungszustandes der genannten und im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Erhaltungsziele kann auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Anlage 11.2a verwiesen werden. Die Vorhabenträgerin hat unter Heranziehung des Standard-Datenbogens für das Gebiet und verfügbarer Kartiererergebnisse (KRAATZ 2013) den Erhaltungszustand jeweils beschrieben. Hinweise auf Fehler oder Lücken ergaben sich dazu aus dem durchgeführten Anhörungsverfahren nicht. Für die vom Landesamt für Umwelt angesprochene Art "Schreiadler" kann auf die Anlage 11.2a und 11.3a verwiesen werden.

#### **4.1.3.1.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Die geplante 380-kV-Freileitung quert das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" auf einer Länge von ca. 6,5 km im Bereich zwischen Passow (Trassenabschnitt G, Mast-Nr. 73) und nordwestlich Heinersdorf (Trassenabschnitt G, Mast-Nr. 98); siehe Antragsunterlagen (Anlage 11, 11.2 SPA, Anhang 4, Karte 2). Zwischen Mast-Nr. 88 und Mast-Nr. 96 sowie zwischen Mast Nr. 98 und Mast-Nr. 110 verläuft die Leitung auf einer Länge von ca. 6,5 km östlich bzw. südlich des Vogelschutzgebietes (siehe Anlage 11.2a, Anhang 4, Mastliste).

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) ist im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung grundsätzlich von vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen. Speziell für die Avifauna sind folgende Umweltauswirkungen in den Blick zu nehmen:

- Baubedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können auftreten in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten und zeitweiliger Verluste von Nahrungshabitaten für Vogelarten.
- Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können auftreten, indem die Freileitung ein Hindernis für die Flugbewegung darstellt, insbesondere die Leiterseile als Hindernis im Luftraum wirken, eine Überspannung von Brutplätzen (verbunden mit einem erhöhten Prädatorendruck) erfolgt, eine Überspannung von Rastgebieten (verbunden mit einer Wertminderung) erfolgt und sich Biotop-

strukturen verändern können. Umweltauswirkungen auf die Avifauna können anlagenbedingt weiterhin durch die Kollision von Brutvögel und von Zugvögeln mit den Leiter- und Erdseilen auftreten. Weiterhin sind Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehung durch Nutzung der Leitungen und Masten als Sitzwarten, andererseits die Nutzung der Masten als Neststandort zu erwähnen. Wiesenbrüter können die überspannten Flächen meiden. Brutplätze können für Heckenbrütern und Waldarten verloren gehen.

- Spezifische betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind nicht zu identifizieren.

Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

#### Kollisionsrisiko

Leitenseile und das Erdseil von Freileitungen stellen ein Hindernis für Vögel dar. Es kann zu Leitungsanflug (Kollision) kommen. Kollisionen von Vögeln mit Leitungen treten verstärkt dort auf, wo sich der Vogelzug verbunden mit entsprechend großen Vogelansammlungen konzentriert wie z. B. in den Küstenregionen<sup>115</sup>. Grundsätzlich können alle Vogelarten Anflugopfer an einer Stromleitung werden<sup>116</sup>.

Insbesondere sind folgende Artengruppen bezüglich Freileitungsanflug als grundsätzlich prüfungsrelevant einzustufen: Trappen, Störche, Kraniche, Reiherartige, Wat- und Schnepfenvögel, Raufußhühner, Schwäne, Gänse, Enten, Taucher, Säger, Rallen, Möwen und Seeschwalben (kollisionsgefährdete Arten, Mortalitätsgefährdung Klasse A, B und C)<sup>117</sup>. Darüber hinaus können in besonderen Fällen (z. B. bei großen Schlafplatzansammlungen) auch bestimmte Greifvogel- und Eulenarten, Rabenvögel ggf. relevant sein<sup>118</sup>.

#### Wirkraum

Die Nahrungsflüge vieler Brutvogelarten finden innerhalb eines Radius von 500 m bis 1.000 m um den Brutplatz statt (zentraler Aktionsraum). Für Arten mit großem Aktionsraum ist in der Regel ein zentraler Aktionsraum mit einem Radius von bis zu 3.000 m und ein weiterer Aktionsraum mit einem Radius bis zu 6.000 m anzunehmen (weiterer

---

<sup>115</sup> HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN/HAACK/WOLGEMUTH 1988: Im Binnenland ist Vogelschlag stark abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten, dem Verlauf der Trasse und dem vorhandenen Artenspektrum. Bernshausen/Strein/Sawitzky 1997, Richarz/Hormann 1997

<sup>116</sup> vgl. HEIJNIS 1980, HÖLZINGER 1987, HOERSCHELMANN/HAACK/WOLGEMUTH 1988

<sup>117</sup> in diesem Sinne auch die Empfehlung von BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512

<sup>118</sup> ROGAHN 2015: Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau.- Expertenworkshop: Planerischen Lösungsansätze zum Gebietes- und Artenschutz beim Netzausbau.- Tagungsbericht zum Expertenworkshop am BfN, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm, 28.10 bis 30.10.2015.

Aktionsraum). Für Rastvögel wird in der Regel<sup>119</sup> von einem zentralen Aktionsraum bis zu 1.000 m und von einem weiteren Aktionsraum von bis zu 3.000 m um den Schlafplatz oder große Ansammlungen ausgegangen. Bei sehr großen Ansammlungen von Kranichen (>10.000 Ind.) kann der weitere Aktionsraum bis zu 10.000 m gehen.

Die Vorhabenträgerin hat die als Erhaltungsziel relevanten Arten mit ihren jeweiligen Aktionsradien (zentraler Aktionsraum und weiterer Aktionsraum) erfasst. Dabei hat sie auf folgende Quellen und Fachinformationen zurückgegriffen:

- ROGAHN (2015): Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau, Tagungsbericht zur Firma Expertentagung vom 28.-30.10.2015, „Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau“, Bundesamt für Naturschutz, internationale Naturschutzakademie Insel Vilm
- Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zur bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Berichte zum Vogelschutz 51, 15 ff.
- Bundesamt für Naturschutz (2016a), Fachinformationssystem FFH-VP-Info, „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“
- FLADE (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung

Hierbei handelt es sich um fachlich anerkannter und den aktuellen Stand repräsentierende Quellen und Fachinformationen.

Das LBGR hält die von der Vorhabenträgerin so vorgenommene Analyse des Wirkraums für ausreichend und zutreffend. Dieses belegt auch die Übereinstimmung der herangezogenen Aktionsräume mit den Angaben in BERNOTAT et al. (2018)<sup>120</sup>.

### Auswirkungsprognose

In Bezug auf die für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" maßgeblichen Erhaltungsziele ergab die vom LBGR auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durchgeführte Prüfung und Auswirkungsprognose folgenden Befund:

### Erhaltungsziel-Arten außerhalb des Wirkraums der Leitung

Folgende für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" maßgebliche Erhaltungszielarten konnten entweder nicht nachgewiesen werden oder befinden sich außerhalb des Wirkraums der Leitung. Für sie kann deshalb eine projektbedingte Erhöhung des

---

<sup>119</sup> ROGAHN 2015: Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau.- Expertenworkshop: Planerischen Lösungsansätze zum Gebietes- und Artenschutz beim Netzausbau.- Tagungsbericht zum Expertenworkshop am BfN, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm, 28.10 bis 30.10.2015.

<sup>120</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebiets-schutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512

Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) bereits aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden:

Vögel des Anhangs I VSchRL: Zwerggans, Sumpfohreule, Rohrdommel, Weißwangengans, Uhu, Trauerseeschwalbe (Zug- und Rastvogel), Schwarzstorch (Zug- und Rastvogel), Wiesenweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Wanderfalke (Brutvogel), Seeadler (Brutvogel), Zwergsäger, Großtrappe, Tüpfelsumpfhuhn, Flusseeeschwalbe, Bruchwasserläufer, Blaukehlchen, Brachpieper

Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind: Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Schnatterente (Zug- und Rastvogel), Kurzschnabelgans, Tafelente (Zug- und Rastvogel), Reiherente, Schellente (Zug- und Rastvogel), Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer (Zug- und Rastvogel), Sandregenpfeifer, Bekassine (Brutvogel), Uferschnepfe, Großer Brachvogel (Brutvogel), Kiebitzregenpfeifer, Zwergtaucher (Brutvogel), Dunkelwasserläufer, Waldwasserläufer (Brutvogel), Rotschenkel, Kiebitz (Brutvogel)

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegen teiligen Aussagen getroffen.

Erhaltungsziel-Arten mit geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E)

Die Vorhabenträgerin hat für folgende Arten im Wirkraum der Leitung eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E) angenommen und abgeleitet davon eine Beeinträchtigung ausgeschlossen:

Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Merlin, Zwergschnäpper, Neuntöter, Hei delerche, Sperbergrasmücke

Sie hat für jede der genannten Arten im Einzelnen kurz dargelegt, weshalb artspezifisch kein Kollisionsrisiko gegeben ist, infolgedessen auch die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung als gering einzustufen ist bzw. weshalb Habitate einzelner Arten durch die geplante Leitung nicht tangiert werden.

Das LBGR hat diese Einschätzung überprüft und kommt zum gleichen Ergebnis.

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG	Artspezifische Betrachtung
<b>Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>		
Eisvogel	D	Ansitzjäger, der meist von über das Wasser hinausragenden Äs- ten jagt. Der Flug findet i.d.R. dicht über der Wasseroberfläche statt.

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG	Artspezifische Betrachtung
		<p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausge- schlossen werden.</p>
Mittelspecht	D	<p>Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden.</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann auf- grund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.</p>
Schwarzspecht	D	<p>Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden.</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann auf- grund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.</p>
Merlin	D	<p>Schneller Flieger, der im tiefen Flug kleine Vögel, Kleinsäuger und Insekten jagt.</p> <p><u>Fazit:</u> Aufgrund der wendigen Flugweise und dem guten Seevermögen können Beeinträchtigungen durch Kollisionen mit den Leiterseilen ausgeschlossen werden.</p>
Zwergschnäpper	D	<p>Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden.</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann auf- grund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.</p>
Neuntöter	D	<p>Wendiger Flieger mit hoher Reproduktionsrate, fliegt meist in ge- ringer Flughöhe.</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausge- schlossen werden.</p>
Heidelerche	D	<p>Wendiger Flieger, der sich jedoch überwiegend am Boden aufhält. Kollision mit Freileitungen bisher nur von einem einzigen Fall be- kannt (BERNOTAT &amp; DIERSCHKE 2016).</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausge- schlossen werden.</p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung
Sperbergrasmücke	D	Wendiger Flieger mit hoher Reproduktionsrate, fliegt meist in geringer Flughöhe. <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenteiligen Aussagen getroffen.

Erhaltungsziel-Arten mit mittlerer bis sehr hoher vorhabensspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C)

Für die Arten im Wirkraum der Leitung mit einer mittleren bis hohen vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C) wurde eine detaillierte Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt. Soweit sich dabei unter Berücksichtigung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung und des konstellationsspezifischen Risikos (einschließlich Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin geplanten Einebenenmaste bei der Leitungskonfiguration<sup>121</sup>) ableiten lässt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Überprüfung der Plausibilität des Ergebnisse. Soweit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ohne Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ausgeschlossen werden kann, schließen sich weitere Prüfschritte einschließlich einer abschließenden Plausibilitätsprüfung an.

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>		
<b>Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>		
Schreiadler Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die drei bis vier Brutstandorte aus dem Blumberger und Zichower Wald befinden sich in 3,5 - 4,5 km Entfernung zur Trasse, d. h. der weitere Aktionsraum (6.000 m) wird von der</li> </ul>

<sup>121</sup> vgl. Anlage 1 (Erläuterungsbericht) und Anlage 5.1 (Mastliste) der Planfeststellungsunterlagen im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Trasse berührt. Die Niederung der Randow nördlich von Passow befindet sich einmal im zentralen (bis 3.000 m) und einmal im weiteren Aktionsraum von diesen Horststandorten. Eine Querung der geplanten Leitung ist zur Erreichung der Nahrungsräume in dieser Niederung jedoch nicht notwendig. Dennoch liegt aufgrund der nur geringen Populationsgröße im Gebiet eine hohe <b>Konfliktintensität</b> vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für den 2018 neu besetzten Horst am Südrand der Welseniederung werden sich die Flugwege in nordwestliche bzw. nordöstliche Richtung zu den dort liegenden Grünlandbereichen im Bereich der Welse- und Oderniederung konzentrieren. Grünland steht im zentralen Aktionsraum von 3.000 m ausschließlich nördlich und östlich des Brutplatzes in der Welseniederung zu Verfügung. Diese Flächen in einer Größe von insgesamt 817 ha sind ohne Querung der geplanten Leitung erreichbar. Da nur ein Brutpaar betroffen ist und eine Querung der Trasse zu den Hauptnahrungsgebieten nicht notwendig ist, wird von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> bezüglich der betroffenen Individuen und der Frequentierung von Flugwegen ausgegangen.</li> <li>• Der Neubau der Freileitung erfolgt im Aktionsraum der Schreiadler ohne Bündelung, jedoch durch Einsatz von Einebenenmasten, so dass hinsichtlich der Konfliktträchtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b> besteht.</li> </ul> <p>Somit kommt die Bewertung des LBGR zu dem Ergebnis, dass für den Schreiadler ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Da der Schreiadler mit einer hohen Mortalitätsgefährdung eingestuft wird, können als Ergebnis dieses Prüfungsschrittes bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden und sind deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig.</p>
Trauerseeschwalbe Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der zentrale Aktionsraum der einzigen Brutkolonie im SPA wird von der Trasse berührt (<b>hohe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld des Karpfenpfuhls liegen potenzielle Nahrungsgewässer, die bei Nahrungsflügen von den Trauerseeschwalben innerhalb des zentralen und weiteren Aktionsraumes erreichbar sind. Dabei liegen diejenigen Gewässer, die nur mit Querung der geplanten Leitung erreicht werden können, ausschließlich im weiteren Aktionsraum. Trauerseeschwalben haben eine starke Bindung zum geeigneten Brut- und Nahrungshabitat. Sie halten sich zur Brutzeit überwiegend am Brutgewässer auf, wobei die Verteidigung der Brutkolonie gegen Prädatoren eine wichtige Rolle spielt. Nahrungsflüge zu weiter entfernt gelegenen Gewässern sind daher selten.</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Daher wird zu diesen Gewässern hin ein Flugkorridor mit unregelmäßigem Überflug angenommen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Bau einer Freileitung, die in diesem Abschnitt als Mehrebenenmast ohne Bündelung ausgeführt wird, ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>hohe Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Weißstorch Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für 2 der 23 Brutpaare des SPA wird der zentrale Aktionsraum von der Trasse tangiert, für 4 weitere Brutpaare verläuft die Trasse durch den weiteren Aktionsraum. Somit ergibt sich eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> <li>• Für fünf Brutpaare mit Abstand von 1 - 2 km zur geplanten Leitungstrasse sind schwache räumlich-funktionale Beziehungen anzunehmen, die ein unregelmäßiges Überfliegen der geplanten Leitungstrasse erwarten lassen. Bei einem Brutpaar in Landin, dessen zentraler Aktionsraum in den Leitungsbereich hineinreicht, sind Flüge mit einer mittleren Frequentierung über die Leitungstrasse hinweg zu erwarten. Insgesamt wird aufgrund der überwiegend geringen Frequentierung von Flugkorridoren über die 380-kV-Freileitung hinweg (1 Brutpaar von insgesamt 23 Brutpaaren im SPA) von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>. Diese Bewertung berücksichtigt, dass eines der Brutpaare (im Bereich Landin) in einem Abschnitt siedelt, in dem ausschließlich Mehrebenenmasten zum Einsatz kommen.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Weißstorch Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund nur sehr weniger Beobachtungen (max. 3 Individuen) besteht hinsichtlich der Individuenzahl eine nur <b>geringe Konfliktintensität</b>.</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen können ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Schwarzstorch Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Leitung liegt im zentralen Aktionsraum eines aktuellen Schwarzstorchbrutplatzes, der sich ca. 50 m außerhalb des SPA befindet. Dieser Brutplatz wird in der FFH-VP mitberücksichtigt, da es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um das Schwarzstorchbrutpaar handelt, das zuvor den Horst in der westlichen Passow-Mürowschen Kavelheide genutzt hat (und dort wieder siedeln könnte) und somit dem SPA zuzuordnen ist. Da für das gesamte SPA nur 3 Brutpaare angegeben sind und somit die Trasse durch den zentralen Aktionsraum von einem Drittel des gesamten Bestands verläuft, ist – abweichend von der Einstufung durch die Vorhabenträgerin - von einer <b>hohen Konfliktintensität</b> auszugehen.</li> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen, die eine Querung der geplanten 380-kV-Freileitung zum Erreichen der wichtigsten Nahrungshabitate in der nördlich gelegenen Randow-Welse-Niederung notwendig machen, sind mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Daneben sind aber auch regelmäßige Flüge in südliche Richtung zu Kleingewässern östlich von Landin oder zum Landiner Haussee ebenso wie gelegentliche Flüge nach Nordosten zu den Waldflächen nördlich des PCK nicht auszuschließen. Die Flüge zu den südlich gelegenen Gewässern sind ohne Querung der 380-kV-Freileitung möglich. Somit wird von einer mittleren Frequentierung des betroffenen Flugwegs ausgegangen (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigun-</b></p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
		gen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.
Rohrweihe Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für 2 Brutpaare wird der zentrale Aktionsraum durch die Trasse tangiert (Brutpaare am Grenzbruch und am Pecksee). Für ein Brutpaar am Grenzbruch östlich des Landiner Haussees sind die Nahrungsräume nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin ohne Querung der Trasse erreichbar. In der Zweiterfassung ist der Bestand der Rohrweihe mit 16 Brutpaaren angegeben (KRAATZ 2013). Somit ist nur ein geringerer Anteil des Bestandes betroffen (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>Für ein Brutpaar am Pecksee ist von einer regelmäßigen Frequentierung des betroffenen Flugwegs auszugehen. Alle anderen Brutpaare sind allenfalls unregelmäßige Querungen zu konstatieren, da die primären Nahrungshabitate im Bereich östlich des Landiner Haussees und in der Welse-Niederung ohne Querung der Trasse erreichbar sind. Somit ist aufgrund der geringen Anzahl der betroffenen Brutpaare insgesamt von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen.</li> <li>Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Singschwan Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Schlafplatz der Singschwäne liegt außerhalb des zentralen und des weiteren Aktionsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Es wurden regelmäßige Flugbewegungen über die geplante Trasse beobachtet (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigun-</b></p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
		gen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.
Wanderfalke Zug- und Rastvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund der nur einmaligen Beobachtung eines Wanderfal- kens besteht hinsichtlich der Individuenzahl eine nur <b>geringe Konfliktintensität</b>.</li> <li>Räumlich-funktionale Beziehungen können ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwie- gend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vo- gelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konflikträch- tigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein ge- ringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Diese Einstufung ist angesichts der nur sporadischen (hier einma- ligen) Beobachtung der Art gerechtfertigt.</p>
Kranich Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei vier von insgesamt 61 Brutpaaren ragt der zentrale Akti- onsradius von 500 m in den Leitungsbereich hinein. Dies ent- spricht einem nur geringen Anteil an der Gesamtpopulation im SPA. Somit ergibt sich eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> <li>Da Kraniche während der Brutzeit überwiegend zu Fuß un- terwegs sind, ergibt sich hinsichtlich der Frequentierung der Flugwege eine <b>geringe Konfliktintensität</b>.</li> <li>Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwie- gend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vo- gelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konflikträch- tigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein mitt- leres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigun- gen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Kranich Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das bedeutende Schlafgewässer des Kranichs am Blumber- ger Wald befindet sich in einer Entfernung von ca. 5 km zur Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Ein hoher Anteil der zur Zugzeit beobachteten Kraniche quert den Trassenbereich auf dem Flug zwischen Schlafgewässer und Nahrungshabitat (<b>hohe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konflikintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Seeadler Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sowohl in den Kartierungen 2006/7 als auch 2016 wurden Seeadler nur in sehr geringer Anzahl und ausschließlich als einzelne Individuen beim Überfliegen der Leitungstrasse erfasst (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Es gibt keine bekannten größeren Schlafplätze im näheren Umfeld der Leitungstrasse, räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Schlafplätzen können nicht abgeleitet werden (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konflikintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der nur vereinzelt beobachteten Überflüge und den fehlenden räumlich-funktionalen Beziehungen gerechtfertigt.</p>
Schwarzmilan Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Leitungstrasse berührt bei 6 Brutpaaren den weiteren Aktionsraum (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Die primären Nahrungsflächen der 6 Brutpaare liegen in der Randow-Welse-Niederung, die ohne Querung der Leitungstrasse erreichbar sind (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konflikintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung  Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos  durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund  vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist aufgrund der Lage der primären Nahrungsflächen gerechtfertigt, die ohne Querung der Leitungstrasse erreichbar sind.
Rotmilan Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Leitungstrasse berührt bei 3 von 30 Brutpaaren im SPA den zentralen Aktionsraum und von 6 Brutpaaren den weiteren Aktionsraum (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die primären Nahrungsflächen der 9 Brutpaare liegen in der Randow-Welse-Niederung, die ohne Querung der Leitungstrasse erreichbar sind (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist aufgrund der Lage der primären Nahrungsflächen gerechtfertigt, die ohne Querung der Leitungstrasse erreichbar sind.
Wespenbussard Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Leitungstrasse berührt bei 1 von 14 Brutpaaren im SPA den weiteren Aktionsraum (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da dieses Brutpaar Nahrungsflächen auch jenseits der Trasse findet ist von einer mittleren Frequentierung des Flugwegs auszugehen (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist aufgrund der Betroffenheit nur eines Brutpaares, das ohnehin nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung aufweist, gerechtfertigt.

Art	<b>Detaillierte Prüfung  Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos  durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund  vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Kampfläufer Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wurde nur 1 Individuum beobachtet, Rastplätze mit größeren Ansammlungen von Kampfläufern sind nicht bekannt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Besondere Flugkorridore zwischen potenziellen Nahrungs- oder Rasthabitaten gibt es im Umfeld der Leitungstrasse nicht (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass zwar bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden könnten.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Da jedoch nur 1 Individuum beobachtet werden konnte und keine Rastansammlungen aus dem Umfeld der Trasse bekannt sind, sind im Ergebnis doch erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf dieser Ebene auszuschließen.</p>
Goldregenpfeifer Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Umfeld der Leitungstrasse (Abstand mind. 200 m) erfolgte eine relativ große Anzahl von Beobachtungen des Goldregenpfeifers mit zum Teil hohen Individuenzahlen (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Es ist von einer mittleren Frequentierung der Flugwege über die geplante Trasse auszugehen (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
<b>Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommende Zugvogelarten</b>		
Krickente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Rastvogelbestand der Krickente im SPA wird im SDB mit 150 Tieren angegeben. Davon wurde nur einmal ein Individuum auf dem Durchzug im UG beobachtet (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen mit regelmäßigen Bewegungen von Individuen zwischen Rast- und Nahrungshabiten über die Trasse hinweg können somit ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der äußerst geringen Anzahl beobachteter Individuen und der fehlenden räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse hinweg gerechtfertigt.</p>
Pfeifente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Rastvogelbestand der Pfeifente im SPA wird im SDB mit 50 Tieren angegeben. Von der Art wurden nur einmal 2 überfliegende Individuen beobachtet (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen mit regelmäßigen Bewegungen von Individuen zwischen Rast- und Nahrungshabiten über die Trasse hinweg können somit ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der äußerst geringen Anzahl beobachteter Individuen und der fehlenden räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse hinweg gerechtfertigt.</p>
Schnatterente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wurde 1 Brutpaar in einem Abstand von 500 m zur geplanten 380-kV-Freileitung erfasst. Somit berührt der weitere Aktionsraum eines Einzelvorkommens den Trassenbereich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da die Entenweibchen sich in der Brutzeit kaum vom Brutgewässer entfernen, kann eine regelmäßige Frequentierung</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>des Trassenbereichs ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der fehlenden räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse hinweg gerechtfertigt.</p>
Blässgans Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Blässgänse treten oft vergesellschaftet mit anderen Gänsen auf. Die nächstgelegenen Schlafgewässer für rastende und überwinternde Gänse liegen außerhalb des SPA Randow-Welse-Bruch. Da sich der zentrale Aktionsraum außerhalb der Leitungstrasse befindet, liegt eine nur <b>geringe Konfliktintensität</b> vor.</li> <li>• Aufgrund der großen Anzahl überfliegender Gänse und den bestehenden Austauschbeziehungen zwischen Schlaf-, Rast- und Nahrungsplätzen zwischen den drei SPA Randow-Welse-Bruch, Schorfheide-Chorin und Oderbruch wird vorsorglich und abweichend von den Angaben der Vorhabenträgerin von einem Flugkorridor mit hoher Frequentierung ausgegangen, der einem Hauptflugkorridor entspricht (<b>hohe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Graugans Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Graugänse treten oft vergesellschaftet mit anderen Gänsen auf. Die nächstgelegenen Schlafgewässer für rastende und überwinternde Gänse liegen außerhalb des SPA Randow-Welse-Bruch. Da sich der zentrale Aktionsraum außerhalb der Leitungstrasse befindet, liegt eine nur <b>geringe Konfliktintensität</b> vor.</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Graugänse wurden im Bereich der Leitungstrasse zu- meist in relativ kleinen überfliegenden Trupps nachgewiesen (maximal 45 Tiere), so dass aufgrund der bestehenden Aus- tauschbeziehungen zwischen Schlaf-, Rast- und Nahrungs- plätzen zwischen den drei SPA Randow-Welse-Bruch, Schorfheide-Chorin und Oderbruch von einem Flugkorridor mit mittlerer Frequentierung ausgegangen wird (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwie- gend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vo- gelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konflikträch- tigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein mitt- leres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlos- sen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Wald-Saatgans Tundra-Saatgans Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die beiden Unterarten der Saatgans, Wald-Saatgans und Tundra-Saatgans, die im Rastgebiet ähnliche Lebens- raumansprüche und Verhaltensweisen zeigen, wurden nicht getrennt erfasst. Sie treten oft vergesellschaftet mit anderen Gänsen auf.</li> <li>• Die nächstgelegenen Schlafgewässer für rastende und über- winternde Gänse liegen außerhalb des SPA Randow-Welse- Bruch. Da sich der zentrale Aktionsraum außerhalb der Lei- tungstrasse befindet, liegt eine nur <b>geringe Konfliktintensi- tät</b> vor.</li> <li>• Aufgrund der großen Anzahl überfliegender Gänse (Saat- und Blässgänse) und den bestehenden Austauschbeziehun- gen zwischen Schlaf-, Rast- und Nahrungsplätzen zwischen den drei SPA Randow-Welse-Bruch, Schorfheide-Chorin und Oderbruch wird vorsorglich und abweichend von den Anga- ben der Vorhabenträgerin von einem Flugkorridor mit hoher Frequentierung ausgegangen, der einem Hauptflugkorridor entspricht (<b>hohe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwie- gend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vo- gelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konflikträch- tigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein ho- hes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen</b></p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<b>ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.
Graureiher Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Graureiher hält sich im Winter mit geringer Anzahl an den stehenden und fließenden Gewässern auf. Der zentrale Aktionsraum liegt außerhalb des Trassenbereichs (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Kartierungen haben gezeigt, dass der Trassenbereich zwischen Wendemark und Stendell von wenigen Individuen überflogen wird. Daher können regelmäßig genutzte Flugkorridore ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund des Fehlens regelmäßig genutzter Flugwege über die Trasse hinweg gerechtfertigt.</p>
Tafelente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der zentrale Aktionsraum um den nächstgelegenen Brutplatz (Karpfenpuhl) erreicht nicht die Leitungstrasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Regelmäßige Flüge über die Leitungstrasse sind nicht anzunehmen, da die Junge führenden Weibchen sich zur Brutzeit am Brutgewässer aufhalten, während die Männchen zur Mauser oft andere Gewässer aufsuchen, so dass regelmäßige Frequentierungen der Leitungstrasse ausgeschlossen werden können (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Brutplatzes und des Verhaltens der Tafelente im Brutgebiet (Verbleiben am Gewässer) gerechtfertigt.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Schellente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der zentrale Aktionsraum um den nächstgelegenen Brutplatz (Karpfenpfuhl) erreicht nicht die Leitungstrasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Regelmäßige Flüge über die Leitungstrasse sind nicht anzunehmen, da sich die Schellente zur Brutzeit vor allem am Brutgewässer aufhalten, so dass regelmäßige Frequentierungen der Leitungstrasse ausgeschlossen werden können (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Brutplatzes und des Verhaltens der Schellente im Brutgebiet (Verbleiben am Gewässer) gerechtfertigt.</p>
Flussregenpfeifer Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der zentrale Aktionsraum um den nächstgelegenen Brutplatz (Karpfenpfuhl) erreicht nicht die Leitungstrasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Regelmäßige Flüge über die Leitungstrasse können ausgeschlossen werden, da sich die primären Nahrungsflächen um die Brutgebiete bzw. in der Agrarlandschaft der näheren Umgebung befinden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Brutplatzes und des Verhaltens des Flussregenpfeifers im Brutgebiet (Verbleiben am Brutgewässer und der näheren Umgebung) gerechtfertigt.</p>
Bekassine Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bekassine wurde zur Rast- und Zugzeit nur vereinzelt und mit wenigen Individuen als Nahrungsgast und Überflieger nachgewiesen. Rastplätze mit größeren Ansammlungen</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>konnten im Trassenbereich nicht festgestellt werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bekassine wurde in geringer Anzahl als Überflieger im Bereich der Leitungstrasse beobachtet, räumlich-funktionale Beziehungen mit regelmäßigen Bewegungen von Individuen zwischen Rast- und Nahrungshabitaten lassen sich hieraus nicht ableiten (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der nur geringen Anzahl beobachteter Individuen und der fehlenden räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse hinweg gerechtfertigt.</p>
Großer Brachvogel Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Zugvogel hat der Große Brachvogel seinen Schwerpunkt in Randow-Welse-Bruch. Die Art wurde zur Rast- und Zugzeit nur vereinzelt und mit wenigen Individuen als Nahrungsgast und Überflieger nachgewiesen. Rastplätze mit größeren Ansammlungen konnten im Trassenbereich nicht festgestellt werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Der große Brachvogel wurde in nur geringer Anzahl als Überflieger im Bereich der Leitungstrasse beobachtet, räumlich-funktionale Beziehungen mit regelmäßigen Bewegungen von Individuen zwischen Rast- und Nahrungshabitaten lassen sich hieraus nicht ableiten (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei der für diese Art sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Rothalstaucher Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der zentrale Aktionsraum um den nächstgelegenen Brutplatz (Karpfenpuhl) erreicht nicht die Leitungstrasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung  Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos  durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund  vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Flüge über die Leitungstrasse sind nicht anzunehmen, da der Rothalstaucher sich zur Brutzeit ausschließlich am Brutgewässer aufhält, so dass regelmäßige Frequenzierungen der Leitungstrasse ausgeschlossen werden können (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Brutplatzes und des Verhaltens des Rothalstauchers im Brutgebiet (Verbleiben am Gewässer) gerechtfertigt.</p>
Zwergtaucher Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zwergtaucher wurde zur Rast- und Zugzeit nur einmal mit wenigen durchziehenden Individuen nachgewiesen. Rastplätze mit größeren Ansammlungen konnten im Trassenbereich nicht festgestellt werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da der Zwergtaucher nur in geringer Anzahl als Überflieger im Bereich der Leitungstrasse beobachtet wurde, können räumlich-funktionale Beziehungen mit regelmäßigen Bewegungen von Individuen zwischen Rast- und Nahrungshabitate ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der nur geringen Anzahl beobachteter Individuen und der fehlenden räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse hinweg gerechtfertigt.</p>
Waldwasserläufer Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Waldwasserläufer wurde zur Rast- und Zugzeit nur zweimal mit je einem Individuum beobachtet. Rastplätze mit größeren Ansammlungen konnten im Trassenbereich nicht festgestellt werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabenspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da der Waldwasserläufer nur zweimal mit je einem Individuum im Bereich der Leitungstrasse überfliegend beobachtet wurde, können räumlich-funktionale Beziehungen über die Trasse hinweg ausgeschlossen werden (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konflikintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der nur sehr geringen Anzahl beobachteter Individuen und der fehlenden räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse hinweg gerechtfertigt.</p>
Kiebitz Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von Kiebitzen regelmäßig genutzte Nahrungsflächen liegen in einem Abstand von mindestens 200 m zur geplanten Leitungstrasse und somit im zentralen Aktionsraum (<b>mittlere Konflikintensität</b>).</li> <li>• Große Trupps mit bis zu 1.000 Tiere queren die geplante Trasse auf ihrem Wechsel zwischen dem SPA Randow-Welse-Bruch und dem SPA Schorfheide-Chorin, so dass von einem Hauptflugkorridor auszugehen ist (<b>hohe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung ohne Bündelung überwiegend mit Einebenenmasten und außerhalb von großen Vogelansammlungen ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>mittlere Konflikintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei der für diese Art sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

### Weitere Vorhabenwirkungen

#### Baubedingte Umweltauswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten und in Gestalt eines zeitweiligen Verlustes von Nahrungshabitaten auftreten. Die Störanfälligkeit hängt

ab von der artspezifischen Empfindlichkeit der Vögel, der Art der Störung, der Lebensphase, in der diese Störung auftritt und der Möglichkeit, dieser Störung ggf. auszuweichen.

Grundsätzlich können bauzeitliche Beeinträchtigungen durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Hierzu wurde die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme  $V_{ASB6}$  (Bauzeitenbeschränkung) ergänzt.

#### Weitere anlagenbedingte Umweltauswirkungen

##### Überspannung von Brutgebieten und Rastplätzen

Neben der Kollision von Brutvögeln und Zugvögeln mit den Leiter- und Erdseilen können anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna dadurch auftreten, indem eine Überspannung von Brutplätzen (verbunden mit einem erhöhten Prädatorendruck) stattfindet oder eine Überspannung von Rastgebieten (verbunden mit einer Wertminderung) erfolgt. Fachwissenschaftlich wird davon ausgegangen, dass neben der unmittelbar überspannten Fläche die seitlich gelegenen Bereiche bis zu einer Breite von 100 m von Vögeln gemieden oder weniger intensiv genutzt werden<sup>122</sup>.

Da es innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht zu einer direkten Überspannung von relevanten Brutplätzen und Rastgebieten kommt und im Umfeld der geplanten Freileitung innerhalb des Vogelschutzgebiets keine besonders empfindlichen Arten nachgewiesen wurden, hat die Vorhabenträgerin keine weitere Betroffenheit von Arten infolge einer Überspannung von Brut- und Rastgebieten ermittelt, die über das Kollisionsrisiko hinausgehen. Dieses Ergebnis ist angesichts der vorgelegten Ermittlungsergebnisse zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln plausibel.

##### Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen

Auch die Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen kann grundsätzlich zu einem Habitatverlust bzw. zu einer Minderung der Habitatqualität führen. Die Vorhabenträgerin hat keine weitere Betroffenheit von Arten durch eine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen ermittelt, die über das Kollisionsrisiko hinausgehen. Auch dieses Ergebnis ist angesichts der vorgelegten Ermittlungsergebnisse zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln im Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch plausibel, da im direkten Umfeld der Maststandorte ausschließlich Arten nachgewiesen wurden, die kein großes Brutrevier besitzen und die nicht empfindlich sind gegen Silhouettenwirkung von Masten und Leitungen und die aufgrund ihrer geringen Fluchtdistanzen und ihrer Reviergrößen im näheren Umfeld ihres Brutplatzes ausweichen können. Dieses gilt auch für die Vorkommenskonzentrationen von Heide-lerche und Neuntöter im Umfeld der geplanten Trasse nordwestlich Heinersdorf und im Bereich der Mürower Heide, die gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) eine zu berück-

---

<sup>122</sup> ALTEMÜLLER & REICH 1997; bei Einebenenmasten reduziert sich der Bereich beidseitig aufgrund der geringeren Masthöhe auf ca. 60 m (GfN 2009)

sichtigende Fluchtdistanz von 20 m (Heidelerche) bzw. 30 m (Neuntöter) aufweisen. Zudem ist davon auszugehen, dass beide Arten durch die Anlage des Schutzstreifens profitieren.

Vom Schwarzspecht, der mit 40 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet vertreten ist, ist ein Brutplatz durch Rodung für die Trasse durch den Waldbestand in der Mürower Heide betroffen. Aufgrund der großflächig ähnlichen Habitatstruktur der Waldflächen um Umfeld der Trasse stehen innerhalb des Vogelschutzgebiets hinreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass ein Abwandern des einen betroffenen (von insgesamt 40) Brutpaares sehr unwahrscheinlich ist.

Eine Beeinträchtigung der Vogelarten des Vogelschutzgebiets durch Maststandorte und Schutzstreifen kann somit ausgeschlossen werden.

### **Zwischenbewertung**

Als Zwischenergebnis ist unter Heranziehung der vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung und des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos festzuhalten, dass ohne schadensbegrenzende Maßnahmen für folgende Arten eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Schreiadler (Brutvogel), Trauerseeschwalbe (Brutvogel), Weißstorch (Brut-, Zug- und Rastvogel), Schwarzstorch (Brutvogel), Rohrweihe (Brutvogel), Singschwan (Zug- und Rastvogel), Wanderfalke (Zug- und Rastvogel), Kranich (Brut-, Zug- und Rastvogel), Seeadler (Zug- und Rastvogel), Schwarzmilan (Brutvogel), Rotmilan (Brutvogel), Wespenbussard (Brutvogel), Kampfläufer (Zug- und Rastvogel), Goldregenpfeifer (Zug- und Rastvogel)
<b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b>	Krickente (Zug- und Rastvogel), Pfeifente (Zug- und Rastvogel), Schnatterente (Brutvogel), Blässgans (Zug- und Rastvogel), Graugans (Zug- und Rastvogel), Wald-Saatgans (Zug- und Rastvogel), Tundra-Saatgans (Zug- und Rastvogel), Graureiher (Zug- und Rastvogel), Tafelente (Brutvogel), Schellente (Brutvogel), Flussregenpfeifer (Brutvogel), Bekassine (Zug- und Rastvogel), Großer Brachvogel (Zug- und Rastvogel), Zwergtaucher (Zug- und Rastvogel), Waldwasserläufer (Zug- und Rastvogel), Kiebitz (Zug- und Rastvogel)

#### **4.1.3.1.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für diejenigen Arten, die entweder durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) oder aufgrund weiterer Vorhabenwirkungen betroffen sind, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen.

- V<sub>ASB7</sub>: Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen
- V<sub>ASB8</sub>: Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen

Die bisher bereits vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen) wurde angepasst (siehe Anlage 8a). Eine Leitungsmarkierung ist insgesamt auf einer Länge von insgesamt 80,08 km vorgesehen.

Bei der Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 (Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen) und beim Einsatz von Einebenenmasten in Gebieten mit großen Vogelansammlungen (siehe dazu oben Ziffer B.III.4.1.2.1.3) handelt es sich nach Auffassung des LBGR allerdings nicht um anzuerkennende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Darüber hinaus enthält die Planung der Vorhabenträgerin weitere Maßnahmen:

- V<sub>ASB</sub>6: Bauzeitenbeschränkung
- V<sub>ASB</sub>7a: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querungsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)
- V<sub>ASB</sub>9: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften

Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>6 (Bauzeitenbeschränkung) wurde ergänzt. Die anlässlich der aktuellen Kartierungen 2016 erfassten Brutplätze wurden mit aufgenommen (siehe Anlage 8a).

Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stellen fachlich anerkannte und wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dar. Insbesondere werden die für die Anerkennung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung relevanten Kriterien erfüllt:

- Die Maßnahme V<sub>ASB</sub>7 (Markierung des Erdseils) ist geeignet, die in Rede stehende anlagenbedingte Wirkung Leitungsanflug/Kollision wirksam zu verhindern bzw. zu minimieren. Die Maßnahme ist fachlich anerkannt, wirksam und sicher umzusetzen<sup>123</sup>. Die Maßnahme V<sub>ASB</sub>7 setzt zudem unmittelbar am Vorhaben bzw. der vorhabenbedingten Wirkung an.
- Gleiches gilt im Ergebnis für die Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querungsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)). Die Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a setzt zwar nicht unmittelbar am Vorhaben bzw. der vorhabenbedingten Wirkung an, sondern an Wirkungen parallel verlaufender 110-kV-Freileitungen in den genannten Bereichen (Querungsbereiche von Flugkorridoren). Die Maßnahme setzt damit aber am Erhaltungsziel an, indem

---

<sup>123</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537; siehe auch Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 48

für die betreffenden Arten in den Querungsbereichen bestehende Kollisionsrisiken eliminiert werden<sup>124</sup>.

- Bei der Maßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) handelt es sich um eine fachlich anerkannte und wirksame Maßnahme zur Schadensbegrenzung<sup>125</sup>.
- Gleiches gilt für die Maßnahme V<sub>ASB9</sub> (Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften). Auch diese Maßnahme ist fachlich anerkannt, wirksam und sicher umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der genannten und vom LBGR anerkannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung reduziert sich die Betroffenheit im Sinn einer Beeinträchtigung durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) oder aufgrund weiterer Vorhabenwirkungen.

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Mit Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils) reduziert sich das Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) für die einzelnen Arten.

#### Hinweis zur Plausibilitätsprüfung

Die Wirksamkeit der Marker wurde aufbauend auf der umfassenden Auswertung vorliegender Studien von LIESENJOHANN et al (2019) berücksichtigt. Nur soweit hinreichend gesicherte Nachweise nicht vorliegen (von LIESENJOHANN et al hinsichtlich der Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos mit „1 Grundstufe“ bewertet) wird eine zusätzliche Prüfung der Plausibilität des Einzelfalls durchgeführt, die in die nachfolgende Tabelle integriert ist.

---

<sup>124</sup> siehe auch Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 41 (Abschwächung von Auswirkungen am jeweiligen Ort, Abschwächung von Auswirkungen bei den betroffenen Arten)

<sup>125</sup> WULFERT, K., Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtliche Prüfung, Anliegen Natur 39(1), 2017, S. 72 ff.; WULFERT, Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen in der gebietsschutzrechtliche Prüfung, NuR 2016, 662 ff.; RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTER-MEYER, H., SMITVIERGUTZ, J., SZEDER, K.). - Hannover, Marburg; Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – MIR (ehemals Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – MSWV), Abteilung 4 – Verkehr, Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Stand: 02/2009, 1. Fortschreibung 10/2009; WULFERT, FFH-Abweichungsverfahren und artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren, Dissertation, Kassel 2016

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjo- hann, M., Blew, J., Fronczek, S., Rei- chenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
<b>Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) betroffen werden</b>			
Schreiadler Brutvogel	Grundreduktion 1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungs- maßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Schreiadler von hoch auf mittel gesenkt.	Ein artspezifischer Wirksam- keitsnachweis von Vogelmarkern liegt für den Schreiadler nicht vor. Dennoch gehen LIESENJOHANN et al (2019) davon aus, dass Vogelmarker auch für Greife eine gewisse Wirksamkeit aufweisen, so dass eine Grund- reduktion des konstellationsspe- zifischen Kollisionsrisikos um eine Stufe angesetzt werden kann.  Da die Art mit einer hohen Mor- talitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der Scha- densbegrenzungs- maßnahmen aufgrund des verbleibenden mittleren konstellationsspezi- fischen Risikos erhebliche Beein- trächtigungen des Schreiadlers als Brutvogel nicht ausgeschlos- sen werden und deshalb eine weitere Prüfung für die Art not- wendig ist.
Trauersee- schwalbe Brutvogel	1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungs- maßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Trauerseeschwalbe von sehr hoch auf hoch gesenkt.	Da die Art mit einer hohen Mor- talitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der Scha- densbegrenzungsmaßnahmen aufgrund des verbleibenden ho- hen konstellationsspezifischen Risikos erhebliche Beeinträchti- gungen der Trauerseeschwalbe als Brutvogel nicht ausgeschlos- sen werden und ist deshalb eine weitere Prüfung für die Art not- wendig.
Weißstorch Brutvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungs- maßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Weißstorch von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitäts- gefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr wirksamen Schadensbegrenzungsmaß-

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohn, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
			nahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Weißstorch als Brutvogel ausgeschlossen werden.
Weißstorch Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Weißstorch von gering auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Weißstorch als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Schwarzstorch Brutvogel	1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Schwarzstorch von sehr hoch auf hoch gesenkt.	Da die Art mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der Schadensbegrenzungsmaßnahme aufgrund des verbleibenden hohen konstellationsspezifischen Risikos erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorches als Brutvogel nicht ausgeschlossen werden und ist deshalb eine weitere Prüfung für die Art notwendig.
Rohrweihe Brutvogel	Grundreduktion 1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Rohrweihe von mittel auf gering gesenkt.	Aufgrund der nur mittleren Mortalitätsgefährdung der Art führt die Schadensbegrenzungsmaßnahme zu einem geringen konstellationsspezifischen Risiko führt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen für die Rohrweihe als Brutvogel ausgeschlossen werden.  <u>Plausibilitätsprüfung</u>  Die Rohrweihe gehört zu der Gruppe von Greifen, die sehr wendige Flieger sind und ein besonders weites Sichtfeld haben. Ausdiesem Grunde ist die

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogel-schutzmarkierung nach Liesenjo-hann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
			Grundannahme einer Wirksamkeit der Vogelmarker plausibel.
Singschwan Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Singschwan von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Singschwan als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Kranich Brutvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kranich von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Kranich Brutvogel ausgeschlossen werden.
Kranich Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kranich von hoch auf gering gesenkt.	Da die Art mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der Schadensbegrenzungsmaßnahme aufgrund des verbleibenden geringen konstellationsspezifischen Risikos erhebliche Beeinträchtigungen des Kranichs als Zug- und Rastvogel nicht ausgeschlossen werden und ist deshalb eine weitere Prüfung für die Art notwendig.
Goldregenpfeifer Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Goldregenpfeifer von hoch auf gering gesenkt.	Da die Art mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der Schadensbegrenzungsmaßnahme aufgrund des verbleibenden geringen konstellationsspezifischen Risikos erhebliche Beeinträchtigungen des Goldregenpfeifers als Zug- und Rastvogel nicht ausgeschlossen werden und ist

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohn, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
			deshalb eine weitere Prüfung für die Art notwendig.
<b>Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) betroffen werden</b>			
Blässgans Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Blässgans von hoch auf sehr gering gesenkt	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Blässgans als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Graugans Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Graugans von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Graugans als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Wald-Saatgans Tundra-Saatgans Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei Wald- und Tundra-Saatgans von hoch auf sehr gering gesenkt	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für Wald- und Tundra-Saatgänse als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Großer Brachvogel Zug- und Rastvogel	1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Großen Brachvogel von gering auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der gemäß LIESENJOHANN et al. (2019) artspezifisch wirksamen Schadensbegrenzungsmaß-

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohn, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
			nahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Großen Brachvogel als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Kiebitz Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahme V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kiebitz von sehr hoch auf mittel gesenkt.	Da die Art mit sehr einer hohen Mortalitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme aufgrund des verbleibenden mittleren konstellationsspezifischen Risikos erhebliche Beeinträchtigungen des Kiebitzes als Zug- und Rastvogel nicht ausgeschlossen werden und ist deshalb eine weitere Prüfung für die Art notwendig.

### Weitere Vorhabenwirkungen

Mit Durchführung der weiteren Schadensbegrenzungsmaßnahmen reduziert sich die Betroffenheit durch weitere Vorhabenwirkungen für die einzelnen Arten wie folgt:

### Baubedingte Umweltauswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten und in Gestalt des zeitweiligen Verlustes von Nahrungshabitaten für Vogelarten können durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (V<sub>ASB6</sub> und V<sub>ASB9</sub>, Bauzeitenbeschränkung) vermieden werden. Dies gilt insbesondere für störungsempfindliche Brutvögel.

### Zwischenbewertung

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen aufgrund des Prüfschemas und vor der Plausibilitätsprüfung des Einzelfalls für folgende Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionsverluste an der 380-kV-Freileitung nicht ausgeschlossen werden können:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Schreiadler (Brutvogel), Trauerseeschwalbe (Brutvogel) Schwarzstorch (Brutvogel), Kranich (Zug- und Rastvogel), Goldregenpfeifer (Zug- und Rastvogel)
<b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b>	Kiebitz (Zug- und Rastvogel)

Im Gegensatz zur Vorhabenträgerin kommt das LBGR bei den Zug- und Rastvorkommen des Großen Brachvogels unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit von Vogelmarkern (dargelegt in LIESENJOHANN et al. (2019) zu dem Ergebnis, dass für diese Art eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

#### 4.1.3.1.5 Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen

Eine Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen muss alle Wirkpfade einbeziehen, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken können. Hierbei sind auch Vorbelastungen zu berücksichtigen, die sich auf den Erhaltungszustand der Arten ausgewirkt haben und damit die Toleranzschwelle gegenüber zusätzlichen Belastungen senken können. Ebenfalls einzubeziehen sind mögliche Beeinträchtigungen bestimmter Erhaltungsziele bei der Umsetzung von Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzmaßnahmen, soweit diese im betroffenen Schutzgebiet durchgeführt werden wie der Rückbau der 220-kV-Freileitung.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug nicht bedeutet, dass es in jedem Fall zu erhöhten Tierverlusten kommen wird, sondern, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Kollision erhöht. Ob und wann eine solche Kollision stattfinden wird, ist nicht belastbar zu prognostizieren, da sie von vielen Umständen abhängen kann. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung des europarechtlich abgesicherten Bagatellvorbehalts erscheint es gerechtfertigt, hinsichtlich der Bewertung wie folgt vorzugehen:

Arten der Mortalitätsgefährdung A bis C, bei denen das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko in die unterste Stufe der Bewertung („sehr gering“) eingeordnet wird, bei der eine relevante Beeinträchtigung aufgrund der nur sehr geringen Kollisionswahrscheinlichkeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden hinsichtlich des Leitungsanflugs als „nicht beeinträchtigt“ eingestuft. Sie bedürfen – vorbehaltlich, dass sie nicht durch andere Wirkpfade beeinträchtigt werden - keiner weitergehenden Betrachtung hinsichtlich möglicher Kumulationswirkungen.

Die Gesamtschau aller vorhabenbedingte Auswirkungen kommt zu folgendem Ergebnis:

#### **Vorbelastung**

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende 220 kV-Freileitung stellt eine Vorbelastung dar.

Diese Vorbelastungen bestehen grundsätzlich schon seit der Gebietslistung und drücken sich in ihrer Gesamtheit in der Populationsgröße der Arten im Vogelschutzgebiet aus. Die gebietsspezifische Populationsgröße der vom Vorhaben betroffenen Arten fließt bei den einzelnen Wirkpfaden in die Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ein.

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Trotz Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>7 (Markierung des Erdseils) verbleiben für einzelne Erhaltungsziel-Arten Beeinträchtigungen in Gestalt der Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision), die als erheblich im Sinne von § 34 BNatSchG anzusehen sind:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Schreiadler (Brutvogel), Trauerseeschwalbe (Brutvogel), Schwarzstorch (Brutvogel), Kranich (Zug- und Rastvogel), Goldregenpfeifer (Zug- und Rastvogel)
<b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b>	Kiebitz (Zug- und Rastvogel)

Beeinträchtigungen in Gestalt der Erhöhung des Mortalitätsrisikos unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben für folgende Arten:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Rohrweihe (Brutvogel)
--	-----------------------

### **Plausibilitätsprüfung**

#### Trauerseeschwalbe

Für das einzige Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ ist unter Auswertung der Daten der Kartierungen für die Vorhabenträgerin und Dritter<sup>126</sup> sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche und Verhaltensweisen dieser Art eine Analyse der Raumnutzung vorgenommen worden<sup>127</sup>. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die südlich (jenseits) der geplanten 380-kV-Freileitung liegenden Gewässer allenfalls vereinzelt (episodisch) von der Trauerseeschwalbe aufgesucht wird. So finden sich vereinzelt Beobachtungen von jagenden Trauerseeschwalben am Felchowsee. Ob es sich dabei um Brutvögel der nördlich liegenden Kolonie am Karpfenpfuhl handelte oder um Nahrungsgäste aus anderen Gebieten ist unklar. Regelmäßige Überquerungen der Trasse finden jedoch nicht statt. Die innerhalb des zentralen Aktionsraumes von 1000 m liegenden Gewässer, von denen

<sup>126</sup> aktuelle Kontrolle durch die Vorhabenträgerin; vgl. auch die Plattform [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de), letzter Abruf am 07.07.2020: Beobachtungen zwischen 01.01.2017 und 07.07.2020 in der Gemeinde Mark Landin

<sup>127</sup> Prüfung durch das LBGR unter Heranziehung der Planunterlagen der Vorhabenträgerin und ergänzenden Erläuterungen der Vorhabenträgerin vom 15.05.2020 im Rahmen der durchgeführten Sachverhaltsaufklärung.

Beobachtungen der Art vorliegen, sind durchweg ohne Querung der südlich verlaufenden Trasse erreichbar. So bestätigt eine Auswertung von Daten<sup>128</sup> aus [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de) dieses Bild: Demnach gab es zwischen 2017 und 2020 zwar regelmäßige Beobachtungen von Trauerseeschwalben am Karpfenpfuhl. Für den Entengrützpflu und den Schwedter Pflu liegen aus dieser Zeit jedoch keine Beobachtungen für diese Art vor. Beide Gewässer liegen mit einem Abstand von 1.180 m bzw. 1.560 m zur Brutkolonie und damit bereits außerhalb des zentralen Aktionsraums, der mit 1.000 m angegeben wird. Die durchgeführte Kontrolle<sup>129</sup> hat keinen davon abweichenden Sachverhalt ergeben. Trauerseeschwalben, die möglicherweise am unmittelbar an dem an die neue Trasse angrenzenden Klaren Pflu jagen, sind während des Jagdflugs nicht gefährdet, da dieser überwiegend in Höhen deutlich unterhalb der Seilebenen der Leitungstrasse stattfindet. Die umliegenden Ackerflächen sind für die Art ohne Relevanz als Nahrungshabitat, so dass sich auch hieraus keine erhöhte Gefährdung ableiten lässt. Ergänzend ist auf die Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen) und die dadurch bewirkte Entlastung des Raums zu verweisen.

Somit ist plausibel, dass die geplante 380-kV-Freileitung für die Trauerseeschwalben des einzigen Brutvorkommens am Karpfenpfuhl zu **keiner erheblichen Beeinträchtigung** führen wird.

#### Übrige Arten

Für die übrigen Arten (Schreiadler und Schwarzstorch als Brutvögel, Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz als Zug- und Rastvögel) betreffen die Beeinträchtigungen durch die 380-kV-Freileitung einen so hohen Teil der Population des Schutzgebiets, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele offensichtlich nicht ausgeschlossen werden kann:

Schreiadler	Betroffenheit eines von nur 6 Brutvorkommen im Vogelschutzgebiet dieser sehr seltenen Art
Schwarzstorch	Betroffenheit eines von nur 2 bis 3 Brutvorkommen im Vogelschutzgebiet. Die Trasse führt durch den zentralen Aktionsraum dieses Brutvorkommens (vorsorgliche Annahme, da der Brutplatz in 2017 verlagert wurde (aktuell 50 m außerhalb des Schutzgebiets))
Kranich	Verlauf durch einen bedeutenden Flugkorridor zum SPA Schorfheide-Chorin
Goldregenpfeifer	Verlauf durch einen bedeutenden Flugkorridor zum SPA Schorfheide-Chorin
Kiebitz	Verlauf durch einen bedeutenden Flugkorridor zum SPA Schorfheide-Chorin

Wie die Vorhabenträgerin kommt das LBGR zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvorkommen von Schreiadler und Schwarzstorch sowie der Zug- und Rastvorkommen von Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz trotz des schadensbegrenzenden Einsatzes von Vogelmarkern nicht ausgeschlossen werden können.

<sup>128</sup> aktuelle Kontrolle durch die Vorhabenträgerin; vgl. auch die Plattform [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de), letzter Abruf am 07.07.2020: Beobachtungen zwischen 01.01.2017 und 07.07.2020 in der Gemeinde Mark Landin

<sup>129</sup> Kontrolle durch die Vorhabenträgerin; vgl. auch die Plattform [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de) (letzter Abruf am 07.07.2020: Beobachtungen zwischen 01.01.2017 und 07.07.2020 in der Gemeinde Mark Landin

## **weitere Vorhabenwirkungen**

### **Baubedingte Auswirkungen**

Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Hierzu wurde die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) ergänzt.

### **Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen**

Die Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen führt zu keiner Beeinträchtigung von Zielarten des Vogelschutzgebiets, da im direkten Umfeld der Maststandorte ausschließlich Arten nachgewiesen wurden, die kein großes Brutrevier besitzen und die nicht empfindlich sind gegen Silhouettenwirkung von Masten und Leitungen und die im näheren Umfeld ihres Brutplatzes ausweichen können.

### **Überspannung von Brutplätzen und Rastgebieten**

Da es innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht zu einer direkten Überspannung von relevanten Brutplätzen und Rastgebieten kommt und im Umfeld der geplanten Freileitung innerhalb des Vogelschutzgebiets keine besonders empfindlichen Arten nachgewiesen wurden, können Beeinträchtigungen von Arten auch durch diesen Wirkpfad ausgeschlossen werden.

## **Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke**

In Bezug auf notwendige Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke können Beeinträchtigungen von Zielarten des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Für die streckenweise erforderliche Mitnahme anderer Leitungen und die Maßnahmen zur Kreuzung mit der 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde 1/2 ergeben sich in Bezug auf die Errichtung der 380-kV-Freileitung keine differenzierten oder zusätzlichen Wirkungen. Die Verlegung der Abwasserdruckleitung erfolgt außerhalb von Natura 2000-Gebieten; auch mittelbare Wirkungen ergeben sich nicht. Die Verlegung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau berührt keine Natura 2000-Gebiete. Schließlich kann auch eine vorhabeninterne Kumulation in Bezug auf die kleinräumige Anpassung der Trassenführung der Gasleitung als Folgemaßnahme ausgeschlossen werden. Die Folgemaßnahme betrifft immer nur kleine Abschnitte unmittelbar benachbart zur 380-kV-Freileitung, ohne nennenswerte eigene Wirkungen.

## **Auswirkungen von vorhabenbedingten Naturschutzmaßnahmen**

### **Rückbau der 220-kV-Freileitung**

Für den vorgesehenen Rückbau der 220-kV-Freileitung innerhalb des Vogelschutzgebiets „Randow-Welse-Bruch“ hat die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

Hierbei wurden nachvollziehbar anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da nach dem Rückbau das aktuell vorhandene Anprallrisiko für Vögel entfällt

und Äsungsflächen für Rastvögel im Bereich des ehemaligen Schutzstreifens wieder intensiver genutzt werden.

Baubedingt kann es im Rahmen des Rückbaus sowie durch den Baustellenverkehr zu temporären Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen kommen. Zudem können ein temporärer Verlust von Lebensräumen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme sowie Verletzungen bzw. Tötungen von Tieren im Zuge des Baubetriebs nicht ausgeschlossen werden.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine der Zielarten des Vogelschutzgebiets unter Berücksichtigung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen (Maßnahme V<sub>ASB3</sub> Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) beeinträchtigt werden.

Das Ergebnis wurde vom LBGR überprüft und für plausibel gefunden:

- Die bauzeitlichen Störungen sind nur über einen kurzen Zeitraum wirksam.
- Der Rückbau erfolgt aufgrund der Maßnahme V<sub>ASB3</sub> außerhalb des Zeitraums der Brut und der Jungenaufzucht.
- Die Störungen beschränken sich auf das direkte Umfeld im Bereich des voranschreitenden Rückbaus, so dass die störungsempfindlichen Rastvögel des Offenlandes, die sich vorwiegend auf Acker- und Grünlandflächen aufhalten, in das weitere Umfeld ausweichen können.

Unter Berücksichtigung des Hinweises des Landesamtes für Umwelt<sup>130</sup>, dass die Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Maßnahme V<sub>ASB3</sub> Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) für den gesamten Rückbauabschnitt innerhalb des Vogelschutzgebietes anzuordnen ist und der entsprechenden Nebenbestimmung Nr. 22 kann im Ergebnis mit der Vorhabenträgerin sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für die Zielarten des Vogelschutzgebiets keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Da alle baubedingten Beeinträchtigungen ausschließlich während der Rückbauphase auftreten und der Rückbau nicht zeitgleich mit dem Neubau der 380-kV-Freileitung erfolgt, können gegenseitige Verstärkungen temporärer Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der jeweils nur kurzzeitig und kleinräumig auftretenden Störungen können kumulationsrelevante Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets durch den Rückbau grundsätzlich ausgeschlossen werden.

#### Teilverkabelung von Mittelspannungsleitungen

Bei der geplanten Teilverkabelung von Mittelspannungsleitungen handelt es sich um eine bereits außerhalb des vorliegenden Verfahrens zugelassene Kohärenzsicherungsmaßnahme (siehe Ziffer B.III.4.1.4.3.3). Der Landkreis Uckermark, Untere Naturschutz-

---

<sup>130</sup> Stellungnahme vom 06.02.2019, Seite 9

behörde, hat mit Bescheid vom 6. November 2018, Az.: 68.1.7/2018/0928, für die Maßnahme Passow-Blumberg den mit der Maßnahme verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen. Zudem wurde für das Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch und das gleichnamige FFH-Gebiet festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Maßnahme zu erwarten sind. Der Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 17. Juli 2018, Az.: 63.01708-18-48, für die Maßnahme Zehnebeck im Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch festgestellt, dass bei Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (Baudurchführung im Zeitraum 31.08 – 31.12.) keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Maßnahme zu erwarten sind.

### Weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Randow-Welse-Bruch“ führen könnten, sind innerhalb des Vogelschutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die über kurzzeitige temporäre Störungen während der Bauzeit hinausgehen, ergeben sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ausschließlich aus dem erhöhten Mortalitätsgefährdung von Brut- sowie Rast- und Zugvögeln durch Kollision mit der Freileitung.

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeitenregelung ist gewährleistet, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt. Die empfindlichen Rast- und Zugvögel des Offenlandes können auf umliegende Acker- und Grünlandflächen ausweichen. Eine Verstärkung der bauzeitlichen Störungen durch den Rückbau der 220-kV\_Freileitung kann aufgrund der unterschiedlichen Bau- bzw. Rückbauzeiten ausgeschlossen werden.

Für folgende Arten können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen unterhalb bzw. oberhalb der Erheblichkeitsschwelle durch ein erhöhtes Mortalitätsrisiko auch unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Einsatz von Vogelmarkern) nicht ausgeschlossen werden:

Art	vMG	Konstellationsspezifisches Risiko	Minderung um x Stufen / zusätzliche Maßnahmen	Verbleibenden Beeinträchtigung
Schreiadler, B	B	hoch	1, Grundstufe	erheblich
Trauerseeschwalbe	B	sehr hoch	1	nein*
Weißstorch, B	A	mittel	2	Nein
Weißstorch ZR	A	gering	2	Nein
Schwarzstorch	A	sehr hoch	1	Erheblich
Rohrweihe, B	C	hoch	1, Grundstufe	nicht erheblich
Singschwan, ZR	A	mittel	3	Nein
Kranich, B	A	mittel	2	Nein

Art	vMG	Konstellationspezifisches Risiko	Minderung um x Stufen / zusätzliche Maßnahmen	Verbleibenden Beeinträchtigung
Kranich, ZR	A	hoch	2	Erheblich
Goldregenpfeifer, ZR	A	hoch	2	Erheblich
Blässgans, ZR	B	hoch	3	Nein
Graugans, ZR	B	mittel	3	Nein
Wald-/Tundra-Saatgans, ZR	B	hoch	3	Nein
Großer Brachvogel, ZR	A	gering	1	Nein
Kiebitz, ZR	A	sehr hoch	2	Erheblich

B = Brutvogel, ZR = Zug- und Rastvogel

**erheblich** = erhebliche Beeinträchtigungen können trotz der schadenbegrenzenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden

**nicht erheblich** = es verbleiben Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

**nein** = aufgrund der schadensbegrenzenden Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen

\* Begründung bei Trauerseeschwalbe über nachweisliche Nichtnutzung des Trassenbereichs

Bei der Trauerseeschwalbe reduziert der Einsatz von Vogelmarkern das konstellationspezifischen Risiko zwar nur um eine Stufe von sehr hoch auf hoch, so dass bei der hohen Mortalitätsgefährdung dieser Art eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könnte, doch hat die Analyse der Raumnutzung nachvollziehbar gezeigt, dass die Tiere aus dem Brutvorkommen am Karpfenpfuhl den Trassenbereich allenfalls sporadisch queren, so dass die künftige Trassenführung keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der Trauerseeschwalbe haben wird. Zudem werden diesbezügliche Risiken durch die Markierung der bestehenden 110-kV-Freileitung reduziert.

Für die Arten, für die trotz der schadensbegrenzenden Maßnahmen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist im Folgenden zu prüfen, ob sich diese Beeinträchtigungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten weiter verstärken können. Hierbei ist auch zu prüfen, ob für diejenigen Arten, deren Beeinträchtigungen bisher als nicht erheblich eingestuft wurden, durch das Zusammenwirken die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Als einzige Art, die diese Kriterien erfüllt, ist die Rohrweihe identifiziert worden.

Diejenigen Arten, für die aufgrund der schadensbegrenzenden Maßnahmen oder als Ergebnis der Raumnutzungsanalyse (Trauerseeschwalbe) keine Beeinträchtigungen verbleiben, sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Kumulationsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten.

#### 4.1.3.1.6 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist bei der Verträglichkeitsprüfung auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den Blick zu nehmen. Hierbei liegt der Fokus vorrangig darauf, ob das gegenständliche Vorhaben, soweit es nicht schon einzeln betrachtet erhebliche Beeinträchtigungen auslösen kann, in Zusammenwirken

mit anderen Plänen und Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschreitet<sup>131</sup>. Zum anderen ist im Rahmen einer Abweichungsprüfung das gesamte Ausmaß erheblicher Beeinträchtigungen zu ermitteln, da dieses in die Abwägung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einfließen muss. Aus diesen Gründen sind in die Kumulationsbetrachtung alle Erhaltungsziele einzubeziehen, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden, unabhängig davon, ob diese Beeinträchtigungen einzeln betrachtet die Erheblichkeitsschwelle überschreiten oder nicht.

### **Kumulationsrelevante Erhaltungsziele**

Kumulationsrelevant sind alle Erhaltungsziele, die von dem Neubau der 380-kV-Freileitung betroffen sind und soweit beeinträchtigt werden, dass sich ihre vorhabenbedingte Beeinträchtigung durch andere Pläne und Projekte verstärken könnte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen – im Gegensatz z.B. zu Flächenverlusten - nicht quantifizierbar ist, sondern dass es sich bei Beeinträchtigungen durch den bei der 380-kV-Freileitung relevanten Leitungsanflug um die Wahrscheinlichkeit handelt, mit der ein Vogel mit der Freileitung kollidieren könnte und es zu dabei Verlusten kommen würde, die nicht anschließend durch die natürliche Reproduktionsrate ausgeglichen werden. Diese Wahrscheinlichkeit drückt sich aus in dem Abgleich aus Mortalitätsgefährdung und konstellationsspezifischem Risiko: sind sowohl Mortalitätsgefährdung und konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko hoch, so ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass es zu relevanten Verlusten kommen kann. Da jedoch die Größe des konstellationsspezifischen Risikos von der konkreten örtlichen Situation abhängt (Größe der betroffenen Population, Lage zum zentralen oder weiteren Aktionsraum, Bedeutung möglicher Flugwegebeziehungen, Ausgestaltung der Freileitung im Aktionsraum) treten verstärkende Wirkungen anderer Pläne und Projekte hinsichtlich des Wirkpfads Leitungsanflug dann auf, wenn die gleiche Teilpopulation des Schutzgebiets von unterschiedlichen Vorhaben betroffen ist.

Um eine Möglichkeit zu schaffen, verstärkende Effekte zu bewerten, wird wie folgt vorgegangen:

- Kumulierende Beeinträchtigungen, die zu bestimmaren Flächenverlusten und damit zu Verlusten von Brutplätzen oder Nahrungsräumen führen, werden rechnerisch (additiv) betrachtet.
- Kumulierende Beeinträchtigungen, die sich aus dem konstellationsspezifischen Kollisionsrisiko ergeben, werden verbal-argumentativ untersucht und bewertet.

Abschließend werden alle kumulierenden Beeinträchtigungen gemeinsam hinsichtlich ihrer „Gesamt-Erheblichkeit“ bewertet.

### **Zu berücksichtigende Pläne und Projekte**

Für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" hat während des gesamten ergänzenden Verfahrens eine umfangreiche Recherche möglicher zusammenwirkender Pläne

---

<sup>131</sup> siehe auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S.1149)

und Projekte unter Heranziehung verfügbarer Datenbanken, Kataster, Planungen und mittels Einzelabfragen bei den zuständigen Behörden stattgefunden. Auf ein zentrales Register zur Abfrage der erforderlichen Daten für das Vogelschutzgebiet konnte allerdings weder auf Landes- noch auf Bundesebene zurückgegriffen werden. Derartige zentrale Register existieren bislang nicht.

Bereits die Vorhabenträgerin hatte anlässlich der Erstellung der Planunterlagen überprüft, ob Pläne und Projekte gegeben sind, die sich ebenfalls auf das Vogelschutzgebiet auswirken können und bei der hier vorzunehmenden Verträglichkeitsprüfung mit in den Blick zu nehmen wären. Sie hat in der Planunterlage 11.2a (Kapitel 6) das Ergebnis ihrer Prüfung dargestellt. Folgende Pläne und Projekte hat die Vorhabenträgerin betrachtet:

- Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke – Schwenez
- Errichtung einer WEA im Windpark Hohenfelde (Gemeinde Casekow)
- 380-kV-Einschleifung UW Vierraden
- Erweiterung Industriepark Schwedt
- Eisenbahnbau zwischen dem PCK und Hafen Schwedt
- Eignungsgebiet Windenergienutzung Luckow
- Erweiterung des Eignungsgebietes Windenergienutzung Vierraden
- Erweiterung des Eignungsgebietes Windenergienutzung Heinersdorf
- Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“

Vorausgegangen waren eigene Recherchen der Vorhabenträgerin und Abfragen bei mehreren Behörden. Die von der Vorhabenträgerin geführte Korrespondenz liegt dem LBGR vor.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde im November 2019 zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung ihre Rechercheergebnisse nochmals überprüft und mit Schreiben vom 07.11.2019 das Ergebnis dieser Überprüfung mitgeteilt. Auch die von der Vorhabenträgerin wiederholt geführte Korrespondenz liegt dem LBGR vor. Folgende Pläne und Projekte wurden von der Vorhabenträgerin nochmals betrachtet:

- Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwenez
- Vorhaben Windpark Hohenfelde (Stadt Hohenfelde; Bestand 9 WEA (Inbetriebnahme 2005) und Bestand von 4 WEA (Inbetriebnahme 2009), Erweiterung mit einer WEA geplant
- 380-kV-Einschleifung UW Vierraden

- Vorhaben Erweiterung Industriepark Schwedt (Bebauungsplan Stadt Schwedt; Industriegebiet; Gesamtfläche: 220 ha, davon: 80 ha freie Ansiedlungsfläche, zusätzlich: 120 ha zusammenhängende Industrie – Erweiterungsfläche in Planung)
- Vorhaben Errichtung und Betrieb Eisenbahnstrecke zwischen dem PCK Schwedt und dem Hafen Schwedt (Eisenbahngüterverkehrsanschluss Schwedt/Oder)
- Eignungsgebiet Windenergienutzung Luckow (Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" 2016, Nr. 16, 232 ha); Vorhaben Errichtung und Betrieb von 21 WEA innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung Luckow
- Erweiterung des Eignungsgebietes Windenergienutzung Vierraden (Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" 2016, Nr. 30, 79 ha)
- Erweiterung des Eignungsgebiete Windenergienutzung Heinersdorf (Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" 2016, Nr. 12, 131 ha)
- Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" der Stadt Schwedt/Oder
- Vorhaben Windpark Groß Pinnow (Stadt Hohenselchow-Groß Pinnow; Bestand 17 WEA (Inbetriebnahme 2009); Windeignungsgebiet Groß Pinnow gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim, Sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", Satzung 2016, Nr. 9)

Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass die erneute Abfrage bei den zuständigen Behörden als Ergänzung den Hinweis auf die Errichtung von zwei WEA nördlich des PCK Schwedt (Erteilung der immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung durch das Landesamt für Umwelt) ergeben habe. Auf telefonische Rückfrage habe der dortige Vorhabenträger jedoch erklärt, dieses Projekt nicht weiter zu verfolgen und von der Genehmigung keinen Gebrauch machen zu wollen. Gleiches gelte für die Errichtung einer WEA im Windpark Hohenfelde; auch dieses Projekt wird vom dortigen Vorhabenträger nicht weiterverfolgt.

Das LBGR hat diese Informationen überprüft. Es hat zusätzlich im Zeitraum ab Januar 2020 eine aktuelle eigene und ergänzende Recherche vorgenommen und folgende Stellen um Auskunft und Information – bezogen auf Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet – ersucht:

- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Ministerium für Infrastruktur, Referat 24 Oberste Bauaufsicht
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesamt für Umwelt

- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde
- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol), Autorisierte Stelle Digitalfunk (ASBB)
- Landkreis Barnim
- Landkreis Märkisch-Oderland
- Landkreis Uckermark
- Stadt Schwedt
- Amt Gartz (Oder)
- Amt Oder-Welse

Anhand aller vorliegender und eingegangener Daten und Informationen wurden sodann folgende Pläne und Projekte für die durchzuführende Prüfung identifiziert:

Prüfschritt <sup>132</sup>	Getroffene Feststellung
Möglicher Weise zusammenwirkende Pläne und Projekte	<p>Pläne und Projekte, die zugelassen wurden, aber noch nicht umgesetzt sind bzw. sich noch in Umsetzung oder Betrieb befinden</p> <p><u>Projekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben Errichtung und Betrieb einer 380-kV-Freileitung zum Umspannwerk Vierraden (sogenannte 380-kV-Einschleifung Umspannwerk (UW) Vierraden) gemäß Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 23.05.2013</li> <li>• Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz</li> <li>• Vorhaben Errichtung und Betrieb von 2 WEA innerhalb des Bebauungsplans "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH"</li> <li>• Vorhaben Errichtung und Betrieb Eisenbahnstrecke zwischen dem PCK Schwedt und dem Hafen Schwedt (Eisenbahngüterverkehrsanschluss Schwedt/Oder)</li> <li>• Antennenträger des Landes Brandenburg (Funkmast der Polizei), SO-Nr. 088</li> <li>• Antennenträger des Landes Brandenburg (Funkmast der Polizei), SO-Nr. 100</li> </ul> <p><u>Pläne:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplan der Stadt Schwedt, "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH", Bekanntmachung am 26.03.2016</li> </ul>

<sup>132</sup> In Anlehnung an: Europäische Kommission, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford 2001

Prüfschritt <sup>132</sup>	Getroffene Feststellung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Stadt Gartz (Oder), OT Gartz (Oder), Nr. 2 - Hinter den Scheunen, Bekanntmachung am 23.12.2016</li> <li>• Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Gemeinde Tantow, OT Schönfeld, Nr. 1 - Windfeld Schönfeld (13 WEA), Bekanntmachung am 22.12.2017</li> <li>• Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Stadt Gartz (Oder), OT Gartz (Oder), Nr. 3 – Wiesenstraße, Bekanntmachung am 23.03.2018</li> <li>• Flächennutzungsplan Vierraden, Bekanntmachung am 25.07.2015</li> <li>• Gemeinsamer Flächennutzungsplan Amt Oder-Welse, Bekanntmachung am 09.10.2015</li> <li>• Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016</li> </ul>
Prüfgrenzen	<p><u>Zeitlich zurück</u></p> <p>Das Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch wurde im Jahr 2013 durch § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 zum besonderen Schutzgebiet im Sinn von Art. 4 Vogelschutzrichtlinie erklärt<sup>133</sup>. Seitdem gelten gemäß Art. 7 FFH-Richtlinie die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-Richtlinie. Vorliegend werden alle Pläne und Projekte, die ab der Erklärungsfrist (neue Bundesländer: 22.07.1994) zugelassen oder aufgestellt wurden, berücksichtigt.</p> <p><u>Zeitlich voraus</u></p> <p>Vorausschauend werden alle Pläne und Projekte, die bis zum Erlass des vorliegenden 2. Planergänzungsbeschlusses zugelassen wurden und noch nicht umgesetzt sind, berücksichtigt.</p> <p><u>Inhaltlich/räumlich</u></p> <p>Sowohl in räumlicher Hinsicht wie auch mit Blick auf die einzelnen Wirkfaktoren kommt der projektbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) die umfassendste Bedeutung zu. Dieser Wirkfaktor ist wiederum abhängig von der Kollisionsgefährdung der einzelnen Arten und deren Aktionsradien sowie ihrer Raumnutzung im Umfeld der Leitung. Daneben können – mit deutlich geringerer räumlicher Reichweite – die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und Minderung der Habitatqualität durch Störwirkungen von Bedeutung sein.</p> <p>Da der Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung das Vogelschutzgebiet als solches ist, werden Pläne und Projekte und ihre Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ohne räumliche Differenzierung betrachtet. Eine räumliche Differenzierung kann jedoch bei lokalen Störungen angemessen sein, wenn davon unterschiedliche (getrennte) Teilpopulationen betroffen sind, so dass es nicht zu einer Verstärkung der Störungswirkung auf betroffenen Individuen kommen kann.</p>

<sup>133</sup> Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, GVBl.I/13, [Nr. 3]

Prüfschritt <sup>132</sup>	Getroffene Feststellung
Bestimmung der relevanten Wirkungsarten und Wirkpfade	Relevante Wirkungsarten und Wirkpfade für kumulative Wirkungen können sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>• betriebsbedingte Mortalität</li> <li>• anlagenbedingte Mortalität</li> <li>• anlagenbedingte Minderung der Habitatqualität durch Masten und Überspannung von Brut- bzw. Rastgebieten</li> <li>• temporäre baubedingte Störung</li> </ul>

### Auswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

Für die **Rohrweihe** (als Brutvogel) können Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle trotz Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, so dass für diese Art eine Prüfung kumulativer Wirkungen anderer Pläne und Projekte durchzuführen ist.

### Auswirkungen über der Erheblichkeitsschwelle

Die Errichtung und der Betrieb der 380Freileitung überschreitet bereits für sich genommen die Erheblichkeitsschwelle aufgrund der vorhabenbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) in Bezug auf die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie **Schreiadler** und **Schwarzstorch** (jeweils als Brutvogel), **Kranich** und **Goldregenpfeifer** (jeweils als Zug- und Rastvogel) sowie in Bezug auf die Rast- und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie **Kiebitz**. Aus diesem Grund müssen für diese Arten kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte bei der Interessenabwägung im Rahmen der Abweichungsprüfung berücksichtigt werden<sup>134</sup> (siehe dazu unten Ziffer B.III.4.1.4.1.2).

<sup>134</sup> BVerwG, Hinweisbeschluss vom 06.03.2014; BVerwG 9 C 6.12

## Prüfungsergebnisse

Kumulative Effekte anderer Pläne und Projekte sind aus den folgenden Gründen nicht festzustellen:

Prüfschritt <sup>135</sup>	Getroffene Feststellung
Prognose kumulativer Wirkungen	<p>Pläne und Projekte, die zugelassen wurden, aber noch nicht umgesetzt sind</p> <p><b>Projekte:</b></p> <p><u>Vorhaben Errichtung und Betrieb einer 380-kV-Freileitung zum Umspannwerk Vierraden (sogenannte 380-kV-Einschleifung Umspannwerk (UW) Vierraden)</u></p> <p>Anlässlich des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Aufgrund der Lage und des Abstandes des Vorhabens zum Vogelschutzgebiet wurden Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Zwar sind anlagebedingte Auswirkungen aufgrund der Kollisionsgefahr für Vögel und nachtaktive Vogelarten potentiell möglich. Die Trasse der 380-kV-Einschleifung verläuft jedoch unmittelbar nördlich des PCK Schwedt. Die dort vorhandenen Strukturen (Schornsteine, Kühltürme, Gasfackeln usw.) reduzieren dieses Risiko allerdings deutlich. Zug- und Rastvögel umfliegen das Gelände bzw. überfliegen das Gelände in großer Höhe. Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben können aus diesem Grund ausgeschlossen werden.</p> <p>Gleiches gilt in Bezug auf den Schwarzstorch und den in einer Entfernung von 2,5 km vorhandenen Horststandort. In Bezug auf die nördlich gelegenen Nahrungslebensräume (fischreiche Fließ- und Stillgewässer, Waldwiesen) sind keine Veränderungen zu erwarten. In Bezug auf den Brutplatz ist somit – trotz des tangierten zentralen Aktionsraums von 3,0 km - ebenso davon auszugehen, dass kumulative Wirkungen im Sinn von additiven Effekten nicht eintreten werden.</p> <p><u>Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz</u></p> <p>Das Vorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 10.01.2006 zugelassen. Es wurde bereits mit der Umsetzung begonnen, indem der Vorhabenträger für über 600 Flurstücke Leitungsverträge abgeschlossen hat. Bauliche Maßnahmen haben aber noch nicht stattgefunden.</p> <p>In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde herausgearbeitet, dass mit der gewählten Trassenführung die Querungsbereiche für die Vogelschutzgebiete (hier: Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch) so weit wie möglich minimiert wurden und maßgeblich temporäre baubedingte Wirkungen (Störungen) in den Blick zu nehmen sind. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Bauzeitenbeschränkung 15.03. – 15.07.; Bauzeitenbeschränkung im Bereich der Randow-Querung) wurde eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen.</p>

<sup>135</sup> In Anlehnung an: Europäische Kommission, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford 2001

Prüfschritt <sup>135</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, sind folglich nicht gegeben. Insbesondere die Bauzeitenregelungen verhindern jeweils wirksam ein Zusammenwirken.</p> <p>Soweit mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 eine Folgemaßnahme an der zu errichtenden Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz zugelassen wurde, ändert sich dadurch das Ergebnis nicht. Auch in Bezug auf die kleinräumige Anpassung der Trassenführung der Gasleitung als Folgemaßnahme kann ein Zusammenwirken im Sinn einer Addition von Wirkungen ausgeschlossen werden. Die Folgemaßnahme betrifft immer nur kleine Abschnitte unmittelbar benachbart zur 380-kV-Freileitung, ohne nennenswerte eigene Wirkungen.</p> <p><u>Vorhaben Errichtung und Betrieb von 2 WEA innerhalb des Bebauungsplans "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH"</u></p> <p>Auf die nachfolgenden Ausführungen zum Bebauungsplan der Stadt Schwedt "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" wird verwiesen.</p> <p><u>Vorhaben Errichtung und Betrieb Eisenbahnstrecke zwischen dem PCK Schwedt und dem Hafen Schwedt (Eisenbahngüterverkehrsanschluss Schwedt/Oder)</u></p> <p>Die Zulassung des Vorhabens erfolgte auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2006 (Beschluss-Nr. 11-6317/3/08.06). Die Trasse befindet sich nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes. Der kürzeste Abstand zum Vogelschutzgebiet beträgt ca. 700 m. Das Vorhaben ist noch nicht vollständig realisiert. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse kann der Wirkpfad direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Störungen von Großvögeln wie dem Schwarzstorch außerhalb des Vogelschutzgebiets sind baubedingt/temporär gegebenenfalls möglich. Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, sind insoweit jedoch nicht gegeben. Nahrungs- und Ruhehabitate des Schwarzstorches oder anderer Großvögel werden nicht betroffen.</p> <p><u>Antennenträger des Landes Brandenburg (Funkmast der Polizei), SO-Nr. 088</u></p> <p>Der Funkmast SO-Nr. 088 wurde auf der Grundlage der Zustimmung 118.10 vom 05.04.2011 am Standort Gartz, außerhalb des Vogelschutzgebietes, errichtet und ist in Betrieb.</p> <p>In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen u. a. auch in Bezug auf das Vogelschutzgebiet untersucht. Speziell zu der anlagenbedingten Kollision von Vögeln mit dem Bauwerk wurde festgestellt, dass die Masten allenfalls eine geringe Gefahr für die Avifauna darstellen, weil sie gut sichtbar sind und keine Abspannseile installiert werden. Im Ergebnis wurden Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben sind folglich nicht zu erwarten.</p> <p><u>Antennenträger des Landes Brandenburg (Funkmast der Polizei), SO-Nr. 100</u></p>

Prüfschritt <sup>135</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>Der Funkmast SO-Nr. 100 wurde auf der Grundlage der Zustimmung 20.10 vom 07.10.2010 am Standort Schwedt, außerhalb des Vogelschutzgebietes, errichtet und ist in Betrieb.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Die ist durch die erhebliche Entfernung zum Vogelschutzgebiet gerechtfertigt. Im Übrigen kann auch hier grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Masten allenfalls eine geringe Gefahr für die Avifauna darstellen, weil sie gut sichtbar sind und keine Abspannseile installiert werden.</p> <p>Im Ergebnis können deshalb Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben sind folglich nicht zu erwarten.</p> <p><b>Pläne:</b></p> <p><u>Bebauungsplan der Stadt Schwedt, "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH", Bekanntmachung am 26.03.2016</u></p> <p>Die betreffende Erweiterungsfläche befindet sich nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes, sondern grenzt östlich mit einem Abstand von ca. 1.000 m an das Vogelschutzgebiet an.</p> <p>Anlässlich des Bebauungsplanverfahrens wurde keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Aufgrund der räumlichen Verhältnisse kann der Wirkpfad direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Bau- oder betriebsbedingte Wirkungen können aufgrund des Abstandes und aufgrund der Vorbelastung durch das bereits vorhandene Industriegebiet auf die Populationen des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben sind folglich bei Ausnutzung der Bauleitplanung nicht zu erwarten.</p> <p><u>Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Stadt Gartz (Oder), OT Gartz (Oder), Nr. 2 - Hinter den Scheunen, Bekanntmachung am 23.12.2016</u></p> <p>Der Bebauungsplan setzt Wohn- und Mischgebiete fest. Sein räumlicher Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes, aber in unmittelbarer Nachbarschaft.</p> <p>Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens war eine unwesentliche Änderung. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Verhältnisse kann der Wirkpfad direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Baubedingte Wirkungen sind nicht auszuschließen, betreffen aber nicht die Populationen des Vogelschutzgebietes. Es handelt sich zudem um temporäre Wirkungen, die nicht nachhaltig sind.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben sind folglich bei Ausnutzung der Bauleitplanung nicht zu erwarten.</p> <p><u>Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Gemeinde Tantow, OT Schönfeld, Nr. 1 - Windfeld Schönfeld (13 WEA), Bekanntmachung am 22.12.2017</u></p> <p>Der 2008 in Kraft getretene Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet Windenergienutzung fest. Sein räumlicher Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes, aber in unmittelbarer Nachbarschaft. Die damals angefertigte SPA-Verträglichkeitsstudie Windfeld Schönfeld für das Gebiet Nr. DE 2751421 „Randow-Welse-Bruch“ stellt fest, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der relevanten</p>

Prüfschritt <sup>135</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>Erhaltungsziele zu erwarten sind. Das außerhalb des SPA-Gebietes „Randow-Welse-Bruch“ gelegene Windfeld Schönfeld wirkt nur auf eine kleine Teilfläche des SPA-Gebietes und trägt auch im Zusammenwirken mit anderen Windenergiegebeiten nicht dazu bei, dass die Erhaltungsziele beeinträchtigt werden.</p> <p>Im Jahr 2017 erfolgte eine 1. Änderung (Ausweisung von drei zusätzlichen Baufeldern als Ergänzung zum vorhandenen Baufeld mit den bestehenden 12 Anlagen). Der zugehörige Umweltbericht bezieht sich auf die Verträglichkeitsprüfung des Ausgangsverfahrens und hält fest, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windfeld Schönfeld“ ebenfalls keine Schutzgebiete nach europäischem oder nationalem Naturschutzrecht direkt in Anspruch genommen werden und daher nachteilige Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Stadt Gartz (Oder), OT Gartz (Oder), Nr. 3 – Wiesenstraße, Bekanntmachung am 23.03.2018</u></p> <p>Der Bebauungsplan setzt Wohn- und Mischgebiete fest. Sein räumlicher Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes, in deutlicher Entfernung.</p> <p>Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens war eine unwesentliche Änderung. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Verhältnisse kann der Wirkpfad direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung ebenso auszuschließen.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben sind folglich bei Ausnutzung der Bauleitplanung nicht zu erwarten.</p> <p><u>Flächennutzungsplan Vierraden, Bekanntmachung am 25.07.2015</u></p> <p>Die Stadt Schwedt hat folgendes mitgeteilt: Die Genehmigung des Flächennutzungsplans Vierraden wurde mit Verfügung des Landkreises Uckermark vom 24.10.2002 erteilt. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.10.2012 erteilt. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.04.2015 erteilt.</p> <p>Aus den Unterlagen sind keine Informationen zum Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch ersichtlich.</p> <p>Das zusätzlich angefragte Amt Gartz (Vierraden gehört seinerzeit zum Amt Gartz) teilt mit, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.</p> <p><u>Gemeinsamer Flächennutzungsplan Amt Oder-Welse, Bekanntmachung am 09.10.2015</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse wurde am 26.09.2001 durch den Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschlossen und am 19.12.2001 öffentlich bekannt gemacht. Eine 1. Änderung wurde mit Feststellungsbeschluss des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse am 06.12.2003 beschlossen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse wurde am 09.10.2015 im Amtsblatt des Amtes Oder-Welse öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Nach Auskunft des Amtes Oder-Welse wurde keine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen des Landschaftspla-</p>

Prüfschritt <sup>135</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>nes/Umweltberichtes wurden aber mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanung geprüft und schutzgutbezogen bewertet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wurden dabei nicht festgestellt.</p> <p>Hinweise auf weitere Pläne und Projekte, die im Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch seit Ausweisung des Schutzgebietes zugelassen worden sind oder auf dieses einwirken, wurden vom Amt Oder-Welse nicht gegeben.</p> <p><u>Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016, Windpark Hohenfelde</u></p> <p>Für den Windpark Hohenfelde ist festzuhalten, dass nach dem Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", 2016) kein Windeignungsgebiet mehr ausgewiesen ist. Ein Repowering von Windenergieanlagen an diesem Standort ist deshalb ausgeschlossen. Die vorhandenen Windenergieanlagen wurden sämtlich vor Erklärung des Vogelschutzgebietes zum besonderen Schutzgebiet zugelassen, errichtet und in Betrieb genommen. Kumulative Wirkungen können deshalb ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016, Windpark Groß Pinnow und Windeignungsgebiet Groß Pinnow</u></p> <p>Der Windpark Groß Pinnow und das gleichnamige Windeignungsgebiet gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Randow-Welse-Bruch. Anlässlich der Aufstellung des sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" im Jahr 2016 wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt. Diese gelangte zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden können.</p> <p>Soweit sich das Windeignungsgebiet mit dem Vorkommen eines Seeadlerbrutpaares und einem Teilbereich des Verbreitungszentrums der Wiesenweihe überlagert und randlich auch einen vorkommenden Singschwan-Schlafplatz tangiert, sind kumulative Wirkungen jedenfalls deshalb ausgeschlossen, weil das hier gegenständliche Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, zu keinen Beeinträchtigungen dieser Arten führt.</p> <p><u>Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016, Eignungsgebiet Windenergienutzung Luckow</u></p> <p>Das durch den Regionalplan Uckermark-Barnim ausgewiesene Eignungsgebiete Windenergienutzung Luckow befindet sich nicht im Vogelschutzgebiet, sondern in einem Abstand von ca. 700 m davon entfernt. Im Jahr 2019 ist ein Bestand von 21 WEA gegeben und in Betrieb. Grundsätzlich sind Auswirkungen in Gestalt von Scheuchwirkung auf rastende Vögel sowie in Gestalt eines Kollisionsrisikos zu betrachten. Die anlässlich des Raumordnungsverfahrens durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung gelangt zum Ergebnis, dass ausschließlich Nahrungsflächen des Goldregenpfeifers und des Kiebitzes betroffen werden, es sich aber anteilig lediglich um 0,07 % der im Vogelschutzgebiet vorhandenen Nahrungsfläche (Ackerflächen) handelt. Deshalb wurde zu Recht angenommen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung bei Umsetzung der Planung zu erwarten ist. Das gilt erst Recht unter Berücksichtigung fachlich anerkannter CEF-Maßnahmen.</p>

Prüfschritt <sup>135</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>Da durch den Neubau der 380-kV-Freileitung keine Nahrungsflächen von Goldregenpfeifer und Kiebitz beeinträchtigt werden, kann eine Verstärkung der bereits vorhabenbezogenen erheblichen Beeinträchtigung dieser beiden Arten ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016, Erweiterung des Eignungsgebietes Windenergienutzung Vierraden</u></p> <p>Das durch den Regionalplan Uckermark-Barnim ausgewiesene Eignungsgebiet Windenergienutzung Vierraden befindet sich nicht im Vogelschutzgebiet, sondern in einem Abstand von ca. 500 m davon entfernt. Einzelne Windenergieanlagen sind errichtet. Darum sind Auswirkungen in Gestalt von Scheuchwirkung auf rastende Vögel sowie in Gestalt eines Kollisionsrisikos zu betrachten. Die anlässlich des Raumordnungsverfahrens durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen aus, da störungssensible Vogelarten nicht erheblich betroffen werden.</p> <p>Soweit sich der Wirkungsbereich des Eignungsgebietes mit einem Abschnitt der Welse überlagert, der von Singschwänen als Schlafgewässer genutzt wird, ist eine direkte Störung der Schlafplatzfunktion aufgrund der gegebenen Entfernung (ca. 2,8 km) auszuschließen.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, sind jedenfalls nicht gegeben. Eine Betroffenheit von Nahrungsflächen oder Schlafplätzen von Singschwänen durch die 380-kV-Freileitung nicht gegeben.</p> <p><u>Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016, Erweiterung des Eignungsgebietes Windenergienutzung Heinersdorf</u></p> <p>Das durch den Regionalplan Uckermark-Barnim ausgewiesene Eignungsgebiet Windenergienutzung Heinersdorf befindet sich ebenfalls nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes, aber mit einem Abstand von weniger als 100 m. Im Jahr 2019 ist ein Bestand von 17 WEA gegeben und in Betrieb. Grundsätzlich sind wiederum Auswirkungen in Gestalt von Scheuchwirkung auf rastende Vögel sowie in Gestalt eines Kollisionsrisikos zu betrachten. Die anlässlich des Raumordnungsverfahrens durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung gelangte zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, insbesondere, weil bestimmte in der Nähe befindliche Ackerflächen nicht als Nahrungshabitat für Zugvögeln zu qualifizieren waren. Allerdings ist festzuhalten, dass das Eignungsgebiet Schutzbereiche des Kranichs und des Rotmilans (Brutvögel) und des Singschwans (Rastvogel) überlagert.</p> <p>Für das gegenständliche Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, sind gleichwohl kumulative Wirkungen für Rotmilan und Singschwan auszuschließen, da es durch das Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen dieser beiden Arten kommt</p> <p>Für den Kranich als Brutvogel können aufgrund der artspezifisch sehr wirksamen Vogelmarker Beeinträchtigungen durch die 380-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, so dass es zu keiner Kumulationswirkung kommt.</p>
Betroffenheit Integritätsinteresse	Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist somit festzustellen, dass keine kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte gegeben sind, welche dazu führen, dass bei der Rohrweihe die Erheblichkeits-

Prüfschritt <sup>135</sup>	Getroffene Feststellung
	schwelle erstmalig überschritten wird oder für Schreiadler, Schwarzstorch, Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz eine Verstärkung der erheblichen Beeinträchtigung bei der Identifizierung der Betroffenheit des Integritätsinteresses des Vogelschutzgebietes im Rahmen der Abweichungsprüfung zu beachten wäre.

#### 4.1.3.1.7 Bewertung der Erheblichkeit

Entsprechend der Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21.01.2016<sup>136</sup>

" Ob ein Projekt ein Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend - zu FFH-Gebieten - BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 43 und vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 68; siehe auch Urteil vom 6. November 2012 - 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 35) anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beurteilen. Beurteilungskriterium ist der "günstige Erhaltungszustand" der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinition des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL. Der "Erhaltungszustand einer Art" ist definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können; als "günstig" wird der Erhaltungszustand angesehen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zu verneinen, muss ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Für die Verträglichkeitsprüfung gilt ein strenger Prüfungsmaßstab. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden."

ist vorliegend aus den folgenden Gründen von einer **erheblichen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch"** auszugehen:

Art	Erhebliche Beeinträchtigung
Schreiadler	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein Brutpaar

<sup>136</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

Art	Erhebliche Beeinträchtigung
Schwarzstorch	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein Brutpaar
Kranich	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse)
Goldregenpfeifer	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse)
Kiebitz	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse)

#### 4.1.3.1.8 Angaben zu künftigen kumulativen Wirkungen des Vorhabens

Schließlich ist im Zusammenhang mit der Betroffenheit des Integritätsinteresses des Vogelschutzgebietes regelmäßig auch der Beitrag des gegenständlichen Vorhabens, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, zu künftigen kumulativen Wirkungen zu berücksichtigen<sup>137</sup>.

Hier ist zum einen für die Erhaltungsziele Schreiadler und Schwarzstorch als Brutvögel sowie Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz als Rast- und Zugvögel festzuhalten, dass die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes mittels Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Folglich besitzt das gegenständliche Vorhaben für künftige, nachfolgende Pläne und Projekte unter dem Gesichtspunkt der kumulativen Wirkungen und in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Randow-Welsow-Bruch“ keine Relevanz<sup>138</sup>.

Zum anderen kann das gegenständliche Vorhaben kumulative Wirkungen, die bei der Aufstellung bzw. Zulassung künftiger Pläne und Projekte zu berücksichtigen sind, wie folgt entfalten:

Art	Wirkung mit Relevanz für künftige, nachfolgende Pläne und Projekte
Rohrweihe	Beeinträchtigung von 2 Brutpaaren, da für die Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung auch nach Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Vogelmarker) ein geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt.

#### 4.1.3.1.9 Ergebnis

Das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden und infolgedessen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Das Vorhaben darf folglich nur im Wege einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3

<sup>137</sup> UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534

<sup>138</sup> so auch UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534

und Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt werden (siehe dazu unten Ziffer B.III.4.1.4).

#### **4.1.3.2 Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin"**

##### **4.1.3.2.1 Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile**

Beim Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" handelt es sich um ein Gebiet in der kontinentalen biogeografischen Region mit einer Gesamtfläche von 64.610,18 ha.

Es umfasst drei Teilgebiete des gleichnamigen Biosphärenreservates mit ausgedehnten Wäldern, Feuchtgebieten sowie zahlreichen Seen und Mooren.

Im Sinne von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie dient es dem Schutz der Lebensräume verschiedener Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (insbesondere Brutvogelarten der Wälder, Großvogelarten, Kranich) und dem Schutz von Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie Rastplätzen verschiedener regelmäßig auftretender Zugvogelarten (z. B. Wasservogel, insbesondere nordische Gänse und Kranich). Das Gebiet beherbergt bedeutende Vorkommen von See-, Fisch- und Schreiadler sowie Schwarzstorch. Es verfügt über großflächige Laubmischwälder mit hohem Totholzanteil. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Waldsaatgans mit bis zu 30 Individuen und der Mittelmeermöwe mit bis zu 10 Individuen.

Auf der Grundlage des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens<sup>139</sup> wurden gemäß § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1<sup>140</sup> Erhaltungsziele festgelegt<sup>141</sup>. Danach dient das Gebiet dem Schutz folgender Vogelarten:

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG: Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flussseseschwalbe, Goldregenpfeifer, Heidelerche, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Kornweihe, Kranich, Mittelspecht, Moorente, Neuntöter, Ortolan, Prachtttaucher, Raufußkauz, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sperlingskauz, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker, Zwergdommel, Zwerggans, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergschnäpper, Zwergschwan

---

<sup>139</sup> Ursprüngliche Fassung aus 02/1998, aktuelle Fassung aus 05/2015, siehe auch Anlage 11.2b (Anhang 1) sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>; ebenso der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Steckbrief ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 92 ff.

<sup>140</sup> Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, GVBl.I/13, [Nr. 3]

<sup>141</sup> siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind: Alpenstrandläufer, Bekassine, Bergente, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Kiebitz, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Löffelente, Mittelsäger, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Silbermöwe, Spießente, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, TundraSaatgans, Uferschnepfe, Waldsaatgans, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher

Entsprechend sind folgende Erhaltungsziele festgelegt:

" Erhaltung und Wiederherstellung einer einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft im nahezu eine vollständige glaziale Serie überdeckenden Nordbrandenburgischen Wald- und Seengebiet mit ausgedehnten Wäldern, Seen, Mooren und Offenlandschaften als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere

- von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laub-Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern, mit hohen Vorräten anstehendem und liegendem Totholz und einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen und rauen Stammoberflächen sowie langen äußeren Grenzlinien und Freiflächen im Wald (Waldwiesen),
- von störungsfreien Waldgebieten um Brutplätze von Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler und Wanderfalke, - von Bruchwäldern, Mooren, Sümpfen, Torfstichen, Tonstichen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstandsdynamik,
- von lichten und halboffenen Kiefernwäldern, -heiden und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf armen Standorten, - von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
- eines naturnahen Wasserhaushaltes und der dazugehörigen Wasserstandsdynamik in den für die Jungmoränenlandschaft typischen, abflusslosen Binneneinzugsgebieten (Seen, Kleingewässer, Moore, Bruchwälder und periodische Feuchtgebiete) und in Niedermooren, vor allem in der Sernitzniederung und im Niederoderbruch mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen,
- von strukturreichen, natürlichen bzw. naturnahen Fließgewässern mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken,
- von strukturreichen und unverbauten stehenden Gewässern oder Teilen derselben (bei Großseen), Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie großflächigen Verlandungszonen und Röhrichtmooren, Gewässeruferräumen mit naturnaher Wasserstandsdynamik, mit Schwimmblattgesellschaften und ganzjährig überfluteter, ausgedehnter Verlandungs- und Röhrichtvegetation,

- von störungsarmen Rast-, Vorsammel- und Schlafplätzen an Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation sowie störungsarmen Agrarflächen als Äsungsflächen,
- von winterlich überfluteten, extensiv genutzten Grünlandflächen mit Seggenrieden und Staudensäumen,
- einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot."<sup>142</sup>

Die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet im Sinn von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie erfolgte durch § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1. Ein Managementplan i. S. v. Art. 4 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie liegt für das Vogelschutzgebiet nicht vor.

Soweit im durchgeführten Anhörungsverfahren, insbesondere anlässlich des Erörterungstermins, von Einwendern speziell der Ziethener Seebruch angesprochen wurde, hat das LBGR diesen Hinweis aufgegriffen und geprüft, ob ein entscheidungserheblicher Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin besteht. Dabei wurde zum einen festgestellt, dass der Ziethener Seebruch zwar Bestandteil des Biosphärenreservats „Schorfheide-Chorin“ (dort Bestandteil des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes) ist, sich aber nicht innerhalb der Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebietes Schorfheide-Chorin befindet und auch nicht Teil eines anderen Natura 2000-Gebietes ist<sup>143</sup>. Zum zweiten wurde festgestellt, dass sich der Ziethener Seebruch in einem Abstand zwischen 0,5 km und 3 km zur geplanten 380-kV-Freileitung befindet. Zwischen dem Ziethener Seebruch und der Leitungsstrasse befinden sich die Ortschaft Klein Ziethen sowie die Bundesstraße 198. Ausgehend davon besitzt der Ziethener Seebruch für das Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin und die dafür durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung keine Bedeutung. Er muss mit seiner Ausstattung und der dort vorkommenden Avifauna nicht in die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung einbezogen werden. Soweit gegenüber Leitungsanflug empfindliche Vogelarten für den Bereich des Ziethener Seebruchs nachgewiesen sind, wurde dieser Sachverhalt bei der arten-

---

<sup>142</sup> Landesamt für Umwelt, Liste der Erhaltungsziele, [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)

<sup>143</sup> Soweit der Managementplan für das FFH-Gebiet „Groß Ziethen“ Angaben zum Ziethener Seebruch enthält und von einer Gefährdung der Avifauna durch das gegenständliche Vorhaben ausgeht, handelt es sich um pauschale Aussagen ohne Betrachtung von artspezifischen Aktionsräumen und konkreten Raumnutzungen. Im Übrigen führt der Managementplan für das FFH-Gebiet „Groß Ziethen“ weder zu einer rechtlich relevanten Veränderung des Schutzstatus des Bereichs Ziethener Seebruch noch zu einer „Überplanung“ des separaten und in Fortschreibung befindlichen Pflege- und Entwicklungsplans für das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.

schutzrechtlichen Prüfung (siehe Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 sowie Ziffer B.III.5) berücksichtigt. Ebenso ist auf die Prüfung unter Ziffer B.III.2 und Ziffer B.III.8 zu verweisen.

#### **4.1.3.2.2 Bestandserfassung**

##### **Konkret durchgeführte Maßnahmen**

Die Vorhabenträgerin hat die gebotene Bestandserfassung wie folgt vorgenommen:

- Daten- und Literaturrecherche (u. a. DITBERNER 1996, LfU 2017)
- eigenen Kartierungen (KALZ & KNERR 2007 und 2016)

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1.2 verwiesen.

Das LBGR hält die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bestandserfassung unter Heranziehung der Ergebnisse eigener Kartierungen einerseits und der Ergebnisse der durchgeführten Daten- und Literaturrecherche andererseits für ausreichend und zutreffend.

##### **Festgestellte Bestandsituation**

Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis der Bestandsaufnahme in der Anlage 11.2b (Kapitel 4.4) zusammengefasst. Für das Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" und den potentiellen Wirkraum des Vorhabens ist vom Vorkommen folgender Brutvögel und Zug- und Rastvögel als Erhaltungsziele auszugehen:

Brutvögel: Zwerggans, Schreiadler, Rohrdommel, Uhu, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Silberreiher, Kranich, Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler, Wespenbussard, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Bruchwasserläufer

Zug- und Rastvögel: Flussuferläufer, Löffelente, Krickente, Stockente, Schnatterente, Bläßgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Wald-Saatgans, Graureiher, Tafelente, Schellente, Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Bläßhuhn, Bekassine, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Zwergtaucher, Dunkelwasserläufer, Rotschenkel, Kiebitz

Hinsichtlich des Erhaltungszustandes der genannten und im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Erhaltungsziele kann auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Anlage 11.2b verwiesen werden. Die Vorhabenträgerin hat unter Heranziehung des Standard-Datenbogens für das Gebiet den Erhaltungszustand jeweils beschrieben. Hinweise auf Fehler oder Lücken ergaben sich dazu aus dem durchgeführten Anhörungsverfahren nicht.

#### **4.1.3.2.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft im Trassenabschnitt A, D und G auf einer Länge von ca. 16 km in den Grenzen des Vogelschutzgebietes (siehe Antragsunterlagen, Anlage 11, 11.2 SPA, Anhang 4, Karte 3). Westlich von Angermünde (Trassenabschnitt F, zwischen Mast Nr. 157 und Mast Nr. 162) quert die Leitung noch einmal auf einer Länge von 2 km das Vogelschutzgebiet randlich. Im weiteren Trassenverlauf Richtung Süden führt sie zwischen zwei Teilgebieten des Vogelschutzgebietes (Parsteiner See und Grumsiner Forst) hindurch.

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) ist im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung grundsätzlich von vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen. Speziell für die Avifauna sind folgende Umweltauswirkungen in den Blick zu nehmen:

- Baubedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können auftreten in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten und zeitweiliger Verluste von Nahrungshabitaten für Vogelarten.
- Anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können auftreten, indem die Freileitung ein Hindernis für die Flugbewegung darstellt, insbesondere die Leiterseile als Hindernis im Luftraum wirken, eine Überspannung von Brutplätzen (verbunden mit einem erhöhten Prädatorendruck) erfolgt, eine Überspannung von Rastgebieten (verbunden mit einer Wertminderung) erfolgt und sich Biotopstrukturen verändern können. Umweltauswirkungen auf die Avifauna können anlagenbedingt weiterhin durch die Kollision von Brutvögeln und von Zugvögeln mit den Leiter- und Erdseilen auftreten. Weiterhin sind Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehung durch Nutzung der Leitungen und Masten als Sitzwarten, andererseits die Nutzung der Masten als Neststandort zu erwähnen. Wiesenbrüter können die überspannten Flächen meiden. Brutplätze können für Heckenbrütern und Waldarten verloren gehen.
- Spezifische betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind nicht zu identifizieren.

Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

#### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Hinsichtlich Konfliktrisiko und Wirkraum kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1.3 verwiesen werden.

Eine Besonderheit ergibt sich im südlichen Abschnitt durch den Verlauf zwischen den Teilgebieten Parsteiner See und Grumsiner Forst. Hier verläuft die Trasse zwar deutlich außerhalb des Vogelschutzgebiets, liegt aber im Bereich möglicher Wechselbeziehungen zwischen den Teilgebieten. Zudem bestehen für einige Zug- und Rastvogelarten enge räumliche Austauschbeziehungen und zu dem SPA Randow-Welse-Bruch, bei der die Freileitung im SPA Schorfheide-Chorin überflogen wird.

### Auswirkungsprognose

In Bezug auf die für das Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" maßgeblichen Erhaltungsziele ergab die vom LBGR auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durchgeführte Prüfung und Auswirkungsprognose folgenden Befund:

#### Erhaltungsziel-Arten außerhalb des Wirkraums der Leitung

Folgende für das Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" maßgebliche Erhaltungszielarten konnten entweder nicht nachgewiesen werden oder befinden sich außerhalb des Wirkraums der Leitung. Für sie kann deshalb eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) bereits aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden:

Vögel des Anhangs I VSchRL: Brutvögel: Sumpfohreule, Moorente, Ziegenmelker, Ortolan, Wanderfalke, Prachtaucher, Zwergdommel, Zwergmöwe, Zwergsäger, Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn

Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind: Spießente, Pfeifente, Knäkente, Graureiher (Brutvogel), Tafelente (Zug- und Rastvogel), Reiherente, Bergente, Schellente (Brutvogel), Sandregenpfeifer (Brutvogel), Bekassine (Brutvogel), Sturmmöwe (Brutvogel), Uferschnepfe, Mittelsäger, Haubentaucher (Brutvogel), Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher (Zug- und Rastvogel), Brandgans

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenteiligen Aussagen getroffen.

#### Erhaltungsziel-Arten mit geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E)

Die Vorhabenträgerin hat für folgende Arten im Wirkraum der Leitung eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E) angenommen und abgeleitet davon eine Beeinträchtigung ausgeschlossen:

Raufußkauz, Sperlingskauz, Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Heidelerche.

Sie hat für jede der genannten Arten im Einzelnen kurz dargelegt, weshalb artspezifisch kein Kollisionsrisiko gegeben ist, infolgedessen auch die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung als gering einzustufen ist bzw. weshalb Habitate einzelner Arten durch die geplante Leitung nicht tangiert werden.

Das LBGR hat diese Einschätzung überprüft und kommen zum gleichen Ergebnis.

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG	Artspezifische Betrachtung
<b>Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>		
Raufußkauz	D	Nachtaktiver Jäger mit sehr gutem Sehvermögen, als Wartenjäger sind Leitungsanflüge sehr unwahrscheinlich, zudem wurde die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund sehr guten Sehvermögens und des Jagdverhaltens ausgeschlossen werden.
Sperlingskauz	D	Dämmerungs- und tagaktiver Jäger mit gutem Sehvermögen, nutzt dicht geschlossene Waldbestände als Tageseinstand und kleine Freiflächen und Bestandsränder als Jagdgebiet zudem wurde die Art im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der genutzten Habitate und des guten Sehvermögens ausgeschlossen werden.
Eisvogel	D	Ansitzjäger, der meist von über das Wasser hinausragenden Ästen jagt. Der Flug findet i.d.R. dicht über der Wasseroberfläche statt. Zudem wurde die Art im zukünftigen Trassenbereich nicht nachgewiesen. <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden.
Mittelspecht	D	Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden. Die Trasse verläuft innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht durch Wälder. <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	D	Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden. Die Trasse verläuft innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht durch Wälder. <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.
Zwergschnäpper	D	Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden. Die Trasse verläuft innerhalb des Vogelschutzgebiets nicht durch Wälder. <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG	Artspezifische Betrachtung
Neuntöter	D	Wendiger Flieger mit hoher Reproduktionsrate, fliegt meist in geringer Flughöhe. <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden.
Sperbergrasmücke	D	Wendiger Flieger mit hoher Reproduktionsrate, fliegt meist in geringer Flughöhe. <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden
Heidelerche	D	Wendiger Flieger, der sich jedoch überwiegend am Boden aufhält. Kollision mit Freileitungen bisher nur von einem einzigen Fall bekannt (BERNOTAT & DIERSCHKE 2016). <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenteiligen Aussagen getroffen.

Erhaltungsziel-Arten mit mittlerer bis hoher vorhabensspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C)

Für die Arten im Wirkraum der Leitung mit einer mittleren bis hohen vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C) wurde eine detaillierte Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt. Soweit sich dabei unter Berücksichtigung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung und des konstellationsspezifischen Risikos (einschließlich Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin geplanten Ein-ebenenmaste bei der Leitungskonfiguration<sup>144</sup>) ableiten lässt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Überprüfung der Plausibilität des Ergebnisse. Soweit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ohne Maßnahmen zur Schadenbegrenzung ausgeschlossen werden kann, schließen sich weitere Prüfschritte einschließlich einer abschließenden Plausibilitätsprüfung an.

<sup>144</sup> vgl. Anlage 1 (Erläuterungsbericht) und Anlage 5.1 (Mastliste) der Planfeststellungsunterlagen im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
<b>Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>		
Zwerggans Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das gesamte SPA Schorfheide-Chorin wird der Vogelbestand der Zwerggans im Standard-Datenbogen mit einem Tier angegeben. Nach der Kartierung der Zug- und Rastvögel wurde die Art lediglich 2016 mit einem rufenden Tier bei Grünow in einem sehr hoch fliegenden Trupp von Bläßgänsen nachgewiesen. Ein zentraler Aktionsraum wird nicht berührt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Besondere Flugkorridore zwischen potenziellen Nahrungs- oder Rasthabitaten gibt es im Umfeld der Leitungstrasse nicht (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der einzigen Beobachtung der Art verläuft die Trasse zwischen Wendemark und Herrenhof auf 5,8 km Länge mit Einebenenmasten ohne Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass zwar nur ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, aber bei der sehr hohen Mortalitätsgefährdung der Zwerggans <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Schreiadler Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im unmittelbaren Trassenverlauf finden sich keine Waldflächen mit Brutplätzen des Schreiadlers. Ein ehemaliger Brutplatz im Melzower Forst (Abstand 1,1 km zu Trasse) ist seit mehr als 10 Jahren verwaist. Die Art wurde weder 2007 noch 2016 im UG nachgewiesen. Weitere Horststandorte im SPA innerhalb des zentralen Aktionsraums von 3.000 m sind nicht bekannt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Ein Horststandort befand sich nordöstlich Görldorf, Er ist seit mehr als 5 Jahren verwaist<sup>145</sup>. Potentielle Nahrungsflächen für diesen Horst befinden sich im Bereich der Welse- und Sernitzniederung, die ohne Querung der Trasse erreicht werden können. Somit wird von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> bezüglich der der Frequentierung von Flugwegen ausgegangen.</li> <li>• Hinsichtlich der Konfliktträchtigkeit der Leitung wird von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen, da im Umfeld der potenziellen Vorkommen im Melzower Forst und bei Görldorf die Trasse mit Mehrebenenmasten in Bündelung geplant ist.</li> </ul>

<sup>145</sup> Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 18.06.2020

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Schreiadler ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund fehlender Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet und fehlender Horststandorte im weiteren Umfeld der Trasse (bis 3 km) gerechtfertigt.</p>
Rohrdommel Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das nächstgelegene Vorkommen der Rohrdommel befindet sich an den Fischteichen der Blumberger Mühle in ca. 1,2 km zur geplanten Trasse. Das Hauptvorkommen befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1,5 bis 2 km zur Trasse. Somit tangiert die Trasse keinen zentralen Aktionsraum der Art im SPA (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld des Parsteiner Sees mit 6 Brutpaaren finden sich weitere Seen mit Nachweisen der Rohrdommel. Bei dem von der Vorhabenträgerin benannten Vorkommen am Serwester See reicht zwar der weitere Aktionsraum in den Trassenbereich hinein, der See mit dem Vorkommen liegt aber außerhalb des SPA. Potenzielle Flugrouten zwischen den Seen queren jedoch nicht die Trasse. Somit ist allenfalls von einer geringen Frequentierung der Trasse auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit der Leitung wird von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> ausgegangen, da im Umfeld der Vorkommen die Trasse als Einebenenmast in Bündelung geplant ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Rohrdommel ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich aus der Verteilung der Brutplätze und der Biologie der Art (Lebensraum am Gewässer, verlassen die schützende Deckung des Röhrichs kaum) keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge ableiten lassen, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.</p>
Uhu Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im SPA sind alle Brutnachweise älter als 10 Jahre. Im UG wurden Vorkommen durch die Kartierungen aus 2007 und 2016 ausgeschlossen (KALZ &amp; KNERR 2016a). Dennoch wird gemäß den Ausführungen der VT davon ausgegangen, dass das SPA künftig weiter zum Uhugebiet zählen wird. Alle früher besetzten Brutplätze lagen mit einem Abstand von mehr</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung                      Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos                      durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund                      vorhabenspezifischer Mor-                      talitäts-Ge-                      fährdung                      vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>als 1.000 m außerhalb des zentralen Aktionsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Jagdlebensräume des nächstgelegenen Brutplatzes vom Moorsee bei Luisenfelde am südlichen Rand des Grumsiner Forsts (Entfernung zur Trasse 2,5 km) sind im Randbereich des Grumsiner Forsts und im Ziether Seebruch anzunehmen. Diese Flächen sind ohne Querung der geplanten 380-kV-Freileitung zu erreichen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse wird innerhalb des Schutzgebiets im weiteren Umfeld der Vorkommen mit Einebenenmasten in Bündelung errichtet. Außerhalb des SPA verläuft die Trasse im Bereich Grumsiner Forst/Redernswalde ebenfalls mit Einebenenmasten, jedoch nur teilweise in Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Uhu ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund fehlender Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet und der Lage ehemaliger Horststandorte am südlichen Rand des Grumsiner Forsts gerechtfertigt.</p>
Trauerseeschwalbe Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Parsteiner See mit seinen umliegenden Gewässern stellt den wichtigsten Brutplatz der Trauerseeschwalbe im SPA dar. Die nächstgelegene Brutkolonie weist einen Abstand von ca. 2.700 m zur Leitungstrasse aufweist, so dass die Trasse im weiteren Aktionsraum liegt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld des Parsteiner Sees liegen weitere potenzielle Nahrungshabitate der Trauerseeschwalbe. Da die geplante Leitung nicht zwischen diesen Seen verläuft, besteht hinsichtlich der Flugwegebeziehung eine <b>geringe Konfliktintensität</b>.</li> <li>• Die Trasse verläuft im Umfeld des nächstgelegenen Vorkommens am Parsteiner Sees als Einebenenmast in Bündelung, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Trauerseeschwalbe ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
		<p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund Entfernung der Vorkommen und der Lage der benachbarten Nahrungsgewässer gerechtfertigt, da diese ohne Querung der Trasse erreicht werden.</p>
Weißstorch Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für 8 der 30 Brutpaare des SPA wird der zentrale Aktionsraum von der Trasse tangiert, für 4 weitere Brutpaare verläuft die Trasse durch den weiteren Aktionsraum. Somit ergibt sich eine <b>hohe Konfliktintensität</b>.</li> <li>• Für sechs Brutpaare von insgesamt 12 Neststandorten mit einem Abstand von weniger als 2.000 m liegen Teile der potenziellen Hauptnahrungsflächen so, dass die Leitungstrasse überflogen werden muss. Da jedoch der größte Anteil der Nahrungsflächen ohne Querung der Leitung zu erreichen ist, wird von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Im Umfeld der Vorkommen verläuft die Trasse entweder mit Einebenenmasten in Bündelung oder mit Mehrebenenmasten in Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Weißstorch ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Schwarzstorch Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Leitung liegt außerhalb des zentralen Aktionsraumes der Schwarzstorchbrutplätze im SPA (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Alle bisher genutzten Brutplätze im nordöstlichen Melzower Forst und westlich der Fischteiche Blumenberger Mühle sind nicht mehr vorhanden<sup>146</sup>. Aktuelle Brutplätze finden sich in einem Mindestabstand von 6 km, so dass von einer allenfalls geringen Frequentierung der Trasse auszugehen ist (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der nächstgelegenen Vorkommen verläuft die Trasse entweder mit Mehrebenenmasten in Bündelung oder mit Einebenenmasten in Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul>

<sup>146</sup> Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 22.10.2018 und bestätigend vom 18.06.2020: „Die Schwarzstorch-Horste Forst/Meichow ist seit 2013 und der westlich der Blumenberger Mühle ist seit 2009 verweist. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.“

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Schwarzstorch ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Rohrweihe Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für 3 Brutpaare von 70 Brutpaaren des SPA wird der zentrale Aktionsraum nordwestlich und östlich von Polßen sowie zwischen Fredersdorf und Briest durch die Trasse tangiert. (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Für diese 3 Brutpaare ist von einer regelmäßigen Querung der Trasse auszugehen. Für 3 weitere Paare wird der weitere Aktionsraum tangiert, ihre Nahrungsgebiete sind jedoch ohne Querung der Trasse zugänglich (<b>mittleren Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Vorkommen verläuft die Trasse überwiegend mit Einebenenmasten in Bündelung oder zum kleinen Teil mit Mehrebenenmasten in Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Rohrweihe ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Kornweihe Zug- und Rastvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Untersuchungsraum konnten in allen Untersuchungsjahren nur Einzeltiere bei Polßen, Fredersdorf und Briest beobachtet werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da nur Einzeltiere beobachtet wurden, kann eine regelmäßige Querung des Trassenbereichs ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da die Trasse im Umfeld der Beobachtungen mit Einebenenmasten mit Bündelung errichtet wird, ist nur eine <b>geringe Konfliktintensität</b> gegeben.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Kornweihe ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der nur sehr vereinzelt beobachteten Kornweihen zur Zugzeit gerechtfertigt.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Wiesenweihe Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Untersuchungsraum konnte die Art 2007 mehrfach beobachtet werden. Trotz Beobachtung eines Balzflugs bei Kolbtenhof gelang kein Brutnachweis. Aus 2007 existiert ein Brutnachweis östlich Meichow im Abstand von 1.5 km und damit außerhalb des zentralen Betrachtungsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da sich geeignete Nahrungsflächen für diesen Brutplatz in alle Richtungen finden und da der zentrale Aktionsraum von der Leitung nicht berührt wird, ist von einer nur geringen Frequentierung des Trassenbereiches auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Vorkommen verläuft die Trasse zum überwiegenden Teil mit Einebenenmasten in Bündelung sowie zum geringen Teil (am äußeren Rand des weiteren Aktionsraums) mit Mehrebenenmast in Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Kornweihe ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zur Trasse und der Trassenführung weitestgehend als Einebenenmasten in Bündelung gerechtfertigt.</p>
Wachtelkönig Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus dem Umfeld der Trasse liegen Daten von 3 rufenden Männchen aus der Welseniederung südwestlich Passow (LUA 2006b) und Kartierungsergebnisse aus 2007 von mindestens 3 Exemplaren auf feuchtem Grünland bei Fredersdorf, ca. 300 m nördlich der geplanten Trasse vor. Somit kann ein kleines Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden, dessen zentraler Aktionsraum (500 m) bis in den Trassenbereich reicht (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da die Trasse die Welsow-Niederung parallel zur B206 quert, ist davon auszugehen, dass der sehr lärmempfindliche Wachtelkönig den Trassenbereich in diesem Abschnitt meiden wird. Für die Vorkommen bei Fredersdorf wird davon ausgegangen, dass die kartierten Wachtelkönige sich zur Nahrungssuche in dem feuchten Grünland nördlich der Kreisstraße K 7312 aufhalten, so dass es keine spezifischen räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Brutplatz und Gebieten jenseits der Trasse gibt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Trassenabschnitt bei Fredersdorf wird die Leitung mit Einebenenmasten in Bündelung geführt, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Wachtelkönig ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund des artspezifischen Verhaltens des Wachtelkönigs plausibel (Männchen ruft am Boden sitzend, Art bewegt sich im Brutgebiet überwiegend laufend fort, versteckt sich bei Gefahr).</p>
Zwergschwan Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zwergschwan wurden im UG nur in geringer Anzahl beobachtet (max. 4 überfliegende Tiere). Die Fischteiche Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung und der Parsteiner See in mehr als 2.000 m Entfernung sind wichtige Schlafplätze. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zur Nahrungsaufnahme fliegen Zwergschwäne bevorzugt auf angrenzende großflächige, möglichst störungsarme landwirtschaftliche genutzte Flächen. Räumlich-funktionale Beziehungen zwischen den Schlafplätzen an der Blumberger Mühle und am Parsteiner See, die eine regelmäßige Querung der Leitungstrasse erfordern, konnten nicht abgeleitet werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Schlafgewässer ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Zwergschwan aufgrund eines nur sehr geringen konstellationsspezifischen Risikos bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der räumlichen Verteilung von Schlafplatz und umgebenden Nahrungsflächen in deren Umfeld plausibel: Zwergschwäne sind sehr störungsempfindlich und benötigen ein weithin freies Sichtfeld. Die Trasse verläuft im weiteren Aktionsraum des nächstgelegenen Rastvorkommens (Fischteiche Blumberger Mühle) jedoch entweder relativ siedlungsnah (Kerkow) oder im Bereich von Landschaftselementen, die von der Art gemieden werden (von Gehölzen begleitete Bahnlinie, Baumreihen, vor Waldkulisse).</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Singschwan Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Singschwan wurden im UG mehrfach überfliegend beobachtet (höchster Tageswert 22 Tiere). Die Fischteiche Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung und der Parsteiner See in mehr als 2.000 m Entfernung sind wichtige Schlafplätze. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zur Nahrungsaufnahme fliegen Singschwäne bevorzugt auf angrenzende großflächige, möglichst störungsarme landwirtschaftliche genutzte Flächen. Räumlich-funktionale Beziehungen zwischen den Schlafplätzen an der Blumberger Mühle und am Parsteiner See, die eine regelmäßige Querung der Leitungstrasse erfordern, konnten nicht abgeleitet werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Schlafgewässer ist die Trasse überwiegend mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Singschwan aufgrund des nur sehr geringen konstellationsspezifischen Risikos bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der räumlichen Verteilung von Schlafplatz und umgebenden Nahrungsflächen in deren Umfeld plausibel: Singschwäne sind sehr störungsempfindlich und benötigen ein weithin freies Sichtfeld. Die Trasse verläuft im weiteren Aktionsraum des nächstgelegenen Rastvorkommens (Fischteiche Blumberger Mühle) jedoch entweder relativ siedlungsnah (Kerkow) oder im Bereich von Landschaftselementen, die von der Art gemieden werden (von Gehölzen begleitete Bahnlinie, Baumreihen, vor Waldkulisse).</p>
Silberreiher Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Silberreiher wurden mehrfach an den Fischteichen Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung zur Trasse registriert. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• An dem großen Fischteichkomplex Blumberger Mühle wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen im Zeitraum 2000 bis 2012 maximal 42 Silberreiher registriert. Da sich die Art überwiegend an den Gewässern aufhält, ist allenfalls ein unregelmäßiges Überfliegen der Trasse beim Aufsuchen von Nahrungsgewässern anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Silberreiher ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Da die Silberreiher, die an der Blumenberger Mühle rasten, das Nahrungsangebot der Fischteiche nutzen ohne größere Nahrungsflüge zu unternehmen, ist das Ergebnis gerechtfertigt.</p>
Kranich Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei neun von insgesamt 300 Brutpaaren ragt der zentrale Aktionsradius von 500 m in den Leitungsbereich hinein (8 Vorkommen zwischen Neu Meichow und Briest, ein Vorkommen westlich Angermünde). Dies entspricht einem relativ geringen Anteil an der Gesamtpopulation im SPA. Da somit kein bedeutendes Brutgebiet überspannt wird, ergibt sich eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> <li>• Da Kraniche während der Brutzeit überwiegend zu Fuß unterwegs sind und für die Vorkommen, deren zentraler Aktionsraum sich bis in den Trassenbereich erstreckt, keine bedeutende funktionale-räumliche Beziehung über die Trasse hinweg ausgebildet ist, ergibt sich hinsichtlich der Frequenzierung der Flugwege eine <b>geringe Konfliktintensität</b>.</li> <li>• Da die Trasse im Umfeld der Brutvorkommen sowohl überwiegend mit Einebenenmasten in Bündelung, über ca. 2,5 km aber auch mit Mehrebenenmasten in Bündelung geplant ist, ist von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kranich als Brutvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Kranich Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der internationalen Bedeutung des Kranich-Sammelplatzes an den Fischteichen Blumenberger Mühle (bis zu 6.500 Individuen), dessen zentrale Aktionsraum (Radius 3 km) über die Trasse hinausgreift, besteht eine hohe Konfliktintensität.</li> <li>• Ein hoher Anteil der zur Zugzeit beobachteten Kraniche quert den Trassenbereich auf dem Flug zwischen Schlafgewässer und Nahrungshabitat (<b>hohe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich großräumiger Nahrungsgebiete des Kranichs zwischen Polßen und Briest wird die Leitung mit Einebenenmasten in Bündelung geplant. Ein weiters bedeutendes Nahrungsgebiet zwischen Grumsiner Forst und Parsteiner See wird ebenfalls mit Einebenenmasten, jedoch nur teilweise in Bündelung gequert, so dass sich hinsichtlich der Konfliktträchtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b> ergibt.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kranich als Zug- und Rastvogel ein extrem hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Seeadler Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei maximal 3 von insgesamt 13 Brutpaaren im SPA wird der zentrale Aktionsraum (3.000 m) durch die Trasse tangiert (Fischteiche Blumberger Mühle, Grumsiner Forst / Redernswalde) (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Gemäß der Analyse der Lebensräume durch die Vorhabenträgerin ist für ein Brutpaar (Fischteiche Blumberger Mühle) anzunehmen, dass neben den vielen Fischteichen der Umgebung auch der im weiteren Aktionsraum liegende Serwester See genutzt und dabei die Trasse überflogen wird. Andere von den 3 Brutpaaren mit einem Abstand &lt; 3 km möglicherweise genutzte Seen (Parsteiner See und umliegende Gewässer) liegen jedoch alle außerhalb des weiteren Aktionsraums dieser Brutvorkommen. Für 10 weitere bekannte Brutstandorte des Seeadlers liegt die Trasse im weiteren Aktionsraum zwischen 3.000 und 6.000 m. Für neun dieser Brutpaare gilt, dass geeignete Nahrungshabitate, die eine Querung der Trasse erfordern, außerhalb des weiteren Aktionsraums von 6.000 m liegen. Bei einem Brutstandort im nördlichen Melzower Forst liegt ein potenzielles Nahrungsgewässer jenseits der Trasse in ca. 5.500 m Abstand zum Brutstandort (See westlich Gramzow). Somit wird insgesamt von einer nur geringen Frequentierung der Flugwege über die Trasse ausgegangen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Vorkommen verläuft die Trasse überwiegend mit Mehrebenenmasten in Bündelung, zum Teil aber auch mit Einebenenmasten in Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Seeadler als Brutvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellations-spezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Seeadler Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sowohl im Frühjahr 2007 als auch 2016 wurden Seeadler an verschiedenen Beobachtungspunkten im UG überwiegend als einzelne Individuen und ausnahmsweise bis zu vier Exemplaren beim Überfliegen der Leitungstrasse kartiert. Da zudem keine Schlafplätze bekannt sind, ist von <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen.</li> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Schlafplätzen und Nahrungsgebieten können nicht abgeleitet werden, so dass von einer nur geringen Frequentierung des Trassenbereichs auszugehen ist (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse wird innerhalb des Schutzgebiets entweder mit Mehrebenenmasten mit Bündelung (2,5 km) oder mit Einebenenmasten mit Bündelung (9,15 km) errichtet. Zusätzlich verläuft die Trasse zwischen Wendemark und Herrenhof auf 5,8 km Länge mit Einebenenmasten ohne Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Seeadler als Zug- und Rastvogel ein nur geringes konstellations-spezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der nur vereinzelt Beobachtungen und dem Fehlen von Schlafplätzen mit trassenübergreifenden räumlich-funktionalen Beziehungen zum Nahrungsgebiet gerechtfertigt.</p>
Schwarzmilan Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Leitungstrasse berührt bei 1 von 40 Brutpaaren des SPA (2017 bei Fredersdorf, 2016 südlich Passow) den zentralen Aktionsraum (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Für ein Brutpaar in der Welseniederung liegen Teile bedeutender Nahrungsflächen jenseits der Trasse, so dass von einer mittleren Frequentierung des Trassenbereichs auszugehen ist (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung mit Einebenenmasten ohne Bündelung im Bereich des trassennahen Vorkommens südlich Passow ergibt sich hinsichtlich der Konfliktträchtigkeit eine <b>mittlere Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Schwarzmilan ein mittleres konstellations-spezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist aufgrund der nur mittleren Frequentierung eines Flugkorridors über die Trasse (nur ein Brutpaar von 40 im SPA) plausibel.
Rotmilan Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Leitungstrasse berührt bei 4 von 80 Brutpaaren des SPA (nordöstlich Polßen, südöstlich Fredersdorf, südöstlich Passow sowie am Großen Pluzsee) den zentralen Aktionsraum (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Neben den 4 Brutpaaren, deren zentraler Aktionsraum in den Trassenbereich reicht gibt es 4 Brutplätze, deren weiterer Aktionsraum die Trasse berührt. Aufgrund seines Jagdverhaltens (Nahrungsflüge orientieren sich sehr stark an den jeweiligen Strukturen in der Landschaft, die durch den jährlich wechselnden Anbau der Feldfrüchte geprägt werden) sind räumlich-funktionale Beziehungen, die zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren führen, nicht entwickelt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse wird im Umfeld der Vorkommen entweder mit Mehrebenenmasten mit Bündelung oder mit Einebenenmasten mit Bündelung bzw. mit Einebenenmasten ohne Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Rotmilan ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <u>Plausibilitätsprüfung</u> Das Ergebnis ist für den Rotmilan, der nicht zu den besonders stark kollisionsgefährdeten Arten gehört, aufgrund des Fehlens räumlich-funktionale Beziehungen, die zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren führen würden, sowie durch den nur geringen Anteil der betroffenen Brutpaare (4 mit zentralen Aktionsraum, 4 weitere mit weiterem Aktionsraum von insgesamt 80 Brutpaaren) an der Gesamtzahl im SPA plausibel.
Fischadler Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geplante Leitungstrasse berührt bei einem von 23 Brutpaaren innerhalb des SPA (westlich Angermünde) den zentralen Aktionsraum (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Neben dem Brutpaar westlich Angermünde gibt es einen weiteren Brutplatz nordöstlich Görldorf und einen Versuch eines Horstbaus westlich Polßen im Bereich der dort bestehenden 220 kV-Freileitung, deren weitere Aktionsräume die Trasse berühren. Regelmäßige An- und Überflüge sind nur für das Brutpaar westlich Angermünde anzunehmen, da die-</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellations-spezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>ses Brutpaar auf einem Leitungsmast brütet. Da nur ein Brutpaar im UG auf einem Leitungsmast brütet sind räumlich-funktionale Beziehungen nur in geringem Maße betroffen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Trasse wird im Umfeld der trassennahen Vorkommen entweder mit Einebenenmasten mit Bündelung (westlich Angermünde) oder mit Mehrebenenmasten mit Bündelung errichtet, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Fischadler ein nur geringes konstellations-spezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Das Ergebnis ist für den Fischadler aufgrund des Fehlens räumlich-funktionale Beziehungen über die Trasse hinweg für die meisten Brutpaare im SPA (1 von insgesamt 23) plausibel.</p>
Wespenbussard Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Ersterfassung des SPA wurde ein Brutstandort im Wald bei Koboltenhof erfasst, der sich in einem Abstand von 500 m zur Trasse befand. In 2007 und 2016 gelang kein Nachweis der Art im UG (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Falls der Brutplatz bei Koboltenhof noch existiert, ist davon auszugehen, dass die Trasse gelegentlich gequert wird (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld des Brutplatzes im Wald bei Koboltenhof ist die Trasse mit Mehrebenenmasten in Bündelung geplant (<b>mittlere Konfliktträchtigkeit</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Wespenbussard ein nur geringes konstellations-spezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund fehlender Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet plausibel, die ohnehin nicht zu den besonders stark kollisionsgefährdeten Arten gehört.</p>
Kampfläufer Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kampfläufer wurde nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen zwischen 2000 und 2012 an den Fischteichen Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung zur Trasse beobachtet (maximal 16 Individuen). In 2006/2007 und 2016 gelangt kein Nachweis der Art im UG (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da an den Fischteichen Nahrungsflächen und Ruhehabitate in enger Verzahnung auftreten, können regelmäßige Frequentierungen der Trasse ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kampfläufer ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Nahrungs- und Ruhehabitate des Kampfläufers an den Fischteichen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und somit ausgeprägte Flugwege über die Trasse nicht anzunehmen sind.</p>
Goldregenpfeifer Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hauptrastgebiete des Goldregenpfeifers im SPA liegen in der Welse-Niederung und auf den angrenzenden Ackerflächen zwischen Greiffenberg und Briest sowie an den Fischteichen Blumenberger Mühle. Die geplante Leitung liegt zwar nicht im Aktionsraum um den Rastplatz Fischteiche Blumenberger Mühle, quert jedoch im Nordosten den Randbereich des Rastgebiets bei Briest (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Ein hoher Anteil der beobachteten Goldregenpfeifer quert die Trasse zwischen Fredersdorf und Stendell. Aufgrund der häufig frequentierten Flugwege über die Trasse und der Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen den Teillebensräumen im SPA Schorfheide-Chorin und dem SPA Randow-Welse-Bruch ist von einer <b>hohen Konfliktintensität</b> auszugehen.</li> <li>• Im Bereich der häufigen Frequentierung zwischen Fredersdorf und Stendell ist die Leitung mit Einebenenmasten in Bündelung bzw. ohne Bündelung geplant, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Goldregenpfeifer ein sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei der sehr hohen Mortalitätsgefährdung der Art eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Flusseeschwalbe Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im UG wurde die Flusseeschwalbe nur einmal als Überflieger nachgewiesen. Die Brutvorkommen am Parsteiner See liegen mindestens 2,5 km von der geplanten Leitung entfernt, so dass der zentrale Aktionsraum (1.000 m) die Trasse nicht erreicht (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld des Parsteiner Sees liegen weitere Seen, die potenzielle Nahrungsflächen sind. Die Trasse verläuft jedoch nicht zwischen diesen Seen, so dass von einer geringen Frequentierung des Trassenbereichs auszugehen ist (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld des Parsteiner Sees und seiner benachbarten Seen (Rosinsee, Serwester See) ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Flusseeschwalbe ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Da die Flusseeschwalben beim Aufsuchen der Nahrungsgewässer im Umfeld ihres Brutgewässers die Trasse nicht queren müssen, ist das Ergebnis plausibel.</p>
Bruchwasserläufer Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bruchwasserläufer wurde nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen zwischen 2000 und 2012 an den Fischteichen Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung zur Trasse beobachtet (maximal 32 Individuen). 2007 und 2016 gelangt kein Nachweis der Art im UG (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da an den Fischteichen Nahrungsflächen und Ruhehabitate in enger Verzahnung auftreten, können regelmäßige Frequentierungen der Trasse ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von <b>einer geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bruchwasserläufer ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Nahrungs- und Ruhehabitats des Bruchwasserläufers an den Fischteichen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und somit ausgeprägte Flugwege über die Trasse nicht anzunehmen sind.
<b>Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommende Zugvogelarten</b>		
Flussuferläufer Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Flussuferläufer wurde nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen zwischen 2000 und 2012 regelmäßig am Rastplatz Fischteiche Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung zur Trasse beobachtet (maximal 11 Individuen). 2006/2007 und 2016 gelangt kein Nachweis der Art im UG (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da an den Fischteichen Nahrungsflächen und Ruhehabitats in enger Verzahnung auftreten, können regelmäßige Frequentierungen der Trasse ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Flussuferläufer ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. <u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Nahrungs- und Ruhehabitats des Flussuferläufers an den Fischteichen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und somit ausgeprägte Flugwege über die Trasse nicht anzunehmen sind.
Löffelente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Löffelente wurde nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen zwischen 2000 und 2012 regelmäßig am Rastplatz Fischteiche Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung zur Trasse beobachtet (maximal 470 Individuen). Der zentrale Aktionsraum (500 m) erreicht nicht die Trasse. 2016 gelangt kein Nachweis der Art im UG. (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da auch der weitere Aktionsraum (1.000 m) die Trasse nicht erreicht und sich die Tiere längere Zeit an den Rastgewässern aufhalten ohne regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitats zu wechseln, kann eine regelmäßige Frequentierung der Trasse ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Löffelente ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Löffelente sich hauptsächlich an ihrem Rastgewässer aufhält und nicht zwischen Teilhabitaten wechselt. Zudem liegen die Rastgebiete außerhalb des weiteren Aktionsraums.</p>
Krickente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Krickente wurde nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen zwischen 2000 und 2012 regelmäßig am Rastplatz Fischteiche Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung zur Trasse beobachtet (maximal 706 Individuen). Der zentrale Aktionsraum (500 m) erreicht nicht die Trasse. 2016 gab es keine Beobachtung (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da auch der weitere Aktionsraum (1.000 m) die Trasse nicht erreicht und sich die Tiere längere Zeit an den Rastgewässern aufhalten ohne regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten zu wechseln, kann eine regelmäßige Frequenzierung der Trasse ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Krickente ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Krickente sich hauptsächlich an ihrem Rastgewässer aufhält und nicht zwischen Teilhabitaten wechselt. Zudem liegen die Rastgebiete außerhalb des weiteren Aktionsraums.</p>
Stockente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stockente wurde nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen zwischen 2000 und 2012 regelmäßig am Rastplatz Fischteiche Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung zur Trasse beobachtet (maximal 1.221 Individuen). Der zentrale Aktionsraum (500 m) erreicht</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>nicht die Trasse. 2016 wurden an der Blumenberger Mühle maximal 25 Tiere beobachtet (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Nahrungsaufnahme werden bevorzugt in der Nacht Stoppelfelder angefliegen. In 2016 wurden im Bereich Fredersdorf bis zu 1.200 Tiere beobachtet. Da ein Teil der angefliegenen Ackerflächen jenseits (nördlich) der Trasse liegt, ist von einer regelmäßigen Frequentierung dieses Trassenabschnitts auszugehen (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Beiche Fredersdorf ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant. Im Umfeld des Rastplatzes Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA ebenfalls mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Stockente ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung der Art eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Stockente sich hauptsächlich an ihrem Rastgewässer aufhält und nicht zwischen Teilhabitaten wechselt. Zudem liegen die Rastgebiete außerhalb des weiteren Aktionsraums.</p>
Schnatterente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Von der Schnatterente wurden 2007 2 Brutpaare auf 2 Teichen zwischen Polßen und Fredersdorf kartiert (bei Mast 33 und 34). Zwar wurden 2016 keine Brutpaare mit einem zentralen Aktionsraum im Leitungsbereich kartiert, doch geht die VT weiterhin von einem Brutbestand im Leitungsbereich aus. Da der zentrale Aktionsraum von allenfalls einem kleinen Teil der Population des SPA (Gesamtpopulation 20 Brutpaare) im Trassenbereich liegt, wird von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Da die Brutpaare sich in der Brutzeit vornehmlich in ihren Bruthabitaten aufhalten, ist von keinen besonderen räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Teilhabitaten auszugehen, die eine Querung der Trasse erfordern (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Polßen und Fredersdorf ist die Freileitung mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Schnatterente als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich die Schnatterente, von der allenfalls von 2 Vorkommen im Trassenbereich auszugehen ist, in der Brutzeit hauptsächlich in ihrem Bruthabitat aufhält und nicht zwischen Teilhabitaten wechselt. Die Bruthabitat liegen im Bereich der bestehenden 220 kV-Freileitung. Die geplante 380-kV-Freileitung wird in diesem Abschnitt mit Einebenenmasten in Bündelung mit der 220 kV-Freileitung ausgeführt, so dass es nicht zu einer deutlichen Erhöhung des Kollisionsrisikos für die maximal 2 Brutpaare kommt.
Schnatterente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus den Jahren 2006/2007 und 2016 liegen nur wenige Beobachtungen von Zug- und Rastvorkommen der Schnatterente vor. Maximal wurden dabei 3 Tiere beobachtet. Der zentrale Aktionsraum (500 m) erreicht nicht die Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da auch der weitere Aktionsraum (1.000 m) die Trasse nicht erreicht und sich die Tiere längere Zeit an den Rastgewässern aufhalten ohne regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten zu wechseln, kann eine regelmäßige Frequenzierung der Trasse ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Zug- und Rastvorkommen der Schnatterente ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. <u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Schnatterente sich hauptsächlich an ihrem Rastgewässer aufhält und nicht zwischen Teilhabitaten wechselt. Zudem liegen die Rastgebiete außerhalb des weiteren Aktionsraums.
Bläßgans Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im SPA finden sich mehrere bedeutende Schlafgewässer, von denen der Grimnitzsee mit bis zu 50.000 Individuen (Bläß- und Saatgänse) von internationaler Bedeutung ist (Abstand zur Trasse 4,5 km). Alle bedeutenden regelmäßig genutzten Schlafgewässer liegen in einem Abstand von mehr als 1.000 m (= zentraler Aktionsraum) zur Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen den Hauptschlafplätzen und den Nahrungsflächen bestehen stark frequentierte Flugwege, die auch die geplante Trasse der 380-kV-Freileitung queren (<b>hohe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Während im Norden zwischen Fredersdorf und Passow der überwiegende Teil der Trasse im Bereich bedeutender Flugwege mit Einebenenmasten in Bündelung geplant ist, verläuft die Trasse im Bereich anderer bedeutender Flugwege zum Teil mit Mehrebenenmasten in Bündelung, so dass von einem allenfalls <b>mittleren Konfliktrisiko</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Blässgans ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei der hohen Mortalitätsgefährdung der Art <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Graugans Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wurden 6 Brutpaare der Graugans an Kleingewässern zwischen Neu Meichow und Briest kartiert, deren zentraler Aktionsraum bis in den Trassenbereich reicht. Aufgrund des relativ geringen Anteils an der Gesamtpopulation im SPA (100 Brutpaare) wird von einer <b>mittleren Konflikintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Ausgeprägte Flugwege zwischen verschiedenen Teilräumen bzw. räumlich-funktionale Beziehungen bestehen nicht über die Trasse hinweg (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Vorkommen verläuft die Trasse zum Teil mit Mehrebenenmasten mit Bündelung oder mit Einebenenmasten mit Bündelung, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konflikintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Brutvorkommen der Graugans zwar nur ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, aber bei der hohen Mortalitätsgefährdung der Art <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden kann und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Graugans Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im SPA finden sich mehrere bedeutende Schlafgewässer (Grimnitzsee, Parsteiner See, Große Plötzsee und Fischteiche Blumberger Mühle). An den Fischteichen Blumberger Mühle wurden in über 1.000 m zur Trasse maximal 9.000 Individuen beobachtet. Alle bedeutenden regelmäßig genutzten Schlafgewässer liegen in einem Abstand von mehr als 1.000 m (= zentraler Aktionsraum) zur Trasse (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen den Hauptschlafplätzen und den Nahrungsflächen bestehen stark frequentierte Flugwege, die auch die geplante Trasse der 380-kV-Freileitung queren (<b>hohe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Während im Norden zwischen Fredersdorf und Passow der überwiegende Teil der Trasse im Bereich bedeutender Flugwege mit Einebenenmasten in Bündelung geplant ist, verläuft die Trasse im Bereich anderer bedeutender Flugwege zum Teil mit Mehrebenenmasten in Bündelung, so dass von einem allenfalls <b>mittleren Konfliktrisiko</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Graugans als Zug- und Rastvogel ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei der hohen Mortalitätsgefährdung der Art <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Kurzschnabelgans Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In 2006/2007 und 2016 gelang kein Nachweis der Art im UG. Im Zeitraum 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen an den Fischteichen Blumberger Mühle in einer Entfernung von über 1.000 m zur Trasse maximal 3 Individuen beobachtet. Die Fischteiche liegen in einem Abstand von mehr als 1.000 m (= zentraler Aktionsraum) zur Trasse (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Für die geringe Anzahl der an den Fischteichen rastenden Kurzschnabelgänse reicht der weitere Aktionsraum bis in den Trassenbereich. Aufgrund der Verteilung geeigneter Nahrungsflächen im Umfeld der Fischteiche (Grünland, Ackerflächen) ist von einer nur mittleren Frequentierung der Flugwege über die Trasse auszugehen (<b>mittlere Konflikintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumberger Mühle verläuft die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung, so dass von einem <b>geringen Konfliktrisiko</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Kurzschnabelgans ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei der sehr hohen Mortalitätsgefährdung der Art <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Wald-Saatgans Tundra-Saatgans Zug- und Rastvogel	B	<p>Die beiden Unterarten der Saatgans, Wald-Saatgans und Tundra-Saatgans, die im Rastgebiet ähnliche Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen zeigen, wurden nicht getrennt erfasst. Sie treten oft vergesellschaftet mit anderen Gänsen auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im SPA finden sich mehrere bedeutende Schlafgewässer, von denen der Grimnitzsee mit bis zu 50.000 Individuen</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>(Saat- und Blässgänse) von internationaler Bedeutung ist (Abstand zur Trasse 4,5 km). Alle bedeutenden regelmäßig genutzten Schlafgewässer liegt in einem Abstand von mehr als 1.000 m (= zentraler Aktionsraum) zur Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen den Hauptschlafplätzen und den Nahrungsflächen bestehen stark frequentierte Flugwege, die auch die geplante Trasse der 380-kV-Freileitung queren (<b>hohe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Während im Norden zwischen Fredersdorf und Passow der überwiegende Teil der Trasse im Bereich bedeutender Flugwege mit Einebenenmasten in Bündelung geplant ist, verläuft die Trasse im Bereich anderer bedeutender Flugwege zum Teil mit Mehrebenenmasten in Bündelung, so dass von einem allenfalls <b>mittleren Konfliktrisiko</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Wald-Saatgans und die Tundra-Saatgans ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei der hohen Mortalitätsgefährdung der Art <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Graureiher Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2006/2007 und 2016 gab es nur wenige Beobachtungen von durchziehenden Graureihern im UG (maximaler Tageswert mit 3 Tieren an der Blumenberger Mühle, in mehr als 1.000 m Entfernung zur Trasse). Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• An dem großen Fischteichkomplex Blumenberger Mühle wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen im Zeitraum 2000 bis 2012 maximal 200 Graureiher registriert. Da sich die Art überwiegend an den Gewässern aufhält, ist allenfalls ein regelmäßiges Überfliegen der Trasse beim Aufsuchen von Nahrungsgewässern anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Graureiher ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<u>Plausibilitätsprüfung</u> Da die Graureiher, die an der Blumenberger Mühle rasten, das Nahrungsangebot der Fischeiche nutzen ohne größere Nahrungsflüge zu unternehmen und da Nahrungs- und Ruhehabitats an den Fischeichen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, ist das Ergebnis plausibel.
Tafelente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In 2007 wurde ein Brutvorkommen östlich von Polßen, ca. 100 m nördlichen von Mast 34 nachgewiesen. 2017 liegen Beobachtungen von den Fischeichen Blumenberger Mühle vor, die auf ein Brutpaar in ca. 1.700 m Entfernung zur Trasse schließen lassen. Somit ist von maximal einem Brutpaar (von 30 im gesamten SPA) auszugehen, dessen zentraler Aktionsraum (250 m) in den Trassenbereich reicht (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen werden nicht beeinträchtigt, da die Tiere nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitats wechseln und dabei die Leitungstrasse queren müssen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld des Vorkommens östlich Polßen ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Tafelente ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. <u>Plausibilitätsprüfung</u> Aufgrund des nur sehr geringen konstellationsspezifischen Risikos für nur eines von 30 Brutpaaren im SPA ist das Ergebnis plausibel.
Schellente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schellente wurde während der Zugzeit 2016 an drei Beobachtungspunkten mit maximal 2 Tieren registriert (bei Klein Ziethen, zentraler Aktionsraum reicht nicht bis zur Trasse). Zwischen 2000 und 2012 wurde die Art regelmäßig an den Fischeichen Blumenberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung zur Trasse registriert. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraums von 500 m (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da das regelmäßige Vorkommen an den Fischeichen Blumenberger Mühle in über 1.000 m Entfernung zur Trasse liegt und damit der weitere Aktionsraum nicht in den Leitungsbereich reicht und sich die Art überwiegend an den Gewässern aufhält, ist allenfalls ein unregelmäßiges Überfliegen der Trasse beim Aufsuchen von Nahrungsgewässern anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabenspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Umfeld der Fischeiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Schellente als Zug- und Rastvogel ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Da auch der weitere Aktionsraum der Schellenten, die an der Blumenberger Mühle rasten, das Nahrungsangebot der Fischeiche nutzen ohne größere Nahrungsflüge zu unternehmen, ist das Ergebnis plausibel.</p>
Alpenstrandläufer Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In 2006/2007 und 2016 gelang kein Nachweis der Art im UG. Im Zeitraum 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen der Alpenstrandläufer regelmäßig am Rastplatz Fischeiche Blumberger Mühle in einer Entfernung von über 1.000 m zur Trasse mit maximal 39 Individuen beobachtet. Die Fischeiche liegen in einem Abstand von mehr als 1.000 m (zentraler Aktionsraum 500 m) zur Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Für die an den Fischeichen rastenden Alpenstrandläufer reicht der weitere Aktionsraum (1.500 m) bis in den Trassenbereich. Räumlich-funktionale Beziehungen nicht beeinträchtigt, da sich die Tiere auf den Nahrungsflächen längere Zeit aufhalten und nicht regelmäßig zwischen Teilhabitaten gewechselt wird (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischeiche Blumberger Mühle verläuft die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung, so dass von einem <b>geringen Konfliktisiko</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Alpenstrandläufer ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich der Alpenstrandläufer länger Zeit auf den Nahrungsflächen aufhält und nicht regelmäßig zwischen Teilhabitaten wechselt.</p>
Zwergstrandläufer Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In 2006/2007 und 2016 gelang kein Nachweis der Art im UG. Im Zeitraum 2000 bis 2012 wurde nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen der Zwergstrandläu-</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionenanflug</b></li> </ul>
		<p>fer am Rastplatz Fischteiche Blumberger Mühle in einer Entfernung von über 1.000 m zur Trasse mit maximal 5 Individuen beobachtet. Die Fischteiche liegen in einem Abstand von mehr als 1.000 m (zentraler Aktionsraum 500 m) zur Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die an den Fischteichen rastenden Zwergstrandläufer reicht der weitere Aktionsraum (1.500 m). Räumlich-funktionale Beziehungen sind nicht beeinträchtigt, da sich die Tiere auf den Nahrungsflächen längere Zeit aufhalten und nicht regelmäßig zwischen Teilhabitaten gewechselt wird (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumberger Mühle verläuft die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung, so dass von einem <b>geringen Konfliktrisiko</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Zwergstrandläufer ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich der Zwergstrandläufer länger Zeit auf den Nahrungsflächen aufhält und nicht regelmäßig zwischen Teilhabitaten wechselt.</p>
Flussregenpfeifer Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In 2016 wurde der Flussregenpfeifer zwischen Fredersdorf und Polßen beobachtet, der als Brutvorkommen gewertet wurde. Ein Brutpaar ist von den Fischteichen Blumenberger Mühle bekannt mit einem Abstand von über 1.000 m zur Trasse. Somit ist von maximal einem Brutpaar (von 40 im gesamten SPA) auszugehen, dessen zentraler Aktionsraum (500 m) in den Trassenbereich reicht (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen werden nicht beeinträchtigt, da die Tiere nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten wechseln und dabei die Leitungstrasse queren müssen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld des Vorkommens östlich Polßen ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Flussregenpfeifer als Brutvogel ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<u>Plausibilitätsprüfung</u> Aufgrund des nur sehr geringen konstellationsspezifischen Risikos für nur eines von 40 Brutpaaren im SPA ist das Ergebnis plausibel.
Flussregenpfeifer Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In 2007 wurde ein durchziehender Flussregenpfeifer bei Fredersdorf und in 2016 ebenfalls nur ein Individuum bei Polßen beobachtet. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen in den Fischteichen Blumberger Mühle im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 3 Individuen registriert. Im Bereich der geplanten 380-kV-Freileitung, die außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) liegt, treten somit allenfalls Einzelindividuen auf (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen werden nicht beeinträchtigt, da die Nahrungs- und Ruheflächen an den Fischteichen in engem räumlichen Zusammenhang stehen und die Tiere nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten wechseln und dabei die Leitungstrasse queren müssen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Bereich zwischen Fredersdorf und Polßen ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant. Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA ebenfalls mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Flussregenpfeifer als Zug- und Rastvogel ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <u>Plausibilitätsprüfung</u> Da die Flussregenpfeifer entweder nur als Einzelindividuum im Umfeld von Einebenenmasten in Bündelung aufgetreten sind bzw. an der Blumenberger Mühle das Nahrungsangebot der Fischteiche nutzen ohne größere Nahrungsflüge zu unternehmen, ist das Ergebnis plausibel.
Sandregenpfeifer Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In 2006/2007 und 2016 gelang kein Nachweis der Art im UG. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen am regelmäßig genutzten Rastplatz Fischteiche Blumberger Mühle im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 40 Individuen registriert. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen werden nicht beeinträchtigt, da die Nahrungs- und Ruheflächen an den Fischteichen in engem räumlichen Zusammenhang stehen und die Tiere nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten wechseln und dabei die Leitungstrasse queren müssen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Sandregenpfeifer als Zug- und Rastvogel ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Da die Sandregenpfeifer an der Blumenberger Mühle das Nahrungsangebot der Fischteiche nutzen ohne größere Nahrungsflüge zu unternehmen, ist das Ergebnis plausibel.</p>
Blässhuhn Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Blässhuhn wurden 6 Brutvorkommen ab Kleingewässern zwischen Meichow und Fredersdorf kartiert, von denen bei 5 Brutpaaren der zentrale Aktionsraum (250 m) in den Leitungsbereich hineinreicht. Für das gesamte SPA Schorfheide-Chorin wird der Brutvogelbestand im Standard-Datenbogen mit 1.000 Brutpaaren angegeben. Somit ist nur ein geringer Anteil der Gesamtpopulation betroffen, so dass von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen wird.</li> <li>• Für das Blässhuhn, dass sich vornehmlich in seinen Bruthabitaten aufhält, sind keine ausgeprägten Flugkorridore oder besondere räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Teil Lebensräumen anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Bereich der nachgewiesenen Vorkommen zwischen Meichow und Fredersdorf wird die Trasse überwiegend mit Einebenenmasten mit Bündelung, zum Teil aber auch mit Mehrebenenmasten mit Bündelung errichtet, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für das Blässhuhn als Brutvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung  Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos  durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund  vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung  vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Blässhuhn Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus 2006/2007 liegen aus dem UG im SPA nur wenige Beobachtungen einzelner Tiere aus dem Raum Koboltenhof, Fredersdorf und Kerkow vor. 2016 wurden keine Blässhühner im UG beobachtet. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen am regelmäßig genutzten Rastplatz Fischteiche Blumberger Mühle wurden im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 1.000 Individuen beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) um den regelmäßig genutzten Rastplatz (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Aufgrund der nur wenigen beobachteten Blässhühner im Trassenbereich sind keine häufig frequentierten Flugwege bzw. räumlich-funktionale Beziehungen über die Trasse hinweg festzustellen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Bereich der nur wenigen beobachteten Blässhühner im Trassenbereich ist die Trasse mit Mehrebenenmast in Bündelung (Koboltenhof und Kerkow) oder mit Einebenenmasten in Bündelung (Fredersdorf) geplant, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für das Blässhuhn als Zug- und Rastvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Aufgrund der Betroffenheit von nur einzelnen Tieren bei einer Gesamttrastzahl im SPA von 10.000 Individuen ist das Ergebnis plausibel.</p>
Bekassine Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus 2006/2007 liegen aus dem UG im SPA nur 2 Beobachtungen von maximal 2 Individuen bei Fredersdorf vor. 2016 wurden keine Bekassinen im UG beobachtet. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen am regelmäßig genutzten Rastplatz Fischteiche Blumberger Mühle wurden im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 107 Individuen beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) um den regelmäßig genutzten Rastplatz (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Aufgrund der nur wenigen beobachteten Bekassinen sind bei Fredersdorf keine häufig frequentierten Flugwege bzw. räumlich-funktionale Beziehungen über die Trasse hinweg festzustellen. Bei dem Rastvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle reicht der weitere Aktionsraum bis in den Trassenbereich. Räumlich funktionale Beziehungen</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung                      Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos                      durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund                      vorhabenspezifischer Mor-                      talitäts-Ge-                      fährdung                      vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>über die Trasse hinweg werden nicht beeinträchtigt, da die Tiere sich längere Zeit an den Nahrungsflächen aufhalten und nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten wechseln (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Umfeld der Rastvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Bekassine als Zug- und Rastvogel ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da im Rastgebiet an den Fischteichen Blumenberger Mühle die Nahrungs- und Ruheflächen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und deswegen ausgeprägte Flugwege über die Trasse nicht anzunehmen sind.</p>
Silbermöwe Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus 2007 und 2016 sind keine Bruten im UG festgestellt worden. Von den Fischteichen Blumenberger Mühle, die im Abstand von über 1.000 m zur Trasse liegen, sind unregelmäßige Bruten bekannt. maximal 107 Individuen beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (1.000 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Bei den Brutvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle reicht der weitere Aktionsraum bis in den Trassenbereich. Räumlich-funktionale Beziehungen sind zum Brutgebiet am Großen Plötzsee (nördlich von den Fischteichen, in 4.000 m Entfernung zur Trasse) anzunehmen. Die 380-kV-Freileitung liegt nicht im Flugkorridor zwischen diesen beiden Brutgebieten (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Rastvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Silbermöwe als Brutvogel ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist plausibel, da für das unstete Brutvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle keine ausgeprägten Flugwege über die Trasse anzunehmen sind.
Silbermöwe Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2006/2007 wurden die meisten Silbermöwen im geplanten Trassenbereich bei Wendemark mit einer Gesamtzahl von 108 überfliegenden Individuen kartiert. 2016 wurden in diesem Abschnitt lediglich 2 Tiere und zwei weitere an der Blumenberger Mühle beobachtet. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden an den Fischteichen Blumenberger Mühle im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 5 Individuen beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit im Umfeld des Rastplatzes außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (1.000 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Räumlich-funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Teillebensräumen sind im Bereich Wendemark zwischen dem SPA Schorfheide-Chorin und dem SPA Randow-Welsebruch erkennbar. Als Tageshöchstwerte wurden dort 57 Individuen festgestellt (November 2006). Im Frühjahr 2016 wurden maximal 3 Individuen bei Wendemark beobachtet. An den Fischteichen Blumenberger Mühle liegt ein regelmäßig, jedoch nur von wenigen Tieren genutzter Schlafplatz, dessen weiter Aktionsraum die Trasse berührt. Insgesamt ist bezüglich der Frequentierung der Flugwege von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen.</li> <li>• Im Bereich der räumlich-funktionalen Beziehungen bei Wendemark ist die Trasse überwiegend mit Einebenenmasten ohne Bündelung geplant. Im Umfeld der Rastvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Silbermöwe als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Sturmmöwe Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2006/2007 wurden im geplanten Trassenbereich bei Schmargendorf Sturmmöwen mit einer Gesamtzahl von max. 398 Tieren kartiert. 2016 wurden die meisten Sturmmöwen bei Sternfelde mit insgesamt 41 Tieren kartiert. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen an den Fischteichen Blumenberger Mühle im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 750 Individuen beobachtet. Die geplante</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>380-kV-Freileitung liegt somit im Umfeld des Rastplatzes außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (1.000 m) (<b>geringe Konflikintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• An den Fischteichen Blumberger Mühle liegt ein regelmäßig genutzter Schlafplatz. Da sich auch am Parsteiner See, also in weniger als 3.000 m Entfernung, regelmäßig eine größere Anzahl von Sturmmöwen aufhält ist eine einem bedeutenden Flugkorridor zwischen diesen Seen auszugehen (<b>hohe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Im Bereich Schmargendorf ist die Trasse mit Einebenenmasten teilweise ohne Bündelung geplant. Im Bereich der räumlich-funktionalen Beziehungen im Umfeld der Rastvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konflikintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Sturmmöwe als Zug- und Rastvogel ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Lachmöwe Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Hauptbrutplatz der Lachmöwe ist der Große Plötzsee ca. 4.000 m nördlich der 380-kV-Freileitung. Weitere Brutplätze finden sich am Parsteiner See, deren zentraler Aktionsraum die Trasse jedoch nicht erreicht (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Das nördliche Brutvorkommen am Parsteiner See reicht mit dem erweiterten Aktionsraum von 3.000 m in den geplanten Trassenbereich hinein (Entfernung 2.600 m). Da die Lachmöwe zur Nahrungssuche die umliegenden Gewässer sowie bewirtschaftete Äcker und Wiesen im Umfeld des Brutplatzes aufsucht, sind keine besonderen räumlich-funktionalen Beziehungen bis in den Trassenbereich anzunehmen (<b>geringe Konflikintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld des Brutvorkommens am Parsteiner See ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konflikintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Lachmöwe als Brutvogel ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<u>Plausibilitätsprüfung</u> Dieses Ergebnis ist plausibel, da für das Brutvorkommen am Parsteiner See keine ausgeprägten Flugwege über die Trasse anzunehmen sind, da die Lachmöwe als Nahrungsopportunist keine regelmäßig aufgesuchten Nahrungsflächen besitzt und im Umfeld der Parsteiner Seen geeignete Nahrungsflächen bestehen.
Lachmöwe Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2006/2007 und 2016 wurden an unterschiedlichen Stellen im geplanten Trassenbereich meist mittelgroße Trupps der Lachmöwe beobachtet. In 2016 wurden die meisten Lachmöwen bei Sternfelde mit 320 nahrungssuchenden Tiere beobachtet. insgesamt 41 Tieren kartiert. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen an den Fischteichen Blumberger Mühle wurden im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 150 Lachmöwen als Rastvögel beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit im Umfeld des Rastplatzes außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (1.000 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• An den Fischteichen Blumberger Mühle liegt ein regelmäßig genutzter Schlafplatz. Da sich auch am Parsteiner See, also in weniger als 3.000 m Entfernung zur Trasse, regelmäßig eine größere Anzahl von Lachmöwen aufhält ist von einem bedeutenden Flugkorridor zwischen diesen Seen auszugehen. Aufgrund der Entfernung der beiden Gebiete voneinander (7,5 km), weitere Nahrungsgewässer im Umfeld der beiden Vorkommen, die ohne Querung der Trasse erreichbar sind, sowie der im Verhältnis zum Gesamtbestand des SPA (5.000 Individuen) relativ geringen Anzahl beobachtete Tiere (2016 an allen Beobachtungspunkten zusammen 555 Sichtungen) wird von einer mittleren Frequentierung ausgegangen (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Sowohl bei Sternfelde wie im Bereich der räumlich-funktionalen Beziehungen im Umfeld der Rastvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Lachmöwe als Zug- und Rastvogel ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Gänsesäger Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im geplanten Trassenbereich wurden nur relativ wenige durchfliegende Tiere beobachtet (2006/2007 bei Briest 5 Individuen, 2016 bei Kerkow Ausbau 3 Individuen). Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen an den Fischteichen Blumberger Mühle wurden im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 11 Gänsesäger beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit im Umfeld des Rastplatzes außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse liegt mit einem Abstand von über 1.000 m zu den Rastgewässern im Bereich der Fischteiche Blumenberger Mühle und somit außerhalb des weiteren Aktionsraums. Räumlich-funktionelle Beziehungen werden nicht beeinträchtigt, da die Tiere sich an den Rastgewässern längere Zeit aufhalten und nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten wechseln (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Gänsesäger ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da für das Rastvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle keine ausgeprägten Flugwege über die Trasse anzunehmen sind.</p>
Großer Brachvogel Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kartierungen in 2006/2007 und 2016 konnte jeweils nur ein Individuum der Art im UG bei Grünow überfliegend nachgewiesen werden. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen an den Fischteichen Blumberger Mühle wurden im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 7 Große Brachvögel beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit im Umfeld des Rastplatzes außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse berührt den weiteren Aktionsraum des Rastvorkommens an den Fischteichen Blumenberger Mühle. Räumlich-funktionelle Beziehungen werden jedoch nicht beeinträchtigt, da die Tiere sich an den Nahrungsflächen längere Zeit aufhalten und nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten wechseln (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung  Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos  durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund  vorhabensspe-  zifischer Mor-  talitäts-Ge-  fährdung  vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Großen Brachvogel ein nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da für das Rastvorkommen an den Fischteichen Blumenberger Mühle keine ausgeprägten Flugwege über die Trasse anzunehmen sind. Nahrungs- und Rasthabitate an den Fischteichen stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang.</p>
Haubentaucher Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kartierungen 2016 wurde ein Individuum der Art im UG bei Kerkow Ausbau überfliegend beobachtet. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen an den Fischteichen Blumenberger Mühle wurden im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 5 Große Brachvögel beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit im Umfeld des Rastplatzes außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse berührt den weiteren Aktionsraum (1.000 m) des Rastvorkommens an den Fischteichen Blumenberger Mühle nicht. Räumlich-funktionelle Beziehungen werden nicht beeinträchtigt, da die Tiere sich an den Rastgewässern längere Zeit aufhalten und nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten wechseln (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Haubentaucher als Rastvogel nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Nahrungs- und Ruhehabitate des Haubentauchers an den Fischteichen Blumenberger Mühle im engen räumlichen Zusammenhang stehen und keine ausgeprägten Flugwege über die Trasse anzunehmen sind.</p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspe- zifischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
Zwergtaucher Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kartierungen wurden 2016 zur Brutzeit Zwergtaucher nordöstlich von Polßen beobachtet. Der Brutplatz liegt ca. 100 m von der geplanten Leitung entfernt. Da es sich um den einzigen Brutplatz der Art (von 70 im SPA) handelt, bei dem der zentrale Aktionsraum in den Trassenbereich hineinragt, wird von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Für das Brutpaar mit Aktionsraum im Trassenbereich sind keine ausgeprägten Flugkorridore anzunehmen, da sich die Tiere zur Brutzeit vornehmlich in ihrem Bruthabitat aufhalten und nicht zwischen Teilhabitaten wechseln (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Bereich des Vorkommens bei Polßen ist die Trasse mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Zwergtaucher als Rastvogel nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da nur ein Brutvorkommen von 70 im SPA im Trassenumfeld nachgewiesen wurde und die Tiere sich zur Brutzeit vornehmlich in ihrem Bruthabitat aufhalten und nicht zwischen Teilhabitaten wechseln.</p>
Dunkelwasserläufer Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kartierungen 2006/2007 und 2016 gelang kein Nachweis des Dunkelwasserläufers im UG. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen an den Fischteichen Blumberger Mühle wurden im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 14 Individuen der Art beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit im Umfeld des Rastplatzes außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse berührt den weiteren Aktionsraum (1.500 m) des Rastvorkommens an den Fischteichen Blumberger Mühle. Räumlich-funktionelle Beziehungen werden nicht beeinträchtigt, da die Tiere sich in den Nahrungsflächen längere Zeit aufhalten und nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten wechseln (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischteiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Dunkelwasserläufer als Rastvogel nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Nahrungs- und Ruhehabitate des Dunkelwasserläufers an den Fischeichen Blumenberger Mühle im engen räumlichen Zusammenhang stehen und keine ausgeprägten Flugwege über die Trasse anzunehmen sind.</p>
Rotschenkel Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kartierungen 2006/2007 und 2016 gelang kein Nachweis des Rotschenkels im UG. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen an den Fischeichen Blumenberger Mühle wurden im Abstand von über 1.000 m zur Trasse nur ein Tier der Art beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt somit im Umfeld des Rastplatzes außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse berührt den weiteren Aktionsraum (1.500 m) des Rastvorkommens an den Fischeichen Blumenberger Mühle. Räumlich-funktionelle Beziehungen werden nicht beeinträchtigt, da die Tiere sich in den Nahrungsflächen längere Zeit aufhalten und nicht regelmäßig zwischen verschiedenen Teilhabitaten wechseln (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der Fischeiche Blumenberger Mühle ist die Trasse außerhalb des SPA mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Rotschenkel als Rastvogel nur sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da für das Rastvorkommen an den Fischeichen Blumenberger Mühle keine ausgeprägten Flugwege über die Trasse anzunehmen sind. Nahrungs- und Rasthabitate an den Fischeichen stehen in einem engen räumlichen Zusammenhang.</p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabensspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
Kiebitz Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 2016 wurde der Kiebitz mit einem Brutpaar westlich Meichow kartiert. Zwei weitere Beobachtungen liegen Raum nordöstlich und östlich von Polßen vor. Für den Bereich der Fischeiche Blumenberger Mühle werden 4 weitere Brutpaare angegeben, deren zentraler Aktionsraum die Trasse jedoch nicht erreicht. Da jedoch die drei Vorkommen (von 100 im SPA) mit ihrem zentralen Aktionsraum die Trasse berühren, wird von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Ausgeprägte Flugkorridore bzw. besondere räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Teillebensräumen sind bei dieser Art nicht anzunehmen, da keine festgelegten, regelmäßig aufgesuchten Nahrungsflächen bestehen. Zur Nahrungssuche werden die bewirtschafteten Äcker im Umfeld des Brutplatzes aufgesucht (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Umfeld der festgestellten Brutplätze bei Meichow und Polßen sowie den Fischeichen Blumberger Mühle ist die Trasse mit Mehrebenenmast in Bündelung sowie in Teilbereichen mit Einebenenmasten in Bündelung geplant, so dass von einer allenfalls <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kiebitz als Brutvogel ein nur mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung jedoch <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos</b> <b>durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund</b> <b>vorhabensspe-</b> <b>zifischer Mor-</b> <b>talitäts-Ge-</b> <b>fährdung</b> <b>vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Kiebitz Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein hoher Anteil der beobachteten Kiebitze quert die Trasse zwischen Polßen und Wendemark sowie an der Blumenberger Mühle. Bei Wendemark lang der Tageshöchstwert in 2006 bei 1.387 Tieren. Im Zeitraum von 2000 bis 2012 wurden nach den Angaben der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen an den Fischeichen Blumenberger Mühle im Abstand von über 1.000 m zur Trasse maximal 8.000 Individuen beobachtet. Die geplante 380-kV-Freileitung liegt im Umfeld des Rastplatzes außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art (500 m) (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Hauptrastgebiete des Kiebitzes im SPA liegen in der Welse-Niederung und auf den angrenzenden Ackerflächen zwischen Greiffenberg und Briest. Die beobachteten Vögel wechseln insbesondere zwischen Wendemark und Stendell zwischen dem SPA Schorfheide-Chorin und dem SPA Randow-Welse-Bruch, wo ebenfalls 5.000 Kiebitze rasten. Aufgrund der häufig frequentierten Flugwege und der hohen Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehung zwischen den Teillebensräumen im SPA Schorfheide-Chorin und dem SPA Randow-Welse-Bruch sowie aufgrund der Lage zum bedeutenden Rastgebiet Fischeiche Blumenberger Mühle, dessen weiterer Aktionsraum bis in den Trassenbereich reicht, ist von einer <b>hohen Konfliktintensität</b> auszugehen.</li> <li>• Während im Flugkorridor zwischen Wendemark und Stendell der überwiegende Teil der Trasse mit Einebenenmasten ohne Bündelung geplant ist, verläuft die Trasse im Bereich anderer bedeutender Flugwege überwiegend mit Mehrebenenmasten in Bündelung oder mit Einebenenmasten in Bündelung, so dass von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> auszugehen ist.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kiebitz als Zug- und Rastvogel ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei der sehr hohen Mortalitätsgefährdung der Art <b>erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

### Weitere Vorhabenwirkungen

#### Baubedingte Umweltauswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten und in Gestalt eines zeitweiligen Verlustes von Nahrungshabitaten auftreten. Die Störanfälligkeit hängt

ab von der artspezifischen Empfindlichkeit der Vögel, der Art der Störung, der Lebensphase, in der diese Störung auftritt und der Möglichkeit, dieser Störung ggf. auszuweichen.

Grundsätzlich können bauzeitliche Beeinträchtigungen durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Hierzu wurde die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme  $V_{ASB6}$  (Bauzeitenbeschränkung) ergänzt.

#### Weitere anlagenbedingte Umweltauswirkungen

Neben der Kollision von Brutvögeln und Zugvögeln mit den Leiter- und Erdseilen können anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna dadurch auftreten, indem eine Überspannung von Brutplätzen (verbunden mit einem erhöhten Prädatorendruck) stattfindet oder eine Überspannung von Rastgebieten (verbunden mit einer Wertminderung) erfolgt. Fachwissenschaftlich wird davon ausgegangen, dass neben der unmittelbar überspannten Fläche die seitlich gelegenen Bereiche bis zu einer Breite von 100 m von Vögeln gemieden oder weniger intensiv genutzt werden<sup>147</sup>.

Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft zwischen Polßen und Wendemark durch bedeutende Nahrungsgebiete rastender Kraniche, Goldregenpfeifer und Kiebitze, die in Abhängigkeit von den landwirtschaftlichen Feldkulturen in diesem Bereich in großen Beständen auftreten.

#### Kranich (als Zug- und Rastvogel)

Im SPA Schorfheide-Chorin umfassen die regelmäßig von Kranichen genutzten Nahrungsgebiete eine Fläche von ca. 7.400 ha. Durch die 380-kV-Freileitung werden diese Nahrungsgebiete zwischen Polßen und Briest auf einer Länge von ca. 5 km gequert (von Mast-Nr. 30 bis Mast-Nr. 46). Wie die VT plausibel darstellt, werden leitungsnahe Nahrungsflächen nicht vollständig gemieden, sondern bei entsprechender Attraktivität durch Fortschreiten am Boden erreicht und genutzt. Im Abstand von ca. 60 m verläuft parallel zur geplanten 380-kV-Freileitung eine bestehende 220-kV-Freileitung, so dass eine Vorbelastung in Bezug auf die Nutzung der Nahrungsflächen besteht. Diese 220-kV-Freileitung wird ein Jahr nach Errichtung der 380-kV-Freileitung zurückgebaut, so dass sich die Einschränkung der Nutzbarkeit leitungsnahe Nahrungsflächen nur für einen relativ kurzen Zeitraum (1 Jahr) vergrößert. Aufgrund der größeren Traversenbreite der 380-kV-Freileitung (38,4 m zu 25 m bei der 220-kV-Freileitung) verbleibt nach dem Rückbau die zusätzliche Überspannung einer Nahrungsfläche des Kranichs (Nahrungshabitat) von ca. 7,5 ha. Dieses entspricht ca. 0,1 % der gesamten Nahrungsfläche der Art im Gebiet. Damit wird die LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) formulierte Schwelle für dauerhaften Flächenverlust von 1 % der Gesamtfläche des Habitats einer Art im Gebiet bei weitem nicht erreicht, so dass dieser Wirkprozess beim Kranich als Zug- und Rastvogel nicht relevant ist für die Einstufung als erheblich betroffene Art.

---

<sup>147</sup> ALTEMÜLLER & REICH 1997: bei Einebenenmasten reduziert sich der Bereich beidseitig aufgrund der geringeren Masthöhe auf ca. 60 m (GfN 2009)

### Goldregenpfeifer als Zug- und Rastvogel

Die im SPA Schorfheide-Chorin regelmäßig von Goldregenpfeifern genutzten Nahrungsgebiete umfassen eine Fläche von ca. 2.200 ha. Durch die 380-kV-Freileitung werden diese Nahrungsgebiete bei Wendemark einer Länge von ca. 3 km gequert<sup>148</sup>. Wie die VT plausibel darstellt, werden leitungsnahe Nahrungsflächen nicht vollständig gemieden, sondern bei entsprechender Attraktivität durch Fortschreiten am Boden erreicht und genutzt. Auf ca. 1,5 km verläuft im Abstand von ca. 60 m parallel zur geplanten 380-kV-Freileitung eine bestehende 220-kV-Freileitung, so dass hier eine Vorbelastung in Bezug auf die Nutzung der Nahrungsflächen besteht. Diese 220-kV-Freileitung wird ein Jahr nach Errichtung der 380-kV-Freileitung zurückgebaut, so dass sich in diesem Abschnitt die Einschränkung der Nutzbarkeit leitungsnahe Nahrungsflächen nur für einen relativ kurzen Zeitraum (1 Jahr) vergrößert. Im Rückbauabschnitt verbleibt aufgrund der größeren Traversenbreite der 380-kV-Freileitung (38,4 m zu 25 m bei der 220-kV-Freileitung) nach dem Rückbau die zusätzliche Überspannung einer Nahrungsfläche des Goldregenpfeifers von ca. 2,25 ha. Auf dem angrenzenden Abschnitt der Trasse innerhalb des Nahrungsgebiets im SPA kommt es zu einer erstmaligen Überspannung auf ca. 1,5 km. Bei der Traversenbreite von 38,4 m betrifft die erstmalige Überspannung weitere 4,26 ha. Da die Trasse in diesem Abschnitt in enger Parallellage zur B 166 verläuft, liegt eine Vorbelastung vor, die ohnehin dazu führt, dass der Goldregenpfeifer, der nach GARNIEL & MIERWALD (2010) als Rastvogel an Straßen einen Störradius von 200 m aufweist, den straßennahen Bereich allenfalls eingeschränkt nutzt. Insgesamt ergibt sich somit eine zusätzlich überspannte Fläche von ca. 6,51 ha. Dieses entspricht ca. 0,3 % der gesamten Nahrungsfläche der Art im Gebiet. Damit wird die LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) formulierte Schwelle für dauerhaften Flächenverlust von 1 % der Gesamtfläche des Habitats einer Art im Gebiet bei weitem nicht erreicht, so dass dieser Wirkprozess beim Goldregenpfeifer als Zug- und Rastvogel nicht relevant ist für die Einstufung als erheblich betroffene Art.

### Kiebitz als Zug- und Rastvogel

Im SPA Schorfheide-Chorin nutzt der Kiebitz die gleichen Flächen als Nahrungsgebiet wie der Goldregenpfeifer, also eine Fläche von ca. 2.200 ha. Durch die 380-kV-Freileitung werden diese Nahrungsgebiete bei Wendemark einer Länge von ca. 3 km gequert<sup>149</sup>. Wie die VT plausibel darstellt, werden leitungsnahe Nahrungsflächen nicht vollständig gemieden, sondern bei entsprechender Attraktivität durch Fortschreiten am Boden erreicht und genutzt. Auf ca. 1,5 km verläuft im Abstand von ca. 60 m parallel zur geplanten 380-kV-Freileitung eine bestehende 220-kV-Freileitung, so dass hier eine Vorbelastung in Bezug auf die Nutzung der Nahrungsflächen besteht. Diese 220-kV-Freileitung wird ein Jahr nach Errichtung der 380-kV-Freileitung zurückgebaut, so dass sich in diesem Abschnitt die Einschränkung der Nutzbarkeit leitungsnahe Nahrungsflächen nur für einen relativ kurzen Zeitraum (1 Jahr) vergrößert. Im Rückbauabschnitt verbleibt aufgrund der größeren Traversenbreite der 380-kV-Freileitung (38,4 m zu 25 m bei der

---

<sup>148</sup> Die Nahrungsgebiete liegen zwischen Mast-Nr. 48 bis Mast-Nr. 58; vgl. Anlage 11.2b

<sup>149</sup> Die Nahrungsgebiete liegen zwischen Mast-Nr. 48 bis Mast-Nr. 58; vgl. Anlage 11.2b

220-kV-Freileitung) nach dem Rückbau die zusätzliche Überspannung einer Nahrungsfläche des Kiebitz von ca. 2,25 ha. Auf dem angrenzenden Abschnitt der Trasse innerhalb des Nahrungsgebiet im SPA kommt es zu einer erstmaligen Überspannung auf ca. 1,5 km. Bei der Traversenbreite von 38,4 m betrifft die erstmalige Überspannung weiterhin 4,26 ha. Da die Trasse in diesem Abschnitt in enger Parallellage zur B 166 verläuft, liegt eine Vorbelastung vor, die ohnehin dazu führt, dass der Kiebitz, der wie der Goldregenpfeifer nach GARNIEL & MIERWALD (2010) als Rastvogel an Straßen einen Störadius von 200 m aufweist, den straßennahen Bereich allenfalls eingeschränkt nutzt. Insgesamt ergibt sich somit eine zusätzlich überspannte Fläche von ca. 6,51 ha. Dieses entspricht ca. 0,3 % der gesamten Nahrungsfläche der Art im Gebiet. Damit wird die LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) formulierte Schwelle für dauerhaften Flächenverlust von 1 % der Gesamtfläche des Habitats einer Art im Gebiet bei weitem nicht erreicht, so dass dieser Wirkprozess auch beim Kiebitz als Zug- und Rastvogel nicht relevant ist für die Einstufung als erheblich betroffene Art.

### Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen

Auch die Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen kann zu einem Habitatverlust bzw. zu einer Minderung der Habitatqualität führen. Die Vorhabenträgerin hat keine weitere Betroffenheit von Arten durch eine Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen ermittelt, die über das Kollisionsrisiko bzw. die Überspannung von den o.g. Rastgebieten hinausgehen. Auch dieses Ergebnis ist angesichts der vorgelegten Ermittlungsergebnisse zum Vorkommen von Brut- und Rastvögeln im Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin plausibel, da im direkten Umfeld der Maststandorte ausschließlich Arten nachgewiesen wurden, die kein großes Brutrevier besitzen und die nicht empfindlich sind gegen Silhouettenwirkung von Masten und Leitungen und die aufgrund ihrer geringen Fluchtdistanzen und ihrer Reviergrößen im näheren Umfeld ihres Brutplatzes ausweichen können.

### Zwischenbewertung

Als Zwischenergebnis ist unter Heranziehung der vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung und des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos festzuhalten, dass ohne schadensbegrenzende Maßnahmen für folgende Arten eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Zwerggans (Zug- und Rastvogel), Weißstorch (Brutvogel), Schwarzstorch (Brutvogel), Rohrweihe (Brutvogel), Kranich (Brut-, Zug- und Rastvogel), Seeadler (Brutvogel), Goldregenpfeifer (Zug- und Rastvogel)
<b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b>	Blässgans (Zug- und Rastvogel), Graugans (Brut-, Zug- und Rastvogel), Kurzschnabelgans (Zug- und Rastvogel), Wald-Saatgans (Zug- und Rastvogel), Tundra-Saatgans (Zug- und Rastvogel), Bläßhuhn (Zug- und Rastvogel), Silbermöwe (Zug- und Rastvogel), Sturmmöwe (Zug- und Rastvogel), Kiebitz (Brut-, Zug- und Rastvogel)

#### 4.1.3.2.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Für diejenigen Arten, die entweder durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) oder aufgrund weiterer Vorhabenwirkungen betroffen sind, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen.

- V<sub>ASB7</sub>: Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen
- V<sub>ASB8</sub>: Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen

Die bisher bereits vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen) wurde angepasst (siehe Anlage 8a). Eine Leitungsmarkierung ist insgesamt auf einer Länge von insgesamt 80,08 km vorgesehen.

Bei der Maßnahme V<sub>ASB8</sub> (Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen) und beim Einsatz von Einebenenmasten in Gebieten mit großen Vogelansammlungen (siehe dazu oben Ziffer B.III.4.1.2.1.3) handelt es sich nach Auffassung des LBGR allerdings nicht um anzuerkennende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Darüber hinaus enthält die Planung der Vorhabenträgerin weitere Maßnahmen:

- V<sub>ASB6</sub>: Bauzeitenbeschränkung
- V<sub>ASB7a</sub>: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querschnittsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)
- V<sub>ASB9</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften

Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) wurde ergänzt. Die anlässlich der aktuellen Kartierungen 2016 erfassten Brutplätze wurden mit aufgenommen (siehe Anlage 8a).

Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen stellen fachlich anerkannte und wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dar. Insbesondere werden die für die Anerkennung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung relevanten Kriterien erfüllt. Im Einzelnen kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1.4 verwiesen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten und vom LBGR anerkannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung reduziert sich die Betroffenheit im Sinn einer Beeinträchtigung durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) oder aufgrund weiterer Vorhabenwirkungen.

**Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Mit Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahme  $V_{ASB7}$  (Markierung des Erdseils) reduziert sich das Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) für die einzelnen Arten.

Hinweis zur Plausibilitätsprüfung

Die Wirksamkeit der Marker wurde aufbauend auf der umfassenden Auswertung vorliegender Studien von LIESENJOHANN et al (2019) berücksichtigt. Nur soweit hinreichend gesicherte Nachweise nicht vorliegen (von LIESENJOHANN et al hinsichtlich der Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos mit „1 Grundstufe“ bewertet) wird eine zusätzliche Prüfung der Plausibilität des Einzelfalls durchgeführt, die in die nachfolgende Tabelle integriert ist.

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen $V_{ASB7}$		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
<b>Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) betroffen werden</b>			
Zwerggans Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen $V_{ASB7}$ wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Zwerggans von gering auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Zwerggans als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Weißstorch Brutvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen $V_{ASB7}$ wird das konstellationsspezifische Risiko beim Weißstorch von sehr hoch auf mittel gesenkt.	Da die Art mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der Schadensbegrenzungsmaßnahme aufgrund des verbleibenden mittleren konstellationsspezifischen Risikos erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchs als Brutvogel nicht ausgeschlossen werden und ist deshalb eine weitere Prüfung für die Art notwendig.
Schwarzstorch Brutvogel	1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen $V_{ASB7}$ wird das konstellationsspezifische Risiko beim Schwarzstorch von gering auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Ri-

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
			siko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzstorch als Brutvogel ausgeschlossen werden.
Rohrweihe Brutvogel	Grundreduktion 1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Rohrweihe von mittel auf gering gesenkt.	Aufgrund der nur mittleren Mortalitätsgefährdung der Art führt die Schadenbegrenzungsmaßnahme zu einem geringen konstellationsspezifischen Risiko führt. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen für die Rohrweihe als Brutvogel ausgeschlossen werden. <u>Plausibilitätsprüfung</u> Die Rohrweihe gehört zu der Gruppe von Greifen, die sehr wendige Flieger sind und ein besonders weites Sichtfeld haben. Ausdiesem Grunde ist die Grundannahme einer Wirksamkeit der Vogelmarker plausibel.
Kranich Brutvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kranich als Brutvogel von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadenbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Kranich Brutvogel ausgeschlossen werden.
Kranich Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kranich als Zug- und Rastvogel von extrem hoch auf hoch gesenkt.	Da die Art mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der Schadenbegrenzungsmaßnahmen aufgrund des verbleibenden hohen konstellationsspezifischen Risikos erhebliche Beeinträchtigungen für den Kranich als Zug- und Rastvogel nicht ausgeschlossen werden und ist deshalb eine weitere Prüfung für die Art notwendig.
Seeadler Brutvogel	Grundreduktion 1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Seeadler von mittel auf gering gesenkt	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung der Art können aufgrund der Schadenbegrenzungsmaßnahme, die zu einem geringen konstellationsspezifischen

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
			<p>schen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Seeadler als Brutvogel ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Ein artspezifischer Wirksamkeitsnachweis von Vogelmarkern liegt für den Seeadler nicht vor. Dennoch gehen LIESENJOHANN et al (2019) davon aus, dass Vogelmarker auch für Greife eine gewisse Wirksamkeit aufweisen, so dass eine Grundreduktion des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos um eine Stufe angesetzt werden kann.</p> <p>Der Ausschluss der Erheblichkeit erscheint im konkreten Fall auch aus dem Grunde plausibel, dass ohnehin nur 2 Brutpaare betroffen sind, die zum Aufsuchen einzelner Nahrungsgewässer im zentralen oder weiteren Aktionsraum die Trasse überfliegen müssten, während in ihrem Umfeld jeweils mehrere weitere geeignete Nahrungsgewässer in zum Teil deutlich geringerer Entfernung vorhanden sind.</p>
Goldregenpfeifer Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Goldregenpfeifer von sehr hoch auf mittel gesenkt.	Da die Art mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der Schadensbegrenzungsmaßnahme aufgrund des verbleibenden geringen konstellationsspezifischen Risikos erhebliche Beeinträchtigungen des Goldregenpfeifers als Zug- und Rastvogel nicht ausgeschlossen werden und ist deshalb eine weitere Prüfung für die Art notwendig.
<b>Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) betroffen werden</b>			
Blässgans Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Blässgans von hoch auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Ri-

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
			siko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Blässgans als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Graugans Brutvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Graugans von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Graugans als Brutvogel ausgeschlossen werden.
Graugans Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Graugans von hoch auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Graugans als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Kurzschnebelgans Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Kurzschnebelgans von gering auf allenfalls sehr gering gesenkt	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Kurzschnebelgans als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Wald-Saatgans Tundra-Saatgans Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei Wald- und Tundra-Saatgans von hoch auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für Wald- und Tundra-Saatgänse als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Blässhuhn Brutvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahme V <sub>ASB7</sub> wird	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
		das konstellationsspezifische Risiko bei dem Blässhuhn von mittel auf sehr gering gesenkt.	führt, erhebliche Beeinträchtigungen für das Blässhuhn als Brutvogel ausgeschlossen werden.
Silbermöwe Zug- und Rastvogel	1 Stufe	Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Silbermöwe von mittel auf gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Silbermöwe als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Sturmmöwe Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Sturmmöwe von hoch auf gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Sturmmöwe als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Lachmöwe Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Lachmöwe von gering auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Lachmöwe als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Kiebitz Brutvogel	2 Stufen	Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei dem Kiebitz als Brutvogel von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Kiebitz als Brutvogel ausgeschlossen werden.
Kiebitz Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei dem Kiebitz als Zug- und Rastvogel von sehr hoch auf mittel gesenkt.	Da die Art mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung eingestuft wird, können trotz der Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufgrund des verbleibenden mittleren konstellationsspezifischen Risikos erhebliche Beeinträchtigungen für den Kiebitz als Zug- und

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
			Rastvogel nicht ausgeschlossen werden und ist deshalb eine weitere Prüfung für die Art notwendig.

### Weitere Vorhabenwirkungen

Mit Durchführung der weiteren Schadensbegrenzungsmaßnahmen reduziert sich die Betroffenheit durch weitere Vorhabenwirkungen für die einzelnen Arten wie folgt:

#### Baubedingte Umweltauswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten und in Gestalt des zeitweiligen Verlustes von Nahrungshabitaten für Vogelarten können zum Teil durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (V<sub>ASB6</sub> und V<sub>ASB9</sub>, Bauzeitenbeschränkung) vermieden werden. Dies gilt insbesondere für störungsempfindliche Brutvögel.

#### Weitere anlagenbedingte Umweltauswirkungen

Weitere anlagenbedingte Umweltauswirkungen durch Überspannung von Brutplätzen und Überspannung von Rastgebieten sind unvermeidbar.

#### Flächeninanspruchnahme

Auch die Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und den erforderlichen Schutzstreifen ist unvermeidbar.

### Zwischenbewertung

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen aufgrund des Prüfschemas und vor der Plausibilitätsprüfung des Einzelfalls für folgende Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionsverluste an der 380-kV-Freileitung nicht ausgeschlossen werden können:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Weißstorch (Brutvogel), Kranich (Zug- und Rastvogel), Goldregenpfeifer (Zug- und Rastvogel)
<b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b>	Kiebitz (Zug- und Rastvogel)

#### **4.1.3.2.5 Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen**

Eine Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen muss alle Wirkpfade einbeziehen, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken können. Hierbei sind auch Vorbelastungen zu berücksichtigen, die sich auf den Erhaltungszustand der Arten ausgewirkt haben und damit die Toleranzschwelle gegenüber zusätzlichen Belastungen senken können. Ebenfalls einzubeziehen sind mögliche Beeinträchtigungen bestimmter Erhaltungsziele bei der Umsetzung von Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzmaßnahmen, soweit diese im betroffenen Schutzgebiet durchgeführt werden wie der Rückbau der 220-kV-Freileitung.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug nicht bedeutet, dass es in jedem Fall zu erhöhten Tierverlusten kommen wird, sondern, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Kollision erhöht. Ob und wann eine solche Kollision stattfinden wird, ist nicht belastbar zu prognostizieren, da sie von vielen Umständen abhängen kann. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung des europarechtlich abgesicherten Bagatellvorbehalts erscheint es gerechtfertigt, hinsichtlich der Bewertung wie folgt vorzugehen:

Arten der Mortalitätsgefährdung A bis C, bei denen das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko in die unterste Stufe der Bewertung („sehr gering“) eingeordnet wird, bei der eine relevante Beeinträchtigung aufgrund der nur sehr geringen Kollisionswahrscheinlichkeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden hinsichtlich des Leitungsanflugs als „nicht beeinträchtigt“ eingestuft. Sie bedürfen – vorbehaltlich, dass sie nicht durch andere Wirkpfade beeinträchtigt werden - keiner weitergehenden Betrachtung hinsichtlich möglicher Kumulationswirkungen.

Die Gesamtschau aller vorhabenbedingte Auswirkungen kommt zu folgendem Ergebnis:

#### **Vorbelastung**

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehenden Freileitungen stellen Vorbelastungen dar.

Diese Vorbelastungen bestehen grundsätzlich schon seit der Gebietslistung und drücken sich in ihrer Gesamtheit in der Populationsgröße der Arten im Vogelschutzgebiet aus. Die gebietsspezifische Populationsgröße der vom Vorhaben betroffenen Arten fließt bei den einzelnen Wirkpfaden in die Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ein.

#### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Trotz Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen) verbleiben für einzelne Erhaltungsziel-Arten Beeinträchtigungen in Gestalt der Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision), die als erheblich im Sinne von § 34 BNatSchG anzusehen sind:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Weißstorch (Brutvogel), Kranich (Zug- und Rastvogel), Goldregenpfeifer (Zug- und Rastvogel)
<b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b>	Kiebitz (Zug- und Rastvogel)

Beeinträchtigungen in Gestalt der Erhöhung des Mortalitätsrisikos unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben für folgende Arten:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Rohrweihe (Zug- und Rastvogel), Seeadler (Brutvogel), Silbermöwe (Zug- und Rastvogel), Sturmmöwe (Zug und Rastvogel)
--	--

### Plausibilitätsprüfung

Für die Arten Weißstorch als Brutvogel sowie Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz als Zug- und Rastvögel betreffen die Beeinträchtigungen durch die 380-kV-Freileitung einen so hohen Teil der Population des Schutzgebiets, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele offensichtlich nicht ausgeschlossen werden kann:

Weißstorch	Für 8 von 30 Brutpaaren im SPA wird der zentrale Aktionsraum von der Trasse gequert. Für sechs Brutpaare von insgesamt 12 Neststandorten mit einem Abstand von weniger als 2.000 m (weiterer Aktionsraum) liegen Teile der potenziellen Hauptnahrungsflächen so, dass die Leitungstrasse überflogen werden muss.
Kranich	Verlauf der Trasse durch ein bedeutendes Nahrungsgebiet und im bedeutenden Flugkorridor zum SPA Randow-Welse-Bruch
Goldregenpfeifer	Verlauf der Trasse durch ein bedeutendes Nahrungsgebiet und im bedeutenden Flugkorridor zum SPA Randow-Welse-Bruch
Kiebitz	Verlauf der Trasse durch ein bedeutendes Nahrungsgebiet und im bedeutenden Flugkorridor zum SPA Randow-Welse-Bruch

Wie die Vorhabenträgerin kommt das LBGR für diese Arten zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvorkommen (Weißstorch) sowie der Zug- und Rastvorkommen (Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz) trotz des schadensbegrenzenden Einsatzes von Vogelmarkern nicht ausgeschlossen werden können. Zusätzliche Beeinträchtigungen der Nahrungsgebiete der Zug- und Rastvogelarten sind für diese Einstufung nicht maßgeblich.

### weitere Vorhabenwirkungen

#### Baubedingte Auswirkungen

Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Hierzu wurde die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) ergänzt.

### Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen

Die Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen führt zu keiner Beeinträchtigung von Zielarten des Vogelschutzgebiets, da im direkten Umfeld der Maststandorte ausschließlich Arten nachgewiesen wurden, die kein großes Brutrevier besitzen und die nicht empfindlich sind gegen Silhouettenwirkung von Masten und Leitungen und die im näheren Umfeld ihres Brutplatzes ausweichen können.

### Überspannung von Brutplätzen und Rastgebieten

Innerhalb des Vogelschutzgebiets kommt es durch die 380-kV-Freileitung zur Überspannung von Nahrungsflächen der Zug- und Rastvogelarten Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz im Bereich zwischen Polßen und Wendemark. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass neben der unmittelbar überspannten Fläche die seitlich gelegenen Bereiche bis zu einer Breite von 100 m von Vögeln gemieden oder weniger intensiv genutzt werden. Da jedoch die 380-kV-Freileitung parallel zu der bestehenden 220-kV-Freileitung bzw. neben der B 166 errichtet wird, befindet sie sich weitgehend im bereits vorbelasteten Bereich. Im Einzelnen ist davon auszugehen, dass für den Kranich 0,1 % der geeigneten Nahrungsflächen im SPA betroffen sind sowie für den Goldregenpfeifer und den Kiebitz jeweils ca. 0,3 % der gesamten Nahrungsfläche dieser Arten im Gebiet. Damit wird für keine Art die LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)<sup>150</sup> formulierte Schwelle für dauerhaften Flächenverlust von 1 % der Gesamtfläche des Habitats einer Art im Gebiet erreicht, so dass dieser Wirkprozess bei allen drei Zug- und Rastvogelarten nicht ausschlaggebend für die Einstufen als erheblich betroffene Arten ist.

### Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke

In Bezug auf notwendige Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke können Beeinträchtigungen von Zielarten des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Für die streckenweise erforderliche Mitnahme anderer Leitungen und die Maßnahmen zur Kreuzung mit der 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde 1/2 ergeben sich in Bezug auf die Errichtung der 380-kV-Freileitung keine differenzierten oder zusätzlichen Wirkungen. Die Verlegung der Abwasserdruckleitung erfolgt außerhalb von Natura 2000-Gebieten; auch mittelbare Wirkungen ergeben sich nicht. Die Verlegung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau berührt keine Natura 2000-Gebiete. Schließlich kann auch eine vorhabeninterne Kumulation in Bezug auf die kleinräumige Anpassung der Trassenführung der Gasleitung als Folgemaßnahme ausgeschlossen werden. Die Folgemaßnahme

---

<sup>150</sup> LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFHVP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. VON K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

betrifft immer nur kleine Abschnitte unmittelbar benachbart zur 380-kV-Freileitung, ohne nennenswerte eigene Wirkungen.

### **Auswirkungen von vorhabenbedingten Naturschutzmaßnahmen**

#### **Rückbau der 220-kV-Freileitung**

Für den vorgesehenen Rückbau der 220-kV-Freileitung innerhalb des Vogelschutzgebiets „Schorfheide-Chorin“ hat die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nachgewiesen, dass unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können.

Hierbei wurden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Berücksichtigung von Bauzeiten beim Rückbau) bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, da nach dem Rückbau das aktuell vorhandene Anprallrisiko für Vögel entfällt und Äsungsflächen für Rastvögel im Bereich des ehemaligen Schutzstreifens wieder intensiver genutzt werden. Die Verträglichkeitsprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass keine der Zielarten des Vogelschutzgebiets unter Berücksichtigung von Schadenbegrenzungsmaßnahmen (Maßnahme V<sub>ASB3</sub> Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) beeinträchtigt werden.

Das Ergebnis wurde vom LBGR überprüft und für plausibel gefunden:

- Die bauzeitlichen Störungen sind nur über einen kurzen Zeitraum wirksam.
- Der Rückbau erfolgt aufgrund der Maßnahme V<sub>ASB3</sub> außerhalb des Zeitraums der Brut und der Jungenaufzucht.
- Die Störungen beschränken sich auf das direkte Umfeld im Bereich des voranschreitenden Rückbaus, so dass die störungsempfindlichen Rastvögel des Offenlandes, die sich vorwiegend auf Acker- und Grünlandflächen aufhalten, in das weitere Umfeld ausweichen können.

Unter Berücksichtigung des Hinweises des Landesamtes für Umwelt<sup>151</sup>, dass die Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Maßnahme V<sub>ASB3</sub> Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) für den gesamten Rückbauabschnitt innerhalb des Vogelschutzgebietes anzuordnen ist und der entsprechenden Nebenbestimmung Nr. 21 kann im Ergebnis mit der Vorhabenträgerin sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für die Zielarten des Vogelschutzgebiets keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Da alle baubedingten Beeinträchtigungen ausschließlich während der Rückbauphase auftreten und der Rückbau nicht zeitgleich mit dem Neubau der 380-kV-Freileitung erfolgt, können gegenseitige Verstärkungen temporärer Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

---

<sup>151</sup> Stellungnahme vom 06.02.2019, Seite 9

Aufgrund der jeweils nur kurzzeitig und kleinräumig auftretenden Störungen können kumulationsrelevante Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets durch den Rückbau grundsätzlich ausgeschlossen werden.

#### Teilverkabelung von Mittelspannungsleitungen

Bei der geplanten Teilverkabelung von Mittelspannungsleitungen handelt es sich um eine bereits außerhalb des vorliegenden Verfahrens zugelassene Kohärenzsicherungsmaßnahme (siehe Kapitel B.III.4.1.4.3.3). Der Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, hat mit Bescheid vom 6. November 2018, Az.: 68.1.7/2018/0928, für die Maßnahme Passow-Blumberg den mit der Maßnahme verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen. Zudem wurde für das Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch und das gleichnamige FFH-Gebiet festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Maßnahme zu erwarten sind. Der Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 17. Juli 2018, Az.: 63.01708-18-48, für die Maßnahme Zehnebeck im Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch festgestellt, dass bei Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (Baudurchführung im Zeitraum 31.08 – 31.12.) keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Maßnahme zu erwarten sind.

#### Weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Schorfheide-Chorin“ führen könnten, sind innerhalb des Vogelschutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

#### Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die über kurzzeitige temporäre Störungen während der Bauzeit hinausgehen, ergeben sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung aus dem erhöhten Mortalitätsgefährdung von Brut- sowie Rast- und Zugvögeln durch Kollision mit der Freileitung sowie durch Überspannung von Nahrungsflächen einiger Zug- und Rastvögel.

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeitenregelung ist gewährleistet, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt. Die empfindlichen Rast- und Zugvögel des Offenlandes können auf umliegende Acker- und Grünlandflächen ausweichen. Eine Verstärkung der bauzeitlichen Störungen durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung kann aufgrund der unterschiedlichen Bau- bzw. Rückbauzeiten ausgeschlossen werden.

Überspannungen von Brutgebieten können ausgeschlossen werden. Zwischen Polßen und Wendemark kommt es in einem durch die 220-kV-Freileitung vorbelasteten Raum zur zusätzlichen Überspannung von Nahrungsflächen, die jedoch nur einen geringen Anteil der gesamten Nahrungsflächen dieser ohnehin erheblich beeinträchtigten Arten im SPA ausmachen.

Für folgende Arten können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen unterhalb bzw. oberhalb der Erheblichkeitsschwelle durch ein erhöhtes Mortalitätsrisiko auch unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Einsatz von Vogelmarkern) nicht ausgeschlossen werden:

Art	vMG	Konstellationsspezifisches Risiko	Minderung um x Stufen / zusätzliche Maßnahmen	Verbleibenden Beeinträchtigung
Zwerggans, ZR	A	gering	3	nein
Weißstorch, B	A	sehr hoch	2	erheblich
Schwarzstorch, B	A	gering	1	nein
Rohrweihe, B	C	hoch	1, Grundstufe	nicht erheblich
Zwergschwan, ZR	A	gering	3	nein
Singschwan, ZR	A	gering	3	nein
Kranich, B	A	mittel	2	nein
Kranich, ZR	A	extrem hoch	2	erheblich
Seeadler, B	B	mittel	1, Grundstufe	nicht erheblich
Kampfläufer, ZR	A	gering	2	nein
Goldregenpfeifer, ZR	A	sehr hoch	2	erheblich
Stockente	B	mittel	2	nein
Blässgans, ZR	B	hoch	3	nein
Graugans, B	B	mittel	3	nein
Graugans, ZR	B	hoch	3	nein
Kurzschnabelgans, ZR	A	mittel	3	nein
Wald-/Tundra-Saatgans, ZR	B	hoch	3	nein
Blässhuhn, B	B	mittel	2	nein
Silbermöwe, ZR	B	mittel	1	nicht erheblich
Sturmmöwe, ZR	B	hoch	2	nicht erheblich
Lachmöwe, B	B	gering	2	nein
Lachmöwe, ZR	B	mittel	2	nein
Großer Brachvogel, ZR	A	gering	1	nein
Rotschenkel, RZ	A	gering	1	nein
Kiebitz, B	A	mittel	2	nein
Kiebitz, ZR	A	sehr hoch	2	erheblich

B = Brutvogel, ZR = Zug- und Rastvogel

**erheblich** = erhebliche Beeinträchtigungen können trotz der schadensbegrenzenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden

**nicht erheblich** = es verbleiben Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

**nein** = aufgrund der schadensbegrenzenden Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen

Die Überspannung von Nahrungsgebieten bei Kranich (ZR), Goldregenpfeifer (ZR) und Kiebitz (ZR) hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Erheblichkeit, da die Schwelle zur Erheblichkeit bereits durch das erhöhte Mortalitätsrisiko überschritten wird.

Für die Arten, für die trotz der schadensbegrenzenden Maßnahmen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist im Folgenden zu prüfen, ob sich diese Beeinträchtigungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten weiter verstärken können. Hierbei ist auch zu prüfen, ob für diejenigen Arten, deren Beeinträchtigungen bisher als nicht erheblich eingestuft wurden, durch das Zusammenwirken die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Diejenigen Arten, für die aufgrund der schadensbegrenzenden Maßnahmen keine Beeinträchtigungen verbleiben, sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Kumulationsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten.

#### **4.1.3.2.6 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist bei der Verträglichkeitsprüfung auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den Blick zu nehmen. Hierbei liegt der Fokus vorrangig darauf, ob das gegenständliche Vorhaben, soweit es nicht schon einzeln betrachtet erhebliche Beeinträchtigungen auslösen kann, in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschreitet<sup>152</sup>. Zum anderen ist im Rahmen einer Abweichungsprüfung das gesamte Ausmaß erheblicher Beeinträchtigungen zu ermitteln, da dieses in die Abwägung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einfließen muss. Aus diesen Gründen sind in die Kumulationsbetrachtung alle Erhaltungsziele einzubeziehen, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden, unabhängig davon, ob diese Beeinträchtigungen einzeln betrachtet die Erheblichkeitsschwelle überschreiten oder nicht.

#### **Kumulationsrelevante Erhaltungsziele**

Kumulationsrelevant sind alle Erhaltungsziele, die von dem Neubau der 380-kV-Freileitung betroffen sind und soweit beeinträchtigt werden, dass sich ihre vorhabenbedingte Beeinträchtigung durch andere Pläne und Projekte verstärken könnte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen – im Gegensatz z.B. zu Flächenverlusten - nicht quantifizierbar ist, sondern dass es sich bei Beeinträchtigungen durch den bei der 380-kV-Freileitung relevanten Leitungsanflug um die Wahrscheinlichkeit handelt, mit der ein Vogel mit der Freileitung kollidieren könnte und es zu dabei Verlusten kommen würde, die nicht anschließend durch die natürliche Reproduktionsrate ausgeglichen werden. Diese Wahrscheinlichkeit drückt sich aus in dem Abgleich aus Mortalitätsgefährdung und konstellationsspezifischem Risiko: sind sowohl Mortalitätsgefährdung und konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko hoch, so ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass es zu relevanten Verlusten kommen kann. Da

---

<sup>152</sup> siehe auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S.1149)

jedoch die Größe des konstellationsspezifischen Risikos von der konkreten örtlichen Situation abhängt (Größe der betroffenen Population, Lage zum zentralen oder weiteren Aktionsraum, Bedeutung möglicher Flugwegebeziehungen, Ausgestaltung der Freileitung im Aktionsraum) treten verstärkende Wirkungen anderer Pläne und Projekte hinsichtlich des Wirkpfads Leitungsanflug dann auf, wenn die gleiche Teilpopulation des Schutzgebiets von unterschiedlichen Vorhaben betroffen ist.

Um eine Möglichkeit zu schaffen, verstärkenden Effekte zu bewerten, wird wie folgt vorgegangen:

- Kumulierende Beeinträchtigungen, die zu bestimmaren Flächenverlusten und damit zu Verlusten von Brutplätzen oder Nahrungsräumen führen, werden rechnerisch (additiv) betrachtet.
- Kumulierende Beeinträchtigungen, die sich aus dem konstellationsspezifischen Kollisionsrisiko ergeben, werden verbal-argumentativ untersucht und bewertet.

Abschließend werden alle kumulierenden Beeinträchtigungen gemeinsam hinsichtlich ihrer „Gesamt-Erheblichkeit“ bewertet.

### **Zu berücksichtigende Pläne und Projekte**

Für das Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" hat während des gesamten ergänzenden Verfahrens eine umfangreiche Recherche möglicher zusammenwirkender Pläne und Projekte unter Heranziehung verfügbarer Datenbanken, Kataster, Planungen und mittels Einzelabfragen bei den zuständigen Behörden stattgefunden. Auf ein zentrales Register zur Abfrage der erforderlichen Daten für das Vogelschutzgebiet konnte allerdings weder auf Landes- noch auf Bundesebene zurückgegriffen werden. Derartige zentrale Register existieren bislang nicht.

Bereits die Vorhabenträgerin hatte anlässlich der Erstellung der Planunterlagen überprüft, ob Pläne und Projekte gegeben sind, die sich ebenfalls auf das Vogelschutzgebiet auswirken können und bei der hier vorzunehmenden Verträglichkeitsprüfung mit in den Blick zu nehmen wären. Sie hat in der Planunterlage 11.2b (Kapitel 6) das Ergebnis ihrer Prüfung dargestellt. Folgende Pläne und Projekte hat die Vorhabenträgerin betrachtet:

- Vorhaben Neubau der Ortsumfahrung Eberswalde-Bad Freienwalde der Bundesstraße B 167
- Vorhaben Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz
- Vorhaben Hochdruckgasleitung Börnicke-Lubmin (NORDAL-Leitung)
- Vorhaben Rohstoffgewinnung Göttchendorf Ost (Kiessandtagebau)
- Vorhaben Erweiterung Kiessandtagebau Althüttendorf
- Vorhaben Ausbau der Bundesstraße B 198 zwischen der Bundesautobahn BAB 11 und der Bundesstraße B 2

- Eignungsgebiet Windenergienutzung Welsow gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" 2016

Vorausgegangen waren eigene Recherchen der Vorhabenträgerin und Abfragen bei mehreren Behörden. Die von der Vorhabenträgerin geführte Korrespondenz liegt dem LBGR vor.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde im November 2019 zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung ihre Rechercheergebnisse nochmals überprüft und mit Schreiben vom 07.11.2019 das Ergebnis dieser Überprüfung mitgeteilt. Auch die von der Vorhabenträgerin wiederholt geführte Korrespondenz liegt dem LBGR vor. Folgende Pläne und Projekte wurden von der Vorhabenträgerin nochmals betrachtet:

- Vorhaben Neubau der Ortsumfahrung Eberswalde-Bad Freienwalde der Bundesstraße B 167
- Vorhaben Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz
- Vorhaben Hochdruckgasleitung Börnicke-Lubmin (NORDAL-Leitung)
- Vorhaben Rohstoffgewinnung Göttchendorf Ost (Kiessandtagebau)
- Vorhaben Erweiterung Kiessandtagebau Althüttendorf
- Vorhaben Ausbau der Bundesstraße B 198 zwischen der Bundesautobahn BAB 11 und der Bundesstraße B 2
- Eignungsgebiet Windenergienutzung Welsow gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" 2016

Das LBGR hat diese Informationen überprüft. Es hat zusätzlich im Zeitraum ab Januar 2020 eine aktuelle eigene und ergänzende Recherche vorgenommen und folgende Stellen um Auskunft und Information – bezogen auf Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet – ersucht:

- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Ministerium für Infrastruktur, Referat 24 Oberste Bauaufsicht
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesamt für Umwelt
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde

- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol), Autorisierte Stelle Digitalfunk (ASBB)
- Landkreis Barnim
- Landkreis Märkisch-Oderland
- Landkreis Uckermark
- Stadt Schwedt
- Amt Gartz (Oder)
- Amt Oder-Welse
- Amt Gramzow

Anhand aller vorliegender und eingegangener Daten und Informationen wurden sodann folgende Pläne und Projekte für die durchzuführende Prüfung identifiziert:

Prüfschritt <sup>153</sup>	Getroffene Feststellung
Möglicher Weise zusammenwirkende Pläne und Projekte	<p>Pläne und Projekte, die zugelassen wurden, aber noch nicht umgesetzt sind bzw. sich noch in Umsetzung oder Betrieb befinden</p> <p><u>Projekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz</li> <li>• Ersatzneubau Welsebrücke Schönemark, Vorhaben der DB Netz AG</li> <li>• Vorhaben Hochdruckgasleitung Börnicke-Lubmin (NORDAL-Leitung)</li> <li>• Vorhaben Rohstoffgewinnung Göttchendorf Ost (Kiessandtagebau)</li> <li>• Vorhaben Erweiterung Kiessandtagebau Althüttendorf</li> <li>• Vorhaben Ausbau der Bundesstraße B 198 zwischen der Bundesautobahn BAB 11 und der Bundesstraße B 2</li> <li>• Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I mit dem Namen „Pinnow Osthalde“</li> </ul> <p><u>Pläne:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplan der Stadt Angermünde, V+EP "Solarkpark Angermünde", Bekanntmachung am 19.05.2017</li> <li>• Teilflächennutzungsplan Angermünde + Dobberzin + Zuchenberg, Bekanntmachung am 19.05.2017</li> <li>• Bebauungsplan OT Neuenhagen (Insel)/ Stadt Bad Freienwalde, VBP Nr. 1 "Mischnutzung Gewerbehof Neuenhagen, Freienwalder Straße", Bekanntmachung am 20.12.2017</li> </ul>

<sup>153</sup> In Anlehnung an: Europäische Kommission, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford 2001

Prüfschritt <sup>153</sup>	Getroffene Feststellung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplan Gemeinde Oberuckersee/Amt Gramzow, Sondergebiet "Panorama Hotel Oberuckersee", Bekanntmachung am 11.07.2018</li> <li>• Bebauungsplan der Gemeinde Pinnow, vBP Nr. 1 "Erweiterung Deponie Osthalde"; 05.08.2018</li> <li>• Flächennutzungsplan Amt Oder-Welse, Bekanntmachung am 09.10.2015</li> <li>• Flächennutzungsplan Schorfheide, Bekanntmachung am 15.06.2018</li> <li>• Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016, Eingungsgebiet Windenergienutzung Welsow (Nr. 32)</li> </ul>
Prüfgrenzen	<p><u>Zeitlich zurück</u></p> <p>Das Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin wurde im Jahr 2013 durch nationale Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG zum besonderen Schutzgebiet im Sinn von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie erklärt; siehe § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 1 zu § 15 Abs. 1<sup>154</sup>. Seitdem gelten gemäß Art. 7 FFH-Richtlinie die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-Richtlinie. Vorliegend werden alle Pläne und Projekte, die ab der Erklärungsfrist (neue Bundesländer: 22.07.1994) zugelassen oder aufgestellt wurden, berücksichtigt.</p> <p><u>Zeitlich voraus</u></p> <p>Vorausschauend werden alle Pläne und Projekte, die bis zum Erlass des vorliegenden 2. Planergänzungsbeschlusses zugelassen wurden und noch nicht umgesetzt sind, berücksichtigt.</p> <p><u>Inhaltlich/räumlich</u></p> <p>Sowohl in räumlicher Hinsicht wie auch mit Blick auf die einzelnen Wirkfaktoren kommt der projektbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) die umfassendste Bedeutung zu. Dieser Wirkfaktor ist wiederum abhängig von der Kollisionsgefährdung der einzelnen Arten und deren Aktionsradien sowie ihrer Raumnutzung im Umfeld der Leitung. Daneben können – mit deutlich geringerer räumlicher Reichweite – die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und Minderung der Habitatqualität durch Störwirkungen von Bedeutung sein.</p> <p>Da der Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung das Vogelschutzgebiet als solches ist, werden Pläne und Projekte und ihre Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ohne räumliche Differenzierung betrachtet. Eine räumliche Differenzierung kann jedoch bei lokalen Störungen angemessen sein, wenn davon unterschiedliche (getrennte) Teilpopulationen betroffen sind, so dass es nicht zu einer Verstärkung der Störungswirkung auf betroffenen Individuen kommen kann.</p>
Bestimmung der relevanten Wirkungsarten und Wirkpfade	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Relevante Wirkungsarten und Wirkpfade für kumulative Wirkungen können sein:</li> </ul>

<sup>154</sup> Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, GVBl.I/13, [Nr. 3]

Prüfschritt <sup>153</sup>	Getroffene Feststellung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>• betriebsbedingte Mortalität</li> <li>• anlagenbedingte Mortalität</li> <li>• anlagenbedingte Minderung der Habitatqualität durch Masten und Überspannung von Brut- bzw. Rastgebieten</li> <li>• temporäre baubedingte Störung</li> </ul>

### Auswirkungen unter der Erheblichkeitsschwelle

Für die Arten **Rohrweihe** und **Seeadler** als Brutvögel sowie **Silbermöwe** und **Sturmmöwe** (jeweils als Rast- und Zugvogel) können Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht ausgeschlossen werden, so dass für diese Arten eine Prüfung kumulativer Wirkungen anderer Pläne und Projekte durchzuführen ist.

### Auswirkungen über der Erheblichkeitsschwelle

Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung überschreitet bereits für sich genommen die Erheblichkeitsschwelle aufgrund der vorhabenbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) in Bezug auf den **Weißstorch** als Brutvogelarten sowie die Zug- und Rastvogelarten **Kranich**, **Kiebitz** und **Goldregenpfeifer**. Aus diesem Grund müssen für diese Arten kumulative Wirkungen anderer Pläne und Projekte bei der Interessenabwägung im Rahmen der Abweichungsprüfung berücksichtigt werden<sup>155</sup> (siehe dazu unten Ziffer B.III.4.1.4.1.2).

### Prüfungsergebnisse

Kumulative Effekte anderer Pläne und Projekte sind aus den folgenden Gründen nicht festzustellen:

Prüfschritt <sup>156</sup>	Getroffene Feststellung
Prognose kumulativer Wirkungen	<p>Pläne und Projekte, die zugelassen wurden, aber noch nicht umgesetzt sind bzw. sich noch in Umsetzung oder Betrieb befinden</p> <p><u>Projekte:</u></p> <p><u>Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz</u></p> <p>Das Vorhaben wurde mit Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 10.01.2006 zugelassen. Es wurde bereits mit der Umsetzung begonnen, indem der Vorhabenträger für über 600 Flurstücke Leitungsverträge abgeschlossen hat. Bauliche Maßnahmen haben aber noch nicht stattgefunden.</p>

<sup>155</sup> BVerwG, Hinweisbeschluss vom 06.03.2014; BVerwG 9 C 6.12

<sup>156</sup> In Anlehnung an: Europäische Kommission, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford 2001

Prüfschritt <sup>156</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde herausgearbeitet, dass mit der gewählten Trassenführung die Querungsbereiche für die Vogelschutzgebiete (hier: Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin) so weit wie möglich minimiert wurden und maßgeblich temporäre baubedingte Wirkungen (Störungen) in den Blick zu nehmen sind. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Bauzeitenbeschränkung 15.03. – 15.07.; Bauzeitenbeschränkung im Bereich der Randow-Querung) wurde eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen ausgeschlossen.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, sind folglich nicht gegeben. Insbesondere die Bauzeitenregelungen verhindern jeweils wirksam ein Zusammenwirken.</p> <p>Soweit mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 eine Folgemaßnahme an der zu errichtenden Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz zugelassen wurde, ändert sich dadurch das Ergebnis nicht. Auch in Bezug auf die kleinräumige Anpassung der Trassenführung der Gasleitung als Folgemaßnahme kann ein Zusammenwirken im Sinn einer Addition von Wirkungen ausgeschlossen werden. Die Folgemaßnahme betrifft immer nur kleine Abschnitte unmittelbar benachbart zur 380-kV-Freileitung, ohne nennenswerte eigene Wirkungen.</p> <p><u>Ersatzneubau Welsebrücke Schönemark, Vorhaben der DB Netz AG</u></p> <p>Im Zusammenhang mit der Zulassung des Vorhabens wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurde in Bezug auf das Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin festgestellt, dass anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen nicht gegeben sind. Baubedingte Wirkungen entstehen durch Bautätigkeit zur Erneuerung der Brücke und durch Verschließen des Durchlasses sowie durch die bauzeitliche Umverlegung der Welse. Hierdurch kann es zu zeitlich begrenzten Störwirkungen und zur Flächeninanspruchnahme von Teillebensräumen der Avifauna kommen. Beeinträchtigungen wurden unter Beachtung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen aber ausgeschlossen.</p> <p><u>Vorhaben Hochdruckgasleitung Börnicke-Lubmin (NORDAL-Leitung)</u></p> <p>Das Vorhaben Hochdruckgasleitung Börnicke-Lubmin quert das Vogelschutzgebiet im westlichen Teil, südöstlich der Ortslage Gollin auf einer Länge von insgesamt 3,5 km.</p> <p>Das Vorhaben ist noch nicht realisiert.</p> <p>In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden für das Vorhaben baubedingte Störungen durch Lärm und temporäre Flächeninanspruchnahme ausgewiesen. Speziell für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wird von einem temporären baubedingten Wegfall von nutzbaren Habitatflächen ausgegangen. Im Ergebnis wird eine erhebliche Beeinträchtigung aber verneint.</p> <p>Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, können ausgeschlossen werden. Lediglich baubedingt, bei gleichzeitigem Bau der Gasleitung und der hier gegenständlichen Freileitung, können sich additive Effekte ergeben. Diese sind aber sowohl zeitlich wie auch in Bezug auf ihre Wirkintensität sehr gering. Zudem stehen aufgrund der Größe des Vogelschutzgebiets (ca. 64.610 ha) hinreichend Ausweichflächen insbesondere für die flexiblen Zug- und Rastvögel zur Verfügung.</p>

Prüfschritt <sup>156</sup>	Getroffene Feststellung
	<p><u>Vorhaben Rohstoffgewinnung Göttchendorf Ost (Kiessandtagebau)</u></p> <p>Für das Vorhaben liegt seit 2005 ein planfestgestellter obligatorischer Rahmenbetriebsplan vor. Das Vorhaben befindet sich im Vogelschutzgebiet "Schorffheide-Chorin", ca. 23 km nordwestlich der Blumberger Mühle. Im Zusammenhang mit dem Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", 2016 wurde auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet wurden in Gestalt von Störungen durch Lärm und Staub sowie durch Flächeninanspruchnahmen identifiziert. Potentielle Lebensräume von Schreiadler, Seeadler, Schwarz- und Weißstorch sind betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde allerdings ausgeschlossen.</p> <p>Das gegenständliche Vorhaben führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schreiadlers. Somit können kumulative Effekte für diese Erhaltungszielart des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden. Hinsichtlich Weiß- und Schwarzstorch wurden erhebliche Beeinträchtigungen durch das gegenständliche Vorhaben ohnehin nicht ausgeschlossen. Eine Verstärkung der Wirkungen auf die Population von Weiß- und Schwarzstorch kann dennoch ausgeschlossen werden, da die Störungen und Flächenverluste durch das Vorhaben Rohstoffgewinnung Göttchendorf Ost nicht zu einer prüfungsrelevanten Abnahme der Schutzgebietspopulation führt und die Errichtung der 380-kV-freileitung sich nicht auf die Nutzbarkeit der potenziellen Lebensräume und Nahrungsgebiete der Art auswirken wird. Auch hinsichtlich des Seeadlers können kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden, da sich die Störungen nicht auf die gleiche Population beziehen und es zu keiner störungsbedingten Abnahme der Population kommt.</p> <p><u>Vorhaben Erweiterung Kiessandtagebau Althüttendorf</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes, sondern ca. 4 km südlich davon, nordwestlich von Senftenhütte. Die notwendige Planfeststellung des bergrechtlichen Betriebsplans datiert vom 28.06.2012.</p> <p>In der im Jahr 2012 durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden Auswirkungen in Gestalt von Störung durch Lärm und Staub sowie durch eine notwendige Grundwasserabsenkung identifiziert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wurden allerdings verneint. Ebenso wurden Summationseffekte durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht festgestellt.</p> <p><u>Vorhaben Ausbau der Bundesstraße B 198 zwischen der Bundesautobahn BAB 11 und der Bundesstraße B 2</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nicht im Vogelschutzgebiet "Schorffheide-Chorin", sondern nördlich davon in einer Entfernung von über 700 m. Der zugehörige Planfeststellungsbeschluss datiert vom 27.04.2012. Das Vorhaben ist noch nicht realisiert.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden keine Auswirkungen auf Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes festgestellt.</p> <p>Die Trasse des hier gegenständlichen Vorhabens kreuzt den Ausbauabschnitt östlich von Kleinziethen (zwischen Mast Nr. 180 und Mast Nr. 182). Kumulative Wirkungen sind ausgeschlossen.</p>

	<p><u>Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I mit dem Namen „Pinnow Osthalde“</u></p> <p>Das Landesamt für Umwelt hat am 02.06.2020 den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I mit dem Namen „Pinnow Osthalde“ erlassen.</p> <p>Im Verfahren wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit diente der Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 2950-303 „Pinnow“ und des SPA-Gebietes Nr. 2951-401 „Unteres Odertal“.</p> <p>Folgendes wurde festgestellt: "Mögliche Beeinträchtigungen können nur hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen (Staub) und Lärmemissionen durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden. Im Ergebnis der Bewertung dieser Wirkfaktoren konnte festgestellt werden, dass sich durch das geplante Vorhaben die vorhandene Situation nicht in dem Maße ändert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist. Daher besteht kein über die Vorprüfung hinausgehender Prüfungsbedarf im Rahmen einer FFH Verträglichkeitsprüfung."</p> <p>Hinweise auf kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, ergaben sich somit nicht.</p> <p><u>Pläne:</u></p> <p><u>Bebauungsplan der Stadt Angermünde, V+EP "Solarkpark Angermünde", Bekanntmachung am 19.05.2017</u></p> <p>Nach Mitteilung der Stadt Bad Freienwalde hat keine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden.</p> <p><u>Teilflächennutzungsplan Angermünde + Dobberzin + Zuchenberg, Bekanntmachung am 19.05.2017</u></p> <p>Nach Mitteilung der Stadt Bad Freienwalde hat keine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden.</p> <p><u>Bebauungsplan OT Neuenhagen (Insel)/ Stadt Bad Freienwalde, VBP Nr. 1 "Mischnutzung Gewerbehof Neuenhagen, Freienwalder Straße", Bekanntmachung am 20.12.2017</u></p> <p>Nach Mitteilung der Stadt Bad Freienwalde hat keine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattgefunden, da mit dem Bebauungsplan ein unbeplanter Innenbereich überplant worden sei.</p> <p><u>Bebauungsplan Gemeinde Oberuckersee/Amt Gramzow, Sondergebiet "Panorama Hotel Oberuckersee", Bekanntmachung am 11.07.2018</u></p> <p>Der Bebauungsplan dient der planungsrechtlichen Sicherung des Standortes des vorhandenen Hotels und vorgesehener Erweiterungen (Beherbergungsbungalows, Umbau eines Garagenkomplexes zur Gaststätte mit Terrasse vorwiegend als Angebot für Fahrradtouristen und Anbauten an das Hotelhauptgebäude, Sicherung der erweiterten Steganlage mit Bootslichegeplätzen und der Nebenanlagen im Uferbereich zur Verbesserung der hotelbezogenen Außenanlagennutzungen sowie Sicherung von Sport- und Freizeiteinrichtungen im unmittelbaren Umfeld des Hauptgebäudes (Tennisplatz und sonstige Kleinsportflächen) und eines Wirtschaftshofes).</p>
--	---

Prüfschritt <sup>156</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>Das Plangebiet liegt bis auf einen rd. 25 m breiten Streifen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze im SPA- Gebiet „Schorfheide-Chorin“. Die drei Baufelder befinden sich ganz (Baufeld 1) bzw. teilweise (Baufelder 2 und 3) im Vogelschutzgebiet.</p> <p>Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung hat verschiedene Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme, Immissionen, optische Reize, Wasserpfad usw.) untersucht. Sie gelangt zum Ergebnis, dass durch die Planung keine Habitate und Lebensräume der als Erhaltungsziel relevanten Avifauna betroffen wird. Soweit ein Brutplatz des Mittelspechtes nachgewiesen wurde, wird der Baubestand durch die vorgesehene private Grünfläche erhalten. Unter Heranziehung von LAMBRECHT &amp; TRAUTNER, 2007, können Beeinträchtigungen, mithin auch erhebliche Beeinträchtigungen, ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Bebauungsplan der Gemeinde Pinnow, vBP Nr. 1 "Erweiterung Deponie Osthalde"; 05.08.2018</u></p> <p>Auf der Grundlage des Flächennutzungsplans Amt Oder-Welse ist die Erweiterung des bestehenden Deponiestandortes um eine „Osthalde“ geplant.</p> <p>Der Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist Betreiber der Deponie bei Pinnow. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) bewirtschaftet im Auftrag des Landkreises die Deponie. Derzeit betrieben wird der im Jahr 2011 in Betrieb genommene Abschnitt „Südhalde“. Die erwartete Jahresanlieferungsmenge wurde nicht nur tatsächlich realisiert, sondern um ca. 30 % überschritten. Für den weiteren Betrieb der vorhandenen bzw. genehmigten Deponieabschnitte Nord- und Südhalde ist unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung der Abfallmengen zu erwarten, dass sich die im Genehmigungsantrag prognostizierte Betriebsdauer und damit die Dauer der Entsorgungssicherheit verkürzt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Deponiestandortes um eine „Osthalde“ wird die dort vorhandene „Altlast“ (nicht beräumte BImSchG-Anlage) beräumt und werden die Flächen wieder nutzbar gemacht.</p> <p>Hinsicht der FFH-Verträglichkeitsprüfung kann auf den zwischenzeitlich vorliegenden Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I mit dem Namen „Pinnow Osthalde“ (siehe oben unter Projekte) verwiesen werden.</p> <p><u>Flächennutzungsplan Amt Oder-Welse, Bekanntmachung am 09.10.2015</u></p> <p>In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Ausweisung von Entwicklungsflächen herausgestellt. Bei Verzicht der vorgesehenen Planungen wäre eine für das Amtsgebiet wichtige Entwicklung innerhalb der nächsten 10 – 15 Jahre zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen und zur Aufrechterhaltung der Versorgungseinrichtungen nicht möglich.</p> <p>Das Amt Oder-Welse erwartet im Bestand mit sehr geringfügigen Erweiterungen keine erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft. Im Wesentlichen beschränkt sich der Flächennutzungsplan auf die Innenentwicklung. Mit der 2. Flächennutzungsplanänderung wurden Bauflächendarstellungen aktuell überprüft</p> <p>und ggf. verändert, um bestimmte Gemengelagen und Nutzungskonflikte zu vermeiden.</p>

Prüfschritt <sup>156</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umwelt werden positiv eingeschätzt. Es werden bestehende Nutzungskonflikte zwischen Wohnbebauung und gewerblichen Nutzungen verringert und minimiert. Neuausweisungen von Bauflächen werden auf einen geringen Flächenanteil reduziert und es werden zahlreiche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausgewiesen, die über den reinen Bedarf zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe hinausgeht.</p> <p>Das Landesumweltamt wurde beteiligt, insbesondere im Zusammenhang mit den geringfügigen Überplanungen von bestehenden Schutzgebieten.</p> <p>Hinweise auf kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Recherche nicht.</p> <p><u>Flächennutzungsplan Schorfheide, Bekanntmachung am 15.06.2018</u></p> <p>Im Nordosten des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schorfheide im OT Groß Schönebeck ist der Campingplatz „Süßer Winkel“ als Sonderbaufläche ausgewiesen. Der Träger des Campingplatzes plante eine Stabilisierung und zurückhaltende Neuordnung unter dem Gesichtspunkt ökologischer Verträglichkeit. Dazu wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Schorfheide aus 2008 nicht in allen Teilen mit der geplanten Flächennutzung SO „Camping“ konformging, war eine Anpassung erforderlich.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde in Abstimmung mit der Fachbehörde ausschließlich bezogen auf das FFH-Gebiet „Werbellinkanal“ durchgeführt. Für andere Natura 2000-Gebiete, u. a. das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ wurde eine Betroffenheit schon grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Hinweise auf kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, ergaben sich im Rahmen der durchgeführten Recherche somit nicht.</p> <p><u>Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016, Eignungsgebiet Windenergienutzung Welsow (Nr. 32)</u></p> <p>Das Eignungsgebiet Windenergienutzung Welsow befindet sich nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin", sondern in einem Abstand von ca. 300 m davon entfernt. Im Zusammenhang mit dem Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", 2016 wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als mögliche Auswirkungen wurde die Scheuchwirkung auf rastende Vogelarten und das Kollisionsrisiko identifiziert. Im Ergebnis wurde eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen, auch wenn Schutzbereiche von innerhalb des Vogelschutzgebietes vorkommenden Brut- und Zugvogelarten überlagert werden. Konkret ist der Schutzbereich von nordischen Gänsen (Rastvögel) und des Kranichs (Brutvogel) betroffen. Für letzteren wurde eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere deshalb ausgeschlossen, weil weniger als 0,8 % der Brutpopulation des Gebietes betroffen werden.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, können sowohl für die nor-</p>

Prüfschritt <sup>156</sup>	Getroffene Feststellung
	dischen Gänse wie für den Kranich als Brutvogel ausgeschlossen werden, die unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.
Betroffenheit Integritätsinteresse	<p>Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist somit festzustellen, dass keine kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte gegeben sind, welche bei der Identifizierung der Betroffenheit des Integritätsinteresses des Vogelschutzgebietes im Rahmen der Abweichungsprüfung zu beachten wären.</p> <p>Lediglich für das Vorhaben Hochdruckgasleitung Börnicke-Lubmin (NORDAL-Leitung) können sich baubedingt, bei gleichzeitigem Bau der Gasleitung und der hier gegenständlichen Freileitung, additive Effekte ergeben. Diese sind aber sowohl zeitlich wie auch in Bezug auf ihre Wirkintensität sehr gering.</p>

#### 4.1.3.2.7 Bewertung der Erheblichkeit

Entsprechend der Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21.01.2016<sup>157</sup>

" Ob ein Projekt ein Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend - zu FFH-Gebieten - BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 43 und vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 68; siehe auch Urteil vom 6. November 2012 - 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 35) anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beurteilen. Beurteilungskriterium ist der "günstige Erhaltungszustand" der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinition des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL. Der "Erhaltungszustand einer Art" ist definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können; als "günstig" wird der Erhaltungszustand angesehen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zu verneinen, muss ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Für die Verträglichkeitsprüfung gilt ein strenger Prüfungsmaßstab. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden."

<sup>157</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

ist vorliegend aus den folgenden Gründen von einer **erheblichen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin-Bruch"** auszugehen:

Art	Erhebliche Beeinträchtigung
Weißstorch	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für acht Brutpaare
Kranich	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen auf einer Trassenlänge von 5.000 m (hohe Flugaktivitäten über die Trasse), zusätzlich Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,1 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten SPA
Goldregenpfeifer	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen auf einer Trassenlänge von 3.000 m (hohe Flugaktivitäten über die Trasse), zusätzlich Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,3 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten SPA
Kiebitz	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen auf einer Trassenlänge von 3.000 m (hohe Flugaktivitäten über die Trasse), zusätzlich Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,3 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten SPA

#### 4.1.3.2.8 Angaben zu künftigen kumulativen Wirkungen des Vorhabens

Schließlich ist im Zusammenhang mit der Betroffenheit des Integritätsinteresses des Vogelschutzgebietes regelmäßig auch der Beitrag des gegenständlichen Vorhabens, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, zu künftigen kumulativen Wirkungen zu berücksichtigen<sup>158</sup>.

Hier ist zum einen für die Erhaltungsziele Weißstorch als Brutvögel sowie Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz als Zug- und Rastvögel festzuhalten, dass die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes mittels Kohärenzsicherungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Folglich besitzt das gegenständliche Vorhaben für künftige, nachfolgende Pläne und Projekte unter dem Gesichtspunkt der kumulativen Wirkungen und in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ keine Relevanz<sup>159</sup>.

Zum anderen kann das gegenständliche Vorhaben kumulative Wirkungen, die bei der Aufstellung bzw. Zulassung künftiger Pläne und Projekte zu berücksichtigen sind, wie folgt entfalten:

Art	Wirkung mit Relevanz für künftige, nachfolgende Pläne und Projekte
Rohrweihe	Beeinträchtigung von drei Brutpaaren, da für die Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung auch nach Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Vogelmarker) ein geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt.

<sup>158</sup> UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534

<sup>159</sup> so auch UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534

Art	Wirkung mit Relevanz für künftige, nachfolgende Pläne und Projekte
Seeadler	Beeinträchtigung von einem Brutpaar, da für die Art mit hoher Mortalitätsgefährdung auch nach Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Vogelmarker) ein geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt.
Silbermöwe	Beeinträchtigung räumlich-funktionaler Beziehungen zwischen dem SPA Schorfheide-Chorin und dem SPA Randow-Welse-Bruch für eine Rastbestands (beobachteter Tageshöchstwert 57 Individuen), da für die Art mit hoher Mortalitätsgefährdung auch nach Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Vogelmarker) ein geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt.
Sturmmöwe	Beeinträchtigung räumlich-funktionaler Beziehungen zwischen den Fischteichen Blumberger Mühle und Parsteiner See für eine regelmäßig auftretende Anzahl von Sturmmöwen (beobachteter Tageshöchstwert 230 Individuen), da für die Art mit hoher Mortalitätsgefährdung auch nach Umsetzung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Vogelmarker) ein geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt.

#### 4.1.3.2.9 Ergebnis

Das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden und infolgedessen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Das Vorhaben darf folglich nur im Wege einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt werden (siehe dazu unten Ziffer B.III.4.1.4).

#### 4.1.3.3 Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal"

##### 4.1.3.3.1 Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Beim Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" handelt es sich um ein Gebiet in der kontinentalen biogeografischen Region mit einer Gesamtfläche von 11.775,28 ha.

Das Gebiet umfasst das Stromsystem der Unteren Oder und die angrenzenden Oderhänge und Seitentäler.

Im Sinne von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie dient es dem Schutz der Lebensräume verschiedener Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Arten, die an die unterschiedlichen Feucht-Habitats angepasst sind) und dem Schutz von Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten verschiedener regelmäßig auftretender Zugvogelarten sowie insbesondere von Rastplätzen für Wasservögel.

Auf der Grundlage des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens<sup>160</sup> wurden gemäß § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 5 zu § 15 Abs. 1<sup>161</sup> unter Verweis auf bereits bestehende Schutzgebietsausweisungen<sup>162</sup> Erhaltungsziele festgelegt<sup>163</sup>.

" (1) Der Nationalpark ist Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient daher auch der Erhaltung und Wiederherstellung

1. des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unteres Odertal" nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), und
2. als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Unteres Odertal" nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1).

Die im Nationalpark zu schützenden Lebensraumfunktionen und Arten nach der Vogelschutz-Richtlinie und die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sind in Anlage 3 benannt. Die Erhaltungsziele und die dafür erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Nationalparkplan nach § 7 Abs. 2 festgelegt.

(2) Auf der Grundlage des Nationalparkplans nach § 7 Abs. 2 ist ein günstiger Erhaltungszustand der im Nationalpark vorkommenden Lebensräume und Arten gemäß der Zonierung nach § 5 Abs. 1 und 2 zu gewährleisten oder wiederherzustellen. Dabei ist die Entwicklung natürlicher, weitgehend unbeeinflusster Lebensräume und der daran gebundenen Arten in den Schutzzonen Ia und Ib zu sichern. Durch geeignete Maßnahmen sind in der Schutzzone II an bestimmte Nutzungsformen gebundene Lebensraumtypen und Habitate

---

<sup>160</sup> Ursprüngliche Fassung aus 02/1998, aktuelle Fassung aus 03/2009, siehe auch Anlage 11.2c (Anhang 1) sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>; ebenso der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Steckbrief ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 96 ff.

<sup>161</sup> Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, GVBl.I/13, [Nr. 3]

<sup>162</sup> Nationalparkgesetz Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal - NatPUOG) vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 142), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 3) geändert worden ist; Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“ vom 23. Dezember 2002 (GVBl. II S. 275); Naturschutzgebiet „Landiner Haussee“ vom 24. September 2002 (GVBl. II S. 658)

<sup>163</sup> siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

von Arten zu erhalten, wiederherzustellen und erforderlichenfalls zu entwickeln.“<sup>164</sup>

" (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Bezeichnung "Unteres Odertal" nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9) - Vogelschutz-Richtlinie - in seiner Funktion

a. als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, beispielsweise Kranichartige, Schreitvögel, Regenpfeiferartige, Entenvögel, einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,

b. als Durchgangs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvogelarten (beispielsweise Graugans, Saat- und Blessgans, verschiedene Entenarten, Rot- und Schwarzhalstaucher sowie Waldwasserläufer und Flussregenpfeifer).“<sup>165</sup>

„(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes "Unteres Odertal" (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als

a. Lebensraum von Blaukehlchen, Eisvogel, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Heidelerche, Kampfläufer, Kleinem Sumpfhuhn, Kornweihe, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrdommel, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Silberreiher, Singschwan, Sperbergrasmücke, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Wespenbussard, Zwergsäger, Zwergdommel und Zwergschwan als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG,

b. Vermehrungs-, Rast und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Bekassine, Beutelmeise, Bläßgans, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Raubwürger, Rohrschwirl, Rothalstaucher, Saatgans, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Spießente, Uferschwalbe, Waldschnepfe und Wasserralle als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sind;

---

<sup>164</sup> Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal - NatPUOG) vom 09.11.2006, (GVBl.I/06, [Nr. 14], S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]); Aufstellung des Nationalparkplans für den Nationalpark Unteres Odertal, Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 19.08.2014, [www.nationalpark-unteres-odertal.eu/management/nationalparkplan](http://www.nationalpark-unteres-odertal.eu/management/nationalparkplan)

<sup>165</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet "Landiner Haussee" vom 24.09.2002 (GVBl. II S. 658)

2. (...)“<sup>166</sup>

Somit dient das Vogelschutzgebiet insgesamt (Nationalpark Unteres Odertal sowie die beiden Naturschutzgebiete Felchowseegebiet und Landiner Haussee) dem Schutz folgender Vogelarten<sup>167</sup>:

Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG: Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Doppelschnepfe, Eisvogel, Fischadler, Flussseseschwalbe, Heidelerche, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Kornweihe, Kranich, Küstenseeschwalbe, Merlin, Mittelspecht, Moorente, Neuntöter, Odinshühnchen, Ohrentaucher, Pfuhlschnepfe, Prachtaucher, Raubseeschwalbe, Rohrdommel, Rohrweihe, Rothalsgans, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Seggenrohrsänger, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sterntaucher, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Weißbartseeschwalbe, Weißstorch, Wespenbussard, Zwerggans, Zwergmöwe, Zwergdommel, Zwergsäger, Zwergschnäpper, Zwergseeschwalbe

Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind: Alpenstrandläufer, Austernfischer, Baumfalke, Bekasine, Bergente, Bläßgans, Bläßhuhn, Brandgans, Braunkehlchen, Dunkelwasserläufer, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Heringsmöwe, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Kurzschnabelgans, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Pfeifente, Reiherente, Rothalstaucher, Rotschenkel, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Spießente, Sprosser, Steppenmöwe, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Temminckstrandläufer, Trauerente, Tundrasaatgans, Uferschnepfe, Waldsaatgans, Weißflügelseeschwalbe, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher

Die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet im Sinn von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie erfolgte durch nationale Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG; siehe § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 5 zu § 15 Abs. 1. Ein Managementplan i. S. v. Art. 4 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie liegt für das Vogelschutzgebiet nicht vor. Der Nationalparkplan<sup>168</sup> erfüllt i. S. v. Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie die Funktion eines Bewirtschaftungsplans.

---

<sup>166</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet "Felchowseegebiet" vom 23.12.2002 (GVBl.II/03, [Nr. 13], S.275), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 08.12.2017 (GVBl.II/17, [Nr. 70])

<sup>167</sup> Landesamt für Umwelt Brandenburg, [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de); Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet Unteres Odertal (DE 2951-421), Liste der Vogelarten

<sup>168</sup> Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal - NatPUOG) vom 09.11.2006 (GVBl.I/06, [Nr. 14], S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]); Aufstellung des Nationalparkplans für den Nationalpark Unteres Odertal, Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 19.08.2014, [www.nationalpark-unteres-odertal.eu/management/nationalparkplan](http://www.nationalpark-unteres-odertal.eu/management/nationalparkplan)

#### **4.1.3.3.2 Bestandserfassung**

##### **Konkret durchgeführte Maßnahmen**

Die Vorhabenträgerin hat die gebotene Bestandserfassung wie folgt vorgenommen:

- Daten- und Literaturrecherche (u. a. DITTBERNER 1996, LfU 2017)
- eigenen Kartierungen (KALZ & KNERR 2007 und 2016)

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1.2 verwiesen.

Das LBGR hält die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bestandserfassung unter Heranziehung der Ergebnisse eigener Kartierungen einerseits und der Ergebnisse der durchgeführten Daten- und Literaturrecherche andererseits für ausreichend und zutreffend.

##### **Festgestellte Bestandsituation**

Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis der Bestandsaufnahme in der Anlage 11.2c (Kapitel 4.4) zusammengefasst. Für das Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" und den potentiellen Wirkraum des Vorhabens ist vom Vorkommen folgender Brutvögel und Zug- und Rastvögel als Erhaltungsziele auszugehen:

Brutvögel: Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Rohrweihe, Singeschwan, Wanderfalke, Kranich, Seeadler, Zwergdommel, Rotmilan, Fischadler, Wespenbussard, Kampfläufer, Kleines Sumpfhuhn, Tüpfelsumpfhuhn

Zug- und Rastvögel: Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Schnatterente, Bläßgans, Graugans, Wald-Saatgans, Graureiher, Tafelente, Reiherente, Schellente, Höckerschwan, Baumfalke, Bläßhuhn, Bekassine, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Gänsesäger, Kormoran, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Wasserralle, Zwergtaucher, Kiebitz

Die Art Baumfalke ist lediglich für den (vom Vorhaben nicht betroffenen) räumlichen Bereich des Nationalparks als Erhaltungsziel festgelegt<sup>169</sup> und deshalb hier im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht relevant. Artenschutzrechtlich wurde die Art berücksichtigt; siehe unten Ziffer B.III.5.2.

Hinsichtlich des Erhaltungszustandes der genannten und im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden Erhaltungsziele kann auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Anlage 11.2c verwiesen werden. Die Vorhabenträgerin hat unter Heranziehung des Standard-Datenbogens für das Gebiet den Erhaltungszustand jeweils beschrieben. Hinweise auf Fehler oder Lücken ergaben sich dazu aus dem durchgeführten Anhörungsverfahren nicht.

---

<sup>169</sup> Siehe Fn. 163 bis Fn. 167

Soweit speziell für den Bereich Landiner Haussee und Felchowsee in den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen angesprochen und auch im Rahmen des Erörterungstermins noch in den Blick genommen wurde, hat das LBGR die eingegangenen Hinweise überprüft. Folgendes wurde in Bezug auf die Bestandssituation festgestellt:

Der Bereich Landiner Haussee und Felchowsee ist geprägt durch eine großflächige, intensiv genutzte Ackerlandschaft, in die Kleingewässer eingestreut sind. Nördlich der geplanten Trasse befindet sich der Landiner Haussee, der Bestandteil des Vogelschutzgebietes Unteres Odertal ist. Es handelt sich um einen ca. 58 ha großer nährstoffreicher Flachsee, der große Röhrichtflächen und eine reiche Unterwasserflora aufweist. Südlich befindet sich der 132 ha große Felchowsee, der wie der Landiner Haussee als bedeutendes Schlafgewässer u. a. für Saat- und Bläßgänse eingestuft wird. Nach LAWA-Trophieindex (WRRL) ist der bis max. 3 m tiefe Felchowsee als polytroph einzustufen. Der Landschaftsraum um den Felchowsee ist geprägt durch einen Wechsel von eutrophen Flachseen und Kleingewässern, kontinentalen Trockenrasen und kleineren naturnahen Waldflächen. Zwischen Landiner Haussee und Felchowsee erstreckt sich die Niederlandiner Heide mit einem rund 1 km breiten Nadelwaldriegel (überwiegend Kiefernforst). Der Abstand zwischen beiden Seen beträgt 1,7 km.

An den Seen befinden sich – unterschiedlich verteilt; siehe die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Anlage 12.1c - wichtige Bruthabitate, u. a. von Rot- und Schwarzhalstaucher, Rohr- und Zwergdommel, Trauerseeschwalbe und Kleinem Sumpfhuhn.

Für den Landiner Haussee sind als Brutvögel besonders hervorzuheben:

- Rohrdommel (2016: 5 Rufer)
- Zwergdommel (2016: 2 Rufer)
- Kleines Sumpfhuhn (2016: 6-10 Rufer)
- Rothalstaucher (2002: 6 BP)
- Trauerseeschwalbe (2016: 1-2 BP mit Brutverdacht)

Auf und am Felchowsee und der unmittelbar südlich gelegenen Lanke sind insbesondere folgende Arten regelmäßige Brutvögel dokumentiert:

- Rohrdommel (4-5 BP)
- Zwergdommel (2-3 BP)
- Haubentaucher (max. 30 BP)
- Rohrweihe (4-7 BP)

Dies ergibt sich für die beiden Seen aus den vorliegenden Datenquellen (vorliegende Kartierungen der Vorhabenträgerin, recherchierte Angaben in der einschlägigen Fachliteratur, recherchierte Angaben zum Vogelschutzgebiet Unteres Odertal und zu räumlich

überdeckenden FFH-Gebieten). Bestätigt wird dies auch durch die Internetplattform [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de) und die dort verfügbaren Daten<sup>170</sup>.

Übereinstimmend mit den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen ist somit der Bereich Landiner Haussee und Felchowsees als Gebiet von großer Bedeutung aufgrund von Brutvorkommen von bundesweit seltenen Arten (u. a. Rohrdommel, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Kleines Sumpfhuhn) anzusehen.

Die schriftlich vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen richten sich maßgeblich gegen die von der Vorhabenträgerin in ihren Planunterlagen vorgenommenen artspezifischen Bewertungen und gehen von erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes Unteres Odertal aus. Insoweit geht es nicht um die Bestandssituation und ist auf die nachfolgend dokumentierte Prüfung durch das LBGR zu verweisen.

#### **4.1.3.3.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Die geplante 380-kV-Freileitung berührt das Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" in räumlicher Hinsicht nicht. Im Trassenabschnitt G (zwischen Mast Nr. 111 und Mast Nr. 118) verläuft die Leitung zwischen zwei Teilgebieten ("Landiner Haussee" und "Felchowsee"; siehe Antragsunterlagen, Anlage 11, 11.2 SPA, Anhang 4, Karte 4) hindurch.

#### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Hinsichtlich Konfliktrisiko und Wirkraum kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1.3 verwiesen werden.

Die Trasse der 380-kV-Freileitung berührt das SPA nicht, sondern verläuft in einem Korridor zwischen 2 Gebietsteilen, dem Landiner Haussee im Norden und dem Felchowsee-Gebiet im Süden. In diesem Korridor verläuft die Freileitung weitgehend parallel zur B 2 und überwiegend in Bündelung mit einer 110-kV-Freileitung, also in einem vorbelasteten Raum.

In Bezug auf die für das Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" maßgeblichen Erhaltungsziele ergab die vom LBGR auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durchgeführte Prüfung und Auswirkungsprognose folgenden Befund:

#### **Erhaltungsziel-Arten außerhalb des Wirkraums der Leitung**

Folgende für das Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" maßgebliche Erhaltungszielarten konnten entweder nicht nachgewiesen werden oder befinden sich außerhalb des Wirk-

---

<sup>170</sup> aktuelle Kontrolle durch die Vorhabenträgerin; vgl. auch die Plattform [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de), letzter Abruf am 07.07.2020: Maximalwerte zwischen 01.01.2017 und 07.07.2020: Landiner Haussee: Rohrdommel 3 Rufer (2018), Zwergdommel 4 Rufer (2018), Kleines Sumpfhuhn 10 Rufer (2017), Rothalstaucher 1 Ind. (2018, 2019, 2020), Trauerseeschwalbe 26 Ind. (2020); Felchowsee Rohrdommel 1 Rufer (2020), Haubentaucher 6 Ind. (2020), Rohrweihe 2 Ind. (2020).

raums der Leitung. Für sie kann deshalb eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) bereits aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden:

Brutvögel: Blaukehlchen, Seggenrohrsänger, Zwerggans, Schreiadler, Sumpfohreule, Morrente, Rohrdommel (Zug- und Rastvogel), Uhu, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe (Zug- und Rastvogel), Schwarzstorch, Kornweihe, Wachtelkönig, Zwergschwan, Doppelschnepfe, Prachtaucher, Sterntaucher, Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe, Pfuhlschnepfe, Zwergsäger, Schwarzmilan, Wespenbussard (Zug- und Rastvogel), Odinshühnchen, Kampfläufer (Brutvogel), Ohrentaucher, Zwergseeschwalbe, Raubseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Bruchwasserläufer

Zug- und Rastvögel: Flussuferläufer, Spießente, Knäckente, Bergente, Alpenstandläufer, Sicherstrandläufer, Zwergstrandläufer, Temminckstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Weißflügelseeschwalbe, Baumfalke (Zug- und Rastvogel), Blässhuhn (Brut- und Rastvogel), Bekassine (Brutvogel), Austernfischer, Raubwürger, Silbermöwe (Brutvogel), Stellenmöwe, Mittelmeer-möwe, Heringsmöwe, Uferschnepfe, Trauerente, Gänsesäger (Brutvogel), Mittelsäger, Kolbenente, Großer Brachvogel, Kiebitzregenpfeifer, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher (Zug- und Rastvogel), Waldschnepfe, Zwergtaucher, Brandgans, Dunkelwasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Kiebitz (Brutvogel)

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenteiligen Aussagen getroffen.

In diese Gruppe gehört nach Auffassung des LBGR auch der Seeadler: Der Seeadler ist zwar Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes. Auch gab es bis 2006 einen Brutnachweis im Bereich östlich des Felchowsees. Seit 2007 fehlt aber trotz intensiver Beobachtung ein Brutnachweis im Gebiet an dieser Stelle. Deshalb ist sicher davon auszugehen, dass sich die Erhaltungszielart Seeadler nicht im Wirkraum des Vorhabens befindet. Soweit seit 2007 ein Brutvorkommen ca. 300 m außerhalb des SPA im Bereich nördlich des Felchowsees bekannt ist, wurde dieser Sachverhalt bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Ziffer B.III.5) berücksichtigt.

#### Erhaltungsziel-Arten mit geringer vorhabensspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E)

Die Vorhabenträgerin hat für folgende Arten im Wirkraum der Leitung eine geringe vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E) angenommen und abgeleitet davon eine Beeinträchtigung ausgeschlossen:

Eisvogel, Mittelspecht, Schwarzspecht, Merlin, Zwergschnäpper, Neuntöter, Hei-delerche, Blaukehlchen, Sperbergrasmücke, Sprosser, Rohrschwirl, Uferschwalbe

Sie hat für jede der genannten Arten im Einzelnen kurz dargelegt, weshalb artspezifisch kein Kollisionsrisiko gegeben ist, infolgedessen auch die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung als gering einzustufen ist bzw. weshalb Habitats einzelner Arten durch die geplante Leitung nicht tangiert werden.

Das LBGR hat diese Einschätzung überprüft und kommt zum gleichen Ergebnis.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegen-  
teiligen Aussagen getroffen.

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz auf- grund vor- habensspezi- fischer Mor- talitäts-Ge- fährdung vMG	Artspezifische Betrachtung
<b>Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>		
Eisvogel	D	Ansitzjäger, der meist von über das Wasser hinausragenden Ästen jagt. Der Flug findet i.d.R. dicht über der Wasseroberfläche statt. Zudem wurde die Art im zukünftigen Trassenbereich nicht nachgewiesen.  <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden.
Mittelspecht	D	Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden. Die Trasse verläuft nicht durch Wälder.  <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.
Schwarz- specht	D	Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden. Die Trasse verläuft nicht durch Wälder.  <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.
Merlin	D	Jagt im tiefen Flug kleine Vögel, Kleinsäuger und Großinsekten, Aufgrund der wendigen Flugweise und dem guten Sehvermögen sind Kollisionen sehr unwahrscheinlich.  <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden.
Zwerg- schnäpper	D	Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden. Die Trasse verläuft nicht durch Wälder.  <u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.
Neuntöter	D	Wendiger Flieger mit hoher Reproduktionsrate, fliegt meist in geringer Flughöhe.

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung
		<p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden.</p>
Heidelerche	D	<p>Wendiger Flieger, der sich jedoch überwiegend am Boden aufhält. Kollision mit Freileitungen bisher nur von einem einzigen Fall bekannt (BERNOTAT &amp; DIERSCHKE 2016).</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden.</p>
Sperbergrasmücke	D	<p>Wendiger Flieger mit hoher Reproduktionsrate, fliegt meist in geringer Flughöhe.</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund des Flugverhaltens ausgeschlossen werden.</p>
Sprosser	D	<p>Sprosser halten sich vorwiegend im Gebüsch und unterholzreichen Waldrändern auf.</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der Habitatbindung ausgeschlossen werden.</p>
Rohrschwirl	D	<p>Die Art ist stark an die besiedelten Bruthabitate (Gewässer mit großen Schilfbeständen und eingestreuten Gebüsch oder kleinen Bäumen) gebunden.</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.</p>
Uferschwalbe	D	<p>Wendiges Flugverhalten; die Art ist auf Steilwände und Abbruchkanten als Bruthabitate angewiesen. Solche Habitate werden im Bereich des SPA durch die Leitung nicht tangiert. Zudem liegen keine Brutnachweise vor.</p> <p><u>Fazit:</u> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden.</p>

Erhaltungsziel-Arten mit mittlerer bis hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C)

Für die Arten im Wirkraum der Leitung mit einer mittleren bis hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C) wurde eine detaillierte Prüfung durch-

geführt. Die Ergebnisse sind im Folgenden dargestellt. Soweit sich dabei unter Berücksichtigung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung und des konstellations-spezifischen Risikos (einschließlich Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin geplanten Einebenenmaste bei der Leitungskonfiguration<sup>171</sup>) ableiten lässt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Überprüfung der Plausibilität des Ergebnisses. Soweit eine erhebliche Beeinträchtigung ohne Maßnahmen zur Schadenbegrenzung nicht ausgeschlossen werden kann, schließen sich weitere Prüfschritte einschließlich einer abschließenden Plausibilitätsprüfung an.

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
<b>Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>		
Rohrdommel Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rohrdommel wurde sowohl am Felchowsee wie am Landiner Haussee mit jeweils mehreren Rufern nachgewiesen. Am Landiner Haussee reicht der zentrale Aktionsraum von 2 Brutpaaren (von 8 im SPA) in den Leitungsbereich der 380-kV-Freileitung hinein (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>3 Brutpaare finden sich in einem Abstand von 500 bis 800 m zur Trasse, so dass ihr weiter Aktionsraum den Trassenbereich erreicht. Da sich die Tiere während der Brutzeit überwiegend in den Schilfflächen aufhalten und Landiner Haussee und Felchowsee sich in einer Entfernung von ca. 1.700 m befinden (weiterer Aktionsraum der Art 1.000 m), wird die räumlich-funktionale Beziehung über die Trasse hinweg als gering eingestuft, da regelmäßige Flugbewegungen über diese Entfernung während der Brutzeit nicht anzunehmen sind (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Rohrdommel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Trauerseeschwalbe Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>Am Landiner Haussee besteht ein Brutverdacht für ein bis zwei Brutpaare. Am Felchowsee gilt die Trauerseeschwalbe als verschwunden. Am Landiner Haussee reicht der zentrale Aktionsraum von 2 Brutpaaren (von 100 im SPA) in den Leitungsbereich der 380-kV-Freileitung hinein (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

<sup>171</sup> vgl. Anlage 1 (Erläuterungsbericht) und Anlage 5.1 (Mastliste) der Planfeststellungsunterlagen im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trauerseeschwalben suchen ihre Nahrung primär an ihrem Brutgewässer. Daneben sind jedoch auch Nahrungsflüge zu benachbarten Gewässern nicht auszuschließen. Alle Gewässer im weiteren Aktionsraum werden ohne Querung der Trasse erreicht (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Trauerseeschwalbe ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich aus der Verteilung der Gewässer im Raum und dem Verhalten der Art (Nahrungssuche primär am Brutgewässer) keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge ableiten lassen, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.</p>
Weißstorch Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Horst befindet sich im Siedlungsbereich von Landin außerhalb des SPA, wird aber als zugehörig zum SPA Unteres Odertal betrachtet, da dort der Hauptnahrungsraum anzunehmen ist. Der Abstand zur Trasse beträgt 400 m, d.h. die Trasse liegt im zentralen Aktionsraum eines Vorkommens der Art im Gebiet (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwar stehen geeignete Nahrungshabitate in nahezu allen Himmelsrichtungen zur Verfügung, jedoch muss mit einem regelmäßigen Überfliegen der Leitungstrasse gerechnet werden (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Weißstorch als Brutvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Weißstorch Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im UG konnten im Frühjahr 2007 und 2016 überfliegende Weißstörche nur bei Pinnow (außerhalb des SPA) beobachtet werden. Schlaf- oder Rastplätze konnten im UG nicht nachgewiesen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Für den trassennahen Bereich des SPA können räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Rast- oder Schlafplätzen und potenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden. Überfliegungen der Leitungstrasse kommen sporadisch vor (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Weißstorch als Zug- und Rastvogel ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Rohrweihe Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Landiner Haussee wird von einem Brutpaar in einer Entfernung von ca. 1.000 m ausgegangen (Brutverdacht bei Kartierung 2016). Somit berührt die Trasse den zentralen Aktionsraum randlich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Als primäres Nahrungsgebiet des Brutpaars am Landiner Haussee sind der See selbst sowie die umliegenden Seen und die landwirtschaftlichen Flächen anzusehen. Daneben sind vereinzelte Nahrungsflüge über die Leitungstrasse zum Felchowsee anzunehmen. Für die Brutpaare am deutlich größeren, ca. 3.000 m entfernten Felchowsee liegt der Landiner Haussee an der Peripherie des erweiterten Aktionsraums, so dass keine ausgeprägten Flugkorridore über die Trasse hinweg anzunehmen sind (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Rohrweihe als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Aufgrund des Verhaltens der Art (Nahrungsflüge meist in geringer Höhe) und dem Fehlen räumlich-funktionalen Zusammenhänge (attraktive Nahrungsflächen im Umfeld der Brutplätze, Lage weiterer geeigneter Nahrungsgebiete jenseits der Trasse an der Peripherie des weiteren Aktionsraums) ist das Ergebnis plausibel.</p>
Rohrweihe Zug- und Rastvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im UG konnten im Frühjahr 2007 und 2016 einzelne überfliegende Rohrweihen beobachtet werden. Es sind keine Schlafplätze im UG bekannt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Für den trassennahen Bereich des SPA können räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Schlafplätzen und potenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Rohrweihe als Zug- und Rastvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Aufgrund des Verhaltens der Art (Nahrungsflüge meist in geringer Höhe) und dem Fehlen von Schlafplätzen und damit von räumlich-funktionalen Zusammenhänge ist das Ergebnis plausibel.</p>
Singschwan Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Felchowsee ist ein bedeutendes Schlafgewässer des Singschwans mit bis zu 419 Individuen. Aufgrund der Entfernung zur Trasse (ca. 1.500 m) erreicht der zentrale Aktionsraum (500 m) die 380-kV-Freileitung nicht (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zur Nahrungssuche fliegen die Tiere auf die umliegenden Ackerflächen. Bei den Kartierungen wurde nur wenige überfliegende Singschwäne im Trassenbereich festgestellt, so dass von einer nur geringen Frequentierung auszugehen ist (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Singschwan als Zug- und Rastvogel ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Wanderfalke Zug- und Rastvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wanderfalke ist ein unregelmäßiger Wintergast im SPA. Im UG konnte in 2007 ein einzelnes Individuum bei der Jagd beobachtet werden. Schlafplätze konnten im UG nicht festgestellt werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Für den trassennahen Bereich des SPA können räumlich-funktionale Beziehungen zwischen Schlafplätzen und potenziellen Nahrungshabitate ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Wanderfalke als Zug- und Rastvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Da der Wanderfalke, der nur eine mittlere Mortalitätsgefährdung aufweist, nur ein unregelmäßiger Wintergast ist, der nur einmal in der Nähe der Leitungstrasse beobachtet wurde, ist das Ergebnis plausibel.</p>
Kranich Brutvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im UG und dessen näherer Umgebung sind insgesamt 4 Brutstandorte bekannt, von denen einer außerhalb des SPA liegt im südlichen Uferbereich des Landiner Haussees. Nur bei letzterem (außerhalb des SPA) reicht der zentrale Aktionsraum in den Trassenbereich hinein (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da Kraniche während der Brutzeit überwiegend zu Fuß unterwegs sind, sind keine stark frequentierten Flugwege bzw. bedeutende räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse hinweg ausgebildet, die hier ohnehin parallel zu der B2 verläuft (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kranich als Brutvogel ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Kranich Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im UG wurden in 2007 und 2016 überfliegende Kraniche registriert. Der höchste Tageswert lag bei 270 Tieren (Geamtrastzahl im SPA &lt;15.000). Im UG oder dessen Umfeld wurden keine bedeutenden Vorsammelplätze oder Rastgebiete nachgewiesen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Für das UG können keine räumlich-funktionalen Beziehungen zwischen Rast- oder Schlafplätzen und potenziellen Nahrungshabitaten nachgewiesen werden, auch wenn an bestimmten Zugtagen viele Durchzügler beobachtet werden konnten (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kranich als Zug- und Rastvogel ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b></p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
		werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.
Seeadler Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Seeadler wurde im Frühjahr 2007 und 2016 im UG relativ stetig kartiert (in 2007 insgesamt 10 überfliegende Tiere im weiteren Umfeld). Schlafplätze im Umkreis von 1.000 m zur Leitungstrasse sind im UG nicht bekannt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Der Seeadler nutzt durch ein flächiges Absuchen eine Vielzahl an Habitaten zur Nahrungssuche, so dass bei den im Gebiet durchziehenden und rastenden Individuen keine ausgeprägten Flugkorridore bzw. räumlich-funktionale Beziehungen im Bereich der geplanten Leitungstrasse anzunehmen sind (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Seeadler als Zug- und Rastvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund des Fehlens von Schlafplätzen im Umfeld der Trasse und dem Verhalten bei der Nahrungssuche plausibel.</p>
Zwergdommel Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutvorkommen der Zwergdommel sind vom Landiner Haussee und vom Felchowsee-Gebiet bekannt. Die Art wurde 2016 mit mindestens 2 Rufnern nachgewiesen, von denen sich einer in einer Entfernung von ca. 400 m zur Trasse befand. Somit verläuft die Trasse innerhalb des zentralen Aktionsraum von einem Brutpaar (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Der Landiner Haussee und der Felchowsee befinden sich in einer Entfernung von ca. 1,7 km voneinander. Bei einem weiteren Aktionsradius der Art von 1.000 m ist nicht von einem regelmäßig frequentierten Flugkorridor auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Zwergdommel als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<u>Plausibilitätsprüfung</u> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Verteilung der Habitate im Umfeld der geplanten Trasse plausibel. Während der Brutzeit ist die Zwergdommel weitgehend an das Brutgewässer gebunden. Nahrungsflüge treten vor allem bei Bruten an kleinen Feldsöllen auf. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,2 und 3 ha pro Brutpaar (FLADE 1994). Beide Seen weisen eine deutlich größere Fläche auf, so dass der Raumbedarf im jeweiligen Brutgebiet vollständig abgedeckt ist. Im Umfeld beider Vorkommen befinden sich zudem weitere geeignete Habitate (Gewässer mit Röhrlichtzonen), die zur Nahrungssuche aufgesucht werden können ohne die Trasse zu queren. Zwischen Landiner Haussee und Felchowsee befindet sich ein mindestens 1 km breiter Nadelwaldriegel, der keine Habitateignung für die Art aufweist. Balzflüge über einem ausgedehnten Nadelwald können ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Flugbewegungen zwischen den beiden Seen auszuschließen.</p>
Rotmilan Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die nächstgelegenen Horste innerhalb des SPA liegen östlich und südlich des Felchowsees in 2,4 bis 3,4 km Entfernung und somit außerhalb des zentralen Aktionsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Bereich der Trasse wurden einzelne jagende Rotmilane beobachtet, die wahrscheinlich vom Felchowsee stammen, deren erweiterter Aktionsraum von der Trasse durchschnitten wird. Es ist davon auszugehen, dass gelegentliche Querungen erfolgen, doch gibt es keinen ausgeprägten Flugkorridor, da sich geeignete Nahrungshabitate in allen Richtungen befinden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Rotmilan als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <u>Plausibilitätsprüfung</u> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund des Fehlens von Brutvorkommen im Umfeld der Trasse und geeigneter Nahrungsflächen im Umfeld der nächstgelegenen Brutplätze am Felchowsee plausibel.</p>
Rotmilan Zug- und Rastvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Rotmilan wurden im Frühjahr 2007 und 2016 im UG nur vereinzelte Überflieger beobachten (in 2007 4 Exemplare, 2016 7 Exemplare). Sammel- oder Schlafplätze im Bereich der Leitungstrasse sind im UG nicht bekannt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da nur Einzelbeobachtungen vorliegen und Sammel- oder Schlafplätze nicht bekannt sind, können bedeutende räumlich-funktionale Beziehungen über die Trasse hinweg ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Rotmilan als Zug- und Rastvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund des Fehlens von Schlafplätzen im Umfeld der Trasse und dem Verhalten bei der Nahrungssuche plausibel.</p>
Fischadler Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fischadler wurde während der Kartierungen vereinzelt jagend am Landiner Haussee beobachtet (5 Beobachtungen). Wahrscheinlich handelt es sich um einen Fischadler, der knapp außerhalb des SPA in ca. 3,9 km Abstand zur Trasse bei Johannishof brütet (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Im Bereich der Trasse wurden nur vereinzelt jagende Fischadler beobachtet, die wahrscheinlich von Johannishof stammen und deren erweiterter Aktionsraum von der Trasse knapp berührt wird. Es ist davon auszugehen, dass gelegentliche Querungen erfolgen, doch gibt es keinen ausgeprägten Flugkorridor, da sich geeignete Nahrungshabitate in allen Richtungen befinden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Fischadler ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund des Fehlens von Brutvorkommen im Umfeld der Trasse und des nur unregelmäßigen Vorkommens plausibel.</p>
Wespenbussard Brutvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Brutpaar des Wespenbussards siedelt am Felchowsee in ca. 1,4 km Entfernung zur Trasse, so dass der zentrale Aktionsraum die Trasse nicht erreicht (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geeignete Nahrungsflächen finden sich in allen Richtungen um den Brutplatz herum. Besondere Flugbewegungen über die Trasse hinweg sind nicht zu erwarten, doch ist von gelegentlichen Querungen auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Wespenbussard ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund des Fehlens von Brutvorkommen im Umfeld der Trasse und des nur unregelmäßigen Vorkommens im UG plausibel.</p>
Kampfläufer Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kampfläufer wurden in geringer Zahl sowohl in den Jahren 2006/2007 wie 2016 im Bereich der Leitungstrasse zwischen Landiner Haussee und Felchowsee beobachtet. Rastplätze mit größeren Ansammlungen dieser Art zur Zugzeit wurden nicht gefunden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die wenigen Beobachtungen der Art im UG werden als Teil des Durchzugs durch die Uckermark angesehen (Gesamtrastzahl im Vogelschutzgebiet 2.300 Individuen). Besondere Flugkorridore zwischen potenziellen Nahrungs- oder Rasthabitaten können für das UG ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kampfläufer als Zug- und Rastvogel zwar nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Kleines Sumpfhuhn Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sowohl das Felchowsee-Gebiet wie der Landiner Haussee sind Brutgebiete des Kleinen Sumpfhuhns. Am Landiner Haussee gibt es mindestens 6 bis 10 Rufer, 2016 wurde die Art dort mit 4 Rufnern nachgewiesen. Da der Landiner Haussee sich in einer Entfernung von über 250 m zur Trasse befindet, reicht der zentrale Aktionsraum (250 m) des Brutvorkommens nicht bis in den Trassenbereich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Trasse befindet sich im weiteren Aktionsraum von 2 Brutpaaren des Landiner Haussees. Hinweise auf regelmäßige Austauschbeziehungen zwischen Felchowsee und Landiner Haussee liegen nicht vor und sind aufgrund der Barrierewirkung des ca. 1 km breiten Nadelforstes auch nicht zu erwarten, so dass die Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse hinweg als gering eingestuft werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für das Kleine Sumpfhuhn als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Lage und Verteilung der Gewässer im Umfeld der geplanten Trasse plausibel. Landiner Haussee und Felchowsee liegen in einer Entfernung zueinander, die größer ist, als der weitere Aktionsraum der Art. Zudem befindet sich ein mindestens 1 km breiter Nadelwaldriegel zwischen beiden Seen, der keine Habitateignung für die Art aufweist. Weitere geeignete Habitate (Gewässer mit Röhrichzonen und Seggenrieder) befinden sich im Umfeld beider Vorkommen vorliegen und sind ohne eine Querung der Trasse zu erreichen. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Flugbewegungen zwischen den beiden Seen auszuschließen.</p>
Tüpfelsumpfhuhn Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Historisch sind Landiner Haussee und Felchowsee als Brutgebiet des Tüpfelsumpfhuhns belegt. Die Art wurde aber weder in 2007 noch in 2016 im UG nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin geht gleichwohl vorsorglich davon aus, es am Landiner Haussee ein Brutvorkommen bzw. kleine Restbestände gibt. Der Abstand des Südufers des Landiner Haussees liegt jedoch außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art, der 250 m beträgt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse befindet sich im weiteren Aktionsraum eines angenommenen Brutvorkommens am Landiner Haussee. Hinweise auf regelmäßige Austauschbeziehungen zwischen Felchowsee und Landiner Haussee liegen nicht vor und sind aufgrund der Barrierewirkung des ca. 1 km breiten Nadelforstes auch nicht zu erwarten, so dass die Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse hinweg als gering eingestuft werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

		<b>Detaillierte Prüfung</b>	
		<b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
Art	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	<b>Artspezifische Betrachtung</b>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>	
		<p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für das Tüpfelsumpfhuhn als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Verteilung der Habitate im Umfeld der geplanten Trasse plausibel. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 1 und 5 ha pro Brutpaar (FLADE 1994). Beide Seen weisen eine deutlich größere Fläche auf, so dass der Raumbedarf im jeweiligen Brutgebiet vollständig abgedeckt ist. Im Umfeld beider Vorkommen befinden sich zudem weitere geeignete Habitate (vor allem Niedermoore und Seggenbestände, die Deckung bieten), die zur Nahrungssuche aufgesucht werden können ohne die Trasse zu queren. Zwischen Landiner Haussee und Felchowsee befindet sich ein mindestens 1 km breiter Nadelwaldriegel, der keine Habitateignung für die Art aufweist. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Flugbewegungen zwischen den beiden Seen auszuschließen.</p>	
<b>Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommende Zugvogelarten</b>			
Löffelente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Landiner Haussee wurde 2016 ein Brutvorkommen der Löffelente vermutet. Da der Landiner Haussee sich in einer Entfernung von über 250 m zur Trasse befindet, reicht der zentrale Aktionsraum des vermuteten Brutvorkommens nicht bis in den Trassenbereich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Es wird davon ausgegangen, dass der weitere Aktionsraum des angenommenen Brutpaares (500 m) bis in den Trassenbereich reicht. Da sich die Löffelente während der Brutzeit vor allem auf dem Brutgewässer aufhält und sich im näheren Umfeld jenseits der Trasse keine weiteren Gewässer befinden, ist allenfalls von einer unregelmäßigen Frequentierung des Trassenbereichs auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Löffelente als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich aus der Verteilung der Gewässer im Raum und des Verhaltens (vor allem die Entenweibchen entfernen sich in der Brutzeit kaum vom Brutgewässer) keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge ableiten lassen, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.</p>	

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Löffelente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Landin wurden in 2006/2007 einmal 7 Löffelenten beobachtet und im Frühjahr 2016 2 Tiere, die auf dem Landiner Haussee landeten. Sowohl Landiner Haussee (550 Tiere) wie Felchowsee (max. 1.500 Tiere) sind bekannte Mauser und Sammelpätze für die Art. Für Mausertrupps und Rastvögelbstände auf dem Landiner Haussee wird der zentrale Aktionsraum berührt. Trotz der wenigen Beobachtungen wird vorsorglich von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Bei den Kartierungen wurde sowohl in 2006/2007 wie in 2016 nur wenige Tiere beobachtet. Ein Hauptflugkorridor ist zwischen diesen beiden Seen nicht anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplanten 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Krickente als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Krickente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Landiner Haussee wurde 2007 und 2016 außerhalb des UG Krickenten beobachtet. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um ein Brutpaar, das auf dem Landiner Haussee brütet. Da der Landiner Haussee sich in einer Entfernung von über 250 m zur Trasse befindet, reicht der zentrale Aktionsraum des vermuteten Brutvorkommens nicht bis in den Trassenbereich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Es wird davon ausgegangen, dass der weitere Aktionsraum des angenommenen Brutpaares (500 m) bis in den Trassenbereich reicht. Da sich die Krickente während der Brutzeit vor allem auf dem Brutgewässer aufhält und sich im näheren Umfeld jenseits der Trasse keine weiteren Gewässer befinden, ist allenfalls von einer unregelmäßigen Frequentierung des Trassenbereichs auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplanten 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Krickente als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich aus der Verteilung der Gewässer im Raum und des Verhaltens (vor allem die Entenweibchen entfernen sich in der</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Brutzeit kaum vom Brutgewässer) keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge ableiten lassen, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.</p>
Krickente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Krickente wurde im UG in 2006/2007 nicht nachgewiesen. Im Frühjahr 2016 wurden 2 Tiere beobachtet, die auf dem Landiner Haussee landeten. Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Landiner Haussee wie der Felchowsee von rastenden Krickenten aufgesucht wird. Für Mauertrupps und Rastvögelbestände auf dem Landiner Haussee wird der zentrale Aktionsraum berührt. Trotz der wenigen Beobachtungen wird vorsorglich von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Bei den Kartierungen wurde nur einmal eine Flugbewegung zwischen Landiner Haussee und Felchowsee beobachtet. Ein Hauptflugkorridor ist zwischen diesen beiden Seen nicht anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplanten 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Krickente als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Pfeifente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Pfeifente wurde im UG weder in 2006/2007 noch im Frühjahr 2016 nachgewiesen. Es ist jedoch belegt, dass sowohl der Felchowsee wie der Landiner Haussee als Rast- und Mauerplatz aufgesucht werden. Für Mauertrupps und Rastvögelbestände auf dem Landiner Haussee wird der zentrale Aktionsraum berührt. Trotz fehlender Beobachtungen wird vorsorglich von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Bei den Kartierungen wurde keine Flugbewegung zwischen Landiner Haussee und Felchowsee beobachtet. Ein Hauptflugkorridor ist zwischen diesen beiden Seen nicht anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Pfeifente als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Stockente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stockente wurde im UG in 2006/2007 mit insgesamt 32 Beobachtungen bei Landin und 21 Beobachtungen bei Pinnow kartiert (Gesamtbestand im SPA 17.000 Individuen). Im Frühjahr 2016 lag die maximal beobachtete Zahl bei 9 Individuen bei Landin. Die Stockente nutzt den Felchowsee als Mauser- und Rastplatz. Aufgrund der Entfernung des Felchowsees zur Trasse wird von einer <b>geringen Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Die Nahrungsaufnahme erfolgt bevorzugt auf Ackerflächen (Stoppelfelder) in der Umgebung der Rastplätze. Da der Landiner Haussee eine nur untergeordnete Bedeutung für rastende Stockenten hat, ist kein Hauptflugkorridor zwischen den beiden Seen anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Stockente als Zug- und Rastvogel ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da der trassennahe Landiner Haussee von untergeordneter Bedeutung für die Stockente ist (Gesamtrastbestand 17.000 Individuen) und keine bedeutenden Flugkorridore zwischen dem Rastgebiet Felchowsee und dem Landiner Haussee anzunehmen sind.</p>
Schnatterente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Landiner Haussee wurde 2007 und 2016 außerhalb des UG Schnatterenten beobachtet. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um ein Brutpaar, das auf dem Landiner Haussee brütet. Da der Landiner Haussee sich in einer Entfernung von über 250 m zur Trasse befindet, reicht der zentrale Aktionsraum des vermuteten Brutvorkommens nicht bis in den Trassenbereich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Es wird davon ausgegangen, dass der weitere Aktionsraum des angenommenen Brutpaares (500 m) bis in den Trassenbereich reicht. Da sich die Schnatterente während der Brutzeit vor allem auf dem Brutgewässer aufhält und sich im näheren Umfeld jenseits der Trasse keine weiteren Gewässer befinden, ist allenfalls von einer unregelmäßigen Frequentierung des Trassenbereichs auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Schnatterente als Brutvogel nur ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich aus der Verteilung der Gewässer im Raum und des Verhaltens (vor allem die Entenweibchen entfernen sich in der Brutzeit kaum vom Brutgewässer) keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge ableiten lassen, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.</p>
Schnatterente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schnatterente wurde im UG in 2006/2007 nur mit 4 überfliegenden Individuen festgestellt. Im Frühjahr 2016 gab es nur eine Beobachtung mit 8 Tieren bei Landin. Die Schnatterente nutzt den Felchowsee als Mauser- und Rastplatz. Es wird angenommen, dass sich mittelgroße Trupps zumindest zeitweise auf dem Landiner Haussee einfinden. Ebenso ist anzunehmen, dass Austauschbeziehungen mit den Rastgebieten im Unteren Odertal und den Uckermärkischen Großseen bestehen. Für Mausertrupps und Rastvögel auf dem Landiner Haussee wird der zentrale Aktionsraum berührt. Trotz der wenigen Beobachtungen wird vorsorglich von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Bei den Kartierungen wurden nur wenige Flugbewegungen zwischen Landiner Haussee und Felchowsee festgestellt. Ein Hauptflugkorridor ist zwischen diesen beiden Seen nicht anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Schnatterente als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Bläßgans Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Felchowsee und Landiner Haussee stellen wichtige Schlafgewässer für Gänse dar. Während am Felchowsee mit einem Mindestabstand von 1,5 km zur Trasse max. 15.000 bis 25.000 Saat- und Bläßgänse rasten, kommen am Landiner Haussee max. 2.000 Individuen dieser Arten vor. Der im Umfeld der Trasse gelegene Landiner Haussee weist als Rastgebiet für die Bläßgans eine lokale bis regionale Bedeutung auf. Die Leitungstrasse liegt somit innerhalb des zentralen Aktionsraums des Vorkommens am Landiner Haussee (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da die Zahl der beobachteten Überflüge (2007 insgesamt 13 Beobachtungen von Bläßgänsen und 2470 Sichtungen in gemischten Trupps von</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Bläß- und Saatgänsen, 2016 insgesamt 103 Bläßgänse und weitere 364 in gemischten Trupps von Bläß- und Saatgänsen) angesichts der Gesamtzahl von bis zu 30.000 Individuen rastender Bläßgänse im Vogelschutzgebiet relativ niedrig ist, wird hinsichtlich der Trassenquerung von einer nur <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Bläßgans als Zug- und Rastvogel ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Graugans Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Graugans ist regelmäßiger Brutvogel sowohl am Landiner Haussee wie am Felchowsee. Da sich der zur Trasse nächstgelegene Landiner Haussee in einer Entfernung von über 250 m zur Trasse befindet, reicht der zentrale Aktionsraum nicht bis in den Trassenbereich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Nahrungsflächen der Graugans liegen während der Brutzeit in den umliegenden Grünländereien. Da sich die Graugans bei der Jungenführung auf dem Boden bewegt und nur bei Störungen auffliegt, sind regelmäßig genutzte Flugkorridore über die Trasse hinweg auszuschließen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Graugans als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Lage der Nahrungsflächen im direkten Umfeld um das Bruthabitat und dem Verhalten der Graugänse (Führung der lange Zeit flugunfähigen Jungen ausschließlich am Boden) plausibel.</p>
Graugans Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Felchowsee und Landiner Haussee stellen wichtige Schlafgewässer für Gänse dar. Während am Felchowsee mit einem Mindestabstand von 1,5 km zur Trasse max. 4.900 Graugänse rasten, kommen am Landiner Haussee max. 2.000 Individuen dieser Arten vor. Beide Schlafgewässer</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>sind somit hinsichtlich der Graugänse von lokaler bis regionaler Bedeutung. Die Leitungstrasse liegt innerhalb des zentralen Aktionsraums des Vorkommens am Landiner Haussee (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da die Zahl der beobachteten Überflüge (2007 insgesamt 83 Beobachtungen von Graugänsen, 2016 waren es 152) angesichts der Gesamtzahl von bis zu 8.000 Individuen rastender Graugänse im Vogelschutzgebiet und auch der Rastbestände auf beiden Seen sehr niedrig ist, wird hinsichtlich der Trassenquerung von einer nur <b>geringen Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Graugans als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Wald-Saatgans Tundra-Saatgans Zug- und Rastvogel	B B	<p>Die beiden Unterarten der Saatgans, Wald-Saatgans und Tundra-Saatgans, die im Rastgebiet ähnliche Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen zeigen, wurden nicht getrennt erfasst. Sie treten oft vergesellschaftet mit anderen Gänsen auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Felchowsee und Landiner Haussee stellen wichtige Schlafgewässer für Gänse dar. Während der Felchowsee mit einem Mindestabstand von 1,5 km zur Trasse bezüglich Wald-Saatgans und Tundra-Saatgans ein Schlafgewässer von internationaler Bedeutung darstellt, weist der Landiner Haussees als Rastgebiet für diese Arten eine lokale bis regionale Bedeutung auf. Die Leitungstrasse liegt somit innerhalb des zentralen Aktionsraums des Vorkommens am Landiner Haussee (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da die Zahl der beobachteten Überflüge (2007 insgesamt 43 Beobachtungen von Saatgänsen und 2470 Sichtungen in gemischten Trupps von Bläß- und Saatgänsen, 2016 insgesamt 533 Saatgänse und weitere 364 in gemischten Trupps von Bläß- und Saatgänsen) angesichts der Gesamtzahl von bis zu 28.000 Individuen rastender Wald- und Tundra-Saatgänse im Vogelschutzgebiet relativ niedrig ist, wird hinsichtlich der Trassenquerung von einer nur <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für Wald-Saatgans und Tundra-Saatgans als Zug- und Rastvogel ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Graureiher Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Graureiher ist ein häufiger Winter- und Zuggast im Vogelschutzgebiet (Gesamtzahl &lt; 2.000 Individuen). Es liegen keine veröffentlichten Zählungen der Graureiher an Felchowsee und Landiner Haussee und keine Angaben über Schlafplätze vor. Vorsorglich wird angenommen, dass er das Gebiet als Nahrungshabitat nutzt. Bei den Kartierungen 2006/2007 und 2016 wurde der Graureiher im Bereich der Leitungs-trasse zwischen beiden Seen mit nur sehr geringer Anzahl beobachtet. Da kein Schlafplatz bekannt ist, liegt die Trasse nicht im zentralen Aktionsraum (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da der Trassenbereich nur von wenigen Tiere überflogen wird, können keine räumlich-funktionalen Beziehungen abgeleitet werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Graureiher als Zug- und Rastvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da der Trassenbereich nur unregelmäßig von wenigen Individuen überflogen wird.</p>
Tafelente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Historisch sind Landiner Haussee und Felchowsee als Brutgebiet der Tafelente belegt. Die Art wurde zwar 2016 als Brutvogel kartiert, jedoch außerhalb des SPA. Da aktuell keine detaillierten Kartierungen dieser Art von beiden Seen vorliegt wird vorsorglich angenommen, dass auch am Landiner Haussee Brutvorkommen existieren. Da der Landiner Haussee sich in einer Entfernung von über 250 m zur Trasse befindet, reicht der zentrale Aktionsraum des vermuteten Brutvorkommens nicht bis in den Trassenbereich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da sich die Tafelente während der Brutzeit vor allem auf dem Brutgewässer aufhält und sich im näheren Umfeld jenseits der Trasse keine weiteren Gewässer befinden, ist allenfalls von einer unregelmäßigen Frequentierung des Trassenbereichs auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konflikttrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Tafelente als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich aus der Verteilung der Gewässer im Raum und da sich die Tafelenten während der Brutzeit vor allem auf dem Brutgewässer aufhalten, keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge ableiten lassen, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.</p>
Tafelente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Tafelente wurde weder in 2006/2007 noch in 2016 als Überflieger im Bereich der Leitungstrasse zwischen den Seen nachgewiesen. Sowohl Landiner Haussee (400 Tiere) wie Felchowsee (1.000 Tiere) sind als Mauseransammlungen der Art bekannt. Zur Herbstzugzeit halten sich die meisten Tafelenten auf den Großseen auf. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich auch zur Zugzeit mittelgroße Trupps zumindest zeitweise auf den beiden Seen im Umfeld der Trasse aufhalten. Für Mausertrupps und Rastvögelbestände auf dem Landiner Haussee wird der zentrale Aktionsraum berührt. Trotz der wenigen Beobachtungen wird vorsorglich von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Bei den Kartierungen wurden sowohl in 2006/2007 wie in 2016 keine überfliegenden Tafelenten beobachtet. Ein Hauptflugkorridor ist zwischen diesen beiden Seen nicht anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Tafelente als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Reiherente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Historisch sind Landiner Haussee und Felchowsee als Brutgebiet der Reiherente belegt. Die aktuelle Seenkartierung erbrachte ein Brutvorkommen am Landiner Haussee in ca. 700 m Entfernung zur Trasse. Da der Landiner Haussee sich in einer Entfernung von über 250 m zur</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Trasse befindet, reicht der zentrale Aktionsraum des belegten Brutvorkommens nicht bis in den Trassenbereich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Da sich die Reiherente während der Brutzeit vor allem auf dem Brutgewässer aufhält und sich im näheren Umfeld jenseits der Trasse keine weiteren Gewässer befinden, ist allenfalls von einer unregelmäßigen Frequentierung des Trassenbereichs auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Reiherente als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich aus der Verteilung der Gewässer im Raum und da sich die Reiherenten während der Brutzeit vor allem auf dem Brutgewässer aufhalten keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge ableiten lassen, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.</p>
Reiherente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Reiherente wurde weder in 2006/2007 noch in 2016 als Überflieger im Bereich der Leitungstrasse zwischen den Seen nachgewiesen. Für den Felchowsee sind sowohl Rast- als auch Mauerbestände von max. 570 bzw. 400 Exemplaren bekannt. Zur Herbstzugzeit halten sich die meisten Reiherenten auf den Großseen auf. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich auch zur Zugzeit mittelgroße Trupps zumindest zeitweise auf den beiden Seen im Umfeld der Trasse aufhalten. Für Mauertrupps und Rastvogelbestände auf dem Landiner Haussee wird der zentrale Aktionsraum berührt. Trotz der wenigen Beobachtungen wird vorsorglich von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>• Bei den Kartierungen wurden sowohl in 2006/2007 wie in 2016 keine überfliegenden Reiherenten beobachtet. Ein Hauptflugkorridor ist zwischen diesen beiden Seen nicht anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Reiherente als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko be-</p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
		steht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.
Schellente Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zwar liegen aktuell keine detaillierten Kartierungen dieser Art von Landiner Haussee und Felchowsee vor, doch weist der Managementplan das Felchowseegebiet als aktuelles Brutgebiet der Schellente aus. Vorsorglich wird angenommen, das auch am Landiner Haussee Brutvorkommen existieren. Da der Landiner Haussee sich in einer Entfernung von über 250 m zur Trasse befindet, reicht der zentrale Aktionsraum des vermuteten Brutvorkommens nicht bis in den Trassenbereich (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Da sich die Schellente während der Brutzeit vor allem auf dem Brutgewässer aufhält und sich im näheren Umfeld jenseits der Trasse keine weiteren Gewässer befinden, ist allenfalls von einer unregelmäßigen Frequentierung des Trassenbereichs auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Schellente als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich aus der Verteilung der Gewässer im Raum und da sich die Schellenten während der Brutzeit vor allem auf dem Brutgewässer aufhalten keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge ableiten lassen, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.</p>
Schellente Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Schellente wurde im UG in 2006/2007 nicht nachgewiesen. Im Frühjahr 2016 wurde bei Landin eine überfliegende Schellente beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Landiner Haussee wie der Felchowsee von rastenden Schellenten aufgesucht wird, da die Seen die Habitatvoraussetzungen erfüllen. Für Mauertrupps und Rastvögelbestände auf dem Landiner Haussee wird der zentrale Aktionsraum berührt. Trotz der wenigen Beobachtungen wird vorsorglich von einer <b>mittleren Konfliktintensität</b> ausgegangen.</li> <li>Bei den Kartierungen wurde nur einmal eine Flugbewegung bei Landin beobachtet. Ein Hauptflugkorridor ist zwischen diesen beiden Seen nicht anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Schellente als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Höcker- schwan Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Landiner Haussee befindet sich ein Rastgebiet von lokaler bis regionaler Bedeutung (maximale Beobachtung in 2016: 218 Tiere). Der zentrale Aktionsraum (500 m) erreicht die Trasse (<b>mittleren Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Bei den Kartierungen wurden die Höckerschwäne im Bereich des Landiner Haussees sowohl auf den Ackerflächen als auch auf dem See beobachtet. Der Trassenbereich zwischen Landiner Haussee und Felchowsee wurden gemäß den Ergebnissen der Kartierung nur mit geringer Frequentierung überflogen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Höcker- schwan als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Blässhuhn Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Blässhuhn ist regelmäßiger Brutvogel sowohl am Felchowsee wie am Landiner Haussee. Die als Neststandorte geeigneten Verlandungszonen im Landiner Haussee liegen über 250 m von der geplanten Trasse entfernt, die somit nicht den zentralen Aktionsraum berührt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da das Blässhuhn eine hohe Bindung an den Brutplatz besitzt, können regelmäßige Flugbewegungen im Leitungsbereich ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für das Bläßhuhn als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da das Bläßhuhn eine enge Bindung an das Brutgewässer aufweist und sich deswegen keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge ableiten lassen, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.</p>
Bekassine Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Kartierungen 2006/2007 und 2016 wurde die Bekassine nur einmal bei Landin beobachtet (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Aufgrund der nur einmaligen Beobachtung der Art kann ein Hauptflugkorridor ausgeschlossen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Bekassine als Zug- und Rastvogel nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da die Bekassine, deren Rastbestand im Vogelschutzgebiet mit &lt; 2.000 Individuen angegeben wird, nur einmal beobachtet wurde und aus dem Umfeld der Trasse keine regelmäßig genutzten Rastplätze bekannt sind.</p>
Silbermöwe Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Kartierung 2007 wurden insgesamt 40 Überflieger im Bereich der geplanten Leitungstrasse registriert, in 2016 wurden dort keine Silbermöwen gesehen. Schlafplätze sind im Gebiet Landiner Haussee / Felchowsee nicht bekannt, allerdings geht die Vorhabenträgerin gleichwohl davon aus, dass es dort zumindest zeitweise Schlafplätze von lokaler Bedeutung gibt. Bei den potenziellen Schlafplätzen auf dem Landiner Haussee erreicht der zentrale Aktionsraum die geplante Leitungstrasse (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Aufgrund der geringen Überflugzahlen ist nicht von einem regelmäßig frequentierten Flugkorridor auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
		Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Silbermöwe als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.
Sturmmöwe Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Kartierung 2007 wurden insgesamt 83 überfliegende Exemplare im Bereich der geplanten Leitungstrasse beobachtet. In 2006 wurde ein gemischter Trupp aus Sturm- und Lachmöwen mit 300 Individuen gezählt. Der gesamte Rastbestand der Sturmmöwe im Vogelschutzgebiet wird mit &lt;7.000 Individuen angegeben. Schlafplätze sind im Gebiet Landiner Haussee / Felchowsee nicht bekannt, allerdings geht die Vorhabenträgerin gleichwohl davon aus, dass es dort zumindest zeitweise Schlafplätze von lokaler Bedeutung gibt. Bei den potenziellen Schlafplätzen auf dem Landiner Haussee erreicht der zentrale Aktionsraum die geplante Leitungstrasse (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Aufgrund der geringen Überflugzahlen ist nicht von einem regelmäßig frequentierten Flugkorridor auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Sturmmöwe als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Lachmöwe Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Kartierung 2007 wurden insgesamt 63 überfliegende Exemplare im Bereich der geplanten Leitungstrasse beobachtet. In 2006 wurde ein gemischter Trupp aus Sturm- und Lachmöwen mit 300 Individuen gezählt. Der gesamte Rastbestand der Sturmmöwe im Vogelschutzgebiet wird mit &lt;12.000 Individuen angegeben. Schlafplätze sind im Gebiet Landiner Haussee / Felchowsee nicht bekannt, allerdings geht die Vorhabenträgerin gleichwohl davon aus, dass es dort zumindest zeitweise Schlafplätze von lokaler Bedeutung gibt. Bei den potenziellen Schlafplätzen auf dem Landiner Haussee erreicht der zentrale Aktionsraum die geplante Leitungstrasse (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Aufgrund der geringen Überflugzahlen ist nicht von einem regelmäßig frequentierten Flugkorridor auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</p> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Lachmöwe als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Gänsesäger Zug- und Rastvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Kartierung 2007 wurde die Art mit insgesamt 6 überfliegenden Exemplaren im Bereich der geplanten Leitungstrasse beobachtet. Der gesamte Rastbestand der Sturmmöwe im Vogelschutzgebiet wird mit &lt;1.600 Individuen angegeben. Schlafplätze sind im Gebiet Landiner Haussee / Felchowsee nicht bekannt, allerdings geht die Vorhabenträgerin gleichwohl davon aus, dass es dort zumindest zeitweise Ansammlungen gibt. Bei den Ansammlungen auf dem Landiner Haussee kann der zentrale Aktionsraum die geplante Leitungstrasse überschreiten (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Aufgrund der geringen Überflugzahlen ist nicht von einem regelmäßig frequentierten Flugkorridor auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Gänsesäger als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>
Kormoran Zug- und Rastvogel	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Kartierung 2006/2007 und 2016 wurde die Art nur in geringer Anzahl im Bereich der geplanten Leitungstrasse beobachtet. Der gesamte Rastbestand des Kormorans im Vogelschutzgebiet wird mit &lt;600 Individuen angegeben. Schlafplätze sind im Gebiet Landiner Haussee / Felchowsee nicht bekannt, allerdings geht die Vorhabenträgerin gleichwohl davon aus, dass es dort zumindest zeitweise Rast- oder Schlafplätze gibt. Bei den potenziellen Rastplätzen auf dem Landiner Haussee kann die Leitungstrasse innerhalb des zentrale Aktionsraums liegen (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Aufgrund der geringen Überflugzahlen ist nicht von einem regelmäßig frequentierten Flugkorridor auszugehen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplanten 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</p> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kormoran als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel. Der Kormoran gehört zu den Vogelarten, die von Freileitungem profitieren können. Insbesondere können Masten den Kormoranen als Rast- und Schlafplatz dienen (BERNOTAT &amp; DIERSCHKE 2016).</p>
Rothalstaucher Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Historisch sind Landiner Haussee und Felchowsee als bedeutende Brutgebiete des Rothalstauchers belegt. Mittlerweile haben die Brutvorkommen am Landiner Haussee stark abgenommen bzw. sind nur noch in geringen Zahlen vom Felchowsee bekannt. Die Vorhabenträgerin geht vorsorglich davon aus, dass es sowohl am Felchowsee wie am Landiner Haussee kleine Restbestände gibt. Der Abstand des Südufers des Landiner Haussees liegt jedoch außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art, der 250 m beträgt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da sich der Rothalstaucher während der Brutzeit ausschließlich im Brutgewässer aufhält, bestehen keine räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Rothalstaucher als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Verteilung der Gewässer im Umfeld der geplanten Trasse plausibel. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 1 und 3 ha pro Brutpaar (FLADE 1994). Beide Seen weisen eine deutlich größere Fläche auf, so dass der Raumbedarf im jeweiligen Brutgebiet vollständig abgedeckt ist. Im Umfeld beider Vorkommen befinden sich zudem weitere geeignete Habitate (Gewässer mit Röhrichtzonen), die zur Nahrungssuche aufgesucht werden können ohne die Trasse zu queren. Zwischen Landiner Haussee und Felchowsee befindet sich ein mindestens 1 km breiter Nadelwaldriegel, der keine Habitateignung für die Art aufweist. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Flugbewegungen zwischen den beiden Seen auszuschließen.</p>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
Schwarzhalstaucher Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Teil bedeutende Brutvorkommen sind auf dem Landiner Haussee und dem Felchowsee (2007 mit 63 Brutpaaren) bekannt. Die Art wurde jedoch bei den Kartierungen des UG weder in 2007 noch in 2016 nachgewiesen. Die Vorhabenträgerin geht vorsorglich davon aus, dass es sowohl am Felchowsee wie am Landiner Haussee Restbestände gibt. Der Abstand des Südufers des Landiner Haussees liegt jedoch außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art, der 250 m beträgt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da sich der Schwarzhalstaucher während der Brutzeit ausschließlich im Brutgewässer aufhält, bestehen keine räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Schwarzhalstaucher als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Verteilung der Gewässer im Umfeld der geplanten Trasse plausibel. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,7 und 2 ha pro Brutpaar (HOLZINGER 1987). Beide Seen weisen eine deutlich größere Fläche auf, so dass der Raumbedarf im jeweiligen Brutgebiet vollständig abgedeckt ist. Im Umfeld beider Vorkommen befinden sich zudem weitere geeignete Habitate (Gewässer mit Röhrichtzonen), die zur Nahrungssuche aufgesucht werden können ohne die Trasse zu queren. Zwischen Landiner Haussee und Felchowsee befindet sich ein mindestens 1 km breiter Nadelwaldriegel, der keine Habitateignung für die Art aufweist. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Flugbewegungen zwischen den beiden Seen auszuschließen.</p>
Wasserralle Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Historisch sind Landiner Haussee und Felchowsee als Brutgebiete der Wasserralle belegt. Die Kartierungen haben weder 2007 noch 2016 einen Nachweis der Art im UG erbracht. Die Vorhabenträgerin geht vorsorglich davon aus, dass es sowohl am Felchowsee wie am Landiner Haussee noch Brutvorkommen gibt. Der Abstand des Südufers des Landiner Haussees liegt jedoch außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art, der 250 m beträgt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da sich die Wasserralle während der Brutzeit vorwiegend im Brutgewässer aufhält, bestehen keine räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplante 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier</li> </ul>

Art	<b>Detaillierte Prüfung</b> <b>Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)</b>	
	<b>Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG</b>	<b>Artspezifische Betrachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</b></li> <li>• <b>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</b></li> </ul>
		<p>mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</p> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für die Wasserralle als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist aufgrund der Verteilung der Habitate im Umfeld der geplanten Trasse sowie des Verhaltens der Art plausibel. Zum einen, da sich die Wasserralle während der Brutzeit ausschließlich auf in ihrem Bruthabitat (Schilfröhrichte, Seggenmoore, Weidendickichte mit kleinen offenen Wasserflächen) aufhält, das nicht innerhalb des zentralen Aktionsraum liegt. Zum anderen, da Landiner Haussee und Felchowsee in einer Entfernung zueinander liegen, die größer ist, als der weitere Aktionsraum der Art. Zudem befindet sich ein mindestens 1 km breiter Nadelwaldriegel zwischen beiden Seen, der keine Habitateignung für die Art aufweist. Weitere geeignete Habitate (Gewässer mit Röhrichtzonen, Seggenriedern und Weidendickichten) befinden sich im Umfeld beider Vorkommen und sind ohne eine Querung der Trasse zu erreichen. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Flugbewegungen zwischen den beiden Seen auszuschließen.</p>
Zwergtaucher Brutvogel	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kartierungen wurden 3 Brutpaare in Kleingewässern nahe Großer Stebensee beobachtet (Abstand zur Trasse über 1,5 km). Darüber hinaus gab es einen Brutverdacht am Landiner Haussee. Der Abstand des Südufers des Landiner Haussees liegt jedoch außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art, der 250 m beträgt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Da sich der Zwergtaucher während der Brutzeit ausschließlich im Brutgewässer aufhält, bestehen keine räumlich-funktionalen Beziehungen über die Trasse (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplanten 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Zwergtaucher als Brutvogel ein nur geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass auch bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich der Zwergtaucher während der Brutzeit ausschließlich im Brutgewässer aufhält, das nicht innerhalb des zentralen Aktionsraum liegt.</p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
Kiebitz Zug- und Rastvogel	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Kartierung sowohl in 2006/2007 wie in 2016 wurde Kiebitze im UG angetroffen. Der Tageshöchstwert lag bei 609 Individuen, davon waren 550 auf Ackerflächen bei der Nahrungssuche. Die Gesamttrastzahl für das Vogelschutzgebiet wird mit &lt; 18.000 Individuen angegeben. Für rastende Kiebitze im südlichen Bereich des Landiner Haussees liegt die geplante Leitungstrasse innerhalb des zentralen Aktionsraums (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Für rastende Kiebitze gibt es im Umfeld geeignete Nahrungshabitate wie Grünland, Ackerflächen, Rieselfelder oder Gewässerufer in allen Himmelsrichtungen. Bedeutende Flugkorridore über die geplanten Trasse hinweg sind nicht anzunehmen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Zwischen Felchowsee und Landiner Haussee verläuft die geplanten 380-kV-Freileitung weitgehend parallel zur bestehenden 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde und zur B2. Die 380-kV-Freileitung ist hier mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit einer ähnlichen Vorbelastung geplant (<b>mittlere Konfliktintensität</b>).</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kiebitz als Zug- und Rastvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

### Weitere Vorhabenwirkungen

#### Baubedingte Umweltauswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten und in Gestalt eines zeitweiligen Verlustes von Nahrungshabitaten auftreten.

Aufgrund der Lage der Trasse außerhalb des SPA und parallel zur B2, die eine Vorbelastung darstellt, können baubedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden.

#### Weitere anlagenbedingte Umweltauswirkungen

Neben der Kollision von Brutvögeln und Zugvögeln mit den Leiter- und Erdseilen können anlagenbedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna dadurch auftreten, indem eine Überspannung von Brutplätzen (verbunden mit einem erhöhten Prädatorendruck) stattfindet oder eine Überspannung von Rastgebieten (verbunden mit einer Wertminderung) erfolgt. Auch diese Umweltauswirkungen können aufgrund der Trassenführung außerhalb des Vogelschutzgebiets ausgeschlossen werden.

### **Zwischenbewertung**

Als Zwischenergebnis ist unter Heranziehung der vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung und des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos festzuhalten, dass ohne schadensbegrenzende Maßnahmen für folgende Arten eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Rohrdommel (Brutvogel), Weißstorch (Brut-, Zug- und Rastvogel), Singschwan (Zug- und Rastvogel), Kranich (Brut-, Zug- und Rastvogel), Kampfläufer (Zug- und Rastvogel)
<b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b>	Löffelente (Zug- und Rastvogel), Krickente (Zug- und Rastvogel), Pfeifente (Zug- und Rastvogel), Schnatterente (Zug- und Rastvogel), Bläßgans (Zug- und Rastvogel), Graugans (Zug- und Rastvogel), Wald-Saatgans (Zug- und Rastvogel), Tundra-Saatgans (Zug- und Rastvogel), Tafelente (Zug- und Rastvogel), Reiherente (Zug- und Rastvogel), Schellente (Zug- und Rastvogel), Höckerschwan (Zug- und Rastvogel), Silbermöwe (Zug- und Rastvogel), Sturmmöwe (Zug- und Rastvogel), Lachmöwe (Zug- und Rastvogel), Gänsesäger (Zug- und Rastvogel), Kiebitz (Zug- und Rastvogel)

#### **4.1.3.3.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für diejenigen Arten, die entweder durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) oder aufgrund weiterer Vorhabenwirkungen betroffen sind, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen.

- V<sub>ASB7</sub>: Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen

Die bisher bereits vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen) wurde angepasst (siehe Anlage 8a). Eine Leitungsmarkierung ist insgesamt auf einer Länge von insgesamt 80,08 km vorgesehen.

Darüber hinaus enthält die Planung der Vorhabenträgerin weitere Maßnahmen:

- V<sub>ASB6</sub>: Bauzeitenbeschränkung
- V<sub>ASB7a</sub>: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querschnittsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)
- V<sub>ASB9</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften

Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) wurde ergänzt. Die anlässlich der aktuellen Kartierungen 2016 erfassten Brutplätze wurden mit aufgenommen (siehe Anlage 8a).

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich ebenfalls um fachlich anerkannte und wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Insbesondere werden die für die Anerkennung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung relevanten Kriterien erfüllt. Im Einzelnen kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.2.1.3 verwiesen werden.

Unter Berücksichtigung der genannten und vom LBGR anerkannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung reduziert sich die Betroffenheit im Sinn einer Beeinträchtigung durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) oder aufgrund weiterer Vorhabenwirkungen.

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Mit Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahme  $V_{ASB7}$  (Markierung des Erdseils) reduziert sich das Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) für die einzelnen Arten.

#### **Hinweis zur Plausibilitätsprüfung**

Die Wirksamkeit der Marker wurde aufbauend auf der umfassenden Auswertung vorliegender Studien von LIESENJOHANN et al (2019) berücksichtigt. Nur soweit hinreichend gesicherte Nachweise nicht vorliegen (von LIESENJOHANN et al hinsichtlich der Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos mit „1 Grundstufe“ bewertet) muss eine zusätzliche Prüfung der Plausibilität des Einzelfalls durchgeführt, die in die nachfolgende Tabelle integriert ist. Dieser Fall tritt im Vogelschutzgebiet „Unteres Odertal“ jedoch nicht auf.

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen $V_{ASB7}$		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
<b>Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) betroffen werden</b>			
Rohrdommel Brutvogel	1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen $V_{ASB7}$ wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Rohrdommel von mittel auf gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Rohrdommel als Brutvogel ausgeschlossen werden.
Weißstorch Brutvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen $V_{ASB7}$ wird das konstellationsspezifische Risiko beim	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
		Weißstorch von mittel auf sehr gering gesenkt.	zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Weißstorch als Brutvogel ausgeschlossen werden.
Weißstorch Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Weißstorch von gering auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Weißstorch als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Singschwan Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Singschwan von gering auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Singschwan als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Kranich Brutvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kranich als Brutvogel von gering auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Kranich als Brutvogel ausgeschlossen werden.
Kranich Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kranich als Zug- und Rastvogel von gering auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohnann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
			führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Kranich als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Kampfläufer Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kampfläufer als Zug- und Rastvogel von gering auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Kampfläufer als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
<b>Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) betroffen werden</b>			
Löffelente Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Löffelente als Zug- und Rastvogel von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Löffelente als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Krickente Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Krickente als Zug- und Rastvogel von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Krickente als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Pfeifente Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Pfeifente als Zug- und Rastvogel von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Pfeifente als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
Schnatterente Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Schnatterente als Zug- und Rastvogel von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Schnatterente als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Bläßgans Zug und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Bläßgans als Zug- und Rastvogel von hoch auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Bläßgans als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Graugans Zug und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Graugans als Zug- und Rastvogel von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Graugans als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Wald-Saatgans Tundra-Saatgans Zug und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei Wald-Saatgans und Tundra-Saatgans als Zug- und Rastvogel von hoch auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Wald-Saatgans und Tundra-Saatgans als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Tafelente Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Tafelente als Zug- und Rastvogel	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohnann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
		von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Tafelente als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Reiherente Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Reiherente als Zug- und Rastvogel von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Reiherente als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Schellente Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Schellente als Zug- und Rastvogel von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Schellente als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Höckerschwan Zug- und Rastvogel	3 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei dem Höckerschwan als Zug- und Rastvogel von mittel auf allenfalls sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch sehr hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Höckerschwan als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Silbermöwe Zug- und Rastvogel	1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Silbermöwe als Zug- und Rastvogel von mittel auf gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Silbermöwe als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S. Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
Sturmmöwe Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Sturmmöwe als Zug- und Rastvogel von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Sturmmöwe als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Lachmöwe Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Lachmöwe als Zug- und Rastvogel von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Lachmöwe als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Gänsesäger Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei dem Gänsesäger als Zug- und Rastvogel von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Gänsesäger als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.
Kiebitz Zug- und Rastvogel	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kiebitz als Zug- und Rastvogel von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für den Kiebitz als Zug- und Rastvogel ausgeschlossen werden.

Die zusätzlich vorgesehene Maßnahme V<sub>ASB7a</sub> (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen) mindert das zurzeit als Vorbelastung bestehende Kollisionsrisiko, ohne jedoch es vollständig zu vermeiden. Trotz dieser doppelten Markierung (bestehende 110-kV-Freileitung zur Minimierung der Vorbelastung und

380-kV-Freileitung zur Minimierung der Zusatzbelastung) verbleibt ein artspezifisches Restrisiko hinsichtlich des Leitungsanpralls, welches jedoch die Schwelle zur Erheblichkeit nicht überschreitet.

### **Weitere Vorhabenwirkungen**

Mit Durchführung der weiteren Schadensbegrenzungsmaßnahmen reduziert sich die Betroffenheit durch weitere Vorhabenwirkungen für die einzelnen Arten wie folgt:

#### **Baubedingte Umweltauswirkungen**

Baubedingte Umweltauswirkungen auf die Avifauna können in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten und in Gestalt eines zeitweiligen Verlustes von Nahrungshabitaten auftreten. Die Störanfälligkeit hängt ab von der artspezifischen Empfindlichkeit der Vögel, der Art der Störung, der Lebensphase, in der diese Störung auftritt und der Möglichkeit, dieser Störung ggf. auszuweichen.

Grundsätzlich können bauzeitliche Beeinträchtigungen durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Hierzu wurde die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) ergänzt.

#### **Weitere anlagenbedingte Umweltauswirkungen**

Weitere anlagenbedingte Umweltauswirkungen können aufgrund der Trassenführung außerhalb des Vogelschutzgebiets „Unteres Odertal“ ausgeschlossen werden.

#### **Flächeninanspruchnahme**

Eine Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der Trassenführung außerhalb des Vogelschutzgebiets „Unteres Odertal“ ausgeschlossen.

### **Zwischenbewertung**

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen für alle Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollisionsverluste an der 380-kV-Freileitung ausgeschlossen werden können.

#### **4.1.3.3.5 Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen**

Eine Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen muss alle Wirkpfade einbeziehen, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken können. Hierbei sind auch Vorbelastungen zu berücksichtigen, die sich auf den Erhaltungszustand der Arten ausgewirkt haben und damit die Toleranzschwelle gegenüber zusätzlichen Belastungen senken können. Ebenfalls einzubeziehen sind mögliche Beeinträchtigungen bestimmter Erhaltungsziele bei der Umsetzung von Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzmaßnahmen, soweit diese im betroffenen Schutzgebiet durchgeführt werden.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug nicht bedeutet, dass es in jedem Fall zu erhöhten Tierverlusten kommen wird, sondern, dass sich die

Wahrscheinlichkeit einer Kollision erhöht. Ob und wann eine solche Kollision stattfinden wird, ist nicht belastbar zu prognostizieren, da sie von vielen Umständen abhängen kann. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung des europarechtlich abgesicherten Bagatellvorbehalts erscheint es gerechtfertigt, hinsichtlich der Bewertung wie folgt vorzugehen:

Arten der Mortalitätsgefährdung A bis C, bei denen das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko in die unterste Stufe der Bewertung („sehr gering“) eingeordnet wird, bei der eine relevante Beeinträchtigung aufgrund der nur sehr geringen Kollisionswahrscheinlichkeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden hinsichtlich des Leitungsanflugs als „nicht beeinträchtigt“ eingestuft. Sie bedürfen – vorbehaltlich, dass sie nicht durch andere Wirkpfade beeinträchtigt werden - keiner weitergehenden Betrachtung hinsichtlich möglicher Kumulationswirkungen.

Die Gesamtschau aller vorhabenbedingte Auswirkungen kommt zu folgendem Ergebnis:

### **Vorbelastung**

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehenden Freileitungen stellen Vorbelastungen dar.

Diese Vorbelastungen bestehen grundsätzlich schon seit der Gebietslistung und drücken sich in ihrer Gesamtheit in der Populationsgröße der Arten im Vogelschutzgebiet aus. Die gebietsspezifische Populationsgröße der vom Vorhaben betroffenen Arten fließt bei den einzelnen Wirkpfaden in die Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ein.

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Aufgrund der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>7 (Markierung des Erdseils) verbleiben keine Beeinträchtigungen in Gestalt der Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision), die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Beeinträchtigungen in Gestalt der Erhöhung des Mortalitätsrisikos unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben für folgende Arten:

<b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b>	Rohrdommel (Brutvogel)
<b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b>	Silbermöwe (Zug- und Rastvogel)

### **weitere Vorhabenwirkungen**

#### **Baubedingte Auswirkungen**

Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Hierzu wurde die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>6 (Bauzeitenbeschränkung) ergänzt.

### Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen

Die Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte und Schutzstreifen führt zu keiner Beeinträchtigung von Zielarten des Vogelschutzgebiets, da die Trasse der 380-kV-Freileitung außerhalb des Vogelschutzgebiets geführt wird.

### Überspannung von Brutplätzen und Rastgebieten

Es werden keine Brutplätze und Rastgebiete überspannt, da die Trasse der 380-kV-Freileitung außerhalb des Vogelschutzgebiets geführt wird.

### Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke

In Bezug auf notwendige Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke können Beeinträchtigungen von Zielarten des Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden. Für die streckenweise erforderliche Mitnahme anderer Leitungen und die Maßnahmen zur Kreuzung mit der 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde 1/2 ergeben sich in Bezug auf die Errichtung der 380-kV-Freileitung keine differenzierten oder zusätzlichen Wirkungen. Die Verlegung der Abwasserdruckleitung erfolgt außerhalb von Natura 2000-Gebieten; auch mittelbare Wirkungen ergeben sich nicht. Die Verlegung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau berührt keine Natura 2000-Gebiete. Schließlich kann auch eine vorhabeninterne Kumulation in Bezug auf die kleinräumige Anpassung der Trassenführung der Gasleitung als Folgemaßnahme ausgeschlossen werden. Die Folgemaßnahme betrifft immer nur kleine Abschnitte unmittelbar benachbart zur 380-kV-Freileitung, ohne nennenswerte eigene Wirkungen.

### Auswirkungen von vorhabenbedingten Naturschutzmaßnahmen

#### Rückbau der 220-kV-Freileitung

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung betrifft das Vogelschutzgebiet „Unteres Odertal“ nicht.

#### Teilverkabelung von Mittelspannungsleitungen

Die geplante Teilverkabelung von Mittelspannungsleitungen betrifft das Vogelschutzgebiet „Unteres Odertal“ nicht.

#### Weitere Maßnahmen

Weitere Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Unters Odertal“ führen könnten, sind innerhalb des Vogelschutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die über kurzzeitige temporäre Störungen während der Bauzeit hinausgehen, ergeben sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung aus der erhöhten Mortalitätsgefährdung von Brut- sowie Rast- und Zugvögeln durch Kollision mit der Freileitung.

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeitenregelung ist gewährleistet, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt. Die empfindlichen Rast- und Zugvögel des Offenlandes können auf umliegende Acker- und Grünlandflächen ausweichen.

Überspannungen von Brutgebieten können ausgeschlossen werden, da die Trasse außerhalb des Vogelschutzgebiets „Unteres Odertal“ verläuft.

Für folgende Arten können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen unterhalb bzw. oberhalb der Erheblichkeitsschwelle durch ein erhöhtes Mortalitätsrisiko auch unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen (Einsatz von Vogelmarkern) nicht ausgeschlossen werden:

Art	vMG	Konstellations-spezifisches Risiko	Minderung um x Stufen / zusätzliche Maßnahmen	Verbleibenden Beeinträchtigung
Rohrdommel, B	B	mittel	1	nicht erheblich
Weißstorch, B	A	mittel	2	nein
Weißstorch, ZR	A	gering	2	nein
Singschwan, ZR	A	gering	3	nein
Kranich, B	A	gering	2	nein
Kranich, ZR	A	gering	2	nein
Kampfläufer, ZR	A	gering	2	nein
Löffelente, ZR	B	mittel	3	nein
Kricklente, ZR	B	mittel	3	nein
Pfeifente, ZR	B	mittel	3	nein
Schnatterente, ZR	B	mittel	3	nein
Bläßgans, ZR	B	hoch	3	nein
Graugans, ZR	B	mittel	3	nein
Wald-Saatgans, ZR	B	hoch	3	nein
Tundra-Saatgans, ZR	B	hoch	3	nein
Tafelente, ZR	B	mittel	3	nein
Reiherente, ZR	B	mittel	3	nein
Schellente, ZR	B	mittel	2	nein
Höckerschwan, ZR	B	mittel	3	nein
Silbermöwe, ZR	B	mittel	1	nicht erheblich
Sturmmöwe, ZR	B	mittel	2	nein
Lachmöwe, ZR	A	mittel	2	nein
Gänsesäger, ZR	B	mittel	2	nein
Kiebitz, ZR	A	mittel	2	nein

B = Brutvogel, RZ = Rast- und Zugvogel

**erheblich** = erhebliche Beeinträchtigungen können trotz der schadenbegrenzenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden

**nicht erheblich** = es verbleiben Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

**nein** = aufgrund der schadensbegrenzenden Maßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen

Für die Arten, für die trotz der schadensbegrenzenden Maßnahmen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist im Folgenden zu prüfen, ob sich diese Beeinträchtigungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten weiter verstärken können. Hierbei ist auch zu prüfen, ob für diejenigen Arten, deren Beeinträchtigungen bisher als nicht erheblich eingestuft wurden, durch das Zusammenwirken die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Diejenigen Arten, für die aufgrund der schadensbegrenzenden Maßnahmen keine Beeinträchtigungen verbleiben, sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Kumulationsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten.

#### **4.1.3.3.6 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist bei der Verträglichkeitsprüfung auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den Blick zu nehmen. Hierbei liegt der Fokus vorrangig darauf, ob das gegenständliche Vorhaben, soweit es nicht schon einzeln betrachtet erhebliche Beeinträchtigungen auslösen kann, in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Erheblichkeitsschwelle überschreitet<sup>172</sup>. Zum anderen ist im Rahmen einer Abweichungsprüfung das gesamte Ausmaß erheblicher Beeinträchtigungen zu ermitteln, da dieses in die Abwägung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einfließen muss. Aus diesen Gründen sind in die Kumulationsbetrachtung alle Erhaltungsziele einzubeziehen, die vorhabenbedingt beeinträchtigt werden, unabhängig davon, ob diese Beeinträchtigungen einzeln betrachtet die Erheblichkeitsschwelle überschreiten oder nicht.

#### **Kumulationsrelevante Erhaltungsziele**

Kumulationsrelevant sind alle Erhaltungsziele, die von dem Neubau der 380-kV-Freileitung betroffen sind und soweit beeinträchtigt werden, dass sich ihre vorhabenbedingte Beeinträchtigung durch andere Pläne und Projekte verstärken könnte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen – im Gegensatz z.B. zu Flächenverlusten - nicht quantifizierbar ist, sondern dass es sich bei Beeinträchtigungen durch den bei der 380-kV-Freileitung relevanten Leitungsanflug um die Wahrscheinlichkeit handelt, mit der ein Vogel mit der Freileitung kollidieren könnte und es zu dabei Verlusten kommen würde, die nicht anschließend durch die natürliche Reproduktionsrate ausgeglichen werden. Diese Wahrscheinlichkeit drückt sich aus in dem Abgleich aus Mortalitätsgefährdung und konstellationsspezifischem Risiko: sind sowohl Mortalitätsgefährdung und konstellationsspezifisches Kollisionsrisiko hoch, so ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass es zu relevanten Verlusten kommen kann. Da jedoch die Größe des konstellationsspezifischen Risikos von der konkreten örtlichen Situation abhängt (Größe der betroffenen Population, Lage zum zentralen oder weiteren

---

<sup>172</sup> siehe auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABI./19, [Nr. 43], S.1149)

Aktionsraum, Bedeutung möglicher Flugwegebeziehungen, Ausgestaltung der Freileitung im Aktionsraum) treten verstärkende Wirkungen anderer Pläne und Projekte hinsichtlich des Wirkungspfad Leitungsanflug dann auf, wenn die gleiche Teilpopulation des Schutzgebiets von unterschiedlichen Vorhaben betroffen ist.

Um eine Möglichkeit zu schaffen, verstärkenden Effekte zu bewerten, wird wie folgt vorgegangen:

- Kumulierende Beeinträchtigungen, die zu bestimmaren Flächenverlusten und damit zu Verlusten von Brutplätzen oder Nahrungsräumen führen, werden rechnerisch (additiv) betrachtet.
- Kumulierende Beeinträchtigungen, die sich aus dem konstellationsspezifischen Kollisionsrisiko ergebe, werden verbal-argumentativ untersucht und bewertet.

Abschließend werden alle kumulierenden Beeinträchtigungen gemeinsam hinsichtlich ihrer „Gesamt-Erheblichkeit“ bewertet.

### **Zu berücksichtigende Pläne und Projekte**

Für das Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" hat während des gesamten ergänzenden Verfahrens eine umfangreiche Recherche möglicher zusammenwirkender Pläne und Projekte unter Heranziehung verfügbarer Datenbanken, Kataster, Planungen und mittels Einzelabfragen bei den zuständigen Behörden stattgefunden. Auf ein zentrales Register zur Abfrage der erforderlichen Daten für das Vogelschutzgebiet konnte allerdings weder auf Landes- noch auf Bundesebene zurückgegriffen werden. Derartige zentrale Register existieren bislang nicht.

Bereits die Vorhabenträgerin hatte anlässlich der Erstellung der Planunterlagen überprüft, ob Pläne und Projekte gegeben sind, die sich ebenfalls auf das Vogelschutzgebiet auswirken können und bei der hier vorzunehmenden Verträglichkeitsprüfung mit in den Blick zu nehmen wären. Sie hat in der Planunterlage 11.2c (Kapitel 6) das Ergebnis ihrer Prüfung dargestellt. Folgende Pläne und Projekte hat die Vorhabenträgerin betrachtet:

- Eignungsgebiet Windenergienutzung Heinersdorf (Nr. 12) gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", 2016, und die geplante Erweiterung

Vorausgegangen waren eigene Recherchen der Vorhabenträgerin und Abfragen bei mehreren Behörden. Die von der Vorhabenträgerin geführte Korrespondenz liegt dem LBGR vor.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde im November 2019 zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung ihre Rechercheergebnisse nochmals überprüft und mit Schreiben vom 07.11.2019 das Ergebnis dieser Überprüfung mitgeteilt. Auch die von der Vorhabenträgerin wiederholt geführte Korrespondenz liegt dem LBGR vor. Folgende Pläne und Projekte wurden von der Vorhabenträgerin nochmals betrachtet:

- Eignungsgebiet Windenergienutzung Heinersdorf (Nr. 12) gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", 2016, und die hier geplante Erweiterung.
- Eignungsgebiet Windenergienutzung Pinnow (Nr. 23) gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung", 2016

Das LBGR hat diese Informationen überprüft. Es hat zusätzlich im Zeitraum ab Januar 2020 eine aktuelle eigene und ergänzende Recherche vorgenommen und folgende Stellen um Auskunft und Information – bezogen auf Pläne und Projekte mit Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet – ersucht:

- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Ministerium für Infrastruktur, Referat 24 Oberste Bauaufsicht
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Landesamt für Umwelt
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Berlin
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde
- Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol), Autorisierte Stelle Digitalfunk (ASBB)
- Landkreis Barnim
- Landkreis Märkisch-Oderland
- Landkreis Uckermark
- Stadt Schwedt
- Amt Gartz (Oder)
- Amt Oder-Welse

Anhand aller vorliegender und eingegangener Daten und Informationen wurden sodann folgende Pläne und Projekte für die durchzuführende Prüfung identifiziert:

<b>Prüfschritt<sup>173</sup></b>	<b>Getroffene Feststellung</b>
Möglicher Weise zusammenwirkende Pläne und Projekte	Pläne und Projekte, die zugelassen wurden, aber noch nicht umgesetzt sind bzw. sich noch in Umsetzung oder Betrieb befinden

<sup>173</sup> In Anlehnung an: Europäische Kommission, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford 2001

Prüfschritt <sup>173</sup>	Getroffene Feststellung
	<p><u>Projekte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I mit dem Namen „Pinnow Osthalde“</li> </ul> <p><u>Pläne:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bebauungsplan der Stadt Schwedt/Oder "Berliner Straße/Gartenstraße", Bekanntmachung am 30.07.2016</li> <li>• Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Stadt Gartz (Oder), OT Gartz (Oder), Nr. 2 - Hinter den Scheunen, Bekanntmachung am 23.12.2016</li> <li>• Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Stadt Gartz (Oder), OT Gartz (Oder), Nr. 3 – Wiesenstraße, Bekanntmachung am 23.03.2018</li> <li>• Bebauungsplan der der Stadt Schwedt/Oder Kuhheide III (LEIPA Werk Schwedt Süd), Bekanntmachung am 23.02.2019</li> <li>• Bebauungsplan der Gemeinde Pinnow, vBP Nr. 1 "Erweiterung Deponie Osthalde"; 05.08.2018</li> <li>• Flächennutzungsplan Vierraden, Bekanntmachung am 25.07.2015</li> <li>• Gemeinsamer Flächennutzungsplan Amt Oder-Welse, Bekanntmachung am 09.10.2015</li> <li>• Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016</li> </ul>
Prüfgrenzen	<p><u>Zeitlich zurück</u></p> <p>Das Vogelschutzgebiet Unteres Odertal wurde im Jahr 2013 durch nationale Unterschutzstellung gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG zum besonderen Schutzgebiet im Sinn von Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie erklärt; siehe § 15 BbgNatSchAG i.V.m. Anlage 5 zu § 15 Abs. 1<sup>174</sup>. Seitdem gelten gemäß Art. 7 FFH-Richtlinie die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-Richtlinie. Vorliegend werden alle Pläne und Projekte, die ab der Erklärungsfrist (neue Bundesländer: 22.07.1994) zugelassen oder aufgestellt wurden, berücksichtigt.</p> <p><u>Zeitlich voraus</u></p> <p>Vorausschauend werden alle Pläne und Projekte, die bis zum Erlass des vorliegenden 2. Planergänzungsbeschlusses zugelassen wurden und noch nicht umgesetzt sind, berücksichtigt.</p> <p><u>Inhaltlich/räumlich</u></p> <p>Sowohl in räumlicher Hinsicht wie auch mit Blick auf die einzelnen Wirkfaktoren kommt der projektbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) die umfassendste Bedeutung zu. Dieser Wirkfaktor ist wiederum abhängig von der Kollisionsgefährdung der einzelnen Arten und deren Aktionsradien sowie ihrer Raumnutzung im Umfeld der Leitung. Daneben können – mit deutlich geringerer räumlicher Reichweite – die Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme und Minderung der Habitatqualität durch Störwirkungen von Bedeutung sein.</p>

<sup>174</sup> Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, GVBl.I/13, [Nr. 3]

Prüfschritt <sup>173</sup>	Getroffene Feststellung
	Da der Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung das Vogelschutzgebiet als solches ist, werden Pläne und Projekte und ihre Auswirkungen auf die Erhaltungsziele grundsätzlich ohne räumliche Differenzierung betrachtet. Eine räumliche Differenzierung kann jedoch bei lokalen Störungen angemessen sein, wenn davon unterschiedliche (getrennte) Teilpopulationen betroffen sind, so dass es nicht zu einer Verstärkung der Störungswirkung auf betroffenen Individuen kommen kann.
Bestimmung der relevanten Wirkungsarten und Wirkpfade	<p>Relevante Wirkungsarten und Wirkpfade für kumulative Wirkungen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme</li> <li>• betriebsbedingte Mortalität</li> <li>• anlagenbedingte Mortalität</li> <li>• anlagenbedingte Minderung der Habitatqualität durch Masten und Überspannung von Brut- bzw. Rastgebieten</li> <li>• temporäre baubedingte Störung</li> </ul>

### Auswirkungen unter der Erheblichkeitsschwelle

Für die Rohrdommel als Brutvogelart sowie für rastenden und ziehende Silbermöwen können Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht ausgeschlossen werden, so dass für diese Arten eine Prüfung kumulativer Wirkungen anderer Pläne und Projekte durchzuführen ist.

### Auswirkungen über der Erheblichkeitsschwelle

Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung überschreitet für sich genommen die Erheblichkeitsschwelle nicht.

### Prüfungsergebnisse

Kumulative Effekte anderer Pläne und Projekte sind aus den folgenden Gründen nicht festzustellen:

Prüfschritt <sup>175</sup>	Getroffene Feststellung
Prognose kumulativer Wirkungen	<p>Pläne und Projekte, die zugelassen wurden, aber noch nicht umgesetzt sind bzw. sich noch in Umsetzung oder Betrieb befinden</p> <p><u>Projekte:</u></p> <p><u>Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I mit dem Namen „Pinnow Osthalde“</u></p> <p>Das Landesamt für Umwelt hat am 02.06.2020 den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I mit dem Namen „Pinnow Osthalde“ erlassen.</p>

<sup>175</sup> In Anlehnung an: Europäische Kommission, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Oxford 2001

Prüfschritt <sup>175</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>Im Verfahren wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit diente der Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 2950-303 „Pinnow“ und des SPA-Gebietes Nr. 2951-401 „Unteres Odertal“.</p> <p>Folgendes wurde festgestellt: "Mögliche Beeinträchtigungen können nur hinsichtlich der Emissionen von Luftschadstoffen (Staub) und Lärmemissionen durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden. Im Ergebnis der Bewertung dieser Wirkfaktoren konnte festgestellt werden, dass sich durch das geplante Vorhaben die vorhandene Situation nicht in dem Maße ändert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten ist. Daher besteht kein über die Vorprüfung hinausgehender Prüfungsbedarf im Rahmen einer FFH Verträglichkeitsprüfung."</p> <p>Hinweise auf kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, ergaben sich somit nicht.</p> <p><u>Pläne:</u></p> <p><u>Bebauungsplan der Stadt Schwedt/Oder, "Berliner Straße/Gartenstraße", Bekanntmachung am 30.07.2016</u></p> <p>Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage von § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. In Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Der Geltungsbereich umfasst die Stadtquartiere zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Berliner Straße, der Jüdenstraße, der Neuen Querstraße, dem Flinkenberg und</li> <li>• der Berliner Straße, der Gartenstraße, der Louis-Harlan-Straße, nördlich der Berliner Straße</li> <li>• das Stadtquartier zwischen der Gartenstraße und der Gerberstraße südlich der Berliner Straße.</li> </ul> <p><u>Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Stadt Gartz (Oder), OT Gartz (Oder), Nr. 2 - Hinter den Scheunen, Bekanntmachung am 23.12.2016</u></p> <p>Der Bebauungsplan setzt Wohn- und Mischgebiete fest. Sein räumlicher Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes, aber in unmittelbarer Nachbarschaft.</p> <p>Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens war eine unwesentliche Änderung. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Verhältnisse kann der Wirkpfad direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Baubedingte Wirkungen sind nicht auszuschließen, betreffen aber nicht die Populationen des Vogelschutzgebiets. Es handelt sich zudem um temporäre Wirkungen, die nicht nachhaltig sind.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben sind folglich bei Ausnutzung der Bauleitplanung nicht zu erwarten.</p> <p><u>Bebauungsplan Amt Gartz (Oder), Stadt Gartz (Oder), OT Gartz (Oder), Nr. 3 – Wiesenstraße, Bekanntmachung am 23.03.2018</u></p> <p>Der Bebauungsplan setzt Wohn- und Mischgebiete fest. Sein räumlicher Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes, in deutlicher Entfernung.</p>

Prüfschritt <sup>175</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens war eine unwesentliche Änderung. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Aufgrund der räumlichen Verhältnisse kann der Wirkpfad direkte Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Baubedingte Wirkungen sind aufgrund der Entfernung ebenso auszuschließen.</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben sind folglich bei Ausnutzung der Bauleitplanung nicht zu erwarten.</p> <p><u>Bebauungsplan der Stadt Schwedt/Oder, Kuhheide III (LEIPA Werk Schwedt Süd), Bekanntmachung am 23.02.2019</u></p> <p>Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Schwedt/Oder. Es umfasst den südlichen, weitgehend unbebauten Teil des Werksgeländes der Papierfabrik der LEIPA Georg Leinfelder GmbH (im folgenden LEIPA genannt) sowie südlich angrenzende Flächen außerhalb des Werksgeländes. Die Fläche des Plangebietes „Kuhheide III“ beträgt rund 5,4 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs wurde überwiegend ein Industriegebiet festgesetzt.</p> <p>Östlich des Plangebietes liegt der Nationalpark „Unteres Odertal“, Bestandteil des Vogelschutzgebietes „Unteres Odertal“ und zugleich FFH-Gebiet „Unteres Odertal“. Im Bebauungsplanverfahren wurde deshalb eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese stellt fest, dass das Industriegebiet nicht näher an die östlich gelegenen Schutzgebiete im Unteren Odertal heranrückt. „Relevante Wirkungen des Bebauungsplanes, die unmittelbare Beeinträchtigungen für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH- und SPA Gebietes „Unteres Odertal“ entwickeln könnten und die wesentlich über das hinausgehen, was im Plangebiet ohnehin planungsrechtlich bereits zulässig ist, sind nicht erkennbar.“</p> <p>Kumulative Wirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben sind folglich bei Ausnutzung der Bauleitplanung nicht zu erwarten.</p> <p><u>Bebauungsplan der Gemeinde Pinnow, vBP Nr. 1 "Erweiterung Deponie Osthalde"; 05.08.2018</u></p> <p>Auf der Grundlage des Flächennutzungsplans Amt Oder-Welse ist die Erweiterung des bestehenden Deponiestandortes um eine „Osthalde“ geplant.</p> <p>Der Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist Betreiber der Deponie bei Pinnow. Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG) bewirtschaftet im Auftrag des Landkreises die Deponie. Derzeit betrieben wird der im Jahr 2011 in Betrieb genommene Abschnitt „Südhalde“. Die erwartete Jahresanlieferungsmenge wurde nicht nur tatsächlich realisiert, sondern um ca. 30 % überschritten. Für den weiteren Betrieb der vorhandenen bzw. genehmigten Deponieabschnitte Nord- und Südhalde ist unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung der Abfallmengen zu erwarten, dass sich die im Genehmigungsantrag prognostizierte Betriebsdauer und damit die Dauer der Entsorgungssicherheit verkürzt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Deponiestandortes um eine „Osthalde“ wird die dort vorhandene „Altlast“ (nicht beräumte BImSchG-Anlage) beräumt und werden die Flächen wieder nutzbar gemacht.</p> <p>Hinsicht der FFH-Verträglichkeitsprüfung kann auf den zwischenzeitlich vorliegenden Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Errich-</p>

	<p>tung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I mit dem Namen „Pinnow Osthalde“ (siehe oben unter Projekte) verwiesen werden.</p> <p><u>Flächennutzungsplan Vierraden, Bekanntmachung am 25.07.2015</u></p> <p>Die Stadt Schwedt hat folgendes mitgeteilt: Die Genehmigung des Flächennutzungsplans Vierraden wurde mit Verfügung des Landkreises Uckermark vom 24.10.2002 erteilt. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.10.2012 erteilt. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.04.2015 erteilt.</p> <p>Aus den Unterlagen sind keine Informationen zum Vogelschutzgebiet Unteres Odertal ersichtlich.</p> <p>Das zusätzlich angefragte Amt Gartz (Vierraden gehört seinerzeit zum Amt Gartz) teilt mit, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.</p> <p><u>Gemeinsamer Flächennutzungsplan Amt Oder-Welse, Bekanntmachung am 09.10.2015</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse wurde am 26.09.2001 durch den Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse beschlossen und am 19.12.2001 öffentlich bekannt gemacht. Eine 1. Änderung wurde mit Feststellungsbeschluss des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse am 06.12.2003 beschlossen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Oder-Welse wurde am 09.10.2015 im Amtsblatt des Amtes Oder-Welse öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Nach Auskunft des Amtes Oder-Welse wurde keine förmliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen des Landschaftsplanes/Umweltberichtes wurden aber mögliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanung geprüft und schutzgutbezogen bewertet. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wurden dabei nicht festgestellt.</p> <p>Hinweise auf weitere Pläne und Projekte, die im Vogelschutzgebiet Unteres Odertal seit Ausweisung des Schutzgebietes zugelassen worden sind oder auf dieses einwirken, wurden vom Amt Oder-Welse nicht gegeben.</p> <p><u>Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016, Erweiterung des Eignungsgebietes Windenergienutzung Heinersdorf</u></p> <p>Das durch den Regionalplan Uckermark-Barnim ausgewiesene Eignungsgebiet Windenergienutzung Heinersdorf befindet sich ebenfalls nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes, aber mit einem Abstand von weniger als 100 m. Im Jahr 2019 ist ein Bestand von 17 WEA gegeben und in Betrieb. Grundsätzlich sind wiederum Auswirkungen in Gestalt von Scheuchwirkung auf rastende Vögel sowie in Gestalt eines Kollisionsrisikos zu betrachten. Die anlässlich des Raumordnungsverfahrens durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung gelangte zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, insbesondere, weil bestimmte in der Nähe befindliche Ackerflächen nicht als Nahrungshabitat für Zugvögeln zu qualifizieren waren. Allerdings ist festzuhalten, dass das Eignungsgebiet Schutzbereiche des Kranichs und des Rotmilans (Brutvögel) und des Singschwans (Rastvogel) überlagert.</p>
--	---

Prüfschritt <sup>175</sup>	Getroffene Feststellung
	<p>Für das gegenständliche Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, sind gleichwohl kumulative Wirkungen für Rotmilan und Singschwan auszuschließen, da es durch das Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen dieser beiden Arten kommt</p> <p>Für den Kranich als Brutvogel können aufgrund der artspezifisch sehr wirksamen Vogelmarker Beeinträchtigungen durch die 380-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, so dass es zu keiner Kumulationswirkung kommt.</p> <p><u>Regionalplan Uckermark-Barnim (sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung"), 2016, Windpark Groß Pinnow und Windeignungsgebiet Groß Pinnow</u></p> <p>Der Windpark Groß Pinnow und das gleichnamige Windeignungsgebiet gemäß Regionalplan Uckermark-Barnim befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Randow-Welse-Bruch. Anlässlich der Aufstellung des sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" im Jahr 2016 wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt. Diese gelangte zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden können.</p> <p>Soweit sich das Windeignungsgebiet mit dem Vorkommen eines Seeadlerbrutpaares und einem Teilbereich des Verbreitungszentrums der Wiesenweihe überlagert und randlich auch einen vorkommenden Singschwan-Schlafplatz tangiert, sind kumulative Wirkungen jedenfalls deshalb ausgeschlossen, weil das hier gegenständliche Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, zu keinen Beeinträchtigungen dieser Arten führt.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Das von der Vorhabenträgerin bisher in die Prüfung mit einbezogene Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Hochdruckgasleitung FGL 304 Börnicke-Schwennenz bedurfte keiner Betrachtung mehr, weil der für die Ferngasleitung DN 700 bzw. 800 am 24.01.2006 erlassene Planfeststellungsbeschluss (in Gestalt des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren für die Folgemaßnahme Umverlegung der FGL 304) durch Fristablauf erloschen ist.</p>
Betroffenheit Integritätsinteresse	<p>Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist somit festzustellen, dass keine kumulativen Wirkungen anderer Pläne und Projekte gegeben sind, welche auf eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes führen würden.</p>

#### 4.1.3.3.7 Bewertung der Erheblichkeit

Entsprechend der Maßgabe des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 21.01.2016<sup>176</sup>

" Ob ein Projekt ein Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend - zu FFH-Gebieten - BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 43 und

<sup>176</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 68; siehe auch Urteil vom 6. November 2012 - 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 35) anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beurteilen. Beurteilungskriterium ist der "günstige Erhaltungszustand" der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinition des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL. Der "Erhaltungszustand einer Art" ist definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können; als "günstig" wird der Erhaltungszustand angesehen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern. Um erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zu verneinen, muss ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Für die Verträglichkeitsprüfung gilt ein strenger Prüfungsmaßstab. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden."

ist vorliegend **nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung einzelner Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Unteres Odertal"** auszugehen.

#### 4.1.3.3.8 Angaben zu künftigen kumulativen Wirkungen des Vorhabens

Schließlich ist im Zusammenhang mit der Betroffenheit des Integritätsinteresses des Vogelschutzgebietes regelmäßig auch der Beitrag des gegenständlichen Vorhabens, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, zu künftigen kumulativen Wirkungen zu berücksichtigen<sup>177</sup>.

Das gegenständliche Vorhaben kann kumulative Wirkungen, die bei der Aufstellung bzw. Zulassung künftiger Pläne und Projekte zu berücksichtigen sind, wie folgt entfalten:

Art	Wirkung mit Relevanz für künftige, nachfolgende Pläne und Projekte
Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	Rohrdommel (Brutvogel)
Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind	Silbermöwe (Zug- und Rastvogel)

<sup>177</sup> UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534

#### 4.1.3.3.9 Ergebnis

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Unteres Odertal" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden. Es ist zulässig. Einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG bedarf es nicht.

#### 4.1.3.4 FFH-Gebiet "Felchowseegebiet"

##### 4.1.3.4.1 Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Beim FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" handelt es sich um ein Gebiet der kontinentalen biogeografischen Region mit einer Gesamtgröße von 971,00 ha.

Es umfasst einen Komplex aus eutrophen Flachseen, artenreichen Pfeifengraswiesen, kontinentalen Trockenrasen und kleineren Waldflächen sowie dem Lebensraum der Rotbauchunke. Es beherbergt ausgesprochen reich strukturierte Biotopkomplexe mit hohem Anteil an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Ausgewählt wurde es zum Schutz mehrerer Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, u. a. des Lebensraumtyps (LRT) 6410, 9160 und 3150, sowie zum Schutz einzelner Arten und ihrer Habitats, u. a. der Fischotter (*Lutra lutra*) und die Rotbauchunke (*Bombina orientalis*).

Nach dem für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogen<sup>178</sup> und der nationalen Unterschutzstellung<sup>179</sup> dient das Gebiet dem Schutz folgender Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

- " (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
  - 1. (...)
  - 2. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Felchowseegebiet" (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von
    - a. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,

---

<sup>178</sup> Ursprüngliche Fassung aus 03/2000, aktuelle Fassung aus 05/2016, siehe auch Anlage 11.1a sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>

<sup>179</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet "Felchowseegebiet" vom 23.12.2002 (GVBl.II/03, [Nr. 13], S.275), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 08.12.2017 (GVBl.II/17, [Nr. 70])

- b. Trockenem, kalkreichen Sandrasen und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c. Fischotter (*Lutra lutra*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) und Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume."

Entsprechend sind folgende Erhaltungsziele festgelegt<sup>180</sup>:

- " (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das den Felchowsee, einen ehemaligen Truppenübungsplatz, den Nordteil des Flemsdorfer Waldes und einen besonders reich strukturierten Ausschnitt der Agrarlandschaft zwischen Landin und Flemsdorf mit Seen, zahlreichen, eingestreuten Kleingewässern und Gehölzbeständen umfasst, ist
  - 1. die Erhaltung, Entwicklung und naturnahe Wiederherstellung
    - a. als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Schwimmblatt-, Röhrich- und Uferzonen, Feuchtwiesen sowie seltener und naturnaher Waldgesellschaften wie Erlenbrüche, Birken-Eichen-Wälder und Buchenwälder,
    - b. als Lebensraum wild lebender Tierarten, insbesondere zum Schutz und zur Förderung an Gewässer gebundener Säugetiere sowie zahlreicher Vogel-, Amphibien-, Reptilien-, Kerbtier- und Molluskenarten;
  - 2. der nachhaltigen Regeneration und Entwicklung einer natürlichen und naturnahen Landschaft unter Wahrung der Großräumigkeit und Störungsarmut und ihrer vielfältigen, naturraumtypischen Artenzusammensetzung;
  - 3. die Erhaltung aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere für die Untersuchung ökologischer Zusammenhänge in Bezug auf den Vogelzug, die Bestandsentwicklung seltener Vogel- und Amphibienarten;
  - 4. die Erhaltung frühgeschichtlicher Siedlungsreste als kulturhistorisches und landeskundliches Zeugnis;
  - 5. die Erhaltung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Landschaftsbildes;

---

<sup>180</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet „Felchowseegebiet“ vom 23. Dezember 2002 (GVBl.II/03, [Nr. 13], S.275), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 70])

6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des regionalen Biotopverbundes zwischen dem Landiner Haussee und der angrenzenden Agrarlandschaft bei Pinnow sowie des überregionalen Biotopverbundes mit dem unteren Odertal, dem Parsteiner See und den weiteren Seen im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin".

Das FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" wurde 2004 in die Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie aufgenommen<sup>181</sup>. Eine Ergänzung (DE 2950-306) erfolgte mit der fortgeschriebenen Liste der Europäischen Kommission im Jahr 2008<sup>182</sup>. Die nationale Unterschutzstellung erfolgte als Naturschutzgebiet bereits im Jahr 2002<sup>183</sup>. Das FFH-Gebiet "Felchowseegebiet Ergänzung" (DE 2950-306) wurde zwischenzeitlich mit dem benachbarten FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" (DE 2950-302) zusammengelegt und als eigenständiges FFH-Gebiet gelöscht.

Ein Managementplan i. S. v. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie liegt für das FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" vor<sup>184</sup>.

#### **4.1.3.4.2 Bestandserfassung**

##### **Konkret durchgeführte Maßnahmen**

Die Vorhabenträgerin hat die gebotene Bestandserfassung der maßgeblichen Bestandteile durchgeführt, indem sie die für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Felchowseegebiet“ maßgeblichen Bestandteile anhand der für das Gebiet vorliegenden Daten erfasst hat (siehe Anlage 11.1a, Tab. 2 und Tab. 3). Zudem hat sie die Lage der als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen zur geplanten Trasse ermittelt.

Soweit für die durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen auch und gerade die charakteristischen Arten<sup>185</sup> der einzelnen als Erhaltungsziele relevanten Lebensraumtypen von Bedeutung sind, hat die Vorhabenträgerin diese wie folgt erfasst: Die vom Lan-

---

<sup>181</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004, L 382/1

<sup>182</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.01.2008, L 12/383

<sup>183</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet "Felchowseegebiet" vom 23.12.2002 (GVBl.II/03, [Nr. 13], S.275), zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 08.12.2017 (GVBl.II/17, [Nr. 70])

<sup>184</sup> Managementplan für das Gebiet „Felchowseegebiet/-ergänzung“, Landesinterne Melde Nr. 126/667, EU-Nr. DE 2950-302/ DE 2950-306, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) 2012

<sup>185</sup> "Für die Verträglichkeitsprüfung sind auch die in den einschlägigen Lebensraumtypen vorkommenden charakteristischen Arten maßgeblich (Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Es sind deshalb diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen"; BVerwG Urteile vom 06.11.2012 - BVerwG 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 52, vom 14. April 2010 - BVerwG 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 55 = Buchholz 451.91 Europä.; BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, BVerwG 9 A 14.12

desamt für Umwelt des Landes Brandenburg für die einzelnen Lebensraumtypen angegebenen charakteristischen Brutvogelarten<sup>186</sup> wurden herangezogen und einer kritischen Prüfung sowie Überarbeitung unterzogen. Bei der Auswahl der charakteristischen Arten wurden die Kriterien des MKUNLV (2016<sup>187</sup>) angewendet.

Die Vorhabenträgerin hat die gebotene Bestandserfassung in Bezug auf die relevante Avifauna wie folgt vorgenommen:

- Daten- und Literaturrecherche (insbesondere Auswertung des Managementplans MUGV 2012)
- eigenen Kartierungen (KALZ & KNERR 2016)

Im Einzelnen wird auf die Anlage 11.1a (Tabelle 5) und die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.2.1.1 verwiesen.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin die charakteristischen Brutvogelarten mit ihren jeweiligen Aktionsradien (zentraler Aktionsraum und weiterer Aktionsraum) erfasst. Dabei hat sie auf folgende Quellen und Fachinformationen zurückgegriffen:

- ROGAHN (2015): Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau, Tagungsbericht zur Firma Expertentagung vom 28.-30.10.2015, „Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau“, Bundesamt für Naturschutz, internationale Naturschutzakademie Insel Vilm.
- Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zur bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Berichte zum Vogelschutz 51, 15 ff.
- Bundesamt für Naturschutz (2016a), Fachinformationssystem FFH-VP-Info, „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“
- FLADE (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.

Hierbei handelt es sich um fachlich anerkannte und den aktuellen Stand repräsentierende Quellen und Fachinformationen. Als charakteristische Arten mit Indikatorfunktion hat die Vorhabenträgerin auf dieser Grundlage die charakteristischen Brutvogelarten der einzelnen Lebensraumtypen, deren Aktionsraum in den Bereich der geplanten Leitung reichen kann, definiert (siehe Anl. 11.1a, Tab. 15). Schließlich hat die Vorhabenträgerin die funktionalen Beziehungen des FFH-Gebietes zur anderen Natura 2000-Gebieten analysiert.

---

<sup>186</sup> Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4), Ursprungs Liste aus 2014, derzeitiger Stand 27.05.2016

<sup>187</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen.

Das LBGR hält die von der Vorhabenträgerin so vorgenommene Bestandserfassung für ausreichend und zutreffend.

### **Festgestellte Bestandsituation**

Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis der Bestandsaufnahme in der Anlage 11.1a zusammengefasst.

Zur Ermittlung der für die Lebensraumtypen heranzuziehenden charakteristischen Arten hat die Vorhabenträgerin die vom LfU (2014)<sup>188</sup> benannten charakteristischen Brutvogelarten geprüft. Herangezogen wurden die für den jeweiligen Lebensraumtyp benannten Arten, deren weitere Aktionsräume die geplante Freileitung erreichen können und deren Vorkommen somit innerhalb des potenziellen Wirkraums der Leitung liegen. Für das FFH-Gebiet „Felchowseegebiet“ sind folgende Vogelarten mit Indikatorfunktion als charakteristische Vogelarten der als Erhaltungsziele festgelegten Lebensraumtypen von Bedeutung<sup>189</sup>:

LRT 3150: Trauerseeschwalbe

LRT 9130: Schwarzspecht, Hohltaube

LRT 91E0\*: Kranich, Weidenmeise

Zum Vorkommen dieser Brutvogelarten kann auf den Managementplan für das Gebiet<sup>190</sup> verwiesen werden. Die Vorhabenträgerin hat die betreffenden Daten in der Anlage 11.1a, Tabelle 5, zusammengefasst.

#### **4.1.3.4.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft zwischen der Ortslage Niederlandin und dem südlich gelegenen FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" nördlich der Bundesstraße B 2 und südlich der Bahnlinie Angermünde-Schwedt (Trassenabschnitt G, Mast Nr. 110 bis 114). Der geringste Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und der Leitungssachse beträgt 100 m.

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Hinsichtlich Konfliktrisiko und Wirkraum kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1.3 verwiesen werden.

Die Trasse verläuft außerhalb des FFH-Gebiets. Zwischen der Trasse und dem FFH-Gebiet verläuft die Bundesstraße B 2, die eine Vorbelastung darstellt.

---

<sup>188</sup> LfU – Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (2014): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen.-Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4).

<sup>189</sup> siehe Tabelle 5 der Anlage 11.1a

<sup>190</sup> Managementplan für das Gebiet „Felchowseegebiet/-ergänzung“, Landesinterne Melde Nr. 126/667, EU-Nr. DE 2950-302/ DE 2950-306, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) 2012

In Bezug auf die für das FFH-Gebiet „Felchoweseegebiet“ maßgeblichen Erhaltungsziele und die zugehörigen charakteristischen Brutvogelarten ergab die vom LBGR auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durchgeführte Prüfung und Auswirkungsprognose folgenden Befund:

#### Grundsätzliches zur Bewertung von Wirkungen auf charakteristischen Arten

Zur umfassenden Bewertung aller vorhabenbedingten Auswirkungen auf einen Lebensraumtyp sind charakteristische (Indikator-)Arten heranzuziehen, die eine Empfindlichkeit gegen die zu beurteilenden Wirkprozesse aufweisen (siehe Ziffer B.III.4.1.2.1.1). Diese charakteristischen Arten sind jedoch keine eigenständigen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets, sondern immer im Kontext zu dem jeweiligen Lebensraumtyp zu bewerten. Vorkommen, die ihren Brutplatz, ihren Schlafplatz oder ihr essentiellen Nahrungsgebiet außerhalb des Lebensraumtyps haben, sind in diesem Zusammenhang nicht prüfungsrelevant. Die Bewertung ist somit schutzgutbezogen (hier Lebensraumtyp-bezogen) und gebietsbezogen durchzuführen, d.h. dass alle Vorkommen des Lebensraumtyps in dem zu prüfenden FFH-Gebiet in die Bewertung einzubeziehen sind. Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass die erhebliche Beeinträchtigung einer charakteristischen Art bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps in dem Schutzgebiet darstellen kann.

#### Charakteristische Brutvogelarten außerhalb des Wirkraums der Leitung

Folgende Brutvogelarten befinden sich außerhalb des Wirkraums der Leitung<sup>191</sup>. Für sie kann deshalb eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) bereits aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden:

- LRT 3150: Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Rohrdommel, Zwergdommel, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Seggenrohrsänger, Rohrschwirl, Knäckente, Kolbenente, Löffelente, Moorente, Pfeifente, Schnatterente, Spießente, Tafelente
- LRT 6120: Brachpieper, Heidelerche, Wiedehopf
- LRT 9130: Waldlaubsänger, Zwergschnäpper
- LRT 9160: Mittelspecht, Sumpfmeise, Waldlaubsänger
- LRT 9170: Mittelspecht, Sumpfmeise, Waldlaubsänger

Bei den folgenden charakteristischen Arten mit Indikatorfunktion ist der Brutstatus unbekannt<sup>192</sup>.

Hohltaube, Weidenmeise

---

<sup>191</sup> siehe Tabelle 5 der Anlage 11.1a

<sup>192</sup> siehe Tabelle 5 der Anlage 11.1a

Die Vorhabenträgerin ist gleichwohl von einem Brutvorkommen ausgegangen. Das ist aus Sicht des LBGR mit Blick auf die hier relevante Indikatorfunktion korrekt. Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenteiligen Aussagen getroffen.

Charakteristische Brutvogelarten mit geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E)

Die Vorhabenträgerin hat für keine Arten im Wirkraum der Leitung mit geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E) eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Sie hat vielmehr alle charakteristischen Arten mit Indikatorfunktion der Detailprüfung unterzogen.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 dazu keine Aussagen getroffen.

Folgende charakteristische Arten mit Indikatorfunktion haben lediglich eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E):

Schwarzspecht, Weidenmeise

Diese sind hinsichtlich der projektbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug wie folgt zu beurteilen:

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung
Schwarzspecht	D	Enge Bindung an große zusammenhängende Wälder, außerhalb geschlossener Wälder nur ausnahmsweise zu finden.  <b>Fazit:</b> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich alle zusammenhängenden Waldflächen ausschließlich südlich der Trasse.
Weidenmeise	D	Singvogel mit kleiner Körpergröße und im Verhältnis zur Häufigkeit sehr geringen Verlustzahlen <sup>193</sup> . Enge Bindung an nicht oder extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder. Bevorzugt werden Bruchwälder halboffene Moore und Auen.  <b>Fazit:</b> Eine Beeinträchtigung durch Kollision mit der Freileitung kann aufgrund der engen Habitatbindung ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich alle Waldflächen und als Nahrungsflächen geeignete Habitate südlich der Trasse.

<sup>193</sup> BERNOTAT & DIERSCHKE (2018): Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben.- BfN-Skripten 512; S 178.

Charakteristische Brutvogelarten mit mittlerer bis hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C)

Für die Arten im Wirkraum der Leitung mit einer mittleren bis hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C) wurde eine detaillierte Prüfung mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
Trauerseeschwalbe Charakteristische Art LRT 3150	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der nächstgelegene LRT 3150 befindet sich in einem Abstand von 1.230 m zur geplanten 380-kV-Freileitung und somit außerhalb des zentralen Aktionsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Die Trasse befindet sich im weiteren Aktionsraum von 7 Flächen des LRT 3150, die potenzielle Brutgewässer für die Trauerseeschwalbe darstellen. Trauerseeschwalben haben eine starke Bindung zum geeigneten Brut- und Nahrungshabitat. Sie halten sich zur Brutzeit überwiegend am Brutgewässer auf, wobei die Verteidigung der Brutkolonie gegen Prädatoren eine wichtige Rolle spielt. Nahrungsflüge zu weiter entfernten gelegenen Gewässern sind daher selten. Flugkorridore von diesen 7 LRT zu Gewässern nördlich des FFH-Gebiets mit regelmäßigen Überflügen der geplanten Freileitung sind nicht anzunehmen. Alle vorhandenen Gewässer innerhalb des FFH-Gebiets sind ohne eine Querung der Trasse zu erreichen (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Durch den Bau einer Freileitung, die in diesem Abschnitt zum Teil mit Mehrebenenmasten ohne Bündelung ausgeführt wird, ergibt sich hinsichtlich der Konfliktträchtigkeit eine <b>hohe Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die charakteristische Art notwendig sind.</p>
Hohltaube Charakteristische Art LRT 9130	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der nächstgelegene LRT 9130 befindet sich in einem Abstand von 1.400 m zur geplanten 380-kV-Freileitung und somit außerhalb des zentralen Aktionsraums (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Zur Nahrungssuche werden Waldböden und landwirtschaftliche Flächen aufgesucht. Waldböden sind im Bereich des nächstgelegenen LRT 9130 und in den umliegenden Waldbeständen vorhanden, ebenso in enger räumlicher Verzahnung landwirtschaftlicher Flächen. Flugwege bis in den Bereich der Trasse sind nicht zu erwarten (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Durch den Bau einer Freileitung, die in diesem Abschnitt zum Teil als Mehrebenenmast ohne Bündelung ausgeführt wird, ergibt sich hinsichtlich der Konfliktträchtigkeit eine <b>hohe Konfliktintensität</b>.</li> </ul>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
		<p>Die Bewertung des LBGR kommt unter Berücksichtigung der konkreten Lage der Brut- und Nahrungsgewässer zu dem Ergebnis, dass ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Dieses Ergebnis ist plausibel, da sich aus der Lage des nächstgelegenen LRT und seiner Einbindung in die umgebenden Nahrungshabitate ableiten lässt, dass ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nicht gegeben ist. Zum einen befinden sich nördlich der Trasse keine geeigneten Habitate für diese Waldvogelart und zum anderen liegt parallel zur 380-kV-Freileitung durch die Bundesstraße B2 eine Vorbelastung für diese lärmempfindliche Art vor.</p>
Kranich Charakteristische Art LRT *91E0	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der nächstgelegene LRT *91E0 befindet sich in einem Abstand von ca. 175 m zur geplanten 380-kV-Freileitung. Da der LRT *91E0 im Umfeld von 500 m zur Trasse ca. 3,5 ha einnimmt, kann von maximal einem potenziellen Brutpaar innerhalb des zentralen Aktionsraums ausgegangen werden (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Im 1000 m Umfeld der Trasse befinden sich 3 weitere LRT-Flächen von ca. 1 bis ca. 5 ha Größe. Somit kann innerhalb jeder dieser LRT von maximal einem Brutpaar ausgegangen werden. Zu jedem dieser Flächen befinden sich angrenzend Grünlandflächen, die sich zur Jungenföhrung eignen, während jenseits der Trasse Ackernutzung vorherrscht. Während der Brutzeit und Jungenaufzucht sind die Kraniche vorwiegend zu Fuß unterwegs. Flugwege bis in den Bereich der Trasse hinein sind somit nicht zu erwarten (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Durch den Bau einer Freileitung, die in diesem Abschnitt zum Teil als Mehrebenenmast ohne Bündelung ausgeführt wird, ergibt sich hinsichtlich der Konflikträchtigkeit eine <b>hohe Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass für den Kranich als Brutvogel ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung <b>erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen</b> werden können und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig sind.</p>

### Weitere Vorhabenwirkungen

#### Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Bauzeitlich kann es zu Beeinträchtigungen des Kranichs kommen, soweit dieser in dem der Trasse nächstgelegenen LRT \*91E0 brütet. Die Jungenföhrung erfolgt im Grünland, das in diesem Bereich dem Bruthabitat im LRT in Richtung Trasse vorgelagert ist und somit einen Abstand von weniger als 500 m aufweist (= Fluchtdistanz gegenüber sichtbaren Menschen am Brutplatz).

Darüber hinaus werden die für das FFH-Gebiet „Felchowseegebiet“ als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Die Trasse der 380-kV-Freileitung verläuft nördlich, außerhalb des FFH-Gebietes mit einem Abstand von mindestens 110 m sowie im Westen gebündelt mit der bestehenden 110-kV-Freileitung. Zwischen der Trasse und dem FFH-Gebiet verläuft die Bundesstraße B2. Eine bau- und anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme ist damit nicht gegeben. Auch werden keine Flächen des FFH-Gebietes überspannt. Betriebsbedingte Wirkungen haben keine Relevanz.

#### Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Für die als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Felchowseegebiet“ festgelegten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist von folgendem auszugehen:

##### Fischotter

Der Fischotter wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Insbesondere werden bau- und anlagenbedingt keine Habitate der Art (Gewässer mit hoher Strukturvielfalt und relativ guter Wasserqualität, Uferbereiche mit Wechsel verschiedener Uferstrukturen, wie Flach- und Steilufer, Unterspülungen, Sandbänke, Wurzelteller, Röhricht und Schilfzonen sowie Baum- und Strauchsäume) berührt. Auch eine Empfindlichkeit der Art in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen ist nicht gegeben.

##### Rotbauchunke

Die Rotbauchunke wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Insbesondere ist die Zerschneidung von Teillebensräumen (baubedingt, durch die Anlage von Baustraßen oder Baustelleneinrichtungen) ausgeschlossen. Unter Heranziehung des Managementplans für das FFH-Gebiet<sup>194</sup> ist festzustellen, dass sich das bekannte Vorkommen der Art im Osten (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes in Kleingewässern) in einer Entfernung von mehr als 1000 m zur geplanten Leitungstrassen befindet. Zwar werden die Aktionsräume für die Rotbauchunke ebenfalls mit max. 1000 m angegeben<sup>195</sup>, jedoch befinden sich sowohl Laichgewässer wie potentielle Winter- und Sommerquartiere in ausreichender Anzahl innerhalb des FFH-Gebietes. Zudem verläuft zwischen der 380-kV-Freileitungstrasse und dem FFH-Gebiet die Bundesstraße B2, die eine Barriere für Amphibien darstellt. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Art vorliegend ihren maximalen Aktionsraum nicht ausschöpfen muss und damit nicht in den Wirkungsbereich des Vorhabens gerät.

---

<sup>194</sup> Managementplan für das Gebiet „Felchowseegebiet/-ergänzung“, Landesinterne Melde Nr. 126/667, EU-Nr. DE 2950-302/ DE 2950-306, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) 2012

<sup>195</sup> Bundesamt für Naturschutz, Fachinformationssystem FFH-VP-Info, Raumbedarf und Aktionsräume von Arten

### Bechsteinfledermaus

Die Bechsteinfledermaus ist durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Es handelt sich um eine Waldfledermaus. Die Lebensräume befinden sich in alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise in Eichen- und Buchenbeständen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Die Jagd findet auch im Bereich von Streuobstwiesen und innerhalb offener Landschaft statt. Quartierverbunde befinden sich allerdings nur innerhalb der Wälder. Ausgehend davon ist festzustellen, dass bau und anlagenbedingt keine Flächeninanspruchnahme erfolgt. Die Freileitung stellt darüber hinaus für die Art kein Hindernis dar. Die Leiterseile werden von Fledermäusen geortet.

### Kammolch

Der Kammolch wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Auf die Ausführungen zur Art Rotbauchunke kann verwiesen werden. Diese gelten für die Art Kammolch gleichermaßen.

### Bauchige Windelschnecke

Die bauchige Windelschnecke wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Insbesondere werden bau- und anlagenbedingt keine Habitate der Art (Feuchtgebiete mit Röhrichten und Großseggenrieden) berührt. Auch eine Empfindlichkeit der Art in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen ist nicht gegeben.

### Schmale Windelschnecke

Die schmale Windelschnecke wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Insbesondere werden bau- und anlagenbedingt keine Habitate der Art (Feuchtgebiete mit Röhrichten und Großseggenrieden) berührt. Auch eine Empfindlichkeit der Art in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen ist nicht gegeben.

### Zwischenbewertung

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass ohne schadensbegrenzende Maßnahmen für folgende Lebensraumtypen - vermittelt über ihre charakteristischen Arten - eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:

LRT 3150	charakteristische Art Trauerseeschwalbe
LRT *91E0	charakteristische Art Kranich

#### **4.1.3.4.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für diejenigen Arten, die entweder durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) oder aufgrund weiterer Vorhabenwirkungen betroffen sind, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen.

- V<sub>ASB7</sub>: Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen
- V<sub>ASB8</sub>: Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen

Die bisher bereits vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen) wurde angepasst (siehe Anlage 8a). Eine Leitungsmarkierung ist insgesamt auf einer Länge von insgesamt 80,08 km vorgesehen.

Bei der Maßnahme V<sub>ASB8</sub> (Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen) und beim Einsatz von Einebenenmasten in Gebieten mit großen Vogelansammlungen (siehe dazu oben Ziffer B.III.4.1.2.1.3) handelt es sich nach Auffassung des LBGR allerdings nicht um anzuerkennende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Darüber hinaus enthält die Planung der Vorhabenträgerin weitere Maßnahmen:

- V<sub>ASB6</sub>: Bauzeitenbeschränkung
- V<sub>ASB7a</sub>: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Quersungsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)
- V<sub>ASB9</sub>: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften

Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) wurde ergänzt. Die anlässlich der aktuellen Kartierungen 2016 erfassten Brutplätze wurden mit aufgenommen (siehe Anlage 8a).

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich ebenfalls um fachlich anerkannte und wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Insbesondere werden die für die Anerkennung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung relevanten Kriterien erfüllt. Im Einzelnen kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.2.1.3 verwiesen werden.

Im Umfeld des FFH-Gebiets „Felchowseegebiet“ kommen die folgenden Maßnahmen zum Einsatz:

- V<sub>ASB6</sub>: Bauzeitenbeschränkung
- V<sub>ASB7</sub>: Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen

#### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Mit Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils) und V<sub>ASB7a</sub> (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen) reduziert sich das Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) der Arten.

### Hinweis zur Plausibilitätsprüfung

Die Wirksamkeit der Marker wurde aufbauend auf der umfassenden Auswertung vorliegender Studien von LIESENJOHANN et al (2019) berücksichtigt. Nur soweit hinreichend gesicherte Nachweise nicht vorliegen (von LIESENJOHANN et al hinsichtlich der Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos mit „1 Grundstufe“ bewertet) muss eine zusätzliche Prüfung der Plausibilität des Einzelfalls durchgeführt, die in die nachfolgende Tabelle integriert ist. Dieser Fall tritt im FFH-Gebiet „Felchowseegebiet“ in Bezug auf die zu prüfenden charakteristischen Vogelarten jedoch nicht auf.

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohn, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
<b>Charakteristische Brutvogelarten mit Indikatorfunktion, die durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) betroffen werden</b>			
Trauerseeschwalbe	1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahme V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Trauerseeschwalbe von mittel auf gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug für die Trauerseeschwalbe als charakteristische Art des LRT 3150 ausgeschlossen werden.
Kranich	2 Stufen	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahme V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko beim Kranich von mittel auf sehr gering gesenkt.	Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug für den Kranich als charakteristische Art des LRT *91E0 ausgeschlossen werden.

### Weitere Vorhabenwirkungen

Mit Durchführung der weiteren Schadensbegrenzungsmaßnahmen reduziert sich die Betroffenheit durch weitere Vorhabenwirkungen für die einzelnen Arten wie folgt:

### Baubedingte Umweltauswirkungen

Baubedingte Umweltauswirkungen in Gestalt von temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten und in Gestalt des zeitweiligen Verlustes von Nahrungshabitaten für Vogelarten können durch die vorgesehene Maßnahme

zur Schadensbegrenzung ( $V_{ASB6}$  Bauzeitenbeschränkung) vermieden werden. Mit dieser Maßnahme wird insbesondere auch eine bauzeitliche Beeinträchtigung jungenführender Kraniche als charakteristische Art trassennaher Bestände des LRT \*91E0 vermieden.

### **Zwischenbewertung**

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen für alle Lebensraumtypen über ihre charakteristischen Arten eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

#### **4.1.3.4.5 Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen**

Eine Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen muss alle Wirkpfade einbeziehen, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken können. Hierbei sind auch Vorbelastungen zu berücksichtigen, die sich auf den Erhaltungszustand der Arten ausgewirkt haben und damit die Toleranzschwelle gegenüber zusätzlichen Belastungen senken können. Ebenfalls einzubeziehen sind mögliche Beeinträchtigungen bestimmter Erhaltungsziele bei der Umsetzung von Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzmaßnahmen, soweit diese im betroffenen Schutzgebiet durchgeführt werden wie der Rückbau der 220-kV-Freileitung. Dieses gilt grundsätzlich auch für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen in FFH-Gebieten.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug nicht bedeutet, dass es in jedem Fall zu erhöhten Tierverlusten kommen wird, sondern, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Kollision erhöht. Ob und wann eine solche Kollision stattfinden wird, ist nicht belastbar zu prognostizieren, da sie von vielen Umständen abhängen kann. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung des europarechtlich abgesicherten Bagatellvorbehalts erscheint es gerechtfertigt, hinsichtlich der Bewertung wie folgt vorzugehen:

Charakteristische Arten der Mortalitätsgefährdung A bis C, bei denen das konstellationspezifische Kollisionsrisiko in die unterste Stufe der Bewertung („sehr gering“) eingeordnet wird, bei der eine relevante Beeinträchtigung aufgrund der nur sehr geringen Kollisionswahrscheinlichkeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden hinsichtlich des Leitungsanflugs als „nicht beeinträchtigt“ eingestuft. Sie bedürfen – vorbehaltlich, dass sie nicht durch andere Wirkpfade beeinträchtigt werden - keiner weitergehenden Betrachtung hinsichtlich möglicher Kumulationswirkungen.

Die Gesamtschau aller vorhabenbedingte Auswirkungen kommt zu folgendem Ergebnis:

### **Vorbelastung**

Die charakteristischen Brutvogelarten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten unterliegen - ebenso wie die Zielarten in den Vogelschutzgebieten - unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende Freileitung stellt eine Vorbelastung dar.

Diese Vorbelastungen bestehen grundsätzlich schon seit der Gebietslistung und drücken sich in ihrer Gesamtheit in der Populationsgröße der Arten in den Lebensraumtypen im FFH-Gebiet aus. Soweit relevant fließt die gebietsspezifische Populationsgröße der vom Vorhaben betroffenen Arten in den einzelnen Lebensraumtypen in die Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ein.

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Mit Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>7 (Markierung des Erdseils) verbleiben für charakteristischen Arten der Lebensraumtypen keine Beeinträchtigungen in Gestalt der Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision), die als erheblich im Sinne von § 34 BNatSchG anzusehen sind.

Beeinträchtigungen in Gestalt der Erhöhung des Mortalitätsrisikos unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleiben nach bisheriger Betrachtung lediglich für folgenden Lebensraumtyp:

LRT 3150	charakteristische Art Trauerseeschwalbe
----------	---

### **Plausibilitätsprüfung**

Für die Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe im Bereich des FFH-Gebiets „Felchowseegebiet“ ist unter Auswertung der Daten der Kartierungen für die Vorhabenträgerin und Dritter<sup>196</sup> sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche und Verhaltensweisen dieser Art eine Analyse der Raumnutzung vorgenommen worden. Diese Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass die nördlich (jenseits) der geplanten 380-kV-Freileitung liegenden Gewässer durch die Trauerseeschwalbe aus den Brutkolonien im FFH-Gebiet nicht zur Nahrungssuche genutzt werden. Die innerhalb des zentralen Aktionsraumes von 1000 m liegenden Gewässer, von denen Beobachtungen der Art vorliegen, sind durchweg ohne Querung der nördlich verlaufenden Trasse erreichbar. Somit ist plausibel, dass die geplante 380-kV-Freileitung für die Trauerseeschwalben im Felchowseegebiet zu keiner relevanten Beeinträchtigung führen wird. Ergänzend ist auf die Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen) und die dadurch bewirkte Entlastung des Raums zu verweisen.

Im Ergebnis ist deshalb festzuhalten, dass Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug für charakteristische Arten der Lebensraumtypen sicher ausgeschlossen werden können. Dieses gilt auch für die Trauerseeschwalbe als charakteristische Art des Lebensraumtyps (LRT) 3150.

---

<sup>196</sup> aktuelle Kontrolle durch die Vorhabenträgerin; vgl. auch die Plattform [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de), letzter Abruf am 07.07.2020: Beobachtungen zwischen 01.01.2017 und 07.07.2020 in der Gemeinde Mark Landin

### **Weitere Vorhabenwirkungen**

Bauzeitliche Beeinträchtigungen der für den LRT \*91E0 charakteristischen Art Kranich werden durch eine Bauzeitenregelung vermieden. Hierzu wurde die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) ergänzt.

Weitere Auswirkungen können aufgrund der Trassenführung außerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

### **Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke**

In Bezug auf notwendige Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke können Beeinträchtigungen von Zielarten des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Für die streckenweise erforderliche Mitnahme anderen Leitungen und die Maßnahmen zur Kreuzung mit der 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde 1/2 ergeben sich in Bezug auf die Errichtung der 380-kV-Freileitung keine differenzierten oder zusätzlichen Wirkungen. Die Verlegung der Abwasserdruckleitung erfolgt außerhalb von Natura 2000-Gebieten; auch mittelbare Wirkungen ergeben sich nicht. Die Verlegung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau berührt keine Natura 2000-Gebiete. Schließlich kann auch eine vorhabeninterne Kumulation in Bezug auf die kleinräumige Anpassung der Trassenführung der Gasleitung als Folgemaßnahme ausgeschlossen werden. Die Folgemaßnahme betrifft immer nur kleine Abschnitte unmittelbar benachbart zur 380-kV-Freileitung, ohne nennenswerte eigene Wirkungen.

### **Auswirkungen von vorhabenbedingten Naturschutzmaßnahmen**

Weitere Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Felchowseegebiet“ führen könnten, sind innerhalb des Gebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### **Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen**

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die über kurzzeitige temporäre Störungen während der Bauzeit hinausgehen, ergeben sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung und der konkreten Verhältnisse nicht aus einer erhöhten Mortalitätsgefährdung von charakteristischen Brutvögeln durch Kollision mit der Freileitung. Durch die Bauzeitenregelung ist gewährleistet, dass es zu keinen Störungen oder Verlusten während der Brutzeit kommt. Folglich sind kann eine Betroffenheit des FFH-Gebietes und seiner Erhaltungsziele durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

### **Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist bei der Verträglichkeitsprüfung auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den Blick zu nehmen.

Kumulative Effekte anderer Pläne und Projekte sind vorliegend aber aus den folgenden Gründen nicht festzustellen: Es ist nochmals festzuhalten, dass das hier gegenständliche Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, selbst nicht zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Felchowseegebiet" führt. In der Folge sind andere Pläne und Projekte nicht relevant und nicht weiter zu prüfen.

#### **4.1.3.4.6 Ergebnis**

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Felchowseegebiet" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden. Es ist zulässig. Einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG bedarf es nicht.

#### **4.1.3.5 FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle"**

##### **4.1.3.5.1 Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile**

Beim FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle" handelt es sich um ein Gebiet der kontinentalen biogeografischen Region mit einer Gesamtgröße von 320,30 ha.

Einen großen Flächenanteil bilden Fischteiche am östlichen Rand des Gebietes sowie Flächen mit Röhrichtgesellschaften, Großseggenwiesen, Hochstaudenfluren, Weidengebüsch, Erlen-Bruchwäldern und Birken-Moorgehölzen.

Ausgewählt wurde es zum Schutz mehrerer Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie zum Schutz einzelner Arten und ihrer Habitate. Ursprünglich nach dem für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogen<sup>197</sup> und zwischenzeitlich fortgeschrieben durch die nationalen Unterschutzstellung<sup>198</sup> dient das Gebiet dem Schutz folgender konkreter Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie:

##### Lebensraumtypen Anhang I

- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*

---

<sup>197</sup> Ursprüngliche Fassung aus 03/2000, aktuelle Fassung aus 10/2006, zurzeit in Überarbeitung, siehe auch Anlage 11.1b sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>

<sup>198</sup> 16. Erhaltungszieleverordnung (ErhZV), GVBl. Teil II Nr. 18 vom 06.03.2018

## Arten Anhang II

Säugetiere	Biber ( <i>Castor fiber</i> ), Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )
Amphibien / Reptilien	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> ), Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )
Fische	Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )
Schnecken	Bauchige Windelschnecke ( <i>Vertigo moulinsiana</i> )

Die ursprünglich im Standard-Datenbogen benannten Lebensraumtypen (LRT) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore - und 91D0 - Moorwald - wurden durch die nationale Unterschützstellung nicht bestätigt. Ebenso ist die Europäische Sumpfschildkröte nicht benannt.

Entsprechend sind folgende Erhaltungsziele festgelegt<sup>199</sup>:

Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch als Nahrungs- und Rastgebiet bedrohter Wasservögel<sup>200</sup>.

Das FFH-Gebiet " Fischteiche Blumberger Mühle " wurde 2004 in die Liste der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie aufgenommen<sup>201</sup>. Die nationale Unterschützstellung erfolgte als Naturschutzgebiet bereits im Jahr 1990<sup>202</sup>.

Für das FFH-Gebiet liegt ein Managementplan i. S. v. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie vor<sup>203</sup>.

### **4.1.3.5.2 Bestandserfassung**

#### **Konkret durchgeführte Maßnahmen**

Die Vorhabenträgerin hat die gebotene Bestandserfassung der maßgeblichen Bestandteile durchgeführt, indem sie die für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Fischteiche

---

<sup>199</sup> Standard-Datenbogen, ursprüngliche Fassung aus 03/2000, aktuelle Fassung aus 10/2016, siehe auch Anlage 11.1b sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>

<sup>200</sup> Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.09.1990 (GBl. 1990 SDr., [Nr. 1472], S., GVBl. 2008 II S.327), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.05.2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28]), § 4 Nr. 25, NSG Nr. 18 "Fischteiche Blumberger Mühle"

<sup>201</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2004, L 382/1

<sup>202</sup> Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.09.1990 (GBl. 1990 SDr., [Nr. 1472], S., GVBl. 2008 II S.327), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.05.2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28])

<sup>203</sup> MLUL (2015): Managementplanung Natura 2000 im Lande Brandenburg: Managementplan für das Gebiet Fischteiche Blumenberger Mühle.- Stand September 2015

Blumberger Mühle“ maßgeblichen Bestandteile anhand der für das Gebiet vorliegenden Daten erfasst hat (siehe Anlage 11.1b, Tab. 2 und Tab. 3). Zudem hat sie die Lage der als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen zur geplanten Trasse ermittelt.

Soweit für die durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen auch und gerade die charakteristischen Arten<sup>204</sup> der einzelnen als Erhaltungsziele relevanten Lebensraumtypen von Bedeutung sind, hat die Vorhabenträgerin diese wie folgt erfasst: Die vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg für die einzelnen Lebensraumtypen angegebenen charakteristischen Brutvogelarten<sup>205</sup> wurden herangezogen und einer kritischen Prüfung sowie Überarbeitung unterzogen. Bei der Auswahl der charakteristischen Arten wurden die Kriterien des MKUNLV (2016) angewendet.

Die Vorhabenträgerin hat die gebotene Bestandserfassung in Bezug auf die relevante Avifauna wie folgt vorgenommen:

- Daten- und Literaturrecherche (insbesondere Auswertung des Managementplans MLUL 2015)
- eigenen Kartierungen (KALZ & KNERR 2016)

Im Einzelnen wird auf die Anlage 11.1b (Tabelle 5) und die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1.2 verwiesen.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin die charakteristischen Brutvogelarten mit ihren jeweiligen Aktionsradien (zentraler Aktionsraum und weiterer Aktionsraum) erfasst. Dabei hat sie auf folgende Quellen und Fachinformationen zurückgegriffen:

- ROGAHN (2015): Mindestanforderungen bei der Erfassung von Vögeln beim Netzausbau, Tagungsbericht zur Firma Expertentagung vom 28.-30.10.2015, "Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau", Bundesamt für Naturschutz, internationale Naturschutzakademie Insel Vilm
- Ländergemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zur bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), Berichte zum Vogelschutz 51, 15 ff.
- Bundesamt für Naturschutz (2016a), Fachinformationssystem FFH-VP-Info, "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten"

---

<sup>204</sup> "Für die Verträglichkeitsprüfung sind auch die in den einschlägigen Lebensraumtypen vorkommenden charakteristischen Arten maßgeblich (Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Es sind deshalb diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen"; BVerwG Urteile vom 06.11.2012 - BVerwG 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 52, vom 14. April 2010 - BVerwG 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 55 = Buchholz 451.91 Europ"; BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, BVerwG 9 A 14.12

<sup>205</sup> Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4), Ursprungs Liste aus 2014, derzeitiger Stand 27.05.2016

- FLADE (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung

Hierbei handelt es sich um fachlich anerkannte und den aktuellen Stand repräsentierende Quellen und Fachinformationen. Als charakteristische Arten mit Indikatorfunktion hat die Vorhabenträgerin auf dieser Grundlage die charakteristischen Brutvogelarten der einzelnen Lebensraumtypen, deren Aktionsraum in den Bereich der geplanten Leitung reichen kann, definiert (siehe Anlage 11.1a, Tabelle 15).

Schließlich hat die Vorhabenträgerin die funktionalen Beziehungen des FFH-Gebietes zur anderen Natura 2000-Gebieten analysiert.

Das LBGR hält die von der Vorhabenträgerin so vorgenommene Bestandserfassung für ausreichend und zutreffend.

### **Festgestellte Bestandsituation**

Die Vorhabenträgerin hat das Ergebnis der Bestandsaufnahme in der Anlage 11.1b zusammengefasst.

Zur Ermittlung der für die Lebensraumtypen heranzuziehenden charakteristischen Arten hat die Vorhabenträgerin die vom LfU (2014)<sup>206</sup> benannten charakteristischen Brutvogelarten geprüft. Herangezogen wurden die für den jeweiligen Lebensraumtyp benannten Arten, deren weitere Aktionsräume die geplante Freileitung erreichen können und deren Vorkommen somit innerhalb des potenziellen Wirkraums der Leitung liegen. Für das FFH-Gebiet „Fischteiche Blumberger Mühle“ sind folgende Vogelarten als charakteristische Vogelarten der als Erhaltungsziele festgelegten Lebensraumtypen mit Indikatorfunktion von Bedeutung:

LRT 3150: Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel

Zum Vorkommen dieser Brutvogelarten kann auf den Managementplan für das Gebiet<sup>207</sup> verwiesen werden. Die Vorhabenträgerin hat die betreffenden Daten in der Anlage 11.1b, Tabelle 5, zusammengefasst.

Alle weiteren Lebensraumtypen liegen außerhalb des weiteren Aktionsraums ihrer charakteristischen Arten, so dass diese nicht weiter betrachtet werden müssen.

#### **4.1.3.5.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Die geplante 380-kV-Freileitung verläuft südöstlich des FFH-Gebietes "Fischteiche Blumberger Mühle" in einem Mindestabstand von 860 m.

---

<sup>206</sup> LfU – Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (2014): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen.-Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3,4).

<sup>207</sup> MLUL (2015): Managementplanung Natura 2000 im Lande Brandenburg: Managementplan für das Gebiet Fischteiche Blumenberger Mühle.- Stand September 2015

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Hinsichtlich Konfliktrisiko und Wirkraum kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1.3 verwiesen werden.

Die Trasse verläuft im Umfeld des FFH-Gebiets in Parallellage zu zwei 110-kV-Freileitungen, die sich zwischen der 380-kV-Freileitung und dem Schutzgebiet befinden.

In Bezug auf die für das FFH-Gebiet „Fischteiche Blumberger Mühle“ maßgeblichen Erhaltungsziele und die zugehörigen charakteristischen Brutvogelarten ergab die vom LBGR auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens durchgeführte Prüfung und Auswirkungsprognose folgenden Befund:

#### Grundsätzliches zur Bewertung von Wirkungen auf charakteristischen Arten

Zur umfassenden Bewertung aller vorhabenbedingten Auswirkungen auf einen Lebensraumtyp sind charakteristische (Indikator-)Arten heranzuziehen, die eine Empfindlichkeit gegen die zu beurteilenden Wirkprozesse aufweisen (siehe Ziffer B.III.4.1.2.1.2). Diese charakteristischen Arten sind jedoch keine eigenständigen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets, sondern immer im Kontext zu dem jeweiligen Lebensraumtyp zu bewerten. Vorkommen, die ihren Brutplatz, ihren Schlafplatz oder ihr essentiellen Nahrungsgebiet außerhalb des Lebensraumtyps haben, sind in diesem Zusammenhang nicht prüfungsrelevant. Die Bewertung ist somit schutzgutbezogen (hier Lebensraumtyp-bezogen) und gebietsbezogen durchzuführen, d. h. dass alle Vorkommen des Lebensraumtyps in dem zu prüfenden FFH-Gebiet in die Bewertung einzubeziehen sind. Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass die erhebliche Beeinträchtigung einer charakteristischen Art bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps in dem Schutzgebiet darstellen kann.

#### Charakteristische Brutvogelarten außerhalb des Wirkraums der Leitung

Folgende Brutvogelarten befinden sich außerhalb des Wirkraums der Leitung. Für sie kann deshalb eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) bereits aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden:

LRT 3150: Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Schilfrohrsänger, Drosselrohrsänger, Seggenrohrsänger, Rohrschwirl, Knäckente, Kolbenente, Löffelente, Moorente, Pfeifente, Schnatterente, Spießente, Tafelente

LRT 3260: Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Gebirgsstelze, Wasserramsel

LRT 91E0\*: Kranich, Weidenmeise

LRT 6430: Feldschwirl, Braunkehlchen

Folgende charakteristische Arten mit Indikatorfunktion liegt kein Brutstatus vor:

Trauerseeschwalbe

Da für die Trauerseeschwalbe keine Brutvorkommen innerhalb des weiteren Aktionsraums nachgewiesen wurden bzw. bekannt sind, können somit erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps (LRT) 3150 durch Beeinträchtigungen der für ihn maßgeblichen charakteristischen Art Trauerseeschwalbe ausgeschlossen werden.

Für die verbleibenden charakteristischen Arten Rohrdommel und Zwergdommel liegen Brutnachweise vor.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenteiligen Aussagen getroffen.

Charakteristische Brutvogelarten mit geringer vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E)

Vorliegend gibt es keine charakteristischen Arten mit Indikatorfunktion, die lediglich eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (Klasse D und E) haben.

Charakteristische Brutvogelarten mit mittlerer bis hoher vorhabenspezifischer Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C)

Für die Arten im Wirkraum der Leitung mit einer mittleren bis hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung (Klasse A, B und C) wurde eine detaillierte Prüfung mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
Rohrdommel Charakteristische Art LRT 3150	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der nächstgelegene Brutplatz im LRT 3150 befindet sich in einem Abstand von ca. 1.200 m zur geplanten 380-kV-Freileitung und somit außerhalb des zentralen Aktionsraums, der 500 m beträgt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Die Trasse befindet sich mit 1.200 m auch außerhalb des weiteren Aktionsraum (1.000 m) des nächstgelegenen Brutnachweises der Rohrdommel im LRT 3150 (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>Durch den Bau einer Freileitung, die in diesem Abschnitt mit Einebenenmasten mit Bündelung ausgeführt wird, ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>geringe Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen auch ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Das Ergebnis ist plausibel, das das nächstgelegene Vorkommen im LRT 3150 außerhalb des weiteren Aktionsraums der Rohrdommel liegt und die Art sich während der Brutzeit vorwiegend am Gewässer aufhält. Zum sind</p>

Art	Detaillierte Prüfung Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)	
	Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts- Gefährdung vMG	Artspezifische Betrachtung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung von besonders mortalitätsgefährdenden Arten unter Hinzuziehung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos</li> <li>• Plausibilitätsprüfung bei Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung durch Kollisionsanflug</li> </ul>
		alle Flächen des LRT 3150 innerhalb des FFH-Gebiets erreichbar, ohne die geplante Trasse zu queren.
Zwergdommel Charakteristische Art LRT 3150	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der nächstgelegene Brutplatz im LRT 3150 befindet sich in einem Abstand von ca. 1.200 m zur geplanten 380-kV-Freileitung und somit außerhalb des zentralen Aktionsraums, der 500 m beträgt (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Die Trasse befindet sich mit 1.200 m auch außerhalb des weiteren Aktionsraum (1.000 m) des nächstgelegenen Brutnachweises der Zwergdommel im LRT 3150 (<b>geringe Konfliktintensität</b>).</li> <li>• Durch den Bau einer Freileitung, die in diesem Abschnitt mit Einebenenmasten mit Bündelung ausgeführt wird, ergibt sich hinsichtlich der Konfliktrichtigkeit eine <b>geringe Konfliktintensität</b>.</li> </ul> <p>Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen auch ohne Schadenbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Plausibilitätsprüfung</u></p> <p>Das Ergebnis ist plausibel, das das nächstgelegene Vorkommen im LRT 3150 außerhalb des weiteren Aktionsraums der Zwergdommel liegt und die Art sich während der Brutzeit vorwiegend am Gewässer aufhält. Zum sind alle Flächen des LRT 3150 innerhalb des FFH-Gebiets erreichbar, ohne die geplante Trasse zu queren.</p>

### Weitere Vorhabenwirkungen

#### Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Die für das FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle" als Erhaltungsziel festgelegten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie werden durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Die Trasse der 380-kV-Freileitung verläuft südöstlich des FFH-Gebietes "Fischteiche Blumberger Mühle" in einem Mindestabstand von 860 m. Eine bau- und anlagenbedingte direkte Flächeninanspruchnahme ist damit nicht gegeben. Auch werden keine Flächen des FFH-Gebietes überspannt. Betriebsbedingte Wirkungen haben keine Relevanz.

#### Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Für die als Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle" festgelegten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist von folgendem auszugehen:

### Fischotter

Der Fischotter wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Insbesondere werden bau- und anlagenbedingt keine Habitate der Art (langsam fließende oder stehende, natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter ausreichend frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher, d.h. dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen) berührt. Auch eine Empfindlichkeit der Art in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen ist nicht gegeben.

### Biber

Der Biber wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Insbesondere werden bau- und anlagenbedingt keine Habitate der Art (Gewässer mit hoher Strukturvielfalt und relativ guter Wasserqualität, Uferbereiche mit Wechsel verschiedener Uferstrukturen, wie Flach- und Steilufer, Unterspülungen, Sandbänke, Wurzelteller, Röhricht und Schilfzonen sowie Baum- und Strauchsäume) berührt. Auch eine Empfindlichkeit der Art in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen ist nicht gegeben.

### Rotbauchunke

Die Rotbauchunke wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Insbesondere ist die Zerschneidung von Teillebensräumen (baubedingt, durch die Anlage von Baustraßen oder Baustelleneinrichtungen) auszuschließen. Unter Heranziehung des Managementplans für das FFH-Gebiet<sup>208</sup> ist festzustellen, dass sich bekannte Vorkommen an unterschiedlichen Stellen im gesamten FFH-Gebiet und auch in ca. 860 m Entfernung von der Trasse an der Blumenberger Mühle befinden. Zwar werden die Aktionsräume für die Rotbauchunke mit max. 1000 m angegeben<sup>209</sup>, jedoch befinden sich sowohl Laichgewässer wie potentielle Winter- und Sommerquartiere in ausreichender Anzahl innerhalb des FFH-Gebietes bzw. direkt angrenzend im Bereich des Naturerlebniscentrums Blumenberger Mühle. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Art vorliegend ihren maximalen Aktionsraum nicht ausschöpfen muss und damit nicht in den Wirkungsbereich des Vorhabens gerät.

### Großes Mausohr

Das Große Mausohr wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Die Wochenstuben der Art liegen vorzugsweise in Dachstühlen großer Gebäude. Die Männchen leben einzeln in oder an Gebäuden, Brücken, Baumhöhlen usw. Die Art benötigte unzerschnittene Flugkorridore zwischen Kolonie und Jagdrevier sowie pro Kolonie mehrere 100 ha unzerschnittene Laub- und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Jagdgebiet. Jagdgebiet und Wochenstuben können 10-15 km voneinander entfernt liegen. Ausgehend

---

<sup>208</sup> MLUL (2015): Managementplanung Natura 2000 im Lande Brandenburg: Managementplan für das Gebiet Fischteiche Blumenberger Mühle.- Stand September 2015

<sup>209</sup> Bundesamt für Naturschutz, Fachinformationssystem FFH-VP-Info, Raumbedarf und Aktionsräume von Arten

davon ist festzustellen, dass Habitate bzw. Habitatstrukturen der Art weder bau- noch anlagenbedingt betroffen werden. Die Leiterseile können von Fledermäusen geortet werden.

#### Kammolch

Der Kammolch wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Auf die Ausführungen zur Art Rotbauchunke kann verwiesen werden. Diese gelten für die Art Kammolch gleichermaßen.

#### Bauchige Windelschnecke

Die bauchige Windelschnecke wird durch die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung weder baubedingt noch anlagen- oder betriebsbedingt betroffen. Insbesondere werden bau- und anlagenbedingt keine Habitate der Art (Feuchtgebiete mit Röhrichten und Großseggenrieden) berührt. Auch eine Empfindlichkeit der Art in Bezug auf betriebsbedingte Wirkungen ist nicht gegeben.

#### Zwischenbewertung

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass bereits ohne Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen für alle Lebensraumtypen (auch unter Berücksichtigung ihrer charakteristischen Arten) erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für alle Arten des Anhangs II der FFH-RL kann jegliche Beeinträchtigung durch die geplante 380-kV-Freileitung ausgeschlossen werden.

#### **4.1.3.5.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für diejenigen Arten, die entweder durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) oder aufgrund weiterer Vorhabenwirkungen betroffen sind, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorgesehen.

- V<sub>ASB7</sub>: Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen
- V<sub>ASB8</sub>: Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen

Die bisher bereits vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen) wurde angepasst (siehe Anlage 8a). Eine Leitungsmarkierung ist insgesamt auf einer Länge von insgesamt 80,08 km vorgesehen.

Bei der Maßnahme V<sub>ASB8</sub> (Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen) und beim Einsatz von Einebenenmasten in Gebieten mit großen Vogelansammlungen (siehe dazu oben Ziffer B.III.4.1.2.1.3) handelt es sich nach Auffassung des LBGR allerdings nicht um anzuerkennende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

Darüber hinaus enthält die Planung der Vorhabenträgerin weitere Maßnahmen:

- V<sub>ASB6</sub>: Bauzeitenbeschränkung

- V<sub>ASB</sub>7a: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Quersungsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)
- V<sub>ASB</sub>9: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften

Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>6 (Bauzeitenbeschränkung) wurde ergänzt. Die anlässlich der aktuellen Kartierungen 2016 erfassten Brutplätze wurden mit aufgenommen (siehe Anlage 8a).

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich ebenfalls um fachlich anerkannte und wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Insbesondere werden die für die Anerkennung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung relevanten Kriterien erfüllt. Im Einzelnen kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.2.1.3 verwiesen werden.

Im Umfeld des FFH-Gebiets „Fischteiche Blumberger Mühle“ kommen die folgenden Maßnahmen zum Einsatz:

- V<sub>ASB</sub>6: Bauzeitenbeschränkung
- V<sub>ASB</sub>7: Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen

#### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Mit Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>7 (Markierung des Erdseils) reduziert sich das Mortalitätsrisiko durch Leitungsanflug (Kollision) der Arten.

#### **Hinweis zur Plausibilitätsprüfung**

Die Wirksamkeit der Marker wurde aufbauend auf der umfassenden Auswertung vorliegender Studien von LIESENJOHANN et al (2019) berücksichtigt. Nur soweit hinreichend gesicherte Nachweise nicht vorliegen (von LIESENJOHANN et al hinsichtlich der Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos mit „1 Grundstufe“ bewertet) muss eine zusätzliche Prüfung der Plausibilität des Einzelfalls durchgeführt, die in die nachfolgende Tabelle integriert ist. Dieser Fall tritt im FFH-Gebiet „Fischteiche Blumberger Mühle“ in Bezug auf die zu prüfenden charakteristischen Vogelarten jedoch nicht auf.

Art	Prüfung der Wirkungen der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V <sub>ASB7</sub>		
	Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierung nach Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019)	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis der Bewertung
<b>Charakteristische Brutvogelarten mit Indikatorfunktion, die durch eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) betroffen werden</b>			
Rohrdommel	1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahme V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Rohrdommel gering auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadenbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug für die Rohrdommel als charakteristische Art des LRT 3150 ausgeschlossen werden.
Zwergdommel	1 Stufe	Durch die Schadenbegrenzungsmaßnahme V <sub>ASB7</sub> wird das konstellationsspezifische Risiko bei der Zwergdommel gering auf sehr gering gesenkt.	Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadenbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug für die Zwergdommel als charakteristische Art des LRT 3150 ausgeschlossen werden.

### Weitere Vorhabenwirkungen

Weitere Vorhabenwirkungen können ausgeschlossen werden.

### Zwischenbewertung

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen für alle Lebensraumtypen über ihre charakteristischen Arten eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

#### **4.1.3.5.5 Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen**

Eine Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen muss alle Wirkpfade einbeziehen, die sich auf die Erhaltungsziele auswirken können. Hierbei sind auch Vorbelastungen zu berücksichtigen, die sich auf den Erhaltungszustand der Arten ausgewirkt haben und damit die Toleranzschwelle gegenüber zusätzlichen Belastungen senken können. Ebenfalls einzubeziehen sind mögliche Beeinträchtigungen bestimmter Erhaltungsziele

bei der Umsetzung von Schadensbegrenzungs- oder Kohärenzmaßnahmen, soweit diese im betroffenen Schutzgebiet durchgeführt werden wie der Rückbau der 220-kV-Freileitung. Dieses gilt grundsätzlich auch für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen in FFH-Gebieten.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass eine Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug nicht bedeutet, dass es in jedem Fall zu erhöhten Tierverlusten kommen wird, sondern, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Kollision erhöht. Ob und wann eine solche Kollision stattfinden wird, ist nicht belastbar zu prognostizieren, da sie von vielen Umständen abhängen kann. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung des europarechtlich abgesicherten Bagatellvorbehalts erscheint es gerechtfertigt, hinsichtlich der Bewertung wie folgt vorzugehen:

Charakteristische Arten der Mortalitätsgefährdung A bis C, bei denen das konstellationspezifische Kollisionsrisiko in die unterste Stufe der Bewertung („sehr gering“) eingeordnet wird, bei der eine relevante Beeinträchtigung aufgrund der nur sehr geringen Kollisionswahrscheinlichkeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden hinsichtlich des Leitungsanflugs als „nicht beeinträchtigt“ eingestuft. Sie bedürfen – vorbehaltlich, dass sie nicht durch andere Wirkpfade beeinträchtigt werden - keiner weitergehenden Betrachtung hinsichtlich möglicher Kumulationswirkungen.

Die Gesamtschau aller vorhabenbedingte Auswirkungen kommt zu folgendem Ergebnis:

### **Vorbelastung**

Die charakteristischen Brutvogelarten der Lebensraumtypen in dem FFH-Gebiet unterliegen - ebenso wie die Zielarten in den Vogelschutzgebieten - unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende Freileitung stellt eine Vorbelastung dar.

Diese Vorbelastungen bestehen grundsätzlich schon seit der Gebietslistung und drücken sich in ihrer Gesamtheit in der Populationsgröße der Arten in den Lebensraumtypen im FFH-Gebiet aus. Soweit relevant fließt die gebietsspezifische Populationsgröße der vom Vorhaben betroffenen Arten in den einzelnen Lebensraumtypen in die Bewertung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ein.

### **Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Mit Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils) verbleiben für charakteristischen Arten der LRT keine Beeinträchtigungen in Gestalt der Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision), die als erheblich im Sinne von § 34 BNatSchG anzusehen sind.

### **Weitere Vorhabenwirkungen**

Weitere Vorhabenwirkungen können aufgrund der Trassenführung außerhalb des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

### **Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke**

In Bezug auf notwendige Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke können Beeinträchtigungen von Zielarten des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden. Für die streckenweise erforderliche Mitnahme anderer Leitungen und die Maßnahmen zur Kreuzung mit der 110-kV-Freileitung Vierraden-Angermünde 1/2 ergeben sich in Bezug auf die Errichtung der 380-kV-Freileitung keine differenzierten oder zusätzlichen Wirkungen. Die Verlegung der Abwasserdruckleitung erfolgt außerhalb von Natura 2000-Gebieten; auch mittelbare Wirkungen ergeben sich nicht. Die Verlegung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau berührt keine Natura 2000-Gebiete. Schließlich kann auch eine vorhabeninterne Kumulation in Bezug auf die kleinräumige Anpassung der Trassenführung der Gasleitung als Folgemaßnahme ausgeschlossen werden. Die Folgemaßnahme betrifft immer nur kleine Abschnitte unmittelbar benachbart zur 380-kV-Freileitung, ohne nennenswerte eigene Wirkungen.

### **Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen**

Weitere Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Fischteiche Blumberger Mühle“ führen könnten, sind innerhalb des Gebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### **Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen**

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die ausschließlich aus der erhöhten Mortalitätsgefährdung von charakteristischen Brutvögeln der LRT durch Kollision mit der Freileitung auftreten können, ergeben sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung nicht.

### **Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist bei der Verträglichkeitsprüfung auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den Blick zu nehmen.

Kumulative Effekte anderer Pläne und Projekte sind vorliegend aber aus den folgenden Gründen nicht festzustellen: Es ist nochmals festzuhalten, dass das hier gegenständliche Vorhaben, Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung, selbst nicht zu Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Fischteiche Blumberger Mühle" führt. In der Folge sind andere Pläne und Projekte nicht relevant und nicht weiter zu prüfen.

#### **4.1.3.5.6 Ergebnis**

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Fischteiche Blumberger Mühle" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden. Es ist zulässig. Einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG bedarf es nicht.

#### **4.1.4 Abweichungsprüfung**

Das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden und infolgedessen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Das Vorhaben ist daneben mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden und infolgedessen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig.

Das Vorhaben darf folglich nur im Wege einer Abweichung gemäß § 34 Abs.3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt werden.

##### **4.1.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Die Zulassung eines Vorhabens trotz negativen Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung setzt voraus, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben für die vorzunehmende Interessenabwägung<sup>210</sup> ist vorliegend von Folgendem auszugehen:

###### **4.1.4.1.1 Öffentliches Interesse am Vorhaben**

Für ein Vorhaben streiten zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, wenn das Vorhaben auf "durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetem staatlichen Handeln" beruht.

Das ist vorliegend der Fall.

###### **Öffentliches Interesse**

Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung ist für den erforderlichen Ausbau und die Systemstabilität des Hochspannungsübertragungsnetzes der Vorhabenträgerin und damit für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Sicherstellung der Stromversorgung auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich und dringend geboten. Der vorgesehene Neubau soll den sich abzeichnenden künftigen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien im Regelbereich der Vorhabenträgerin Rechnung tragen. Die erforderliche Planrechtfertigung im Sinne fachplanerischer Zielkonformität ist

---

<sup>210</sup> siehe bspw. BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, BVerwG 7 A 1.15, Rn. 104 ff.; siehe auch Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 77 f.; ebenso Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (ABl./19, [Nr. 43], S.1149)

zweifelsfrei gegeben (siehe Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2016)<sup>211</sup>.

Da das gegenständliche Vorhaben der laufenden Nr. 3 des Bedarfsplans unterfällt, sind für dieses gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG Zielkonformität und Bedarf im Sinne der Planrechtfertigung vom Gesetzgeber mit Verbindlichkeit festgestellt. Das für das Vorhaben streitende öffentliche Interesse ist damit offenkundig:

In Rede steht die Energieversorgung, und zwar konkret die Sicherheit der Energieversorgung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nachhaltige Entwicklung und der Umweltschutz gerade durch Einbeziehung erneuerbarer Energien (RES-integration) in die dafür – denklogisch – erforderlichen Versorgungsnetze sowie die Verringerung der mit dem Transport und der Übertragung von Energie verbundenen Umweltrisiken<sup>212</sup>. Es geht um erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auf heutigem Niveau und zur Beseitigung vorhandener Netzengpässe<sup>213</sup> sowie um die – nicht nur – in Brandenburg angestrebte Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch und die notwendige Anpassung der Netze an die damit verbundenen technischen Herausforderungen.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahre 1984 § 11 EnWG 1935 für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, soweit darin für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung die Enteignung auch zugunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen für zulässig erklärt wird, und festgestellt, dass die Sicherstellung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist, weil die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehört und eine Leistung ist, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf<sup>214</sup>. Es hat die Sicherung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen als öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung bezeichnet<sup>215</sup>. Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist zudem eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft<sup>216</sup>.

Daneben hat auch der Europäische Gerichtshof mehrfach die überragende Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung betont. In seiner jüngsten Entscheidung vom 29.07.2019 in der Rechtssache C-411/17 hat der Europäische Gerichtshof ausdrücklich festgestellt<sup>217</sup>:

" Hinsichtlich der Frage, ob das Ziel, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen

---

<sup>211</sup> BVerwG 4 A 5.14; Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Energieleitungsausbaugesetz bestehen nicht.

<sup>212</sup> Entscheidung Nummer 1364/2006/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 06.09.2006 (Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze), ABl. I L 262/1 vom 22.09.2006

<sup>213</sup> Gesetzesbegründung des Energieleitungsausbaugesetzes, BT-Drs. 16/10491, S. 10/11

<sup>214</sup> BVerfGE 66, 248; siehe auch BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 286 mit dem klaren Hinweis auf die Energieversorgung als Gemeinwohlziel

<sup>215</sup> vgl. BVerfGE 66, 248 (258); ferner 25, 1 (16); 30, 292 (323); 53, 30 (58); 91, 186 (206)

<sup>216</sup> vgl. BVerfGE 30, 292 (324)

<sup>217</sup> Rz. 155-157

Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 4 UnterAbs. 1 der Habitatrichtlinie darstellt, ist darauf hinzuweisen, dass das Interesse, das die Verwirklichung eines Plans oder Projekts rechtfertigen kann, zugleich „öffentlich“ und „überwiegend“ sein muss, d. h., es muss so wichtig sein, dass es gegen das mit dieser Richtlinie verfolgte Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgewogen werden kann (Urteil vom 11. September 2012, Nomarchiaki Aftodioikisi Aitoloakarnanias u. a., C-43/10, EU:C:2012:560, Rn. 121).

Insoweit ist zu beachten, dass Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV die Energieversorgungssicherheit in der Europäischen Union als eines der grundlegenden Ziele der Unionspolitik im Energiebereich bezeichnet (Urteil vom 7. September 2016, ANODE, C-121/15, EU:C:2016:637, Rn. 48).

Zudem erfüllt das Ziel, die Stromversorgungssicherheit in einem Mitgliedstaat jederzeit zu gewährleisten, jedenfalls die in Rn. 155 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen."

Bereits zuvor hatte sich der Europäische Gerichtshof in gleicher Weise positioniert<sup>218</sup>.

Damit steht fest, dass es sich bei der Sicherung der Energieversorgung um ein Gemeinwohlinteresse von herausragendem Rang handelt.

### **Zwingende Gründe**

Vorliegend streiten auch zwingende Gründe für das gegenständliche Vorhaben.

In tatbestandlicher Hinsicht bedeutet dies freilich nicht, dass Sachzwänge vorliegen müssen, denen niemand ausweichen kann. Zutreffend hebt insbesondere das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung hervor, dass ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln gemeint ist und es bei dieser Bewertung maßgeblich auf den mit dem Projekt verfolgten wesentlichen Zweck ankommt.

Vorliegend sind solche zwingenden Gründe im Sinn von einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln gegeben.

Die Funktion und die technische Erforderlichkeit für die Errichtung der 380-kV-Freileitung ergibt sich aus der Notwendigkeit, Strom aus EEG-Erzeugungsanlagen in Regionen zu transportieren, in denen dieser Strom zur Bedarfsdeckung genutzt werden kann. Mit der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen und der Einschleifung des Umspannwerkes (UW) Vierraden wird die Transportkapazität für die im Norden der Regelzone der Vorhabenträgerin eingespeiste EEG-Leistung (insbesondere Onshore- und perspektivisch zunehmend Offshore-Windenergie) geschaffen. Zudem soll in diesem Zusammenhang die Kuppelleitung zwischen Vierraden (Deutschland) und Krajnik (Polen) auf 380-kV-Betrieb umgestellt werden. Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung sind mithin erforderlich,

---

<sup>218</sup> Urteil von 07.09.2016 in der Rechtssache C-121/15; Urteil vom 04.05.2016 in der Rechtssache C-346/14

- zur Erfüllung der gestiegenen Übertragungsaufgaben durch die Einspeisung von Erneuerbaren Energien,
- zur dadurch notwendigen sukzessiven Ablösung der bestehenden 220-kV-Netzstruktur,
- zur Aufnahme des 380-kV-Betriebs der Kuppelleitung Vierraden (Deutschland) – Krajnik (Polen)<sup>219</sup>,
- für die Inbetriebnahme der 380/380-kV-Phasenschiebertransformatoren im Umspannwerk (UW) Krajnik<sup>220</sup>
- sowie für die Europäische Netzintegration.

Dem entsprechend liegen bereits folgende Bedarfs- und Planungsentscheidungen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung vor:

Entscheidungen auf europäischer Ebene: Um der zunehmende Bedeutung transeuropäischer Energienetze, insbesondere für die Sicherheit der Energieversorgung der Mitgliedsstaaten, der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes gerade durch Einbeziehung erneuerbarer Energien (RES-integration) sowie der Verringerung der mit dem Transport und der Übertragung von energieverbundenen Umweltrisiken Rechnung zu tragen (Art. 3 der nachfolgenden Entscheidung), wurden durch die Entscheidung Nummer 1364/2006/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 06.09.2006 Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (ABl. I L 262/1 vom 22.9.2006)<sup>221</sup> festgelegt. Zur Umsetzung dieser Prioritäten sieht die Entscheidung in Art. 8 Abs. 1 vor, vorrangige Vorhaben zu Vorhaben von europäischem Interesse zu erklären. Anhang I der Entscheidung führt die Vorhaben von europäischem Interesse (projects of common interest - PCI) auf. Hierzu zählt nach Anhang I, EL. 8. auch die Verbindungsleitung Neuenhagen (DE)-Vierraden (DE)-Krajnik (PL). Entsprechend diesen Vorgaben der Entscheidung wurden von der Europäischen Kommission die Projekte

3.15.1 Verbindungsleitung Neuenhagen (DE)-Vierraden (DE)-Krajnik (PL)

3.15.2 Phasenschieber für die Verbindungsleitung Neuenhagen (DE)-Vierraden (DE)-Krajnik (PL)

als Vorhaben von europäischem Interesse (PCI) gelistet<sup>222</sup>. Daraus folgt, dass auch für die in unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit den Projekten 13.5.1 und 13.5.2

---

<sup>219</sup> Eine Teil-Inbetriebnahme ist unter Einsatz von zwei 380/220-kV-Transformatoren bereits erfolgt.

<sup>220</sup> Eine Teil-Inbetriebnahme ist unter Einsatz von zwei 380/220-kV-Transformatoren bereits erfolgt.

<sup>221</sup> später abgelöst durch die VERORDNUNG (EU) Nr. 347/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009

<sup>222</sup> zwischenzeitlich (nach Planfeststellung der Verbindungsleitung Neuenhagen (DE)-Vierraden (DE)-Krajnik (PL) in der aktuellen Liste (Amtsblatt der Europäischen Union, 11.03.2020) nicht mehr mit aufgeführt, weil in Umsetzung befindlich

stehende 380-kV-Freileitung ein entsprechendes öffentliches und gemeinschaftsrechtliches Realisierungsinteresse besteht. Die Bedeutung der 380-kV-Freileitung wird zudem aus dem europäischen 10-Jahres-Netzentwicklungsplan des "European Network of Transmission System Operators for Electricity" (entso-e) deutlich<sup>223</sup>.

Entscheidungen auf nationaler Ebene (Bund): Für das streitgegenständliche Vorhaben wurde durch § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. Nr. 3 der Anlage hierzu ein vordringlicher Bedarf festgestellt. Grundlage dieser gesetzlichen Bedarfsfeststellung waren zum einen die sachverständigen Untersuchungen und Prognosen in der sog. dena-Netzstudie I vom 24.02.2005 sowie die Vorgaben der vorstehend dargestellten Entscheidung Nummer 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze.

Entscheidungen auf nationaler Ebene (Bundesland): Auf Grundlage der Studie der Brandenburgischen technischen Universität Cottbus aus dem Jahre 2008 zur "Netzintegration erneuerbarer Energien in Brandenburg", wurde das Ziel formuliert, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 Prozent zu erhöhen. Zugleich wurde festgestellt, dass Ausbau durch die verantwortlichen Netzbetreiber notwendig ist. In der Studie der Universität Cottbus wird zum Netzausbau bezogen auf das streitgegenständliche Vorhaben unter anderem festgestellt:

" Für alle betrachteten Berechnungsvarianten ergibt sich als grundlegende Maßnahme der Neubau einer Freileitung vom UW Pasewalk über das UW Bertikow und das UW Vierraden hin zum UW Neuenhagen. Weiterhin ist allen Berechnungsvarianten der Neubau der Freileitung UW Neuenhagen - UW Wustermark gemeinsam. Diese Neubaumaßnahmen stellen somit dringend erforderliche strukturelle Netzausbaumaßnahmen dar. Des Weiteren ist der Ausbau der Kuppelleitung UW Vierraden - UW Krajinik (PL) sowie der Neubau der Kuppelleitung UW Eisenhüttenstadt - UW Baczyzna (PL) und damit eine verbesserte Anbindung an das polnische Übertragungsnetz für alle Prognoseszenarien zu empfehlen."

Die Notwendigkeit für den Ausbau des 380-kV-Netzes der Vorhabenträgerin wurde in der "Fortführung der Studie zur Netzintegration der erneuerbaren Energien im Lande Brandenburg" der BTU Cottbus vom Juli 2011, S. 26 f. bestätigt. Basierend auf diesen beiden Studien der BTU Cottbus formuliert die "Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg", Februar 2012, als energiepolitische Leitentscheidung der Landesregierung eine klare Zielstellung und Maßnahme:

" Demnach sind im 380-kV-Übertragungsnetz auf ca. 600 km Trassenlänge und im 110-kV-Verteilernetz auf ca. 1.500 km Trassenlänge Leitungen sowie die dafür erforderlichen Schaltanlagen zu errichten. Hierzu bedarf es Investitionen in Höhe von ca. 2 Mrd. EUR."

Teil des notwendigen Ausbaus des 380-kV-Netzes ist auch und gerade die gegenständliche 380-kV-Freileitung.

---

<sup>223</sup> [www.entsoe.eu](http://www.entsoe.eu)

## **Gewichtung**

Dem genannten öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung kommt nach Auffassung des LBGR unter Berücksichtigung der konkret verfolgten Ziele und der vorstehend genannten zwingenden Gründe ein erhebliches Gewicht zu.

Dabei wird nicht übersehen, dass nicht jedes Vorhaben, welches für sich eine Planrechtfertigung in Anspruch nehmen kann, gleichsam automatisch mit zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses von hohem Gewicht verbunden ist<sup>224</sup>. Vorliegend leitet sich aber das erhebliche Gewicht der genannten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses aus den folgenden Aspekten ab<sup>225</sup>:

Für das gegenständliche Vorhaben wurde durch § 1 Abs. 1 EnLAG i.V.m. Nr. 3 der Anlage ein vordringlicher Bedarf festgestellt ("Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL), Nennspannung 380-kV"). Die Feststellung des vordringlichen Bedarfs beruht auf entsprechenden Untersuchungen sowie der Entscheidung des europäischen Parlaments zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze. Das Vorhaben dient der Erhöhung der horizontalen Übertragungskapazität im Netz der Vorhabenträgerin und regelzonenübergreifend zum benachbarten Übertragungsnetzbetreiber PSE. Perspektivisch ist die Verlängerung der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Vierraden – Bertikow bis Pasewalk und über Pasewalk/Nord bis nach Iven geplant (erster Abschnitt bis Pasewalk, 50HzT-P36).

Das Vorhaben "Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL), Nennspannung 380-kV" ist in drei Abschnitte aufgeteilt: Neben den gegenständlichen Neubau zwischen den Umspannwerken Bertikow und Neuenhagen erfasst der zweite Leitungsabschnitt die Anbindung des Umspannwerkes Vierraden bei Schwedt mit einer 380-kV-Freileitung ("380-kV-Einschleifung UW Vierraden"). Der dritte Leitungsabschnitt ist die Weiterführung der Freileitung von Vierraden als Interconnector zum polnischen Krajnik. Dieser Leitungsabschnitt inklusive der Phasenschieber-Transformatoren wurde von der Europäischen Union als "Projekt von gemeinsamem Interesse" (PCI) gemäß EU-Verordnung Nr. 347/2013<sup>226</sup> eingestuft. Dies unterstreicht die Bedeutung des Vorhabens für den europäischen Binnenmarkt.

Die Planung des Vorhabens "Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL), Nennspannung 380-kV" reicht bis 2005 zurück. Sie war

---

<sup>224</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07

<sup>225</sup> WULFERT, K.: Anforderungen an die Alternativenprüfung: Natura-2000 Abweichungsverfahren sowie artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren. – Naturschutz und Landschaftsplanung 2012, 44 (8); WULFERT, K., KÖSTERMEYER, H. & LAU, M.: Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung auf vorgelagerten Planungsebenen, F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3515 82 0100, BfN-Skripten 507, 2018

<sup>226</sup> VERORDNUNG (EU) Nr. 347/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009

schon Bestandteil der Netzstudie dena 1<sup>227</sup> und des Verbundplans transeuropäischer Energienetze 2006/2007. Die Netzstudie dena 1 aus dem Jahr 2005 stellte für Deutschland einen Netzausbaubedarf von 850 Trassenkilometern fest. 2009 verabschiedete der Bundestag dann das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Das Gesetz stellt für 24 Netzprojekte mit 380-kV einen vordringlichen Bedarf fest, darunter auch das Vorhaben 3. Seit 2012 wird der Netzausbaubedarf in einem nationalen konsultativen Verfahren ermittelt und fortgeschrieben. Das Verfahren mit Ausgangsbedingungen (Szenariorahmen), Bedarfsermittlung (Netzentwicklungsplan) zur Festlegung des Ausbaubedarfs (Bundesbedarfsplan) ist im Energiewirtschaftsgesetz geregelt. Das Vorhaben "Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL), Nennspannung 380-kV" wird seitdem als Teil des sogenannten Startnetzes betrachtet. Darunter werden das betriebene Ist-Netz, alle EnLAG-Maßnahmen, Maßnahmen in Realisierung und auf Basis von Anschlusspflichten gefasst.

Die zuvor bereits mit 220-kV betriebene Kuppelleitung Vierraden (50Hertz) – Krajnik (PSE) wurde inzwischen auch auf deutscher Seite komplett als 380-kV-Doppelleitung errichtet (Netzverstärkung, Neubau eines ca. drei Kilometer langen, zuvor für 220-kV errichteten Leitungsabschnittes unmittelbar vor dem Umspannwerk Vierraden, Fertigstellung in 2013). Nach Inbetriebnahme der 380-kV-Anlage Vierraden Ende 2017 und der dortigen ersten beiden 380/380-kV-Querregeltransformatoren wird die Kuppelleitung seit Mitte 2018 mit 380-kV betrieben. Diese 380-kV-Netzkonfiguration wird temporär bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Uckermarkleitung und der 380-kV-Anlage Bertikow über zwei 380/220-kV-Netzkuppeltransformatoren in Vierraden mit dem verbleibenden 220-kV-Netz in der Uckermark-Region verbunden.

Durch die Uckermarkleitung wird die Transportkapazität für die im Norden der 50Hertz-Regelzone eingespeiste Leistung aus erneuerbaren Energien (insbesondere Onshore-Windenergie aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sowie perspektivisch zunehmend Offshore-Windenergie aus Mecklenburg-Vorpommern) geschaffen. Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern gehören zu den bevorzugten Standorten in Deutschland für die Produktion regenerativer Energien, vor allem Windkraft. Ende 2016 war dort eine Leistung von EE-Erzeugungsanlagen von mehr als 11.400 MW installiert. Für diese Regionen wird gemäß Netzentwicklungsplan (NEP) 2030, Version 2017<sup>228</sup> ein Zubau von EE-Erzeugungsanlagen auf insgesamt rd. 17.800 MW bis zum Jahr 2030 prognostiziert.

Der aktuelle Netzentwicklungsplan (NEP) 2030, Version 2019<sup>229</sup> berücksichtigt, dass der Szenariorahmen für alle Szenarien mit dem Zieljahr 2030 40 bis 50 GW mehr installierte Leistungen aus erneuerbaren Energien vorgibt als dies im NEP 2030 (2017) der Fall war.

---

<sup>227</sup> dena-Netzstudie, Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020, Studie im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena), Endbericht 2005; daran anschließend: dena-Netzstudie II, Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025, Studie im Auftrag der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena), 2010

<sup>228</sup> [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de)

<sup>229</sup> [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de)

Aufgrund der strukturellen Besonderheiten der Regelzone der Vorhabenträgerin, d. h. anwachsender Leistungsüberschuss aus regenerativer und konventioneller Erzeugung bei bestenfalls stagnierendem Verbrauch, kommt es zu ausgeprägten Nord-Süd- und Ost-West-Leistungsflüssen, verbunden mit hohen Leistungstransporten in Richtung Südwest. Des Weiteren treten dabei hohe Belastungen des polnischen Übertragungsnetzes durch parallele Leistungsflüsse auf, weshalb seitens der Vorhabenträgerin und PSE der Einsatz von 380/380-kV-Querregeltransformatoren auf den deutsch-polnischen Kuppelleitungen beschlossen und 2017/2018 realisiert wurde. Netzberechnungen wurden im Rahmen der dena-Netzstudie I durchgeführt. Dabei wurden u. a. erhebliche Überlastungen der bestehenden 220-kV-Freileitung Pasewalk – Vierraden ermittelt, die zeigen, dass die 220-kV-Spannungsebene für die Übertragungsaufgaben in dieser Region nicht mehr ausreicht und ein Netzstrukturwechsel notwendig ist. Zusätzlich wurden Netzberechnungen zum Netzausbau im Bereich Vierraden – Krajnik durchgeführt. Aus diesen ist ersichtlich, dass sowohl der Bau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Vierraden – Bertikow, als auch die 380-kV-Umstellung der Kuppelleitung Vierraden – Krajnik zur Vermeidung von unzulässig hohen Belastungen erforderlich sind. Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird die Erhöhung der horizontalen Übertragungskapazität im Bereich der Uckermarkleitung erreicht und so das Höchstspannungsnetz an die neuen Anforderungen angepasst.

Auch die im Rahmen des Netzentwicklungsplans durchgeführten Untersuchungen zeigen die Notwendigkeit eines Leitungsneubaus deutlich auf: Die Einspeiseleistung der in der Netzregion Uckermark bereits heute vorhandenen Windparks sowie die der zukünftig geplanten EE-Anlagen übersteigt die Übertragungskapazität der vorhandenen 220-kV-Freileitung Neuenhagen – Bertikow – Vierraden um ein Vielfaches. Durch die Installation von Querregeltransformatoren zur Limitierung der Leistungsflüsse in das polnische Nachbarnetz über die mit 380-kV betriebene Kuppelleitung Vierraden – Krajnik wird die Netzbelastung in der betrachteten Netzregion Uckermark weiter erhöht. Netzoptimierungs- oder Netzverstärkungsmaßnahmen, wie Leiterseilmonitoring oder Umbeseilung auf Hochtemperaturleiterseile (sofern technisch und genehmigungsrechtlich zulässig), ergeben bei einer 220-kV-Freileitung kein ausreichendes und nachhaltiges Erhöhungspotenzial, um die stark anwachsenden Übertragungsaufgaben, insbesondere durch die Einspeiseleistung der Windenergieanlagen, erfüllen zu können. Dies ist nur durch eine wesentlich leistungsstärkere 380-kV-Freileitung möglich, da die Erhöhung der Spannungsebene in Verbindung mit einem höheren Übertragungsquerschnitt eine deutlich höhere Übertragungsleistung und geringere Übertragungsverluste ermöglicht.

#### **4.1.4.1.2 Betroffene Belange Natura 2000**

##### **Betroffenheit**

##### **Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“**

Bei Umsetzung des Vorhabens können trotz Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen für mehrere Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Randow-Welse-Bruch“ nicht ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst betreffen die unvermeidbaren Beeinträchtigungen über der Erheblichkeitsschwelle folgende Zielarten:

Erhaltungsziel	Unvermeidbare Beeinträchtigung über der Erheblichkeitsschwelle
Schreiadler	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein Brutpaar
Schwarzstorch	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein Brutpaar
Kranich	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse)
Goldregenpfeifer	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse)
Kiebitz	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse)

Zusätzlich können trotz eines nur geringen konstellationsspezifischen Risikos für 2 Brutpaare der Rohrweihe Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht ausgeschlossen werden.

#### Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“

Bei Umsetzung des Vorhabens können trotz Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erhebliche Beeinträchtigungen für mehrere Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Schorfheide-Chorin“ nicht ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst betreffen die unvermeidbaren Beeinträchtigungen über der Erheblichkeitsschwelle folgende Zielarten:

Erhaltungsziel	Unvermeidbare Beeinträchtigung über der Erheblichkeitsschwelle
Weißstorch	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für acht Brutpaar
Kranich	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse) sowie Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,1 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten Vogelschutzgebiet
Goldregenpfeifer	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse) Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,3 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten Vogelschutzgebiet
Kiebitz	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse) Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,3 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten Vogelschutzgebiet

Die Beeinträchtigungen der bedeutenden Nahrungsflächen für Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz überschreiten für sich betrachtet die Erheblichkeitsschwelle nicht.

Zusätzlich können trotz eines nur geringen konstellationsspezifischen Risikos sowohl für drei Brutpaare der Rohrweihe und ein Brutpaar des Seeadlers wie für Rastbestände der

Silbermöwe und der Sturmmöwe Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitschwelle nicht ausgeschlossen werden.

### Netz Natura 2000

Da bei Umsetzung des Vorhabens trotz Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für zwei Vogelschutzgebiete erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Erhaltungsziele unvermeidbar sind, ist auch das Netz Natura 2000 besonders, nämlich mehrfach, betroffen. Ebenso ist hier zu erwähnen und zu beachten, dass die Rastpopulationen beider Vogelschutzgebiete auch bei ihrem Wechsel zwischen den Gebieten betroffen sind und auch und gerade dieser Umstand das Netz Natura 2000 als solches betrifft.

### Gewichtung

#### Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“

Für die Brutvogelarten Schreiadler und Schwarzstorch sowie Bestände der Zug- und Rastvogelarten Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz können erhebliche Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ nicht ausgeschlossen werden. Diese Tatsache ist wie folgt zu gewichten:

<b>Erheblich beeinträchtigtes Erhaltungsziel</b>	<b>Gewichtung der Betroffenheit</b>
Schreiadler	<p>Betroffen ist 1 Brutpaar von 6 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet</p> <p><u>Gewichtung:</u></p> <p>Die westliche Arealgrenze dieser vorwiegend in Osteuropa und auf dem Balkan verbreiteten Art verläuft aktuell durch die ostdeutschen Bundesländer. Aufgrund der Seltenheit der in Brandenburg vom Aussterben bedrohten Art und der geringen Gesamtpopulation (2015 in Brandenburg ca. 22 Brutpaare<sup>230</sup>, in Deutschland ca. 91 Brutpaare)<sup>231</sup> und der Lage am westlichen Rande des Verbreitungsgebietes kommt dem Vorkommen im Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch eine sehr hohe Bedeutung im Netz Natura 2000 zu und wiegt deshalb die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit schwer.</p> <p>Der nationale Vogelschutzbericht 2019<sup>232</sup> zeigt mittlerweile allerdings einen zunehmenden Bestandstrend (Kurzzeittrend 2004 – 2016).</p>
Schwarzstorch	<p>Betroffen ist 1 Brutpaar von maximal 3 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet</p> <p><u>Gewichtung:</u></p> <p>Der Schwarzstorch war bisher vorwiegend in Osteuropa verbreitet, breitet sich jedoch langsam nach Westen aus. Aufgrund der Seltenheit der in Brandenburg ge-</p>

<sup>230</sup> brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/antwort\_gro\_\_e\_anfrage\_lt\_2017\_vogelwelt\_bb.pdf

<sup>231</sup> C. SUDFELDT, R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN, J. WAHL: Vögel in Deutschland – 2013, DDA, LAG VSW, Münster 2013, S. 51

<sup>232</sup> Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie; vollständiger Bericht unter www.bfn.de

Erheblich beeinträchtigt Erhaltungsziel	Gewichtung der Betroffenheit
	<p>fährdeten Art und der geringen Gesamtpopulation (in Brandenburg ca. 53 Brutpaare<sup>233</sup>, in Deutschland ca. 800-900 Brutpaare<sup>234</sup>) kommt dem Vorkommen im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ eine sehr hohe Bedeutung im Netz Natura 2000 zu und wiegt deshalb die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit schwer.</p> <p>Der nationale Vogelschutzbericht 2019<sup>235</sup> zeigt allerdings einen zunehmenden Bestandstrend.</p>
Kranich	<p>Betroffen ist der Rastbestand des Gebiets beim Wechsel zwischen den Vogelschutzgebieten „Schorfheide-Chorin“ und „Randow-Welse-Bruch“. Die Nahrungsflächen werden nicht direkt überspannt.</p> <p><u>Gewichtung:</u></p> <p>Aufgrund der Gesamtgröße des Rastbestandes in Brandenburg (geschätzt 120.000 bis 150.000 Kraniche, Brandenburg ist Schwerpunktbereich in Nord- und Mitteleuropa) kommt dem Vorkommen im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ (ca. 14.000 Individuen) eine nicht unbeachtliche Bedeutung im Netz Natura 2000 zu. Demzufolge ist auch die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit nicht unbeachtlich.</p> <p>Der nationale Vogelschutzbericht 2019<sup>236</sup> zeigt allerdings einen zunehmenden Bestandstrend.</p>
Goldregenpfeifer	<p>Betroffen ist der Rastbestand des Gebiets beim Wechsel zwischen den Vogelschutzgebieten „Schorfheide-Chorin“ und „Randow-Welse-Bruch“. Nahrungsflächen werden nicht direkt überspannt, befinden sich jedoch zum Teil im näheren Umfeld der Trasse</p> <p><u>Gewichtung:</u></p> <p>Der Rastbestand im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ (ca. 14.000 Individuen) überschreitet den Schwellenwert für eine internationale Bedeutung. Insofern weist der Rastbestand eine hohe Bedeutung für das Netz Natura 2000 auf und wiegt deshalb die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit schwer.</p>
Kiebitz	<p>Betroffen ist der Rastbestand des Gebiets beim Wechsel zwischen den Vogelschutzgebieten „Schorfheide-Chorin“ und „Randow-Welse-Bruch“. Nahrungsflächen werden nicht direkt überspannt, befinden sich jedoch zum Teil im näheren Umfeld der Trasse.</p> <p><u>Gewichtung:</u></p> <p>Der Rastbestand im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ (ca. 5.000 Individuen) bleibt deutlich unter dem Schwellenwert für eine internationale Bedeutung. Insofern weist der Rastbestand nur eine einfache Bedeutung für das Netz Natura 2000 auf. Gleichwohl ist die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit nicht unbeachtlich.</p>

<sup>233</sup> brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/antwort\_gro\_\_e\_anfrage\_lt\_2017\_vogelwelt\_bb.pdf

<sup>234</sup> www.bfn.de/fileadmin/BfN/monitoring/Dokumente/ViD\_Uebersichten\_zur\_Bestandssituation.pdf

<sup>235</sup> Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie; vollständiger Bericht unter www.bfn.de

<sup>236</sup> Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie; vollständiger Bericht unter www.bfn.de

Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“

Für die Brutvogelart Weißstorch sowie Bestände der Zug- und Rastvogelarten Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz können erhebliche Beeinträchtigungen im Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ nicht ausgeschlossen werden. Diese Tatsache ist wie folgt zu gewichten:

<b>Erheblich beeinträchtigtes Erhaltungsziel</b>	<b>Gewichtung der Betroffenheit</b>
Weißstorch	<p>Betroffen sind 8 Brutpaare von maximal 30 Brutpaaren im Vogelschutzgebiet</p> <p><u>Gewichtung:</u></p> <p>Schwerpunktbereiche des Vorkommens dieser Brutvogelart sind Südwesteuropa und Osteuropa. Norddeutschland beherbergt ca. 2/3 des gesamtdeutschen Bestands. Aufgrund der Seltenheit der in Brandenburg gefährdeten Art (2016 in Brandenburg 1.284 Brutpaare<sup>237</sup>, 2011-2016 in Deutschland 6.000-6.500 Brutpaare<sup>238</sup>) kommt dem Vorkommen im Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch eine hohe Bedeutung im Netz Natura 2000 zu und wiegt deshalb die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit schwer.</p> <p>Der nationale Vogelschutzbericht 2019<sup>239</sup> zeigt allerdings einen langfristig zunehmenden Bestandstrend.</p>
Kranich	<p>Betroffen ist der Rastbestand des Gebiets beim regelmäßigen Wechsel zwischen den Vogelschutzgebieten „Schorfheide-Chorin“ und „Randow-Welse-Bruch“.</p> <p><u>Gewichtung:</u></p> <p>Aufgrund der Gesamtgröße des Rastbestandes in Brandenburg (geschätzt 120 bis 150.000 Kraniche) kommt dem Vorkommen im Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ (ca. 4.500 Individuen) nur eine einfache Bedeutung im Netz Natura 2000 zu. Gleichwohl ist die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit nicht unbeachtlich.</p> <p>Der nationale Vogelschutzbericht 2019<sup>240</sup> zeigt allerdings einen zunehmenden Bestandstrend. XXX</p>
Goldregenpfeifer	<p>Betroffen ist der Rastbestand des Gebiets beim regelmäßigen Wechsel zwischen den Vogelschutzgebieten „Schorfheide-Chorin“ und „Randow-Welse-Bruch“.</p> <p><u>Gewichtung:</u></p> <p>Der Rastbestand im Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ (ca. 3.000 Individuen) bleibt unterhalb der Schwelle für eine internationale Bedeutung. Insofern weist der Rastbestand nur eine einfache Bedeutung für das Netz Natura 2000 auf. Gleichwohl ist die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit nicht unbeachtlich.</p>
Kiebitz	<p>Betroffen ist der Rastbestand des Gebiets beim regelmäßigen Wechsel zwischen den Vogelschutzgebieten „Schorfheide-Chorin“ und „Randow-Welse-Bruch“.</p>

<sup>237</sup> brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/antwort\_gro\_\_e\_anfrage\_lt\_2017\_vogelwelt\_bb.pdf

<sup>238</sup> www.bfn.de/fileadmin/BfN/monitoring/Dokumente/VID\_Uebersichten\_zur\_Bestandssituation.pdf

<sup>239</sup> Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie; vollständiger Bericht unter www.bfn.de

<sup>240</sup> Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie; vollständiger Bericht unter www.bfn.de

Erheblich beeinträchtigt Erhaltungsziel	Gewichtung der Betroffenheit
	<u>Gewichtung:</u> Der Rastbestand im Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ (ca. 5.000 Individuen) bleibt unterhalb der Schwelle für eine internationale Bedeutung. Insofern weist der Rastbestand nur eine einfache Bedeutung für das Netz Natura 2000 auf. Gleichwohl ist die durch das Vorhaben ausgelöste Betroffenheit nicht unbeachtlich.

### Netz Natura 2000

Da bei Umsetzung des Vorhabens trotz Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für zwei Vogelschutzgebiete erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Erhaltungsziele unvermeidbar sind, ist auch das Netz Natura 2000 besonders, nämlich mehrfach, betroffen. Der Betroffenheit des Netzes Natura 2000 durch das Vorhaben kommt deshalb ein hohes Gewicht zu.

Ebenso ist hier zu erwähnen und zu beachten, dass die Rastpopulationen beider Vogelschutzgebiete auch bei ihrem Wechsel zwischen den Gebieten betroffen sind und auch und gerade dieser Umstand das Netz Natura 2000 als solches betrifft. Auch dies spricht für ein hohes Gewicht der gegebenen Betroffenheit.

Bei Umsetzung des Vorhabens sind trotz Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mit dem Schreiadler und dem Schwarzstorch zwei Brutvogelarten betroffen, deren Bestände eine sehr hohe Bedeutung für die Integrität des Netztes Natura 2000 aufweisen. Zudem sind dem Weißstorch als Brutvogel und dem Goldregenpfeifer als Zug- und Rastvogel zwei Arten betroffen, deren Bestände eine hohe Bedeutung für das Netz Natura 2000 aufweisen. Deshalb ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Betroffenheit des Netzes Natura 2000 als hoch einzustufen.

### Kumulative Wirkungen

Bei der Abwägung nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ist auch zu prüfen und ggf. beachten, ob die durch das jeweilige Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Erhaltungszielen durch Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben verstärkt werden können.

Das LBGR hat sich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Informationen umfassend mit einem etwaigen Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer Vorhaben beschäftigt und derartige kumulative Wirkungen untersucht (siehe oben die Ziffern B.III.4.1.3.1.6, B.III.4.1.3.2.6 und B.III.4.1.3.3.6). Im Ergebnis wurden kumulative Effekte anderer Pläne und Projekte nicht festgestellt.

### Gewichtung insgesamt

Die Gewichtung, mit dem das Integritätsinteresse der vorliegend betroffenen beiden Natura 2000-Gebiete in die Abwägung einzustellen ist, hängt nach der einschlägigen

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofs<sup>241</sup> entscheidend vom Ausmaß der Beeinträchtigung ab.

Vorliegend ist unter Berücksichtigung dieser Kriterien festzustellen, dass dem Integritätsinteresse der betroffenen Natura 2000-Gebiete kein unerhebliches oder - bezogen auf das Ausmaß der Beeinträchtigung – kein zu vernachlässigendes, sondern ein hohes Gewicht zukommt. Zusätzlich (erschwerend) fällt ins Gewicht, dass nicht nur ein Natura 2000-Gebiet, sondern zwei Gebiete in ihren Erhaltungszielen erheblich betroffen sein werden und damit das Netz Natura 2000 in doppelter Weise berührt wird. Weiter zusätzlich (erschwerend) kommt hinzu, dass die Rastpopulationen beider Vogelschutzgebiete auch bei ihrem Wechsel zwischen den Gebieten betroffen sind.

Soweit zusätzlich die Bedeutung der betreffenden Gebiete für das Netz Natura 2000 im europäischen, nationalen und regionalen Maßstab in den Blick zu nehmen ist, gilt folgendes:

Das Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ hat für den Vogelschutz im europäischen und nationalen, aber auch im regionalen Maßstab, enorme Bedeutung. Mehr als zwei Drittel des Randow-Welse-Bruchs wurden als Vogelschutzgebiet und/oder FFH-Gebiet unter Schutz gestellt, was die Schutzwürdigkeit der Randow-Niederung verdeutlicht. Die Grünländer besitzen vor allem aufgrund ihrer Lage in einer ansonsten sehr grünlandarmen Umgebung eine mittlere und in Teilbereichen auch hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, besonders auch in avifaunistischer Hinsicht.

Für das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ gilt gleiches. Auch dieses Gebiet hat für den Vogelschutz im europäischen und nationalen, aber auch im regionalen Maßstab, enorme Bedeutung. Die Lebensraumvielfalt ist groß. Mehr als 50% der für Deutschland und für Brandenburg nachgewiesenen Arten kommen im Gebiet vor. Zahlreiche vorkommende Arten stehen auf den Roten Listen von Brandenburg und Deutschland. Überregionale Bedeutung hat das Gebiet für durchziehende oder überwinternde Arten.

#### **4.1.4.1.3 Interessenabwägung**

Nach Auffassung des LBGR muss das Integritätsinteresse von Natura 2000 hinter dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zurücktreten.

#### **Gegenüberstellung der abzuwägenden Interessen**

Nach den vorstehend dokumentierten Untersuchungen stehen sich die in die Abwägung einzustellenden Interessen - als Überblick zusammengefasst - wie folgt gegenüber:

---

<sup>241</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15: „(...) Entscheidend sind neben dem Ausmaß der Beeinträchtigung u.a. die Bedeutung des betroffenen Vorkommens und sein Erhaltungszustand, der Grad der Gefährdung des betroffenen Lebensraumtyps oder der Art und ihre Entwicklungsdynamik. Grundlage der Bewertung ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009 - 4 C 12.07 - BVerwGE 134, 166 Rn. 26).“

Öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens	Integritätsinteresse Natura 2000
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliches Interesse: Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung (national und auf europäischer Ebene)</li> <li>• Zwingende Gründe: Vorhaben ist von entscheidender Bedeutung für den Ausbau und die Systemstabilität des Hochspannungsübertragungsnetzes der Vorhabenträgerin im Raum Ostdeutschland <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Strukturelle Besonderheiten der Regelzone der Vorhabenträgerin (ausgeprägte Nord-Süd- und Ost-West-Leistungsflüsse)</li> <li>▪ Schaffung der Transportkapazität für im Norden onshore und offshore eingespeiste EEG-Leistung</li> <li>▪ Ablösung der 220-kV-Netzstruktur</li> <li>▪ Aufnahme des 380-kV-Betriebs der Kuppelleitung Vierraden (Deutschland) – Krajnik (Polen)<sup>242</sup></li> <li>▪ Europäische Netzintegration</li> <li>▪ Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch in Brandenburg und Deutschland</li> </ul> </li> <li>• Bedarf und Planrechtfertigung sind durch den Gesetzgeber festgestellt und durch den aktuellen Netzentwicklungsplan wiederholt bestätigt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausnahmecharakter der Abweichungsentscheidung nach Maßgabe der FFH-Richtlinie</li> <li>• Betroffenheit mehrerer Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Randow-Welse-Bruch“, davon mehrere im Sinn einer erheblichen Beeinträchtigung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schreiadler,</li> <li>▪ Schwarzstorch,</li> <li>▪ Kranich,</li> <li>▪ Goldregenpfeifer,</li> <li>▪ Kiebitz</li> </ul> </li> <li>• Betroffenheit mehrerer Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Schorfheide-Chorin“<sup>4</sup>, davon mehrere im Sinn einer erheblichen Beeinträchtigung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Weißstorch,</li> <li>▪ Kranich,</li> <li>▪ Goldregenpfeifer,</li> <li>▪ Kiebitz</li> </ul> </li> <li>• Betroffenheit von zwei Natura 2000-Gebieten und Betroffenheit von Rastpopulationen beider Vogelschutzgebiete auch bei ihrem Wechsel zwischen den Gebieten</li> <li>• hohe Bedeutung der betroffenen Gebiete im europäischen Maßstab</li> <li>• hohe Bedeutung der betroffenen Gebiete im nationalen Maßstab</li> </ul>

### **Abwägung durch das LBGR**

Beiden in die Abwägung einzustellenden Interessen kommt ein erhebliches, hohes Gewicht zu. Ausschlaggebend für den Vorrang des öffentlichen Interesses an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens vor dem Integritätsinteresse von Natura 2000 sind deshalb folgende Aspekte:

#### **Zwingende Gründe**

Für die Umsetzung des hier gegenständlichen Vorhabens sind zwingende Gründe gegeben. Das Vorhaben ist von entscheidender Bedeutung für den Ausbau und die Systemstabilität des Hochspannungsübertragungsnetzes der Vorhabenträgerin im Raum Ostdeutschland, insbesondere aufgrund der strukturellen Besonderheiten der Regelzone der Vorhabenträgerin (ausgeprägte Nord-Süd- und Ost-West-Leistungsflüsse), der

<sup>242</sup> Eine Teil-Inbetriebnahme ist unter Einsatz von zwei 380/220-kV-Transformatoren bereits erfolgt.

notwendigen Schaffung der Transportkapazität für im Norden onshore und offshore eingespeiste EEG-Leistung und für die Ablösung der 220-kV-Netzstruktur im nationalen und europäischen Interesse (siehe oben Ziffer B.III.4.1.4.1.1).

#### Überwiegendes öffentliches Interesse am Vorhaben

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des hier gegenständlichen Vorhabens überwiegt das Integritätsinteresse Natura 2000. Dabei wird nicht übersehen, dass nicht jede Art von öffentlichem Interesse sozialer oder wirtschaftlicher Art hinreichend ist, insbesondere im Lichte des besonderen Gewichts der durch die FFH-Richtlinie geschützten Interessen („Naturerbe der Gemeinschaft“).

Vorliegend geht es aber um das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Energieversorgung als eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung – sowohl national wie auch auf europäischer Ebene (siehe oben Ziffer B.III.4.1.4.1.1). Damit ist zugleich festgestellt, dass es sich vorliegend um ein äußerst bedeutendes und langfristiges Interesse mit langfristigem Nutzen für die Gesellschaft handelt.

Aus Sicht des LBGR ist das öffentliche Interesse an der Umsetzung des hier gegenständlichen Vorhabens (Sicherstellung der Energieversorgung als eine öffentliche Aufgabe) vergleichbar mit dem vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-43/10 beurteilten Fall: Dort ging es um das Vorhaben, den Oberlauf des Flusses Acheloos teilweise nach Thessalien umzuleiten (Region Thessalien in Griechenland). Dieses bedeutende Vorhaben, das nicht nur den Bewässerungsbedarf der Region Thessalien decken und der Stromerzeugung dienen soll, sondern auch die städtischen Gebiete dieser Region mit Wasser versorgen soll, konnte nur auf der Grundlage einer Abweichungsentscheidung zugelassen werden. Der Europäische Gerichtshof bestätigte die entsprechende Interessenslage mit der Aussage:

„ Die Bewässerung und die Trinkwasserversorgung erfüllen grundsätzlich diese Voraussetzungen und können folglich die Verwirklichung eines Vorhabens für die Umleitung von Wasser rechtfertigen, wenn keine Alternativlösung vorhanden ist.“

Dieser Befund wird bestätigt durch die Rechtsprechung des Europäische Gerichtshof zur Gewährung einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot gemäß Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2000/60 (WRRL)<sup>243</sup>: In diesem Fall hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass der Bau eines Wasserkraftwerks im übergeordneten öffentlichen Interesse liegen kann und folgendes hervorgehoben:

„ 70 Insofern ist den Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein konkretes Vorhaben in einem solchen Interesse liegt, ein gewisses Ermessen einzuräumen. Die Richtlinie 2000/60, die auf der Grundlage von Art. 175 Abs. 1 EG (jetzt Art. 192 Abs. 1 AEUV) erlassen worden ist, legt nämlich allgemeine Grundsätze und einen Handlungsrahmen für den Gewässerschutz fest und soll die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser in der Union koordinieren, integrieren und langfristig weiter-

---

<sup>243</sup> Urteil vom 04.05.2016, Rechtssache C-346/14

entwickeln. Diese Grundsätze und dieser Rahmen sind später von den Mitgliedstaaten durch den Erlass konkreter Maßnahmen weiterzuentwickeln. Somit zielt diese Richtlinie nicht auf eine vollständige Harmonisierung der wasserrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten ab (Urteile vom 30. November 2006, Kommission/Luxemburg, C-32/05, EU:C:2006:749, Rn. 41, vom 11. September 2014, Kommission/Deutschland, C-525/12, EU:C:2014:2202, Rn. 50, und vom 1. Juli 2015, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, C-461/13, EU:C:2015:433, Rn. 34).

71 Im Rahmen dieses Ermessens konnte die Republik Österreich jedoch zu Recht annehmen, dass das streitige Vorhaben, das auf die Förderung erneuerbarer Energien durch Wasserkraft abziele, im übergeordneten öffentlichen Interesse liege.

72 Art. 194 Abs. 1 AEUV sieht nämlich vor, dass die Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele verfolgt: Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union, Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und Förderung der Interkonnektion der Energienetze (Urteil vom 6. September 2012, Parlament/Rat, C-490/10, EU:C:2012:525, Rn. 65).

73 Darüber hinaus ist die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann (Urteil vom 26. September 2013, IBV & Cie, C-195/12, EU:C:2013:598, Rn. 56).

74 Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die nationalen Behörden im vorliegenden Fall den erwarteten Nutzen des streitigen Vorhabens und die sich daraus ergebende Verschlechterung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers der Schwarzen Sulm gegeneinander abgewogen haben. Auf der Grundlage dieser Abwägung durften sie annehmen, dass dieses Vorhaben zu einem Nutzen für die nachhaltige Entwicklung führe, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen worden seien, um die negativen Auswirkungen dieses Vorhabens auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers zu mindern, und dass die Ziele dieses Vorhabens nicht aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellten, erreicht werden könnten.“

So liegt der Fall auch vorliegend. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des hier gegenständlichen Vorhabens liegt in der Sicherstellung der Energieversorgung als eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung – ersichtlich sowohl national wie auch und

gerade im gemeinschaftsrechtlichen Kontext und in Übereinstimmung mit der Energiepolitik der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Die vergleichbare Interessenlage wird weiterhin bestätigt durch die vom LBGR vorgenommene Auswertung von in anderen Zulassungsverfahren ergangener Stellungnahmen der Europäischen Kommission gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie<sup>244</sup>. Auch dort wurde jeweils hervorgehoben, dass sich die betreffenden Vorhaben im Rahmen von Handlungen bzw. Politiken, die auf den Schutz von Grundwerten für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) abzielen, im Rahmen grundlegender Politiken für Staat und Gesellschaft oder im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter gemeinwirtschaftlicher Leistungen bewegen und als erforderlich/unerlässlich erweisen. Auch dort wurde jeweils festgestellt und im Wege der Abwägung entschieden, dass diese Interessen das ebenfalls langfristig angelegte Integritätsinteresse Natura 2000 überwiegen.

Ersichtlich beziehen sich auch die hier relevanten „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ - hier: Sicherstellung der Energieversorgung als eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung - auf eine Situation, bei der sich das gegenständliche Vorhaben als unerlässlich erweist. Dies zeigt sich anschaulich an den Folgen, die ein Verzicht auf das Vorhaben bzw. die Versagung der Zulassung auslösen würde: Die Bedeutung, die das Vorhaben für den Ausbau und die Systemstabilität des Hochspannungsübertragungsnetzes der Vorhabenträgerin im Raum Ostdeutschland hat, kann weder durch andere Vorhaben an anderer Stelle noch durch andere Maßnahmen übernommen werden. Die strukturellen Besonderheiten der Regelzone der Vorhabenträgerin (ausgeprägte Nord-Süd- und Ost-

---

<sup>244</sup> z. B. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 19.11.2019 auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Ausbau der Donau als Wasserstraße zwischen Straubing und Vilshofen; Abschnitt Straubing-Deggendorf (Deutschland/Bayern), C(2019) 8090 final, Ausbau der Donau als Wasserstraße als ein wichtiges Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse weil Teil der nationalen Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum, die unter anderem die Beseitigung bestehender Schiffbarkeitsengpässe auf Flüssen fordert; STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 30.1.2018 auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Fernbahnzuführung und S-Bahn Anbindung über das Rosensteinportal von Bad Cannstatt nach Stuttgart (Deutschland/Baden-Württemberg), C(2018) 466 final, Fernbahnzuführung und S-Bahn Anbindung über das Rosensteinportal von Bad Cannstatt nach Stuttgart als wichtiges Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse gerechtfertigt; STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 18.12.2015 auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: Ausbau der B 173 zwischen Lichtenfels und Kronach, Bauabschnitt Michelau und Zettlitz (Deutschland/Bayern); C(2015) 9085 final, Ausbau und die Verlegung der Bundesstraße B 173 zwischen Michelau und Zettlitz als wichtiges Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse gerechtfertigt; STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 5.4.2013 auf Ersuchen Deutschlands nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“) hinsichtlich der Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne des Mains in den Abschnitten Wipfeld, Garstadt und Schweinfurt (Bayern, Deutschland), C(2013) 1871 final, fundierte Argumente zur wirtschaftlichen Bedeutung des Mains als grenzüberschreitender Transportweg für Waren, der Rotterdam (NL) mit Konstanz (RO) verbindet, Main als Teil des transeuropäischen Netzes (TEN) und einziger Binnenschiffahrtsweg, der mehrere Mitgliedstaaten mit dem Südosten Europas verbindet, eine der letzten noch fehlenden Verbindungen, die zur Anpassung dieser Wasserstraße an die veränderten politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Erfordernisse einer erweiterten Europäischen Union nötig sind

West-Leistungsflüsse) müssen zwingend bewältigt werden. Die Schaffung der Transportkapazität für im Norden onshore und offshore eingespeiste EEG-Leistung ist essentiell für den Vollzug der Energiewende und die Netzstabilität. Die Ablösung der 220-kV-Netzstruktur und die Aufnahme des 380-kV-Betriebs der Kuppelleitung Vierraden (Deutschland) – Krajnik (Polen)<sup>245</sup> ist wesentliche Voraussetzung für die Europäische Netzintegration. Ohne die Zulassung und Umsetzung des Vorhabens kann nicht nur das für Brandenburg und Deutschland festgelegte Ziel der Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch nicht erreicht werden und wäre Energiewende im Norden von Ostdeutschland (mit Folgewirkungen für andere Teile Deutschlands) nicht möglich. Ohne die Zulassung und Umsetzung des Vorhabens kann auch die Europäische Netzintegration nicht gelingen.

Auf der anderen Seite ist in Bezug auf das Integritätsinteresse von Natura 2000 zu berücksichtigen, dass sowohl in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ wie auch in Bezug auf das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ die jeweils betroffenen Erhaltungsziele bei Umsetzung des Vorhabens nicht „geopfert“ werden müssen. Die Unterschützstellung beider Gebiete wird – gemessen an den einschlägigen Kriterien der Vogelschutzrichtlinie - weiterhin auch und gerade durch die hier in Rede stehenden, erheblich betroffenen Erhaltungsziele getragen und gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass - bezogen auf die Kohärenz des Netzes Natura 2000 – mit der Umsetzung der geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen keine restliche Gefährdung verbleibt und die betroffenen Gebiete ihre Bedeutung als Bestandteile des Netzes Natura 2000 nicht einbüßen. Die Folgen für das Netz Natura 2000 und die beiden Natura 2000-Gebiete sind zwar nicht vollständig vermeidbar, aber mit den ergriffenen Maßnahmen im Sinn der FFH-Richtlinie sicher und ausreichend zu bewältigen.

#### Abwägungsergebnis

Auf der Grundlage der in Ziffer B.III.4.1.4.1.1 und Ziffer B.III.4.1.4.1.2 detailliert zusammengestellten Informationen und Erläuterungen und unter besonderer Berücksichtigung der vorstehend unter Ziffer B.III.4.1.4.1.3 beschriebenen Aspekte ist das LBGR der Auffassung, dass die nachteiligen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

#### **4.1.4.2 Keine zumutbare Alternativlösung vorhanden**

Zumutbare Alternativen, mit welchen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck im Sinn des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre, sind nicht gegeben.

---

<sup>245</sup> Eine Teil-Inbetriebnahme ist unter Einsatz von zwei 380/220-kV-Transformatoren bereits erfolgt.

#### 4.1.4.2.1 Maßgebliche Vorhabenziele (hier: Zielbündel)

Wie bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren festgestellt und im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 (Seite 48 ff.) beschrieben, werden mit dem gegenständlichen Vorhaben mehrere Ziele im Sinn eines Zielbündels verfolgt. Zusammengefasst sind folgende Vorhabenziele maßgeblich:

Das Vorhaben dient der Erfüllung der durch das EnWG gesetzlich vorgegebenen Zielsetzungen, konkret der Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Energieversorgung der Allgemeinheit, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht; § 1 Abs. 1 EnWG.

Ausgehend von den vorstehend unter Ziffer B.III.4.1.4.1 genannten, für das Vorhaben sprechenden zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses mit hohem Gewicht, besteht das **Hauptziel** des Vorhabens darin, die Übertragungskapazität zwischen den Umspannwerken Bertikow, Vierraden und Neuenhagen zu erhöhen. Dies soll durch die Errichtung einer 380-kV-Doppelleitungsverbindung mit einer Übertragungskapazität von 2 x 1.800 MVA ermöglicht werden, welche die bestehende 220-kV-Freileitung mit einer Übertragungskapazität von 2 x 400 MVA ablöst. Die Maßnahme dient der Einbindung erneuerbarer Energiequellen sowie der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Regelzone der Vorhabenträgerin. Bestehende strukturelle Engpässe werden damit abgebaut.

Technisch erfordert diese Zielstellung folgende funktional zusammenhängende Maßnahmen:

- die Errichtung der 380-kV-Freileitung Neuenhagen - Bertikow und
- die Herstellung des Anschlusses des Umspannwerkes Vierraden an die 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen ("380-kV-Einschleifung UW Vierraden").

In Umsetzung dieser rechtlichen und technischen Vorgaben sind für die Realisierung des vorstehend genannten Oberziels "Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen den Umspannwerken Bertikow, Vierraden und Neuenhagen" die folgenden **Unterziele** von Bedeutung:

- möglichst geringe Übertragungsverluste der neuen Leitung
- Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit durch Gewährleistung des Standes der Technik (§ 49 EnWG, Verpflichtung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit)
- möglichst umweltverträgliche Verbindung, insbesondere Minimierung der Inanspruchnahme von Bereichen, welche für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. weiterer Umweltfachgesetze von besonderer Bedeutung und gegenüber den Wirkungen eine Freileitungstrasse besonders sensibel sind, weitgehende Bündelung mit weiteren Infrastrukturvorhaben (§ 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 ROG)

- Minimierung der Inanspruchnahme Flächen Dritter (Eigentumsschutz gemäß Art. 14 GG)

#### **4.1.4.2.2 Nullvariante**

Die sogenannte Nullvariante stellt schon grundsätzliche keine zumutbare Alternative im Sinn von § 34 BNatSchG dar, weil sie auf einen Vorhabenverzicht hinausläuft<sup>246</sup>. Die Berücksichtigung der Nullvariante ist zudem durch den Nachweis der Notwendigkeit des Vorhabens erfolgt.

#### **4.1.4.2.3 Ausführungsalternativen**

Zumutbare Ausführungsalternativen, mit welchen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck im Sinn des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre, sind nicht gegeben.

#### **Hochtemperaturleiterseile**

Der Einsatz von Hochtemperaturseilen (an anderen Anlagen und Leitungen; hier an der bestehenden 220-kV-Freileitung) stellt keine zumutbare Alternative dar. Es handelt sich schon nicht um eine Ausführungsalternative, sondern – genau genommen – um eine auf der Zulassungsebene nicht zu untersuchende konzeptionelle Alternative. Der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen geht nämlich als Prämisse nicht von der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens, sondern von einer Änderung der bestehenden 220-kV-Freileitung oder von einem Ersatzneubau für die bestehenden 220-kV-Freileitung aus.

Lediglich vorsorglich ist zudem folgendes festzustellen:

Die Verwendung von Hochtemperaturseilen ist – bezogen auf eine 380-kV-Freileitung - bereits in technischer Hinsicht ausgeschlossen, weil sie (noch) nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und folglich auf der Höchstspannungsebenen nach Maßgabe des EnWG nicht zulässig ist<sup>247</sup>.

---

<sup>246</sup> BVerwG Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20/05

<sup>247</sup> Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 18. Juli 2013, BVerwG 7 A 4.12, Rn. 40 ff.: "Unabhängig davon gehen die Kläger nämlich zu Unrecht davon aus, dass sowohl Freileitungsmonitoring als auch Hochtemperaturleiterseile uneingeschränkt zum Einsatz gelangen können. Soweit der Gutachter der Kläger in der mündlichen Verhandlung wiederholt darauf verwiesen hat, dass der Einsatz dieser Übertragungsmöglichkeiten dem Stand der Technik entspreche, lässt dies den in § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG geforderten Standard außer Acht. Demnach sind bei dem Betrieb von Energieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Es handelt sich hierbei um solche technische Regeln, die von den herrschenden Fachkreisen als richtig anerkannt sind und praktiziert werden; darüber hinaus müssen sie - anders als zum Stand der Technik zählende Verfahren - in der Praxis erprobt sein (vgl. Jarass, BImSchG, 9. Aufl. 2012, § 3 Rn. 95). Betriebsweisen, die schon in ein technisches Regelwerk aufgenommen wurden, deren praktische Erprobung aber noch aussteht, zählen deshalb nicht zu den anerkannten Regeln der Technik (Stötzl, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 49 Rn. 6). Das Freileitungsmonitoring und der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen entsprechen in Deutschland auf Höchstspannungsebene noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik; nahezu sämtliche im Gutachten Jarass/Obermair vom 21. Oktober 2007 (S. 58 Tabelle 5.2) angesprochenen europäischen Installationsbeispiele für Freileitungsmonitoring befinden sich noch im „R&D“-Stadium, d.h. im Bereich der Forschung und Entwicklung. Aus dem Hinweis der Kläger auf die dena-Netzstudie II ergibt sich nichts

Dieser Sachstand ist nach wie vor aktuell<sup>248</sup> und auch bei der Prüfung nach § 34 BNatSchG zu beachten. Zwar sind nach der einschlägigen Rechtsprechung die Ausnahmeveraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie eng bzw. restriktiv auszulegen<sup>249</sup> und ist durch die Prüfung von Alternativen der Nachweis zu erbringen, dass Alternativlösungen fehlen<sup>250</sup>. Auch geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die Auswahl der zu prüfenden Alternativen unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie sowie der Ziele des Vorhabens vorzunehmen ist. Es versteht den Begriff der Alternative des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-Richtlinie begründeten Schutzregimes, der in einem engen Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit

---

anderes. Sie übergehen, dass sich an die von ihnen wiedergegebene Passage der Netzstudie (S. 146 f.) ein ausdrücklicher Hinweis darauf anschließt, dass die Zuerkennung des Status „allgemeiner Regeln der Technik“ weiterhin erfordert, dass die entsprechende Technik in der Praxis erprobt und bewährt sein muss. Für die temporäre Anpassung und Dynamisierung der Übertragungskapazität mit Hilfe des Freileitungsmonitorings liegen zum Teil nur Erfahrungen auf der 110-kV-Ebene aus Feldversuchen vor, die nicht uneingeschränkt auf die 380-kV-Spannungsebene übertragbar sind (Schnettler u.a., FGH Mannheim e.V./RWTH Aachen, Übersicht zu den Potenzialen verschiedener technischer Maßnahmen zur Steigerung der Transportkapazität einer 380-kV-Freileitung, S. 70 f.). Bestimmten Leiterseiltypen von Hochtemperaturleiterseilen wird attestiert, dass sie im Betriebsbereich bis 150 °C dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden können, was Kapazitätserhöhungen bis zu 50 % ermöglicht (vgl. dena-Netzstudie II S. 127 ff.). Andere Übertragungsverfahren - insbesondere auch mit Betriebstemperaturen bis über 200 °C - befinden sich mit neuartigen ACSS- und ACCC-Seilen im Übergang vom Feldversuch zum Stand der Technik. Dies erklärt auch die Bestimmung des § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Buchst. b EnWG, wonach der Netzentwicklungsplan Angaben zum „Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen als Pilotprojekt mit einer Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit“ enthalten muss, was wiederum darauf schließen lässt, dass derartige Techniken in der Praxis noch nicht ausreichend erprobt und bewährt sind. Der Planfeststellungsbeschluss (S. 202) weist darauf hin, dass langjährige Erfahrungen in Europa und speziell in Deutschland für sämtliche Hochtemperaturseile fehlen und diese nirgendwo als Standardlösung realisiert sind. Die Kläger können dem nicht mit dem Hinweis auf eine Studie der RWTH Aachen vom November 2011 zur wirtschaftlichen Bewertung des Einsatzes von Hochtemperaturleitern mit geringem Durchhang sowie auf ein Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich verändernden Energieversorgungssystems vom Dezember 2011 entgegenreten. Die RWTH-Studie befasst sich mit der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Hochtemperaturleiterseilen und verweist darauf, dass es für ACCR-Hochtemperaturleiterseile in Deutschland bereits erfolgreiche Pilotprojekte gebe (S. 2). In dem Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur wird betont, dass mit Blick auf die erforderlichen Kapazitäten allgemein unbestritten sei, dass der Ausbaubedarf auf einigen Strecken so groß sei, dass Maßnahmen zur Kapazitätssteigerung bestehender Leitungen (z.B. Leiterseilmonitoring) bei weitem nicht ausreichen (S. 16). Der zusätzlich benötigte Bedarf an Übertragungskapazität sei sehr groß, so dass Maßnahmen zur technischen Aufrüstung bestehender Leitungsabschnitte nicht genügen, um konventionellen Ausbau in größerem Umfang zu vermeiden (S. 17).“

<sup>248</sup> vgl. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V., und Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz, Verteilnetzausbau und Naturschutz, Fragen und Antworten, Stand: 05.05.2017; Dialogforum Erneuerbare Energien und Naturschutz von BUND und NABU Baden-Württemberg, Verteilnetzausbau, Konflikte und Lösungsansätze aus Naturschutzsicht, Juli 2017; Umweltbundesamt, Umweltbelange und raumbezogene Erfordernisse bei der Planung des Ausbaus des Höchstspannungsübertragungsnetzes, Band I: Gesamtdokumentation, Januar 2014; Bundesrat, Drucksache 77/18, Entschließung des Bundesrates zu Maßnahmen zur optimalen Auslastung bestehender Stromnetze, 27.04.18; Bundesnetzagentur, Bedarfsermittlung 2019-2030, Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, Dezember 2019

<sup>249</sup> bspw. EuGH, Urteil vom 26.10.2006, Rechtssache C-239/04; Urteil vom 20.09.2007, Rechtssache C-304/05

<sup>250</sup> Ziel der Alternativenprüfung ist es, Beeinträchtigungen von Schutzgebieten zu verhindern, sofern die Ziele des Projekts auch in einer anderen, weniger beeinträchtigenden Weise erreicht werden können (Kokott 2006a, Rn. 42). Sie hat die Aufgabe nach einer Lösung für das spezielle, durch das Vorhaben verursachte Problem zu suchen und zugleich die Vorgaben der Richtlinie soweit wie möglich zu beachten (Fennelly 1996, Rn. 33). Daher ist der Ausschluss einer Alternative umso schwieriger, je geeigneter sie ist, Beeinträchtigungen zu vermeiden und gleichzeitig die Ziele des Vorhabens zu verwirklichen (Kokott 2006a, Rn. 43).

einem Vorhaben verfolgt werden, steht<sup>251</sup>. Technisch nicht zulässige Ausführungen werden jedoch auch hier nicht erfasst<sup>252</sup>. Im Übrigen ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Einsatz von Hochtemperaturseilen an den hier maßgeblich zu betrachtenden Konflikten (Kollisionsrisiko Vögel) nichts ändern würde.

Zudem ist mit Blick auf die Zielerreichung – bezogen auf die bestehende 220-kV-Freileitung - zu beachten, dass bei unveränderter Mastkonfiguration (ungeachtet der Frage der technischen Umsetzbarkeit) der Zugewinn an Kapazität begrenzt ist (siehe Anlage 11.3) und die verfolgten Ziele der Kapazitätssteigerung nicht erreicht werden können (nur 1/3 der geplanten Übertragungsleitung der 380-kV-Freileitung). Zudem würde die Erhöhung der Übertragungsleistung bei gleicher Spannungsebene zu erheblichen Nachteilen (Leistungsverluste, höheres Magnetfeld mit Folgen für die elektromagnetische Verträglichkeit, aufwändige technische Anpassungen) führen. Außerdem wäre die fortgesetzte Nutzung der bestehenden 220-kV-Freileitung mit der verfolgten europäischen Netzintegrität, die maßgeblich auf 380-kV aufbaut, nicht vereinbar.

Der Einsatz von Hochtemperaturseilen scheidet somit schon auf der 1. Prüfungsstufe aus, weil er – bezogen auf die Errichtung der 380-kV-Freileitung – nicht dem Stand der Technik entspricht und deshalb sowohl technisch wie auch rechtlich nicht umsetzbar ist und – bezogen auf die bestehende 220-kV-Freileitung – die Erfüllung der verfolgten Ziele (Zielbündel) nicht ermöglicht.

### **Freileiterseilmonitoring**

Gleiches gilt im Ergebnis für das Freileitungsmonitoring. Es handelt sich ebenfalls nicht um eine Ausführungsalternative, sondern – genau genommen – um eine auf der Zulassungsebene nicht zu untersuchende konzeptionelle Alternative. Der Einsatz des Freileiterseilmonitorings geht nämlich als Prämisse auch nicht von der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens, sondern von einer Änderung der bestehenden 220-kV-Freileitung oder von einem Ersatzneubau für die bestehenden 220-kV-Freileitung aus.

Lediglich vorsorglich ist zudem folgendes festzustellen:

Beim Freileitungsmonitoring kann die Strombelastbarkeit der Leitung (hier: der bestehenden 220-kV-Freileitung) zwar temporär erhöht werden, indem die sich aus den tatsächlichen Witterungsbedingungen (Umgebungstemperatur, Sonneneinstrahlung,

---

<sup>251</sup> BVerwG Urteil vom 09.07.2009, Az. 4 C 12.07; Beschluss vom 03.06.2010, Az. 4 B 54.09; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15, Urteil vom 06.11.2013, Az. BVerwG 9 A 14.12, Rz. 74, 75 Gemäß BVerwG handelt es sich nicht um eine Alternative, wenn die vom Vorhabenträger verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Als "zumutbare Alternativen" sind ausschließlich solche betrachtungsrelevant, mit denen Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf genommen werden bzw. solche, die nicht die Identität des Vorhabens berühren. Das Ziel(-Bündel) muss als solches erreichbar bleiben; sofern selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, durch eine Alternative aufgegeben werden müssen, braucht diese nicht mehr betrachtet zu werden. Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind, hängt maßgebend von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im jeweiligen Einzelfall ab.

<sup>252</sup> Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 77 ("praktikable Alternativlösungen")

Windlast) ergebenden Reserven hinsichtlich der maximal zulässigen Leiterseiltemperatur bzw. der einzuhaltenden Mindestbodenabstände genutzt werden. Die in der Projektregion potenziell erreichbaren Kapazitätsreserven von bis zu 30%<sup>253</sup> sind jedoch stark von der äußeren Witterung (Jahreszeit) abhängig und stellen keine nominale Erhöhung der Übertragungskapazität dar.

Bezogen auf die bestehende 220-kV-Freileitung könnte dementsprechend nach dem zutreffenden Vortrag der Vorhabenträgerin durch den Einsatz des Freileitungsmonitorings die Übertragungsleistung von 2 x 400 MVA in Starkwindfällen auf maximal 2 x 520 MVA erhöht werden. Dies entspricht jedoch nur 29 % der geplanten Übertragungsleistung der 380-kV-Freileitung von 2 x 1.800 MVA. CONSENTEC<sup>254</sup> hat berechnet, dass die Übertragungskapazität der geplanten 380-kV-Freileitung für den Betrachtungshorizont 2020 im maßgeblichen (n-1)-Fall zu rund 80 % ausgelastet wird. Die durch Freileitungsmonitoring erzielbare Erhöhung der Übertragungskapazität wäre somit nicht ausreichend, die erforderlichen Übertragungsaufgaben, insbesondere im Mittel- und Langfristbereich abzudecken. Die verfolgten Planungsziele lassen sich daher mit einem Freileitungsmonitoring nicht erreichen.

Die Durchführung eines Freileiterseilmonitorings scheidet somit schon auf der 1. Prüfungsstufe aus, weil es – bezogen auf die bestehende 220-kV-Freileitung – die Erfüllung der verfolgten Ziele (Zielbündel) nicht ermöglicht.

### **Netzverstärkung**

Auch eine Netzverstärkung in Gestalt des Umbaus der bestehenden 220-kV-Freileitung kommt nicht in Betracht. Es handelt sich ebenfalls nicht um eine Ausführungsalternative, sondern – genau genommen – um eine auf der Zulassungsebene nicht zu untersuchende konzeptionelle Alternative. Eine Netzverstärkung geht nämlich als Prämisse erkennbar nicht von der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens, sondern von einer Änderung der bestehenden 220-kV-Freileitung oder von einem Ersatzneubau für die bestehenden 220-kV-Freileitung aus.

Lediglich vorsorglich ist zudem folgendes festzustellen:

Weder die Umrüstung auf eine 380-kV-Freileitung noch die Installation zusätzlicher Stromkreise würde dazu führen, dass die Projektziele erreicht würden. Eine derartige Netzverstärkung ist schon technisch nicht möglich, da die bestehenden 220-kV-Masten den bei einem 380-kV-Betrieb einzuhaltenden Mindestbodenabständen und den damit verbundenen statischen Anforderungen nicht entsprechen.

Eine Netzverstärkung scheidet somit schon auf der 1. Prüfungsstufe aus, weil sie – bezogen auf die bestehende 200-kV-Leitung – technisch wie auch rechtlich nicht umsetzbar ist und außerdem die Erfüllung der verfolgten Ziele (Zielbündel) nicht ermöglicht.

---

<sup>253</sup> vgl. Dena 2010, Kapitel 9.5.4 - Starkwindszenario

<sup>254</sup> CONSENTEC 2011

### **Einsatz von Kompaktmasten**

Die Vorhabenträgerin hatte sich bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und im Klageverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht<sup>255</sup> zum Einsatz von Kompaktmasten als Ausführungsalternative erklärt. Insbesondere hatte sie darauf hingewiesen, dass diese Masttypen in der Energieversorgung bisher vor allem im Mittel- und Niederspannungsnetz und im Rahmen der Stromversorgung der Bahn im Einsatz sind. Anwendungsfälle im Höchstspannungsnetz sind nur vereinzelt als Pilotprojekte gegeben. In Deutschland sind Vollwandmasten noch nicht so standardisiert wie die üblichen Stahlgittermasten, insbesondere waren derartige Ausführungen für Maste noch nicht in die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. überführt worden. In Anbetracht dessen wurden Kompaktmaste als technische Alternative bisher im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung ausgeschlossen.

Zwischenzeitlich wurden allerdings durch die Bundesnetzagentur die Mehrkosten des Leitungsbaus auch bei Verwendung sogenannter Kompaktmasten anerkannt. Deshalb und mit Rücksicht auf die hier speziell durchzuführende Alternativenprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist folgendes festzustellen:

Nach wie vor sind Kompaktmaste nicht Stand der Technik im Sinn des EnWG. Vielmehr befindet sich dieses technische Element europaweit noch in der Erprobungsphase<sup>256</sup>. Insbesondere in statischer Hinsicht ist zu beachten, dass die in Deutschland eingesetzten Stahlgittermasten statisch für alle Wind- und Eislastzonen verfügbar und seit Jahrzehnten erprobt sind. Bei Kompaktmasten liegen dagegen bisher insoweit noch keine ausreichenden Erfahrungswerte vor. Weiterhin muss für die Betriebsphase ein ausreichender Schutz vor äußeren Einflüssen, insbesondere vor Korrosion, sichergestellt sein. Ein solcher ist derzeit bei Kompaktmasten nicht gegeben. Im ungünstigsten Fall müsste die Leitung vorzeitig ersetzt werden.

Soweit einzelne Einwender explizit den Kompaktmast der Euro poles ansprechen, ist auf Folgendes aufmerksam zu machen: Aufgrund von statischen Verbindungsproblemen wurde diese Gestängeentwicklung von dem genannten Übertragungsnetzbetreiber nicht weiterverfolgt. Es steht folglich derzeit keine entwickelte Gestängefamilie als Trag- und Abspannmaste mit entsprechenden Einsatzparametern zur Verfügung. Deshalb kann auch die von den Einwendern erwähnte Machbarkeitsstudie den erforderlichen Stand der Technik im Sinn von § 49 EnWG nicht belegen und in gleicher Weise nicht zum Nachweis eines alternativen Mastgestänges zum gegenständlichen Vorhaben dienen. Zudem hat die Vorhabenträgerin zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 vom UW Bertikow bis Mast Nr. 327 um eine 2-systemige 380-kV-Freileitung und ab Mast Nr. 327 bis UW Neuenhagen um eine 4-systemige 380-kV-Freileitung handelt. Folglich kann ein Kompaktmast für vier 380-kV / 220-kV-Systeme auch aus diesen technischen Gründen vorliegend nicht eingesetzt werden.

---

<sup>255</sup> BVerwG Urteil vom 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

<sup>256</sup> Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Technologieübersicht, Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, Berlin, Juli 2014;

Der Einsatz von Kompaktmasten scheidet somit schon auf der 1. Prüfungsstufe aus, weil er technisch wie auch rechtlich nicht umsetzbar ist.

Überdies ist lediglich ergänzend anzumerken, dass durch die „Tannenordnung“ der Leiterseile an einem Kompaktmast dieser zwischen Mastfußpunkt und Mastspitze signifikant höher ist als ein Stahlgittermast in „Donauanordnung“ (2 Leiterseiltraversen übereinander + Erdseilspitze) und erst recht als eine „Einebenenordnung“ (1 Leiterseiltraverse + Erdseil), wie sie vorliegend gerade im Interesse von Natura 2000 und aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehen ist.

### **Erdverkabelung**

Die Erdverkabelung ist keine ernsthaft in Betracht kommende Ausführungsalternative.

Sowohl in technischer wie auch in rechtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Erdverkabelung nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht und das Energieleitungsausbaugesetz eine Voll- oder Teilverkabelung im Wechselstrombereich lediglich für ausgewiesene Pilotprojekte zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse vorsieht.

Im Dezember 2015 ist das "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" in Kraft getreten<sup>257</sup>. Zentraler Regelungsgegenstand war der Einsatz der Erdkabeltechnologie - differenziert nach der Art der Übertragung (Gleich- oder Wechselstrom). Für neue Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) wurde der Vorrang der Erdverkabelung eingeführt. Freileitungen können demnach nur noch ausnahmsweise aus Naturschutzgründen, bei der Nutzung von Bestandstrassen und z. B. auf Verlangen betroffener Kommunen zur Umsetzung kommen, soweit nicht der generelle Ausschluss für Freileitungen in Siedlungsnähe greift. Bei der Nutzung von Bestandstrassen kommt eine Freileitung nur dann in Betracht, wenn keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei Höchstspannungs-Drehstromleitungen (HDÜ-Leitung) wurden die Anzahl der Pilotstrecken für Erdkabel und die Kriterien für eine Erdverkabelung erweitert. Aus technischen Gründen verblieb es aber beim Vorrang der Ausführung als Freileitung. Mit den zusätzlichen Pilotprojekten sollen (und müssen) zunächst Erfahrungen mit der Erdverkabelung gesammelt und deren technische Entwicklung vorangetrieben werden.

In rechtlicher Hinsicht hat das Bundesverwaltungsgericht<sup>258</sup> allerdings Folgendes zu § 2 Abs. 2 EnLAG herausgearbeitet:

" Leitsatz:

§ 2 Abs. 2 EnLAG a.F. bestimmt abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde bei einem Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG a.F. vom Vorhabenträger Errichtung und Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann."

---

<sup>257</sup> Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271)

<sup>258</sup> Urteil vom 03.04.2019, BVerwG 4 A 1.18; bestätigt durch Urteil vom 26. Juni 2019, BVerwG 4 A 5.18

" Die Beklagte war nicht nach § 43 Satz 4 EnWG verpflichtet, über eine Führung der Leitung als Erdkabel auf der planfestgestellten Trasse abwägend zu entscheiden. Zwar wird die Alternativenprüfung und damit auch die Prüfung technischer Alternativen grundsätzlich durch das fachplanerische Abwägungsgebot gesteuert. Dies schließt aber nicht aus, dass der Gesetzgeber, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens macht und so den Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden einschränkt (BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 - 7 VR 13.12 - UPR 2013, 345 Rn. 27). Eine solche Beschränkung folgt aus § 2 Abs. 1 und 2 EnLAG. Dies sieht der Planfeststellungsbeschluss (S. 86 f.) richtig.

Das am 18. Dezember 2013 beantragte Planfeststellungsverfahren war nach § 2 Abs. 4 Satz 1 EnLAG nach den bis zum 30. Dezember 2015 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen (im Folgenden EnLAG a.F., zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2011 - BGBl. I S. 338). Denn die Beigeladene hat nicht entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 2 EnLAG beantragt, das Verfahren nach dem Energieleitungsausbaugesetz in der ab dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung fortzuführen (PFB S. 87).

Der planfestgestellte Abschnitt ist als Teil der Leitung Wahle - Mecklar ein Pilotverfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 EnLAG a.F. Die Leitung kann nach § 2 Abs. 1 EnLAG a.F. nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 EnLAG a.F. als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen. Nach § 2 Abs. 2 EnLAG a.F. ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem solchen Vorhaben eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, wenn die Leitung nach Nr. 1 in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder nach Nr. 2 in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Diese Abstände werden im planfestgestellten Abschnitt nicht unterschritten (PFB S. 87), sieht man von der als Erdkabel nach § 43 Satz 8 EnWG planfestgestellten Anbindungsleitung für das PSW Erzhausen ab. Die Voraussetzungen für ein Verlangen der Behörde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG a.F. lagen damit auf dem gewählten örtlichen Trassenverlauf nicht vor.

§ 2 Abs. 2 EnLAG a.F. bestimmt abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95) die Planfeststellungsbehörde bei einem Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG a.F. vom Vorhabenträger Errichtung und Betrieb eines Erdkabels gegen dessen Willen verlangen kann. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensausübung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG a.F. (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 2.16 u.a. - juris Rn. 43 f.) verlören ihren Sinn, wenn die Planfeststellungsbehörde bei ihrem Fehlen dem Vorhabenträger als Ergebnis

einer fachplanerischen Abwägung Errichtung und Betrieb eines Erdkabels aufgeben könnte, das mit Eingriffen in die Rechte des Vorhabenträgers und der Grundeigentümer verbunden wäre. Dies entspricht dem Willen des historischen Gesetzgebers, der in § 2 Abs. 2 EnLAG regeln wollte, "unter welchen Voraussetzungen die Teilverkabelung erfolgen darf" (BT-Drs. 16/10491 S. 16). Dass der Gesetzgeber den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EnLAG abschließende Wirkung zumisst, belegt die Neufassung des § 2 EnLAG durch Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490). Denn die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für ein Erdkabel im Regelungsbereich des Energieleitungsausbaugesetzes sowohl hinsichtlich der in Betracht kommenden Leitungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG), der Anordnungsanlässe (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 EnLAG), des Umfangs (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG) und des Verfahrens (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG: "auf Antrag des Vorhabenträgers") im Einzelnen und weist die Befugnis zur Anordnung von Erdkabeln - jedenfalls gegen den Willen des Vorhabenträgers - nicht dem fachplanerischen Abwägungsgebot zu."

Damit hat das Bundesverwaltungsgericht für die vom Gesetzgeber bestimmten Pilotprojekte und für § 2 Abs. 2 EnLAG klargestellt, dass sich die Planfeststellungsbehörde nicht im Wege der fachplanerischen Abwägung über die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EnLAG hinwegsetzen und die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels losgelöst von den dort genannten Voraussetzungen/Anwendungsfällen verlangen kann. Nur die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EnLAG eröffnen eine entsprechende Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde – außerhalb der planerischen Abwägung. Ausdrücklich spricht das Bundesverwaltungsgericht von einer Regelung mit abschließender Wirkung. Ausdrücklich bezieht das Bundesverwaltungsgericht § 2 Abs. 1 EnLAG n. F. zur Begründung mit ein.

Daraus folgt nach Auffassung des LBGR, dass das Bundesverwaltungsgericht (mittelbar) auch einen Hinweis darauf gegeben hat, dass § 2 EnLAG die Voraussetzungen für ein Erdkabel im Regelungsbereich des Energieleitungsausbaugesetzes auch und gerade hinsichtlich der in Betracht kommenden Leitungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG) abschließend regelt und § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG folglich eine "Sperrwirkung" insoweit entfaltet, als sich die Planfeststellungsbehörde nicht im Wege der fachplanerischen Abwägung über die Festlegung der Pilotprojekte in § 2 Abs. 1 EnLAG hinwegsetzen und die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels auch bei anderen Vorhaben verlangen kann.

Daraus folgt nach Auffassung des LBGR zugleich, dass sich die Planfeststellungsbehörde auch nicht im Wege der Alternativenprüfung nach § 34 BNatSchG über die Festlegung der Pilotprojekte in § 2 Abs. 1 EnLAG hinwegsetzen und die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels auch bei anderen Vorhaben verlangen kann.

Folgendes ist zu differenzieren:

Die zwingenden Vorgaben des Gemeinschaftsrechts (Natura 2000 und gemeinschaftsrechtlicher Artenschutz) werden in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 EnLAG sowie § 4

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 BBPIG explizit und deckungsgleich angesprochen<sup>259</sup>. Im Rahmen der definierten Pilotprojekte kann der Einsatz von Erdkabeln im Verhältnis zur Freileitung eine zumutbare Alternative im Sinn der Anforderungen für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darstellen. Der Gesetzgeber wollte die Erprobung der Erdkabeltechnologie gerade auch auf diese Fallgestaltungen erstrecken und damit die (abschließend normierten und nicht im Weg der Abwägung erweiterbaren) Anwendungsfälle für eine technische Erprobung im Rahmen der definierten Pilotprojekte nutzen. Freilich ist damit nicht gleichsam automatisch verbrieft, dass sich der Einsatz von Erdkabeln tatsächlich – nach sorgfältiger vergleichender Betrachtung der Auswirkungen, nach Vergleich der Schwere der Betroffenheit der Erhaltungsziele bzw. Arten und bei Berücksichtigung gewichtiger naturschutzexterner Belange – als zwingend vorzuziehende Alternative erweist.

Für andere Netzausbauprojekte, die nicht als Pilotprojekte für die Erprobung der Erdkabeltechnologie festgelegt sind, gilt demgegenüber folgendes: Es darf nicht vernachlässigt werden, dass – erstens - auch im Gemeinschaftsrecht und im Energiesektor die Zielstellung der Versorgungssicherheit als äußerst bedeutsam anerkannt ist und – zweitens - dass die Erdkabeltechnologie im Drehstrombereich keine technisch erprobte und – zumindest derzeit - keine dem Stand der Technik entsprechende Lösung darstellt. Der Gesetzgeber reglementiert nicht aus Rechtsgründen die Erdverkabelung im Drehstrombereich im Sinn einer einseitigen nationalen Beschränkung, sondern eröffnet überhaupt erst den Einsatz zum Zwecke der Erprobung. Maßstab bzw. Begründung dafür ist auch nicht die Gefahr für die Versorgungssicherheit, sondern die – bewusst und begrenzt auf Pilotprojekte – vorgenommene Zurückstellung der energiewirtschaftlich angestrebten Versorgungssicherheit im Interesse der Erprobung neuer Technologien unter Praxisbedingungen. Das Gemeinschaftsrecht wiederum verlangt, wie schon erwähnt, keine Umsetzung von technischen "Lösungen", deren Funktionalität bislang weder erprobt noch im nationalen oder europäischen Kontext gesichert und anerkannt ist. Das Gemeinschaftsrecht verlangt erst recht nicht die Abkehr vom Grundsatz der Versorgungssicherheit. Im Gegenteil: Die Versorgungssicherheit ist ein grundlegendes Ziel der Unionspolitik im Energiebereich.

Für das gegenständliche Vorhaben ist nochmals hervorzuheben, dass es nicht zu den in § 2 aufgeführten Pilotvorhaben zum Test der Erdkabeltechnik zählt. Für die hier durchzuführende spezifische Alternativenprüfung nach Maßgabe des Habitatschutzrechtes gelten deshalb aus den dargelegten Gründen keine anderen Anforderungen und Rahmenbedingungen. Wiederholt ist darauf hinzuweisen, dass das Habitatschutzrecht nicht verlangt, technisch nicht zulässige Ausführungen in Erwägung zu ziehen und umzusetzen<sup>260</sup>.

---

<sup>259</sup> „3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist, 4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder“

<sup>260</sup> Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 77 ("praktikable Alternativlösungen")

Weiterhin ist festzustellen, dass sich die Erdkabeltechnologie noch mitten in der Erprobungsphase befindet. Aktuell ist die Ausgangslage in technischer Sicht für HDÜ-Erdkabel wie folgt zusammenzufassen<sup>261</sup>: Die Erdverkabelung bei HDÜ-Vorhaben entspricht nach wie vor nicht den anerkannten Regeln der Technik. Die Erprobung im Rahmen festgelegter Pilotprojekte hat noch keine durchgreifenden Ergebnisse und Erkenntnisse für einen Einsatz der Technik "in der Fläche" und mit dem Anspruch der Versorgungssicherheit erbracht. Erst nach einer sorgfältigen Auswertung tatsächlicher Betriebsdaten der Pilotprojekte über mehrere Jahre kann belastbar festgestellt werden, ob eine flächendeckendere Anwendung von HDÜ-Erdkabeln das Gesamtsystem zu sehr gefährden würde. Eine belastbare Entwicklungstendenz ist derzeit noch nicht absehbar. Deshalb scheidet diese Technologie vorliegend nicht nur aus rechtlichen Gründen, sondern auch aus technischen Gründen zwingend aus.

Zudem wären – die rechtliche und technische Zulässigkeit und Machbarkeit hier zu Darlegungszwecken unterstellt – mit der Ausführung als Erdkabel die verfolgten Ziele nicht erreichbar. Bekanntermaßen kann eine Erdverkabelung die hohe Versorgungssicherheit sowie eine effiziente und preisgünstige Versorgung nicht leisten. Zwar sind Erdkabel in geringerem Maße externen Einflüssen wie z.B. Sturm oder Blitzschlag ausgesetzt als Freileitungen. Dafür sind aber der Reparaturaufwand und die damit einhergehende Ausfallzeit deutlich höher. So liegt nach den Auswertungen des FNN (Forum Netztechnik/Netzbetrieb) die mittlere Ausfallzeit von Freileitungen bei nur 12 Stunden, während in der Cigré-Analyse<sup>262</sup> eine mittlere Reparaturdauer für Kabelsysteme von 25 Tagen ermittelt wird. Hieraus resultiert eine deutlich höhere Gesamtverfügbarkeit von Freileitungen im Vergleich zu Kabelsystemen. Darüber hinaus ist die zu erwartende Lebensdauer einer Freileitung höher. Ein Erdkabel ist somit mit erheblichen Abstrichen an wesentlichen Teilzielen des § 1 EnWG verbunden, wie insbesondere den zentralen Teilzielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung.

Im Ergebnis scheidet die Erdverkabelung als Ausführungsalternative bereits auf der 1. Prüfungsstufe zwingend aus. Eine vergleichende Betrachtung auf der 2. Prüfungsstufe ist nicht geboten.

#### **4.1.4.2.4 Großräumige Trassenalternativen**

Zumutbare großräumige Trassenalternativen, mit welchen der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre, sind nicht gegeben.

---

<sup>261</sup> Amprion (2017): Erdkabel im Übertragungsnetz. Eine innovative Technologie für den Netzausbau; TenneT (2016): Drehstrom-Erdkabel – Chancen und Herausforderungen bei 380-kv-Erdkabeln im Drehstromnetz; ENTSO-E (2015): Statistical Yearbook and Adequacy Retrospect – Operational Data Appendix; ENTSO-E (2019): Technologies for Transmission System; Deutsche Energieagentur (2014): Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen; Consentec (2016): Technische, planerische und regulatorische Bewertung der Erdkabel-Projekte nach EnLAG und BBPIG

<sup>262</sup> International Council on Large Electric Systems, Broschüre TB 379

Bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren wurden – allerdings im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung aus Anlass des Abwägungsgebotes – großräumige Trassenalternativen geprüft. Konkret wurden folgende großräumige Trassenalternativen betrachtet (siehe Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Seite 68):

- ROV-Variante 1
- ROV-Variante 2
- Westumgehung Biosphärenreservat
- Vorschlag BI OPAL-Trasse
- Vorschlag BI Autobahn-Trasse
- Vorschlag BI Trasse Bad Freienwalde

Die Vorhabenträgerin hat im vorliegenden ergänzenden Verfahren im Zusammenhang mit der jetzt erforderlichen Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG noch einmal folgende großräumige Trassenalternativen untersucht:

- Raumordnungsvariante 1 (ROV1), im vorausgegangenen Raumordnungsverfahren bei der dort durchzuführenden Alternativenprüfung ausgeschieden
- Raumordnungsvariante 2 (ROV2), im vorausgegangenen Raumordnungsverfahren bei der dort durchzuführenden Alternativenprüfung mit Raumordnungsbelangen bedingt, d. h. unter Berücksichtigung von Maßgaben vereinbar
- OPAL-Trasse, Vorschlag von Dritten zur Bündelung mit der OPAL-Pipeline
- Bad Freienwalde, Vorschlag von Dritten zur östlichen Umgehung von Eberswalde
- Autobahn-Trasse, Vorschlag von Dritten zur Bündelung mit der BAB 11
- Westumgehung, Vorschlag von Dritten zur Umgehung des Biosphärenreservates.
- Alternative A, Grobvorschlag von Dritten zur Umgehung von Natura 2000 Schutzgebieten bzw. der Kernzone des Biosphärenreservates, den die Vorhabenträgerin aufgegriffen und konkretisiert hat
- Kombination aus Bad Freienwalde, OPAL-Trasse und Vorhabenvariante

Zur räumlichen Einordnung der von der Vorhabenträgerin untersuchten großräumigen Trassenalternativen wird auf die Anlage 11.3 (Karte 1) verwiesen.

Das LBGR hat sich unter Heranziehung dieser Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG intensiv mit der Frage nach zumutbaren großräumigen Trassenalternativen beschäftigt.

Vorauszuschicken ist nochmals, dass die maßgeblichen Projektziele (siehe Ziffer B.III.4.1.4.2.1) die Anbindung von insgesamt drei Umspannwerken (Bertikow, Neuenhagen und Vierraden) voraussetzen. Diese Umspannwerke definieren sog. Zwangspunkte beziehungsweise Netzverknüpfungspunkte, die gemäß den geltenden Planungsgrundsätzen möglichst kurz und geradlinig miteinander zu verbinden sind. Vor diesem Hintergrund ist die Verbindung der Umspannwerke Bertikow und Vierraden (sog. Einschleifung Vierraden) als ein maßgebliches Planungsziel anzusehen (siehe dazu auch Ziffer B.III.4.1.4.1) und überdies aufgrund der schon vorliegenden Planfeststellung als gegeben und alternativlos zugrunde zu legen.

Vorauszuschicken ist auch, dass sich aus dem durchgeführten Anhörungsverfahren keine weiteren großräumigen Trassenalternativen ergeben haben. Zutreffend hatte schon die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass in räumlicher Hinsicht im Osten die Staatsgrenze zur Republik Polen und das Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" eine Suche nach großräumigen Alternativen begrenzen. Im Westen ist das großflächige Vogelschutzgebiet "Uckermärkische Seenlandschaft" zu beachten. Eine Trassenführung durch dieses Vogelschutzgebiet kommt aufgrund der schon bei cursorischer Betrachtung erkennbaren erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen infolge deutlich größerer Querungslängen, erkennbare Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten usw. nicht ernsthaft in Betracht. Zudem würde eine Trassenführung zwischen den Umspannwerken Bertikow und Neuenhagen mit Verlauf durch dieses Vogelschutzgebiet zusätzlich eine Trassenführung zwischen dem Umspannwerk Bertikow und der planfestgestellten Trasse für die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden mit Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" mit entsprechenden Umweltauswirkungen, auch und gerade auf die dort relevanten Erhaltungsziele, erforderlich machen.

Im Einzelnen war sodann für die hier gegenständliche Verbindung der Umspannwerke Bertikow und Neuenhagen - mit notwendiger Verbindung zur Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden - folgendes festzustellen:

## **1. Prüfungsstufe**

### **Zielerreichung**

Es wird davon ausgegangen, dass die oben genannten, von der Vorhabenträgerin im vorliegenden ergänzenden Verfahren im Zusammenhang mit der erforderlichen Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG untersuchten großräumigen Trassenalternativen das Erreichen der Projektziele (hier: Zielbündel) ermöglichen. Allen Trassenalternativen ist gemein, dass zwischen den Umspannwerken Bertikow und Neuenhagen eine Freileitung errichtet und in Betrieb genommen wird. Allen Trassenalternativen ist gemein, dass zugleich eine (mehr oder weniger umfangreiche) Verbindung zur bereits planfestgestellten Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden erforderlich ist. Alle Trassenalternativen versuchen (mehr oder weniger intensiv) auf möglichst geringe Übertragungsverluste durch möglichst kurze Trassenführung hinzuwirken. Alle Trassenalternativen versuchen (mehr oder weniger in Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten) auf eine möglichst umweltverträgliche Verbindung hinzuwirken. Schließlich versuchen alle Trassenalternativen (mehr oder weniger umfangreich) die Inanspruchnahme Flächen Dritter durch geeignete Trassenführung zu minimieren.

### Technische Realisierbarkeit

Es wird davon ausgegangen, dass für die oben genannten, von der Vorhabenträgerin im vorliegenden ergänzenden Verfahren im Zusammenhang mit der erforderlichen Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG untersuchten großräumigen Trassenalternativen grundsätzlich eine technische Realisierbarkeit gegeben ist und keine schon jetzt erkennbaren, objektiven und unüberwindbaren technischen Hindernisse vorliegen.

### Rechtliche Realisierbarkeit

Es wird davon ausgegangen, dass für die oben genannten, von der Vorhabenträgerin im vorliegenden ergänzenden Verfahren im Zusammenhang mit der erforderlichen Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG untersuchten großräumigen Trassenalternativen grundsätzlich (ohne Detailprüfung) eine rechtliche Realisierbarkeit gegeben ist und keine schon jetzt erkennbaren, objektiven und unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse vorliegen.

### Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass die oben genannten, von der Vorhabenträgerin im vorliegenden ergänzenden Verfahren im Zusammenhang mit der erforderlichen Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG untersuchten großräumigen Trassenalternativen als ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternativen anzusehen und einer vergleichenden Betrachtung im Rahmen der 2. Prüfungsstufe zu unterziehen sind.

## **2. Prüfungsstufe**

### Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die Vorhabenträgerin hat mit der vorgelegten Anlage 11.3 und der vorgelegten Ergänzung zum Schreiadler die von ihr durchgeführte Prüfung dokumentiert. Sie gelangt zum Ergebnis, dass in Bezug auf Natura 2000 im Vergleich zur beantragten Trassenführung für das Vorhaben keine günstigere Alternative gegeben ist, weil bei sämtlichen Alternativen die naturschutzrechtlichen Vorschriften des Habitatschutzrechtes eine ebenso wirksame Zulassungssperre darstellen. Sie hat dafür für die einzelnen Trassenalternativen die Betroffenheit von FFH-Gebieten und die Betroffenheit von Vogelschutzgebieten untersucht. Sie hat – aus Sicht des LBGR nachvollziehbar – bei der Frage der Betroffenheit von FFH-Gebieten die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (einschließlich Schutzstreifen) als umfangreichste Vorhabenwirkung angesehen. Sie hat – aus Sicht des LBGR nachvollziehbar – bei der Frage der Betroffenheit von Vogelschutzgebieten das Kollisionsrisiko für Vögel als zentrale Vorhabenwirkung angesehen.

Das LBGR geht im Ergebnis der eigenen vergleichenden Prüfung von folgenden Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete aus:

### Auswirkungen auf FFH-Gebiete

Sämtliche großräumige Trassenalternativen queren FFH-Gebiete (siehe Anlage 11.3, Tabelle 5). Unter Heranziehung der Anzahl der so betroffenen FFH-Gebiete und der

Querungslängen treten die beantragte Trassenführung für das Vorhaben und die Trassenalternative Raumordnungsvariante 2 (ROV 2) insoweit hervor, als hier die geringste Zahl an FFH-Gebieten betroffen wird und auch die Querungslängen in Summe am geringsten sind.

Die Betrachtung der durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (einschließlich Schutzstreifen) ausgelösten Betroffenheit zeigt, dass – bedingt durch die Anforderungen an den Schutzstreifen – die Betroffenheit der Wald-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie hervortritt. Die vergleichende Betrachtung zeigt zudem, dass die Trassenalternative Autobahn-Trasse flächenbezogen die größte Betroffenheit auslösen würde. Die Trassenalternative Westumgehung wäre flächenbezogen mit der größten Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen verbunden. Sowohl die beantragte Trassenführung für das Vorhaben wie die Trassenalternative Raumordnungsvariante 2 (ROV 2) sind hingegen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten verbunden. Für die beantragte Trassenführung für das Vorhaben kann insoweit auf dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 sowie auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.4 und unter Ziffer B.III.4.1.3.5 verwiesen werden. Für die Raumordnungsvariante 2 (ROV 2) gilt in Bezug auf die Querung des FFH-Gebietes "Nonnenfließ-Schwärzetal" im Rahmen der vorzunehmenden Grobeinschätzung Entsprechendes.

Damit ergibt sich unter dem Blickwinkel der Auswirkungen auf FFH-Gebiete im Vergleich zur beantragten Trassenführung für das Vorhaben keine sinnvolle und zumutbare Alternative im Sinn von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG. Die Trassenalternative Autobahn-Trasse stellt sich schon hier als die am ungünstigsten anzusehende Trassenalternative dar.

#### Auswirkungen auf Vogelschutzgebiete

Sämtliche großräumige Trassenalternativen erfordern die Querung von Vogelschutzgebieten (siehe Anlage 11.3, Tabelle 13). Unter Heranziehung der Anzahl notwendiger Querungen treten die Autobahn-Trasse, die Raumordnungsvariante 1 (ROV 1) und die Raumordnungsvariante 2 (ROV 2) mit der jeweils geringsten Anzahl von Querungen hervor. Unter Heranziehung der Querungslängen erweisen sich die beantragte Trassenführung für das Vorhaben und die Alternative A als Trassenalternativen mit den in Summe (unter Berücksichtigung der Herstellung der Verbindung zur Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden) geringsten Querungslängen. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" führt neben der beantragten Trassenführung für das Vorhaben auch die Trassenalternative Bad Freienwalde zu einer unvermeidbaren Querung durch die herzustellende Verbindung zwischen den Umspannwerken Bertikow und Neuenhagen. Alle anderen Trassenalternativen führen zu einer Querung des Vogelschutzgebietes durch die herzustellende Anbindung an die bereits planfestgestellte Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden.

Die Betrachtung der Betroffenheit der Vogelschutzgebiete durch die projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) zeigt, dass alle Trassenalternativen zur Betroffenheit von Erhaltungszielen (kollisionsgefährdeten Vogelarten) führen. Die vergleichende Betrachtung zeigt, dass die beantragte Trassenführung für das Vorhaben und die Raumordnungsvariante 2 (ROV 2) sowohl hinsichtlich der quantitativen wie auch der qualitativen Betroffenheit am günstigsten ausfallen. Für keine der

betrachteten großräumigen Trassenalternativen kann in Bezug auf die Auswirkungen auf Vogelschutzgebiete im Vergleich zur beantragten Trassenführung für das Vorhaben eine geringere Betroffenheit ermittelt werden.

Damit ergibt sich unter dem Blickwinkel der Auswirkungen auf Vogelschutzgebiete im Vergleich zur beantragten Trassenführung für das Vorhaben keine sinnvolle und zumutbare Alternative im Sinn von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG.

#### Vergleich der Schwere der Beeinträchtigung

In der Gesamtschau der Auswirkungen auf FFH-Gebiete und der Auswirkungen auf Vogelschutzgebiete (quantitativ und qualitativ) ist keine der untersuchten großräumigen Trassenalternativen im Vergleich zur beantragten Trassenführung für das Vorhaben vorzugswürdig im Sinn von § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG.

Letztlich verbleibt neben der beantragten Trassenführung für das Vorhaben lediglich die Trassenalternative Raumordnungsvariante 2 (ROV 2) mit vergleichbar wenigen Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung der Schwere der Beeinträchtigung ist aber auch die nicht vorzugswürdig, wie die nachfolgende tabellarische Gegenüberstellung zeigt:

Vergleichskriterium	Vorhabenvariante	Raumordnungsvariante 2 (ROV2)
keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets?	erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin"	erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin"
Betroffenheit prioritärer und nicht prioritärer Lebensraumtypen und Arten?	Trasse quert 2 FFH-Gebiete, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen	Trasse quert 1 FFH-Gebiet, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen
Anzahl der Natura 2000-Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen	2, "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin"	2, "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin"
Anzahl der LRT/Arten, die erheblich beeinträchtigt werden können	SPA "Randow-Welse-Bruch": <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 BP Schreiadler</li> <li>• 1 BP Schwarzstorch</li> <li>• Kranich (ZR)</li> <li>• Goldregenpfeifer (ZR)</li> <li>• Kiebitz (ZR)</li> </ul> SPA "Schorfheide-Chorin": <ul style="list-style-type: none"> <li>• 8 BP Weißstorch</li> <li>• Kranich (ZR)</li> <li>• Goldregenpfeifer (ZR)</li> <li>• Kiebitz (ZR)</li> <li>•</li> </ul>	SPA "Randow-Welse-Bruch": <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 BP Schreiadler</li> <li>• 1 BP Schwarzstorch</li> <li>• Kranich (ZR)</li> <li>• Goldregenpfeifer (ZR)</li> <li>• Kiebitz (ZR)</li> </ul> SPA "Schorfheide-Chorin": <ul style="list-style-type: none"> <li>• 11 BP Weißstorch</li> <li>• Kranich (ZR)</li> <li>• Goldregenpfeifer (ZR)</li> <li>• Kiebitz (ZR)</li> </ul> Die Beeinträchtigungsrisiken für die Arten Kiebitz und Goldregenpfeifer sind bei der Variante ROV2

Vergleichskriterium	Vorhabenvariante	Raumordnungsvariante 2 (ROV2)
		größer; siehe Karte 8 in der Unterlage 11.3.
Bedeutung bzw. Wert der beeinträchtigten LRT/Arten	Betroffen sind mit Weiß- und Schwarzstorch sowie Schreiadler 3 gefährdete, stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Brutvogelvorkommen sowie ein Rastvogelvorkommen von internationaler Bedeutung (Goldregenpfeifer).	Betroffen ist mit dem Weißstorch, dem Schwarzstorch und dem Schreiadler gefährdete, stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Brutvogelvorkommen sowie ein Rastvogelvorkommen von internationaler Bedeutung (Goldregenpfeifer).
Querungslänge als Indiz für die Bedeutung des betroffenen Gebietsbestandteils für das Gebiet	Querungslänge in Summe 23,8 km	Querungslänge in Summe 26,8 km, 14,5 % mehr als Vorhabenvariante
Gesamtbewertung	Vorhabenvariante vorzugswürdig, weil die Schwere der Betroffenheit von Erhaltungszielen von SPA-Gebieten im Vergleich am geringsten ausfällt	Raumordnungsvariante 2 stellt sich in Bezug auf Natura 2000 und die Betroffenheit von Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete nicht als vorzugswürdig dar.

### Andere gewichtige Gemeinwohlbelange

Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenheit anderer gewichtiger Gemeinwohlbelange nicht untersucht. Aus ihrer Sicht zeigt bereits der Vergleich der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten eindeutig auf, dass es keine günstigere Lösung als die gewählte gibt.

Das LBGR kann sich dieser Bewertung im Ergebnis der durchgeführten eigenen Prüfung anschließen.

Ergänzend ist unter dem Gesichtspunkt andere gewichtige Gemeinwohlbelange auf artenschutzrechtliche Belange und Belange des Eigentumsschutzes aufmerksam zu machen. Diese unterstützen nach Auffassung des LBGR das bisherige Ergebnis. Insbesondere liegt die Annahme nahe, dass – abgeleitet von den jeweiligen Querungslängen für FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete – in vergleichbarer Weise artenschutzrechtliche Belange und artenschutzrechtliche Verbote durch die einzelnen Trassenalternativen betroffen und ausgelöst werden. Ebenso lässt sich aus den jeweiligen Querungslängen für FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete bzw. den Längen der einzelnen Trassenalternativen insgesamt (siehe Anlage 11.3, Karte 1 sowie die Angaben im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014) ableiten, dass Belange des Eigentumsschutzes (in unterschiedlichem Ausmaß) betroffen werden.

### Zumutbarkeit

Die Vorhabenträgerin hat die Frage der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit aus gleichen Gründen nicht untersucht.

Aus Sicht des LBGR ergeben sich für die geprüften großräumigen Trassenalternativen keine Anhaltspunkte für eine Unzumutbarkeit für den Vorhabenträger bzw. eine Unverhältnismäßigkeit. Dies gilt insbesondere für den Vergleich der beantragten Trassenführung für das Vorhaben mit der Raumordnungsvariante 2 (ROV 2).

### **Auswahl der Alternative**

Im Ergebnis teilt das LBGR die Auffassung der Vorhabenträgerin, dass keine zumutbare großräumige Trassenalternative, mit der der verfolgte Zweck mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre, gegeben ist. Insbesondere erweist sich nicht die Raumordnungsvariante 2 (ROV 2) im Vergleich als vorzugswürdig.

#### **4.1.4.2.5 Kleinräumige Trassenalternativen**

Bereits im vorangegangenen Planverstellungsverfahren erfolgte eine Prüfung kleinräumiger Alternativen – allerdings im Zusammenhang mit der fachplanerischen Alternativenprüfung in Anwendung des Abwägungsgebotes. Dabei standen nicht die Belange des Naturschutzes (hier: Natura 2000) im Vordergrund, sondern Belange der Raumordnung und Belange der Bauleitplanung.

Die Vorhabenträgerin hat aus Anlass der gebotenen Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG auch eine Prüfung von kleinräumigen Alternativen durchgeführt (siehe Anlage 11.3) und festgestellt, dass die beantragte Trassenführung für das Vorhaben sowohl in Bezug auf das betroffene Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" wie in Bezug auf das betroffene Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" die konfliktärmste Trassenführung darstellt.

Dies ist auch aus Sicht des LBGR nach durchgeführter Prüfung der Fall:

### **Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“**

#### **Denkbare kleinräumige Trassenalternativen**

Die für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sind räumlich dem Leitungsabschnitt Mast Nr. 52 bis Mast Nr. 76 zwischen dem Umspannwerk Bertikow und der Anbindung an die planfestgestellte Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zuzuordnen. Deshalb war der Frage nachzugehen, ob in diesem räumlichen Bereich kleinräumige Trassenalternativen zur Verfügung stehen, mit denen der verfolgte Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre.

Zutreffend verweist die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang darauf, dass sie bereits bei Planung der beantragten Trassenführung für das Vorhaben dem Vorsorgegrundsatz entsprochen und die aus ihrer Sicht bestmögliche Trassenführung im Bereich zwischen dem Umspannwerk Bertikow und der Anbindung an die planfestgestellte Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden gewählt hat, indem sie nicht durchgängig eine Bündelung mit der vorhandenen 220-kV-Freileitung vorsieht, sondern südlich von Passow eine Bündelung mit anderen Infrastrukturen (Bundesstraße, Güterbahnhof,

PCK-Raffinerie) gewählt hat. Diese, in der beantragten Trassenführung für das Vorhaben bereits enthaltene Optimierung führt zu einer Verkürzung der Querungslängen im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" und zur Vermeidung der Querung/Inanspruchnahme avifaunistisch wertvoller Bereiche des Gebietes.

Weitere kleinräumige Trassenalternativen (Verschiebungen) sieht die Vorhabenträgerin nicht als möglich an. Insbesondere ist keine kleinräumige Trassenalternative erkennbar, mit der sich Überflughäufigkeiten im Grenzbereich zwischen dem Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" und dem Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" und den dort vorherrschenden Austauschbeziehungen vermindern lassen. Auch dies ist aus Sicht des LBGR zutreffend. Das durchgeführte Anhörungsverfahren hat dazu ebenfalls keine anderen oder abweichenden Erkenntnisse erbracht.

In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" und speziell die Erhaltungsziele Schwarzstorch und Schreiadler hat die Vorhabenträgerin folgende kleinräumige Trassenalternativen in den Blick genommen:

- **vollständige Verlegung** der Freileitung in Bereiche außerhalb des zentralen 3 km Aktionsraumes des Schreiadlers
- **Variante 1:** Verschiebung eines Abschnitts der Verbindung Neuenhagen-Vierraden soweit südwestlich, dass die Leitung zumindest den zentralen Aktionsraum nicht mehr betrifft (Verschiebung an den südwestlichen Rand des Waldgebietes Passow-Mürowsche Kavelheide, Trasse außerhalb des zentralen Aktionsraums der Art, in über 4 km Abstand zum Horst-Standort; Beibehaltung der Verbindung Bertikow-Vierraden
- **Variante 2:** "V-förmige" Anbindung, wodurch der Leitungsabschnitt zwischen PCK-Raffinerie und Herrenhof entfallen würde
- **Variante 3:** eine erweiterte V-förmige Trassenführung, welche zwischen Mürow und Pinnow, angelehnt an die Raumordnungsvariante 2 nach Norden in Richtung Passow abzweigt
- **Variante 4:** eine weitere V-förmige Alternative, welche bei Pinnow nach Norden abzweigt.

Dazu ist Folgendes festzustellen:

#### 1. Prüfungsstufe

Eine vollständige Verlegung der Freileitung in Bereiche außerhalb des zentralen 3 km Aktionsraums der Art kommt nicht ernsthaft in Betracht, weil damit die verfolgten Projektziele (hier: Zielbündel) nicht vollständig erfüllt werden können. Wie bereits im Zusammenhang mit den geprüften großräumigen Trassenalternativen erwähnt, ist sowohl eine Verbindung Neuenhagen-Bertikow, als auch eine Verbindung Bertikow-Vierraden herzustellen. Unter Berücksichtigung des Anschlusszwangspunktes der bereits planfestgestellten 380-kV-Einschleifung Umspannwerk Vierraden ist eine vollständige Verlegung der Freileitung in Bereiche außerhalb des zentralen 3 km Aktionsraumes des Schreiadlers nicht möglich. Damit scheidet dieser kleinräumige Alternativansatz aus.

Für die übrigen Varianten 1 bis 4 wird demgegenüber davon ausgegangen, dass mit ihnen die verfolgten Projektziele (hier: Zielbündel) erreicht werden könnten und weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zwingende, nicht überwindbare Hindernisse gegeben wären.

## 2. Prüfungsstufe

Die vergleichende Betrachtung der übrigen Varianten 1 bis 4 wurde in Bezug auf die Betroffenheit der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" (Schwarzstorch sowie Schreiadler) und andere Belange des Vogelschutzgebiets durchgeführt.

Zu Recht hatte das Landesamt für Umwelt zunächst eine genauere, kontrollierende Betrachtung in Bezug auf die Betroffenheit der Art Schreiadler einerseits und der Art Weißstorch andererseits angemahnt. Unter Heranziehung der von der Vorhabenträgerin dazu vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der durchgeführten 2. und 3. Nachbeteiligung geht das LBGR von Folgendem aus:

Keine der in den Blick genommene kleinräumige Trassenalternative ist im Vergleich zur beantragten Trassenführung für das Vorhaben bezogen auf das Erhaltungsziel Weißstorch vorzugswürdig. Dies gilt insbesondere auch für die V-förmige Anbindung in Gestalt der Variante 2, wie sich aus der nachfolgenden tabellarischen Gegenüberstellung und Übersicht ergibt:

Vergleichskriterium	Vorhabenvariante	Kleinräumige Variante 1	Kleinräumige Variante 2	Kleinräumige Variante 3	Kleinräumige Variante 4
Aktionsraum Schreiadler berührt	Ja Abstand zum südwestlich des Brutplatzes verlaufenden Trassenabschnitt Passow und PCK-Raffenerie von ca. 600 m; damit Lage im zentralen Aktionsraum (3 km)	Ja Abstand zur südwestlich des Brutplatzes verlaufenden Trassenabschnitt Passow und PCK-Raffenerie von ca. 600 m; damit Lage im zentralen Aktionsraum (3 km)	Ja Abstand zum radial vom Horst wegführenden Trassenabschnitt PCK-Raffenerie – Landin 600 m, damit Lage im weiteren Aktionsraum (3 km)	Ja Abstand zum radial vom Horst wegführenden Trassenabschnitt PCK-Raffenerie – Landin 600 m, damit Lage im weiteren Aktionsraum (3 km)	Ja Abstand zum radial vom Horst wegführenden Trassenabschnitt PCK-Raffenerie – Landin 600 m, damit Lage im weiteren Aktionsraum (3 km)
Länge des Neubaus im zentralen Aktionsraum des Schreiadlers	5,8 km	3,7 km <u>Aber:</u> zusätzlich neuer Leitungsabschnitt zwischen Landin und Passow in 4 km Abstand zum Horst im weiteren Aktionsraum	2,4 km <u>Aber:</u> zusätzlich neuer Leitungsabschnitt zwischen Landin und Passow in 4 km Abstand zum Horst im weiteren Aktionsraum	2,4 km	2,4 km
Schreiadler: Beurteilung gerichtete Überflüge	Nahrungshabitate im Nordosten; einzelne	<u>Keine Verbesserung</u> beim Kollisionsrisiko; bei	<u>Geringfügige Verbesserung</u> , weil Trasse in	<u>Verbesserung</u> , weil Trasse in Bezug auf Flüge	<u>Verbesserung</u> , weil Trasse in Bezug auf Flüge

Vergleichskriterium	Vorhabenvariante	Kleinräumige Variante 1	Kleinräumige Variante 2	Kleinräumige Variante 3	Kleinräumige Variante 4
(Nahrungshabitate)	Querungen (Südwesten) dennoch nicht auszuschließen; deshalb erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen	etwaigen Flügen zu Nahrungshabitaten im Westen (Offenland um Landin) sogar Verschlechterung, weil zweimalige Querung erfolgen würde; erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen	Bezug auf Flüge nach Süd-Westen zwar außerhalb des zentralen Aktionsraums (3 km), die hinzugewonnenen Bereiche im Aktionsraum aber Wald sind und sich deshalb die Überflughäufigkeit zum Erreichen von Nahrungshabitaten nicht wesentlich ändert.	nach Süd-Westen außerhalb des weiteren Aktionsraums (6 km)	nach Süd-Westen außerhalb des weiteren Aktionsraums (6 km)
Schreiadler: Flughöhe; Kollisionsrisiko im zentralen Aktionsraum bei ungerichteten Flügen	Andere Flughöhe als bei gerichteten Flügen zu berücksichtigen; aber erhöhtes Kollisionsrisiko im zentralen Aktionsraum bei ungerichteten Flügen dennoch nicht auszuschließen	Andere Flughöhe als bei gerichteten Flügen zu berücksichtigen; aber erhöhtes Kollisionsrisiko im zentralen Aktionsraum bei ungerichteten Flügen dennoch nicht auszuschließen	Andere Flughöhe als bei gerichteten Flügen zu berücksichtigen; aber erhöhtes Kollisionsrisiko im zentralen Aktionsraum bei ungerichteten Flügen dennoch nicht auszuschließen	Andere Flughöhe als bei gerichteten Flügen zu berücksichtigen; aber erhöhtes Kollisionsrisiko im zentralen Aktionsraum bei ungerichteten Flügen dennoch nicht auszuschließen	Andere Flughöhe als bei gerichteten Flügen zu berücksichtigen; aber erhöhtes Kollisionsrisiko im zentralen Aktionsraum bei ungerichteten Flügen dennoch nicht auszuschließen
Fazit Schreiadler	Erhebliche Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung, keine Verbesserung gegenüber Vorzugsvariante	Erhebliche Beeinträchtigung, leichte Verbesserung gegenüber Vorzugsvariante	Erhebliche Beeinträchtigung, Verbesserung gegenüber Vorzugsvariante	Erhebliche Beeinträchtigung, Verbesserung gegenüber Vorzugsvariante
Schwarzstorch	Geplante Trasse im zentralen Aktionsraum des Schwarzstorches (3 km); in 550m Abstand zum Horst. Regelmäßige Querung in Richtung Norden (Nahrungshabitate in der Randow-Welse-Niederung) mit Leitungsquerung.	Geplante Trasse im zentralen Aktionsraum des Schwarzstorches in ca. 1.400 m zum Horst. Aber sowohl regelmäßige Querung in Richtung Norden (Nahrungshabitate in der Randow-Welse-Niederung) als auch in südlicher und westlicher Richtung	Geplante Trasse im zentralen Aktionsraum des Schwarzstorches (3 km) in 550m Abstand zum Horst. Regelmäßige Querung in Richtung Norden (Nahrungshabitate in der Randow-Welse-Niederung) ohne Leitungsquerung möglich.	Geplante Trasse im zentralen Aktionsraum des Schwarzstorches (3 km) in 550m Abstand zum Horst. Regelmäßige Querung in Richtung Nordosten Norden (Nahrungshabitate in der Randow-Welse-Niederung) als auch in südlicher und westlicher	Geplante Trasse im zentralen Aktionsraum des Schwarzstorches (3 km) in 550m Abstand zum Horst. Regelmäßige Querung in Richtung Norden (Nahrungshabitate in der Randow-Welse-Niederung) ohne Leitungsquerung möglich

Vergleichskriterium	Vorhabenvariante	Kleinräumige Variante 1	Kleinräumige Variante 2	Kleinräumige Variante 3	Kleinräumige Variante 4
	<p>Zugleich regelmäßige Nahrungsflüge in südlicher und westlicher Richtung (Kleingewässer östlich Landin, Landiner Haussee) ohne Querung der Leitung (horstnähere Flächen mit höherer Qualität, zudem Thermikentstehungsgebiete im Süd-Westen).</p> <p>Flüge nach Osten Oderniederung (aufgrund zahlreicher wasserführender Gräben sehr attraktiv was sich entfernungsbedingt (rd. 9 km) aber etwas relativiert. Leitungserfordernis erforderlich.</p>	<p>tung (Kleingewässer östlich Landin, Landiner Haussee) nur mit Leitungserfordernis möglich.</p> <p>Flüge nach Osten Oderniederung (aufgrund zahlreicher wasserführender Gräben sehr attraktiv, was sich entfernungsbedingt (rd. 9 km) aber etwas relativiert. Leitungserfordernis erforderlich.</p>	<p>Regelmäßige Nahrungsflüge des Schwarzstorches in südlicher und westlicher Richtung (Kleingewässer östlich Landin, Landiner Haussee) nur mit Leitungserfordernis möglich.</p> <p>(horstnähere Flächen mit höherer Qualität, zudem Thermikentstehungsgebiete im Süd-Westen.</p> <p>Flüge nach Osten Oderniederung (aufgrund zahlreicher wasserführender Gräben sehr attraktiv was sich entfernungsbedingt (rd. 9 km) aber etwas relativiert Leitungserfordernis erforderlich.</p>	<p>Richtung (Kleingewässer östlich Landin, Landiner Haussee) ohne Leitungserfordernis möglich.</p> <p>Flüge nach Osten Oderniederung (aufgrund zahlreicher wasserführender Gräben sehr attraktiv was sich entfernungsbedingt (rd. 9 km) aber etwas relativiert Leitungserfordernis erforderlich.</p>	<p>Nahrungsflüge in südlicher und westlicher Richtung (Kleingewässer östlich Landin, Landiner Haussee) größtenteils ohne Querung der Leitung möglich, Teilbereiche werden von der Leitung abgetrennt</p> <p>Flüge nach Osten Oderniederung (aufgrund zahlreicher wasserführender Gräben sehr attraktiv was sich entfernungsbedingt (rd. 9 km) aber etwas relativiert Leitungserfordernis erforderlich.</p>
Fazit Schwarzstorch	Erhebliche Beeinträchtigung	Erhebliche Beeinträchtigung keine Verbesserung gegenüber Vorzugsvariante	Erhebliche Beeinträchtigung keine Verbesserung gegenüber Vorzugsvariante	Erhebliche Beeinträchtigung leichte Verbesserung gegenüber Vorzugsvariante	Erhebliche Beeinträchtigung geringfügige Verbesserung gegenüber Vorzugsvariante
Weißstorch				Betroffenheit von 2 zusätzlichen Weißstorchbrutpaaren.	
Fazit Weißstorch				Erhebliche Beeinträchtigung, Nachteilig gegenüber Vorzugsvariante	

Vergleichskriterium	Vorhabenvariante	Kleinräumige Variante 1	Kleinräumige Variante 2	Kleinräumige Variante 3	Kleinräumige Variante 4
Rastvögel Goldregenpfeifer/ Kiebitz	Im hier relevanten Abschnitt überwiegend Verlauf in für Rastvögel wenig geeigneten Bereichen.	Im hier relevanten Abschnitt überwiegend Verlauf in für Rastvögel wenig geeigneten Bereichen.	Im hier relevanten Abschnitt überwiegend Verlauf in für Rastvögel wenig geeigneten Bereichen.	Zusätzliche überwiegend ungebündelte Trassenführung in Offenlandbereichen mit erhöhter Bedeutung für Rastvögel.  Höhere Beeinträchtigungsrisiken für Goldregenpfeifer u. Kiebitz durch Verlauf randlich der Welseniederung und Durchquerung von Gebieten mit Rastnachweisen bspw. Goldregenpfeifer (rd. 1000 Individuen) im unmittelbaren Trassenbereich.	Zusätzliche überwiegend ungebündelte Trassenführung in Offenlandbereichen mit erhöhter Bedeutung für Rastvögel.  Höhere Beeinträchtigungsrisiken insbesondere für Goldregenpfeifer (rd. 1000 Individuen) im trassennahen Umfeld.
Fazit Rastvögel				Erhebliche Beeinträchtigung, Nachteilig gegenüber Vorzugsvariante.	Erhebliche Beeinträchtigung, Nachteilig gegenüber Vorzugsvariante.
Weitere Faktoren			Reduzierung der Bündelungsmöglichkeiten	Reduzierung der Bündelungsmöglichkeiten	Reduzierung der Bündelungsmöglichkeiten  Querung des FFH-Gebietes Pinnow (1.300 m)
Gesamtbewertung	Vorhabenvariante vorzugswürdig, weil die Schwere der Betroffenheit von Erhaltungszielen von SPA-Gebieten im Vergleich am geringsten ausfällt.	Variante 1 stellt sich in Bezug auf Natura 2000 und die Betroffenheit von Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete nicht als vorzugswürdig dar.	Variante 2 stellt sich in Bezug auf Natura 2000 und die Betroffenheit von Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete nicht als vorzugswürdig dar.	Variante 3 stellt sich in Bezug auf Natura 2000 und die Betroffenheit von Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete nicht als vorzugswürdig dar.	Variante 4 stellt sich in Bezug auf Natura 2000 und die Betroffenheit von Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete nicht als vorzugswürdig dar.

Keine der in den Blick genommene kleinräumige Trassenalternative ist im Vergleich zur beantragten Trassenführung für das Vorhaben bezogen auf das Erhaltungsziel Schreiadler vorzugswürdig, da aufgrund des Trassenverlaufs Passow und PCK-Raffinerie für der Anbindung Vierraden bei allen Trassenvarianten eine erhebliche Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem ist – auch mit Blick auf die Hinweise des Landesamtes für Umwelt in der Stellungnahme vom 16.07.2020 zu beachten, dass die Variante 3 zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Weißstorchs führt, die Varianten 3 und 4 die Rastvögel stärker beeinträchtigen und bei den Varianten 2 bis 4 eine Reduzierung der Bündelungsmöglichkeiten gegeben ist. Die Variante 4 quert zusätzlich ein weiteres FFH-Gebiet.

#### **Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“**

Die für das Vogelschutzgebiet " Schorfheide-Chorin " festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sind räumlich dem Leitungsabschnitt Mast Nr. 46 bis Mast Nr. 72 zwischen dem Umspannwerk Bertikow und der Anbindung an die planfestgestellte Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zuzuordnen. Deshalb war der Frage nachzugehen, ob in diesem räumlichen Bereich kleinräumige Trassenalternativen zur Verfügung stehen, mit denen der verfolgte Zweck an anderer Stelle oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen wäre.

Insoweit wurde festgestellt, dass der Betroffenheit der als Erhaltungsziel relevanten Zug- und Rastvögel nicht mit kleinräumigen Verschiebungen der geplanten Trasse zu begegnen ist. Die Lage der einzelnen Aufenthaltsbereiche und die funktionalen Beziehungen zueinander sind unveränderbar auch bei geringfügiger Anpassung der Trasse geben. Überflüge und Kollisionsrisiko sind damit durch kleinräumige Trassenalternativen nicht zu vermeiden.

#### **4.1.4.3 Sicherung der globalen Kohärenz von Natura 2000**

Wird ein Projekt nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG zugelassen, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen<sup>263</sup>.

Vorliegend wird die Kohärenz des Netzes Natura 2000 wie folgt gewährleistet und sichergestellt:

---

<sup>263</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, 9 A 14.12; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15; Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 78 ff.

#### 4.1.4.3.1 Erforderliche Kohärenzsicherung

##### Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“

Wie oben unter Ziffer B.III.4.1.3.1 herausgearbeitet, ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung mit erheblichen Beeinträchtigungen folgender Erhaltungszeile des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" verbunden:

Erhaltungsziel	Erhebliche Beeinträchtigung
Schreiadler	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein Brutpaar
Schwarzstorch	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein Brutpaar
Kranich	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trassen auf einer Länge von ca. 4.000 m)
Goldregenpfeifer	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse auf einer Länge von ca. 5.800 m)
Kiebitz	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse auf einer Länge von ca. 5.800 m)

##### Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“

Wie oben unter Ziffer B.III.4.1.3.2 herausgearbeitet, ist die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung mit erheblichen Beeinträchtigungen folgender Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" verbunden:

Erhaltungsziel	Erhebliche Beeinträchtigung
Weißstorch	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für acht Brutpaare
Kranich	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse auf einer Länge von ca. 5.000 m)  (zusätzlich Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,1 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten SPA)
Goldregenpfeifer	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse auf einer Länge von ca. 3.000 m)  (zusätzlich Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,3 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten SPA)
Kiebitz	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugaktivitäten über die Trasse auf einer Länge von ca. 3.000 m)  (zusätzlich Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,3 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten SPA)

Die deshalb erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind speziell auf die unvermeidbaren nachteiligen Wirkungen des konkreten Vorhabens auszurichten<sup>264</sup>. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin konkrete Kohärenzsicherungsmaßnahmen geplant und vorgesehen. Das LBGR gelangt im Rahmen seiner Prüfung zu folgender Bewertung:

#### **4.1.4.3.2 Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 (Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung)**

Die Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 (Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung) stellt nicht nur eine Vermeidungsmaßnahme im artenschutzrechtlichen Kontext dar (siehe dazu Ziffer B.III.5) und eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gebotenen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft (siehe dazu den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014). Die Maßnahme V<sub>ASB</sub> 8 (Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung) ist anteilig auch als Kohärenzsicherungsmaßnahme im Sinn von § 34 Abs. 5 BNatSchG anzusehen und zu berücksichtigen.

#### **Keine "Sowieso-Maßnahme"**

Die Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 stellt keine sogenannte "Sowieso-Maßnahme" dar.

Der Europäische Gerichtshof<sup>265</sup> und das Bundesverwaltungsgericht<sup>266</sup> haben die rechtlichen Kriterien für die Abgrenzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements wie folgt bestimmt: Maßnahmen zur Kohärenzsicherung dürfen auch im betroffenen oder einem anderen FFH-Gebiet vorgesehen werden. Sie müssen aber über die Standardmaßnahmen zur Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) im Rahmen des Gebietsmanagements hinausgehen. Da Kohärenzsicherungsmaßnahmen gezielt plan- oder projektbedingte Beeinträchtigungen ausgleichen sollen, sind sie prinzipiell zusätzlich zu den Standardmaßnahmen des der Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL) und der Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) dienenden Gebietsmanagements zu ergreifen. Welche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unabhängig von dem Vorhaben durchzuführen sind, ergibt sich aus den gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG für das jeweilige Gebiet aufzustellenden Managementplänen, die die Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL konkretisieren sollen.

Die Maßnahme soll zwar innerhalb des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" und innerhalb des Vogelschutzgebietes „Schorfheide-Chorin“ erfolgen. Es handelt sich bei der Maßnahme aber nicht um eine Pflichtmaßnahme im Sinn von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 FFH-Richtlinie.

---

<sup>264</sup> Europäische Kommission, Leitfaden Energietransportinfrastrukturen und die Naturschutzvorschriften der EU, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg 2018, S. 78 ff.

<sup>265</sup> EuGH, Urteil vom 15. Mai 2014 - Rs. C-521/12

<sup>266</sup> Hinweisbeschluss vom 02.10.2014, BVerwG 7 A 14.12 mit Verweis auf das Urteil vom 12. März 2008, BVerwG 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299; BVerwG, Urteil vom 11.08.2016, BVerwG 7 A 1.15; BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017, BVerwG 7 A 2.15

### Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“

Ein Managementplan i. S. v. Art. 4 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie liegt für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" nicht vor<sup>267</sup>. Deshalb kann für die Abgrenzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements hierauf nicht zurückgegriffen werden.

Für die innerhalb des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" liegenden FFH-Gebiete wurden teilweise Managementpläne erarbeitet, u. a. für das FFH-Gebiet "Randow-Welse-Bruch"<sup>268</sup>. Dieses Gebiet umfasst große Teile des Randow-Welse-Bruches sowie östlich und westlich angrenzende teilweise bewaldete Hangbereiche. Die im Managementplan verarbeiteten grundlegenden Informationen zu den vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet basieren auf der Kartierung von KRAATZ (2006). Hierbei wurden im Rahmen der Berichtspflichten des Landes Brandenburg an die Europäische Union in der Brutsaison 2005 und 2006 im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ vorkommende Brutvogelarten des Anhangs I – Arten der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Kategorie 1 und 2 der Roten Liste des Landes Brandenburg<sup>269</sup> kartiert. Außerdem wurde der Erhaltungszustand der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes eingeschätzt. Für das FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ wurden von KRAATZ (2010) die landesweit stark gefährdeten Wiesen- bzw. Bodenbrüterarten Bekassine und Kiebitz mit jeweils einem Brutpaar nachgewiesen. Die Bekassine brütete in der mittleren Torfgrabenniederung und der Kiebitz in der Nähe der Randow nordwestlich des Blumberger Waldes. Ein bedeutender Rastvogel im Gebiet ist der Goldregenpfeifer. Am 18.03.2006 wurden auf dem Grünland im Randowbruch nordöstlich der Eichberge geschätzte 10.000 rastende Goldregenpfeifer angetroffen. Im Managementplan<sup>270</sup> werden neben den Zielen und Maßnahmen für Lebensraumtypen<sup>271</sup> und Arten<sup>272</sup> der FFH-

---

<sup>267</sup> Standard-Datenbogen 05/2017

<sup>268</sup> Managementplan für das Gebiet „Randow-Welse-Bruch“, Landesinterne Melde Nr. 460, EU-Nr. DE 2750, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) 2012

<sup>269</sup> RYSLAVY & MÄDLOW 2008

<sup>270</sup> Managementplan für das Gebiet „Randow-Welse-Bruch“, Landesinterne Melde Nr. 460, EU-Nr. DE 2750, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) 2012

<sup>271</sup> Ein grundlegendes Ziel im FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Waldlebensraumtypen, die im Gebiet flächenmäßig mit Abstand den größten Anteil der Lebensraumtypen repräsentieren. Ein weiteres grundlegendes Ziel ist die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der prioritären Trockenrasenlebensraumtypen. Für die im Gebiet vorhandenen Gewässer- und Feuchtlebensraumtypen sind die günstigen Erhaltungszustände zu erhalten bzw. die ungünstigen Erhaltungszustände in Bezug auf die Feuchten Hochstaudenfluren und Staugewässer am Zehnebecker Wald zu verbessern. Eine wesentliche Maßnahme ist hierbei die Reduktion von Stoffeinträgen vor allem aus angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Die im Gebiet vorhandenen sonstigen Feuchtlebensräume wie Grünlandbrachen mit Schilfröhrichten und Erlenbruchwälder sind zu erhalten und der naturferne Zustand von Welse und Randow sollte verbessert werden. Für die Ackerflächen im Gebiet ist langfristig ebenfalls eine extensive Nutzung anzustreben. Kurzfristig sollten zum Schutz angrenzender Trockenrasen und Feuchtflächen vor Nährstoffeinträgen wenigstens Ackerrandstreifen ausgewiesen und auf das Ausbringen von Gülle verzichtet werden. Von grundlegender Bedeutung ist die Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.

<sup>272</sup> Ein grundlegendes Ziel ist weiterhin die Wahrung bzw. Verbesserung der Erhaltungszustände der auf Gewässer bzw. auf Feuchtflächen angewiesenen Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie. Wesentliche Maßnahmen hierzu betreffen

Richtlinie auch Ziele und Maßnahmen für die vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie benannt:

" Die Wälder werden von mehreren Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie besiedelt, darunter vor allem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Zwergschnäpper (*Ficedula parva*). Wichtige Habitatstrukturen wie Altbäume, Höhlenbäume und Totholz sind für einen günstigen Erhaltungszustand dieser Arten zu erhalten und zu fördern. Darüber hinaus hat das Gebiet als Bruthabitat eine hohe Bedeutung für Greifvögel, insbesondere für den Schreiadler (*Aquila pomarina*), die Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet Randow-Welse-Bruch 10 auf zusammenhängende störungsarme Waldgebiete angewiesen sind. Die entsprechenden Voraussetzungen zur Gewährleistung einer störungsfreien Brut sind beizubehalten bzw. zu verbessern. Von zentraler Bedeutung ist eine schreiadlergerechte Wald- und Grünlandnutzung. Für die Wiesenbrüter unter den Vogelarten des Anhang I der FFH-Richtlinie - wie den vom Aussterben bedrohten Wachtelkönig (*Crex crex*) - sollten die ausgedehnten Grünlandflächen in Verbindung mit einer Erhöhung des Grundwasserspiegels so extensiv wie möglich genutzt werden. Zumindest sollte die Nutzung soweit angepasst werden, dass für den Wachtelkönig ein Überleben möglich ist. "

Dieser Ansatz entspricht auch den für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" festgelegten Erhaltungszielen:

- " Erhaltung und Wiederherstellung eines typischen Ausschnittes der von den Niederungen der Randow und Welse durchzogenen, uckermärkischen Agrarlandschaft (...)"
- " Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot"

Als konkrete Maßnahmen werden im Managementplan für das FFH-Gebiet<sup>273</sup> spezielle Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, Maßnahmen betreffend die Erholungsnutzung einschließlich Befahrens- und Betretensregelungen, Maßnahmen in Wäldern und Forsten, Maßnahmen in der Offenlandschaft und Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern und Mooren benannt. Zusätzlich sind Maßnahmen an störenden baulichen Anlagen sowie zur Sanierung von Landschaftsschäden als eigene Maßnahmen-Kategorie angegeben und als "Rückbau der baulichen Anlage" spezifiziert. Die Dringlichkeit dieser Maßnahme wird mit "mittelfristig", die betreffende Fläche mit "0 ha" angegeben.

Gemessen daran ist für die hier vorzunehmende Abgrenzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements – bezogen auf das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" von folgendem auszugehen:

---

die Durchgängigkeit der Gewässer vor allem von Randow, Welse und Gramzower Mühlenbach sowie die Erhöhung der Strukturvielfalt dieser Gewässer. Die Beibehaltung bzw. Verbesserung der Erhaltungszustände von mehreren Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie wird ebenfalls als Ziel genannt.

<sup>273</sup> Managementplan für das Gebiet „Randow-Welse-Bruch“, Landesinterne Melde Nr. 460, EU-Nr. DE 2750, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) 2012

- Der Rückbau der im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" verlaufenden 220-kV-Freileitung ist derzeit bereits aufgrund der bestehenden Versorgungsfunktion der Leitung als Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Anlage, die der Versorgung mit Strom im Netzbereich der Vorhabenträgerin dient. Auf diese kann nicht einfach verzichtet werden.
- Der Rückbau der im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" verlaufenden 220-kV-Freileitung ist derzeit auch aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse als Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Anlage im grundrechtlich geschützten Eigentum der Vorhabenträgerin. Die für das Gebietsmanagement zuständigen öffentlichen Träger besitzen insoweit keine Verfügungsbefugnis.
- Der Rückbau der im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" verlaufenden 220-kV-Freileitung ist auch künftig, nach Errichtung der 380-kV-Freileitung und Übernahme der Versorgungsfunktion der 220-kV-Freileitung als Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements ausgeschlossen. Weiterhin stehen die Eigentumsverhältnisse einem Rückbau im Rahmen des Gebietsmanagements entgegen.
- Um den günstigen Erhaltungszustand der Zielarten des Vogelschutzgebiets „Randow-Welse-Bruch“ zu erhalten oder wieder herzustellen stehen weitere Maßnahmen zur Verfügung wie Erhalt und Förderung von Altbäumen, Höhlenbäumen und Totholz, Förderung einer schreiadlergerechten Wald- und Grünlandnutzung, angepasste Grünlandnutzung, Anlage von Ackerrandstreifen, Umwandlung von Ackerland in Grünland.

Die Maßnahme V<sub>ASB8</sub> ist darüber hinaus auch mit Blick auf die Vorhabenträgerin nicht durch eine anderweitige rechtliche Verpflichtung "verbraucht".

Die im Anhörungsverfahren von einigen Einwendern geäußerte gegenteilige Auffassung trifft nicht zu. Zwar ist es richtig, dass den Mitgliedstaaten bezogen auf die Natura 2000-Gebiete, darunter auch die Vogelschutzgebiete, die Aufgabe obliegt, einen günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Erhaltungsziele (natürliche Lebensräume und wildlebende Tier- und Pflanzenarten) zu bewahren oder wiederherzustellen; siehe Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie sowie Art. 1 und Art. 4 Vogelschutzrichtlinie. Dazu haben sie die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und diese in Bewirtschaftungs- bzw. Managementplänen zu beschreiben. Es liegt aber auf der Hand, dass die in diesem Kontext als erforderlich und geeignet anzusehenden Maßnahmen sich weder über Eigentumsrechte hinwegsetzen können, noch die gebotene Erfüllung anderer staatlicher Aufgaben negieren dürfen. Mit anderen Worten: Die im Kontext von Natura 2000 als erforderlich und geeignet anzusehenden Erhaltungsmaßnahmen müssen sich genauso wie jede andere staatliche Maßnahme auch in das rechtstaatliche

Gefüge einordnen und in diesem Sinne „machbar“ sein<sup>274</sup>. Ausgehend davon gehen einige Einwander vorliegend schon von einer falschen Prämisse aus, wenn sie behaupten, der Rückbau der 220-kV-Freileitung sei „sowieso“ zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich und würde „mit Sicherheit“ als eine zentrale Maßnahme in einem künftigen (noch immer nicht vorliegenden) Managementplan für das Vogelschutzgebiet vorgesehen werden. Aus Sicht des LBGR ist es ausgeschlossen, den (ersatzlosen) Rückbau einer vorhandenen und in Betrieb befindlichen Energiefreileitung in einer Managementplanung vorzusehen und von dessen Umsetzung auszugehen. In gleicher Weise wird von den Einwendern übersehen, dass der als Maßnahme der Gebietsverwaltung im Sinn einer Standard-Maßnahme angenommene Rückbau der 220-kV-Freileitung voraussetzt, dass die Übertragungsfunktion im Interesse der Versorgungssicherheit und der Netzstabilität anderweitig – hier: gerade durch die geplante 380-kV-Freileitung – übernommen wurde. Folglich schafft das gegenständliche Vorhaben überhaupt erst die Voraussetzung für einen Rückbau der 220-kV-Freileitung und kann die Maßnahme  $V_{ASB8}$  schon deshalb keine „Sowieso-Maßnahme“ sein.

#### Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“

Ein Managementplan i. S. v. Art. 4 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie liegt für das Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" nicht vor<sup>275</sup>. Deshalb kann für die Abgrenzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements hierauf nicht zurückgegriffen werden.

Für die innerhalb des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" liegenden FFH-Gebiete, die von der 220-kV-Freileitung gequert werden, wurden Managementpläne erarbeitet. Hierbei handelt es sich um die folgenden FFH-Gebiete:

- DE 2949-302 Grumsiner Forst / Redernswalde
- DE 3049-302 Groß Ziethen
- DE 2849-304 Steinhöfel-Schmeideberg-Friedrichsfelde

In jedem dieser Managementpläne wird auch auf die Belange der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer wertgebender Vogelarten eingegangen, werden Gefährdungen und Beeinträchtigungen dargestellt und Ziele sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen benannt. Der Rückbau der 220-kV-Freileitung wird in keinem der Managementpläne als Maßnahme aufgeführt.

Gemessen daran ist für die hier vorzunehmende Abgrenzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements – bezogen auf das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ von folgendem auszugehen:

- Der Rückbau der im Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" verlaufenden 220-kV-Freileitung ist derzeit bereits aufgrund der bestehenden Versorgungs-

---

<sup>274</sup> Landesamt für Umwelt, Fragen zur Managementplanung (FAQ): Fauna-Flora-Habitate in Brandenburg; [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)

<sup>275</sup> Standard-Datenbogen 05/2015

funktion der Leitung als Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Anlage, die der Versorgung mit Strom im Netzbereich der Vorhabenträgerin dient. Auf diese kann nicht einfach verzichtet werden.

- Der Rückbau der im Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" verlaufenden 220-kV-Freileitung ist derzeit auch aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse als Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements ausgeschlossen. Es handelt sich um eine Anlage im grundrechtlich geschützten Eigentum der Vorhabenträgerin. Die für das Gebietsmanagement zuständigen öffentlichen Träger besitzen insoweit keine Verfügungsbefugnis.
- Der Rückbau der im Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" verlaufenden 220-kV-Freileitung ist auch künftig, nach Errichtung der 380-kV-Freileitung und Übernahme der Versorgungsfunktion der 220-kV-Freileitung als Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements ausgeschlossen. Weiterhin stehen die Eigentumsverhältnisse einem Rückbau im Rahmen des Gebietsmanagements entgegen.
- Um den günstigen Erhaltungszustand der Zielarten des Vogelschutzgebiets „Schorfheide-Chorin“ zu erhalten oder wieder herzustellen stehen weitere Maßnahmen zur Verfügung wie Erhalt und Förderung von Altbäumen, Höhlenbäumen und Totholz, Förderung einer artgerechten Wald- und Grünlandnutzung, angepasste Grünlandnutzung, Anlage von Ackerrandstreifen, Umwandlung von Ackerland in Grünland.

Die Maßnahme V<sub>ASB8</sub> ist darüber hinaus auch mit Blick auf die Vorhabenträgerin nicht durch eine anderweitige rechtliche Verpflichtung "verbraucht".

Die im Anhörungsverfahren von einigen Einwendern geäußerte gegenteilige Auffassung trifft nicht zu. Auf die obigen Ausführungen zum Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ wird verwiesen.

### **Fachliche Eignung**

Die fachliche Eignung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung steht außer Frage. Durch den Rückbau können die mit der bestehenden Leitung verbundenen Umweltauswirkungen, insbesondere das mit der bestehenden Leitung verbundene Kollisionsrisiko, dauerhaft und wirksam beseitigt werden<sup>276</sup>. Entlastungswirkungen können besonders wirksam durch einen Rückbau von Freileitungen in Bereichen der von den betroffenen Arten genutzten Habitate erreicht werden. Besonders geeignet für den Rückbau im Sinne einer

---

<sup>276</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512: „Ein Rückbau kann dann als Schadensbegrenzungsmaßnahme geeignet sein, wenn er aufgrund räumlich-funktionaler Nähe dasselbe Artenspektrum (Arten und Individuen/Bestände) entlastet, dass durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (vgl. Uckermark-Urteil des BVerwG vom 21.01.2016, Az. 4 A 5.14, juris, Rn. 119). Wenn vorhandene Risiken für dieselben Tiere entschärft werden, kann die Maßnahme als Schadensbegrenzungsmaßnahme anerkannt werden.“

hohen Entlastungswirkung sind Freileitungsabschnitte, die von Vögeln stark frequentierte Bereiche darstellen, wie z.B. Niederungen, Fluss- und Bachtäler, besonders frequentierte Rastplätze oder Leitlinien des Vogelzugs.

### **Funktionaler Zusammenhang**

Der erforderliche funktionale Zusammenhang ist ebenso gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat dies im Einzelnen in der Anl. 11.3 dargelegt. Dabei hat sie wie folgt differenziert:

Die Maßnahme V<sub>ASB8</sub> wird innerhalb derselben biogeografischen Region umgesetzt. Die Vogelschutzgebiete "Schorfheide-Chorin" und "Randow-Welse-Bruch" liegen in der kontinentalen biogeografischen Region.

Als Kohärenzsicherung sind nur diejenigen Abschnitte des Rückbaus der 220-kV-Freileitung relevant, die nicht direkt räumlich parallel zum Neubau der 380-kV-Freileitung verlaufen. Die Abschnitte mit einem Parallelverlauf zur 380-kV-Freileitung der Rückbau der 220-kV-Freileitung wurden in der Auswirkungsprognose berücksichtigt (vgl. Anlage 11.2a, 11.2b und 11.2c). Damit wird eine unzulässige Doppelanrechnung vermieden.

Einer der für den Rückbau vorgesehenen 220-kV-Freileitungsabschnitte verläuft vom Umspannwerk (UW) Neuenhagen zu dem UW Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270) auf einer Länge von ca. 85 km. Der zweite 220-kV-Freileitungsabschnitt verläuft zwischen Polßen und dem UW Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V) auf einer Länge von ca. 24 km. Insgesamt werden somit ca. 109 km derzeit unmarkierte 220-kV-Freileitungen zurückgebaut.

Innerhalb der Vogelschutzgebiete "Schorfheide-Chorin" und "Randow-Welse-Bruch" verlaufen davon folgende Abschnitte nicht direkt räumlich parallel zum Neubau der 380-kV-Freileitung: Abschnitte zwischen Polßen und Peetzig sowie zwischen Wendemark und Blumenhagen mit rund 26,7 km Länge.

Zwischen den SPA Gebieten Schorfheide-Chorin und Randow-Welse-Bruch verläuft ein Abschnitt der rückzubauenden 220-kV-Freileitung von ca. 800 m außerhalb von Vogelschutzgebieten. Dieser Abschnitt wird ebenso zurückgebaut. Die positive Wirkung in Bezug auf die zu betrachteten Arten ist insbesondere hinsichtlich des funktionalen Bezugs gewährleistet. Die Vorhabenträgerin hat diesen Abschnitt jedoch nicht der Kohärenzsicherung zugerechnet, weil er sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten befindet.

Der funktionale und artbezogene Bezug zur Beeinträchtigung wurde untersucht und dargelegt. Betrachtet wurde das Vorkommen der betroffenen Arten mit unmittelbar bzw. im Nahbereich des Leitungsbereichs liegenden Brut- bzw. Rastplätzen, die Lage der Maßnahmenfläche innerhalb der Zugrouten der betroffenen Populationen bzw. in Bereichen mit besonders ausgeprägten Querungsflügen von Rast- oder Brutvögeln über die bestehende 220-kV-Freileitung und/oder einer günstigen artbezogenen Lebensraumausstattung.

Eine besondere Entlastungswirkung in Bezug auf das Kollisionsrisiko von Vögeln zeigt der in Nord-Süd-Richtung im Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" verlaufende Abschnitt zwischen Polßen bis zum Südrand des Vogelschutzgebietes bei Neugrimnitz (gesamt 23.850 m). Aufgrund des teilweisen Verlaufs der Leitung in bewaldeten Abschnitten, die keine Habitatfunktionen für die betroffenen Arten aufweisen, verbleiben 13.850 m, die als Kohärenzsicherungsmaßnahme zur Verfügung stehen. Ebenso zeigt eine besondere Entlastungswirkung der in West-Ost-Richtung im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" verlaufender Abschnitt zwischen dem westlichen Rand des SPA bei Wendemark bis zum östlichen Rand (gesamt 12.850 m).

Das LBGR teilt diese Auffassung.

Bei der Vergleichbarkeit der Leitungslängen bzw. Brutpaaren zwischen Beeinträchtigungs- und Entlastungswirkung wird von einem Verhältnis von 1:1 ausgegangen. Die Wirksamkeit der Rückbaumaßnahme zur Kohärenzsicherung ist aus den folgenden Gründen als gleichwertig gegenüber dem Neubau anzunehmen:

Die Abschnitte des Neubaus, die unter Anwendung des Vorsorgeansatzes zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Arten führen, und die Abschnitte des Rückbaus mit Entlastungswirkung sind räumlich und funktionell eng miteinander verzahnt und wirken unmittelbar auf die durch das Neubauvorhaben der 380-kV-Freileitung betroffenen Populationen der Rast- bzw. Brutbestände der Vogelschutzgebiete Schorfheide-Chorin und Randow-Welse-Bruch ein.

Die neuen 380-kV-Freileitungsabschnitte und die rückzubauenden 220-kV-Freileitungsabschnitte sind von der Maststruktur und der Höhenanordnung in den jeweils zu betrachtenden Abschnitten vergleichbar (Neubau 380kV-Leitung überwiegend mit Einebenenmasten mit regelhaft 32 m Höhe, Rückbau 220-kV-Freileitung mit Einebenenmasten mit regelhaft ca. 26 m Höhe; vgl. die Anlagen 11.2a und 11.2b).

Der Rückbau erfolgt auf teilweise naturschutzfachlich sehr hochwertigen Habitaten (z.B. Welseniederung), während der Neubau überwiegend im Bereich von Habitaten mit geringerem naturschutzfachlichem Wert (z.B. Intensivacker) verläuft.

Bei der bestehenden 220-kV-Freileitung ist für rastende Vögel mit oft nur kurzer Aufenthaltsdauer von keinem ausgeprägten Gewöhnungseffekt auszugehen. Dadurch zeigt der Rückbau der Gefahrenquelle insbesondere für Rastvögel eine hohe Wirksamkeit.

### **Zeitlicher Zusammenhang**

Eine möglichst zeitnahe Durchführung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist dem Erfordernis geschuldet, die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets funktionsbezogen auszugleichen<sup>277</sup>. Ein zeitnaher Ausgleich lässt sich zwar nicht stets erreichen, weil die in Betracht kommenden Maßnahmen oft erst auf längere Sicht ihre Wirkung entfalten können. Dies ist notgedrungen hinzunehmen, ändert

---

<sup>277</sup> vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299

aber nichts an der Verpflichtung, die geplanten Maßnahmen unverzüglich in Angriff zu nehmen, um so unnötige Verzögerungen ihrer Wirksamkeit zu vermeiden.

Diese Anforderung wird vorliegend erfüllt.

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung in den Vogelschutzgebieten erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Errichtung der 380-kV-Freileitung (siehe Nebenbestimmung Nr. 15, Rückbau der Leiterseile sowie Demontage der Masten; die verbleibenden Arbeiten bzw. Abschnitte werden spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung abgeschlossen). Die zeitliche Differenz von einem Jahr ist hinzunehmen. Nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der von den Auswirkungen der 380-kV-Freileitung betroffenen Vogelarten können nur bei dauerhaften Mortalitätsrisiken nicht ausgeschlossen werden. Die mit der zeitlichen Differenz von einem Jahr verbundene einjährige potentielle Mortalitätserhöhung (vermindert über die Markierung der Erdseile der 380-kV-Freileitung und abschnittsweise Bündelungseffektes) führt gerade nicht zu solchen nachteiligen Auswirkungen. Vielmehr entfaltet der Rückbau der 220-kV-Freileitung seine Wirkung, bevor nachteilige Veränderungen zu befürchten sind. Damit ist die Erhaltung des derzeitigen Zustandes der betreffenden Arten gewährleistet.

### **Rechtliche Zulässigkeit und rechtliche Sicherung**

Die Maßnahme  $V_{ASB8}$  ist ihrerseits zulässig, insbesondere mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Arten- und Gebietsschutzes vereinbar. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kann sicher ausgeschlossen werden. Etwasige baubedingte Wirkungen treten lediglich temporär (kurzfristig) auf. Sie führen erkennbar in Bezug auf die in Rede stehenden Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Ebenso führt die Maßnahme nicht zu einer Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.2 und Ziffer B.III.5 wird verwiesen.

Die erforderliche rechtliche Sicherung der Maßnahme  $V_{ASB8}$  findet mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss statt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ordnet im Verhältnis zur Vorhabenträgerin verbindlich und notfalls vollstreckbar die Durchführung der Maßnahme  $V_{ASB8}$  an. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet zugleich über die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme  $V_{ASB8}$  und über die entsprechende Änderung der vorliegenden Zulassung für diese Anlage (vgl. Ziffer A.I.2 des verfügenden Teils).

### **Quantitativer Umfang**

#### **Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“**

Im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ verlaufen rund 12,9 km der 220-kV-Freileitung, die zurückgebaut wird.

Dieser Leitungsabschnitt verläuft nicht parallel zur 380-kV-Neubauleitung, sondern quert mittig die für die hier im Fokus stehenden Arten (Kranich, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Weißstorch, Schwarzstorch) besonders hochwertige Grünlandniederung des Welsebruchs in West-Ost-Richtung von Wendemark im Westen bis zur Grenze des Vogelschutzgebietes bei Blumenhagen im Osten.

Der Rückbau ist in diesem Bereich in besonderem Maße als Maßnahme zur Kohärenzsicherung geeignet. Konkret ist der Rückbau mit seiner Entlastungswirkung für folgende beeinträchtigten Arten relevant:

Schreiadler	1 Brutpaar
Weißstorch	7 Brutpaare
Kranich	Rückbau und damit Aufhebung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 12.850 m
Golfregenpfeifer	Rückbau und damit Aufhebung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 12.850 m
Kiebitz	Rückbau und damit Aufhebung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 12.850 m

#### Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“

Im Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ verlaufen rund 13,9 km der 220-kV-Freileitung, die zurückgebaut wird. In Nord-Süd-Richtung verläuft dieser Abschnitt zwischen Polßen im Norden bis zum Eintritt der Leitung in das Waldgebiet südwestlich von Peetzig. Er verläuft nicht parallel zur 380-kV-Neubauleitung.

Der Rückbau zielt mit seiner Entlastungswirkung hier auf die Arten Weißstorch, Schwarzstorch, Kiebitz, Kranich, Goldregenpfeifer sowie Schreiadler. Der Rückbau ist in diesem Bereich in besonderem Maße als Maßnahme zur Kohärenzsicherung geeignet. Konkret ist der Rückbau mit seiner Entlastungswirkung für folgende beeinträchtigten Arten relevant:

Schreiadler	2 Brutpaare
Weißstorch	5 Brutpaare
Schwarzstorch	1 Brutpaar
Kranich	Rückbau und damit Aufhebung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 13.850 m
Golfregenpfeifer	Rückbau und damit Aufhebung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 3.700 m
Kiebitz	Rückbau und damit Aufhebung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 3.700 m

#### **4.1.4.3.3 Maßnahme M<sub>KOH1</sub> (Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen)**

Die Maßnahme M<sub>KOH1</sub> (Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen) stellt ebenfalls eine anrechnungsfähige Kohärenzsicherungsmaßnahme im Sinn von § 34 Abs. 5 BNatSchG dar.

Allerdings war zu beachten, dass die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 12.06.2019 mitgeteilt hat, dass die ursprünglich vorgesehene Maßnahme im Vogelschutzgebiet Schorfheide-Chorin an der Blumberger Mühle zwischen Kerkow und Görldorf auf einer Länge von 2.505 m mangels Grundstücksverfügbarkeit nicht realisiert werden kann.

### **Keine "Sowieso-Maßnahme"**

Die Maßnahme M<sub>KOH</sub>1 stellt keine sogenannte "Sowieso-Maßnahme" dar.

Die Maßnahme soll zwar innerhalb des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" erfolgen. Es handelt sich bei der Maßnahme aber nicht um eine Pflichtmaßnahme im Sinn von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 FFH-Richtlinie.

Ein Managementplan i. S. v. Art. 4 Vogelschutzrichtlinie bzw. Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie liegt für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" nicht vor<sup>278</sup>. Soweit für die innerhalb des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" liegenden FFH-Gebiete teilweise Managementpläne erarbeitet wurden, u. a. für das FFH-Gebiet "Randow-Welse-Bruch"<sup>279</sup>, ergeben sich auch und gerade daraus keine Hinweise darauf, dass es sich beim Rückbau und der Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen um Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements handelt:

Der bloße Rückbau der im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" verlaufenden Mittelspannungsfreileitungen ist bereits aufgrund der bestehenden Versorgungsfunktion der Leitungen als Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements ausgeschlossen. Es handelt sich um Anlagen, die der Versorgung mit Strom dienen. Auf diese kann nicht einfach verzichtet werden.

Der Rückbau in Verbindung mit der Erdverkabelung der im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" verlaufenden Mittelspannungsfreileitungen ist auch aufgrund der gegebenen Betreiber- und Eigentumsverhältnisse als Standardmaßnahmen des Gebietsmanagements ausgeschlossen. Es handelt sich um Anlagen im grundrechtlich geschützten Eigentum und in der Betreiberschaft des betreffenden Versorgungsträgers/Netzbetreibers. Die für das Gebietsmanagement zuständigen öffentlichen Träger besitzen insoweit keine Verfügungsbefugnis.

Um den günstigen Erhaltungszustand der Zielarten des Vogelschutzgebiets „Randow-Welse-Bruch“ zu erhalten oder wieder herzustellen stehen weitere Maßnahmen zur Verfügung wie Erhalt und Förderung von Altbäumen, Höhlenbäumen und Totholz, Förderung einer schreiadlergerechten Wald- und Grünlandnutzung, angepasste Grünlandnutzung, Anlage von Ackerrandstreifen, Umwandlung von Ackerland in Grünland.

Die Maßnahme M<sub>KOH</sub>1 ist darüber hinaus auch mit Blick auf die Vorhabenträgerin nicht durch eine anderweitige rechtliche Verpflichtung "verbraucht".

### **Fachliche Eignung**

Die fachliche Eignung des Rückbaus in Verbindung mit der Erdverkabelung steht außer Frage. Durch den Rückbau in Verbindung mit der Erdverkabelung können die mit der bestehenden Leitung verbundenen Kollisionsrisiken dauerhaft und wirksam beseitigt

---

<sup>278</sup> Standard-Datenbogen 05/2017

<sup>279</sup> Managementplan für das Gebiet „Randow-Welse-Bruch“, Landesinterne Melde Nr. 460, EU-Nr. DE 2750, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) 2012

werden<sup>280</sup>. Entlastungswirkungen können besonders wirksam durch einen Rückbau von Freileitungen in Bereichen der von den betroffenen Arten genutzten Habitate erreicht werden. Besonders geeignet für den Rückbau im Sinne einer hohen Entlastungswirkung sind Freileitungsabschnitte, die von Vögeln stark frequentierte Bereiche darstellen, wie z.B. Niederungen, Fluss- und Bachtäler, besonders frequentierte Rastplätze oder Leitlinien des Vogelzugs.

### **Funktionaler Zusammenhang**

Der erforderliche funktionale Zusammenhang ist ebenso gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat dies im Einzelnen in der Anl. 11.3 dargelegt. Dabei hat sie wie folgt differenziert:

Die Abschnitte wurden unter technischen als auch artbezogenen Gründen ausgewählt. So kommen nur Abschnitte in Frage, die innerhalb bestehender Vogelschutzgebiete verlaufen, bei denen aus technischer Sicht eine Erdverkabelung sicher umsetzbar ist und die von den Vogelarten Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch frequentiert werden und so eine Entlastungswirkung erzielen können.

Bei der Beurteilung der Entlastungswirkung und der Eignung als Maßnahme zur Kohärenzsicherung durch Rückbau und Erdverkabelung von 20-kV-Freileitungen ist nicht nur entscheidend, ob das direkte Umfeld der Leitungstrasse ein von den Arten Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer frequentierter Raum ist. Es ist auch wesentlich, ob sich diese Flächen im funktionalen Zusammenhang mit durch die Arten genutzten Flächen im Umfeld befinden, da sich daraus die Wahrscheinlichkeit für Überflüge ergibt. Ist ein Überflug über den Leitungsbereich wahrscheinlich, da sich dieser zwischen oder sogar innerhalb potenziell geeigneter Nahrungs- oder Rastflächen befindet, trägt dessen Rückbau zur Minderung des Kollisionsrisikos und so auch zur Vermeidung von Leitungsanprall im funktionalen Zusammenhang bei.

Konkret hat die Vorhabenträgerin zuletzt folgenden Rückbau in Verbindung mit der Erdverkabelung von 20-kV-Freileitungen vorgesehen:

- im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ im Bereich östlich von Zichow auf einer Länge von 772 m.
- im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ im Bereich östlich von Zehnebeck auf einer Länge von 2.271 m.

Das LBGR geht insoweit von folgendem aus:

---

<sup>280</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512: „Ein Rückbau kann dann als Schadensbegrenzungsmaßnahme geeignet sein, wenn er aufgrund räumlich-funktionaler Nähe dasselbe Artenspektrum (Arten und Individuen/Bestände) entlastet, dass durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (vgl. Uckermark-Urteil des BVerwG vom 21.01.2016, Az. 4 A 5.14, juris, Rn. 119). Wenn vorhandene Risiken für dieselben Tiere entschärft werden, kann die Maßnahme als Schadensbegrenzungsmaßnahme anerkannt werden.“

Die benannten Leitungsabschnitte liegen in Rastgebieten der Arten Kranich, Kiebitz und Goldregenpfeifer. Die Maßnahme erzielt eine Wirkung als Maßnahme zur Kohärenzsicherung, indem eine Gefahrenquelle vollständig zurückgebaut wird. Beide Abschnitte liegen in einem von Rastvögeln hoch frequentierten Raum in der Randowniederung.

Bei der Vergleichbarkeit der Leitungslängen bzw. Brutpaaren zwischen Beeinträchtigungs- und Entlastungswirkung wird vorsorglich von einem Verhältnis von 1:0,4 ausgegangen. Da Mittelspannungsleitungen wesentlich kleiner sind als Höchstspannungsleitungen, ist ihre Wirkung als Hindernis bzw. räumliche Ausdehnung im Luftraum im Grundsatz geringer als Höchstspannungsleitungen. Andererseits ist anzunehmen, dass Mittelspannungsleitungen im Vergleich zu Höchstspannungsleitungen aufgrund der deutlich dünneren Seile optisch schlechter zu erkennen und daher für viele Vogelarten kollisionssträchtiger sind als die dicken, i.d.R. in Leiterbündeln verlaufenden Höchstspannungstrassen<sup>281</sup>.

Die Abschnitte des Neubaus, die potenziell zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Arten führen könnten, und die Abschnitte des Rückbaus in Verbindung mit der Erdverkabelung mit ihrer Entlastungswirkung sind räumlich und funktionell eng miteinander verzahnt. Sie wirken unmittelbar auf die durch das Neubauvorhaben der 380-kV-Freileitung betroffenen Populationen der Rast- bzw. Brutbestände der Vogelschutzgebiete „Schorfheide-Chorin“ und „Randow-Welse-Bruch“.

### **Zeitlicher Zusammenhang**

Der erforderliche zeitliche Zusammenhang ist ebenso gegeben.

Die Maßnahme M<sub>KOH</sub>1 ist in Bezug auf eine Minderung des Kollisionsrisikos für Vogelarten unverzüglich vollumfänglich und dauerhaft wirksam.

Der Rückbau und die Erdverkabelung erfolgen unter Beachtung der in den zugehörigen Zulassungen geregelten Maßgaben zum Schutz von Natura 2000 und zum Artenschutz. Die Maßnahme erfolgt in beiden Abschnitten parallel und ist spätestens im Folgejahr nach Errichtung der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 bis zum 01.03. durchzuführen (siehe Nebenbestimmung Nr. 16).

### **Rechtliche Zulässigkeit und rechtliche Sicherung**

Die Maßnahme M<sub>KOH</sub>1 ist ihrerseits zulässig, insbesondere mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Arten- und Gebietsschutzes vereinbar. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kann sicher ausgeschlossen werden. Etwas baubedingte Wirkungen treten lediglich temporär (kurzfristig) auf. Sie führen erkennbar in Bezug auf die in Rede stehenden Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiet nicht

---

<sup>281</sup> vgl. MARTIN & SHAW 2010

zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Ebenso führt die Maßnahme nicht zu einer Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Auf die für die Maßnahme bereits vorliegenden Genehmigungen und Zulassungsentscheidungen<sup>282</sup> wird verwiesen.

Die erforderliche rechtliche Sicherung der Maßnahme M<sub>KOH</sub>1 findet mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss statt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ordnet im Verhältnis zur Vorhabenträgerin verbindlich und notfalls vollstreckbar die Durchführung der Maßnahme M<sub>KOH</sub>1 an. Im Verhältnis zum zuständigen Netzbetreiber (E.DIS Netz GmbH) ist auf die dem LBGR vorliegende Verpflichtungserklärung vom 27.07.2020 zu verweisen. Danach verpflichtet sich der Netzbetreiber gegenüber dem LBGR, die Maßnahmen V<sub>ASB</sub>7a (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos) und M<sub>KOH</sub> 1 (Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen (Mittelspannungskabel zwischen KAH Passow (Wendemark) und Blumberg (Leitungs-ID O109003) und Mittelspannungskabel Bereich Zehnebeck (Leitungs-ID O659001)) wie in den Planunterlagen der 50 Hertz Transmission GmbH (Anlage 8a, Ergänzende Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), in der Fassung der Erklärung der 50 Hertz Transmission GmbH vom 06.06.2019) beschrieben, unter Beachtung der Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, i. V. m. einem zum Abschluss des ergänzenden Verfahrens ergehenden 2. Planergänzungsbeschluss umzusetzen.

Die erforderliche Grundstücksverfügbarkeit für die Endverkabelung hat die Vorhabenträgerin anhand von Unterlagen der E.DIS Netz GmbH nachgewiesen.

### **Quantitativer Umfang**

Beide Abschnitte von 20-kV-Freileitungen zur Erdverkabelung befinden sich im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“. Es handelt sich um die Abschnitte mit der Leitungs-ID O109003 mit einer Länge von 2.271 m und O659001 mit 772 m. Beide Abschnitte liegen im Grünlandgürtel der Randow.

Der Abschnitt der Leitung O109003 verläuft an einem Feldweg am Rande von Intensivgrasland südlich des Wiesengrabens entlang und quert auf einer Breite von etwa 15 m das Bett der Randow, welches zur Vermeidung von Beeinträchtigungen mit den Erdkabeln unterquert (gedükert) werden muss. Die Trasse zur Erdverkabelung ist identisch mit der Trasse der Freileitung.

Der Abschnitt der Freileitung mit der Leitung O659001 verläuft auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte und intensiv genutzte Äcker). Die in der Erde verlaufende Trasse wird entlang von bestehenden Straßen/Wegen verlaufen. Die Erdkabeltrasse verläuft entlang eines befestigten Feldwegs auf der östlichen Seite.

---

<sup>282</sup> Mittelspannungskabel zwischen KAH Passow (Wendemark) und Blumberg: Zustimmung Amt Garth (Oder) vom 12.06.2018, Zustimmung Amt Gramzow vom 17.08.2018; Zustimmung Amt Welsow vom 18.06.2018, Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 03.07.2018, Eingriffsgenehmigung des Landkreises Uckermark vom 06.11.2018; wasserrechtliche Genehmigung des Landkreises Uckermark vom 15.08.2018; Mittelspannungskabel Bereich Zehnebeck: Zustimmung Amt Gramzow vom 30.07.2018; Stellungnahme des Landkreises Uckermark vom 17.07.2018

Die Maßnahme M<sub>KOH1</sub> ist in diesen Bereichen in besonderem Maße als Maßnahme zur Kohärenzsicherung geeignet. Konkret ist die Maßnahme unter Berücksichtigung des Faktors für die Entlastungswirkung von 1:0,4 für folgende beeinträchtigten Arten relevant:

Kranich	Rückbau und Erdverkabelung und damit Aufhebung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 1.217 m
Golfregenpfeifer	Rückbau und Erdverkabelung und damit Aufhebung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 1.217 m
Kiebitz	Rückbau und Erdverkabelung und damit Aufhebung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 1.217 m

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Rückbaulänge wird der Faktor 0,4 (entspricht der Entlastung durch Marker um 2 Stufen nach LIESENJOHANN et al) angesetzt, da Mittelspannungsleitungen wesentlich kleiner als Höchstspannungsleitungen sind.

#### 4.1.4.3.4 Maßnahme M<sub>KOH2</sub> (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen)

Die von der Vorhabenträgerin geplante Maßnahme M<sub>KOH2</sub> (Markierung des Erdseils von 380-kV-Bestandsleitungen) stellt ebenfalls eine anrechnungsfähige Kohärenzsicherungsmaßnahme im Sinn von § 34 Abs. 5 BNatSchG dar.

#### Keine "Sowieso-Maßnahme"

Die Maßnahme M<sub>KOH2</sub> stellt keine sogenannte "Sowieso-Maßnahme" dar.

Die Maßnahme soll zwar an der Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen 475/517/518/520 innerhalb des Vogelschutzgebietes "Obere Havelniederung" erfolgen. Es handelt sich bei der Maßnahme aber nicht um eine Pflichtmaßnahme im Sinn von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 FFH-Richtlinie. Ausgehend vom vorliegenden Teilmanagementplan für das Vogelschutzgebiet "Obere Havelniederung", der sich auf die beiden westlichen Teilflächen des Vogelschutzgebietes (deckungsgleich mit den Flächen des Naturparks Stechlin-Ruppiner Land) bezieht<sup>283</sup>, besteht die mitgliedstaatliche Pflicht nach Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 FFH-Richtlinie vorliegend darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder aufrechtzuerhalten bzw. einen günstigen Erhaltungszustand wieder herzustellen und zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Maßnahmen, die auf die Erfassung des aktuellen Standes bzw. der Entwicklung der relevanten Vogelarten (kurzfristige Maßnahmen), auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung (mittel- bis langfristige, landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung naturschutzfachlicher Aspekte im Sinne einer möglichst extensiven Nutzung (Mahd und Beweidung) mit vielfältigen Strukturen (Feldfrüchte, Brachen, Randstreifen, Gehölze, Kleingewässer) sowie Fortführung bzw. in Teilbereichen eine Wiederaufnahme der extensiven Grünlandnutzung) und auf Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Mittelfristig, Kontrolle der erforderlichen Unterhaltungsintensität in Bezug auf Gräben) sowie auf

<sup>283</sup> Landesamt für Umwelt, [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de), Managementplan für das Vogelschutzgebiet: "Obere Havelniederung" (Teilbereich NP Stechlin-Ruppiner Land), Landesinterne Melde Nr. 7017, EU-Nr. DE 3145-421

Maßnahmen der Forstwirtschaft (innerhalb der Hainsimsen-Buchenwälder dauerhafte Erhalt eines ausreichenden Anteils von Altbäumen, Biotopbäumen und dickstämmigem Totholz von höchster Bedeutung) gerichtet sind. Zudem soll eine Steuerung bei der Errichtung von Windkraftanlagen und in Bezug auf die Ausübung der Jagd erfolgen.

Gemessen daran geht die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahme M<sub>KOH2</sub> erkennbar über die mitgliedstaatlichen Pflichten hinaus.

Die Maßnahme M<sub>KOH2</sub> ist darüber hinaus auch mit Blick auf die Vorhabenträgerin nicht durch eine anderweitige rechtliche Verpflichtung "verbraucht".

### **Fachliche Eignung**

Hinsichtlich der fachlichen Eignung der Maßnahme kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.2.4 zur Schadensbegrenzung durch Einsatz von Vogelschutzmarkierungen verwiesen werden. Die fachliche Eignung dieser Maßnahmen ist anerkannt.

Vorliegend dient die Maßnahme der Minimierung des Kollisionsrisikos für kollisionsgefährdete Brutvogelarten sowie für Zug- und Rastvögel, konkret für die Brutvogelarten Weiß- und Schwarzstorch sowie für den Zug- und Rastvogel Kranich (siehe Anlage 8a, Maßnahmeblatt für die Maßnahme-Nr. M<sub>KOH2</sub> sowie Abbildung 5). Das Kollisionsrisiko kann für insgesamt 13 Brutpaare des Weißstorchs reduziert werden. Gleiches gilt für ein Brutpaar des Schwarzstorchs, dessen Brutplatz sich weniger als 500 m von der Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen befindet, weshalb Überflüge mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sind. Schließlich dient die Maßnahme der Verminderung des Kollisionsrisikos im Kontext zu Rastgebieten des Kranichs, welche sich im nördlichen Bereich der Höchstspannungsleitung befinden (Bereich zwischen Mariental und Badingen).

### **Funktionaler Zusammenhang**

Der erforderliche funktionale Zusammenhang ist ebenso gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat dies im Einzelnen in der Anl. 11.3 dargelegt. Das LBGR geht insoweit von folgendem aus:

Im Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ besitzt die Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen 475/517/518/520 bisher keine Vogelschutzmarker und weist daher eine erhöhte Gefährdung für Brut-, Zug- und Rastvögeln durch Kollision mit den Seilen (v.a. dem Erdseil) der 380-kV-Freileitung auf. Zur Minimierung des Anprallrisikos für kollisionsgefährdete Brutvogelarten sowie für Zug- und Rastvögel wird an einem 32,3 km langen Abschnitt das Erdseil mit Markierungen versehen. Durch die durchgängige Markierung der Leitung kann großflächig eine Entlastung der überfliegenden Vögel gewährleistet werden. Der Teilbereich, der außerhalb des Vogelschutzgebietes verläuft, weist eine hohe Eignung zur Entlastung aufgrund von Funktionsbezügen zum Vogelschutzgebiet auf.

<b>Erhaltungsziel</b>	<b>Wirkung der Markierung</b>
Weißstorch	Im Bereich des Abschnitts, deren Erdseil mit Markierungen versehen wird, kann das Kollisionsrisiko von insgesamt 13 Brutpaaren des Weißstorchs stark reduziert werden. Die Leitung liegt entweder im zentralen Aktionsradius von 1.000 m der Brutplätze oder

Erhaltungsziel	Wirkung der Markierung
	die Individuen müssen die Leitung queren, um an wichtige Nahrungsflächen (Grünlandflächen auf Grundlage der Daten des digitalen Feldblockkatasters 2016) zu gelangen und der Leitungsbereich befindet sich im erweiterten Aktionsradius (2.000 m). Betrachtet man nur den im Vogelschutzgebiet befindlichen Leitungsabschnitt, können 9 von diesen 13 Brutpaaren entlastet werden. Unter Berücksichtigung des Faktors 1:0,4 (siehe Ziffer B.III.4.1.2.1.3) kann die Maßnahme zur Kohärenzsicherung für 4 Brutpaare (aufgerundet) angerechnet werden.
Schwarzstorch	Innerhalb des weiteren Aktionsradius von 10.000 m befinden sich attraktive Nahrungshabitate für den Schwarzstorch. Im weiteren Umfeld der Trasse befinden sich mehrere Schwarzstorchhorste. Eine Entlastung durch die Maßnahme kann für ein Brutpaar sicher prognostiziert werden. Dieses befindet sich mit weniger als 500 m Entfernung zur Höchstspannungsleitung. Überflüge sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Da jedoch Vogelmarker beim Schwarzstorch nur zu einer Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos um eine Stufe führen (Wirksamkeit 20 bis 40 %), ergibt sich rechnerisch eine Entlastung von 0,2 BP, so dass aus Vorsorgegründen in diesem Abschnitt von keiner für eine Kohärenzsicherung hinreichenden Entlastungswirkung ausgegangen wird.
Kranich	Rastgebiete des Kranichs befinden sich insbesondere im nördlichen Bereich der Höchstspannungsleitung. Somit ergibt sich eine als Kohärenzsicherungsmaßnahme anrechenbare Entlastungswirkung für den Kranich im Umfang von ca. 4,6 km Länge zwischen Marienthal und Badingen. Durch eine Kollisionsreduktion von über 40 – 80 % können Leitungsanflüge effektiv vermindert werden. Unter Berücksichtigung des Faktors 1:0,4 (siehe Ziffer B.III.4.1.2.1.3) können ca. 1,84 km effektiv als Maßnahme zur Kohärenzsicherung angerechnet werden.
Goldregenpfeifer und Kiebitz	Im Umfeld des zu markierenden Abschnitts der Leitung liegen nur wenige gesichtete Rastvorkommen. Die Höchstspannungsleitung liegt außerhalb der Aktionsradien der beiden Arten. Aus Vorsorgegründen wurde daher keine Entlastungswirkung angenommen.

### **Zeitlicher Zusammenhang**

Die Vorhabenträgerin hat vorgesehen, die Maßnahme M<sub>KOH2</sub> unmittelbar nach Vorlage eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für das gegenständliche Vorhaben, mithin parallel zur Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens durchzuführen.

Dies ist aus Sicht des LBGR ausreichend. Die Maßnahme ist nach der Installation, die selbst keinen großen Zeitraum beansprucht, unverzüglich vollumfänglich und dauerhaft wirksam. Der zu beachtende zeitliche Zusammenhang ist damit gewahrt.

### **Rechtliche Zulässigkeit und Rechtliche Sicherung**

Die Maßnahme M<sub>KOH2</sub> ist ihrerseits zulässig, insbesondere mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Arten- und Gebietsschutzes vereinbar. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Obere Havelniederung" kann, ohne dass es dafür einer Vorprüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, sicher ausgeschlossen werden. Etwaige baubedingte Wirkungen treten lediglich temporär (kurzfristig) auf. Sie führen erkennbar in Bezug auf die in Rede stehenden Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Ebenso führt die Maßnahme nicht zu einer Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die erforderliche rechtliche Sicherung der Maßnahme M<sub>KOH2</sub> findet mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss statt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ordnet nicht nur im Verhältnis zur Vorhabenträgerin verbindlich und notfalls vollstreckbar die Durchführung der Maßnahme M<sub>KOH2</sub> an. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet zugleich über die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme M<sub>KOH2</sub> und über die entsprechende Änderung der vorliegenden Zulassung für die Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen 475/517/518/520 (vgl. Ziffer A.1.3 des verfügbaren Teils).

### **Quantitative Anrechenbarkeit**

Die Maßnahme M<sub>KOH2</sub> im Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ ist in besonderem Maße als Maßnahme zur Kohärenzsicherung geeignet. Konkret ist die Maßnahme unter Berücksichtigung des Faktors für die Entlastungswirkung von 1:0,4 für folgende beeinträchtigten Arten relevant:

Weißstorch	4 Brutpaare (aufgerundet von 3,6 BP)
Kranich	Verringerung des Kollisionsrisikos auf einer Länge von 1.840 m

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Rückbaulänge wird der Faktor 0,4 (entspricht der Entlastung durch Vogelmarker um 2 Stufen nach LIESENJOHANN et al) angesetzt.

#### **4.1.4.3.5 Schlussbilanzierung**

In der Zusammenschau aller Maßnahmen zur Kohärenzsicherung kommt das LBGR zu folgendem Ergebnis:

	Arten	Potenziell erhebliche Beeinträchtigungswirkung durch den Neubau der 380-kV-Freileitung	Entlastungswirkung durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung		
			Rückbau der 220-kV-Freileitung (Faktor 1:1)	Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen (Faktor 1:0,4)	Markierung des Erdseils von 380-kV-Freileitungen (Faktor 1:0,4)
<b>SPA Schorfheide-Chorin</b>	Schreiadler	-	2 BP	-	-
	Weißstorch	8 BP	5 BP	-	-
	Schwarzstorch	-	1 BP	-	-
	Kranich	4.000 m	13.850 m	-	-
	Kiebitz	7.300 m	3.700 m	-	-
	Goldregenpfeifer	7.300 m	3.700 m	-	-
<b>SPA Randow-Welse-Bruch</b>	Schreiadler	1 BP	1 BP	-	-
	Weißstorch	-	7 BP	-	-
	Schwarzstorch	1 BP	-	-	-
	Kranich	4.000 m*)	12.850 m	1.217 m	-
	Kiebitz	5.800 m*)	12.850 m	1.217 m	-
	Goldregenpfeifer	5.800 m*)	12.850 m	1.217 m	-

	Arten	Potenziell erhebliche Beeinträchtigungswirkung durch den Neubau der 380-kV-Freileitung	Entlastungswirkung durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung		
			Rückbau der 220-kV-Freileitung (Faktor 1:1)	Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen (Faktor 1:0,4)	Markierung des Erdseils von 380-kV-Freileitungen (Faktor 1:0,4)
<b>SPA Obere Havelniederung</b>	Schreiadler	-	-	-	-
	Weißstorch	-	-	-	4 BP*
	Schwarzstorch	-	-	-	-
	Kranich	-	-	-	1.840 m
	Kiebitz	-	-	-	-
	Goldregenpfeifer	-	-	-	-
<b>Summe</b>	Schreiadler (BV)	1 BP	3 BP		
	Weißstorch (BV)	8 BP	16 BP		
	Schwarzstorch (BV)	1 BP	1 BP		
	Kranich (RV)	4.000 m	27.917 m		
	Kiebitz (RV)	8.800 m	17.767 m		
	Goldregenpfeifer (RV)	8.800 m	17.767 m		

\*) die Streckenlänge liegt zum Teil im SPA Schorfheide-Chorin, dieser Teil ist in der dort angegebenen Länge enthalten.

\* aufgerundet von 3,6 BP Weißstorch

BV=Brutvogel, BP=Brutpaar, RV=Rastvogel

Die Bilanzierung zeigt, dass die geplanten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung den gegebenen Kompensationsbedarf vollumfänglich abdecken und somit die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen für alle betroffenen Erhaltungsziele vollständig ausgeglichen werden. Darüber hinaus wird zusätzlich das Kollisionsrisiko für alle betroffenen Erhaltungsziele gegenüber dem aktuellen Zustand verbessert.

Zusätzlich entfällt durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung innerhalb von Nahrungsgebieten die Vergrämungswirkung der Freileitung, so dass im Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ bestehende Nahrungsflächen des Kranichs sowie im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ bestehende Nahrungsflächen von Goldregenpfeifer und Kiebitz aufgewertet werden.

#### 4.1.4.4 Ergebnis

Das Vorhaben darf vorliegend abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für eine Abweichung liegen vor.

## **4.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

Der als Kohärenzsicherungs- und Kompensationsmaßnahme vorgesehene Rückbau der 220-kV-Freileitung ist seinerseits gemäß § 34 BNatSchG zulässig. Der Rückbau ist im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

Im Einzelnen:

### **4.2.1 Prüfungspflicht**

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung stellt ein solches prüfungspflichtiges Projekt dar. Es handelt sich beim Rückbau der 220-kV-Freileitung um eine bauliche Maßnahme, die auf die Beseitigung einer vorhandenen baulichen Anlage gerichtet ist und einen physischen Zugriff auf Natur und Landschaft erfordert. Als solche unterscheidet sie sich in ihren Wirkungen nicht wesentlich von der Errichtung einer baulichen oder sonstigen Anlage und einem damit möglicherweise verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft. Für letztere geht der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung<sup>284</sup> von einem Projekt im Sinn der FFH-Richtlinie aus. Folglich stellt sich auch der hier gegenständliche Rückbau der 220-kV-Freileitung als nach § 34 BNatSchG prüfungspflichtiges Projekt dar.

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung berührt insbesondere im nördlichen Bereich mehrere Natura 2000-Gebiete (vgl. vorstehend Ziffer B.III.2.2.3.2, Umweltverträglichkeitsprüfung).

### **4.2.2 Methodische Herangehensweise**

Als Grundlage und zum Verständnis der nachfolgenden Dokumentation der im Einzelnen durchgeführten Prüfungen werden die zugrunde gelegten und zur Anwendung gebrachten methodischen Ansätze vorab wie folgt beschrieben und erläutert:

#### **4.2.2.1 Rechtliche Anforderungen**

Die grundlegenden rechtlichen Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden beachtet. Insbesondere wurde folgendes berücksichtigt:

---

<sup>284</sup> EuGH, Urteil vom 07.08.2004, Rs. C-127/02; Urteil vom 14.01.2010, Rs. C-226/08; Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-293/17 und C-294/17; Urteil vom 29.07.2019, Rs. C-411/17

- Projekte können ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden<sup>285</sup>.
- Es muss gewiss sein, dass keine Beeinträchtigungen auftreten. Nur wenn insofern keine vernünftigen Zweifel verbleiben, darf die Verträglichkeitsprüfung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden<sup>286</sup>.
- Die Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben im Sinn der FFH-Richtlinie hat den Besonderheiten des betreffenden Lebensraums Rechnung zu tragen. Auch und gerade bei der Frage, ob die mit einem Vorhaben verbundenen Einwirkungen auf diesen Lebensraum die habitatrechtlich festgelegten Erhaltungsziele gefährden können, sind die bestehenden Besonderheiten, etwa eine typische Dynamik, zu berücksichtigen<sup>287</sup>.

Vorliegend hat das LBGR – gestützt auf die Ergebnisse der auch diesbezüglich durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung – die mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung verbundenen Auswirkungen kritisch und umfassend in den Blick genommen.

Als erstes Zwischenergebnis kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Vorhabenträgerin die in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehenden Natura 2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Randow-Welse-Bruch, DE 2750-301
- FFH-Gebiet Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde, DE 2849-304 1.311
- FFH-Gebiet Grumsiner Forst/Redernswalde, DE 2949-302
- FFH-Gebiet Groß-Ziethen, DE 3049-302
- FFH-Gebiet Nonnenfließ – Schwärzetal, DE 3148-301
- SPA-Gebiet Randow-Welse-Bruch, DE 2751-421
- SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin, DE 2948-401

vollständig und zutreffend in den vorgelegten Planunterlagen (Anlagen 11.1d bis 11.1h sowie 11.2d und 11.2e) erfasst hat. Weder aus den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange noch aus den Stellungnahmen und Einwendungen der beteiligten Öffentlichkeit ergaben sich Hinweise auf etwaige Fehlstellen.

---

<sup>285</sup> EuGH, Urteil vom 07.09.2004 - C-127/02 [ECLI:EU:C:2004:482] - Rn. 48 sowie BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - BVerwG 7 A 2.15

<sup>286</sup> EuGH, Urteil vom 07.09.2004 - C-127/02 - Rn. 59 und 61; BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 56 sowie BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - BVerwG 7 A 2.15

<sup>287</sup> BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - BVerwG 7 A 2.15

#### 4.2.2.2 Bestandserfassungen

Die geltenden Anforderungen an die Bestandserfassung

- Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung in einem ersten Schritt eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile bzw. betroffenen Arten zu leisten<sup>288</sup>.
- Die Methode der Bestandsaufnahme ist nicht normativ festgelegt; die Methodenauswahl muss aber die für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standards der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten<sup>289</sup>.
- Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist die Verträglichkeit des betreffenden Projekts im Sinn der FFH-Richtlinie mit den Erhaltungszielen des Gebietes, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL. Dem hat der Prüfungsrahmen Rechnung zu tragen<sup>290</sup>.
- Bei der Bestandserfassung und der Bestandsbewertung kommt der Planfeststellungsbehörde, soweit sich in der ökologischen Fachwissenschaft keine allgemeinen Standards herausgebildet haben, die Befugnis zu, eine selbständige fachliche Einschätzung vorzunehmen (eigene fachliche Maßstäbe und Methoden)<sup>291</sup>. Die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein<sup>292</sup>.
- Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des betreffenden Gebietes flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Auch eine konkrete Bestandserfassung vor Ort kann nur in der Regel, aber nicht ausnahmslos verlangt werden<sup>293</sup>.
- Werden abweichend von einer Standardmethode Vor-Ort-Untersuchungen durch worst-case-Annahmen ersetzt, müssen diese konsequent durchgehalten werden<sup>294</sup>.

---

<sup>288</sup> stRspr des Bundesverwaltungsgerichts, z.B. BVerwG, Urteile vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 43 und vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 68, BVerwG Urteil vom 06.04.2017 - BVerwG 4 A 16.16, siehe auch BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 - 4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73

<sup>289</sup> stRspr des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. nur BVerwG, Urteile 06.11.2012 - 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 35, vom 28.03.2013 - 9 A 22.11 - BVerwGE 146, 145 Rn. 41 und vom 06.11.2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 45, sowie BVerwG Urteil vom 06.04.2017 - BVerwG 4 A 16.16; siehe auch BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 - 4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73; ebenso EuGH, Urteil vom 07.11.2004 - C-127/02 [ECLI:EU:C:2004:482] - Rn. 54)

<sup>290</sup> BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 72, sowie BVerwG Urteil vom 06.04.2017 - BVerwG 4 A 16.16

<sup>291</sup> Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.10.2018, Az. 1 BvR 2523/13 für die artenschutzrechtliche Prüfung

<sup>292</sup> BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 74 f. sowie BVerwG Urteil vom 06.04.2017 - BVerwG 4 A 16.16

<sup>293</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 59; Beschluss vom 06.03.2014 - 9 C 6.12 - Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 8 Rn. 32 sowie BVerwG Urteil vom 06.04.2017 - BVerwG 4 A 16.16

<sup>294</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 51 sowie BVerwG Urteil vom 06.04.2017 - BVerwG 4 A 16.16

wurden beachtet. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und Angaben zur maßgeblichen Bestandssituation wurden unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Einwendungen einer kritischen Prüfung und Kontrolle unterzogen.

Die Vorhabenträgerin hat die gebotene Bestandserfassung für die einzelnen Gebiete und die jeweiligen Erhaltungsziele mittels einer Kombination aus einer Daten- und Literaturrecherche und eigenen Kartierungen vorgenommen.

Dabei hat die Vorhabenträgerin für die eigenen Kartierungen jeweils eine anerkannte Methode zur Bestandserfassung zur Anwendung gebracht:

- Anlage 12.1a: KALZ & KNERR (2016), Aktualisierung Sonderkartierung Zugvögel, Frühjahrszug 2016, 16 Beobachtungspunkte entlang der Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung
- Anlage 12.1b: KALZ & KNERR (2016), Aktualisierung Sonderkartierung Brutvögel 380-kV-Trasse, Kartierung gemäß BIBBY et al. (1995) sowie FISCHER et al. in SÜDBECK et al. (2005)
- Anlage 12.1c: KALZ & KNERR (2016), Sonderkartierung ausgewählter, v.a. nachtaktiver Brutvogel-Arten, Vertiefende Kartierung der Arten durch Verhören unter Einsatz von Klangattrappen sowie Sichtbeobachtungen, Merkmal Verhaltensweisen gemäß FISCHER et al. in SÜDBECK 2005
- Anlage 12.1d: KALZ & KNERR (2016), Sonderkartierung Brutvögel 220 kV-Trasse, Brutvogelkartierung im Offenland, punktgenaue Revierkartierung gemäß den Empfehlungen von BIBBY et al. (1995) sowie FISCHER et al. in SÜDBECK et al. (2005)
- Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2008), Sonderuntersuchungen zum Planfeststellungsverfahren, Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Waldvegetationskartierung + Maststandorte, Abschlussbericht mit den Sonderuntersuchungen:
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Brutvögel, Punkt-Stopp-Zählungen auf Linientransekten gemäß BIBBY et al. (2004), SÜDBECK et al. (2005)
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Zug- und Rastvögel, 19 Beobachtungspunkte entlang der Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Brutvögel (UVS II), Revierkartierung gemäß BIBBY et al. (2004) und SÜDBECK et al. (2005); Bewertung der Brutvogelgemeinschaften anhand des Leitarten-Modells nach FLADE (1994)
  - Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Vögel der "Normallandschaft", Punkt-Stopp-Kartierung im April und Mai 2007

- Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Baumfalke, Baumfalkenkartierung mit einer Begehung entlang der gesamten Trasse der geplanten 380-kV-Leitung
- Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Fledermäuse, Kartierungen im Zeitraum Mai bis August 2007
- Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Amphibien, stichprobenartige Kartierung der Amphibien an ausgewählten, besonders amphibiegeeigneten Landschaftsausschnitten, Untersuchungsmethoden gemäß "Methodische Standards für Amphibien-Gutachten" (REINHARDT (1992))
- Anlage 12.1: KALZ & KNERR (2007), Sonderuntersuchung Vegetation, Kartierung der Waldbodenvegetation mit Vegetationsaufnahme nach BRAUN-BLANQUET (1964), detaillierte Überprüfung der Maststandorte im Offenland mit Vegetationsaufnahme nach BRAUN-BLANQUET (1964)

Soweit für die durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen auch die charakteristischen Arten<sup>295</sup> der einzelnen als Erhaltungsziele relevanten Lebensraumtypen von Bedeutung sind, hat die Vorhabenträgerin diese wie folgt erfasst: Die vom Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) für die einzelnen Lebensraumtypen angegebenen charakteristischen Brutvogelarten (LUGV 2014) wurden herangezogen und einer kritischen Prüfung sowie Überarbeitung unterzogen. Bei der Auswahl der charakteristischen Arten wurden die Kriterien des Leitfadens für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2016)<sup>296</sup> angewendet.

Das durchgeführte Anhörungsverfahren hat keine Hinweise auf Fehler oder Lücken der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Bestandsaufnahme erbracht. Das LBGR legt deshalb diese Daten seiner Prüfung zugrunde.

---

<sup>295</sup> "Für die Verträglichkeitsprüfung sind auch die in den einschlägigen Lebensraumtypen vorkommenden charakteristischen Arten maßgeblich (Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Charakteristische Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird. Es sind deshalb diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen"; BVerwG Urteile vom 6. November 2012 - BVerwG 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 52, vom 14. April 2010 - BVerwG 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 55 = Buchholz 451.91 Europ"; BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, BVerwG 9 A 14.12

<sup>296</sup> Bosch & Partner, Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016), im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

#### 4.2.2.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbezogene Wirkungen

In einem zweiten Schritt sind die vorhabenbedingten Einwirkungen auf die durchquerten oder in sonstiger Weise betroffenen Natura 2000-Gebiete zu ermitteln.

In methodischer Hinsicht wurde wie folgt vorgegangen:

- Ob ein Projekt im Sinn der FFH-Richtlinie ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beurteilen<sup>297</sup>.
- Maßgebliches Kriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. i FFH-RL. Der "Erhaltungszustand einer Art" ist definiert als die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art auswirken können; als "günstig" wird der Erhaltungszustand angesehen, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
- Die bei der Erfassung und Bewertung projektbedingter Beeinträchtigungen zugrunde zu legende Untersuchungsmethode ist normativ nicht geregelt. Die Zulassungsbehörde ist also nicht auf ein bestimmtes Verfahren festgelegt. Sie muss aber, um zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, auch insoweit den für die Verträglichkeitsprüfung maßgeblichen Standard der "besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse" einhalten<sup>298</sup>. Das setzt die "Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen" voraus<sup>299</sup>.
- Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge, die sich auch bei Ausschöpfung der einschlägigen Erkenntnismittel derzeit nicht ausräumen lassen, müssen indes kein unüberwindbares Zulassungshindernis darstellen. Insoweit ist es zuläs-

---

<sup>297</sup> stRspr. des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Urteile vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 43 und vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 68; siehe auch Urteil vom 06.11.2012 - 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 35 sowie BVerwG Urteil vom 06.04.2017 - BVerwG 4 A 16.16; siehe auch BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 - 4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73

<sup>298</sup> stRspr BVerwG, z.B. BVerwG, Urteile vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 62, vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 73 sowie vom 06.11.2012 - 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 35; Beschluss vom 28.11.2013 - 9 B 14.13 - NuR 2014, 361 Rn. 7 sowie BVerwG Urteil vom 06.04.2017 - BVerwG 4 A 16.16; siehe auch BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 - 4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73

<sup>299</sup> BVerwG, Urteile vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 01. und 23.04.2014 - 9 A 25.12 - BVerwGE 149, 289 Rn. 26

sig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten, die kenntlich gemacht und begründet werden müssen<sup>300</sup>. Verbleibende prognostische Risiken können ggf. durch ein geeignetes Risikomanagement aufgefangen werden<sup>301</sup>.

Vorliegend hat das LBGR die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und Angaben zur Ermittlung und Bewertung der mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung verbundenen Auswirkungen unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Einwendungen einer kritischen Prüfung und Kontrolle unterzogen.

Dabei kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass im Ergebnis der Prüfung für keines der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete eine Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die maßgeblichen Erhaltungsziele bzw. die Habitats der maßgeblichen charakteristischen Arten festzustellen war.

Das Spektrum der Auswirkungen konzentriert sich somit für die meisten Natura 2000-Gebiete auf mittelbare Wirkungen, insbesondere bauzeitliche Störungen durch Immissionen oder Bewegungsunruhe.

Soweit dabei wiederum Vögel als maßgebliche Erhaltungsziele oder als maßgebliche charakteristische Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen waren, hat das LBGR den wissenschaftlichen Sach- und Diskussionsstand wie folgt zugrunde gelegt:

- Schallimmissionen können dazu führen, dass schallempfindliche Arten in den Natura 2000-Gebieten gestört und infolge dessen vergrämt werden. Die größte Empfindlichkeit gegen Schall weisen Vögel auf. Eine relevante Störung, d.h. eine Störung, die zu einer Beeinträchtigung einer Vogelart führen kann, wird vor allem durch dauerhaften Schall ausgelöst, der in empfindlichen Lebensphasen die Kommunikation der Tiere untereinander maskiert<sup>302</sup>. Regelmäßig wiederkehrende Einzelschallereignisse haben einen geringeren Effekt, da sich die meisten Arten daran gewöhnen können. Die unterschiedlichen Lärmempfindlichkeiten der Vögel gegen Verkehrslärm sind von GARNIEL et al 2007<sup>303</sup> dargestellt. Diese Empfindlichkeiten können vom Grundsatz her für Dauerlärm auf andere Schallquellen übertragen werden. Temporärer Lärm, wie er typischerweise während der Bauzeit auftritt, löst bei Vögeln in der Regel keine nachhaltige Reaktion aus, soweit sie in den Lärmpausen weiterhin kommunizieren können. Nach Abschluss

---

<sup>300</sup> BVerwG, Urteile vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 105 und vom 06.11.2012 - 9 A 17.11 - BVerwGE 145, 40 Rn. 48, sowie BVerwG Urteil vom 06.04.2017 - BVerwG 4 A 16.16

<sup>301</sup> BVerwG, Urteile vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - a.a.O. Rn. 105 und vom 06.11.2012 - 9 A 17.11 - a.a.O. Rn. 48; siehe auch BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 - 4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73; EuGH, Urteil vom 26.04.2017; Rs. C-142/16

<sup>302</sup> GARNIEL et al. (2007) Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR im Auftrag des BMVBS. 273 S. – Bonn, Kiel

<sup>303</sup> GARNIEL & MIERWALD 2010; Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.- Hrsg. BMVBS, Bonn

der Bauphase stehen die Habitate den Vögeln wieder ohne Störung uneingeschränkt zur Verfügung, so dass es nicht zu einer dauerhaften und damit nachhaltigen Beeinträchtigung kommt.

- Optische Effekte können bei empfindlichen Arten Störungen hervorrufen, die eine Vergrämung und ein Abwandern aus dem Einwirkungsbereich auslösen können. Optische Beeinträchtigungen sind beim Rückbau insbesondere dann zu erwarten, wenn sich Menschen im Vogelhabitat aufhalten. Menschen werden – anders als beispielsweise Baufahrzeuge - grundsätzlich als Feindbild wahrgenommen. Die Empfindlichkeit gegen Störungen durch den Menschen ist artspezifisch sehr unterschiedlich. Zur Bewertung der optischen Störungen werden die artspezifischen Fluchtdistanzen gemäß BERNOTAT et al. (2018)<sup>304</sup> herangezogen. Nach Abschluss der Bauphase stehen die Habitate den Arten wieder ohne Störung uneingeschränkt zur Verfügung, so dass es nicht zu einer dauerhaften und damit nachhaltigen Beeinträchtigung kommt.
- Stoffliche Immissionen über den Luftpfad können negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten in den Natura 2000-Gebiete haben, wenn es sich um abbindende Stäube handelt, die hygroskopisch wirken (z.B. Zementstaub, Staub aus gebranntem Kalk). Nichtabbindende Stäube wirken nur in hohen Konzentrationen, wenn sie beispielsweise die Photosynthese der Pflanzen behindern. In der Regel werden sie jedoch durch Niederschläge rasch wieder abgewaschen, so dass es zu keiner nachhaltigen Schädigung der Pflanzen kommt.

Soweit andere Arten als maßgebliche Erhaltungsziele oder als maßgebliche charakteristische Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in den Blick zu nehmen waren, wurden folgende fachwissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde gelegt:

- Baubedingte Maßnahmen (etwa Baustellen- und Baustraßenverkehr) können eine Barriere- oder Fallenwirkung auslösen und zu Individuenverlusten (z.B. bei Amphibien) führen. So können wandernde Amphibien bei der Querung der Zufahrtsstraßen getötet werden. Da jedoch die Amphibienwanderungen in der Regel erst in der Dämmerung und bevorzugt nachts stattfinden, ist eine Tötung querender Amphibien sehr unwahrscheinlich. Durch eine Bauzeitenregelung können zudem auch solche unwahrscheinlichen Verluste vermieden werden.

#### **4.2.2.4 Maßnahmen zur Schadenbegrenzung**

Im dritten Schritt wird geprüft, ob die identifizierten Vorhabenwirkungen durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung<sup>305</sup> vermieden oder gemindert werden können.

---

<sup>304</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & C. SCHÖNHOFER (2018), BfN-Arbeitshilfe Arten- und gebietschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S

<sup>305</sup> EuGH, Urteil vom 12.04.2018, Rs. C-323/17; EuGH, Urteil vom 25.07.2018, Rs. C-164/17; EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-293/17 und C-294/17

Folgende Vorgaben und Kriterien wurden dabei zugrunde gelegt:

- Der Vorsorgegrundsatz eröffnet die Möglichkeit (nach der konkreten Formulierung des Europäischen Gerichtshofs: das Gebot), Maßnahmen, welche die durch das Projekt entstehenden Beeinträchtigungen wirksam verhüten, auf der Ebene der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.
- Die berücksichtigungsfähigen Maßnahmen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um "die etwaigen unmittelbar verursachten schädlichen Auswirkungen auf das Gebiet zu verhindern oder zu verringern". Das bedeutet: Vermeidungsmaßnahmen können gebietsschutzrechtlich solche Maßnahmen sein, die an den schädlichen Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ansetzen, diese unterbinden oder auf ein verträgliches Maß reduzieren. Vermeidungsmaßnahmen können zudem am konkreten Schutzgut – im direkten und räumlichen Bezug – ansetzen. Dieses Ergebnis (Verhinderung oder Verringerung der schädlichen Auswirkung) kann auch durch eine Kombination mehrerer entsprechender Maßnahmen erzielt werden.
- Ausschließlich kompensatorisch wirkende Maßnahmen können keine Vermeidungsmaßnahmen im Sinn des Vorsorgegrundsatzes des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie sein.

Wie unter Ziffer B.III.4.2.2.3 dargestellt, sind beim Rückbau einer 220-kV-Freileitung vornehmlich bauzeitliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu einer Vergrämung bzw. Abwanderung von Arten führen können oder die zu Individuenverlusten durch den Rückbaubetrieb ausgelöst werden.

Um diese bauzeitlichen Beeinträchtigungen zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin als Maßnahme zur Schadensbegrenzung die Einhaltung von Bauzeiten vorgesehen (Maßnahme V<sub>ASB3</sub> Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten).

Diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ist eine fachlich anerkannte und wirksame Maßnahme zur Schadensbegrenzung. Insbesondere werden die für die Anerkennung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung relevanten Kriterien erfüllt. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

#### **4.2.2.5 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist bei der Verträglichkeitsprüfung auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den Blick zu nehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>306</sup> sind andere Pläne und Projekte in die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzubeziehen, wenn ihre Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar sind. Das ist grundsätzlich erst dann der Fall, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt ist. Umgekehrt fehlt es an der verlässlichen Absehbarkeit, wenn bei

---

<sup>306</sup> Urteil vom 09.02.2017, BVerwG 7 A 2.15; Urteil vom 15.05.2019, BVerwG 7 C 27.17

Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht erkennbar ist, ob und wann das weitere Projekt realisiert werden wird.

Konkret werden somit folgende Pläne und Projekte bei der Prüfung kumulativer Wirkungen berücksichtigt:

- alle Pläne und Projekte, die bis zum Erlass des vorliegenden 2. Planergänzungsbeschlusses zugelassen wurden und noch nicht umgesetzt sind.

Bereits umgesetzte Pläne und Projekte sind Teil der Vorbelastung der Natura 2000-Gebiete. Eine hohe Vorbelastung reduziert die Pufferfähigkeit einer Population gegenüber zusätzlichen Beeinträchtigungen. Somit werden bereits umgesetzte Pläne und Projekte über die Vorbelastung berücksichtigt.

Umgekehrt bleiben diejenigen Pläne und Projekte, deren Auswirkungen noch nicht verlässlich absehbar sind, weil sie noch nicht beantragt wurden oder noch keine Planreife erlangt haben, unberücksichtigt. Das sind alle Pläne und Projekte, die bis zum Erlass des vorliegenden 2. Planergänzungsbeschlusses noch nicht zugelassen sind.

Weiterhin bleiben die Auswirkungen anderer Pläne und Projekte unberücksichtigt, soweit sie trotz erheblicher Beeinträchtigung von Erhaltungszielen im Wege einer Abweichungsentscheidung zugelassen wurden und sich noch in Umsetzung befinden. Hier obliegt der Ausgleich der mit solchen Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen dem jeweiligen Planungs- bzw. Vorhabenträger (Verpflichtung zur Kohärenzsicherung) sowie ergänzend über Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL dem Gebietsmanagement<sup>307</sup>. Auswirkungen dieser über eine Abweichungsentscheidung zugelassenen und sich noch in Umsetzung befindlichen anderen Pläne und Projekte auf Erhaltungsziele, die nicht Gegenstand der Abweichungsentscheidung waren, sind gleichwohl in der Kumulationsbetrachtung zu berücksichtigen.

Ebenso fließen diejenigen Pläne und Projekte, die zurückliegend ohne Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen wurden, nicht in die Betrachtung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten ein. Die von diesen Plänen und Projekten ausgehenden Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete und der gebotene Ausgleich unterfallen im Sinn von Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie originär den Pflichten des Mitgliedstaates und nicht dem Verantwortungsbereich der Vorhabenträgerin des vorliegenden Vorhabens.

#### **4.2.2.6 Bewertung der Erheblichkeit**

Im letzten Schritt der Verträglichkeitsprüfung erfolgt die naturschutzfachliche Bewertung der rückbaubedingten Einwirkungen auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete.

Für die Verträglichkeitsprüfung gilt ein strenger Prüfungsmaßstab<sup>308</sup>. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung aus wissenschaftlicher

---

<sup>307</sup> UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534

<sup>308</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Dieser Anforderung muss auch das methodische Vorgehen gerecht werden<sup>309</sup>. Deshalb wurde vorliegend wie folgt vorgegangen:

Gemäß der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Herzmuschelfischerei<sup>310</sup> ist nicht jede Auswirkung eines Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Geringfügige Beeinträchtigungen können grundsätzlich unter einen Bagatellvorbehalt fallen.

Bezugsgegenstand der Verträglichkeitsprüfung für ein Natura 2000-Gebiet sind die Lebensraumtypen bzw. die Arten und ihre Habitate, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde. Grundsätzlich sind Auswirkungen eines Vorhabens dann als erheblich einzustufen, wenn sie dazu führen, dass sich ein betroffener Lebensraumtyp bzw. die Population einer betroffenen Art im Schutzgebiet langfristig negativ entwickelt bzw. sich nach kurzfristigen Einbußen, die in der Größenordnung natürlicher Populationsschwankungen liegen, nicht wieder erholt. Einzelne Verluste, die auch in einer natürlichen Umgebung regelmäßig vorkommen (z.B. durch Prädation) werden bei Arten mit hohen Reproduktionsraten in der Regel durch den Geburtenüberschuss ausgeglichen, so dass die Population stabil bleibt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung einer Art kann sich auch dann ergeben, wenn sich die Habitatausstattung dauerhaft verschlechtert, so dass die Ansprüche einer Art an ihren Lebensraum nicht mehr erfüllt werden. Aber auch hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei mobilen Arten wie den Vögeln nicht jede Habitatveränderung und Habitatverkleinerung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist erst dann nicht auszuschließen, wenn die Abnahme der Habitatqualität oder -fläche eine Verkleinerung der Population nach sich ziehen könnte.

#### **4.2.3 Vogelschutzgebiet DE 2751-421 "Randow-Welse-Bruch"**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist gemäß § 34 BNatSchG zulässig. Der Rückbau ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

##### **4.2.3.1 Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile**

Hinsichtlich der Beschreibung des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1.1 verwiesen werden.

---

<sup>309</sup> BVerwG, Urteil 21.01.2016, BVerwG 4 A 5.14

<sup>310</sup> EuGH, Urteil von 07.09.2004, Rechtssache C-127/02

LAMBRECHT & TRAUTNER<sup>311</sup> definieren die maßgeblichen Bestandteile eines Vogelschutzgebietes allgemein wie folgt:

- die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL und
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen,
- in Einzelfällen auch (Teil-)Lebensräume außerhalb des Gebietes (z. B. Nahrungs- und Schlafplätze).

Unter Heranziehung des Standarddatenbogens für das Gebiet<sup>312</sup> und der nationalen Unterschutzstellung<sup>313</sup> sind die oben unter Ziffer B.III.4.1.3.1.1 genannten Erhaltungsziele relevant.

#### **4.2.3.2 Bestandserfassung**

Innerhalb des Vogelschutzgebietes wird die 220-kV-Freileitung zwischen Wendemark und Blumenhagen auf einer Länge von insgesamt ca. 12,8 km mit insgesamt 36 Masten (Mast Nr. 26V – Mast Nr. 61V) zurückgebaut.

Die Vorhabenträgerin hat u. a. für diesen Bereich, in dem Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele durch den Rückbau eintreten können, die Bestandserfassung wie folgt vorgenommen:

- Daten- und Literaturrecherche (u. a. DITTBERNER 1996, LfU 2017)
- eigenen Kartierungen (KALZ & KNERR 2007 und 2016)

Insbesondere hat die Vorhabenträgerin im Sinn einer zusätzlichen Datenquelle auf ausgewählten Trassenkorridorabschnitten im Jahr 2016 eine Brutvogelkartierung im Offenland (KALZ & KNERR 2016, Anlage 12.1d) durchgeführt. Die Trassenkorridorbreite betrug 500 m. Durchgeführt wurden acht Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2016 mit dem Ziel einer Erfassung (punktgenaue Revierkartierung) aller wertgebenden Arten (Rote

---

<sup>311</sup> LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULEJ]. – Hannover, Filderstadt.

<sup>312</sup> Ursprüngliche Fassung aus 03/2004, aktuelle Fassung aus 05/2017, siehe auch Anlage 11.2a (Anhang 1) sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>; ebenso der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Steckbrief ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 116 ff.

<sup>313</sup> Brandenburgisches Naturschutzgesetz vom 01.06.2013, GVBl. I/13, Nr. 13; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.01.2016, GVBl. I/16, Nr. 5; Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG

Liste Brandenburg und Deutschland, Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz, in Teilabschnitten mit besonderem Schwerpunkt nachtaktiver Arten) sowie die halbquantitative bzw. qualitative Erfassung aller übrigen Arten.

Waldhabitate wurden nicht untersucht, was angesichts der potenziellen Auswirkungen eines Rückbaus plausibel erscheint, da die temporär auftretenden baubedingten Störwirkungen innerhalb von Wäldern keine große Reichweite aufweisen und sich in der Regel auf den Waldrand beschränken, so dass eine Konfliktbeurteilung möglich ist.

Die Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen des vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens<sup>314</sup> wurden ergänzt. Auch die Hinweise des Landesamtes für Umwelt auf zwei Neuansiedlungen von Schreiadler und Schwarzstorch wurden ergänzt.

Im Ergebnis dessen ist vom Vorkommen folgender Brut- und Rastvögel im Wirkungsbereich des gegenständlichen Rückbaus der 220-kV-Freileitung mit Raumbezug zum Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" auszugehen:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Uhu (*Bubo bubo*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbarius*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius colurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Großtrappe (*Otis tarda*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Bläßgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Aus dem im ergänzenden Planfeststellungsverfahren durchgeführten Anhörungsverfahren (1. Nachbeteiligung zur Anlage 11.2d, FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen SPA Randow-Welse-Bruch DE 2751-421) ergaben sich keine Hinweise auf Fehler oder Lücken der Bestandserfassung durch die Vorhabenträgerin. Das LBGR hält deshalb die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bestandserfassung unter Heranziehung der Ergebnisse eigener Kartierungen einerseits und der Ergebnisse der durchgeführten Daten- und Literaturrecherche andererseits für ausreichend und zutreffend.

#### **4.2.3.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) ist im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung grundsätzlich von folgenden vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen:

---

<sup>314</sup> siehe Stellungnahmen des LUGV, RO 7, vom 29.11.2010, 25.11.2011 sowie 12.01.2012

Baubedingte Wirkungen:

- temporäre Störungen der relevanten Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen im Rahmen des Rückbaus sowie durch den Baustellenverkehr,
- temporärer Verlust von Lebensräumen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme,
- Verletzung bzw. Tötung von geschützten Tieren im Zuge des Baubetriebs

Anlagebedingte Wirkungen:

- Der Mastrückbau kann zu einem Verlust von Brutplätzen der auf Hochspannungsmasten brütenden Arten führen.

Diese Wirkungen betreffen die relevanten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" wie folgt:

- Für die überwiegende Zahl der relevanten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes kann eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, weil nicht von einem Vorkommen der Arten im Bereich der (Rückbau-)Trasse bzw. nicht von einem potenziellen Vorkommen in diesem Bereich auszugehen ist.

Dies betrifft folgende Arten: Zwerggans, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Mittelspecht, Merlin, Zwergschnäpper, Seeadler, Heidelerche, Blaukehlchen, Zwergsäger, Wespenbussard, Tüpfelsumpfhuhn, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Spießente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Schnatterente, Graureiher, Tafelente, Reiherente, Schellente, Alpenstrandläufer, Flussregenpfeifer, Rothalstaucher, Zwergtaucher, Dunkelwasserläufer, Waldwasserläufer und Rotschenkel

- Für eine weitere Zahl der relevanten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes kann eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, weil das Vorkommen der betreffenden Arten einen ausreichend großen Abstand zu den Rückbaumaßnahmen aufweist und deshalb Störungen während der Brutzeit sicher ausgeschlossen werden können.

Dies betrifft folgende Arten: Sumpfohreule, Schwarzmilan und Rotmilan.

- Für Rastvögel kann eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, weil diese Arten ausweichen können und es sich nur um temporäre, kurzzeitig störende Beeinträchtigungen handelt.

Dies betrifft folgende Arten: Weißwangengans, Zwergschwan, Singeschwan, Kampfläufer, Goldregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Bläßgans, Graugans, Kurzschnabelgans und Kiebitz.

- Für weitere Arten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, weil es sich um wenig störepfindliche Arten handelt oder die Arten nachtaktiv sind oder ein Brutvorkommen nicht gegeben bzw. bekannt ist.

Dies betrifft folgende Arten: Uhu (nachtaktiv), Großtrappe (kein Brutvorkommen)

- **Letztlich sind baubedingte Wirkungen im Sinn von temporären Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr für folgende Arten nicht auszuschließen:**

Eisvogel (geringfügige Störungen im Bereich von Nahrungshabitaten über einen kurzen Zeitraum), Weißstorch (geringfügige Störungen im Bereich von Nahrungshabitaten über einen kurzen Zeitraum), Wachtelkönig (Störungen während der Brutzeit), Schwarzspecht (Störungen während der Brutzeit), Kranich (Störungen während der Brutzeit), Neuntöter (Störungen während der Brutzeit), Sperbergrasmücke (Störungen während der Brutzeit), Bekassine (Störungen während der Brutzeit), Großer Brachvogel (Störungen während der Brutzeit) und Kiebitz (Störungen während der Brutzeit).

Aus den Hinweisen des Landesamtes für Umwelt mit Stellungnahme vom 09.02.2019 ergeben sich **zusätzlich** mögliche temporäre Störungen im Nahrungsgebiet für den **Schreiadler** und den **Schwarzstorch**.

- Baubedingte Wirkungen in Gestalt von temporärem Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme oder Verletzung bzw. Tötung im Zuge des Baubetriebes sind nicht zu erwarten. Ebenfalls sind anlagenbedingte Wirkungen durch den Mastrückbau und den Verlust von Brutplätzen im Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung in dem Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ ausschließlich temporäre Störungen von Brutvögeln während der Brutzeit durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr verbunden sind, die nach Abschluss der Baumaßnahmen unmittelbar enden. Rastvögel können baubedingten Störungen aufgrund der nur geringen zeitgleich betroffenen Flächen, die zudem durch die bestehende Leitung durch optische Effekte vorbelastet sind, ausweichen, in dem sie angrenzende Nahrungsflächen aufsuchen.

### Zwischenbewertung

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass ohne schadensbegrenzende Maßnahmen für folgende Brutvogelarten eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:

<p><b>Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie</b> (nur als Brutvogel betroffen)</p>	<p>Eisvogel (geringfügige Störungen im Bereich von Nahrungshabitaten über einen kurzen Zeitraum), Schreiadler (Störungen im Bereich von Nahrungshabitaten), Weißstorch (geringfügige Störungen im Bereich von Nahrungshabitaten über einen kurzen Zeitraum), Schwarzstorch (Störungen im Bereich von Nahrungshabitaten), Wachtelkönig (Störungen während der Brutzeit), Schwarzspecht (Störungen während</p>
---	--

	der Brutzeit), Kranich (Störungen während der Brutzeit), Neuntöter (Störungen während der Brutzeit), Sperbergrasmücke (Störungen während der Brutzeit),
<b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b> (nur als Brutvogel betroffen)	Bekassine (Störungen während der Brutzeit), Großer Brachvogel (Störungen während der Brutzeit) und Kiebitz (Störungen während der Brutzeit).

#### 4.2.3.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Für diejenigen Arten, für die Störungen während der Brutzeit infolge baubedingter Wirkungen im Sinn von temporären Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr anzunehmen sind, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung die Einhaltung von Bauzeiten vorgesehen (Maßnahme V<sub>ASB3</sub>, Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten).

Dabei handelt es sich um eine fachlich anerkannte und wirksame Maßnahme zur Schadensbegrenzung<sup>315</sup>. Insbesondere werden die für die Anerkennung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung relevanten Kriterien erfüllt:

- Die Maßnahme V<sub>ASB3</sub> Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten ist geeignet, die in Rede stehende baubedingte temporäre Störung durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr wirksam zu verhindern. Die Maßnahme ist bezogen auf den im zugehörigen Maßnahmeblatt genannten Zeitraum (siehe Anlage 8a, Seite 14: "Der Rückbau der Maststandorte (Maste und Fundamente) sowie der Beseilung ist außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) vorzunehmen.") wirksam und sicher umzusetzen. Umsetzungsschwierigkeiten bestehen erkennbar nicht.
- Die Maßnahme V<sub>ASB3</sub> Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten setzt unmittelbar am Vorhaben bzw. der vorhabenbedingten Wirkung an.

#### Zwischenbewertung

Mit der Umsetzung der Maßnahme V<sub>ASB3</sub> Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen, die durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung hervorgerufen werden könnten. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen

<sup>315</sup> WULFERT, Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtliche Prüfung, Anliegen Natur 39(1), 2017, S. 72 ff.; WULFERT, Schadensbegrenzungs- und Kohärenzmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung, NuR 2016, 662 ff.; RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTER-MEYER, H., SMITVIERGUTZ, J., SZEDER, K.). - Hannover, Marburg; Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – MIR (ehemals Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – MSWV), Abteilung 4 – Verkehr, Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Stand: 02/2009, 1. Fortschreibung 10/2009; WULFERT, FFH-Abweichungsverfahren und artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren, Dissertation, Kassel 2016

entfallen sowohl das bisher gegebene Kollisionsrisiko an den Leitungsseilen sowie die Scheuchwirkung der Leitung auf empfindliche Arten insbesondere des Offenlandes.

#### **4.2.3.5 Bewertung der Erheblichkeit**

##### **Vorbelastung**

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende 220-kV-Freileitung sowie die zum Zeitpunkt der Rückbaumaßnahme bereits errichtete 380-kV-Freileitung tragen zur Vorbelastung bei.

Die durch die Leitungen hervorgerufenen Vorbelastungen setzen sich zusammen aus potenziellen Kollisionen mit den Leitungsseilen sowie der Scheuchwirkung der bestehenden Leitungen auf empfindliche Arten der Offenlandes.

##### **Vorhabenwirkungen**

Für die in Rede stehenden Vorhabenwirkungen (baubedingte Wirkungen im Sinn von temporären Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr) ist Folgendes festzustellen:

Unter Berücksichtigung des Hinweises des Landesamtes für Umwelt<sup>316</sup>, dass die Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Maßnahme VASB3 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) für den gesamten Rückbauabschnitt innerhalb des Vogelschutzgebietes anzuordnen ist und der entsprechenden Nebenbestimmung Nr. 21 kann im Ergebnis mit der Vorhabenträgerin sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für alle Arten des Vogelschutzgebiets keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Aufgrund der nur temporären, kurzzeitig auftretenden Störungen im Zug der Rückbaumaßnahme und unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung können bauzeitlich bedingte Verluste für alle Arten des Vogelschutzgebiets „Randow-Welse-Bruch“ ausgeschlossen werden.

Störungen in den Nahrungshabitaten treten im Zuge der Rückbaumaßnahmen ebenfalls nur kurzfristig auf<sup>317</sup>. Aufgrund der großen Aktionsradien der betroffenen Arten Eisvogel (Nahrungsraum umfasst mehrere Flusskilometer), Schreiadler (zentraler Aktionsradius 3.000 m, weiterer Aktionsradius 6.000 m), Weißstorch (zentraler Aktionsradius 1.000 m, weiterer Aktionsradius 2.000 m, jedoch gegen Störung relativ unempfindlich) und Schwarzstorch (zentraler Aktionsradius 3.000 m, weiterer Aktionsradius 10.000 m) können diese Arten während störungsintensiver Zeiten in der Rückbauphase, die aufgrund

---

<sup>316</sup> Stellungnahme vom 06.02.2019, Seite 9

<sup>317</sup> Nach Angabe der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen werden pro Abspannabschnitt bis zu 7 Tage für die Demontage der Seile und für jeden Maststandort etwa 7 Tage für das Demontieren des Gestänges und die Beseitigung des Fundamentes angesetzt. Ein Abspannabschnitt umfasste mehrere Maste; diese können nicht gleichzeitig zurückgebaut werden.

der Bauzeitenbeschränkung außerhalb der sensiblen Brutzeit erfolgt, zur Nahrungssuche in das Umfeld ausweichen.

### **Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen**

#### **Teilverkabelung von Mittelspannungsleitungen**

Bei der geplanten Teilverkabelung von Mittelspannungsleitungen handelt es sich um eine bereits außerhalb des vorliegenden Verfahrens zugelassene Kohärenzsicherungsmaßnahme (siehe Ziffer B.III.4.1.4.3.3). Der Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, hat mit Bescheid vom 6. November 2018, Az.: 68.1.7/2018/0928, für die Maßnahme Passow-Blumberg den mit der Maßnahme verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen. Zudem wurde für das Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch und das gleichnamige FFH-Gebiet festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Maßnahme zu erwarten sind. Der Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde, hat mit Schreiben vom 17. Juli 2018, Az.: 63.01708-18-48, für die Maßnahme Zehnebeck im Vogelschutzgebiet Randow-Welse-Bruch festgestellt, dass bei Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (Baudurchführung im Zeitraum 31.08 – 31.12.) keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Maßnahme zu erwarten sind.

#### **Weitere Maßnahmen**

Weitere Maßnahmen aus der Eingriffsregelung, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Randow-Welse-Bruch“ führen könnten, sind innerhalb des Vogelschutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### **Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen**

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeitenregelung ist gewährleistet, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt. Diejenigen Arten, die in ihren Nahrungshabitaten gestört werden können (Eisvogel, Schreiadler, Weiß- und Schwarzstorch) sind entweder relativ unempfindlich gegen Störungen (Weißstorch) oder weisen einen großen Aktionsradius auf (Eisvogel, Schreiadler, Schwarzstorch) und können während der kurzen rückbaubedingten Störphasen<sup>318</sup> innerhalb ihres Aktionsradius ausweichen.

Mit dem Rückbau reduzieren sich die Vorbelastungen durch den Wegfall der 220-kV-Freileitung, so dass auch das Risiko, mit dieser Leitung zu kollidieren sowie die Scheuchwirkung dieser Leitung auf Offenlandarten entfällt.

---

<sup>318</sup> Nach Angabe der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen werden pro Abspannabschnitt bis zu 7 Tage für die Demontage der Seile und für jeden Maststandort etwa 7 Tage für das Demontieren des Gestänges und die Beseitigung des Fundamentes angesetzt. Ein Abspannabschnitt umfasste mehrere Maste; diese können nicht gleichzeitig zurückgebaut werden.

### **Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Da die nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftretenden bauzeitlichen Störungen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen und durch die Bauzeitenregelung gewährleistet ist, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt, können bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Der Rückbauabschnitt innerhalb des Vogelschutzgebiets „Randow-Welse-Bruch“ befindet sich in der Welseniederung, in der für die betroffenen Arten ausgedehnte Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Da der Rückbau sukzessive und abschnittsweise erfolgt, stehen jederzeit alternative Nahrungsflächen in den angrenzenden Bereichen des gleichen Naturraums zur Verfügung. Aus diesem Grunde ist ein temporäres Ausweichen in den Nahbereich der neu errichteten 380-kV-Freileitung, an der trotz Vogelschutzmarkierung ein Kollisionsrestrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, nicht anzunehmen.

Da der Rückbau unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Schadenbegrenzung (Bauzeitenbeschränkung) keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets auslöst, erübrigt sich eine Kumulationsbetrachtung.

#### **4.2.3.6 Ergebnis**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

#### **4.2.4 Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin"**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist gemäß § 34 BNatSchG zulässig. Der Rückbau ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

##### **4.2.4.1 Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile**

Hinsichtlich der Beschreibung des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.2.1 verwiesen werden. Unter Heranziehung

des Standarddatenbogens für das Gebiet<sup>319</sup> und der nationalen Unterschutzstellung<sup>320</sup> sind die oben unter Ziffer B.III.4.1.3.2.1 genannten Erhaltungsziele relevant.

#### 4.2.4.2 Bestandserfassung

Innerhalb des Vogelschutzgebietes werden 220-kV-Freileitungen mit insgesamt 106 Masten zwischen Polßen und Briest (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 24V) sowie zwischen Neugrimnitz und Neumeichow (Mast Nr. 168 – Mast Nr. 249) auf einer Länge von insgesamt ca. 26 km zurückgebaut.

Die Vorhabenträgerin hat unter anderem für diesen Bereich, in dem Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele durch den Rückbau eintreten können, die Bestandserfassung wie folgt vorgenommen:

- Daten- und Literaturrecherche (u. a. DITTBERNER 1996, LfU 2017)
- eigene Kartierungen (KALZ & KNERR 2007 und 2016)

Insbesondere hat die Vorhabenträgerin im Sinn einer zusätzlichen Datenquelle auf ausgewählten Trassenkorridorabschnitten im Jahr 2016 eine Brutvogelkartierung im Offenland (KALZ & KNERR 2016, Anlage 12.1d) durchgeführt. Die Trassenkorridorbreite betrug 500 m. Durchgeführt wurden acht Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2016 mit dem Ziel einer Erfassung (punktgenaue Revierkartierung) aller wertgebenden Arten (Rote Liste Brandenburg und Deutschland, Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz, in Teilabschnitten mit besonderem Schwerpunkt nachtaktiver Arten) sowie die halbquantitative bzw. qualitative Erfassung aller übrigen Arten.

Die Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen des vorausgegangenen Planfeststellungsverfahrens<sup>321</sup> wurden ergänzt.

Im Ergebnis dessen ist vom Vorkommen folgender Brut- und Rastvögel im Wirkungsbereich des gegenständlichen Rückbaus der 220-kV-Freileitung im räumlichen Bezug zum Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" auszugehen:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Zwergschwan (*Cygnus columbarius*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kranich (*Grus grus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzmilan, (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Bruchwasserläufer (*Tringa*

---

<sup>319</sup> Ursprüngliche Fassung aus 02/1998, aktuelle Fassung aus 05/2015, siehe auch Anlage 11.2b (Anhang 1) sowie <https://natura2000.eea.europa.eu>; ebenso der vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichte Steckbrief ([www.bfn.de](http://www.bfn.de)) und die Fachpublikation des Landesumweltamtes Brandenburg in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3, 4, 2005, Seite 92 ff.

<sup>320</sup> Brandenburgisches Naturschutzgesetz vom 01.06.2013, GVBl. I/13, Nr. 13; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.01.2016, GVBl. I/16, Nr. 5; Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG

<sup>321</sup> siehe Fußnote 28

*glareola*), , Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Bläßgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Tafelente (*Aythya ferina*), Schellente (*Burcephala clangula*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Waldhabitats wurden nicht untersucht, was angesichts der potenziellen Auswirkungen eines Rückbaus plausibel erscheint, da die temporär auftretenden baubedingten Störwirkungen innerhalb von Wäldern keine große Reichweite aufweisen und sich in der Regel auf den Waldrand beschränken, so dass eine Konfliktbeurteilung möglich ist.

Aus dem im ergänzenden Planfeststellungsverfahren durchgeführten Anhörungsverfahren (1. Nachbeteiligung zur Anlage 11.2e FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen SPA Schorfheide-Chorin DE 2948-401) ergaben sich keine Hinweise auf Fehler oder Lücken der Bestandserfassung durch die Vorhabenträgerin. Das LBGR hält deshalb die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bestandserfassung unter Heranziehung der Ergebnisse eigener Kartierungen einerseits und der Ergebnisse der durchgeführten Daten- und Literaturrecherche andererseits für ausreichend und zutreffend.

#### **4.2.4.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) ist im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung grundsätzlich von folgenden vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen:

Baubedingte Wirkungen:

- temporäre Störung der relevanten Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen im Rahmen des Rückbaus sowie durch den Baustellenverkehr,
- temporäre Verluste von Lebensräumen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme,
- Verletzung bzw. Tötung von geschützten Tieren im Zuge des Baubetriebs.

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Der Mastrückbau kann zu einem Verlust von Brutplätzen der auf Hochspannungsmasten brütenden Arten wie Fischadler oder Baumfalke etc. führen.

Diese Wirkungen betreffen die relevanten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" wie folgt:

- Für die überwiegende Zahl der relevanten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes kann eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, weil nicht von einem Vorkommen der Arten im Bereich der (Rückbau-)Trasse bzw. nicht von einem potentiellen Vorkommen in diesem Bereich auszugehen ist.

Dies betrifft folgende Arten: Raufußkauz, Zwerggans, Schreiadler, Sumpfohreule, Moorente, Rohrdommel, Uhu, Trauerseeschwalbe, Schwarzstorch, Kornweihe, Wiesenweihe, Silberreiher, Ortolan, Wanderfalke, Zwergschnäpper, Sperlingskauz, Seeadler, Zwergdommel, Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe, Blaukehlchen, Zwergsäger, Fischadler, Wespenbussard, Kampfläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Spiessente, Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Graureiher, Reiherente, Bergente, Alpenstrandläufer, Zwergstrandläufer, Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Bläßhuhn, Bekassine, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Uferschnepfe, Gänsesäger, Mittelsäger, Kolbenente, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Schwarzhalstaucher, Brandgans, Dunkelwasserläufer und Rotschenkel.

- Für eine weitere Zahl der relevanten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes kann eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, weil das Vorkommen der betreffenden Arten einen ausreichend großen Abstand zu den Rückbaumaßnahmen aufweist und deshalb Störungen während der Brutzeit sicher ausgeschlossen werden können.

Dies betrifft folgende Arten: Rothalstaucher.

- Für Rastvögel kann eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, weil diese Arten ausweichen können und es sich nur um temporäre, kurzzeitig störende Beeinträchtigungen handelt.

Dies betrifft folgende Arten: Zwergschwan, Singschwan, Kranich, Goldregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Bläßgans, Graugans, Kurzschnabelgans, Saatgans und Kiebitz.

- Für weitere Arten können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, weil es sich um wenig störende Arten handelt.
- **Baubedingte Wirkungen im Sinn von temporären Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr sind demgegenüber für folgende Arten zu erwarten:**

Eisvogel (geringfügige Störungen im Bereich von Nahrungsflächen über einen kurzen Zeitraum), Weißstorch (geringfügige Störungen im Bereich von Nahrungsflächen über einen kurzen Zeitraum), Rohrweihe (Störungen während der Brutzeit), Wachtelkönig (Störungen während der Brutzeit), Mittelspecht (Störungen während der Brutzeit), Schwarzspecht (Störungen während der Brutzeit), Kranich (Störungen während der Brutzeit), Neuntöter (Störungen während der Brutzeit), Heidelerche (Störungen während der Brutzeit), Schwarzmilan (Störungen während der Brutzeit), Rotmilan (Störungen während der Brutzeit), Sperbergrasmücke (Störungen während der Brutzeit), Knäkente (Störungen während der Brutzeit), Schnatterente (Störungen während der Brutzeit), Tafelente (Störungen

während der Brutzeit) und Zwergtaucher (Störungen während der Brutzeit).

Die Schellente wird hingegen nicht als Brutvogel betroffen, da im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung keine Gehölzfällungen erforderlich werden.

- Weitere baubedingte Wirkungen in Gestalt von temporärem Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme oder Verletzung bzw. Tötung im Zuge des Baubetriebes sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung in dem Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ ausschließlich temporäre Störungen von Brutvögeln während der Brutzeit durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr verbunden sind, die nach Abschluss der Baumaßnahmen unmittelbar enden. Rastvögel können baubedingten Störungen aufgrund der nur geringen zeitgleich betroffenen Flächen, die zudem durch die bestehende Leitung durch optische Effekte vorbelastet sind, ausweichen, in dem sie angrenzende Nahrungsflächen aufsuchen.

### **Zwischenbewertung**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass ohne schadensbegrenzende Maßnahmen für folgende Brutvogelarten eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann:

<p><b>Arten des Anhangs I der Vogel-schutzrichtlinie</b> (nur als Brutvogel betroffen)</p>	<p>Eisvogel (geringfügige Störungen im Bereich von Nahrungsflächen über einen kurzen Zeitraum), Weißstorch (geringfügige Störungen im Bereich von Nahrungsflächen über einen kurzen Zeitraum), Rohrweihe (Störungen während der Brutzeit), Wachtelkönig (Störungen während der Brutzeit), Mittelspecht (Störungen während der Brutzeit), Schwarzspecht (Störungen während der Brutzeit), Kranich (Störungen während der Brutzeit), Neuntöter (Störungen während der Brutzeit), Heidelerche (Störungen während der Brutzeit), Schwarzmilan (Störungen während der Brutzeit), Rotmilan (Störungen während der Brutzeit), Sperbergrasmücke (Störungen während der Brutzeit)</p>
<p><b>Regelmäßig vorkommende Zug- und Rastvögel, die nicht in Anhang I der VSchRL aufgeführt sind</b> (nur als Brutvogel betroffen)</p>	<p>Knäkente (Störungen während der Brutzeit), Schnatterente (Störungen während der Brutzeit), Tafelente (Störungen während der Brutzeit) und Zwergtaucher (Störungen während der Brutzeit).</p>

#### **4.2.4.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für diejenigen Arten, für die die Störungen während der Brutzeit infolge baubedingter Wirkungen im Sinn von temporären Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr anzunehmen sind, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung die Einhaltung von Bauzeiten vorgesehen (Maßnahme V<sub>ASB3</sub> Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten).

Dabei handelt es sich um eine fachlich anerkannte und wirksame Maßnahme zur Schadensbegrenzung. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.2.3.4 wird verwiesen.

### **Zwischenbewertung**

Mit der Umsetzung der Maßnahme  $V_{ASB3}$  (Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen, die durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung hervorgerufen werden könnten. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen entfallen zudem sowohl das bisher gegebene Kollisionsrisiko an den Leitungsseilen sowie die Scheuchwirkung der Leitung auf empfindliche Arten insbesondere des Offenlandes.

#### **4.2.4.5 Bewertung der Erheblichkeit**

### **Vorbelastung**

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende 220 kV-Freileitung sowie die zum Zeitpunkt der Rückbaumaßnahme bereits errichtete 380-kV-Freileitung tragen zur Vorbelastung bei.

Die durch die Leitungen hervorgerufenen Vorbelastungen setzen sich zusammen aus potenziellen Kollisionen mit den Leitungsseilen sowie der Scheuchwirkung der bestehenden Leitungen auf empfindliche Arten der Offenlandes.

### **Vorhabenwirkungen**

Die identifizierten Vorhabenwirkungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln und in ihrer Gesamtheit (vorhabeninterne Kumulation) hinsichtlich der Erheblichkeit wie folgt zu bewerten:

Unter Berücksichtigung des Hinweises des Landesamtes für Umwelt<sup>322</sup>, dass die Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Maßnahme  $V_{ASB3}$  Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) für den gesamten Rückbauabschnitt innerhalb des Vogelschutzgebietes anzuordnen ist und der entsprechenden Nebenbestimmungen Nr. 21 kann im Ergebnis mit der Vorhabenträgerin sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für alle Arten des Vogelschutzgebiets störungsbedingt keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Aufgrund der nur temporären, kurzzeitig auftretenden Störungen im Zuge der Rückbaumaßnahme und unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung können bauzeitlich bedingte Verluste durch Störungen für alle Arten des Vogelschutzgebiets „Schorfheide-Chorin“ ausgeschlossen werden.

---

<sup>322</sup> Stellungnahme vom 06.02.2019, Seite 9

Störungen in den Nahrungshabitaten treten im Zuge der Rückbaumaßnahmen ebenfalls nur kurzfristig auf<sup>323</sup>. Aufgrund der großen Aktionsradien der betroffenen Arten Eisvogel (Nahrungsraum umfasst mehrere Flusskilometer), Weißwangengans (zentraler Aktionsradius 500 m, weiterer Aktionsradius 1.000 m) und Höckerschwan (zentraler Aktionsradius 500 m, weiterer Aktionsradius 1.000 m, zur Brutzeit gegen Störung relativ unempfindlich) können diese Arten während störungsintensiver Zeiten in der Rückbauphase, die aufgrund der Bauzeitenbeschränkung außerhalb der sensiblen Brutzeit erfolgt, zur Nahrungssuche in das Umfeld ausweichen.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht bei einer Gesamtbewertung der Vorhabenwirkungen (vorhabeninterne Kumulation). Wie vorstehend dargelegt, führt die geplante Maßnahme zur Schadensbegrenzung dazu, dass die identifizierten Vorhabenwirkungen

- baubedingte temporäre Störung durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr für bestimmte Vogelarten

vollständig vermieden werden und damit die erhebliche Beeinträchtigung einzeln aber auch in der Gesamtbetrachtung nachweislich wirksam verhindert wird.

### **Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen**

Weitere Maßnahmen aus der Eingriffsregelung, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Schorfheide-Chorin“ führen könnten, sind innerhalb des Vogelschutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### **Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen**

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeitenregelung ist gewährleistet, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt. Diejenigen Arten, die in ihren Nahrungshabitaten gestört werden können (Eisvogel, Weißwangengans und Höckerschwan) sind entweder relativ unempfindlich gegen Störungen während der Brutzeit (Höckerschwan) oder weisen einen großen Aktionsradius auf (Eisvogel, Weißwangengans) und können während der kurzen rückbaubedingten Störphasen<sup>324</sup> innerhalb ihres Aktionsradius ausweichen.

Mit dem Rückbau reduzieren sich die Vorbelastungen durch den Wegfall der 220-kV-Freileitung, so dass auch das Risiko, mit dieser Leitung zu kollidieren sowie die Scheuchwirkung dieser Leitung auf Offenlandarten entfällt.

---

<sup>323</sup> Nach Angabe der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen werden pro Abspannabschnitt bis zu 7 Tage für die Demontage der Seile und für jeden Maststandort etwa 7 Tage für das Demontieren des Gestänges und die Beseitigung des Fundamentes angesetzt. Ein Abspannabschnitt umfasste mehrere Maste; diese können nicht gleichzeitig zurückgebaut werden.

<sup>324</sup> Nach Angabe der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen werden pro Abspannabschnitt bis zu 7 Tage für die Demontage der Seile und für jeden Maststandort etwa 7 Tage für das Demontieren des Gestänges und die Beseitigung des Fundamentes angesetzt. Ein Abspannabschnitt umfasste mehrere Maste; diese können nicht gleichzeitig zurückgebaut werden.

### **Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Da die nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftretenden bauzeitlichen Störungen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen und durch die Bauzeitenregelung gewährleistet ist, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt, können bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen.

Mit dem Rückbau sind Störungen in den Nahrungsgebieten einiger Arten verbunden. Da der Rückbau sukzessive und abschnittsweise erfolgt, stehen jederzeit alternative Nahrungsflächen in den angrenzenden Bereichen des gleichen Naturraums zur Verfügung. Ein temporäres Ausweichen in den Nahbereich der neu errichteten 380-kV-Freileitung, an der trotz Vogelschutzmarkierung ein Kollisionsrestisiko nicht ausgeschlossen werden kann, ist nicht anzunehmen, da der Rückbau im Norden des Vogelschutzgebiets direkt im Nahbereich der neu errichteten Freileitung erfolgt, ein Ausweichen also nur in leitungsferne Bereiche möglich ist, und im Westen der Rückbau in großer Entfernung zur neu errichteten 380-kV-Freileitung erfolgt.

Da der Rückbau unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung (Bauzeitenbeschränkung, Ersatzhorde auf der benachbarten 380-kV-Freileitung) keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets auslöst, erübrigt sich eine Kumulationsbetrachtung.

#### **4.2.4.6 Ergebnis**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

#### **4.2.5 FFH-Gebiet "Nonnenfließ-Schwärzetal"**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist gemäß § 34 BNatSchG zulässig. Der Rückbau ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Nonnenfließ-Schwärzetal" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

##### **4.2.5.1 Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile**

Das FFH-Gebiet DE 3148-301 Nonnenfließ-Schwärzetal umfasst eine Fläche von 489 ha und ist vollständig Bestandteil des Naturparks Barnim und des Naturschutzgebietes (NSG) Nonnenfließ-Schwärzetal<sup>325</sup>. In enger räumlicher Verbindung stehen das westlich angrenzende FFH-Gebiet DE 3147-301 Finowtal–Pregnitzfließ und das östlich gelegene FFH-Gebiet DE 3248-302 Trampe. Das FFH-Gebiet Nonnenfließ-Schwärzetal ist durch

---

<sup>325</sup> Verordnung vom 12.11.1996, GVBl II, 39 S. 826

ein naturnahes Fließgewässersystem mit ausgedehnten begleitenden Feuchtwiesen, Quellbereichen, naturnahen Laubmisch- und Erlen-Eschenwäldern geprägt. Der Anteil der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (z. T. prioritär) ist sehr hoch<sup>326</sup>.

LAMBRECHT & TRAUTNER<sup>327</sup> definieren die maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebietes als:

- die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Wanderwege).

Unter Berücksichtigung dieses fachlichen Standards sind die für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile wie folgt aus dem Standarddatenbogen<sup>328</sup> und der nationalen Unterschutzstellung<sup>329</sup> abzuleiten:

Ziel der Ausweisung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn von Art. 1 k) FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen 3150, 9110, 9110 und 91E0\*<sup>330</sup>.

Leitarten für das durch das NSG geschützte naturnahe und teilweise natürliche Fließgewässersystem sind die Arten Schwarzstorch, Baumfalke, Westgroppe, Bachforelle, Bachneunauge und Edelkrebs.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich charakteristischer Vogelarten<sup>331</sup>) sind relevant:

- LRT 3150, Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (charakteristische Arten Knäk-, Kolben-, Löffel-, Moor-, Pfeif-, Schnatter-, Spieß- und Tafelente, Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel, Schilf-, Seggenrohr- und Drosselrohrsänger, Rohrschwirl)

---

<sup>326</sup> Standard-Datenbogen aus 07/1998 mit Fortschreibung aus 07/2012.

<sup>327</sup> siehe Fußnote 308

<sup>328</sup> Ursprüngliche Fassung aus 07/1998; aktuelle Fassung aus 04/2017

<sup>329</sup> Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“ vom 12. November 1996 (GVBl.II/96, [Nr. 39], S.826), geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 28])

<sup>330</sup> siehe auch den Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Nonnenfließ-Schwärzetal, LUA 2008

<sup>331</sup> Charakteristische Vogelarten (nach LUGV 2014); Fettgedruckt: mit Brutnachweis im FFH-Gebiet (LUA 2008)

- LRT 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (charakteristische Arten **Gebirgsstelze**, Flussuferläufer, Wasseramsel, **Flußregenpfeifer**)
- LRT 7140, Übergangs- und Schwingrasenmoore (charakteristische Arten Bekassine, **Waldwasserläufer**, **Kranich**, Blaukehlchen)
- LRT 7230, Kalkreiche Niedermoore (charakteristische Arten Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine)
- LRT 9110, Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (charakteristische Arten **Schwarzspecht**, **Hohltaube**, **Zwergschnäpper**, Waldlaubsänger)
- LRT 9130, Waldmeister-Buchenwald (Asperula-Fagetum) (charakteristische Arten **Hohltaube**, **Zwergschnäpper**, Waldlaubsänger, **Schwarzspecht**)
- LRT 9190, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (charakteristische Arten Kleiber, **Mittelspecht**, Waldlaubsänger)
- LRT 91E0, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (charakteristische Arten Weiden- und Beutelmehse, **Gänsesäger**, **Kranich**, Blaukehlchen)

Zudem sind folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie als Erhaltungsziel festgelegt:

Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

#### 4.2.5.2 Bestandserfassung

Innerhalb des FFH-Gebietes wird die 220-kV-Freileitung auf einer Länge von ca. 170 m zurückgebaut. Masten der 220-kV-Freileitung befinden sich nicht im Schutzgebiet. Zurückzubauende Masten sind vielmehr nördlich mit einem Abstand von ca. 60 m zur Schutzgebietsgrenze und südlich unmittelbar neben der Schutzgebietsgrenze angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat für den insoweit einzugrenzenden Bereich, in dem Beeinträchtigungen der Schutzzweck und Erhaltungsziele durch den Rückbau eintreten können, abgegrenzt.

- Unmittelbar westlich der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung erstreckt sich im Verlauf des Schwärzetals ein ca. 500 m langer und bis zu 80 m breiter See, der von Laubholzbeständen, Seggen- und Röhrichtmoor sowie Weidengebüsch nasser Standorte umgeben ist. Die östlichste Spitze des Sees reicht bis unmittelbar

an die 220-kV-Freileitung. Nach den Daten der FFH-Lebensraumkartierung<sup>332</sup> ist dieses Gewässer als LRT 3150 "Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" mit einem schlechten Erhaltungszustand (C) ausgebildet.

- Ca. 100 m östlich der 220-kV-Freileitung erstreckt sich der Hainsimsen-Buchewald (LRT 9110), dessen Teilfläche unmittelbar an der Bahnlinie in einem schlechten Erhaltungszustand (C) ist. Als charakteristischen Vogelarten mit potenziellen Brutvorkommen sind Schwarzspecht, Hohltaube, Zwergschnäpper und Waldlaubsänger zu nennen.
- Mit einem Abstand von ca. 300 m östlich der 220-kV-Freileitung ist der LRT 91E0\* "Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)" ausgebildet, dessen Teilfläche in einem schlechten Erhaltungszustand (C) ist. Von den für diesen Lebensraumtyp relevanten charakteristischen Vogelarten ist der Kranich als stöempfindlich einzustufen. Vorkommen des Blaukehlchens als weitere charakteristische Brutvogelart sind im FFH-Gebiet nicht bekannt<sup>333</sup>.
- Der Gewässerverlauf der Schwärze, ca. 30 m östlich der Freileitung, ist als LRT 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion" mit einem guten Erhaltungszustand (B) kartiert. Von den charakteristischen Vogelarten sind Gebirgsstelze und Flußregenpfeifer im FFH-Gebiet nachgewiesen<sup>334</sup>.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin für diesen Bereich die Bestandserfassung wie folgt vorgenommen:

- Um Informationen über den Brutstatus und ggf. die Lage der Brutplätze der für die Lebensraumtypen charakteristischen Vögel mit Indikatorfunktion zu erhalten, wurden der Pflege- und Entwicklungsplan<sup>335</sup> sowie die Kartierungsergebnisse KALZ & KNERR 2007 ausgewertet und als Datengrundlage herangezogen.
- Zusätzlich wurden die Angaben des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg für die einzelnen Lebensraumtypen zu charakteristischen Brutvogelarten<sup>336</sup> herangezogen.

---

<sup>332</sup> <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de>

<sup>333</sup> Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Nonnenfließ-Schwärzetal, LUA 2008

<sup>334</sup> Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet Nonnenfließ-Schwärzetal, LUA 2008

<sup>335</sup> LUA 2008

<sup>336</sup> Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23(3/4), LUGV 2014

- Die charakteristischen Brutvogelarten gemäß LRT-Liste wurden kritisch geprüft und überarbeitet. Bei der Auswahl der charakteristischen Arten wurden die Kriterien des MUNLV<sup>337</sup> angewendet.

Im Ergebnis dessen sind für die hier vorzunehmende FFH-Verträglichkeitsprüfung betreffend den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht unmittelbar die relevanten Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und die relevanten Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie von Bedeutung, sondern diejenigen charakteristischen Arten der betreffenden Lebensraumtypen, die im Hinblick auf Auswirkungen der Rückbaumaßnahmen Indikatorfunktion besitzen. Konkret handelt es sich um folgende Vogelarten, für die ein Brutnachweis im FFH-Gebiet vorliegt:

Gebirgsstelze, Flussregenpfeifer, Waldwasserläufer, Kranich, Schwarzspecht, Hohltaube, Zwergschnäpper, Mittelspecht und Gänsesäger.

Aus dem im ergänzenden Planfeststellungsverfahren durchgeführten Anhörungsverfahren (1. Nachbeteiligung zur Anlage 11.1h: FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Rückbau einer 220-kV-Freileitung im FFH-Gebiet Nonnenfließ-Schwärzetal DE 3148-301) ergaben sich keine Hinweise auf Fehler oder Lücken der von der Vorhabenträgerin so vorgenommenen Bestandserfassung. Das LBGR hält deshalb die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Bestandserfassung für ausreichend und zutreffend.

#### **4.2.5.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) ist im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung grundsätzlich von folgenden vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen:

Baubedingte Wirkungen:

- temporäre Störungen der relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen im Rahmen des Rückbaus sowie durch den Baustellenverkehr
- temporäre Verlust von Lebensräumen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- temporäre Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Verletzung bzw. Tötung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Zuge des Baubetriebes

---

<sup>337</sup> Bosch & Partner, Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Leitfadens für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016), im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

- Betroffenheit charakteristischer Arten der relevanten Lebensraumtypen durch temporäre Störungen, temporären Verlust von Lebensräumen oder Verletzung bzw. Tötung

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Der Mastrückbau kann zu einem Verlust von Brutplätzen der auf Hochspannungsmasten brütenden Arten, soweit es sich um charakteristische Arten der relevanten Lebensraumtypen handelt, führen.

Diese Wirkungen betreffen die maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Nonnenfließ-Schwärzetal" und die maßgeblichen charakteristischen Vogelarten wie folgt:

- Durch den Rückbau werden keine Lebensraumtypen durch Flächeninanspruchnahme berührt. Die Maststandorte befinden sich alle außerhalb des FFH-Gebietes.
- Durch den Rückbau werden keine Lebensräume/Habitate von maßgeblichen Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch Flächeninanspruchnahme berührt. Die Maststandorte befinden sich alle außerhalb des FFH-Gebietes.

Auch ergeben sich durch den Rückbau keine störungsbedingten Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL Fischotter und Biber, da die baubedingten Störungen durch den Mastrückbau tagsüber erfolgen<sup>338</sup> und nicht zu einer Einschränkung des Wanderverhaltens der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Arten entlang der Gewässer im Schutzgebiet führen. Die Maststandorte befinden sich alle außerhalb des FFH-Gebietes.

**Baubedingt können sich temporär Beeinträchtigungen durch Lärm und Scheuchwirkungen allein auf charakteristische Brutvogelarten ergeben. Bei der Bewertung berücksichtigt werden im Folgenden die Arten, für die Nachweise aus dem FFH-Gebiet vorliegen.**

Namentlich betrifft dies folgende Arten:

- charakteristische Brutvogelarten des LRT 3150 (kein Nachweis einer charakteristischen Brutvogelart für diesen LRT in dem FFH-Gebiet),
- charakteristische Brutvogelarten des LRT 3260 (**Gebirgsstelze, Flussregenvfeifer**),
- charakteristische Brutvogelarten des LRT 9110 (**Schwarzspecht, Hohltaube, Zwergschnäpper**) und
- charakteristische Brutvogelarten des LRT 91E0\* (**Kranich und Gänsesäger**).

---

<sup>338</sup> vgl. die bestätigende Erklärung der Vorhabenträgerin vom 02.07.2020

Das Landesamt für Umwelt hat mit seiner Stellungnahme vom 06.02.2019 die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Identifizierung und Quantifizierung der vorhabenbedingten Auswirkungen ausdrücklich bestätigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung in dem FFH-Gebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“ ausschließlich temporäre Störungen von charakteristische Brutvogelarten der LRT 3260, 9110 und 91E0\* während der Brutzeit durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr verbunden sind, die nach Abschluss der Baumaßnahmen unmittelbar enden.

### **Zwischenbewertung**

LRT 3260 Charakteristische Brutvogelarten	Gebirgsstelze (Störungen während der Brutzeit) Flussregenpfeifer (Störungen während der Brutzeit)
LRT 9110 Charakteristische Brutvogelarten	Schwarzspecht (Störungen während der Brutzeit) Hohltaube (Störungen während der Brutzeit) Zwergschnäpper (Störungen während der Brutzeit)
LRT 91E0* Charakteristische Brutvogelarten	Kranich (Störungen während der Brutzeit) Gänsesäger (Störungen während der Brutzeit)

#### **4.2.5.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für diejenigen charakteristischen Vogelarten, für die Störungen während der Brutzeit infolge baubedingten Wirkungen im Sinn von temporären Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen sowie durch den Baustellenverkehr nicht auszuschließen sind, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung die Einhaltung von Bauzeiten vorgesehen (Maßnahme  $V_{ASB} 3$  Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten). Dabei handelt es sich um eine fachlich anerkannte und wirksame Maßnahme zur Schadensbegrenzung. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.2.3.4 wird verwiesen.

### **Zwischenbewertung**

Mit der Umsetzung der Maßnahme  $V_{ASB} 3$  Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen, die durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung hervorgerufen werden könnten. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen entfällt das bisher gegebene Kollisionsrisiko an den Leitungsseilen.

#### **4.2.5.5 Bewertung der Erheblichkeit**

### **Vorbelastung**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets einschließlich der charakteristischen Brutvogelarten der LRT unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende 220-kV-Freileitung trägt zur Vorbelastung bei.

### **Vorhabenwirkungen**

Unter Berücksichtigung des Hinweises des Landesamtes für Umwelt<sup>339</sup>, dass die Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Maßnahme V<sub>ASB</sub> 3 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) konsequent umzusetzen ist und der entsprechenden Nebenbestimmung Nr. 21 kann im Ergebnis mit der Vorhabenträgerin sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungszielen den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes "Nonnenfließ-Schwärzetal" infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung nicht zu erwarten ist.

Aufgrund der nur temporären, kurzzeitig auftretenden Störungen im Zug der Rückbau-maßnahme und unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung können bauzeitlich bedingte Verluste oder Störungen für alle LRT einschließlich ihrer charakteristischen Brutvogelarten des FFH-Gebiets „Nonnenfließ-Schwärzetal“ ausgeschlossen werden.

Auch ergeben sich durch den Rückbau keine störungsbedingten Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH-RL Fischotter und Biber, da die baubedingten Störungen durch den Mastrückbau tagsüber erfolgen und nicht zu einer Einschränkung des Wanderverhaltens der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Arten entlang der Gewässer im Schutzgebiet führen. Die Maststandorte befinden sich alle außerhalb des FFH-Gebietes.

### **Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen**

Weitere Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Nonnenfließ-Schwärzetal“ führen könnten, sind innerhalb des Schutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### **Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen**

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeitenregelung ist gewährleistet, dass es zu keinen störungsbedingten Verlusten von charakteristischen Arten der LRT während der Brutzeit kommt.

Mit dem Rückbau reduzieren sich die Vorbelastungen durch den Wegfall der 220-kV-Freileitung, so dass auch das Risiko, mit dieser Leitung zu kollidieren entfällt.

### **Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Da die nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftretenden bauzeitlichen Störungen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen und durch die Bauzeitenregelung gewährleistet ist, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt, können bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausschließen.

Da der Rückbau unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Schadenbegrenzung (Bauzeitenbeschränkung) keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets

---

<sup>339</sup> Stellungnahme vom 06.02.2019, Seite 8 f.

"Nonnenfließ-Schwärzetal" einschließlich ihrer charakteristischen Brutvogelarten auslöst, erübrigt sich eine Kumulationsbetrachtung.

#### 4.2.5.6 Ergebnis

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Nonnenfließ-Schwärzetal" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

#### 4.2.6 FFH-Gebiet "Groß-Ziethen"

##### 4.2.6.1 Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Das FFH-Gebiet besteht aus zwei Teilgebieten mit insgesamt 891,4 ha Fläche. Getrennt werden die Teilflächen des FFH-Gebietes durch die Bundesstraße 198 und das Kiesabbaugelände Groß-Ziethen. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzte, kuppige Jungmoränenlandschaft ist reich an Kleingewässern und daher von zentraler Bedeutung für den Erhalt der Rotbauchunke. Neben der Rotbauchunke kommen auch andere Amphibienarten, wie Kammmolch oder Laubfrosch vor<sup>340</sup>.

Auf der Grundlage der Kriterien von LAMPRECHT & TRAUTNER<sup>341</sup> sowie des Standarddatenbogens für das Gebiet<sup>342</sup> und der nationalen Unterschutzstellung<sup>343</sup> sind nach der inzwischen erlassenen 16. Erhaltungszielverordnung<sup>344</sup> folgende Bestandteile für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck für das FFH-Gebiet "Groß-Ziethen" maßgeblich:

Der ursprünglich im Standarddatenbogen aufgeführten LRT 9130 ist entfallen. Zusätzlich aufgenommen wurden der LRT 6240 sowie die Anhang-II-Art Große Moosjungfer.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind somit als Erhaltungsziele (einschließlich charakteristischer Vogelarten<sup>345</sup>) für das FFH-Gebiet relevant:

- LRT 3150, Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (charakteristische Arten: Knäk-, Kolben-, Löffel-, Moor-, Pfeif-, **Schnatter-**, Spieß- und **Tafelente**, Haubentaucher, **Rothalstaucher**,

---

<sup>340</sup> Entwurf des Managementplans, MUGV 2015

<sup>341</sup> siehe Fußnote 308

<sup>342</sup> ursprüngliche Fassung aus 03/2000; aktuelle Fassung aus 07/2012

<sup>343</sup> Das FFH-Gebiet liegt im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ‚Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin‘; Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung ‚Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin‘ vom 12. September 1990 (GBl. 1990 SDr., [Nr. 1472], S., GVBl. 2008 II S.327), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28])

<sup>344</sup> 16. Erhaltungszielverordnung (ErhZV), GVBl. Teil II Nr. 18 vom 06.03.2018

<sup>345</sup> charakteristische Vogelarten (nach LUGV 2014); Fettgedruckt: mit Brutnachweis im FFH-Gebiet (MUGV 2015)

Schwarzhalstaucher, **Zwergtaucher**, Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel, Schilf-, Seggen- und Drosselrohrsänger, Rohrschwirl)

- LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (charakteristische Arten: **Braunkehlchen**, **Schafstelze**)
- LRT 6240, Subpannonische Steppen-Trockenrasen (charakteristische Arten: **Heidelerche**, Brachpieper)

Folgende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind als Erhaltungsziel festgelegt:

Europäischer Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

#### 4.2.6.2 Bestandserfassung

Innerhalb des FFH-Gebietes wird die 220-kV-Freileitung im westlichen Teilgebiet (dort östlich der A 11) auf einer Länge von insgesamt ca. 2,6 km mit insgesamt acht Masten (Mast Nr. 160 – Mast Nr. 167) zurückgebaut.

Im Ergebnis der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Bestandserfassung für den Rückbaubereich

- Auswertung des Managementplans (MUGV 2015)<sup>346</sup>
- Auswertung der Kartierungsergebnisse (KALZ & KNERR 2016)
- Brutvogelkartierung im Offenland auf ausgewählten Trassenkorridorabschnitten (KALZ & KNERR 2016)
- Heranziehung der Daten und Listen des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) über Lebensraumtypen und charakteristische Brutvogelarten (LUGV 2014) und kritisch Prüfung
- Heranziehung der Kriterien des MUNLV (2016) für die Bestimmung der charakteristischen Arten

ist davon auszugehen, dass sich innerhalb des Rückbauabschnittes keine FFH-Lebensraumtypen befinden. Die geringste Entfernung zum nächstgelegenen Lebensraumtyp 3150 beträgt 360 m. In diesem Kleingewässer sind Brutvorkommen des Zwergtauchers als charakteristische Vogelart dieses Lebensraumtyps bekannt (MUGV 2015). Die Trockenrasen des Lebensraumtyps 6240 in ehemaligen Steingruben in den Ihlowbergen und den Steinbergen werden von der Rückbautrasse nicht tangiert.

Im südlichen Teil sind im Trassenbereich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope ausgebildet, die jedoch keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen.

---

<sup>346</sup> Aktuelle Fassung 08/2019

Waldhabitats wurden nicht untersucht, was angesichts der potenziellen Auswirkungen eines Rückbaus plausibel erscheint, da die temporär auftretenden baubedingten Störwirkungen innerhalb von Wäldern keine große Reichweite aufweisen und sich in der Regel auf den Waldrand beschränken, so dass eine Konfliktbeurteilung möglich ist.

Aus dem im ergänzenden Planverstellungsverfahren durchgeführten Anhörungsverfahren (1. Nachbeteiligung zur Anlage 11.1g (FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Rückbau einer 220-kV-Freileitung im FFH-Gebiet Groß-Ziethen DE 3049-302)) ergaben sich keine Hinweise auf Fehler oder Lücken der Bestandserfassung durch die Vorhabenträgerin. Das LBGR hält deshalb die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bestandserfassung unter Heranziehung der Ergebnisse eigener Kartierungen einerseits und der Ergebnisse der durchgeführten Daten- und Literaturrecherche andererseits für ausreichend und zutreffend.

#### **4.2.6.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) ist im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung grundsätzlich von folgenden vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen:

Baubedingte Wirkungen:

- temporäre Störungen der relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen im Rahmen des Rückbaus sowie durch den Baustellenverkehr
- temporäre Verlust von Lebensräumen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- temporäre Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Verletzung bzw. Tötung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Zuge des Baubetriebes
- Betroffenheit charakteristischer Arten der relevanten Lebensraumtypen durch temporäre Störungen, temporären Verlust von Lebensräumen oder Verletzung bzw. Tötung

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Der Mastrückbau kann zu einem Verlust von Brutplätzen der auf Hochspannungsmasten brütenden Arten, soweit es sich um charakteristische Arten der relevanten Lebensraumtypen handelt, führen.

Diese Wirkungen betreffend die relevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Groß-Ziethen" sowie die maßgeblichen charakteristischen Vogelarten wie folgt:

- Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung kommt es nicht zu einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.
- Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung kommt es nicht zu einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme von Habitaten relevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ist eine Verletzung bzw. Tötung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Zuge des Baubetriebes nicht auszuschließen, da Vorkommen von Rotbauchunke und Kammmolch von einem Feuchtgebiet ca. 30 m östlich von Mast Nr. 166 sowie zwischen Mast Nr. 161 und Nr. 162 (ebenfalls unmittelbar östlich der Trasse) bekannt sind. **Beeinträchtigungen für Rotbauchunke und Kammmolch in den Wanderzeiten im Frühjahr und Spätsommer sind deshalb nicht auszuschließen.**
- Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung kommt es auch nicht zu temporären Störungen charakteristischer Vogelarten der relevanten Lebensraumtypen. Soweit die geringste Entfernung zum nächstgelegenen Lebensraumtyp 3150 360 m beträgt und in diesem Kleingewässer Brutvorkommen des Zwergtauchers als charakteristische Vogelart dieses Lebensraumtyps bekannt sind<sup>347</sup>, beträgt die Fluchtdistanz für diese Art nach FLADE (1994)<sup>348</sup> 50 m – 100 m. Daraus folgt, dass bei den temporären Arbeiten zum Rückbau der 220-kV-Freileitung keine Störungen der Art eintreten werden.
- anlagenbedingte Wirkungen durch den Mastrückbau und den Verlust von Brutplätzen charakteristischer Vogelarten sind nicht zu erwarten.

Der von einem anerkannten Naturschutzverband gegen die Auswirkungsanalyse der Vorhabenträgerin erhobene Einwand (Betroffenheit von geschützten Arten durch Lärm) ist unbegründet und zurückzuweisen. Für die als Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Groß-Ziethen" relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann eine Beeinträchtigung durch temporär auftretenden Lärmimmissionen sicher ausgeschlossen werden. Die Arten Biber und Fischotter sind nachtaktive Arten<sup>349</sup>. Sie werden durch Lärmimmissionen, die durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgelöst werden können<sup>350</sup>, deshalb offenkundig nicht betroffen.

Die Arten Rotbauchunke und Kammmolch besitzen anerkanntermaßen keine besondere Empfindlichkeit in Bezug auf Lärmemissionen<sup>351</sup>. Auch für sie kann deshalb eine Betroffenheit durch diesen Wirkpfad sicher ausgeschlossen werden.

---

<sup>347</sup> Managementplan für das Gebiet Groß-Ziethen, MUGV 2015

<sup>348</sup> FLADE, M., Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, 1994

<sup>349</sup> MUNR & LUA Brandenburg (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter.

<sup>350</sup> vgl. die bestätigende Erklärung der Vorhabenträgerin vom 02.07.2020

<sup>351</sup> BfN (o.J.); FFH-VP-Info: [https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,1&button\\_suche=true](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,1&button_suche=true), abgerufen 05.06.2020

Die Art Große Moosjungfer kommt ausweislich der Bestandserfassung im gegenständlichen Rückbaubereich nicht vor.

Weiterhin kann für charakteristische Vogelarten der als Erhaltungsziele relevanten Lebensraumtypen eine Betroffenheit durch temporäre Lärmemissionen ausgeschlossen werden. Auf die obigen Ausführungen zum LRT 3150 und zur charakteristischen Art Zwergtaucher sowie zur fachlich anerkannten Fluchtdistanz für diese Art wird verwiesen.

### **Zwischenbewertung**

Arten des Anhangs II der FFH-RL	Rotbauchunke (Verletzung und Tötung während der Wanderzeit) Kammolch (Verletzung und Tötung während der Wanderzeit)
---------------------------------	--

#### **4.2.6.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für die Arten Rotbauchunke und Kammolch, für die Beeinträchtigungen in den Wanderzeiten im Frühjahr und Spätsommer nicht auszuschließen sind, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung die Maßnahme V<sub>ASB</sub>1 (Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien) vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine fachlich anerkannte und wirksame Maßnahme zur Schadensbegrenzung.

Zudem erfüllt die Maßnahme V<sub>ASB</sub>1 (Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien) die einschlägigen rechtlichen Kriterien:

- Die Maßnahme ist geeignet, die beim Rückbau nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen für Rotbauchunke und Kammolch in den Wanderzeiten im Frühjahr und Spätsommer zu verhindern. Ausweislich des zugehörigen Maßnahmeblattes (Anlage 8a, Seite 12) ist die Hauptwanderzeit der betreffenden Amphibien zwischen Februar und Mai sowie Juni und Oktober erfasst. Im Maßnahmeblatt sind die für die einzelnen Arten spezifisch zu berücksichtigenden Zeiten detailliert aufgeführt.
- Die Maßnahme setzt erkennbar am Vorhaben (hier: Rückbau der 220-kV-Freileitung) bzw. an den damit verbundenen Wirkungen, mithin an der Quelle, an. Es handelt sich insofern um eine klassische Vermeidungsmaßnahme.

Vor diesem Hintergrund ist auch der von einem anerkannten Naturschutzverband gegen die Bestimmtheit und Wirksamkeit der Schadensbegrenzungsmaßnahme erhobene Einwand unbegründet und zurückzuweisen. Die Maßnahme V<sub>ASB</sub>1 ist im betreffenden Maßnahmeblatt klar und eindeutig sowie bestimmt beschrieben. Die dort angesprochenen temporären Amphibien-Leiteinrichtungen sind lediglich ersatzweise vorgesehen. Der konkrete Standort der temporären Amphibien-Leiteinrichtungen ist nicht im Rahmen des vorliegenden Planergänzungsbeschlusses festzulegen, sondern durch die angeordnete ökologische Baubegleitung in Vorbereitung der Umsetzung des Rückbaus. Im Übrigen ist hier ausschließlich das FFH-Gebiet "Groß-Ziethen" mit den Erhaltungszielen Rotbauchunke und Kammolch und den bekannten Vorkommen dieser beiden Arten in den Blick zu nehmen. Die vom anerkannten Naturschutzverband angesprochenen, sowohl räumlich wie auch sachlich darüberhinausgehenden Wirkungen sind keine Frage des

Habitatschutzrechtes, sondern allenfalls im artenschutzrechtlichen Kontext zu betrachten (siehe dazu Ziffer B.III.5).

### **Zwischenbewertung**

Mit der Umsetzung der Maßnahme V<sub>ASB</sub>1 Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen, die durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung hervorgerufen werden könnten.

#### **4.2.6.5 Bewertung der Erheblichkeit**

### **Vorbelastung**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende 220 kV-Freileitung trägt zur Vorbelastung bei.

### **Vorhabenwirkungen**

Unter Berücksichtigung der Hinweise des Landesamtes für Umwelt<sup>352</sup>, dass die Schadensbegrenzungsmaßnahme (Maßnahme V<sub>ASB</sub>1 (Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien) konsequent einzuhalten und umzusetzen ist und der entsprechenden Nebenbestimmung Nr. 22 kann im Ergebnis mit der Vorhabenträgerin sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für die relevanten Lebensraumtypen und Arten keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Der von einem anerkannten Naturschutzverband vertretene gegenteilige Standpunkt ist unzutreffend. Ihm ist nicht zu folgen.

### **Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen**

Weitere Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Groß-Ziethen“ führen könnten, sind innerhalb des Schutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### **Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen**

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeiteneinschränkung für Amphibien ist gewährleistet, dass es zu keinen bauzeitlich bedingten Verlusten von Arten des Anhangs II der FFH-RL (Rotbauchunke, Kammmolch) während der Wanderungszeit kommt.

---

<sup>352</sup> Stellungnahme vom 06.02.2019, Seite 8

Mit dem Rückbau reduzieren sich die Vorbelastungen durch den Wegfall der 220-kV-Freileitung, so dass auch das Risiko von Vögeln, mit dieser Leitung zu kollidieren entfällt.

### **Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Da die nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftretenden bauzeitlichen Störungen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen und durch die Bauzeiteneinschränkung für Amphibien gewährleistet ist, dass es zu keinen Verlusten während der Wanderzeit von Rotbauchunke und Kammmolch kommt, können bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausschließen.

Da der Rückbau unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Schadenbegrenzung (Bauzeiteneinschränkung für Amphibien) keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Groß-Ziethen" auslöst, erübrigt sich eine Kumulationsbetrachtung.

#### **4.2.6.6 Ergebnis**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Groß-Ziethen" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

#### **4.2.7 FFH-Gebiet "Grumsiner Forst/Redernswalde"**

##### **4.2.7.1 Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile**

Das FFH-Gebiet DE 2949-302 Grumsiner Forst/Redernswalde ist mit 6.106 ha Fläche das größte FFH-Gebiet im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Es befindet sich zwischen dem Grimnitzsee im Südwesten und dem Wolletzsee im Nordosten.

Das FFH-Gebiet dient dem Schutz eines großen naturnahen, historisch alten Waldgebiets mit einer hohen Vielfalt und Anzahl kalkarmer und kalkreicher, nährstoffarmer und nährstoffreicher Seen und Moore. Von West nach Ost fließt zudem die Welse, eines der wenigen naturnahen Fließgewässer des Biosphärenreservats, durch das Gebiet. Das durch das Relief bedingte, eng verzahnte Nebeneinander von feuchten und trockenen Standorten sorgt für eine hohe Standort- und Habitatvielfalt im Gebiet. So kommen im FFH-Gebiet zahlreiche typische Arten strukturreicher Wälder, wie das Große Mausohr, der Eremit, Mittelspecht, Zwergschnäpper, Seeadler, Schwarzstorch und Kranich vor. Die Moore und Gewässer bieten Habitate für Amphibien- und Pflanzenarten der nährstoffarmen Moore und der Feuchtgebiete, wie dem Sumpfglanzkrout, der Gelbsegge und dem Breitblättrigen Knabenkraut<sup>353</sup>.

---

<sup>353</sup> Managementplan für das Gebiet Grumsiner Forst/Redernswalde (Entwurf), MUGV 2015; aktuelle Fassung 02/2020

Unter Heranziehung der Kriterien von LAMPRECHT & TRAUTNER<sup>354</sup> sowie des Standarddatenbogens<sup>355</sup> und der nationalen Unterschutzstellung<sup>356</sup> sind nach der inzwischen erlassenen 16. Erhaltungszielverordnung<sup>357</sup> folgende Erhaltungsziele (einschließlich charakteristischer Vogelarten<sup>358</sup>) relevant:

- LRT 3130, Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (charakteristische Art **Schellente**)
- LRT 3140, Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (charakteristische Art **Schellente**)
- LRT 3150, Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (charakteristische Arten Knäk-, Kolben-, Löffel-, Moor-, Pfeif-, **Schnatter-**, Spieß- und **Tafelente**, Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, **Zwergtaucher**, Trauerseeschwalbe, **Rohrdommel**, Zwergdommel, Schilf- und Seggenrohrsänger, **Rohrschwirl**)
- LRT 3160, Dystrophe Seen und Teiche (charakteristische Arten **Schellente**, **Waldwasserläufer**)
- LRT 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (charakteristische Arten Gebirgsstelze, Flußuferläufer, Wasseramsel, **Flußregenpfeifer**)
- LRT 6230, Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (charakteristische Arten Brachpieper, **Heidelerche**, Wiedehopf)
- LRT 6410, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (charakteristische Arten Schafstelze, **Wiesenspieper**, **Braunkehlchen**, **Bekassine**, **Kiebitz**)
- LRT 7140, Übergangs- und Schwingrasenmoore (charakteristische Arten **Bekassine**, **Waldwasserläufer**, **Kranich**, **Blaukehlchen**)
- LRT 7150, Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) (charakteristische Arten **Kranich**, **Bekassine**, **Waldwasserläufer**)

---

<sup>354</sup> siehe Fußnote 308

<sup>355</sup> ursprüngliche Fassung aus 03/2000; aktuelle Fassung aus 03/2008

<sup>356</sup> Das FFH-Gebiet liegt im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ‚Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin‘; Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung ‚Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin‘ vom 12. September 1990 (GBl. 1990 SDr., [Nr. 1472], S., GVBl. 2008 II S.327), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28])

<sup>357</sup> 16. Erhaltungszielverordnung (ErhZV), GVBl. Teil II Nr. 18 vom 06.03.2018

<sup>358</sup> Charakteristische Vogelarten (nach LUGV 2014); Fettgedruckt: mit Brutnachweis im FFH-Gebiet (MUGV 2015)

- LRT 7230, Kalkreiche Niedermoore (charakteristische Arten **Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine**)
- LRT 9110, Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (charakteristische Arten **Schwarzspecht, Hohltaube, Zwergschnäpper, Waldlaubsänger**)
- LRT 9130, Waldmeister-Buchenwald (Asperula-Fagetum) (charakteristische Arten Hohltaube, **Zwergschnäpper**, Waldlaubsänger, **Schwarzspecht**)
- LRT 9160, Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (charakteristische Arten Sumpfmeise, **Mittelspecht**, Waldlaubsänger)
- LRT 9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (charakteristische Arten **Mittelspecht**, Sumpfmeise, Waldlaubsänger)
- LRT 9180, Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) (charakteristische Arten Waldlaubsänger, Haselhuhn)
- LRT 9190, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (charakteristische Arten Kleiber, **Mittelspecht**, Waldlaubsänger)
- LRT 91D0\*, Moorwälder (charakteristische Arten **Kranich**, Waldschnepfe, **Waldwasserläufer**, Weidenmeise)

Die ursprünglich im Standarddatenbogen aufgeführten LRT 2330, 4030, 6240, 6430, 6510, 91D1 und 91D2 sind entfallen. Zusätzliche LRT wurden nicht aufgenommen.

Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind folgende Arten bedeutsam:

Europäischer Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodeus sericeus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Sumpf-Glanzstängel (*Liparis loeselii*).

Zudem wurden die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), die Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) ergänzend aufgenommen<sup>359</sup>.

#### 4.2.7.2 Bestandserfassung

Innerhalb des FFH-Gebietes wird die 220-kV-Freileitung östlich des Redernswalder Sees (entlang der Schutzgebietsgrenze) sowie westlich von Altkünkendorf und Grumsin auf einer Länge von insgesamt ca. 7,2 km mit insgesamt 24 Masten (Mast Nr. 191 – Mast Nr. 196 und Mast Nr. 168 – Mast Nr. 185) zurückgebaut.

Im Ergebnis der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Bestandserfassung

---

<sup>359</sup> 16. Erhaltungszieleverordnung (ErhZV), GVBl. Teil II Nr. 18 vom 06.03.2018

- Auswertung des Managementplans (MUGV 2015)<sup>360</sup>
- Auswertung der Kartierungsergebnisse (KALZ & KNERR 2016)
- Brutvogelkartierung im Offenland auf ausgewählten Trassenkorridorabschnitten (KALZ & KNERR 2016)
- Heranziehung der Daten und Listen des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) über Lebensraumtypen und charakteristische Brutvogelarten (LUGV 2014) und kritisch Prüfung
- Heranziehung der Kriterien des MUNLV (2016) für die Bestimmung der charakteristischen Arten

ist für die (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung festzuhalten, dass im Verlauf der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung im FFH-Gebiet Grumsiner Forst/Redernswalde verschiedene nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen (LRT) überspannt sind:

- Viermal wird der Lebensraumtyp 3150 "Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" überspannt (bei Mast Nr. 168, bei Mast Nr. 171, zwischen Mast Nr. 174 – Mast Nr. 175 und zwischen Mast Nr. 176 – Mast Nr. 177). Beim Rückbau der Leiterseile müssen die Flächen allerdings nicht in Anspruch genommen werden.

Brutvorkommen von Schnatter- und Tafelente, Zwergtaucher, Rohrdommel und Rohrschwirl als charakteristische Vogelarten dieses Lebensraumtyps sind potenziell möglich. Die Rohrdommel ist nach den Angaben im Managementplan<sup>361</sup> an diesen Gewässern jedoch nicht nachgewiesen. Der Zwergtaucher wird für Kleingewässer nördlich von Neugrimnitz als Brutvogel angegeben.

- Die Welse, mit dem Lebensraumtyp 3260 "Flüsse der planaren bis montanen Stufe", wird zwischen Mast Nr. 181 und Mast Nr. 182 gequert. In diesem Abschnitt unterhalb der Glambecker Mühle ist die Welse begradigt und mit einem Regelprofil ausgebaut. Sie verläuft hier durch eine vermoorte Niederung im Offenland und hat einen schlechten bis mittleren Erhaltungszustand (C). Flächen des Lebensraumtyps werden nicht in Anspruch genommen.

Der Flußregenpfeifer ist potenzieller Brutvogel im Bereich der Welse. Er wurde im Offenland bei Altkünkendorf - Zuchenberg und südlich des Grumsiner Forstes (Neugrimnitz - Luisenhof) kartiert.

- Eine Fläche des Lebensraumtyps 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore" wird bei Mast Nr. 180 überspannt. Die 3,7 ha große Fläche ist in einem guten

---

<sup>360</sup> aktuelle Fassung 02/2020

<sup>361</sup> Managementplan für das Gebiet Grumsiner Forst/Redernswalde (Entwurf), MUGV 2015; aktuelle Fassung 2/2020

Erhaltungszustand (B). Beim Rückbau der Leiterseile muss die Fläche nicht in Anspruch genommen werden.

Nach dem Managementplan<sup>362</sup> ist in diesem Bereich die Brut eines Kranichs (2006) nachgewiesen. Während der Brutvogelkartierung (KALZ & KNERR 2016) wurde zudem ein Brutplatz im Trassenbereich im südlichen FFH-Gebiet, westlich des Wolletzsees festgestellt. **Beeinträchtigungen des Kranichs als charakteristischen Brutvogel dieses Lebensraumtyps können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.**

- Brutvorkommen von Bekassine und Waldwasserläufer sind im Trassenbereich nicht nachgewiesen.
- Sechs Vorkommen der Rotbauchunke und zwei des Kammmolches sind im Leitungsbereich westlich von Altkünkendorf und nördlich von Neugrimnitz bekannt.
- Das Große Mausohr und die Mopsfledermaus nutzen das FFH-Gebiet als Jagdhabitat. Die Wochenstuben liegen weit entfernt im FFH-Gebiet "Werbellinkanal" (westlich der A 11) bzw. in Liepe.

Waldhabitate wurden nicht untersucht, was angesichts der potenziellen Auswirkungen eines Rückbaus plausibel erscheint, da die temporär auftretenden baubedingten Störwirkungen innerhalb von Wäldern keine große Reichweite aufweisen und sich in der Regel auf den Waldrand beschränken, so dass eine Konfliktbeurteilung möglich ist. Aus dem im ergänzenden Planfeststellungsverfahren durchgeführten Anhörungsverfahren (1. Nachbeteiligung zur Anlage 11.1f (FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Rückbau einer 220-kV-Freileitung im FFH-Gebiet Grumsiner Forst/Redernswalde DE 2949-302)) ergaben sich allerdings folgende Hinweise: Das Landesamt für Umwelt macht darauf aufmerksam<sup>363</sup>, dass auch baubedingte Beeinträchtigungen und mögliche Auswirkungen auf charakteristische Brutvogelarten der an die Trasse angrenzenden Waldlebensräume mit in den Blick zu nehmen sind.

#### 4.2.7.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) ist im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung grundsätzlich von folgenden vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen:

Baubedingte Wirkungen:

- temporäre Störungen der relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen im Rahmen des Rückbaus sowie durch den Baustellenverkehr

---

<sup>362</sup> siehe Fußnote 307

<sup>363</sup> Stellungnahme vom 06.02.2019, Seite 6 ff.

- temporäre Verlust von Lebensräumen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- temporäre Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Verletzung bzw. Tötung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Zuge des Baubetriebes
- Betroffenheit charakteristischer Arten der relevanten Lebensraumtypen durch temporäre Störungen, temporären Verlust von Lebensräumen oder Verletzung bzw. Tötung

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Der Mastrückbau könnte zu einem Verlust von Brutplätzen der auf Hochspannungsmasten brütenden Arten, soweit es sich um charakteristische Arten der relevanten Lebensraumtypen handelt, führen. Unter den benannten charakteristischen Arten der LRT befinden sich jedoch keine Brutvögel, die auf Hochspannungsmasten brüten.

Diese Wirkungen betreffen die relevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Grumsiner Forst/Redernswalde" wie folgt:

- Für die überwiegende Zahl der relevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kann eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, weil nicht von einem Vorkommen im Bereich der (Rückbau-)Trasse bzw. nicht von einem potentiellen Vorkommen in diesem Bereich auszugehen ist.
- Für bestimmte charakteristische Vogelarten und Erhaltungsziele kann eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgeschlossen werden, weil das Vorkommen der betreffenden Arten einen ausreichend großen Abstand zu den Rückbaumaßnahmen aufweist und deshalb Störungen während der Brutzeit sicher ausgeschlossen werden können. Dies betrifft hier den Rohrschwirl und den Flußregenpfeifer als Brutvögel sowie die Arten Große Mausohr und die Mopsfledermaus.
- **Für folgende charakteristische Vogelarten kann hingegen eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht ausgeschlossen werden:**

Zwergtaucher als charakteristische Brutvogelart des Lebensraumtyps 3150 und Kranich als charakteristische Brutvogelart der Lebensraumtyps 7140 sowie Rotbauchunke und Kammmolch als Arten des Anhangs II der FFH-RL in den Wanderzeiten im Frühjahr und Spätsommer

Aus dem im ergänzenden Planfeststellungsverfahren durchgeführten Anhörungsverfahren (1. Nachbeteiligung zur Anlage 11.1f (FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Rückbau einer 220-kV-Freileitung im FFH-Gebiet Grumsiner Forst/Redernswalde DE 2949-302)) ergaben sich zudem folgende Hinweise:

Das Landesamt für Umwelt macht darauf aufmerksam<sup>364</sup>, dass auch baubedingte Beeinträchtigungen und mögliche Auswirkungen auf charakteristische Brutvogelarten der an die Trasse angrenzenden Waldlebensräume mit in den Blick zu nehmen sind. Ebenso hat ein anerkannter Naturschutzverband die Betrachtung und Bewertung von Beeinträchtigungen durch Lärm gefordert.

Hinsichtlich der an die Trasse angrenzenden Waldlebensräume ist festzuhalten, dass sich optische Störungen in Waldbeständen auf den äußeren Waldrand beschränken. Vögel als maßgebliche charakteristische Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie besiedeln bevorzugt das Waldinnere bzw. können innerhalb ihrer Reviere Brutplätze vom Waldrand in das optisch abgeschirmte Waldinnere verlagern.

Hinsichtlich des in den Wald hineinwirkenden Lärms ist Folgendes festzuhalten: Schallimmissionen können dazu führen, dass schallempfindliche Vogelarten gestört und infolge dessen vergrämt werden. Eine relevante Störung, d.h. eine Störung, die zu einer Beeinträchtigung einer Vogelart führen kann, wird vor allem durch dauerhaften Schall ausgelöst, der in empfindlichen Lebensphasen die Kommunikation der Tiere untereinander maskiert<sup>365</sup>. Regelmäßig wiederkehrende Einzelschallereignisse haben einen geringeren Effekt, da sich die meisten Arten daran gewöhnen können. Die unterschiedlichen Lärmempfindlichkeiten der Vögel gegen Verkehrslärm sind von GARNIEL et al 2007<sup>366</sup> dargestellt. Diese Empfindlichkeiten können vom Grundsatz her für Dauerlärm auf andere Schallquellen übertragen werden. Temporärer Lärm, wie er typischerweise während der Bauzeit auftritt, löst bei Vögeln in der Regel keine nachhaltige Reaktion aus, soweit sie in den Lärmpausen weiterhin kommunizieren können. Nach Abschluss der Bauphase stehen die Habitate den Vögeln wieder ohne Störung uneingeschränkt zur Verfügung, so dass es nicht zu einer dauerhaften und damit nachhaltigen Beeinträchtigung kommt.

### **Zwischenbewertung**

<b>LRT 3150</b> Charakteristische Brutvogelarten	Zwergtaucher (Störungen während der Brutzeit)
<b>LRT 7140</b> Charakteristische Brutvogelarten	Kranich (Störungen während der Brutzeit)
Arten des Anhangs II der FFH-RL	<b>Rotbauchunke</b> (Verletzung und Tötung während der Wanderzeit) <b>Kammolch</b> (Verletzung und Tötung während der Wanderzeit)

#### **4.2.7.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für diejenigen Arten, für die eine mögliche Beeinträchtigung durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Vorhabenträgerin zur

<sup>364</sup> Stellungnahme vom 06.02.2019, Seite 6 ff.

<sup>365</sup> GARNIEL et al. (2007) Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR im Auftrag des BMVBS. 273 S. – Bonn, Kiel

<sup>366</sup> GARNIEL & MIERWALD 2010; Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.- Hrsg. BMVBS, Bonn

Vermeidung als Maßnahme zur Schadensbegrenzung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme V<sub>ASB</sub>1 Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien
- Maßnahme V<sub>ASB</sub>3 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten

Dabei handelt es sich um fachlich anerkannte und wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.2.2.4 wird verwiesen.

### **Zwischenbewertung**

Mit der Umsetzung der Maßnahmen V<sub>ASB</sub>1 Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien und V<sub>ASB</sub>3 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen, die durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung hervorgerufen werden könnten. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen entfällt das bisher gegebene Kollisionsrisiko an den Leitungsseilen.

## **4.2.7.5 Bewertung der Erheblichkeit**

### **Vorbelastung**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende 220 kV-Freileitung trägt zur Vorbelastung bei.

### **Vorhabenwirkungen**

Die identifizierten Vorhabenwirkungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln und in ihrer Gesamtheit (vorhabeninterne Kumulation) hinsichtlich der Erheblichkeit wie folgt zu bewerten:

Unter Berücksichtigung der Hinweise des Landesamtes für Umwelt<sup>367</sup>, wonach auch baubedingte Beeinträchtigungen und mögliche Auswirkungen auf charakteristische Brutvogelarten der an die Trasse angrenzenden Waldlebensräume mit in den Blick zu nehmen sind, war für die Maßnahme V<sub>ASB</sub>3 klarzustellen, dass diese Maßnahme für den gesamten Trassenverlauf im FFH-Gebiet gilt (siehe Nebenbestimmung Nr. 21). Damit ist ihre Wirksamkeit auch für alle Waldarten gegeben.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung Maßnahme V<sub>ASB</sub>3 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten kann mit der Vorhabenträgerin sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für diese Arten keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Maßnahme V<sub>ASB</sub>1, Bauzeitenbeschränkungen für Amphibien) kann mit der Vorhabenträgerin sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für diese Arten (hier: Rotbauchunke und

---

<sup>367</sup> Stellungnahme vom 06.02.2019, Seite 6 ff.

Kammolch) keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Schließlich kann auch bei einer Gesamtbewertung der Vorhabenwirkung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vorhabeninterne Kumulation) sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für die relevanten Arten keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Der von einem anerkannten Naturschutzverband vertretene gegenteilige Standpunkt ist nichtzutreffend. Ihm ist nicht zu folgen.

### **Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen**

Weitere Maßnahmen aus der Eingriffsregelung, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Grumsiner Forst/Redernswalde" führen könnten, sind innerhalb des Schutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### **Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen**

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele einschließlich ihrer charakteristischen Brutvogelarten, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten ist gewährleistet, dass es zu keinen störungsbedingten Verlusten von charakteristischen Arten der LRT während der Brutzeit kommt. Durch die Bauzeiteneinschränkung für Amphibien ist gewährleistet, dass es zu keinen bauzeitlich bedingten Verlusten von Arten des Anhangs II der FFH-RL (Rotbauchunke, Kammolch) während der Wanderungszeit kommt.

Mit dem Rückbau reduzieren sich die Vorbelastungen durch den Wegfall der 220-kV-Freileitung, so dass auch das Risiko von Vögeln, mit dieser Leitung zu kollidieren entfällt.

### **Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Da die nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftretenden bauzeitlichen Störungen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen und durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel sowie die Bauzeiteneinschränkung für Amphibien gewährleistet ist, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt, können bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Da der Rückbau unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Grumsiner Forst/Redernswalde" einschließlich ihrer charakteristischen Brutvogelarten auslöst, erübrigt sich eine Kumulationsbetrachtung.

#### 4.2.7.6 Ergebnis

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Grumsiner Forst/Redernswalde" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

#### 4.2.8 FFH-Gebiet "Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde"

##### 4.2.8.1 Für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile

Das FFH-Gebiet DE 2849-304 Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde gliedert sich in drei Teilbereiche, die zusammen eine Fläche von knapp 1.311 ha umfassen.

Etwa 70% der Fläche des FFH-Gebiets werden von einer reliefreichen Ackerlandschaft mit zahlreichen Senken eingenommen, in denen sich Kleingewässer und Moore entwickelt haben. Die Waldgebiete im FFH-Gebiet haben einen hohen Laubholzanteil und umfassen das große vermoorte Becken des Falkenbruchs sowie zahlreiche Waldsölle. Die abwechslungsreiche Landschaft des FFH-Gebiets bietet gute Habitatbedingungen für den Schreiadler. Die an Feldsöllen reiche Ackerlandschaft ist darüber hinaus Vorkommensschwerpunkt für bedrohte Amphibienarten im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Auch kommen hier seltene Pflanzengesellschaften der Ackernassstellen vor<sup>368</sup>.

Auf der Grundlage des Standarddatenbogens für das Gebiet<sup>369</sup> und der nationalen Unterschutzstellung<sup>370</sup> sind nach der inzwischen erlassenen 16. Erhaltungszielverordnung<sup>371</sup> sind folgende Erhaltungsziele (einschließlich charakteristischer Vogelarten<sup>372</sup>) relevant:

- LRT 3150, Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (charakteristische Arten **Knäk-**, Kolben-, Löffel-, Moor-, Pfeif-, **Schnatter-**, Spieß- und Tafelente, Haubentaucher, **Rothalstaucher**, Schwarzhalstaucher, **Zwergtaucher**, Trauerseeschwalbe, **Rohrdommel**, Zwergdommel, Schilf-, Seggen- und Drosselrohrsänger, Rohrschwirl)

---

<sup>368</sup> Managementplan für das Gebiet Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde (Entwurf), MUGV 2015; aktuelle Fassung 08/2019

<sup>369</sup> ursprüngliche Fassung 03/2000, aktuelle Fassung 07/2012

<sup>370</sup> Das FFH-Gebiet liegt im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ‚Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin‘; Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung ‚Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin‘ vom 12. September 1990 (GBl. 1990 SDr., [Nr. 1472], S., GVBl. 2008 II S.327), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28])

<sup>371</sup> 16. Erhaltungszielverordnung (ErhZV), GVBl. Teil II Nr. 18 vom 06.03.2018

<sup>372</sup> Charakteristische Vogelarten (nach LUGV 2014); Fettgedruckt: mit Brutnachweis im FFH-Gebiet, nördliches Teilgebiet (MUGV 2015)

- LRT 6510, Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (charakteristische Arten Braunkehlchen, Schafstelze)
- LRT 7140, Übergangs- und Schwingrasenmoore (charakteristische Arten Bekassine, Waldwasserläufer, **Kranich**, Blaukehlchen)
- LRT 9110, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (charakteristische Arten **Schwarzspecht**, Hohltaube, Zwergschnäpper, Waldlaubsänger)
- LRT 9130, Waldmeister-Buchenwald (*Asperula-Fagetum*) (charakteristische Arten Hohltaube, Zwergschnäpper, Waldlaubsänger, **Schwarzspecht**)
- LRT 9160, Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (charakteristische Arten Sumpfmeise, **Mittelspecht**, Waldlaubsänger)
- LRT 9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum* (charakteristische Arten **Mittelspecht**, Sumpfmeise, Waldlaubsänger)
- LRT 91D0, Moorwälder (charakteristische Arten **Kranich**, Waldschnepe, Waldwasserläufer, Weidenmeise)

Die ursprünglich im Standarddatenbogen aufgeführten LRT 9190, 91D1 und 91E0 sind entfallen.

Relevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind:

Europäischer Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*).

Zusätzlich aufgenommen wurden die Anhang-II-Arten Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)<sup>373</sup>.

#### 4.2.8.2 Bestandserfassung

Innerhalb des FFH-Gebietes wird die 220-kV-Freileitung südlich von Schmiedeberg im nördlichen Teilgebiet auf einer Länge von ca. 1,6 km mit insgesamt fünf Masten (Mast Nr. 223 – Mast Nr. 227) zurückgebaut.

Für diesen Bereich sind nach den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Bestandserfassungen

- Auswertung des Managementplans (MUGV 2015)<sup>374</sup>
- Auswertung der Kartierungsergebnisse (KALZ & KNERR 2016)

---

<sup>373</sup> siehe Fußnote 317

<sup>374</sup> Aktuelle Fassung 08/2019

- Brutvogelkartierung im Offenland auf ausgewählten Trassenkorridorabschnitten (KALZ & KNERR 2016)
- Heranziehung der Daten und Listen des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) über Lebensraumtypen und charakteristische Brutvogelarten (LUGV 2014) und kritisch Prüfung
- Heranziehung der Kriterien des MUNLV (2016) für die Bestimmung der charakteristischen Arten

folgende Lebensraumtypen und charakteristische Arten sowie folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie relevant:

- Im Verlauf der Rückbautrasse wird ein Kleingewässer ca. 90 m südlich von Mast Nr. 223, das als FFH-Lebensraumtyp 3150 "Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" im ungünstigen Erhaltungszustand (C) kartiert wurde, berührt. Der Lebensraumtyp ist am westlichen Rand der Trasse durch die Freileitung teilweise überspannt.

Von den charakteristischen Vogelarten des Lebensraumtyps 3150 "Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions" sind als Brutvögel Zwerg- und Rothalstaucher an den westlich und östlich von Mast Nr. 225 gelegenen Kleingewässern nachgewiesen (MUGV 2015)<sup>375</sup>. Der Abstand zwischen den Gewässern und dem zurückzubauenden Mast beträgt ca. 130 m.

Die im FFH-Gebiet nachgewiesene Schnatterente ist ein potenzieller Brutvogel im Nordteil des Gebietes, in dem der Rückbauabschnitt liegt.

- Im Trassenbereich der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung ist nach dem Entwurf des Managementplanes ein Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) mit 5 bis 20 Rufern am Kleingewässer ca. 90 m südlich von Mast Nr. 223 bekannt. Dieses Kleingewässer wird durch die Leitung am Rand überspannt. Beim Rückbau der 220-kV-Freileitung müssen die unmittelbaren Gewässerbereiche nicht befahren oder betreten werden. Die Leiterseile werden aus dem Bereich herausgezogen. **Beeinträchtigungen sind für die Rotbauchunke in den Wanderzeiten im Frühjahr und Spätsommer jedoch nicht auszuschließen.**
- Die Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) liegen alle an vier Gewässern im westlichen Teil des FFH-Gebietes (MUGV 2015)<sup>376</sup>, also nicht im Rückbaubereich.
- Die Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) werden nicht betroffen.

---

<sup>375</sup> Aktuelle Fassung 08/2019

<sup>376</sup> Aktuelle Fassung 08/2019

Waldhabitats wurden nicht untersucht, was angesichts der potenziellen Auswirkungen eines Rückbaus plausibel erscheint, da die temporär auftretenden baubedingten Störwirkungen innerhalb von Wäldern keine große Reichweite aufweisen und sich in der Regel auf den Waldrand beschränken, so dass eine Konfliktbeurteilung möglich ist.

Aus dem im ergänzenden Planfeststellungsverfahren durchgeführten Anhörungsverfahren (1. Nachbeteiligung zur Anlage 11.1e (FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Rückbau einer 220-kV-Freileitung im FFH-Gebiet Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde DE 2849-304)) ergaben sich keine Hinweise auf Fehler oder Lücken der Bestandserfassung durch die Vorhabenträgerin. Das LBGR hält deshalb die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bestandserfassung unter Heranziehung der Ergebnisse eigener Kartierungen einerseits und der Ergebnisse der durchgeführten Daten- und Literaturrecherche andererseits für ausreichend und zutreffend.

#### **4.2.8.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen**

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) ist im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung grundsätzlich von folgenden vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen:

Baubedingte Wirkungen:

- temporäre Störungen der relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen im Rahmen des Rückbaus sowie durch den Baustellenverkehr
- temporärer Verlust von Lebensräumen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- temporäre Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Verletzung bzw. Tötung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Zuge des Baubetriebes
- Betroffenheit charakteristischer Arten der relevanten Lebensraumtypen durch temporäre Störungen, temporären Verlust von Lebensräumen oder Verletzung bzw. Tötung

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Der Mastrückbau könnte zu einem Verlust von Brutplätzen der auf Hochspannungsmasten brütenden Arten, soweit es sich um charakteristische Arten der relevanten Lebensraumtypen handelt, führen. Unter den benannten charakteristischen Arten der LRT befinden sich jedoch keine Brutvögel, die auf Hochspannungsmasten brüten.

Diese Wirkungen betreffen die relevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde" wie folgt:

- **Beeinträchtigungen sind für die Rotbauchunke in den Wanderzeiten im Frühjahr und Spätsommer nicht auszuschließen**
- **Störungen können für die charakteristische Brutvogelart Schnatterente des Lebensraumtyps 3150 (Bereiche zwischen Mast-Nr. 223 und Mast-Nr. 225) nicht ausgeschlossen werden.**

Zudem weist das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 06.02.2019 zu-  
treffend darauf hin, dass unter Berücksichtigung der anzusetzenden Fluchtdistanz (nach  
FLADE 1994 50-100 m, nach GASSNER 100 m) in Bezug auf den Rückbau von Mast 225  
eine Betroffenheit der **Arten Zwerg- und Rothalstaucher** (als charakteristische Arten  
des LRT 3150) nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Die erforderlichen Rück-  
baumaßnahmen am Mast 225 liegen nicht eindeutig außerhalb der Fluchtdistanz beider  
Taucherarten.

### **Zwischenbewertung**

<b>LRT 3150</b> Charakteristische Brutvogelarten	Schnatterente (Störungen während der Brutzeit) Zwergtaucher (Störungen während der Brutzeit) Rothalstaucher (Störungen während der Brutzeit)
Arten des Anhangs II der FFH-RL	<b>Rotbauchunke</b> (Verletzung und Tötung während der Wanderzeit)

#### **4.2.8.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für diejenigen Arten, für die eine Betroffenheit bzw. eine Störung infolge baubedingter  
Wirkungen nicht auszuschließen ist, hat die Vorhabenträgerin zur Vermeidung einer er-  
heblichen Beeinträchtigung folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Maßnahme V<sub>ASB</sub>1 Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien
- Maßnahme V<sub>ASB</sub>3 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten

Hierbei handelt es sich um fachlich anerkannte und wirksame Maßnahmen zur Scha-  
densbegrenzung. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.2.2.4 wird ver-  
wiesen.

### **Zwischenbewertung**

Mit der Umsetzung der Maßnahmen V<sub>ASB</sub>1 Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien  
und V<sub>ASB</sub>3 Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten verbleiben keinerlei  
Beeinträchtigungen, die durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung hervorgerufen wer-  
den könnten. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen entfällt das bisher gegebene  
Kollisionsrisiko an den Leitungsseilen.

#### **4.2.8.5 Bewertung der Erheblichkeit**

##### **Vorbelastung**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende 220 kV-Freileitung trägt zur Vorbelastung bei.

##### **Vorhabenwirkungen**

Die identifizierten Vorhabenwirkungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln und in ihrer Gesamtheit (vorhabeninterne Kumulation) hinsichtlich der Erheblichkeit wie folgt zu bewerten:

Unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Maßnahme  $V_{ASB3}$ , Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) kann vorliegend für die charakteristischen Brutvogelarten Schnatterente, Zwergtaucher und Rothalstaucher des LRT 3150 (Bereiche zwischen Mast-Nr. 223 und Mast-Nr. 225) sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Maßnahme  $V_{ASB1}$ , Bauzeiteneinschränkungen für Amphibien) kann vorliegend für die Rotbauchunke sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung während der Wanderzeiten im Frühjahr und Spätsommer infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten sind.

Schließlich kann auch bei einer Gesamtbewertung der Vorhabenwirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vorhabeninterne Kumulation) mit der Vorhabenträgerin sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für keine der betreffenden Arten eine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Der von einem anerkannten Naturschutzverband gegenteilig vertretene Standpunkt (Betroffenheit geschützter Arten durch Lärm) ist nicht zutreffend. Ihm ist nicht zu folgen.

##### **Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen**

Weitere Maßnahmen aus der Eingriffsregelung, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde" führen könnten, sind innerhalb des Schutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

##### **Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen**

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele einschließlich ihrer charakteristischen Brutvogelarten, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten ist gewährleistet, dass es zu keinen störungsbedingten Verlusten von

charakteristischen Arten der LRT während der Brutzeit kommt. Durch die Bauzeiteneinschränkung für Amphibien ist gewährleistet, dass es zu keinen bauzeitlich bedingten Verlusten von Arten des Anhangs II der FFH-RL (Rotbauchunke) während der Wanderungszeit kommt.

Mit dem Rückbau reduzieren sich die Vorbelastungen durch den Wegfall der 220-kV-Freileitung, so dass auch das Risiko von Vögeln, mit dieser Leitung zu kollidieren entfällt.

### **Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Da die nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftretenden bauzeitlichen Störungen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen und durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel sowie die Bauzeiteneinschränkung für Amphibien gewährleistet ist, dass es zu keinen Verlusten während der Brutzeit kommt, können bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Da der Rückbau unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets " Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde" einschließlich ihrer charakteristischen Brutvogelarten auslöst, erübrigt sich eine Kumulationsbetrachtung.

#### **4.2.8.6 Ergebnis**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Steinhöfel-Schmiedeberg-Friedrichsfelde" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

#### **4.2.9 FFH-Gebiet "Randow-Welse-Bruch"**

##### **4.2.9.1 Für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile**

Das FFH-Gebiet DE 2750-301 Randow-Welse-Bruch hat insgesamt eine Größe von 3.714 ha und erstreckt sich über eine Gesamtlänge von ca. 40 km in Nord-Süd-Richtung. Das nördliche Ende befindet sich an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern östlich der Ortschaft Wolschow. Im Süden endet das Gebiet östlich von Stendell.

Das FFH-Gebiet erfasst große Teile des Randow-Welse-Bruches im Bereich des Landes Brandenburg sowie östlich und westlich angrenzende teilweise bewaldete Hangbereiche<sup>377</sup>.

---

<sup>377</sup> Managementplan für das Gebiet "Randow-Welse-Bruch", MUGV 2012

Auf der Grundlage des Standard-Datenbogens<sup>378</sup> und der nationalen Unterschutzstellung<sup>379</sup> sind nach der inzwischen geltenden 19. Erhaltungszieleverordnung<sup>380</sup> folgende Erhaltungsziele (einschließlich charakteristischer Vogelarten<sup>381</sup>) relevant:

- LRT 3150, Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (charakteristische Arten Knäk-, Kolben-, Löffel-, Moor-, Pfeif-, Schnatter-, Spieß- und Tafelente, Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Zwergtaucher, Trauerseeschwalbe, Rohrdommel, Zwergdommel, Schilf-, Seggenrohr- und Drosselrohrsänger, Rohrschwirl)
- LRT 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (charakteristische Arten Gebirgsstelze, Flussuferläufer, Wasseramsel, Flußregenpfeifer)
- LRT 6240, Subpannonische Steppen-Trockenrasen [*Festucetalia valesiaca*] (charakteristische Arten Heidelerche, Brachpieper)
- LRT 6430, Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (charakteristische Arten Feldschwirl, Braunkehlchen)
- LRT 9160, Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] (charakteristische Arten Sumpfmeise, Mittelspecht, Waldlaubsänger)
- LRT 9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (charakteristische Arten Sumpfmeise, Mittelspecht, Waldlaubsänger)
- LRT 9180, Schlucht- und Hangmischwälder (charakteristische Arten Waldlaubsänger, Haselhuhn)
- LRT 91E0\*, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (charakteristische Arten Weiden- und Beutelmeise, Gänsesäger, Kranich, Blaukehlchen)

sowie folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber subsp. albicus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*).

---

<sup>378</sup> ursprüngliche Fassung aus 03/2000, aktuelle Fassung aus 07/2012

<sup>379</sup> Naturschutzgebiet „Blumberger Wald“, Unterschutzstellung durch Beschluss Nummer 130 des Bezirkstages Frankfurt (Oder) vom 14.03.1990; Landschaftsschutzgebietes „Blumberger Forst“, Unterschutzstellung durch Beschluss Nr. 7-1/65 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) vom 12. Januar 1965

<sup>380</sup> Neunzehnte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (19. Erhaltungszielverordnung - 19. ErhZV) vom 5. April 2018, GVBl.II/18, [Nr. 26]

<sup>381</sup> Charakteristische Vogelarten (nach LUGV 2014)

#### 4.2.9.2 Bestandserfassung

Innerhalb des FFH-Gebietes wird die 220-kV-Freileitung südlich von Jamikow auf einer Länge von 3,34 km mit insgesamt neun Masten (Mast Nr. 35V – Mast Nr. 43V) zurückgebaut.

Für diesen Bereich sind nach den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Bestandserfassungen

- Auswertung des Managementplans (MUGV 2015)
- Auswertung der Kartierungsergebnisse (KALZ & KNERR 2016)
- Brutvogelkartierung im Offenland auf ausgewählten Trassenkorridorabschnitten (KALZ & KNERR 2016)
- Heranziehung der Daten und Listen des Landesamtes für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) über Lebensraumtypen und charakteristische Brutvogelarten (LUGV 2014) und kritisch Prüfung
- Heranziehung der Kriterien des MUNLV (2016) für die Bestimmung der charakteristischen Arten

folgende Lebensraumtypen und charakteristische Arten sowie folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie relevant:

- Innerhalb des Rückbauabschnittes befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen. Der geringste Abstand zwischen der 220-kV-Freileitung und einem Lebensraumtyp beträgt zum dem nördlich gelegenen prioritären Lebensraumtyp 91E0\* "Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*" rund 260 m.
- Alle weiteren Lebensraumtypen im FFH-Gebiet weisen eine Entfernung von mindestens 1,4 km (LRT 9180) zur 220-kV-Freileitung auf. Im östlichen Teil sind nach § 30 BNatSchG geschützte Feuchtwiesen (Biotopcode 0510521) ausgebildet, die jedoch keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen.

Waldhabitate wurden nicht untersucht, was angesichts der potenziellen Auswirkungen eines Rückbaus plausibel erscheint, da die temporär auftretenden baubedingten Störwirkungen innerhalb von Wäldern keine große Reichweite aufweisen und sich in der Regel auf den Waldrand beschränken, so dass eine Konfliktbeurteilung möglich ist.

Aus dem im ergänzenden Planfeststellungsverfahren durchgeführten Anhörungsverfahren (1. Nachbeteiligung zur Anlage 11.1d (FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Rückbau einer 220-kV-Freileitung im FFH-Gebiet Randow-Welse-Bruch DE 2750-301)) ergaben sich keine Hinweise auf Fehler oder Lücken der Bestandserfassung durch die Vorhabenträgerin. Das LBGR hält deshalb die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Bestandserfassung unter Heranziehung der Ergebnisse eigener Kartierungen einerseits und der Ergebnisse der durchgeführten Daten- und Literaturrecherche andererseits für ausreichend und zutreffend.

#### 4.2.9.3 Identifizierung und Quantifizierung vorhabenbedingter Auswirkungen

Im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) ist im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung grundsätzlich von folgenden vorhabenbedingten Auswirkungen auszugehen:

Baubedingte Wirkungen:

- temporäre Störungen der relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen im Rahmen des Rückbaus sowie durch den Baustellenverkehr
- temporäre Verlust von Lebensräumen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- temporäre Betroffenheit von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
- Verletzung bzw. Tötung von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Zuge des Baubetriebes
- Betroffenheit charakteristischer Arten der relevanten Lebensraumtypen durch temporäre Störungen, temporären Verlust von Lebensräumen oder Verletzung bzw. Tötung

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Der Mastrückbau kann zu einem Verlust von Brutplätzen der auf Hochspannungsmasten brütenden Arten, soweit es sich um charakteristische Arten der relevanten Lebensraumtypen handelt, führen.

Diese Wirkungen betreffen die relevanten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Randow-Welse-Bruch" wie folgt:

- **Beeinträchtigungen von charakteristischen Brutvogelarten Kranich und Gänsesäger des Lebensraumtyps 91E0\* können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.**
- Für alle anderen charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen und für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die nachgewiesenen **Arten Biber und Fischotter** ist zu beachten, dass es sich dabei um nacht- und dämmerungsaktive Arten handelt. Soweit das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 06.02.2019 die Anordnung fordert, dass die Rückbauarbeiten im FFH-Gebiet "Randow-Welse-Bruch" auf Arbeiten während der Tagzeit zu beschränken sind und in der Nacht nicht zulässig sind, hat die Vorhabenträgerin nochmals am 02.07.2020 schriftlich bestätigt, dass die Planung keine Maßnahmen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) vorsieht. Damit kann eine Betroffenheit der Arten Biber und Fischotter sicher ausgeschlossen werden.

### **Zwischenbewertung**

<b>LRT 91E0*</b>	Kranich (Störungen während der Brutzeit)
Charakteristische Brutvogelarten	Gänsesäger (Störungen während der Brutzeit)

#### **4.2.9.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**

Für diejenigen charakteristischen Vogelarten und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, für die eine Betroffenheit infolge der Rückbauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Vorhabenträgerin als Maßnahme zur Schadensbegrenzung die Einhaltung von Bauzeitenregelungen (Maßnahme  $V_{ASB3}$ , Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine fachlich anerkannte und wirksame Maßnahme zur Schadensbegrenzung. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer B.III.4.2.2.4 wird verwiesen.

### **Zwischenbewertung**

Mit der Umsetzung der Maßnahmen  $V_{ASB3}$  Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten verbleiben keinerlei Beeinträchtigungen, die durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung hervorgerufen werden könnten. Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen entfällt das bisher gegebene Kollisionsrisiko an den Leitungsseilen.

#### **4.2.9.5 Bewertung der Erheblichkeit**

### **Vorbelastung**

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets unterliegen unterschiedlichen Vorbelastungen, die sich vor allem aus der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft ergeben. Auch die bestehende 220-kV-Freileitung trägt zur Vorbelastung bei.

### **Vorhabenwirkungen**

Die identifizierten Vorhabenwirkungen sind unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln und in ihrer Gesamtheit (vorhabeninterne Kumulation) hinsichtlich der Erheblichkeit wie folgt zu bewerten:

Für die betroffenen charakteristischen Brutvogelarten Kranich und Gänsesäger des LRT 91E0\* kann unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Maßnahme  $V_{ASB3}$ , Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Für die Arten Biber und Fischotter kann sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Schließlich kann auch bei einer Gesamtbewertung der Vorhabenwirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (vorhabeninterne Kumulation) sicher und zuverlässig davon ausgegangen werden, dass für die betreffenden Arten

keine erhebliche Beeinträchtigung infolge des Rückbaus der 220-kV-Freileitung zu erwarten ist.

Der von einem anerkannten Naturschutzverband gegenteilig vertretene Standpunkt (Betroffenheit geschützter Arten durch Lärm) ist nicht zutreffend. Ihm ist nicht zu folgen.

### **Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen**

Weitere Maßnahmen aus der Eingriffsregelung, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Randow-Welse-Bruch" führen könnten, sind innerhalb des Schutzgebiets oder in seinem Umfeld nicht vorgesehen.

### **Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen**

Die Gesamtbetrachtung aller Vorhabenwirkungen führt zu folgendem Ergebnis:

Die bauzeitlichen Störungen führen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele einschließlich ihrer charakteristischen Brutvogelarten, da sie nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftreten. Durch die Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten ist gewährleistet, dass es zu keinen störungsbedingten Verlusten von charakteristischen Arten der LRT während der Brutzeit kommt. Durch die Erklärung der Vorhabenträgerin zur Begrenzung der Bautätigkeit auf die Tagesstunden ist gewährleistet, dass es zu keinen bauzeitlich bedingten Verlusten von Arten des Anhangs II der FFH-RL (Biber, Fischotter) kommt.

Mit dem Rückbau reduzieren sich die Vorbelastungen durch den Wegfall der 220-kV-Freileitung, so dass auch das Risiko von Vögeln, mit dieser Leitung zu kollidieren entfällt.

### **Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten**

Da die nur kurzzeitig und räumlich begrenzt auftretenden bauzeitlichen Störungen nicht zu relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen und durch die Bauzeitenregelung für Brutvögel sowie die Beschränkung der Bautätigkeit auf die Tagesstunden gewährleistet ist, dass es zu keinen Verlusten oder Störungen kommt, können bauzeitlich bedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Da der Rückbau unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadenbegrenzung keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Randow-Welse-Bruch" einschließlich ihrer charakteristischen Brutvogelarten auslöst, erübrigt sich eine Kumulationsbetrachtung.

#### **4.2.9.6 Ergebnis**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist (unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Randow-Welse-Bruch" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden.

#### **4.3 Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt**

Das gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG erforderliche Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt wurde hergestellt; siehe die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.07.2020.

### **5. Artenschutz**

Die Vereinbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen wurde bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren geprüft und mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 (dort Kapitel 7.3.2.6) festgestellt. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dort unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen und mittels Nebenbestimmungen getroffener Anordnungen ausgeschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) die artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung durch das LBGR überprüft, soweit sie Gegenstand der Kritik der Kläger war. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2016 ist rechtskräftig.

Gleichwohl war es im vorliegenden ergänzenden Verfahren geboten, das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren vor dem Hintergrund der Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben partiell zu kontrollieren. Zudem war die Prüfung im Hinblick auf das Vorkommen neuer Arten zu ergänzen. Zusätzlich war es geboten, den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung auf Konformität mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Im Einzelnen gelangt das LBGR zu folgenden Ergebnissen:

#### **5.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

##### **5.1.1 Besonderer Artenschutz**

Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 ist artenschutzrechtlich relevant. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) wurde festgestellt, dass Pflanzen und Tiere durch folgende Umweltauswirkungen betroffen sein können:

baubedingt:

- Betroffenheit von Pflanzen durch zeitweilige Beseitigung oder Schädigung von krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Lagerflächen
- Betroffenheit von Pflanzen durch Bodenentnahme und Bodenverdichtungen bei Mastfundamenten, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Lagerflächen

- Betroffenheit von Pflanzen durch zeitweilige Veränderung des Bodenwasserhaushalts durch ggf. notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen
- temporäre Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten
- zeitweiliger Verlust von Nahrungshabitaten für Vogelarten
- Beeinträchtigung potentieller Wanderwege von Amphibien durch den Baustellenverkehr
- Tötung von Amphibien durch den Baustellenverkehr
- Beeinträchtigung von Reptilienlebensräumen durch die temporäre Nutzung von Baunebenflächen und Zuwegungen

anlagebedingt:

- Betroffenheit von Tieren und Pflanzen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Maststandorte
- Betroffenheit von Tieren und Pflanzen durch Vegetationsänderungen im Bereich der Maststandorte
- Betroffenheit von Tieren und Pflanzen durch Beseitigung von Gehölzen bei der Anlage der Schneisen in Wäldern und der Entnahme einzelner Bäume innerhalb linearer Gehölzbestände
- Betroffenheit von Tieren und Pflanzen durch Aufwuchsbeschränkungen innerhalb der Schneisen
- Freileitung als Hindernis für die Flugbewegungen der Avifauna, insbesondere Leiterseile als Hindernis im Luftraum, Überspannung von Brutplätzen (erhöhter Prädatorendruck), Überspannung von Rastgebieten (Wertminderung), Veränderung von Biotopstrukturen
- Kollision von Brutvögeln und von Zugvögeln mit den Leiter- und Erdseilen
- Betroffenheit von Tieren durch Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehung durch Nutzung der Leitungen und Masten als Sichtwarten, andererseits Nutzung der Masten als Neststandort
- Meidung überspannter Flächen durch Wiesenbrüter
- Verlust von Brutplätzen von Heckenbrütern und Waldarten
- Beeinträchtigung des Habitatwertes für rastende Zugvögel, insbesondere in Bezug auf Nahrungsflächen
- Betroffenheit von Fledermäusen durch die Fällung von Bäumen im Schutzstreifen (Betroffenheit von Quartierbäumen, Leitlinien für Flugstraßen und Jagdgebiete)

- Betroffenheit von Waldameisen durch die Anlage von Schutzstreifen in Wäldern

Spezifische betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf Pflanzen und Tiere wurden nicht identifiziert.

Deshalb hat bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 (dort Kapitel 7.3.2.6) eine Prüfung der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stattgefunden.

Veranlasst durch die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und das Vorkommen neuer Arten wurde vorliegend die Avifauna nochmals in den Blick genommen. Dabei ist zunächst festzustellen, dass keine neuen oder weitergehenden Umweltauswirkungen eine Prüfung bedingen und lediglich eine wiederholende und kontrollierende Prüfung erforderlich ist.

Soweit sodann im vorliegenden ergänzenden Verfahren sowohl das Vorkommen neuer Vogelarten zu berücksichtigen war wie auch vor dem Hintergrund der Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben und der dort zugrunde gelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden partiell eine Kontrolle der bisherigen Prüfung veranlasst war, ist Folgendes festzustellen:

#### **5.1.1.1 Methodische Herangehensweise**

Die ergänzende/kontrollierende Prüfung der Artenschutzbelange bezieht sich auf Brut-, Rast- und Zugvogelarten. Geprüft werden:

- diejenigen Arten, für die entsprechend der aktuellen FFH-Verträglichkeitsprüfungen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele innerhalb der betroffenen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten und für die sich damit auch die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands aufdrängt.
- Arten, für die in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen Hinweise auf eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos vorliegen
- Arten, die im Rahmen der Aktualisierungskartierungen erstmalig nachgewiesen wurden oder sich gemäß aktueller Daten des Landesamtes für Umwelt mittlerweile im Umfeld des Vorhabens angesiedelt haben.

##### **5.1.1.1.1 Projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision)**

Für diejenigen Arten, für die in den aktuellen FFH-Verträglichkeitsprüfungen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Leitungsanflug innerhalb der betroffenen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten und für die sich damit auch die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands aufdrängt (siehe oben

Ziffer 3.4) sowie für die Arten, für die Hinweise auf eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos vorliegen<sup>382</sup>, wird geprüft und kontrolliert, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegen (Verwirklichung des Tötungsverbots).

Im Einzelnen erfolgt dies mit folgenden Arbeitsschritten:

- Bestandserfassung
- Prüfung der Verbote und kontrollierende Feststellungen: Identifizierung und Quantifizierung der vorhabenbezogenen Wirkungen in Gestalt der projektbedingten Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug in Anlehnung an BERNOTAT & DIERSCHKE (2016)
- Soweit erforderlich: Entwicklung von artspezifischen Schutzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen)

Die methodische Herangehensweise an die Konfliktermittlung bezüglich der Mortalitätsgefährdung durch die geplanten 380-kV-Freileitung erfolgt analog zu derjenigen, die für die FFH-Verträglichkeitsprüfungen unter Ziffer B.III.4.1.2 dargelegt wurde, ohne jedoch den Gebietsbezug der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen und herzustellen. Statt auf den Gebietsbezug ist bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die lokale Population im Umfeld des Vorhabens abzustellen.

Zusammengefasst wird wie folgt vorgegangen:

#### **Ermittlung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung**

Analog zur Vorgehensweise in den aktuellen FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurde als Grundlage für die Ermittlung der artspezifischen Mortalitätsgefährdung an der 380-kV-Freileitung in Anlehnung an BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) der artspezifisch ermittelte **populationsbiologische Sensitivitätsindex** mit dem **vorhabentypspezifischen Tötungsrisiko** an Freileitungen verknüpft. Die Details sind ausführlich unter Ziffer B.III.4.1.2 dargestellt.

Durch die Verschneidung des artbezogenen populationsbiologischen Sensitivitätsindex mit dem artbezogenen vorhabentypspezifischen Tötungsrisikos hat die Vorhabenträgerin die **artbezogene vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung** (vMG) ermittelt. Diese liefert Hinweise auf eine möglicherweise relevante Beeinträchtigung einer Art durch Leitungsanflug.

---

<sup>382</sup> aktuelle Kenntnisstand zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung einzelner Vogelarten an Freileitungen, wie er in BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie in BERNOTAT et al (2018) zusammengefasst ist

Tab. B-5: Muster-Matrix zur Ableitung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung aus PSI und vorhabentypspezifischem Tötungsrisiko.

A = sehr hohe, B = hohe, C = mittlere, D = geringe, E = sehr geringe vMG.

<b>Vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko</b>	1 sehr hoch	2 hoch	3 mittel	4 gering	5 sehr gering
<b>Populationsbiologische Sensitivitäts-Index (PSI)</b>					
1 Extrem hoch	A	A	A	B	B
2 Sehr hoch	A	A	B	B	C
3 Hoch	A	B	B	C	C
4 Relativ hoch	B	B	C	C	D
5 Mittel	B	C	C	D	D
6 Relativ gering	C	C	D	D	E
7 Gering	C	D	D	E	E
8 Sehr gering	D	D	E	E	E
9 Extrem gering	D	E	E	E	E

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung wird in fünf Stufen von A (sehr hoch) bis E (sehr gering) unterteilt (siehe. Tab. B-5). Die Einstufung der jeweiligen Stufen wurde von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) übernommen.

Für die Arten der Stufen A und B besteht entsprechend Tab. B-5 eine mindestens hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und entsprechend ein hohes Kollisionsrisiko. Für diese Arten kann ohne eine vertiefende Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass der Verlust einzelner Individuen erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art haben kann. Diese Arten sind daher grundsätzlich prüfungsrelevant. Aufgrund des Vorsorgegrundsatzes werden ebenfalls die Arten der Stufe C mit einem mittleren Kollisionsrisiko geprüft.

Die Arten in den Stufen D und E sind hingegen als unkritisch anzusehen, da nur eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung besteht und die Arten, die dieser Stufe zugeordnet werden, in der Regel über eine hohe Reproduktionsrate verfügen, mit der einzelne Verluste zeitnah ausgeglichen werden. Daher kann für diese Arten regelmäßig ausgeschlossen werden, dass die 380-kV-Freileitung zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt.

### **Zu erwartende Konfliktintensität**

Für die Arten der Stufen A bis C, bei denen aufgrund des artspezifischen Kollisionsrisikos die Verwirklichung des Tötungsverbots ohne eine vertiefende Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, wurde im nächsten Schritt die zu erwartenden Konfliktintensität ermittelt.

Die Konfliktintensität wird maßgeblich von der Überflughäufigkeit bzw. der Überflugwahrscheinlichkeit, von artspezifischen Verhaltensweisen und der physiologischen Ausstattung (v. a. Manövrierfähigkeit, Sehfähigkeit) und von der Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen bestimmt.

Zur Ermittlung der Konfliktintensität wurden von der Vorhabenträgerin in Anlehnung an BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) folgende Parameter herangezogen:

- Betroffene Individuenzahl bzw. Lage des Vorhabens zum Aktionsraum der Art,
- Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehung im Aktionsraum, die sich in der Frequentierung von Flugwegen ausdrückt, die das Vorhaben kreuzen,
- Konflikträchtigkeit der Freileitung (Mastkonfiguration, Bündelung mit ähnlichen Vorbelastungen).

Bei der Beurteilung von Beeinträchtigung sind auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Als zentrale Maßnahme wurde von der Vorhabenträgerin der Einsatz von Vogelschutzmarkierungen berücksichtigt. Darüber stellt im Artenschutz auch der Rückbau der bestehende 220-kV-Freileitung eine wirksame Vermeidungsmaßnahme dar.

### **Konstellationspezifisches Kollisionsrisiko**

In die Ermittlung des konstellationspezifischen Kollisionsrisikos fließen raum- und projektbezogene Parameter ein (s. BERNOTAT et al. (2018))<sup>383</sup>. Die Beurteilung des konstellationspezifischen Kollisionsrisikos erfolgt immer für den Einzelfall.

Berücksichtigt werden dabei

- die betroffenen Individuenzahlen bzw. die Entfernung der Trasse vom zentralen oder weiteren Aktionsraum der Population
- die Frequentierung von Flugwegen über die Trasse bzw. Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen im Aktionsraum
- die Konflikträchtigkeit des Vorhabens (z.B. Bündelung mit bereits vorhandenen Leitungen, so dass die Erkennbarkeit der Seile verbessert wird)
- vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) und ihrer Wirksamkeit sowie der Rückbau der 220-kV-Freileitung

Die Überflughäufigkeit bzw. Überflugwahrscheinlichkeit wurde für jede Art im Wesentlichen anhand der Lage der Freileitung zu den Aktionsräumen der Arten sowie der Größe der Brutvorkommen im Leitungsumfeld abgeschätzt. So wird eine Trassenführung im zentralen Aktionsraum einer Art dann mit einer hohen Konfliktintensität bewertet, wenn ein großes Brutgebiet oder ein Rastplatz/Schlafplatz mindestens nationaler Bedeutung

---

<sup>383</sup> BERNOTAT, D.; ROGAHN, S.; RICKERT, C.; FOLLNER, K. & C. SCHÖNHOFER (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

betroffen ist, wohingegen bei einer Lage im zentralen Aktionsraums eines kleinen Brutgebiets oder im Brutgebiet eines größeren Anteils der Gesamtpopulation im Untersuchungsraum bzw. eines Rastgebiets lokaler bis regionaler Bedeutung mit einer mittleren Konfliktintensität bewertet wird. Wenn der zentrale Aktionsraum nur eines Brutvorkommens einer größeren Population im Trassenbereich liegt oder wenn grundsätzlich nur der weitere Aktionsraum unabhängig von der Populationsgröße im Schutzgebiet betroffen ist, ergibt sich eine nur geringe Konfliktintensität.

Tab. B-6: Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos für Vögel an Freileitungen unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen (verändert gegenüber den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin).

	Konfliktintensität		
	Hoch	Mittel	Gering
<b>Lage des Vorhabens im zentralen Aktionsraum einer Art / davon betroffene Individuenzahl</b>	Lage in einem großen Brutgebiet oder Rastgebiet/Schlafplatz mind. nationaler Bedeutung	Lage im zentralen Aktionsraum eines kleinen Brutgebiets oder im Brutgebiet eines größeren Anteils der Gesamtpopulation bzw. eines Rastgebietes lokaler bis regionaler Bedeutung	Einzelnes Brutpaar einer großen Gesamtpopulation im zentralen Aktionsraum oder ausschließlich Lage im weiteren Aktionsraum
<b>Frequentierung von Flugwegen bzw. Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen im weiteren Aktionsraum</b>	Hauptflugkorridor zwischen Brut-/Schlafplatz und Nahrungsfläche	Flugkorridor mit mittlerer Frequentierung zwischen Brut-/Schlafplatz und Nahrungsfläche	Flugkorridor mit geringer Frequentierung zwischen Brut-/Schlafplatz und Nahrungsfläche
<b>Konfliktträchtigkeit der Freileitung</b>	Neubau mit Mehrebenenmasten oder Neubau mit Einebenenmasten im Bereich größerer Vogelansammlungen	Neubau mit Einebenenmasten außerhalb großer Vogelansammlungen, Neubau mit Mehrebenenmasten bei Bündelung mit ähnlicher Vorbelastung	Neubau mit Einebenenmasten bei Bündelung mit ähnlicher Vorbelastung außerhalb größerer Vogelansammlungen
	Konfliktminderung		
<b>Wirkung von Vogelschutzmarkierungen</b>	Hohe artspezifische Wirkung (Kollisionsreduktion > 80%)	Mittlere artspezifische Wirkung (Kollisionsreduktion > 40% bis 80%)	Geringe artspezifische Wirkung (Kollisionsreduktion > 20% bis 40%)

Diese Sachverhalte wurden entsprechend der aus BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) abgeleiteten Matrix beurteilt (vgl. Tab. B-6). Soweit Erkenntnisse zu konkreten räumlich-funktionalen Austauschbeziehungen zwischen essentiellen Nahrungshabitaten und Brutrevieren vorliegen, wurden diese ergänzend berücksichtigt.

Die drei Einzelparameter für die Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos, also

- die Populationsgröße bzw. Lage der Vorkommen im zentralen Aktionsraum,

- die Bedeutung der räumlich-funktionalen Beziehungen im weiteren Aktionsraum und
- die Konfliktrichtigkeit der Freileitung

(s. Tab. B-6) werden mit Hilfe der in Tab. B-7 dargestellten Matrix zusammengeführt. Die Verknüpfung orientiert sich an den Empfehlungen von BERNOTAT & DIERSCHKE (2016). Das konstellationsspezifische Risiko des Anflugs einer Art an eine Freileitung wird hierbei mittels 6 Stufen von extrem hoch bis sehr gering bewertet.

Die Wirksamkeit der Vogelschutzmarkierung wird erst in einem weiteren Schritt bei der Konfliktbewertung berücksichtigt.

Tab. B-7: Gesamteinstufung des konstellationsspezifischen Risikos

Gesamteinstufung	Einzelparameter		
extrem hoch	hoch	hoch	hoch
	hoch	hoch	mittel
sehr hoch	hoch	hoch	gering
	hoch	mittel	mittel
hoch	hoch	mittel	gering
	mittel	mittel	mittel
mittel	hoch	gering	gering
	mittel	mittel	gering
gering	mittel	gering	gering
sehr gering	gering	gering	gering

### Ermittlung besonders mortalitätsgefährdeter Arten

Die Ermittlung besonders mortalitätsgefährdeter Arten ergibt sich aus der Verschneidung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos mit dem vMG.

Demnach ist für Arten der höchsten vMG-Klasse (A) bereits bei geringem konstellationsspezifischen Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, da sie arttypisch stärker anfluggefährdet sind und die Mortalität aufgrund der populationsbiologischen Sensitivität der Art auch kritischer zu beurteilen ist (s. Tab. B-8).

Tab. B-8: Bewertungsmatrix zur Verknüpfung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos mit der vMG zur Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen.

Konstellationsspezifisches Risiko	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG)		
	A – sehr hoch	B - hoch	C - mittel
Extrem hoch	nicht auszuschließen	nicht auszuschließen	nicht auszuschließen
Sehr hoch			
Hoch			In der Regel auszuschließen
Mittel			
Gering	In der Regel auszuschließen	In der Regel auszuschließen	
Sehr gering			

#### 5.1.1.1.2 Prüfung weiterer Vorhabenwirkungen

Hinsichtlich der Prüfung weiterer Vorhabenwirkungen, insbesondere auf Vogelarten, die im Rahmen der Aktualisierungskartierungen erstmalig nachgewiesen wurden oder sich gemäß aktueller Daten des Landesamtes für Umwelt mittlerweile im Umfeld des Vorhabens angesiedelt haben, kann grundsätzlich auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 sowie die Ausführungen unter Ziffer B.III.5.2.1.1 verwiesen werden.

Insoweit ergeben sich für die artenschutzrechtliche Prüfung folgende Arbeitsschritte:

- Bestandserfassung
- Prüfung der Verbote und kontrollierende Feststellungen: Identifizierung und Quantifizierung der vorhabenbezogenen Wirkungen in Gestalt weiterer Vorhabenwirkungen
- Soweit erforderlich: Entwicklung von artspezifischen Schutzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen)

#### 5.1.1.1.3 Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

##### Maßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung der 380-kV-Freileitung)

Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen) wurde angepasst (siehe Anlage 8a). Eine Leitungsmarkierung und Maßnahmen zur Reduzierung der Masthöhe ist auf einer Länge von insgesamt 70,47 km vorgesehen.

Abweichend von der Vorhabenträgerin wurde durch das LBGR hinsichtlich der Konfliktminderung durch Vogelschutzmarkierungen auf den aktuellen Kenntnisstand zurückgegriffen, der in LIESENJOHANN et al (2019)<sup>384</sup> zusammengestellt wurde (s. auch LIESENJOHANN et al (2020)<sup>385</sup>.

Die gesamte 380-kV-Freileitung wird auf 70,47 km Länge mit Vogelschutzmarkern versehen (Maßnahme V<sub>ASB</sub>7 - Markierung der 380-kV-Freileitung). Somit wird grundsätzlich die artspezifische Wirksamkeit der Vogelschutzmarkierung berücksichtigt. Die Bewertung folgt dem Fachkonventionsvorschlag von LIESENJOHANN et al (2019). Die Stufen der Wirksamkeit werden wie folgt abgegrenzt:

Reduktion des Kollisionsrisikos > 80 % = sehr hoch

Reduktion des Kollisionsrisikos > 40 bis 80 % = mittel bis hoch

Reduktion des Kollisionsrisikos > 20 bis 40 % = gering bis mäßig

Unterhalb der Schwelle von 20 % wird von LIESENJOHANN et al (2019) von keiner relevanten Konfliktminderung ausgegangen.

Die artspezifische Reduktion des Kollisionsrisikos bzw. die Kollisionsreduktion fließen in die abschließende Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos ein.

#### **Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a (Markierung des Erdseils von 110-kV-Freileitungen)**

Zusätzlich ist die Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a (Markierung des Erdseils von 110-kV-Freileitungen) auf 15,4 km Länge vorgesehen, die durch eine Reduktion bestehender Vorbelastungen ebenfalls zur Reduktion des Kollisionsrisikos beiträgt.

Soweit das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2018 Bedenken gegen die Anerkennung der Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a als Vermeidungsmaßnahme geäußert hat, wurde dieser Hinweis geprüft und ausführlich mit dem Landesamt für Umwelt erörtert. Im Ergebnis teilt das LBGR die vom Landesamt für Umwelt angezeigten Bedenken gegen die Anerkennung als Vermeidungsmaßnahme nicht, siehe oben Ziffer B.III.2.2.5.

#### **Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 (Rückbau der 220-kV-Freileitung)**

Als weitere Minderungsmaßnahme ist der Rückbau der 220-kV-Freileitung auf einer Strecke von insgesamt ca. 109 km vorgesehen (Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 - Rückbau der 220-kV-Freileitung).

Mit dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung wird – soweit der Rückbau in das Vorkommensgebiet der betroffenen Art fällt - die Vorbelastung in Form des bestehenden

---

<sup>384</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

<sup>385</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2020): Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern. Ein Fachkonventionsvorschlag zur Minderungswirkung an Freileitungen. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bd. 52, Heft 4, S. 184 – 190.

Kollisionsrisikos an der 220-kV-Freileitung aufgehoben. Zudem entfällt die Störwirkung der 220-kV-Freileitung in Nahrungsgebieten von Rast- und Zugvögeln.

Soweit das Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 die Qualifizierung der Maßnahme V<sub>ASB8</sub> (Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen) als Ersatzmaßnahme bestätigt, aber als Vermeidungsmaßnahme ablehnt, ist das LBGR auch diesem Hinweis nachgegangen. Dabei war zu berücksichtigen, dass im habitatschutzrechtlichen Kontext die Maßnahme nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme angesehen wird (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.2.1.3). Insoweit teilt das LBGR den Standpunkt des Landesamtes für Umwelt. Gleichwohl stellt sich die Maßnahme im artenschutzrechtlichen Kontext aus den genannten Gründen (Aufhebung der Vorbelastung) als Vermeidungsmaßnahme dar (siehe dazu Ziffer B.III.2.2.5.).

### **Weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Folgende weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vorgesehen, die vor allem dazu dienen, dass es zu keinen Verlusten insbesondere von Eiern und nicht flugfähigen Jungvögeln kommt und damit vermeidbaren Tötungen während der Bauaufreimung oder der Bauzeit kommt:

- V<sub>ASB1</sub>: Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September)
- V<sub>ASB6</sub>: Bauzeitenbeschränkung (artspezifisch differenziert zwischen 15. März und 10. September)
- V<sub>ASB9</sub>: Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit (1. März und 15. September)

Mit der Maßnahme V<sub>ASB1</sub> (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) wird vermieden, dass besetzte Nistplätze in Gehölzen zerstört werden und es dabei zur Tötung von Eiern oder Jungtieren kommt. Das gleiche gilt für die Maßnahme V<sub>ASB9</sub>, welche die Bauaufreimung außerhalb der Brutzeit im Offenland regelt.

Mit der Maßnahme V<sub>ASB6</sub> Bauzeitenbeschränkung werden relevante Störungen während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht vermieden, die dazu führen könnten, dass Elterntiere durch starke Störungen ihre Nester verlassen und so deren Nachwuchs verendet. Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) wurde ergänzt. Die anlässlich der aktuellen Kartierungen 2016 erfassten Brutplätze wurden mit aufgenommen (siehe Anlage 8a).

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um fachlich anerkannte und wirksame Vermeidungsmaßnahmen.

#### **5.1.1.2 Bestandserfassung**

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme kann grundsätzlich auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 (dort Kapitel 7.3.2.6) sowie auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.2.1.1 verwiesen werden.

Im vorliegenden ergänzenden Verfahren ergab sich keine Notwendigkeit, die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren getroffenen Feststellungen zum Bestand von

gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten in Frage zu stellen oder zu korrigieren. Dies gilt insbesondere für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Allerdings bestand ein Bedarf zur Ergänzung:

Zum einen wurden bei den von der Vorhabenträgerin im Jahr 2016 durchgeführten Kartierungen der Zug- und Rastvögel sowie der Brutvögel (KALZ & KNERR 2016, Anlage 12.1a und Anlage 12.1b sowie Anlage 12.1c) folgende Arten erstmals festgestellt:

Brutvogelarten: Eisvogel, Flussuferläufer, Gebirgsstelze, Reiherente, Rothalstaucher, Waldwasserläufer

Zug- und Rastvogelarten: Berghänfling, Bruchwasserläufer, Schellente

Zum zweiten wurde im Sommer 2018 eine Neuansiedlung eines Schreiadlerpaares im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" in einem Abstand von ca. 600 m zur geplanten Trasse der 380-kV-Freileitung bekannt.

### **5.1.1.3 Prüfung der Verbote und kontrollierende Feststellungen**

#### **5.1.1.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

##### **Neue Arten**

##### **Brutvogelarten**

##### **Eisvogel**

Der Eisvogel bewohnt mäßig schnell fließende oder stehende, klare Gewässer mit Sitzwarten, von denen aus er Kleinfische jagt. Er benötigt Steilwände aus Lehm oder festem Sand, in denen er seine Bruthöhlen anlegen kann.

Der Bestand in Brandenburg wird für 2005/2006 mit 700-1.300 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al 2008). Der langfristige Bestandstrend wird als gleichbleibend eingeschätzt. Brutplätze sind im Bereich der Fischteiche Blumberger Mühle und am Welsezufluss vom Wolletzsee bekannt (MLUL 2015 b). 2016 wurde ein Eisvogel an den Fischteichen Blumberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Freileitung beobachtet (KALZ & KNERR 2016 a).

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Eisvogel durch die 380-kV-Freileitung aus.

Baubedingt wird eine Tötung von Tieren oder Nestlingen dadurch vermieden, dass weder Maststandorte noch Zuwegungen oder Baustelleneinrichtungen im Bereich von Gewässern und angrenzenden Uferbereichen vorgesehen sind. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht zu erwarten. Gleiches gilt für potenzielle Brutstandorte an Steilwänden, Wurzeltellern umgestürzter Bäume usw.

Anlagenbedingt ist eine Kollision der Art mit der Beseilung von Freileitungen ebenfalls nicht zu erwarten. Dies ergibt sich insbesondere aus dem artspezifischen Verhalten des

Eisvogels als Ansitzjäger und aus dem Umstand, dass der Flug der Art im besiedelten Lebensraum in der Regel dicht über der Wasseroberfläche stattfindet. Eine mittlere oder höhere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdungen (vMG) ist nach dem allgemeinen fachlichen Kenntnisstand<sup>386</sup> nicht gegeben.

Das LBGR schließt sich dieser Bewertung an.

### Flussuferläufer

Der Flussuferläufer ist eine in Deutschland sehr seltene Brutvogelart. Sie kommt vor allem entlang naturnaher Flüsse vor. Der zentrale Aktionsradius wird mit 500 m angenommen, der weitere Aktionsradius beträgt 1.000 m (ROGAHN 2015).

Der Bestand in Brandenburg wird für 2005/2006 mit 30-40 Brutpaaren angegeben (RYSLAVY et al 2008). Langfristig wird der Bestandstrend als negativ beschrieben. Im Mai 2016 wurden neun Flussuferläufer bei der Nahrungssuche auf einer Schlammbank an den Fischteichen Blumberger Mühle beobachtet (KALZ & KNERR 2016 a).

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Flussuferläufer durch die 380-kV-Freileitung aus.

Baubedingt wird eine Tötung von Tieren oder Nestlingen dadurch vermieden, dass weder Maststandorte noch Zuwegungen oder Baustelleneinrichtungen im Bereich von Gewässern und angrenzenden Uferbereichen vorgesehen sind. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht zu erwarten.

Anlagebedingt ist eine Kollision der Art mit der Beseilung von Freileitungen nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen. Die vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) wird mit "C" angegeben<sup>387</sup>. Vorliegend ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos konkret aber aufgrund von zwei Faktoren zu verneinen: Zum einen befindet sich die geplante 380-kV-Freileitung außerhalb des weiteren Aktionsbereiches der Art (größer 1000 m). Zum zweiten können ausgeprägte Flugwege für die Art ausgeschlossen werden, da die Nahrungs- und Ruhehabitate an den Fischteichen Blumberger Mühle in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.

Das LBGR schließt sich dieser Bewertung an.

### Gebirgsstelze

Die Gebirgsstelze bevorzugt zur Brutzeit saubere, kleine und schnell fließende Gewässer innerhalb von Waldungen. Die Art legt ihre Nester in Nischen und Löchern am Gewässer an.

---

<sup>386</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

<sup>387</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

Der Bestand in Brandenburg wird für 2005/2006 mit 600-800 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al 2008). Bei der von der Vorhabenträgerin veranlassten Bestandserfassung wurde ein Männchen der Art am Rande des Welsebruchs südwestlich von Passow im Brutkleid beobachtet. Es besteht deshalb ein Brutverdacht (KALZ & KNERR 2016 a).

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Gebirgsstelze durch die 380-kV-Freileitung aus.

Soweit baubedingte Auswirkungen mit einer Zerstörung von Nestern oder dem Töten von Tieren (insbesondere Nestlingen) verbunden sein kann, ist die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 9 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) vorgesehen. Alternativ benennt die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Vergrämung bis zum Zeitpunkt des Baubeginns und eine ökologische Baubegleitung.

Anlagebedingt ist eine Kollision mit der Beseilung von Freileitungen nicht zu erwarten. Eine mittlere oder höhere vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) ist nach dem allgemeinen fachlichen Kenntnisstand<sup>388</sup> nicht gegeben. Zudem besitzt die Art eine enge Bindung an ihre Bruthabitate.

Das LBGR schließt sich dieser Bewertung unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Nr. 26 an. Die Baufeldfreimachung im Bereich des Habitats der Gebirgsstelze ist grundsätzlich im Zeitraum 15.09. bis 1.3. (außerhalb der Vogelbrutzeit) durchzuführen, da die im Maßnahmenblatt V<sub>ASB</sub>9 alternativ vorgesehene Vergrämungsmaßnahme für Brutvögel des Offenlandes innerhalb von Waldungen aufgrund der geringen optischen Reichweite der Maßnahme in Waldbeständen nicht greift.

### Reiherente

Die Reiherente ist ein Brutvogel, der an eutrophen bis hypertrophen Gewässern vorkommt. Brutnachweise überwiegen an Fischeichen (ABBO 2001).

Der zentrale Aktionsradius wird mit 250 m angegeben, der weitere Aktionsradius beträgt 500 m (ROGAHN 2015).

Der Bestand in Brandenburg wird für 2005/2006 mit 400-650 Brutpaaren angegeben (RYSILAVY et al 2008). Der langfristige Bestandstrend wird als positiv bezeichnet. Im Zusammenhang mit der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen (KALZ & KNERR 2016 a) wurde die Art am Landiner Haussee und an den Fischeichen Blumberger Mühle mit Brutverdacht kartiert.

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Reiherente durch die 380-kV-Freileitungen aus.

---

<sup>388</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

Baubedingt wird eine Tötung von Tieren oder Nestlingen dadurch vermieden, dass weder Maststandorte noch Zuwegungen oder Baustelleneinrichtungen im Bereich von Gewässern und angrenzenden Uferbereichen vorgesehen sind. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht zu erwarten.

Anlagebedingt ist zu beachten, dass für die Reiherente eine vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) von "C" (Mittel) nach allgemeinem fachlichem Kenntnisstand<sup>389</sup> angenommen wird. Deshalb kommt es vorliegend maßgeblich auf artspezifische Faktoren und geeignete Vermeidungsmaßnahmen an. Artspezifisch zu berücksichtigen ist, dass sich der Brutplatz am Landiner Haussee in 700 m Entfernung zur geplanten Trasse und die Habitate an den Fischteichen Blumberger Mühle in mehr als 1.000 m Entfernung von der Trasse befinden. Der zentrale Aktionsradius der Art wie auch der weitere Aktionsradius der Art werden somit nicht betroffen. Zudem ist bekannt, dass sich Reiherente in der Brutzeit kaum vom Brutgewässer entfernen.

Zusätzlich verweist die Vorhabenträgerin auf die geplante Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 7 (Markierung des Erdseils der 380-kV-Freileitungen) und darauf, dass für Entenvögel eine hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern nachgewiesen bzw. anerkannt ist. Die hohe Wirksamkeit der Vogelschutzmarker bei Reiherenten wird durch die aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse bestätigt<sup>390</sup>.

Das LBGR schließt sich im Ergebnis dieser Bewertung an.

### Rothalstaucher

Der Rothalstaucher besiedelt bevorzugt kleine Feldsölle (ABBO 2001). Größere Seen werden nur angenommen, wenn ein ausgedehnter Flachwasserbereich und Röhrichtgürtel vorhanden ist (FLADE 1994).

Der Verbreitungsschwerpunkt der Art in Brandenburg liegt in der Uckermark, wo geschätzt ein Drittel bis die Hälfte des Gesamtbestandes brütet (ABBO 2001). Für 2005/2006 wird der Bestand mit 180-250 Brutpaaren angegeben (RYSLAVY et al 2008). Der Bestandstrend ist im Vergleich zur Roten Liste Brandenburg 1997 rückläufig. Die Art ist in der aktuellen Roten Liste Brandenburg als vom Aussterben bedrohte Brutvogelart gelistet.

Der zentrale Aktionsradius wird mit 250 m angegeben, der weitere Aktionsradius beträgt 500 m (ROGAHN 2015).

2016 wurde die Art mit einem Brutpaar am Karpfenpfuhl östlich von Landin nachgewiesen (KALZ & KNERR 2016 a).

---

<sup>389</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

<sup>390</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rothalstaucher durch die 380-kV-Freileitung aus.

Baubedingt wird eine Tötung von Tieren oder Nestlingen dadurch vermieden, dass weder Maststandorte noch Zuwegungen oder Baustelleneinrichtungen im Bereich von Gewässern und angrenzenden Uferbereichen vorgesehen sind. Eine baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist deshalb nicht zu erwarten.

Anlagenbedingt hat der Rothalstaucher nach allgemeinem fachlichen Kenntnisstand<sup>391</sup> zwar eine vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) von "B" (hoch). Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass der nachgewiesene Brutplatz am Karpfenpfuhl östlich von Landin in einer Entfernung von 550 m zur geplanten Trasse liegt, mithin außerhalb des weiteren Aktionsradius der Art. Zudem besitzt die Art eine enge Bindung an das jeweilige Brutgewässer. Darüber hinaus wird die geplante 380-kV-Freileitung mit Vogelschutzmarkern versehen. Die Wirksamkeit der Vogelschutzmarker beim Rothalstaucher wird durch die aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse bestätigt<sup>392</sup>.

Das LBGR schließt sich im Ergebnis dieser Bewertung an.

### Schreiadler

Die Lebensräume des Schreiadlers sind feuchte bis nasse, forstlich naturnah bewirtschaftete Wälder mit hohem Laubholzanteil (Brutrevier) und angrenzenden, offenen Flächen mit Grünlandcharakter (Nahrungsrevier) (MATTHES & MATTHES 1999).

In Brandenburg ist der Schreiadler auf den Nordosten des Landes beschränkt. Für die Uckermark ist er als sehr seltener Brutvogel eingestuft (DITTBERNER 1996).

Der zentrale Aktionsradius des Schreiadlers wird mit 3.000 m, der weitere Aktionsradius mit 6.000 m angenommen (ROGAHN 2015).

Seit 2018 ist ein neuer Brutplatz in der Mürower Heide nordwestlich des PCK Schwedt in einem Abstand von ca. 600 m zur geplanten 380-kV-Freileitung bekannt. Dieser Brutplatz liegt somit mit dem zentralen Aktionsraum innerhalb der Leitungstrasse.

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Schreiadler durch die 380-kV-Freileitung aus.

Alle Brutstandorte des Schreiadlers befinden sich in einem Abstand von mindestens 600 m zur geplanten Trasse und damit weit außerhalb des Baufelds, so dass Tötungen im Zuge der Baufeldräumung sowie Beschädigungen oder Zerstörungen der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden können.

---

<sup>391</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

<sup>392</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

Für den 2018 neu besetzten Horst am Südrand der Welse-Niederung geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass sich die Flugwege in nordwestliche bzw. nordöstliche Richtung zu den dort liegenden Grünlandbereichen im Bereich der Welse- und Oderniederung konzentrieren werden. Regelmäßige Überflüge der mindestens 600 m süd- bis südwestlich geplanten 380-kV-Freileitung sind somit äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) für den Schreiadler ein geringes Kollisionsrisiko gegenüber Kollisionen mit Hochspannungsleitungen. Die Vorhabenträgerin geht abweichend davon von einer hohen Mortalitätsgefährdung aus. Unter Berücksichtigung des vollständigen Rückbaus der 220-kV-Freileitung in der Welse-Niederung, die bisher im anzunehmenden Hauptnahrungsgebiet des Schreiadlers verläuft bzw. den Flugkorridor in Richtung Randowniederung quert, entfällt die bestehende Kollisionswahrscheinlichkeit des Schreiadler in seinem Hauptnahrungsgebiet, so dass ausgeschlossen werden kann, dass das verbleibende Tötungsrisiko an der 380-kV-Freileitung außerhalb seines Hauptnahrungsgebiets und seiner regelmäßig genutzten Flugkorridore zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem aktuellen Zustand des Vorkommens in der Mürower Heide führt.

Die in der Welse-Niederung nicht mit Vogelschutzmarkern versehene 220-kV-Freileitung mit Masthöhen zwischen 23 m und 31 m wird vollständig zurückgebaut ( $V_{ASB8}$ ). Diese Freileitung verläuft vollständig durch die als Hauptnahrungsgebiet des Schreiadlers anzunehmende Welseniederung bzw. quert den Flugkorridor in Richtung Randowniederung, die ebenfalls ein potenzieller Nahrungslebensraum im weiteren Aktionsraum ist.

Unter Berücksichtigung des Rückbaus der unmarkierten 220-kV-Freileitung (als bestehende Vorbelastung) und der Durchführung der Leitungsmarkierung  $V_{ASB7}$  wird sich das verbleibende Tötungsrisiko gegenüber dem jetzigen Zustand für den Horststandort in der Mürower Heide nicht signifikant erhöhen.

Das LBGR schließt sich im Ergebnis dieser Bewertung an.

### Waldwasserläufer

Die Art Waldwasserläufer bevorzugt als Brutplatz feuchte Bruch- und Auwälder sowie waldbestandene Ufer von stehenden und langsam fließenden Gewässern. Sie hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Nordosten von Brandenburg (ABBO 2001).

Der zentrale Aktionsradius wird mit einem Wert von 500 m angegeben, der weitere Aktionsradius beträgt 1.000 m (ROGAHN 2015).

Der Bestand in Brandenburg ist für 2005/2006 mit 300-400 Brutpaaren angegeben (RYS LAVY et al 2008). Der Bestandstrend ist gleichbleibend. 2016 wurde die Art an den Angermünder Fischteichen und an einem Kleingewässer südöstlich von Landin nachgewiesen (KALZ & KNERR 2016 a).

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Waldwasserläufer durch die 380-kV-Freileitung aus.

Baubedingt wird eine Tötung von Tieren oder Nestlingen dadurch vermieden, dass weder Maststandorte noch Zuwegungen oder Baustelleneinrichtungen im Bereich von Gewässern und angrenzenden Uferbereichen vorgesehen sind.

Anlagebedingt ist zu beachten, dass die Art Waldwasserläufer eine vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) von "C" (mittel) besitzt.<sup>393</sup> Deshalb kommt es vorliegend maßgeblich auf artspezifische Faktoren an. Hierbei ist zu beachten, dass sich die geplante 380-kV-Freileitung in Bezug auf die erfassten Brutplätze weder im zentralen Aktionsradius noch im weiteren Aktionsradius der Art befindet. Zudem ist festzustellen, dass ausgeprägte Flugwege deshalb ausgeschlossen werden können, weil die Nahrungs- und Ruhehabitats der Art in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.

Das LBGR schließt sich im Ergebnis dieser Bewertung an.

### Zug- und Rastvogelarten

#### Berghänfling

Der Berghänfling ist ein mäßig zahlreicher Durchzugs- und Wintergast in der Uckermark (DITTBERNER 1996). Die Hauptrastzeit liegt in der offenen Agrarlandschaft, wo sich die Tiere bevorzugt auf abgeernteten Äckern, Brachen sowie extensiv genutzten Wiesen und Weiden aufhalten (ABBO 2001).

2016 wurde die Art einmalig mit einem Trupp mit 40 Individuen bei Meichow beobachtet (KALZ & KNERR 2016c).

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art Berghänfling durch die 380-KV-Freileitung aus.

Baubedingt kann eine Tötung von Tieren deshalb ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen so angeordnet werden sollen, dass keine Ruhestätten zerstört werden.

Anlagenbedingt ist zu berücksichtigen, dass für die Art eine vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) von "D" (gering) fachlich anerkannt ist<sup>394</sup>. Zudem ist artspezifisch zu beachten, dass es sich beim Berghänfling um einen Kleinvogel handelt, der generell zahlreichen Gefahren ausgesetzt ist und diesem Umstand durch eine entsprechend hohe Reproduktionsrate Rechnung trägt.

Das LBGR schließt sich im Ergebnis der Bewertung durch die Vorhabenträgerin an, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bei einer Nutzung von Ruhestätten durch Durchzugs- und Wintergäste das Tötungsverbot schon deswegen nicht erfüllt wird, weil alle Vögel der Ruhestätten – im Gegensatz zu den Entwicklungsstadien der Vögel in den Fortpflanzungsstätten – mit Beginn der Baumaßnahmen flüchten können.

Die Hinweise des Landesamtes für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2018 wurden bei der Prüfung durch das LBGR beachtet.

---

<sup>393</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

<sup>394</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

### Bruchwasserläufer

Bruchwasserläufer sind mäßig zahlenreiche Durchzugsgäste in der Uckermark (DITTBERNER 1996). Die Hauptrastgebiete sind offene, seicht überstaute und schlammige Bereiche unterschiedlichen Deckungsgrades auf überschwemmten Grünland, abgelassene Fischteiche, Rieselfelder oder Klärbecken (ABBO 2001).

Der zentrale Aktionsraum besitzt einen Radius von 500 m um regelmäßig genutzte Rastgebiete. Der weitere Aktionsraum wird mit einem Radius von 1.500 m angegeben (ROGAHN 2015).

Im Jahr 2016 wurden einmalig zwei Exemplare der Art an den Fischteichen Blumberger Mühle als Nahrungsgäste beobachtet (KALZ & KNERR 2016 a).

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art Bruchwasserläufer durch die 380-kV-Freileitung aus.

Baubedingt kann eine Tötung von Tieren deshalb ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen so angeordnet werden sollen, dass keine Ruhestätten zerstört werden. Zu den Fischteichen Blumberger Mühle wird ein Abstand von mindestens 1.000 m eingehalten.

Anlagenbedingt ist eine vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) von "B" (hoch) fachlich anerkannt<sup>395</sup>. Deshalb kommt es vorliegend maßgeblich auf artspezifische Faktoren an. Hier ist festzustellen, dass der zentrale Aktionsraum nicht betroffen wird. Die geplante Leitung befindet sich allerdings im weiteren Aktionsraum (1.500 m). Ausgeprägte Flugwege der Art können aber ausgeschlossen werden, da die Nahrungs- und Ruhehabitate an den Fischteichen Blumberger Mühle einen engen räumlichen Zusammenhang aufweisen und sich jenseits der Trasse keine weiteren geeigneten Nahrungsräume innerhalb des weiteren Aktionsraums befinden.

Das LBGR schließt sich im Ergebnis der Bewertung durch die Vorhabenträgerin an. Die Hinweise des Landesamtes für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2018 wurden bei der Prüfung durch das LBGR beachtet.

### Schellente

Die Schellente ist im Sommer an Fischteichen und ähnlichen Flachgewässern anzutreffen. Als Durchzügler und Wintergast bevorzugt sie große Fließgewässer und Seen (ABBO 2001).

Der zentrale Aktionsraum hat einen Radius von 500 m um regelmäßig genutzte Rastplätze von Wasservögeln. Der weitere Aktionsraum wird mit einem Radius von 1.000 m angenommen (ROGAHN 2015).

---

<sup>395</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

2016 wurden Tiere der Art bei Polßen, Landin, Schmargendorf und Buchholz beobachtet. Der höchste Wert lag mit zwei Tieren am Beobachtungspunkt 16 (Buchholz; KALZ & KNERR 2016 c).

Die Vorhabenträgerin schließt eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art Schellente durch die 380-KV-Freileitung aus.

Baubedingt kann eine Tötung von Tieren deshalb ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen so angeordnet werden sollen, dass keine Ruhestätten zerstört werden.

Anlagebedingt ist eine vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) von "C" (mittel) fachlich anerkannt<sup>396</sup>. Deshalb kommt es vorliegend maßgeblich auf artspezifische Faktoren und geeignete Vermeidungsmaßnahmen an. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass für Entenvögel eine hohe Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern nachgewiesen ist bzw. angenommen werden kann. Die Wirksamkeit der Vogelschutzmarker bei der Schellente wird durch die aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse bestätigt<sup>397</sup>.

Das LBGR schließt sich im Ergebnis der Bewertung durch die Vorhabenträgerin an.

### **Kontrollierende Feststellungen**

Soweit dem vorliegenden ergänzenden Verfahren vor dem Hintergrund der Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben und der dort zugrunde gelegten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden eine Kontrolle der bisherigen Prüfung veranlasst war, ist zum Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf relevante Arten

- Vogelarten, für die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wurde
- Vogelarten, für die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine vertiefte fachliche Prüfung erforderlich war
- Vogelarten, für die die vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG)<sup>398</sup> mit "C" (mittel) anzunehmen ist

---

<sup>396</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

<sup>397</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

<sup>398</sup> BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20.09.2016

Folgendes festzustellen:

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
<b>Brutvögel</b>				
Blässhuhn, Bläsralle	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; aufgrund Bindung an Bruthabitats keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Inanspruchnahme von Gewässern oder direkt angrenzender Uferbereiche, Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (100 m)<sup>399</sup> der Vorkommen, dadurch keine Tötung während der Baufeldräumung.</p> <p>Für einige Brutvorkommen reicht der zentrale Aktionsraum in den Leitungsbereich (mittlere Konflikintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konflikintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konflikintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Leitungsanflug</li> </ul>
Fischadler	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population</li> </ul>	B	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist sehr störungsempfindlich (Fluchtdistanz 500 m); Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) schließen Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Mehrere Vorkommen im Umfeld, zentraler Aktionsraum erreicht die Trasse (mittlere Konflikintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konflikintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

<sup>399</sup> GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) 1994: Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 5, 2. Aufl. S. 519 ff.

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			<p>Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationspezifisches Risiko bei hoher Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	
Haubenlerche	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Vorkommen deutlich außerhalb der Fluchtdistanz (in 350 m Entfernung, Fluchtdistanz &lt; 20 m).</p> <p>Nur einzelne Vorkommen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr stärker gegeben; aufgrund Bindung an Bruthabitate aber keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	A	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art mäßig störungsempfindlich; Fluchtdistanz bei 100 m; baubedingte Störungen aber nur vorübergehend; ausreichende Flächen im Umfeld vorhanden,</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB9</sub> (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) schließt Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Nur vereinzelte Vorkommen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwie-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			<p>gend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei sehr hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem allenfalls sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	
Kolkrabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich (Fluchtdistanz 200 m); V<sub>ASB1</sub> (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) schließen Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Nur einzelne Vorkommen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Kranich	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> </ul>	A	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist sehr störungsempfindlich (Fluchtdistanz 500 m); Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) schließt Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Mehrere Vorkommen im Umfeld (mittlere Konfliktintensität), kein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
	stärker gegeben; aufgrund Bindung an Bruthabitate aber keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos		regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse, Jungenführung am Boden (geringe Konflikintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konflikintensität).  Ergebnis: mittleres konstellationspezifisches Risiko bei sehr hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	des Tötungsrisikos
Raubwürger	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich (Fluchtdistanz 150 m); V <sub>ASB</sub> 1 (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) schließen Störungen und Tötungen aus.  Nur einzelne Vorkommen im Umfeld (geringe Konflikintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konflikintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konflikintensität).  Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Rebhuhn	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung</li> </ul>	C	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist mäßig störungsempfindlich (Fluchtdistanz 100 m); V <sub>ASB</sub> 9 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) schließen Störungen und Tötungen aus.	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifi-</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
	<p>des Erhaltungszustands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>		<p>Nur einzelne Vorkommen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<p>kante Erhöhung des Tötungsrisikos</p>
Ringeltaube	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist wenig störungsempfindlich (Fluchtdistanz 20 m); Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB1</sub> (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) schließen Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Regelmäßige Vorkommen im Umfeld (mittlere Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 3 Stufen gesenkt, so dass bei einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich (Fluchtdistanz 200 m); Vermeidungsmaßnah-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
	<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr hoch; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) aber keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>		<p>men V<sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) schließen Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Regelmäßige Vorkommen im Umfeld, zentraler Aktionsraum von 2 Brutpaaren erreicht die Trasse (mittlere Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr hoch; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) und Rückbau der 220-kV-Freileitung aber keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	A	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist sehr störungsempfindlich (Fluchtdistanz 500 m); die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, schließt Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Vereinzelte Vorkommen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (mittlere Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationspezifisches Risiko bei sehr hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			<p>Zusätzlich Maßnahme V<sub>ASB</sub>8 (Rückbau der 220-kV-Freileitung), von der der Schwarzstorch profitiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Rückbaus kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.</p>	
Seeadler	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; aufgrund Markierung (V<sub>ASB</sub>7) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	B	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist sehr störungsempfindlich (Fluchtdistanz 500 m); aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung.</p> <p>Vereinzelte Vorkommen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse anzunehmen (mittlere Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationspezifisches Risiko bei hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Star	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist wenig störungsempfindlich (Fluchtdistanz 15 m); V<sub>ASB</sub>1 (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) schließen Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Regelmäßige Vorkommen im Umfeld (mittlere Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 3 Stufe gesenkt, so dass bei einem allenfalls sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
Steinschmätzer	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Kein Brutvorkommen im Untersuchungsraum bekannt; keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist wenig störungsempfindlich (Fluchtdistanz 30 m).</p> <p>Allenfalls Einzelvorkommen im Umfeld (geringe Konflikintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konflikintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konflikintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Teichhuhn, Teichralle	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; aufgrund Bindung an Bruthabitats keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Inanspruchnahme von Gewässern oder direkt angrenzende Uferbereich. Keine Verschlechterung der lokalen Population; Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz (40 m) der Vorkommen, dadurch keine Tötung während der Baufeldräumung.</p> <p>Regelmäßige Vorkommen im Umfeld (mittlere Konflikintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konflikintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konflikintensität).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			Ergebnis: mittleres konstellations-spezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
Trauerseeschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• nur geringe anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	B	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Fluchtdistanz bei 100 m; aufgrund gegebener Abstände zur Trasse keine baubedingte Störung.</p> <p>Die zentralen Aktionsräume der Kolonien am Karpfenpfuhl und am Landiner Haussee erreicht in den Leitungsbereich (hohe Konflikintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konflikintensität), im Umfeld des Vorkommens Mehrebenenmasten ohne Bündelung (hohe Konflikintensität).</p> <p>Ergebnis: sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko bei hohen Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine Raumnutzungsanalyse unter Auswertung der vorliegenden Daten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Trasse im Umfeld beider Brutkolonie am Karpfenpfuhl und am Landiner Haussee allenfalls sehr sporadisch überflogen wird, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Ergänzend ist auf die Maßnahme V<sub>ASB</sub>7a (Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Frei-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			leitungen) und die dadurch bewirkte Entlastung des Raums zu verweisen.	
Turteltaube	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist wenig störungsempfindlich (Fluchtdistanz 25 m); Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub>1 (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) schließen Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Vereinzelte Vorkommen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Wachtel	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist mäßig störungsempfindlich (Fluchtdistanz 50 m); die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, (Baufeldfreimachung) schließen Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Mehrere Vorkommen im Umfeld (mittlere Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr erhöht; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Vorkommen deutlich außerhalb der Fluchtdistanz (in 500 m Entfernung, Fluchtdistanz &lt; 30 m).</p> <p>Nur einzelne Vorkommen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Weißstorch	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr hoch; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	A	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art mäßig störempfindlich; (Fluchtdistanz 100 m); aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung.</p> <p>Regelmäßige Vorkommen im Umfeld, zentraler Aktionsraum von insgesamt 12 Horsten erreicht die Trasse (mittlere Konfliktintensität), regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (mittlere Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			<p>Ergebnis: hohes konstellationspezifisches Risiko bei sehr hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zusätzliche Maßnahmen V<sub>ASB7a</sub> (Markierung des Erdseils von 110-kV-Freileitungen) und V<sub>ASB8</sub> (Rückbau der 220-kV-Freileitung), von dem der Weißstorch profitiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Markierung des Erdseils von 110-kV-Freileitungen und des Rückbaus kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.</p>	
Wendehals	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art mäßig störempfindlich; (Fluchtdistanz 100 m);</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB1</sub> (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) schließt baubedingte Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Nur einzelne Vorkommen im Umfeld (geringe Konflikintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konflikintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konflikintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signi-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
Wiedehopf	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>geringe anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> <li>keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art mäßig störempfindlich; (Fluchtdistanz 100 m);</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen V<sub>ASB1</sub> (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) schließen baubedingte Störungen und Tötungen aus.</p> <p>Einzelne Vorkommen im Umfeld (geringe Konfliktdensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktdensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktdensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Wiesenpieper	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> <li>keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li>keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störempfindlich; (Fluchtdistanz 20 m); die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, (Baufeldfreimachung) schließt Störungen und baubedingte Tötungen aus.</p> <p>Regelmäßige Vorkommen im Umfeld (mittlerer Konfliktdensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktdensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktdensität).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			Ergebnis: mittleres konstellations-spezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung, wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
<b>Zug- und Rastvögel</b>				
Goldregenpfeifer	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr hoch; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	A	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art sehr stömpfindlich; (Fluchtdistanz 250 m); aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Sehr große Rastvorkommen im Umfeld (hohe Konfliktintensität), regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (mittlere Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: sehr hohes konstellations-spezifisches Risiko bei sehr hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem mittlerem konstella-tionsspe-zifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zusätzliche Maßnahme V<sub>ASB8</sub> (Rückbau der 220-kV-Freileitung), von dem der Golfregenpfeifer profitiert, da der Rückbau auf ca. 16,55 km innerhalb des Rastgebiets der Art erfolgt. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Maßnahme kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Großer Brachvogel	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr</li> </ul>	A	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art sehr stömpfindlich; (Fluchtdistanz 400 m);	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
	<p>führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr hoch; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>		<p>aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Kleine Rastvorkommen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (mittlere Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationspezifisches Risiko bei sehr hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zusätzlich profitiert der Große Brachvogel bei einer Betroffenheit von ca. 4,0 km Länge von der Maßnahme V<sub>ASB8</sub> (Rückbau der 220-kV-Freileitung) auf einer Länge von 12,85 km in seinem Rastgebiet. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Maßnahme kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Haubenlerche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störungsempfindlich; (Fluchtdistanz 10 m); aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Nur Einzelexemplare im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
Kampfläufer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr hoch; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	B	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art sehr stömpfindlich; (Fluchtdistanz 250 m); da nur wenige Individuen im Umfeld beobachtet wurden und sich große Rastflächen außerhalb der Störungszone finden keine baubedingten Störungen statt.</p> <p>Nur wenige Individuen im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem allenfalls sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr hoch; aufgrund Markierung</li> </ul>	A	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art sehr stömpfindlich; (Fluchtdistanz 250 m); aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Sehr große Rastvorkommen im Umfeld (hohe Konfliktintensität), regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (mittlere Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
	(V <sub>ASB7</sub> ) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos		<p>Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko bei sehr hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zusätzliche Maßnahme V<sub>ASB8</sub> (Rückbau der 220-kV-Freileitung), von dem der Kiebitz profitiert, bei einer Beeinträchtigung auf insgesamt ca. 8,8 km Länge der Rückbau auf ca. 16,55 km innerhalb des Rastgebiets der Art erfolgt. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Maßnahme kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.</p>	
Kolkrabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art sehr störeffindlich; (Fluchtdistanz 200 m); nur Einzelexemplare im Umfeld der Trasse beobachtet, aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Nur Einzelexemplare im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifi-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
Kranich	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr hoch; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	A	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art sehr störempfindlich; (Fluchtdistanz 500 m); aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Sehr große Rastvorkommen im Umfeld (hohe Konfliktintensität), regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (mittlere Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: sehr hohes konstellationsspezifisches Risiko bei sehr hoher Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zusätzliche Maßnahmen V<sub>ASB7a</sub> (Markierung des Erdseils von 110-kV-Freileitungen) und V<sub>ASB8</sub> (Rückbau der 220-kV-Freileitung), von dem der Kranich profitiert: Einer Beeinträchtigung auf einer Länge von ca 4,0 km steht der Rückbau auf ca. 26,7 km innerhalb des Rastgebiets der Art gegenüber.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Markierung des Erdseils von 110-kV-Freileitungen und des Rückbaus kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Raubwürger	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer</li> </ul>	C	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art mäßig störempfindlich; (Fluchtdistanz 150 m); nur Einzelexemplare im Umfeld der Trasse beobachtet,	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
	<p>Verschlechterung des Erhaltungszustands</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>		<p>aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Nur Einzelexemplare im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Raufußbussard	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr gegeben; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art sehr störeffindlich; (Fluchtdistanz 300 m); nur Einzelexemplare im Umfeld der Trasse beobachtet, aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Nur Einzelexemplare im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
Ringeltaube	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störempfindlich; (Fluchtdistanz 20 m); nur Einzelexemplare im Umfeld der Trasse beobachtet, aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Nur Einzelexemplare im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 3 Stufen gesenkt, so dass bei einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Star	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störempfindlich; (Fluchtdistanz 15 m); nur Einzelexemplare im Umfeld der Trasse beobachtet, aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Nur Einzelexemplare im Umfeld (geringe Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationsspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 3 Stufen gesenkt, so dass bei einem allenfalls sehr geringen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
Teichhuhn, Teichralle	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr hoch; aufgrund Markierung (V<sub>ASB7</sub>) keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störempfindlich; (Fluchtdistanz 40 m); nur Einzelexemplare im Umfeld der Trasse beobachtet, aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Nur Einzelexemplare im Umfeld (geringe Konflikintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konflikintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konflikintensität).</p> <p>Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 2 Stufen gesenkt, so dass bei einem allenfalls sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>
Wiedehopf	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art mäßig störempfindlich; (Fluchtdistanz 100 m); nur Einzelexemplare im Umfeld der Trasse beobachtet, aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungszone keine baubedingte Störung.</p> <p>Nur Einzelexemplare im Umfeld (geringe Konflikintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konflikintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konflikintensität).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine baubedingte Tötung</li> <li>keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Art	Bisherige Beurteilung Anlage 14 vorausgegangenes Verfahren und Planfeststellungsbeschluss	Kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos		
		Indiz aufgrund vMG	Artspezifische Betrachtung	Ergebnis
			Ergebnis: geringes konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 1 Grundstufe gesenkt, so dass bei einem sehr geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.	
Wiesenpieper	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands</li> <li>• anlagenbedingte Kollisionsgefahr gering; keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>	C	<p>Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störempfindlich; (Fluchtdistanz 20 m); aufgrund großer Rastflächen außerhalb der Störungzone keine baubedingte Störung.</p> <p>Verbreitetes Vorkommen im Umfeld (mittlere Konfliktintensität), kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse (geringe Konfliktintensität), überwiegend Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung (allenfalls mittlere Konfliktintensität).</p> <p>Ergebnis: mittleres konstellationspezifisches Risiko bei mittlerer Mortalitätsgefährdung wird durch Vogelschutzmarker um 1 Stufe gesenkt, so dass bei einem geringen konstellationspezifischen Risiko eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine baubedingte Tötung</li> <li>• keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos</li> </ul>

Die kontrollierende Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

- V<sub>ASB1</sub> Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit
- V<sub>ASB6</sub> Bauzeitenbeschränkung
- V<sub>ASB7</sub> Markierung der 380-kV-Freileitung
- V<sub>ASB7a</sub> Markierung von 110-kV-Freileitungen
- V<sub>ASB8</sub> Rückbau der 220-kV-Freileitung

- V<sub>ASB9</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos oder vermeidbare Tötungen während der Baufeldräumung oder der Bauzeit ausgeschlossen werden können. Das Prüfungsergebnis des vorausgegangen Planfeststellungsverfahrens wird damit bestätigt.

#### **5.1.1.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

##### **Neue Arten**

###### Brutvogelarten

###### Eisvogel

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Für die Art Eisvogel kann insoweit festgehalten werden, dass der Brutplatz im Bereich der Fischteiche Blumberger Mühle in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zur geplanten 380-kV-Freileitung liegt. Baubedingte Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst, können bei dieser Entfernung ausgeschlossen werden. Im Übrigen treten baubedingte Störungen nur vorübergehend auf.

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

###### Flussuferläufer

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Für die Art Flussuferläufer kann insoweit festgehalten werden, dass der Beobachtungspunkt 2016 an den Fischteichen Blumberger Mühle (Flussuferläufer bei der Nahrungssuche) in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zur geplanten 380-kV-Freileitung liegt.

Baubedingte Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst, können bei dieser Entfernung ausgeschlossen werden. Im Übrigen treten baubedingte Störungen nur vorübergehend auf.

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

###### Gebirgsstelze

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Für die Art Gebirgsstelze sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Insbesondere können Teilbereiche des Brutreviers durch Störungen betroffen werden, wobei die Gebirgsstelze nicht zu den besonders lärmempfindlichen Arten gehört<sup>400</sup>. Diese Störungen wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Zum einen treten die baubedingten Wirkungen nur vorübergehend auf. Zum anderen sind im räumlichen Umfeld ausreichend große Flächen vorhanden, die den Habitatansprüchen der Art für Brut und Nahrungssuche entsprechen.

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis an.

### Reiherente

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Für die Art Reiherente können baubedingte Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst, ausgeschlossen werden. Zum einen beträgt der Abstand zwischen der geplanten 380-kV-Freileitung und dem Brutplatz am Karpfenpuhl östlich von Landin 550 m. Zum zweiten gilt die Art als wenig störungsempfindlich: Die Fluchtdistanz liegt nach FLADE (1994) für die Art bei 50 m bis 100 m<sup>401</sup>.

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

### Rothalstaucher

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Für die Art Rothalstaucher können baubedingte Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst, ausgeschlossen werden. Zum einen beträgt der Abstand zwischen der geplanten 380-kV-Freileitung und dem Brutplatz an den Fischeichen Blumberger Mühle mehr als 700 m. Zum zweiten gilt die Art als wenig störungsempfindlich<sup>402</sup>: Die Fluchtdistanz liegt nach FLADE (1994) für die Art bei 50 bis 100 m.

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

---

<sup>400</sup> GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

<sup>401</sup> FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; Eching.

<sup>402</sup> FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung; Eching

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

#### Schreiadler

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Für die störungsempfindliche Art Schreiadler sind baubedingte Störungen auszuschließen. Zum einen beträgt der Abstand zwischen der geplanten 380-kV-Freileitung und dem Brutplatz 600 m, die Fluchtdistanz hingegen 300 m<sup>403</sup>. Zum zweiten gilt § 19 BbgNatSchAG (Horstschutz).

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

#### Waldwasserläufer

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Für die Art Waldwasserläufer können baubedingte Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst, ausgeschlossen werden. Der Abstand zwischen der geplanten 380-kV-Freileitung und dem Brutplatz an den Angermünder Fischeichen und dann einem Kleingewässer südöstlich von Landin beträgt mindestens 600 m. Die Fluchtdistanz liegt nach FLADE (1994) bei 100 bis 250 m.

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis an.

#### Zug- und Rastvogelarten

##### Berghänfling

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Diese können Rast- und Nahrungsflächen der Art betreffen. Die baubedingten Störungen treten jedoch nur vorübergehend auf. Die Bauarbeiten finden zudem in einem relativ schmalen Korridor statt. Der Berghänfling stellt keine besonderen Ansprüche an sein Rastgebiet, rastet im offenen Gelände und ernährt sich von Samen, die überwiegend von Boden aufgenommen werden. Im Umfeld der Baustellen sind weiterhin genügend nutzbare ungestörte Rastflächen gegeben.

---

<sup>403</sup> BERNOTAT, D. et al (2018): Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben.- BfN-Skripten 512.

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis an.

### Bruchwasserläufer

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Für die Art Bruchwasserläufer kann insoweit festgehalten werden, dass der Beobachtungspunkt 2016 an den Fischteichen Blumberger Mühle in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zur geplanten 380-kV-Freileitung liegt.

Baubedingte Störungen durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst, können bei dieser Entfernung ausgeschlossen werden. Im Übrigen treten baubedingte Störungen nur vorübergehend auf.

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

### Schellente

Im Zusammenhang mit dem Störungstatbestand sind ausschließlich baubedingte Störungen zu betrachten.

Diese betreffen jedoch keine Rast- und Nahrungshabitate der Art. Der zentrale und auch der weitere Aktionsraum – bezogen auf die Nachweise in 2016 – wird nicht tangiert. Die baubedingten Störungen treten zudem nur vorübergehend auf. Die Fluchtdistanz der Rastvorkommen der Art erreichen maximal 250 m. Die Bauarbeiten finden zudem in einem relativ schmalen Korridor statt. Im Umfeld sind weiterhin genügend nutzbare ungestörte Rastflächen (Gewässerflächen) gegeben.

Die Vorhabenträgerin geht deshalb davon aus, dass das Störungsverbot nicht erfüllt wird.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis an.

### Kontrollierende Feststellungen

Die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben und die Berücksichtigung der dort zugrunde gelegten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden erfordert keine Kontrolle der bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Bezug auf Vogelarten oder andere Artengruppen.

Die Vorhabenträgerin hat gleichwohl aus Gründen der Vollständigkeit und aus Gründen der Übersichtlichkeit mit der ergänzenden Unterlage zum Artenschutzbeitrag (ASB; Anlage 14 a) nicht nur eine kontrollierende Betrachtung des Verbotstatbestandes des § 44

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dokumentiert, sondern zusätzlich auch noch einmal ihre Bewertung zum Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit aufgeführt.

Bei vergleichender Gegenüberstellung sind keine neuen Bewertungsansätze der Vorhabenträgerin festzustellen.

Art	Vorausgegangenes Planfeststellungsverfahren Anlage 14 Artenschutzbeitrag (ASB)	Ergänzendes Verfahren Anlage 14a Ergänzende Unterlagen zum Artenschutzbeitrag (ASB)
<b>Brutvögel</b>		
Blässhuhn	Keine Verschlechterung der lokalen Population; nur vorübergehende Wirkungen (Störungen durch Baugeschehen)	Keine Verschlechterung der lokalen Population; nur vorübergehende Wirkungen (Störungen durch Baugeschehen)
Kiebitz	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störeffindlich; Fluchtdistanz bei 30 bis 100 m; baubedingte Störungen aber nur vorübergehend; ausreichende Flächen im Umfeld vorhanden	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störeffindlich; Fluchtdistanz bei 30 bis 100 m; baubedingte Störungen aber nur vorübergehend; ausreichende Flächen im Umfeld vorhanden
Kranich	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) schließt Störungen aus	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Vermeidungsmaßnahmen V <sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) schließt Störungen aus
Rohrweihe	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) schließt Störungen aus	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Vermeidungsmaßnahmen V <sub>ASB8</sub> (Bauzeitenbeschränkung) schließt Störungen aus
Schwarzstorch	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Fluchtdistanz bei 300m bis 500m; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Fluchtdistanz bei 300m bis 500m; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung
Seeadler	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Fluchtdistanz bei 200m bis über 500m; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Fluchtdistanz bei 200m bis über 500m; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung
Trauerseeschwalbe	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Fluchtdistanz bei 40m bis 100m; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art ist störungsempfindlich; Fluchtdistanz bei 40m bis 100m; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung
Weißstorch	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störeffindlich; Fluchtdistanz bei 30 bis 100 m; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig störeffindlich; Fluchtdistanz bei 30 bis 100 m; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung
<b>Zug- und Rastvögel</b>		
Goldregenpfeifer	Keine Verschlechterung der lokalen Population; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung	Keine Verschlechterung der lokalen Population; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung

Art	Vorausgegangenes Planfeststellungsverfahren Anlage 14 Artenschutzbeitrag (ASB)	Ergänzendes Verfahren Anlage 14a Ergänzende Unterlagen zum Artenschutzbeitrag (ASB)
Großer Brachvogel	Art wenig stöempfindlich; Fluchtdistanz bei 30 bis 100 m; nur vorübergehende Wirkungen (Störungen durch Baugeschehen)	Keine Verschlechterung der lokalen Population; Art wenig stöempfindlich; Fluchtdistanz bei 30 bis 100 m; nur vorübergehende Wirkungen (Störungen durch Baugeschehen)
Kampfläufer	Keine Verschlechterung der lokalen Population; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung	Keine Verschlechterung der lokalen Population; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung
Kiebitz	Keine Verschlechterung der lokalen Population; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung	Keine Verschlechterung der lokalen Population; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung
Kranich	Keine Verschlechterung der lokalen Population; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung	Keine Verschlechterung der lokalen Population; aufgrund gegebener Abstände keine baubedingte Störung

Auch sonst haben sich im ergänzenden Verfahren keine Hinweise auf eine Notwendigkeit einer Kontrolle und Neu Beurteilung ergeben.

Das LBGR hält deshalb in Bezug auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG am Ergebnis der bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Prüfung sowohl für die in vorstehender Tabelle genannten Vogelarten wie auch für die bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren im Übrigen im Detail betrachteten Arten fest.

#### 5.1.1.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

##### Neue Arten

##### Brutvogelarten

##### Eisvogel

Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend kann jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen nicht im Bereich von Gewässern oder direkt angrenzenden Uferbereichen platziert werden und vorgesehen sind. Darüber hinaus bleibt die ökologische Funktion (hier Bruthabitat) im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Vorhabenträgerin schließt deshalb die Erfüllung der Schädigungstatbestände durch die 380-kV-Freileitung aus.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

### Flussuferläufer

Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend kann jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen nicht im Bereich von Gewässern oder direkt angrenzenden Uferbereichen platziert werden und vorgesehen sind. Darüber hinaus bleibt die ökologische Funktion (hier Bruthabitate) im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Vorhabenträgerin schließt deshalb die Erfüllung der Schädigungstatbestände durch die 380-kV-Freileitung aus.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

### Gebirgsstelze

Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend kann jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Maststandorte ausgeschlossen werden, weil bevorzugt offene Standorte wie Ackerflächen genutzt werden sollen. Gewässer und die direkten Uferbereiche werden hingegen gemieden. Weiterhin verweist die Vorhabenträgerin auf die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB</sub> 9 (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit). Diese greift für mögliche Brutplätze an Fließgewässern, die bei der Anlage von Sicherheitsstreifen betroffen sein können. Trotz dieser möglichen Betroffenheit bleibt entlang der Fließgewässer die ökologische Funktion (hier Bruthabitate) im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Vorhabenträgerin schließt deshalb die Erfüllung der Schädigungstatbestände durch die 380-kV-Freileitung aus.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis an.

### Reiherente

Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend kann jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen nicht im Bereich von Gewässern oder direkt angrenzenden Uferbereichen platziert werden und vorgesehen sind. Darüber hinaus bleibt die ökologische Funktion (hier Bruthabitate) im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Vorhabenträgerin schließt deshalb die Erfüllung der Schädigungstatbestände durch die 380-kV-Freileitung aus.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

#### Rothalstaucher

Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend kann jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen nicht im Bereich von Gewässern oder direkt angrenzenden Uferbereichen platziert werden und vorgesehen sind. Darüber hinaus bleibt die ökologische Funktion (hier Bruthabitate) im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Vorhabenträgerin schließt deshalb die Erfüllung der Schädigungstatbestände durch die 380-KV-Freileitung aus.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

#### Schreiadler

Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend können jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Horststandort des Schreiadlers liegt nicht im Baubereich der 380-kV-Freileitung.

#### Waldwasserläufer

Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend kann jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen nicht im Bereich von Feuchtwäldern oder Mooren platziert werden und vorgesehen sind.

Da der Waldwasserläufer nicht am Boden brütet, sondern alte Nester anderer Arten besetzt (Drosseln, Tauben, Krähen) kann der Verlust einer besetzten Fortpflanzungsstätte durch die Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB1</sub> (Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit) vermieden werden. Trotz dieser möglichen Betroffenheit bleibt die ökologische Funktion (hier Bruthabitate) im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Vorhabenträgerin schließt deshalb die Erfüllung der Schädigungstatbestände durch die 380-kV-Freileitung aus.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung an.

### Zug- und Rastvogelarten

#### Berghänfling

Der Berghänfling tritt nur als Rast- und Zugvogel auf. Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend kann jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, da der Berghänfling keine besonderen Ansprüche an seine Rastflächen aufweist (z.B. gemeinschaftliche Schlafplätze an Gebäuden), so dass trotz kleinräumiger Inanspruchnahme geeigneter Flächen die ökologische Funktion der Rastgebiete im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die Vorhabenträgerin schließt deshalb die Erfüllung der Schädigungstatbestände durch die 380-kV-Freileitung aus.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis an.

#### Bruchwasserläufer

Der Bruchwasserläufer tritt nur als Rast- und Zugvogel auf. Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend kann jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen nicht im Bereich von Gewässern und deren direkten Uferbereichen platziert werden und vorgesehen sind, die die Art als Rastgebiet nutzt. Darüber hinaus bleibt die ökologische Funktion der Rastgebiete an Gewässern und deren Uferbereiche im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Vorhabenträgerin schließt deshalb die Erfüllung der Schädigungstatbestände durch die 380-kV-Freileitung aus.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis an.

#### Schellente

Relevant können bau- und anlagenbedingte Wirkungen sein, insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte und die temporäre Flächeninanspruchnahme während der Bauphase.

Vorliegend kann jedoch eine Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, weil Maststandorte, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen nicht im Bereich von Gewässern und deren direkten Uferbereichen platziert werden und vorgesehen sind. Darüber hinaus bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Vorhabenträgerin schließt deshalb die Erfüllung der Schädigungstatbestände durch die 380-kV-Freileitung aus.

Das LBGR schließt sich dieser Auffassung im Ergebnis an.

### **Kontrollierende Feststellungen**

Die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben und die Berücksichtigung der dort zugrunde gelegten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden erfordert keine Kontrolle der bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf Vogelarten oder andere Artengruppen.

Die Vorhabenträgerin hat gleichwohl aus Gründen der Vollständigkeit und aus Gründen der Übersichtlichkeit mit der ergänzenden Unterlage zum Artenschutzbeitrag (ASB; Anlage 14 a) nicht nur eine kontrollierende Betrachtung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dokumentiert, sondern zusätzlich auch noch einmal ihre Bewertung zum Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit aufgeführt.

Bei vergleichender Gegenüberstellung sind keine neuen Bewertungsansätze der Vorhabenträgerin festzustellen.

<b>Art</b>	<b>Vorausgegangenes Planfeststellungsverfahren Anlage 14 Artenschutzbeitrag (ASB)</b>	<b>Ergänzendes Verfahren Anlage 14a Ergänzende Unterlagen zum Artenschutzbeitrag (ASB)</b>
<b>Brutvögel</b>		
Blässhuhn	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen
Kiebitz	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Vermeidungsmaßnahme V <sub>ASB9</sub> (Bauzeitenregelung)
Kranich	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen
Rohrweihe	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen
Schwarzstorch	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Horste außerhalb des Schutzstreifens der 380-kV-Freileitung	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Horste außerhalb des Schutzstreifens der 380-kV-Freileitung
Trauerseeschwalbe	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen
Weißstorch	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Horste	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Horste

Art	Vorausgegangenes Planfeststellungsverfahren Anlage 14 Artenschutzbeitrag (ASB)	Ergänzendes Verfahren Anlage 14a Ergänzende Unterlagen zum Artenschutzbeitrag (ASB)
	außerhalb des Schutzstreifens der 380-kV-Freileitung	außerhalb des Schutzstreifens der 380-kV-Freileitung
<b>Zug- und Rastvögel</b>		
Goldregenpfeifer	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Verringerung der Äsungsfläche im Schutzstreifen; Rastplätze nicht geschädigt oder zerstört	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Rastplätze nicht geschädigt oder zerstört
Großer Brachvogel	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Rastplätze nicht geschädigt oder zerstört	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Rastplätze nicht geschädigt oder zerstört
Kampfläufer	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Rastplätze nicht geschädigt oder zerstört	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Rastplätze nicht geschädigt oder zerstört
Kiebitz	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Rastplätze nicht geschädigt oder zerstört	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Rastplätze nicht geschädigt oder zerstört
Kranich	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Verringerung der Äsungsfläche im Schutzstreifen; Rastplätze nicht geschädigt oder zerstört	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Rastplätze und Schlafgewässer nicht geschädigt oder zerstört
Seeadler	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht betroffen

Auch sonst haben sich im ergänzenden Verfahren keine Hinweise auf eine Notwendigkeit einer Kontrolle und Neubeurteilung ergeben.

Das LBGR hält deshalb in Bezug auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG am Ergebnis der bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Prüfung sowohl für die in vorstehender Tabelle genannten Vogelarten wie auch für die bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren im Übrigen im Detail betrachteten Arten fest.

#### 5.1.1.3.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Auch im ergänzenden Verfahren kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden, weil wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht vorkommen und damit auch eine Betroffenheit durch Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung nicht gegeben ist. Im ergänzenden Verfahren haben sich keine Hinweise auf eine Notwendigkeit einer Kontrolle und Neubeurteilung ergeben.

#### **5.1.1.4 Ergebnis**

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Neubau der 380-kV-Freileitung unter Berücksichtigung folgender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V<sub>ASB1</sub> Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit  
(1. März bis 30. September)
- V<sub>ASB6</sub> Bauzeitenbeschränkung  
(artspezifisch differenziert von 15. März bis 10. September)
- V<sub>ASB7</sub> Markierung der 380-kV-Freileitung auf 70,47 km
- V<sub>ASB7a</sub> Markierung des Erdseils von 110-kV-Freileitungen auf 15,4 km
- V<sub>ASB8</sub> Rückbau der 220-kV-Freileitung auf 109 km (Gesamtlänge)
- V<sub>ASB9</sub> Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit  
(1. März und 15. September)

keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG auslöst.

#### **5.1.2 Nationaler Artenschutz**

Die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben und die Berücksichtigung der dort zugrunde gelegten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden erfordert keine Kontrolle der bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren durchgeführten Prüfung der Anforderungen des nationalen Artenschutzes.

### **5.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung**

#### **5.2.1 Besonderer Artenschutz**

Der als Kohärenzsicherungsmaßnahme und Kompensationsmaßnahme vorgesehene Rückbau der 220-kV-Freileitung ist artenschutzrechtlich relevant. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) wurde festgestellt, dass baubedingte Umweltauswirkungen Pflanzen und Tiere betreffen können:

- Temporäre Störung von Tieren durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst
- Temporäre Flächeninanspruchnahme während des Rückbaus, insbesondere der Maststandorte einschließlich Fundamente, damit verbunden Verluste von Horststandorten auf den Masten
- Verletzung bzw. Tötung von Tieren (bspw. Amphibien)

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind infolge des geplanten Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. künftig nicht mehr zu erwarten.

Folglich hat eine Prüfung der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stattzufinden. Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

### 5.2.1.1 Methodische Herangehensweise

Anders als bei der oben unter Ziffer B.III.5.1 betrachteten Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung ist im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung kein besonderes methodisches Herangehen notwendig. Anlagebedingte Auswirkungen in Gestalt von Kollisionen von Vögeln mit Leiterseilen sind im Zusammenhang mit dem geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung ausgeschlossen. Der Fokus liegt hier, wie vorstehend dargestellt, auf temporären Auswirkungen infolge des Baugeschehens und einer möglichen Verletzung bzw. Tötung von Tieren während des Baugeschehens sowie dem Verlust von Horststandorten.

Deshalb hat das LBGR bei der von ihm durchgeführten Prüfung folgende allgemeine Grundsätze zugrunde gelegt:

- Die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen können nicht unbesehen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden<sup>404</sup>.
- Der Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen des § 44 Abs. 1 BNatSchG die Befugnis zu, in Bezug auf die Erfassung des Bestandes der geschützten Arten und in Bezug auf die Bewertung der Risiken, denen diese bei der Realisierung des Vorhabens ausgesetzt sind, eine geeignete Methode zu wählen, soweit sich in der Wissenschaft noch kein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat<sup>405</sup>.
- Die Methode der Bestandserfassung ist nicht normativ festgelegt; sie hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab<sup>406</sup>.

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus<sup>407</sup>. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar aufzustellen<sup>408</sup>. Erforderlich, aber auch ausreichend ist - auch nach den Vorga-

---

<sup>404</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 56; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 132 und s. ferner BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 - 4 A 16.16 - DVBl. 2017, 1039 Rn. 88

<sup>405</sup> siehe Fußnote 35

<sup>406</sup> stRspr BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 28.04.2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 129 und vom 10.11.2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 75

<sup>407</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 54

<sup>408</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 54

ben des Unionsrechts - eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung<sup>409</sup>. Regelmäßig werden zwei Quellen genutzt: die Bestandserfassung vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Kenntnisse und Fachliteratur<sup>410</sup>.

- Im Artenschutzbeitrag und in der nachvollziehenden Entscheidung ist es zulässig, in einem frühen Prüfungsstadium solche Arten auszuschneiden, die von vornherein als nicht planungsrelevant anzusehen sind<sup>411</sup>.
- Der Tatbestand des Tötungsverbots ist mit Blick auf eine nie völlig auszuschließende Gefahr für geschützte Tiere erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer eine Tötung so weit vermieden werden können, dass sie innerhalb des Risikobereichs verbleibt, der im Naturraum immer verbunden ist, in die Betrachtung mit einzubeziehen<sup>412</sup>.

Dieser Signifikanzansatz gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken<sup>413</sup>.

Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das bedeutet nicht, dass gerade in einem Umfeld, in dem bereits aufgrund anderweitiger Vorbelastungen ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, eine umso größere Gefährdung zulässig wäre. Umstände, die für die Beurteilung der Signifikanz eine Rolle spielen, sind vielmehr insbesondere artspezifische Verhaltensweisen, häufige Frequentierung des durchschnittlichen Raums und die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen, darüber hinaus gegebenenfalls auch weitere Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der Art<sup>414</sup>.

---

<sup>409</sup> BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 54 ff. m.w.N.

<sup>410</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.2013, BVerwG 9 A 14.12 und vom 09.07.2008, BVerwG 9 A 14.07

<sup>411</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013 - 9 B 14.13 - DVBl. 2014, 237 Rn. 20

<sup>412</sup> stRspr BVerwG, vgl. BVerwG, Urteile vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 91, vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - BVerwGE 140, 149 Rn. 99 und vom 06.04.2017 - 4 A 16.16 - DVBl. 2017, 1039 Rn. 73 f.

<sup>413</sup> BVerwG, Urteile vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 235 Rn. 99 <insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 149, 31> und vom 06.04.2017 - 4 A 16.16 - DVBl. 2017, 1039 Rn. 73

<sup>414</sup> BVerwG, Urteile vom 28.04.2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 141, vom 10.11.2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 83 f. <insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 156, 215> und vom 06.04.2017 - 4 A 16.16 - DVBl. 2017, 1039 Rn. 74 f., jeweils m.w.N.

- Der Tatbestand des Störungsverbots ist nach der Definition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG nur erfüllt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert<sup>415</sup>.

Er kann vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der geschützten Tierarten in Gestalt von akustischen und optischen Störwirkungen<sup>416</sup>, aber auch durch Trennwirkungen verwirklicht werden<sup>417</sup>. Dabei enthält das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bereits im Wortlaut einen populationsbezogenen Ansatz. Die populationsbezogene Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle steht mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL und Art. 5 Buchst. d VRL im Einklang, die beide einen art- bzw. populationsbezogenen Schutzansatz verfolgen<sup>418</sup>.

- Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff der "Fortpflanzungsstätte" ist eng auszulegen<sup>419</sup>.

In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist<sup>420</sup>.

- Für das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist anerkannt, dass Maßnahmen zur Schaffung von Ausweichlebensräumen dem Eintritt des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entgegenwirken können<sup>421</sup>. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann zudem der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG regelmäßig vermieden werden<sup>422</sup>.

---

<sup>415</sup> BVerwG, Urteile vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 258 und vom 28.03.2013 - 9 A 22.11 - BVerwGE 146, 145 Rn. 118; Beschluss vom 06.03.2014 - 9 C 6.12 - Buchholz 406.403 § 34 BNatSchG 2010 Nr. 8 Rn. 62

<sup>416</sup> BVerwG, Urteile vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 104 f. und vom 09.06.2010 - 9 A 20.08 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 208 Rn. 49

<sup>417</sup> BVerwG, Urteile vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 105 und vom 14.04.2010 - 9 A 5.08 - BVerwGE 136, 291 Rn. 114

<sup>418</sup> BVerwG, Urteile vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 44, vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299 Rn. 237 und vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 104; Diese Auffassung wird von der Europäischen Kommission geteilt, siehe Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom Februar 2007, Kap. II.3.2.a Rn. 39, S. 42

<sup>419</sup> BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 114

<sup>420</sup> BVerwG, Urteile vom 18.03.2009 - 9 A 39.07 - BVerwGE 133, 239 Rn. 66 und vom 06.11.2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 114

<sup>421</sup> BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014, BVerwG 9 C 6.12

<sup>422</sup> BVerwG, Beschluss vom 06.03.2014, BVerwG 9 C 6.12

### 5.2.1.2 Bestandserfassung

Die Vorhabenträgerin hat ausweislich Anlage 14b (Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen) die erforderliche Bestandsaufnahme (Artenscreening) wie folgt vorgenommen:

- Die Grundlagen-Tabellen des LUGV<sup>423</sup> wurden herangezogen.
- Daneben wurden bestimmte Trassenabschnitte in Abstimmung mit den zuständigen Umweltbehörden in Bezug auf das Vorkommen von Brut-, Zug- und Rastvögeln kartiert (KALZ & KNERR 2007, KALZ & KNERR 2016a und 2016c sowie KALZ & KNERR 2016b. Die Kartierungen erfolgten jeweils in Anwendung der Empfehlungen von Bibby et al (1995) sowie von Fischer et al in SÜDBECK et al (2005).
- Weiterhin wurden stichprobenartige Kartierungen in Bezug auf Amphibien an ausgewählten, besonders amphibiengerechten Landschaftsausschnitten durchgeführt (KALZ & KNERR 2007).
- Zudem wurden in Bezug auf Amphibien und Reptilien die Managementpläne für die FFH-Gebiete ausgewertet und eine Potentialanalyse in Bezug auf Reptilien durchgeführt.

Der maßgebliche Untersuchungsraum wurde wie folgt abgegrenzt: Breite von 500 m zentrisch zur Trassenachse der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung. Er liegt innerhalb von vier naturräumlichen Großlandschaften<sup>424</sup> (Uckermark (Rückland der mecklenburgischen Seenplatte), nordbrandenburgische Wald- und Seengebiete (Mecklenburgischen Seenplatte), ostbrandenburgische Platte und Odertal).

Sodann hat eine Relevanzprüfung unter Einbeziehung aller in Brandenburg vorkommender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und aller europäischer Vogelarten stattgefunden. Dabei wurden zunächst die nach dem Gemeinschaftsrecht geschützten Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Das Ergebnis der Relevanzprüfung hat die Vorhabenträgerin in der Anlage 14b (Artenschutzbeitrag (ASB) zum Rückbau von 220-kV-Freileitungen) und im dort zugehörigen Anhang 1 zusammengestellt. Hierauf wird verwiesen.

Soweit die Vorhabenträgerin im Ergebnis der Relevanzprüfung weitere mögliche Brutvögel auf Strommasten (Fischadler, Turmfalke und Wanderfalke) für die Masten der 220-kV-Freileitung unter Verweis auf KALZ & KNERR 2016 ausschließt, hat das Landesamt für Umwelt mit Stellungnahme vom 22.10.2018 (S. 80) darauf hingewiesen, dass die Sonderkartierung der Vorhabenträgerin einen **Fischadler** auf der Leitung westlich Polßen kartiert hat. Die Vorhabenträgerin hat ihrerseits den betreffenden Sachverhalt mit Erwiderung auf die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (Erwiderung zum Einwand

---

<sup>423</sup> Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (MUGV 2011), Liste der geschützten Pflanzenarten, Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

<sup>424</sup> nach LUGV, in Anlehnung an SCHOLZ 1962

201) klargestellt. Danach ist in der Karte der Sonderkartierungen der Fischadler fälschlicherweise dargestellt. Es wurde kein Brutplatz kartiert. Der in der Karte angegebene Punkt dokumentiert lediglich eine Beobachtung eines adulten Tieres, was auch durch eine nochmalige Nachfrage bei KALZ & KNERR bzw. den Kartierern bestätigt wurde. Aus Sicht des LBGR ist der betreffende Sachverhalt damit geklärt. Im Ergebnis ist in Bezug auf Brutvögel auf Strommasten davon auszugehen, dass lediglich der **Baumfalke** auf Masten der 220-kV-Freileitung brütet und dieser Sachverhalt artenschutzrechtlich zu würdigen ist.

Soweit einzelne Einwender kritisch anmerken, dass keine Untersuchungen von Rastvogelbeständen an den Rückbauabschnitten, die nicht parallel zur Neubautrasse der 380-kV-Freileitung verlaufen, stattgefunden haben, kommt es auf diesen Umstand und die geäußerte Kritik nicht entscheidungserheblich an. Die Größe der Bestände ist für die Beurteilung der Auswirkungen des Rückbaus grundsätzlich nicht relevant, da mit dem Rückbau nur kurzzeitige temporärer Störungen verbunden sind und nach dem Rückbau die bisher vorhandene Belastung des Raums entfällt.

Soweit einzelne Einwender die Auffassung vertreten, dass im Bereich des Rückbaus eher weniger Vorkommen von Rastvögeln vorhanden sind als im Bereich der Neubautrasse der 380-kV-Freileitung, ist damit nicht die Bestandserfassung angesprochen, sondern die Kohärenzsicherung (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.4.3).

Da im Übrigen das durchgeführte Anhörungsverfahren keine weiteren Hinweise auf Fehler oder Lücken der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Bestandsaufnahme und Relevanzprüfung erbracht hat, stellt sich die durchgeführte Bestandsaufnahme und die durchgeführte Relevanzprüfung für das LBGR als zutreffend und ausreichend dar.

### **5.2.1.3 Prüfung der Verbote**

Der als Kohärenzsicherungsmaßnahme und Kompensationsmaßnahme vorgesehene Rückbau der 220-kV-Freileitung ist auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Der Rückbau verstößt nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

#### **5.2.1.3.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

##### **Amphibien und Reptilien**

Die Vorhabenträgerin hat die im Naturraum zu erwartenden Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten einzeln einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Dabei hat sie für die Arten Kammmolch und Kreuzkröte sowie für die Art Wechselkröte die Erfüllung des Tötungsverbots ausgeschlossen, da durch den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung einschließlich des zugehörigen Baustellenverkehrs keine Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen der Arten betroffen werden und auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten baubedingt nicht zerstört werden. Demgegenüber hat sie für die Arten Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Glatt- oder

Schlingnatter sowie Zauneidechse den möglichen Eintritt des Tötungsverbots angenommen, weil innerhalb der jeweils potentiellen artspezifischen Lebensräume Flächen temporär für den geplanten Rückbau genutzt werden müssen.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenteiligen Aussagen getroffen. Des LBGR schließt sich deshalb der Beurteilung durch die Vorhabenträgerin an und stellt fest, dass die von der Vorhabenträgerin für Amphibien- und Reptilienarten vorgenommene Wirkanalyse vollständig und zutreffend ist.

Zu berücksichtigen sind zugleich die von der Vorhabenträgerin geplanten Vermeidungsmaßnahmen. Zum einen ist als Maßnahme  $V_{ASB1}$  (220-kV-Rückbau) die Bauzeiteneinschränkungen während der Hauptwanderzeit (differenziert nach den einzelnen Arten und für konkrete Maststandorte) bzw. ersatzweise das Aufstellen von temporären Amphibien-Leiteinrichtungen vorgesehen. Zum Zweiten ist hier die Maßnahme  $V_{ASB2}$  (220-kV-Rückbau) (Bauzeiteneinschränkungen zwischen 10. Oktober und 15. August; bestimmt für konkrete Maststandorte) geplant. Konkret ist dabei vorgesehen, dass die betreffenden Arbeiten zum Rückbau der 220-kV-Freileitung im Bereich der potentiellen Lebensräume der oben genannten Arten im Zeitfenster 15. August bis 10. Oktober durchzuführen sind, weil dann die Reproduktion abgeschlossen ist und die Winterruhe noch nicht begonnen hat. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich etwaige vorhandene Tiere den Baufahrzeugen aktiv entziehen können und keine immobilien Reproduktionsstadien durch die Baumaßnahme betroffen werden.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenteiligen Aussagen getroffen. Des LBGR schließt sich deshalb grundsätzlich der Beurteilung durch die Vorhabenträgerin an, hat jedoch den Hinweis des Landesamtes für Umwelt in seiner Stellungnahme vom 16.07.2020 aufgegriffen und mit Nebenbestimmung Nr. 40 die Maßnahme  $V_{ASB2}$  (220-kV-Rückbau) wie empfohlen ergänzt sowie die dafür nötige Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BArtSchV erteilt. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedurfte es hingegen nicht. Denn der Gesetzgeber hat in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG die früher streitige Frage, ob auch das Fangen wildlebender Tiere im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt, klar verneint.<sup>425</sup> Eine zusätzliche Regelung zum Einsatz von Baggermatten bedurfte es nicht. Durch das angeordnete Absammeln vor Baubeginn wird gerade gewährleistet, dass der Baubereich frei ist. Deshalb werden bei der nachfolgenden Rückbaumaßnahme – auch und gerade bei Einsatz anerkannter technischer Schutzmaßnahmen – keine Zauneidechsen getötet werden.

Im Ergebnis kann damit die Erfüllung des Tötungsverbots für Amphibien und Reptilien sicher ausgeschlossen werden.

---

<sup>425</sup> BVerwG, Urteil vom 09.11.2017, 3 A 4.14, Rn. 68

## **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **Brutvogelarten**

Die Vorhabenträgerin hat die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden europäischen Vogelarten einzeln einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Dabei hat sie allein für den Baumfalken festgehalten, dass im Zuge der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch Tiere verletzt oder getötet werden könnten. Für andere potentielle Brutvögel auf Strommasten (Kolkrahe, Nebelkrähe, Rabenkrähe u.a.) konnte eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 (S. 80) keine gegenteilige Aussage getroffen. Es hat lediglich darauf hingewiesen, dass nicht nur drei Brutplätze des Baumfalken betroffen sind, sondern insgesamt sechs Brutplätze. Das LBGR schließt sich deshalb grundsätzlich der Beurteilung durch die Vorhabenträgerin an.

Zu berücksichtigen sind zugleich die von der Vorhabenträgerin geplanten Vermeidungsmaßnahmen, hier die Maßnahme V<sub>ASB3</sub> (220-kV-Rückbau) (Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten). Danach sollen die Rückbauarbeiten an den 220-kV-Masten außerhalb der Brutzeit des Baumfalken durchgeführt werden, um eine Tötung oder Verletzung von Tieren sicher auszuschließen.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 darauf hingewiesen, dass die Brutzeit des Baumfalken Ende April beginnt und bis Ende August andauert. Das LBGR hat diesen Hinweis geprüft. Regelungsbedarf ergibt sich im Ergebnis nicht. Die im Maßnahmeblatt angegebene Bauzeit deckt die Brutzeit des Baumfalken mit ab.

Im Ergebnis kann damit die Erfüllung des Tötungsverbots für europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Brutvogelarten) sicher ausgeschlossen werden.

### **Rast- und Zugvogelarten**

Rückbaubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da alle Vögel zur Zug- und Rastzeit flugfähig sind und rechtzeitig ausweichen können.

## **5.2.1.3.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**

### **Amphibien und Reptilien**

Die Vorhabenträgerin hat sich mit den im Naturraum zu erwartenden Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten jeweils artspezifisch eingehend befasst. Sie hat für alle relevanten Arten die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, weil die mit dem Rückbau verbundenen temporären Auswirkungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Populationen führen. Spezifische Vermeidungsmaßnahmen waren deshalb nicht geboten.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenteilige Auffassung vertreten.

Das LBGR schließt sich deshalb der Beurteilung durch die Vorhabenträgerin und das Landesamt für Umwelt an.

Im Ergebnis kann damit die Erfüllung des Störungsverbot für Amphibien und Reptilien sicher ausgeschlossen werden.

### **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

#### **Brutvogelarten**

Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf den Baumfalken und weitere potentielle Brutvögel auf Strommasten artspezifisch geprüft, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sein könnte. Sie hat dies jeweils verneint mit dem Hinweis, dass die mit dem Rückbau verbundenen temporären Auswirkungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen führen. Sie hat zudem darauf hingewiesen, dass in Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V<sub>ASB3</sub> (Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Brutvogelarten) erhebliche Störungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden können. Schließlich hat sie darauf hingewiesen, dass die betreffenden Tiere auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegen-  
teilige Auffassung vertreten.

Das LBGR schließt sich deshalb der Beurteilung durch die Vorhabenträgerin an.

#### **Rast- und Zugvögel**

Rast- und Zugvögel sind – anders als Brutvögel – flexibel und wechseln je nach aktuel-  
lem Nahrungsangebot und Störungsintensität regelmäßig zwischen unterschiedlichen  
Nahrungsflächen. Temporären Störungen, die mit der Rückbautätigkeit verbunden sind,  
können sie somit ausweichen. Temporäre Störungen, bei denen die betroffenen Rast-  
und Zugvögel ausweichen können, wirken sich nicht erheblich auf die lokale Population  
aus.

#### **Säugetiere**

Die Vorhabenträgerin hat sich mit den im Naturraum zu erwartenden Vorkommen von  
Säugetierarten jeweils artspezifisch eingehend befasst. Sie hat für alle relevanten Arten  
die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen.  
Durch den Rückbau ergeben sich keine störungsbedingten Beeinträchtigungen von  
Fischotter und Biber, da die baubedingten Störungen durch den Mastrückbau tagsüber  
erfolgen nicht zu einer Einschränkung des Wanderverhaltens der überwiegend dämme-  
rungs- und nachtaktiven Arten entlang der Gewässer führen.

Das LBGR schließt sich deshalb der Beurteilung durch die Vorhabenträgerin an.

### **5.2.1.3.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**

#### **Amphibien und Reptilien**

Die Vorhabenträgerin hat sich mit den im Naturraum zu erwartenden Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten jeweils artspezifisch eingehend befasst. Sie hat für alle relevanten Arten die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen, weil im Zuge der Rückbauarbeiten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Soweit im Zuge des Baugeschehens Zuwegungen genutzt werden, geschieht dies nur temporär und stehen die betreffenden Flächen nach Abschluss der Arbeiten wieder als Teillebensraum zur Verfügung. Im Übrigen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegenläufige Auffassung vertreten. Das LBGR schließt sich deshalb der Beurteilung durch die Vorhabenträgerin an.

Im Ergebnis kann damit die Erfüllung des Zerstörungsverbot für Amphibien und Reptilien sicher ausgeschlossen werden.

#### **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

##### Brutvogelarten

##### Baumfalke

Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf den Baumfalken artspezifisch geprüft, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt sein könnte. Sie hat für den Baumfalken und die bekannten Horststandorte auf Strommasten die mögliche Erfüllung des Verbotstatbestandes bejaht<sup>426</sup>. Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 zutreffend darauf hingewiesen, dass nicht nur drei Brutplätze des Baumfalken betroffen sind, sondern insgesamt sechs Brutplätze.

Sie hat für den Baumfalken und die bekannten Horststandorte die mögliche Erfüllung des Verbotstatbestandes bejaht. Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 zutreffend darauf hingewiesen, dass nicht nur drei Brutplätze des Baumfalken betroffen sind, sondern insgesamt sechs Brutplätze.

Um den Eintritt des Verbotstatbestandes auszuschließen, hat die Vorhabenträgerin zugleich eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geplant. Die Maßnahme A<sub>CEF</sub>1 sieht das Anbringen von Ersatzhorsten für den Baumfalken auf Masten der zu errichtenden 380-kV-Freileitung vor. Hierbei handelt es sich um eine fachlich anerkannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme). Baumfalken bauen keine eigenen Nester, sondern sind auf fremde Nester angewiesen. Bevorzugt werden hohe Standorte mit freiem Anflug. Ersatzhorste auf einem Maststandort entsprechen den Ansprüchen dieser

---

<sup>426</sup> Baumfalken brüten regelmäßig erfolgreich auf Hochspannungsmasten, siehe bspw. auch den Bericht von Rupp, Erfolgreiche Bruten des Baumfalken (*Falco subbuteo*) auf Hochspannungsmasten im Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Elzwiesen“, Orn.Jh.Bad.-Württ. 18, 2002, 381-384

Art, wie auch die Nutzung der Horste auf den Masten der 220-kV-Freileitung zeigen. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahme ist, dass die Ersatzhorste zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung, also dem Rückbau zur Verfügung stehen. Dieses ist durch die Anbringung von Ersatzhorsten auf den Masten der benachbarten 380-kV-Freileitung gewährleistet, da der Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht vor der Inbetriebnahme der neuen Leitung erfolgen wird; siehe die Nebenbestimmung 3.2.18 des Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 sowie die Nebenbestimmung Nr. 41.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 keine gegen-  
teilige Auffassung vertreten, sich insbesondere nicht gegen die Durchführung oder die  
Wirksamkeit der geplanten Maßnahme A<sub>CEF</sub>1 ausgesprochen.

Das LBGR schließt sich deshalb der Beurteilung durch die Vorhabenträgerin an. Im Er-  
gebnis kann damit die Erfüllung des Zerstörungsverbot für die Art Baumfalke sicher  
ausgeschlossen werden.

### Kolkrabe

Die Vorhabenträgerin hat in Bezug auf andere potentielle Brutvögel auf Strommasten, u.  
a. den Kolkraben, die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3  
BNatSchG ausgeschlossen. Sie hat darauf hingewiesen, dass derzeit keine Nester auf  
Masten der 220-kV-Freileitung vorhanden sind. Zudem ist vorgesehen, vor Durchfüh-  
rung der Rückbaumaßnahmen die Masten auf Nester nochmals zu kontrollieren. Im Üb-  
rigen verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass die betroffenen Arten im Umfeld neue  
Niststandorte finden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt  
bleibt.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2018 (S. 80) darauf  
aufmerksam gemacht, dass der Kolkrabe seine Nester in der folgenden Brutperiode wie-  
der nutzt<sup>427</sup> und die Zerstörung eines Kolkrabennestes durch den Rückbau von Masten  
den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt (Zerstörung der auch au-  
ßerhalb der Brutzeit geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätte).

Das LBGR greift diesen Hinweis auf.

Im Jahr vor dem Rückbau ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob  
der Kolkrabe auf rückzubauende Masten der 220-kV-Freileitung Horste angelegt hat.  
Sollte der Kolkrabe Horste gebaut haben, sind im gleichen Jahr Ersatzhorste auf Masten  
der neu errichteten 380-kV-Freileitung anzubringen (siehe Nebenbestimmung Nr. 42).  
Da sich der Kolkrabe in Mitteleuropa in den letzten Jahrzehnten zunehmend auf Hoch-  
spannungsmasten ansiedelt und dort regelmäßig Nisthilfen annimmt, handelt es sich  
hierbei offensichtlich um eine geeignete CEF-Maßnahme.

### Andere potentielle Brutvögel auf Strommasten

In Bezug auf die anderen potentiellen Brutvögel auf Strommasten (Nebelkrähe, Raben-  
krähe, Fischadler, Turmfalke, Wanderfalke, Mäudebussard, Rotmilan) ist ebenfalls mit

---

<sup>427</sup> Niststättenerlass des MUGV vom 01.01.2011

der Nebenbestimmung Nr. 42 und der dort geregelten CEF-Maßnahme sichergestellt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Das LBGR greift auch insoweit die Hinweise des Landesamtes für Umwelt auf. Zwar hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung und Einreichung der Planunterlagen keine Horste auf der 220-kV-Freileitung vorhanden waren. Maßgeblich ist jedoch der Zeitpunkt des Erlasses des 2. Planergänzungsbeschlusses, bei dem das Vorhandensein von Horsten der betreffenden Arten nicht ausgeschlossen werden kann. In fachlicher Hinsicht ist anerkannt, dass bestimmte Vogelarten (vornehmlich Rabenartige und Greifvögel) regelmäßig auf Strommasten Horste anlegen, wiederholt nutzen und erfolgreich brüten.<sup>428</sup> Deshalb wurde die Nebenbestimmung Nr. 42 nicht auf die Art Kolkrahe beschränkt, sondern auch auf andere relevante Arten (Nebelkrähe, Rabenkrähe, Fischadler, Turmfalke, Wanderfalke, Mäusebussard, Rotmilan) erstreckt.

### Zug- und Rastvogelarten

Rast- und Zugvögel sind – anders als Brutvögel - flexibel und wechseln je nach aktuellem Nahrungsangebot und Störungsintensität regelmäßig zwischen unterschiedlichen Nahrungsflächen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Umfeld durchgehend gegeben und nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen nicht nur wiederhergestellt, sondern durch den Wegfall der 220-kV-Freileitung, die eine Vorbelastung darstellt, höher als aktuell.

#### **5.2.1.3.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG**

Die Vorhabenträgerin hat im Ergebnis der durchgeführten Relevanzprüfung keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie identifiziert, für die eine Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG durchzuführen wäre.

Aus der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 22.10.2018 ergeben sich dazu keine gegenteiligen Hinweise. Das LBGR geht deshalb mit der Vorhabenträgerin davon aus, dass das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG in Bezug auf relevante Pflanzenarten durch den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht erfüllt wird.

### **5.2.2 Nationaler Artenschutz**

Grundsätzlich erfassen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch die nur national besonders geschützten Arten. Für diese ist allerdings § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu beachten. Danach liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

---

<sup>428</sup> Siehe z. B. PRINZINGER R., FINKE C. & ORTLIEB R. (1995), Vogelbruten auf Freileitungsmasten, Eine Kurzübersicht, LUSCINIA 48, 1995; siehe auch Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV), Artenschutzprogramm Adler, Potsdam Oktober 2005, bei dem gezielt besondere Schutzmaßnahmen (u. a. auch Ersatzhorste auf Masten in Zusammenarbeit mit den Energienetzbetreibern) ergriffen werden; siehe ebenso das Artenschutzprojekt von BirdLife Österreich, Austrian Power Grid AG (APG) und Vetmeduni Vienna für den Sakerfalken

Für sonstige nur national geschützte Arten sind die Verbote des § 39 BNatSchG maßgeblich. Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten sowie Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Anerkanntermaßen handelt es sich insoweit um einen allen wildlebenden Tieren und Pflanzen zugutekommenden Mindestschutz.

Vorliegend ist für die national geschützten Arten davon auszugehen, dass mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung keine absichtlichen Zugriffe im Sinn von § 39 Abs. 1 BNatSchG erfolgen, weil der Rückbau für sich genommen keine Eingriffswirkungen im Sinn des § 14 BNatSchG auslöst (siehe nachfolgend Ziffer B.III.6). In gleicher Weise kann davon ausgegangen werden, dass die Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden bzw. nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht gelten.

## **6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen wurden bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 getroffen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) die Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geprüft und bestätigt, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit des Landschaftsbildes und die festgelegten Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2016 ist rechtskräftig.

Im ergänzenden Verfahren bestand die Notwendigkeit, die zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu ergänzen.

Im Einzelnen:

### **6.1 Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

#### **6.1.1 nachrichtlich: Vorausgegangenes Planfeststellungsverfahren**

Die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinn von § 14 BNatSchG dar. Die Errichtung und der Betrieb der Freileitung sind mit Eingriffshandlungen in Form von Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen verbunden. Diesen Eingriffshandlungen kommt auch die Eingriffswirkung im Sinn einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Betroffenheit des Landschaftsbildes zu.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 stellt dazu bereits fest, dass es sich um einen zulässigen Eingriff im Sinn von § 15 BNatSchG handelt. Wie der zugehörige landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 8 der Planunterlagen des vorausgegangenen Planfeststellungsverfahrens) dokumentiert, werden von der Vorhabenträgerin die zumutbaren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen und wird im Übrigen der Pflicht zur Kompensation (Ausgleich oder Ersatz) der unvermeidbaren Beeinträchtigungen nachgekommen. Ergänzend dazu ordnet der 1. Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 weitere Kompensationsmaßnahmen in Umsetzung des zunächst getroffenen Entscheidungsvorbehaltes an.

Zusammengefasst wurden der Vorhabenträgerin im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren folgende Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich/Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild verbindlich, unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen aufgegeben:

Entscheidung	Maßnahme-Nr.	Bezeichnung
Verbindliche Anordnung mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen	Maßnahmen-Nr. 1	Rückbau 220-kV-Freileitung zwischen Wendemark und Stendell (Mast-Nr. 24V – Mast-Nr. 39V; 5 km)
	Maßnahmen-Nr. 2	Rückbau 220-kV-Freileitung zwischen Polßen und Görldorfer Forst (Mast-Nr. 199 – Mast-Nr. 242; 14 km)
	Maßnahmen-Nr. 3	Ackeraufforstung mit Waldrandgestaltung
	Maßnahmen-Nr. 4	Anlage von Feldgehölzen
	Maßnahmen-Nr. 5	Waldumbau und Waldrandgestaltung
	Maßnahmen-Nr. 6	Ökologischer Waldumbau
	Maßnahmen-Nr. 7	Ökologische Waldrandgestaltung
	Maßnahmen-Nr. 8	Waldumbau
	Maßnahmen-Nr. 9	Alleebaumbepflanzung (Obst)
	Maßnahmen-Nr. 11	Hochstämmenpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 12	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 13	Alleebaumpflanzung (Obst)
	Maßnahmen-Nr. 14	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 15	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 16	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 17	Heckenpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 18	Heckenpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 19	Pflanzung einer Streuobstwiese
	Maßnahmen-Nr. 20	Pflanzung einer Streuobstwiese
	Maßnahmen-Nr. 21	Anlage von Feldgehölzen
	Maßnahmen-Nr. 22	Ackeraufforstung mit Waldrandgestaltung
	Maßnahmen-Nr. 23	Gebäudeabriss und Entsiegelung
	Maßnahmen-Nr. 24	Rückbau von 220-kV-Freileitung (Fundamente) zwischen Polßen und UW Bertikow (Mast-Nr.242a und Mast-Nr. 270 sowie Polßen und UW Vierraden (Mast-Nr. 243 und Mast-Nr. 67V)
	Maßnahmen-Nr. 25	Rückbau von 220-kV-Freileitung (Fundamente) zwischen Althütendorf und Polßen (Mast-Nr. 159 und Mast-Nr. 242)

<b>Entscheidung</b>	<b>Maßnahme-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
	Maßnahmen-Nr. 26	Gebäudeabriss und Entsiegelung einer Lagerhalle
	Maßnahmen-Nr. 27	Rückbau bzw. biotopverbessernder Umbau von versiegelten Flächen und Sicherungsanlagen
	Maßnahmen-Nr. 29	Rückbau von 220-kV-Freileitung zwischen Polßen und UW Bertikow (Mast-Nr.242a und Mast-Nr. 270 sowie Polßen und UW Vierraden (Mast-Nr. 243 und Mast-Nr. 67V; 33,08 km)
	Maßnahmen-Nr. 30	Rückbau der 220-kV-Leitung Neuenhagen – Pasewalk – Bertikow – Vierraden inklusive Masten und Fundamenten auf einer Länge von 26,26 km (Mast-Nr. 159 – Mast-Nr. 242) für Landschaftsbild
	Maßnahmen-Nr. 31	Rückbau der 220-kV-Leitung Neuenhagen – Pasewalk – Bertikow – Vierraden inklusive Masten (Mast-Nr. 39V- Mast-Nr. 53V) und Fundamenten im Abschnitt östlich Stendell auf einer Länge von 5 km. (Nahrungsflächen)
	Maßnahmen-Nr. 32	Rückbau von 220-kV-Freileitung Welseniederung östlich Stendell (Mast-Nr. 39V – Mast-Nr. 61V; 8 km)
	Maßnahmen-Nr. 34	Waldumbau mit Laubholz
	Maßnahmen-Nr. 35	Waldumbau mit Laubholz
	Maßnahmen-Nr. 36	Waldumbau mit Laubholz
	Maßnahmen-Nr. 40	Waldumbau mit Laubholz
	Maßnahmen-Nr. 41	Waldumbau mit Laubholz
	Maßnahmen-Nr. 44	Gebäudeabriss und Entsiegelung einer Halle
	Maßnahmen-Nr. 45	Rückbau von 220-kV-Freileitung (Fundamente) zwischen Barnimer Heide und Althüttendorf (Mast-Nr. 100 – Mast-Nr. 158)
	Maßnahmen-Nr. 46	Rückbau von 110-kV-Freileitung (Fundamente) bei Senftenhütte (Mast-Nr. 40 und Mast-Nr. 46)
	Maßnahmen-Nr. 47	Rückbau von 220-kV-Freileitung zwischen Barnimer Heide und Althüttendorf (Mast-Nr. 100 – Mast-Nr. 158; 18,07 km)
	Maßnahmen-Nr. 49	Waldrandgestaltung mit Sträuchern
	Maßnahmen-Nr. 50	Waldrandgestaltung mit Sträuchern
	Maßnahmen-Nr. 51	Waldumbau
	Maßnahmen-Nr. 52.1	Pflanzung Obstbaum-Hochstämme
	Maßnahmen-Nr. 52.2	Pflanzung Obstbaum-Hochstämme
	Maßnahmen-Nr. 53	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 54	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 55	Heckenpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 56	Heckenpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 57	Anlage Streuobstwiese
	Maßnahmen-Nr. 58	Rückbau von versiegelten Flächen
	Maßnahmen-Nr. 59	Rückbau von 380-kV-Freileitung (Fundamente) bei Altlandsberg (Mast-Nr. 486 und Mast-Nr. 491)
	Maßnahmen-Nr. 60	Rückbau von 220-kV-Freileitung (Fundamente) zwischen UW Neuenhagen und Barnimer Heide (Mast-Nr. 1 – Mast-Nr. 99)

<b>Entscheidung</b>	<b>Maßnahme-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
	Maßnahmen-Nr. 61	Rückbau von 220-kV-Freileitung zwischen UW Neuenhagen und Barnimer Heide (Mast-Nr. 1 – Mast-Nr. 99; 31,77 km)
	Maßnahmen-Nr. 62	Anlage Streuobstwiese (für 110-kV)
	Maßnahmen-Nr. 63	Rückbau von versiegelten Flächen (für 110-kV)
	Maßnahmen-Nr. 64	Rückbau von 110-kV-Freileitung (Fundamente) zwischen UW Neuenhagen und Seeberg (Mast-Nr. 1 – Mast-Nr. 10) (für 110-kV)
	Maßnahmen-Nr. 65	Pflanzung dreireihige Hecke und Obstbaum-Hochstämme
	Maßnahmen-Nr. 66	Pflanzung Obstbaum-Hochstämme
	Maßnahmen-Nr. 67	Pflanzung einer Baumhecke
	Maßnahmen-Nr. 68	Pflanzung Baumhecke
	Maßnahmen-Nr. 69	Pflanzung Baumhecke
	Maßnahmen-Nr. 70	Pflanzung dreireihige Baumhecke
	Maßnahmen-Nr. 71	Pflanzung fünfzeihige Baumhecke
	Maßnahmen-Nr. 72	Pflanzung drei- bzw. fünfzeihige Baumhecke
	Maßnahmen-Nr. 73	Pflanzung dreireihige Baumhecke
	Maßnahmen-Nr. 74	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 75	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 76	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 77	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 78	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 79	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 80	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 81	Alleebaumpflanzung
	Maßnahmen-Nr. 82	Hochstämmenpflanzung
Verbindliche Anordnung mit 1. Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen	Neufassung Maßnahmen-Nr. 37	Waldumbau/Waldrandgestaltung
	Ergänzung Maßnahmen-Nr. 81	Alleebaumbepflanzung
	Ergänzung Maßnahmen Nr. 82	Hochstämmenpflanzung (für 110-kV)
	Neue Maßnahmen-Nr. 83	Alleebaumbepflanzung
	Neue Maßnahmen-Nr. 84	Hochstämmenpflanzung
	Neue Maßnahmen-Nr. 85	Hochstämmenpflanzung

### **6.1.2 Ergänzung im ergänzenden Verfahren**

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG die erforderlichen Angaben zu machen. Soweit der Eingriff auf der Grundlage eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Vorhabenträger die erforderlichen Angaben im Fachplan selbst oder in einem landschaftspflegerische Begleitplan in Text und Karte darzustellen; § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG bestimmt zusätzlich, dass der landschaftspflegerische Begleitplan auch Angaben zu den notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG enthalten soll, soweit diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.

Die Vorhabenträgerin hat bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren den nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG vorgeschriebenen landschaftspflegerischen Begleitplan mit den erforderlichen Angaben vorgelegt. Im vorliegenden ergänzenden Verfahren ist der landschaftspflegerische Begleitplan im Hinblick auf die zusätzlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die nach § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG zusätzlich geforderten Angaben zu den notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu aktualisieren bzw. zu ergänzen.

Eine Änderung derjenigen Kompensationsmaßnahmen, die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlich sind (Ausgleich und Ersatz) findet hingegen nicht statt. Insoweit bleibt es unverändert bei den bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und 1. Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 verbindlich festgelegten Maßnahmen.

Ausgehend davon ist die von der Vorhabenträgerin mit Planunterlage Anlage 8a, ergänzende Unterlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), vorgelegte Aktualisierung und Ergänzung zutreffend und nicht zu beanstanden. Sie erfüllt – unter Beachtung der aus dem FFH-Verträglichkeitsprüfungen und der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Maßgaben (siehe oben Ziffer B.III.4 und Ziffer B.III.5 sowie die zugehörigen Nebenbestimmungen) – die Anforderung des § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG.

Konkret sind von der Aktualisierung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans – bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung sowie unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen – folgende Maßnahmen erfasst:

Entscheidung	Maßnahme-Nr.	Bezeichnung
Verbindliche Anordnung mit 2. Planergänzungsbeschluss unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen	<b><u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u></b>	
	V <sub>ASB6</sub>	Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V <sub>ASB6</sub> (Bauzeitenbeschränkung) wurde ergänzt. Die anlässlich der aktuellen Kartierungen 2016 erfassten Brutplätze wurden mit aufgenommen.
	V <sub>ASB7</sub>	Die bisher bereits vorgesehene und angeordnete Vermeidungsmaßnahme V <sub>ASB7</sub> (Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen) wurde angepasst. Eine Leitungsmarkierung und Maßnahmen zur Reduzierung der Masthöhe ist aktuell auf einer Länge von insgesamt ca. 70,47 km vorgesehen.
	V <sub>ASB7a</sub>	Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querungsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)
	V <sub>ASB9</sub>	Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) im Bereich der Offenlandschaften
	<b><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz</u></b>	
	A <sub>CEF1</sub> (Rückbau 220-kV-Freileitung)	Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Baumfalken an der neuen 380-kV-Freileitung vor dem Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung
	<b><u>Kohärenzsicherungsmaßnahmen</u></b>	
	V <sub>ASB8</sub>	Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen in der Welse-Niederung zwischen Wendemark und Vierraden (12,85 km) sowie zwischen Polßen und Peetzig (13,85 km) zur Minimierung des Anprallrisikos für kollisionsgefährdete Zugvogelarten (z. B. Goldregenpfeifer, Kiebitz und Kranich)
	M <sub>Koh1</sub>	Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen (2 Maßnahmen innerhalb des Vogelschutzgebietes Randow-Welse-Bruch)
M <sub>Koh2</sub>	Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern	

Im Übrigen verbleibt es bei der Feststellung mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 i.V.m. 1. Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015, dass die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung einen zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Einer wiederholenden Entscheidung bedarf es insoweit nicht.

## 6.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung

Der als Kohärenzsicherungsmaßnahme und Kompensationsmaßnahme vorgesehene Rückbau der 220-kV-Freileitung ist für sich genommen nicht mit Eingriffswirkungen im Sinn von § 14 BNatSchG verbunden. Er ist aber Teil des gegenständlichen Vorhabens, welches einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Wie bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) herausgearbeitet, ist der Rückbau der 220-kV-Freileitung zwar mit einer Veränderung der Nutzung von Grundflächen verbunden, indem die bisherige Nutzung für die Trasse der 220-kV-Freileitung einschließlich Schutzstreifen dauerhaft aufgegeben wird, so dass die Rückbaumaßnahmen mit Auswirkungen auch auf Natur und Landschaft einher gehen.

Diese Eingriffshandlungen sind jedoch nicht mit Eingriffswirkungen im Sinn von § 14 Abs. 1 BNatSchG (erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) verbunden. Im Gegenteil: Die betreffenden Flächen werden künftig nicht mehr durch die derzeit vorhandene Freileitung in Anspruch genommen. Der Rückbau wirkt sich positiv auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Bereich der betreffenden Flächen aus. Mittels der geplanten bzw. angeordneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können auch während der Bauphase temporär auftretende Wirkungen so weit wie möglich ausgeschlossen bzw. reduziert werden. Ebenso führt der Rückbau der 220-kV-Freileitung auch nicht zu einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels und infolgedessen ebenso nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die Auswirkungen auf den mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel sicher ausschließen.

In der gebotenen Gesamtbetrachtung überwiegen damit eindeutig die positiven Effekte des Rückbaus für Natur und Landschaft.

Konkret sind von der Aktualisierung und Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans – bezogen auf den Rückbau der 220-kV-Freileitung sowie unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen – folgende Maßnahmen erfasst:

Entscheidung	Maßnahme-Nr.	Bezeichnung
Verbindliche Anordnung mit 2. Planergänzungsbeschluss unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen	<b><u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u></b>	
	V <sub>ASB1</sub> (Rückbau 220-kV-Freileitung)	Bauzeitenregelung zum Ausschluss von Beeinträchtigungen von Amphibien während der Hauptwanderzeit (Alternativ: Aufstellung von temporären Amphibien-Leiteinrichtungen)
	V <sub>ASB2</sub> (Rückbau 220-kV-Freileitung)	Bauzeitenregelung für Rückbauarbeiten in potentiellen Lebensräumen der Zauneidechse und der Glattnatter
	V <sub>ASB3</sub> (Rückbau 220-kV-Freileitung)	Rückbau der Maststandorte und der Beseilung außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.)
	Erklärung der Vorhabenträgerin im Verfahrensgespräch am 16.05.2019 (Rückbau 220-kV-Freileitung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz angrenzender Gehölzbestände durch Schutzmaßnahmen gem. einschlägiger Normen (DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege),</li> <li>• Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften,</li> <li>• fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Bauabfälle sowie Abwässer temporärer Baustelleneinrichtungen,</li> </ul>

Entscheidung	Maßnahme-Nr.	Bezeichnung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei ggf. baubedingter Grundwasserhaltung an den Maststandorten geordnete Wiedereinleitung des Pumpwassers in die Vorflut,</li> <li>• Versickerung von bei Wasserhaltungen gefördertem Grundwasser außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereiches von Grundwasserhaltungen sowie außerhalb von Altlastbereichen oder Verdachtsflächen,</li> <li>• max. mögliche Beschränkung der Bautätigkeit in unmittelbarer Siedlungsnähe auf die Tageszeit (montags bis freitags zwischen 6 und 20 Uhr sowie samstags zwischen 7 und 14 Uhr),</li> <li>• Minimierung akustischer Störungen in der Bauphase auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschimmissionen,</li> <li>• Befeuchtung von unbefestigten, nicht staubfrei befestigten Fahrbahnen insbesondere in unmittelbarer Siedlungsnähe bei trockener Witterung,</li> <li>• Beschränkung der Sperrung von Straßen und Wegen auf kurze Zeitabschnitte</li> <li>• Nutzung vorhandener Verkehrswege für den Baustellenverkehr,</li> <li>• Minimierung von Bodenverdichtungen durch die Optimierung der Baustellen Transporte und Anwendung üblicher Maßnahmen in sensiblen Bereichen bei feuchter Witterung (z. B. Verwendung von Baggermatten oder Getexmatten) auf allen verdichtungsgefährdeten Böden,</li> <li>• getrennte Aufnahme von Ober- und Unterboden,</li> <li>• ggf. Bodenlockerung im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen auf allen verdichtungsgefährdeten Bodenflächen (Anordnung durch ökologische Baubegleitung bei Bedarf),</li> <li>• Schutz besonders sensibler oder geschützter Vegetationsbestände durch Verwendung von Baggermatten und Abgrenzung von Tabu-Flächen für die Befahrung und Lagerung von Baustoffen und Arbeitsgeräten,</li> <li>• Mastrückbau an nassen Standorten (Feuchtwiesen, Röhricht) nur außerhalb der Vegetationszeit bei Frost oder trockener Witterung,</li> <li>• ggf. Wiederherstellung von Grünland nach Ende des Rückbaus (Anordnung durch die ökologische Baubegleitung bei Bedarf)</li> </ul>
		<b><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz</u></b>
	ACEF1 (Rückbau 220-kV-Freileitung)	Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Baumfalken an der neuen 380-kV-Freileitung vor dem Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung

### **6.3 Sonstige Eingriffshandlungen und -wirkungen**

Das vorliegende ergänzende Planfeststellungsverfahren gibt keinen Anlass, in Bezug auf die sonstigen Eingriffshandlungen und -wirkungen (hier: Folgemaßnahmen und Sonderbauwerke) eine neue oder ergänzende Entscheidung über die Zulässigkeit der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Landschaftsbild zu treffen. Auch hier verbleibt es bei den Feststellungen mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014.

Das vorliegende ergänzende Planfeststellungsverfahren gibt ebenso keinen Anlass, in Bezug auf die sonstigen Kompensationsmaßnahmen

- $M_{\text{Koh}} 2$ : Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern
- $V_{\text{ASB}} 7a$ : Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querschnittsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)

eine ergänzende Entscheidung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu treffen. Auch für diese Maßnahmen ist festzustellen, dass keine Eingriffswirkungen im Sinn von § 14 Abs. 1 BNatSchG (erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) durch die baubedingten temporären Störungen durch visuelle Reize (Anbringen der Vogelschutzmarkierung mit Hilfe eines Leitungsfahrrads) ausgelöst werden.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme

- $M_{\text{Koh}} 1$ : Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen

ist nochmals festzuhalten, dass es sich um bereits separat zugelassene und für die Kohärenzsicherung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben vorgesehene Maßnahme handelt. Auf die bestehenden und der Planfeststellungsbehörde bekannten zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Betreiberin der betreffenden Mittelspannungsleitungen sowie auf die vorliegenden Zulassungsentscheidungen (siehe oben Ziffer 3.4.1.4.3.3) wird Bezug genommen. Regelungsbedarf in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung besteht deshalb im vorliegenden ergänzenden Verfahren nicht.

### **6.4 Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt**

Das gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG erforderliche Benehmen mit dem Landesamt für Umwelt wurde hergestellt; siehe die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 16.07.2020.

## 7. Gesetzlicher Biotopschutz

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) wurde herausgearbeitet, dass sich zwar aus dem beim Landesamt für Umwelt geführten Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope keine Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope im Sinn von § 30 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG im Bereich der (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung ergeben. Jedoch sind unter Heranziehung der flächendeckenden Biotop- und Landnutzungskartierung im Land Brandenburg und der Angaben in der Anlage 10 (UVS II des vorangegangenen Planfeststellungsverfahrens) folgende gesetzlich geschützte Biotope anzunehmen:

<b>Biotoptyp</b>	<b>Mast-Nr.</b>	<b>räumliche Lage</b>
Sandtrockenrasen	87 - 90	östlich Sydow
Sandtrockenrasen	95 - 97	nordwestlich Schönholz
Sandtrockenrasen	100	südlich Eberswalde
Sandtrockenrasen	103 - 104	südlich Eberswalde
Laubgebüsche trockener und trockenwarmer Standorte	129	nördlich Eberswalde
Trockenrasen	153	nördlich Bahnlinie
Grünlandbrache trockener Standorte	158	südlich B 198
Grünlandbrache trockener Standorte	159	nördlich B 198
Gebüsche nasser Standorte	167	östlich Neugrimnitz
Trockenrasen	180	westlich Altkünkendorf
Vorwälder frischer Standorte	181	westlich Altkünkendorf
Grünlandbrache trockener Standorte	184	westlich Wolletzsee
Grünlandbrache feuchter Standorte	187	nordwestlich Wolletzsee
Trockenrasen	210	Bahnlinie südöstlich Steinhöfel

Im Rahmen der begründeten Bewertung wurde festgestellt, dass die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen sowie die mit Nebenbestimmungen Nr. 37 angeordneten Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen, dass keine Verbote im Sinn von § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG erfüllt werden.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der betreffenden Biotope führen können, sind verboten. Dies gilt auch für weitere, von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope (hier: gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 18 BbgNatSchAG). Vom gesetzlich geregelten Verbot eingeschlossen sind unmittelbare Einwirkungen und mittelbare Einwirkungen. Unter Zerstörung wird die irreparable Schädigung mit der Folge des gänzlichen Verlustes des Biotops verstanden. Eine erhebliche

Beeinträchtigung wird dann angenommen, wenn eine nicht nur geringfügige und nachteilige Veränderung des Biotops zu verzeichnen ist. Vorgänge, die nur vorübergehender Art sind, stellen sich regelmäßig nicht als erheblich dar.

Letzteres ist vorliegend der Fall. Die mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung verbundenen baubedingten Umweltauswirkungen sind weitgehend temporärer Natur:

- Temporäre Störung von Tieren durch Lärm, visuelle Reize und Erschütterungen, ausgelöst durch den Baustellenverkehr und die Bauarbeiten selbst
- Temporäre Flächeninanspruchnahme während des Rückbaus, insbesondere der Maststandorte einschließlich Fundamente
- Verletzung bzw. Tötung von Tieren (bspw. Amphibien)

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind infolge des geplanten Rückbaus denklogisch ausgeschlossen bzw. künftig nicht mehr zu erwarten. Eine Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen, die sich in der Nähe der zurückzubauenden Masten befinden, wird bei Umsetzung der geplanten und angeordneten Nebenbestimmungen (siehe Nebenbestimmung Nr. 37 und Nebenbestimmungen Nr. 46 bis Nr. 48) durch die nötige temporäre Flächeninanspruchnahme sicher nicht erfolgen.

Gleiches gilt für die mit dem Rückbau verbundene temporäre Störung. Rückbaubedingte Geräuschmissionen in Verbindung mit Bewegungsunruhe führen nur zu geringfügigen, kurzzeitigen und vollständig regenerierbaren Störungen von Tieren.

Soweit für den Rückbau nicht vollständig auf eine Flächeninanspruchnahme verzichtet werden kann und die Wiederherstellung der maßgeblichen Strukturen nach Abschluss der temporären Inanspruchnahme nicht möglich ist (siehe Nebenbestimmung Nr. 46 ff.), ist ein Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu gewähren.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Naturschutzrechtes der Länder auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder wenn die Durchführung der betreffenden Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaft vereinbar ist. Erstgenannte Voraussetzung - überwiegendes öffentliches Interesse - ist hier gegeben. Der Rückbau der 220-kV-Freileitung steht im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung und wird vom öffentlichen Interesse an diesem Vorhaben (siehe zum öffentlichen Interesse und zur Planrechtfertigung den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014) umfasst. Zusätzlich liegt es im gewichtigen öffentlichen Interesse, dass die geplanten Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig und vollständig zur Umsetzung gelangen. Bei der vorzunehmenden Abwägung fällt schließlich auch ins Gewicht, dass die durch eine nicht vermeidbare Flächeninanspruchnahme betroffenen gesetzlich geschützten Biotope über eine schnelle Regenerierungsfähigkeit verfügen. Der gegenteilige Standpunkt des Landesamtes für Umwelt (nur bedingte bis schwere Regenerierbarkeit) trifft auf die oben genannten gesetzlich geschützten Biotope nicht zu, da es sich ausschließlich um Biotope handelt, die sich auch auf

anthropogen beeinflussten Standorten entwickeln können (Sandtrockenrasen, Trockenrasen) und bei geeigneten Standortverhältnissen keine sehr langen Zeiträume zur Entwicklung benötigen (Gründlandbrachen, Gebüsche und Vorwälder). Die maßgeblichen Standortverhältnisse (insbesondere Nährstoffarmut) werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht nachhaltig beeinflusst.

## **8. Nationaler Flächennaturschutz**

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (siehe oben Ziffer B.III.2) wurde herausgearbeitet, dass der Rückbau der 220-kV-Freileitung mehrere Bereiche, die national unter Schutz gestellt sind, insbesondere folgende Schutzgebiete

- NSG Landiner Haussee
- NSG Felchowseegebiet
- NSG Nonnenfließ-Schwärzetal
- NSG Melzower Forst
- NSG Fischteiche Blumberger Mühle
- NSG Grumsiner Forst/Redernswalde
- NSG Buckowseerinne
- LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- LSG Nationalparkregion Unteres Odertal
- LSG Barnimer Heide
- LSG Südostniederbarnimer Weiherketten
- Großschutzgebiet Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- Großschutzgebiet Naturpark Barnim

berührt und temporäre Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzzwecke bzw. Schutzobjekte (temporäre Flächeninanspruchnahme, Verletzung oder Tötung von Tieren) sowie mittelbare Umweltauswirkungen (temporäre Störungen) nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Gleichzeitig wurde eingeschätzt, dass durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen sowie die mit Nebenbestimmungen Nr. 50 und Nr. 51 angeordneten Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass Verstöße gegen geltende Ver- und Gebote ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle

Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin"<sup>429</sup> bestimmt neben konkreten - hier nicht einschlägigen - Ge- und Verboten allgemein, dass im Übrigen alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten sind. Speziell für die Schutz-zonen I und II ist neben konkreten - hier nicht einschlägigen - Ge- und Verboten geregelt, dass im Übrigen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestände oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind. Unberührt von den Verboten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Einzelentscheidung rechtmäßig zugelassenen Nutzungen, ausgeübte Befugnisse sowie rechtmäßige Anlagen und Betriebe einschließlich ihrer Unterhaltung. Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben weiter die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich ihrer Wartung und Unterhaltung.

Vorliegend kann dahinstehen, ob der Rückbau der 220-kV-Freileitung noch unter die bestandsgeschützte Unterhaltung der rechtmäßig errichteten und in Betrieb befindlichen Anlage fällt. Jedenfalls kann eine nachteilige Veränderung des Charakters des Gebietes und auch eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestände sowie eine nachhaltige Störung ausgeschlossen werden. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Zusätzlich wurden weitere Maßnahmen mit Nebenbestimmungen angeordnet (siehe Nebenbestimmung Nr. 50 und Nr. 51).

Dies gilt nicht nur für die temporäre Inanspruchnahme von Flächen für den Rückbau, sondern auch für die mit dem Rückbau verbundenen temporären mittelbaren Wirkungen. Für diese ist festzustellen, dass vorhabensbedingte Geräuschmissionen in Verbindung mit Bewegungsunruhe nur zu geringfügigen, kurzzeitigen und vollständig regenerierbaren Störungen von Tieren führen.

Soweit das Betreten von Flächen von Naturschutzgebieten außerhalb gekennzeichnete Wege verboten ist, bedarf es für den Rückbau der 220-kV-Freileitung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Die Voraussetzungen dafür liegen vor. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses – hier das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung sowie das öffentliche Interesse an der Umsetzung der damit im Zusammenhang stehenden Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen – erfordern die Befreiung. Das Betreten von Flächen von Naturschutzgebieten ist nur eine temporäre Maßnahme des Rückbaus, die keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder eine nachhaltige Störung erwarten lässt.

---

<sup>429</sup> vom 12.09.1990 (GBl. 1990 SDR., [Nr. 1472], S., GVBl. 2008 II S.327), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.05.2014 (GVBl.II/14, [Nr. 28])

## **9. Denkmalschutz**

Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung auf sonstige Sachgüter wurden bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht identifiziert.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe können sich beim Rückbau der 220-kV-Freileitung baubedingt ergeben, soweit im Bereich der (Rückbau-)Trasse entweder bekannte Bodendenkmale vorhanden sind oder im Zuge der Durchführung der Rückbaumaßnahmen bislang nicht bekannte Bodendenkmale zum Vorschein kommen.

In Bezug auf erstgenannten Fall (bekannte Bodendenkmale) ergibt sich aus der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren, dass das Vorhandensein von Bodendenkmalen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, insbesondere im Bereich von Meichow, Kummerow, Heinerdorf und Vieraden Bodendenkmale vorhanden sind bzw. mit Bodendenkmalen zu rechnen ist. Deshalb wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt. Bei Antreffen von bislang nicht bekannten Bodendenkmalen gelten die gesetzlichen Pflichten. Ergänzende Regelungen sind nicht veranlasst.

## **IV. Abwägungserhebliche Belange**

Beachtliche abwägungserhebliche öffentliche und private Belange wurden bereits bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) insoweit festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht wegen eines Abwägungsfehlers aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht neben der planerischen Alternativenprüfung (siehe oben Ziffer B.III.3) insbesondere immissionsschutzrechtliche Belange (§ 50 BImSchG, immissionsschutzrechtlicher Trennungsgrundsatz) in den Blick genommen.

Für das ergänzende Verfahren ist unter Berücksichtigung der durchgeführten ergänzenden Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) von Folgendem auszugehen:

### **1. Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482**

Neben den im Einzelnen geprüften zwingenden gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung und in Ergänzung zur Abwägungsentscheidung mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 sind lediglich folgende abwägungserhebliche Belange nochmals anzusprechen:

## 1.1 Immissionsschutz

Grundsätzlich stellen die gesetzlichen und untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen zwingendes Recht dar. Die 380-kV-Freileitung fällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz, bedarf aber nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Vielmehr gelten die Betreiberpflichten des § 22 BImSchG. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinn vom § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden.

Dass diese Anforderungen erfüllt werden, wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2017 festgestellt und vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21.01.2016<sup>430</sup> bestätigt.

Im Rahmen der im ergänzenden Verfahren durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung war zu beachten, dass ergänzend zur Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) am 04.03.2016 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV) in Kraft getreten ist. Die 26. BImSchV bestimmt Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte in Bezug auf Gebäude und Gebäudeteile, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Im Übrigen sind die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von einer Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren (Minimierungsgebot). Die Umsetzung des Minimierungsgebotes ist in der 26. BImSchVVwV geregelt. Vorliegend ist zugleich zu beachten, dass § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV und Abschnitt 6 der 26. BImSchVVwV bestimmen, dass die allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht für bis zum 04.03.2016 beantragte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, für die zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Antrag vorlag, gilt.

Das ergänzende Verfahren veranlasst nicht zu einer Änderung oder Anpassung der Bewertung der Umweltauswirkungen, wie sie im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde. Insbesondere im Zusammenhang mit elektrischen und magnetischen Feldern und den Vorgaben der 26. BImSchV ist festzuhalten, dass die dort geregelten Grenzwerte eingehalten werden. Dies gilt auch für die Anwendungsfälle der Wohnbebauung in Eberswalde. Gesundheitsgefährdungen aufgrund der Wirkung elektrischer und magnetischer Felder können nach heutigem Wissensstand nach wie vor, auf der Grundlage der aktuell vorliegenden wissenschaftlichen Kenntnisse ausgeschlossen werden. Weiterhin wird die Vorhabenträgerin mit ihrer Planung auch dem Minderungsgebot gerecht. Konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der elektrischen und magnetischen Felder sind vorgesehen (siehe oben Ziffer B.III.2). Ebenso wird die Planung auch dem sogenannten Überspannungsverbot (§ 4 Abs. 3 der 26. BImSchGV) gerecht. Im gesamten Trassenverlauf der 380-kV-Freileitung werden keine Gebäude überspannt, die zum dauerhaften Aufenthalt

---

<sup>430</sup> BVerwG 4 A 5.14

von Menschen bestimmt sind; ungeachtet der geltenden Übergangsregelung. Es kommt lediglich zur Überspannung von zwei gewerblich genutzten Hallen (zwischen Mast-Nr. 241 und Mast-Nr. 243) sowie einer Laube in einer Kleingartenanlage (zwischen Mast-Nr. 245 und Mast-Nr. 246).

Soweit bei der Planfeststellung einer Höchstspannungsfreileitung zu den weiteren erheblichen Belangen in der Abwägung das Interesse an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern gehört, auch wenn diese die Grenzwerte unterschreiten<sup>431</sup> und dieser Belang umso gewichtiger ist, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, und sein Gewicht umso geringer ist, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt<sup>432</sup> gilt Folgendes: Angesichts des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bedarf es einer solchen Abwägung nur, soweit Maßnahmen in Rede stehen, die diese Vorschrift nicht erfasst. Dies sind namentlich alternative Trassenverläufe. Vorliegend wurden sowohl großräumige wie auch kleinräumige Trassenalternativen im Rahmen der spezifischen und strengen Alternativenprüfung nach § 34 BNatSchG untersucht (siehe dazu Ziffer B.III.4.1.4.2), wie auch im Rahmen der fachplanerischen Alternativenprüfung betrachtet (siehe dazu den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 sowie oben Ziffer B.III.3). Ausschlaggebend ist dabei das strengere Prüfprogramm des Alternativenvergleichs nach § 34 BNatSchG. Das Interesse, an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischer Felder stellt dabei keinen so gewichtigen naturschutzexternen Belang dar, der es rechtfertigen würde, eine größere Betroffenheit von Natura 2000 in Kauf zu nehmen. Im Übrigen - bezogen auf den Trassenverlauf außerhalb der Betroffenheit von Natura 2000 - verbleibt es bei der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 getroffenen Abwägung. Schließlich ist nochmals darauf hinzuweisen, dass im Zusammenhang mit elektrischen und magnetischen Feldern und den Vorgaben der 26. BImSchV die dort geregelten Grenzwerte - deutlich - eingehalten werden.

## 1.2 Flächenschutz/Flächenverbrauch

Schon bei der Bewertung der mit der Errichtung und dem Betrieb der 380-kV-Freileitung verbundenen Umweltauswirkungen wurde angesprochen, dass grundsätzlich zu beachten ist, dass ein Flächenverbrauch unvermeidbar ausgelöst wird durch den Flächenbedarf für die Standorte konkreter Vorhaben, zugleich aber auch für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Kompensationsflächen) sowie oftmals zusätzlich für die Erfüllung fachspezifischer Ausgleichsanforderungen (artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, Kohärenzsicherungsmaßnahmen usw.). Vorliegend ist mit dem Vorhaben ein Flächenverbrauch durch Herstellung der notwendigen Fundamente für die Masten verbunden. Insgesamt kommt es zu einer Versiegelung auf einer Fläche von 9.780 qm. Bezogen auf die Größe des Vorhabens insgesamt (Länge von 115,6 km), die Fläche des damit verbundenen Schutzstreifens und bezogen auf den betroffenen Landschaftsraum insgesamt stellt sich dieser Flächenverbrauch als relativ gering dar. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass sich

---

<sup>431</sup> BVerwG, Urteil vom 14.03.2018, BVerwG 4 A 5.17, unter Verweis auf BVerwG, Beschlüsse vom 22.07.2010, 7 VR 4.10, und vom 26.09.2013, 4 VR 1.13

<sup>432</sup> BVerwG, Urteil vom 14.03.2018, BVerwG 4 A 5.17, unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1.13

der mit dem Vorhaben verbundene Flächenverbrauch nicht nachhaltig auf den Gesamt-  
raum auswirkt, auch wenn sich der Flächenverbrauch vorhabenbedingt nicht gänzlich  
vermeiden und auch nicht weiter reduzieren lässt.

Diese Einschätzung beansprucht auch bei der Abwägung öffentlicher und privater Be-  
lange Geltung. Der öffentliche Belang Flächenschutz (Reduzierung des Flächenver-  
brauchs) wird durch das gegenständliche Vorhaben zwar betroffen. Der öffentliche Be-  
lang Flächenschutz (Reduzierung des Flächenverbrauchs) stellt aber kein unüberwind-  
bares Hindernis dar. Die mit dem Vorhaben verbundene Flächeninanspruchnahme ist  
notwendig und auf das Mindestmaß beschränkt. Das öffentliche Interesse am Flächen-  
schutz (Reduzierung des Flächenverbrauchs) steht der Zulassung des gegenständli-  
chen Vorhabens im Ergebnis der Abwägung deshalb nicht entgegen.

### **1.3 Klimaschutz**

Beim Klima ist zwischen Vorgaben zum Klimaschutz und Vorgaben in Bezug auf das  
Lokalklima zu differenzieren.

Für den Klimaschutz sind die bundesrechtlichen Regelungen des EEG sowie des EnWG  
und das völkerrechtliche Übereinkommen von Paris sowie den Klimaschutzplan 2050  
der Bundesregierung maßgeblich. Auf Landesebene sind die Klimaschutzziele Branden-  
burgs (Reduzierung der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2030 um 72  
Prozent (auf 25 Millionen Tonnen pro Jahr) gegenüber dem Jahr 1990) von Bedeutung.  
Zur Umsetzung dieser Ziele stehen in Brandenburg die Steigerung der Energieeffizienz,  
die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, der Emissionshandel und zukünftig mög-  
licherweise die Abscheidung und Deponierung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgasen als Instru-  
mente zu Verfügung. Für eines der wichtigsten politischen Instrumente, die verstärkte  
Nutzung erneuerbaren Energien, hat im Land das Umweltressort federführend die Ver-  
antwortung. Bis 2030 ist es das Ziel des Landes, den Anteil der erneuerbaren Energien  
am Primärenergieverbrauch auf 32 Prozent (= 170 PJ) zu steigern. Auswirkungen auf  
das Lokalklima können wiederum die Schutzgüter Menschen und Tiere, Pflanzen, biolo-  
gische Vielfalt betreffen und unter Berücksichtigung der insoweit geltenden gesetzlichen  
Maßgaben von Bedeutung sein.

Wie in der Umweltverträglichkeitsprüfung (oben in Ziffer B.III.2) beschrieben, entstehen  
Treibhausgasemissionen lediglich im geringen Umfang infolge des Baustellenbetriebes.  
Betriebsbedingt sind geringfügige Ozon- und Stickoxidbildung durch Corona-Effekte an  
den Leiterseilen möglich. Anlagebedingt sind keine Treibhausgasemissionen zu erwar-  
ten.

Ausgehend davon ist ein Widerspruch zu den einschlägigen gesetzlichen bzw. politi-  
schen Vorgaben zum Klimaschutz nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Das gegenständli-  
che Vorhaben dient neben der Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch und ge-  
rade der Einbindung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der Einbindung von  
aus Windenergieanlagen erzeugten Strom. Das gegenständliche Vorhaben unterstützt  
damit maßgeblich die gesetzlich und politisch definierten Zielstellungen zum Klima-  
schutz. Die beschriebenen geringfügigen Effekte können vernachlässigt werden. Der öf-  
fentliche Belang Klimaschutz wird durch das gegenständliche Vorhaben schon nicht in

relevanter Weise betroffen. Der öffentliche Belang Klimaschutz stellt deshalb kein unüberwindbares Hindernis dar. Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen sind zwar baubedingt und betriebsbedingt gegeben. Das öffentliche Interesse am Klimaschutz steht der Zulassung des gegenständlichen Vorhabens im Ergebnis der Abwägung aber nicht entgegen. Insbesondere dient das gegenständliche Vorhaben der Umsetzung der sogenannten Energiewende und der Einbindung von aus Windenergieanlagen erzeugten Strom.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Lokalklima kann auf die Bewertung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren verwiesen werden. Das ergänzende Verfahren erfordert insoweit keine Anpassung oder Änderungen.

#### **1.4 Natura 2000**

Soweit für das Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ trotz eines nur geringen konstellationsspezifischen Risikos für 2 Brutpaare der Rohrweihe Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht ausgeschlossen werden können, handelt es sich zwar um eine Betroffenheit von Natura 2000 unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Diese Betroffenheit wiegt jedoch nicht so schwer, dass sie sich als zwingendes Hindernis im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des Abwägungsgebotes erweisen würden. Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ und den Umstand, dass trotz eines nur geringen konstellationsspezifischen Risikos sowohl für drei Brutpaare der Rohrweihe und ein Brutpaar des Seeadlers wie für Rastbestände der Silbermöwe und der Sturmmöwe Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht ausgeschlossen werden können. In beiden Fällen ist das durch das einschlägige materielle Recht vorgegebene Prüf- und Entscheidungsprogramm zu berücksichtigen. Führen die Betroffenheiten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens, sind sie zwar als abwägungserheblich zu beachten, führen aber auch im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des Abwägungsgebotes nicht dazu, dass die Zulassung zu versagen wäre.

#### **1.5 Sonstige Belange**

Soweit einzelne Beteiligte im ergänzenden Verfahren pauschal die Betroffenheit in Eigentumsbelangen geltend gemacht haben, ist festzustellen, dass trotz Nachfrage des LBGR im Erörterungstermin keine Konkretisierung der Betroffenheit erfolgte<sup>433</sup>.

Zudem ist wiederholt (siehe oben Ziffer B.I.2) darauf aufmerksam zu machen, dass das ergänzende Verfahren nicht die Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen zum Gegenstand hat. Ebenso hat das ergänzende Verfahren nicht die Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter zum Gegenstand. Das ergänzende Verfahren diene

---

<sup>433</sup> siehe die in der Verfahrensakte enthaltene Niederschrift über den Erörterungstermin am 07.10.2018

vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Unteres Odertal", "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" und in Bezug auf die FFH-Gebiete "Felchowseegebiet" und "Fischteiche Blumberger Mühle" zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen. Soweit erforderlich, waren in diesem Kontext weitere materiell-rechtliche Folgeprüfungen veranlasst.

Deshalb ist zu berücksichtigen, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015 unanfechtbar ist. Im Verhältnis zu den seinerzeitigen Klägern liegt das rechtskräftige Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2016<sup>434</sup> vor. Dies gilt auch und gerade für private Belange im Sinn von Art. 14 GG oder Art. 2 GG. Für das ergänzende Verfahren abwägungserhebliche Belange (infolge tatsächlicher oder rechtlicher Änderungen) bestehen folglich insoweit nicht.

## **2. Rückbau der 220-kV-Freileitung**

Neben den im Einzelnen geprüften zwingenden gesetzlichen Vorgaben für den Rückbau der 220-KV-Freileitung sind folgende abwägungserhebliche Belange anzusprechen:

### **2.1 Immissionsschutz**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung hat nach den getroffenen Feststellungen allenfalls baubedingte Umweltauswirkungen temporärer Art im Bereich von Siedlungs- und Freiflächen in Form von

- Lärm, Staub, Erschütterungen und Abgasimmissionen durch den Baustellenverkehr, die eingesetzten Baumaschinen und die Bauarbeiten selbst
- zusätzliche Belastung von Verkehrsflächen und Nutzung vorhandener Wegeverbindungen durch den Baustellenverkehr.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind infolge des Rückbaus denklogisch ausgeschlossen und künftig nicht mehr zu erwarten.

Ausgehend davon sind im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit) zu erwarten. Insbesondere ist davon auszugehen, dass sich der erforderliche Baustellenverkehr im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen bewegen wird. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die für den Rückbau eingesetzten Baumaschinen dem Stand der Technik, auch und gerade im Hinblick auf die Vermeidung und Minderung von Immissionen, entsprechen. Eine Überschreitung relevanter Grenzwerte durch die eingesetzten Baumaschinen und die Bauarbeiten selbst während des Rückbaus ist unter Berücksichtigung

---

<sup>434</sup> BVerwG 4 A 5.14

der geplanten bzw. angeordneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Soweit daneben immissionsschutzrechtliche öffentliche und private Belange auch in die Abwägung einzustellen sind, kommt ihnen kein erhebliches Gewicht zu, weil es sich im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung ausschließlich um temporäre Immissionen handelt und die relevanten Grenzwerte auch nicht nur knapp unterschritten werden.

Der Belang Immissionsschutz wird durch das gegenständliche Vorhaben zwar betroffen. Der Belang Immissionsschutz steht der Zulassung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung im Ergebnis der Abwägung aber nicht entgegen.

Gleiches gilt in Bezug auf die allein baubedingten temporären Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft, konkret in Gestalt von Staubimmissionen, Luftschadstoffen durch Abgase von Fahrzeugen und Baumaschinen oder Lärmimmissionen.

## **2.2 Naturschutz**

Soweit das Vorhandensein gesetzlich geschützte Biotope im Sinn von § 30 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG im Bereich der (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung nicht gänzlich auszuschließen ist, stellen die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen sowie die mit Nebenbestimmungen Nr. 37 angeordneten Vermeidungsmaßnahmen sicher, dass keine Verbote im Sinn von § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG erfüllt werden.

Soweit die (Rückbau-)Trasse der 220-kV-Freileitung auch Bereiche betrifft, die national unter Schutz gestellt sind, gilt im Ergebnis gleiches. Auch hier wird durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen sowie die mit Nebenbestimmungen Nr. 37 angeordneten Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet, dass Verstöße gegen geltende Ver- und Gebote ausgeschlossen werden können.

Soweit für nicht vermeidbare Flächeninanspruchnahmen und das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt wurde, hat zu diesem Zweck bereits eine spezifische Interessenabwägung stattgefunden. Es wurde festgestellt, dass überwiegende öffentliche Interessen für die Befreiung sprechen.

Dies gilt auch für die hier vorzunehmende Abwägung öffentlicher und privater Belange. Der öffentliche Belang Naturschutz wird durch den Rückbau zwar betroffen. Die mit dem Rückbau verbundene Flächeninanspruchnahme ist aber notwendig und auf das Mindestmaß beschränkt. Das öffentliche Interesse am Naturschutz steht der Zulassung des gegenständlichen Vorhabens im Ergebnis der Abwägung deshalb nicht entgegen.

## **2.3 Flächenschutz/Flächenverbrauch**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche verbunden. Vielmehr werden die betreffenden Flächen künftig

nicht mehr durch die derzeit vorhandene Freileitung in Anspruch genommen. Der Rückbau wirkt sich somit positiv auf das Schutzgut Fläche aus. Soweit für die Durchführung der Rückbaumaßnahmen einzelne Flächen in Anspruch genommen werden müssen, geschieht dies nur baubedingt und temporär. Ein dauerhafter Flächenverbrauch ist insoweit nicht zu befürchten.

Diese Einschätzung beansprucht auch bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange Geltung. Der öffentliche Belang Flächenschutz (Reduzierung des Flächenverbrauchs) wird durch den Rückbau zwar betroffen. Die mit dem Rückbau verbundene Flächeninanspruchnahme ist aber notwendig und auf das Mindestmaß beschränkt. Das öffentliche Interesse am Flächenschutz (Reduzierung des Flächenverbrauchs) steht der Zulassung des Rückbaus im Ergebnis der Abwägung deshalb nicht entgegen.

## **2.4 Bodenschutz**

Soweit durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung und den Rückbau der zugehörigen Fundamente eine Entsiegelung stattfindet, stellt sich der damit verbundene Einfluss auf die Bodenstruktur nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung dar. Vielmehr handelt es sich um eine positive, entlastende Wirkung.

Soweit baubedingt Auswirkungen in Gestalt von Verdichtungen des Bodens durch das Befahren mit Baufahrzeugen oder im Havariefall ein Eintrag von Schadstoffen nicht auszuschließen sind, handelt es sich grundsätzlich um erhebliche Umweltauswirkungen, die aber unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen sind.

Relevanz besitzt dagegen die geplante Verfüllung der Fundamentbereiche mit Fremdmaterial und den dadurch bedingten Einfluss auf die Bodenstruktur. Auch hierbei handelt es sich um grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen, die im Rahmen der zu treffenden Entscheidung geregelt werden; siehe die Nebenbestimmungen Nr. 58 ff..

Ausgehend davon ist bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange folgendes festzustellen. Der öffentliche Belang Bodenschutz wird durch den Rückbau zwar betroffen. Die mit dem Rückbau verbundene Einwirkung auf den Boden ist aber notwendig und auf das Mindestmaß beschränkt. Das öffentliche Interesse am Bodenschutz steht der Zulassung des Rückbaus im Ergebnis der Abwägung deshalb nicht entgegen.

## **2.5 Gewässerschutz**

Wie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben Ziffer B.III.2) festgestellt, sind im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung vornehmlich baubedingte Umweltauswirkungen im Sinn von Eintrag von Schadstoffen im Havariefall oder Einfluss auf die Grundwasserneubildung infolge von Bodenverdichtungen in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus kann die geplante Verfüllung der Fundamentbereiche mit Fremdmaterial Einfluss auf den Bodenwasserhaushalt nehmen.

Diese Aspekte sind relevant und auch unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entscheidungserheblich; siehe die Nebenbestimmungen Nr. 52 ff..

Ausgehend davon ist bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange folgendes festzustellen. Der öffentliche Belang Gewässerschutz wird durch den Rückbau zwar betroffen. Die mit dem Rückbau möglichen Wirkungen können aber weitgehend vermeiden werden. Das öffentliche Interesse am Gewässerschutz steht der Zulassung des Rückbaus im Ergebnis der Abwägung deshalb nicht entgegen.

## **2.6 Klimaschutz**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung ist lediglich baubedingt in geringem Umfang mit Treibhausgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb verbunden. Anlagenbedingte und betriebsbedingte Umweltauswirkungen auf das Klima können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie aufgrund des lediglich temporären Charakters der zu erwartenden Wirkungen ist festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (hier: Lokalklima) zu erwarten sind. Für den darüber hinaus gehenden allgemeinen Klimaschutz ist festzustellen, dass nachteilige Wirkungen sicher ausgeschlossen werden können.

Ausgehend davon ist bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange folgendes festzustellen. Der öffentliche Belang Klimaschutz wird durch den Rückbau zwar betroffen. Die mit dem Rückbau verbundene Auswirkungen auf das Lokalklima sind aber temporär und können auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Das öffentliche Interesse am Klimaschutz steht der Zulassung des Rückbaus im Ergebnis der Abwägung deshalb nicht entgegen.

## **2.7 Schutz der Landschaft**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung lässt in Bezug auf das Schutzgut Landschaft lediglich baubedingte Umweltauswirkungen als visuelle und auditive temporäre Auswirkungen (Baustellenverkehr, Lärmimmissionen durch Baumaschinen) erwarten.

Ausgehend davon ist bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange folgendes festzustellen. Der öffentliche Belang Schutz der Landschaft wird durch den Rückbau lediglich temporär baubedingt betroffen, im Übrigen positiv unterstützt. Die mit dem Rückbau verbundenen temporären Auswirkungen führen aber nicht dazu, dass das öffentliche Interesse am Schutz der Landschaft der Zulassung des Rückbaus im Ergebnis der Abwägung entgegensteht.

## **2.8 Schutz des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter**

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die zuständige Fachbehörde bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren auf das Vorhandensein bzw. das mögliche Vorhandensein von Bodendenkmalen im Bereich der (Rückbau-)Trasse der 220-kV-

Freileitung hingewiesen hat, kann eine Betroffenheit von Bodendenkmalen und deren Umgebung durch die Rückbaumaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Infolgedessen können Umweltauswirkungen auftreten. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 wurde deshalb bereits die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt. Im Rahmen der Abwägung ist unter Berücksichtigung dessen festzustellen, dass das öffentliche Interesse am Denkmalschutz der Zulassung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung nicht entgegensteht.

## **2.9 Sonstige Belange**

Sonstige, im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Freileitung stehende abwägungserhebliche Belange sind im ergänzenden Verfahren nicht zutage getreten. Weder wurden durch die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen weitere abwägungserhebliche Belange angezeigt oder geltend gemacht. Noch sind solche für das LBGR in sonstiger Weise ersichtlich. Dies gilt auch und gerade für private Belange im Sinn von Art. 14 GG oder Art. 2 GG.

## **3. Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke**

Im Zusammenhang mit notwendigen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerken ergeben sich im Ergebnis des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens keine Veränderungen bei den bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 geprüften und in die Abwägung eingestellten öffentlichen und privaten Belange. Das ergänzende Verfahren und insbesondere die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung lässt insbesondere die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren und der dort durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung identifizierten Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den notwendigen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerken unberührt.

Ergänzend war lediglich das Schutzgut Fläche in den Blick zu nehmen. Die insoweit maßgebliche Umweltauswirkung (Flächenversiegelung im Zusammenhang mit dem Sonderbauwerk/der Folgemaßnahme 110-kV-Freileitung Neuenhagen-Bernau durch Bau der Fundamente für neun neu zu errichtende Maste (Neuversiegelung von insgesamt 140 qm)) war insoweit nochmals einer aktuellen Bewertung zuzuführen. Bezogen auf den Umfang des Sonderbauwerkes/der Folgemaßnahme einerseits und den betroffenen Landschaftsraum andererseits stellt sich dieser Flächenverbrauch als gering dar. Zugleich ist davon auszugehen, dass der Flächenverbrauch sich nicht nachhaltig auf den Gesamttraum auswirkt. Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ist somit nicht anzunehmen.

Deshalb stellt der öffentliche Belang Flächenschutz (Reduzierung des Flächenverbrauchs) in Bezug auf die notwendigen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerke für das gegenständliche Vorhaben kein unüberwindbares Hindernis dar. Die mit den notwendigen Folgemaßnahmen/Sonderbauwerken verbundene Flächeninanspruchnahme ist notwendig und auf das Mindestmaß beschränkt. Das öffentliche Interesse am Flächenschutz (Reduzierung des Flächenverbrauchs) wird durch die Flächeninanspruchnahme zwar betroffen, es steht der Zulassung des gegenständlichen Vorhabens im Ergebnis der Abwägung aber nicht entgegen.

#### **4. Kompensationsmaßnahmen**

Auch im Zusammenhang mit den übrigen notwendigen Kompensationsmaßnahmen

- $M_{\text{Koh}2}$ : Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern
- $V_{\text{ASB}7a}$ : Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querschnittsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)

ergeben sich im Ergebnis des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens keine Veränderungen bei den bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 geprüften und in die Abwägung eingestellten öffentlichen und privaten Belange.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme

- $M_{\text{Koh}1}$ : Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen

ist auch in Bezug auf die Abwägung öffentlicher und privater Belange festzuhalten, dass es sich um eine bereits separat zugelassene und für die Kohärenzsicherung im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben vorgesehene Maßnahme handelt. Auf die bestehenden und der Planfeststellungsbehörde bekannten zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Betreiberin der betreffenden Mittelspannungsleitungen sowie auf die vorliegenden Zulassungsentscheidungen (siehe oben Ziffer B.III.4.1.4.3.3) wird Bezug genommen. Einer zusätzlichen abwägenden Entscheidung im Rahmen des vorliegenden ergänzenden Verfahrens bedarf es deshalb diesbezüglich nicht.

#### **V. Entscheidung über die Einwendungen**

Gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG, § 43b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ist über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, im Planergänzungsbeschluss zu entscheiden.

Demgemäß wurde im verfügenden Teil erklärt, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die sich nicht erledigt haben und denen nicht durch die Entscheidung mit vorliegendem 2. Planergänzungsbeschluss Rechnung getragen wird, zurückgewiesen werden. Ebenfalls wurde erklärt, dass diejenigen Anträge, die nicht bereits beschieden wurden oder die sich nicht bereits auf andere Weise erledigt haben und denen auch nicht durch diese vorliegende Entscheidung mit 2. Planergänzungsbeschluss stattgegeben wurde, zurückgewiesen werden.

Im Einzelnen begründet sich dies – thematisch geordnet – wie folgt:

## 1. Einwendungen zu Natura 2000

Zentraler Gegenstand des ergänzenden Verfahrens ist die Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für insgesamt fünf Natura 2000-Gebiete (drei Vogelschutzgebiete und zwei FFH-Gebiete). Dementsprechend betreffen auch die im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen überwiegend diesen Verfahrensgegenstand.

Das LBGR hat sich intensiv mit den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zu der zu wiederholenden FFH-Verträglichkeitsprüfung und zur Frage einer notwendigen und zulässigen Abweichung beschäftigt und auseinandergesetzt. Auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4 wird verwiesen. Bereits dort wurden mehrere Stellungnahmen und Einwendungen zu konkreten Detailfragen und Detailspekten angesprochen und behandelt. Hierauf wird verwiesen.

Ergänzend und zusammenfassend gilt Folgendes:

### 1.1 Grundsätzliche Ablehnung des gegenständlichen Vorhabens

Aus mehreren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen ist eine grundsätzliche Ablehnung des gegenständlichen Vorhabens, konkret dessen Verwirklichung im Raum östliche Uckermark, herauszulesen. Ausdrücklich wird die Befürchtung artikuliert, dass im Falle einer Zulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens darauf zu schließen sei, dass letztlich jegliches Freileitungsvorhaben in oder in der Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet zulässig wäre. Der verfolgte Schutz der Gebiete, insbesondere der Vogelschutzgebiete, sei damit in Gefahr.

Dieser grundsätzliche und pauschale Einwand ist unbegründet.

Zum einen ist anerkannt, dass der über die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie installierte Gebietsschutz Natura 2000 nicht zu einem allgemeinen "Bauverbot" führt<sup>435</sup>. Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG beschreiben vielmehr ein schrittweises Verfahren für die Prüfung von Plänen und Projekten, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Den zuständigen staatlichen Behörden obliegt es, aufgrund der Schlussfolgerungen in der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf ein Natura-2000-Gebiet über die Genehmigung des Plans oder Projekts zu entscheiden<sup>436</sup>. Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG eröffnen dabei auch im Einzelfall die Möglichkeit der Zulassung eines Projekts auf der Grundlage einer Abweichung. Die grundsätzliche und pauschale Ablehnung des gegenständlichen Vorhabens als unzulässig – insbesondere bezogen auf den Vogelschutz – ignoriert dieses rechtlich vorgeschriebene Prüfprogramm.

---

<sup>435</sup> Europäische Kommission, Häufig gestellte Fragen zu Natura 2000, [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)

<sup>436</sup> Europäische Kommission, Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Amtsblatt der Europäischen Union 2019/C 33/01

An den genannten rechtlichen Vorschriften ändert – zum zweiten – die in einigen Einwendungen angesprochene Empfehlung des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE<sup>437</sup>, Vogelschutzgebiete aufgrund des großen Konfliktpotenzials nach Möglichkeit zu umgehen, nichts. Insbesondere sind die betreffenden Hinweise nicht als Grundlage dafür geeignet, ein Vorhaben wie das vorliegende ohne rechtsstaatliche und den fachgesetzlichen Vorschriften entsprechende Prüfung abzulehnen. Vielmehr sind die betreffenden Hinweise dahin zu verstehen und auszulegen, dass in Beachtung des geltenden Vorsorgegrundsatzes im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung, insbesondere im Rahmen einer Abweichungsprüfung, auch räumliche und technische Varianten zu betrachten sind.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nur das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2016<sup>438</sup> zu akzeptieren. Vielmehr ist auch zu respektieren, dass die Vorhabenträgerin die eröffnete Möglichkeit zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens ergriffen hat und das LBGR als zuständige Planfeststellungsbehörde dieses ergänzende Verfahren zum Zwecke der Heilung der materiell-rechtlichen Fehler des Planbestellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in Bezug auf Natura 2000 durchgeführt hat.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch das Argument, dass bei Zulässigkeit des vorliegenden Vorhabens Freileitungen auch in allen anderen Schutzgebieten und Natura 2000-Gebieten in Deutschland genehmigungsfähig und zulässig wären, als unbegründet zurückzuweisen. Erkennbar handelt es sich bei der gesetzlich vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung um eine Prüfung im Einzelfall. Ergebnisse aus dem vorliegenden ergänzenden Verfahren können deshalb nicht pauschal und automatisch auf andere Zulassungsverfahren für andere Vorhaben übertragen werden.

## **1.2 Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete**

Dass das gegenständliche Vorhaben mit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete verbunden ist und dass die Verträglichkeitsprüfung für fünf Natura 2000-Gebiete zu wiederholen ist, steht nicht im Streit. Auf die obigen Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer B.III.2) und zur Verträglichkeitsprüfung (Ziffer B.III.4.1.3) wird verwiesen. Die im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen betreffen vielmehr Einzelaspekte der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die fünf Natura 2000-Gebiete, hier wiederum vornehmlich das mit dem Vorhaben verbundene Kollisionsrisiko für Vögel. Dazu ist Folgendes festzustellen:

### **1.2.1 Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch"**

Im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet "Randow-Welse" wird geltend gemacht, dass die Querungen von Gebieten mit großen Konzentrationen rastender Vögel stets

---

<sup>437</sup> sogenannter FNN-Hinweis "Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsleitungen", Dezember 2014

<sup>438</sup> BVerwG 4 A 5.14

besonders risikobehaftet ist und diese Situation im Bereich zwischen Polßen und Stendell an der Grenze der Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" gegeben ist.

Davon geht auch das LBGR aus. Auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ist die Bedeutung des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" für Rastvögel klar erkennbar. Ebenso belegen die durchgeführten Kartierungen den in der Einwendung beschriebenen Konfliktschwerpunkt. Gerade deshalb hat sich das LBGR im Rahmen der für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" im ergänzenden Verfahren noch einmal durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung intensiv und ausführlich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf Rast- und Zugvögel beschäftigt (siehe oben Ziffer B.III.4.1.3.1). Der Einwand, dass die vorstehend genannten Aspekte weitgehend unberücksichtigt bleiben, ist somit nicht zutreffend. Richtig ist vielmehr, dass zum einen bei der formalen Bestimmung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos artkonkret die räumlich-funktionalen Beziehungen in den Blick genommen und die Konfliktintensität bewertet wurde (siehe z. B. die oben unter Ziffer B.III.4.1.3.1.3 dokumentierte Prüfung für die Art Blässgans). Zum zweiten wurde auch bei der artkonkreten Plausibilitätsprüfung der räumlich-funktionale Bezug betrachtet (siehe z. B. die oben unter Ziffer B.III.4.1.3.1.3 dokumentierte Prüfung für die Art Graureiher).

### **1.2.2 Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin"**

Gleiches gilt für den gleichlautenden Einwand im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin". Auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ist auch die Bedeutung dieses Vogelschutzgebietes für Rastvögel klar erkennbar und belegen die durchgeführten Kartierungen den in der Einwendung beschriebenen Konfliktschwerpunkt aufgrund des Vorkommens großer Rastvogelkonzentrationen. Der Einwand, dass diese Ausgangssituation und das damit verbundene Risikopotenzial nicht berücksichtigt werde, trifft ersichtlich nicht zu. Richtig ist vielmehr, dass zum einen bei der formalen Bestimmung des konstellationsspezifischen Konfliktrisikos artkonkret die räumlich-funktionalen Beziehungen in den Blick genommen und die Konfliktintensität bewertet wurde (siehe z. B. die oben unter Ziffer B.III.4.1.3.2.3 dokumentierte Prüfung für die Art Stockente). Zum zweiten wurde auch bei der artkonkreten Plausibilitätsprüfung der räumlich-funktionale Bezug betrachtet (siehe z. B. die oben unter Ziffer B.III.4.1.3.2.3 dokumentierte Prüfung für die Art Flussuferläufer).

### **1.2.3 Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal"**

Im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" wird die besondere Gefährdung dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten geltend gemacht und eingewandt, dass die besondere Gefährdung dieser speziellen Artengruppe, insbesondere für Dommeln, Rallen und die Art Bekassine, nicht angemessen herausgearbeitet werde.

Auch dieser Einwand ist nicht begründet. Wiederum ergibt sich aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen (siehe insbesondere die durchgeführte Sonderkartierung, Anlage 12.1c) ein sehr guter und für die durchzuführende Verträglichkeitsprü-

fung ausreichender Kenntnisstand zum Vorkommen relevanter Erhaltungsziele, darunter auch nacht- und dämmerungsaktive Vogelarten. Ebenso wird gerade für diese Arten das bestehende Kollisionsrisiko nicht verkannt. Vielmehr geht auch das LBGR davon aus, dass für Rallen, Dommeln und die Art Bekassine grundsätzlich ein hohes bis sehr hohes Kollisionsrisiko besteht<sup>439</sup>. Um zu ermitteln, ob eine erhebliche Beeinträchtigung infolge Leitungskollision wahrscheinlich ist, wurde zudem das konstellationsspezifische Konfliktrisiko artspezifisch untersucht und festgestellt. Hier gelangt das LBGR für Rallen, Dommeln und die Art Bekassine aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen und der räumlich-funktionalen Beziehungen sowie der geplanten Leitungskonfiguration allerdings nur zu einem geringen konstellationsspezifischen Konfliktrisiko. Aus der Verschneidung beider Faktoren (vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung und konstellationsspezifisches Konfliktrisiko) wurde sodann abgeleitet, dass nichts für die Wahrscheinlichkeit einer artbezogenen erheblichen Beeinträchtigung spricht. Dieses Ergebnis wurde schließlich einer nochmaligen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Vergleich dazu reduzieren die Einwender ihre Argumentation auf die bloße Betrachtung der vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung und die pauschale Annahme von angeblich intensiven räumlich-funktionalen Beziehungen. Aber gerade letzteres wurde in der durchgeführten Prüfung nicht bestätigt und nachgewiesen. Dabei hat sich schon anlässlich des Erörterungstermins am 7. November 2018 gezeigt, dass die vorliegenden Einwender nicht auf konkrete Beobachtungen vor Ort, insbesondere den Bereich Felchowsee und Landiner Haussee, gestützt werden, sondern auf andere Quellen, deren Übergabe von den Einwendern zudem abgelehnt wurde (siehe die Niederschrift zum Erörterungstermin, dort die Erörterung zum Vogelschutzgebiet „Unteres Odertal“).

#### **1.2.4 FFH-Gebiet "Felchowseegebiet"**

Gleiches gilt im Ergebnis für das FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" und die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die dafür festgelegten Erhaltungsziele. Soweit es auf die für die betreffenden Lebensraumtypen charakteristischen Vogelarten ankommt und diese überwiegend deckungsgleich sind mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes "Unteres Odertal", ist nicht nur die Bestandssituation durch die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen ordnungsgemäß beschrieben, sondern wird wiederum das für die betreffenden Arten bestehende Kollisionsrisiko nicht verkannt; siehe oben Ziffer B.III.4.1.3.4.

#### **1.2.5 FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle"**

Im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle" wurden bezogen auf die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens keine spezifischen Einwender erhoben.

---

<sup>439</sup> Indiz aufgrund vorhabenspezifischer Mortalitäts-Gefährdung (vMG); siehe die Erläuterungen unter Ziffer B.III.4.1.2.1.2

### **1.3 Bewertung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete**

Einen Schwerpunkt stellen die im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen betreffend die Bewertung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete dar. Im Fokus stehen dabei insbesondere die drei Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch", "Schorfheide-Chorin" und "Unteres Odertal".

#### **1.3.1 Geeignete Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit**

##### **1.3.1.1 Erdseilmarkierung**

Zum einen beschäftigen sich die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mit den geplanten Schutzmaßnahmen, speziell der Erdseilmarkierung, und deren Wirksamkeit.

Diesbezüglich konnte das LBGR bei seiner Prüfung auf aktuelle fachliche Erkenntnisse<sup>440</sup> (Zusammenfassung des aktuellen Kenntnisstandes und Fachkonventionsvorschlag) zurückgreifen. Danach ist es wissenschaftlich anerkannt, dass der Einsatz effektiver Vogelschutzmarkierungen (= Vogelschutzmarker) die Wahrscheinlichkeit der Kollision eines Vogels mit der Freileitung reduzieren kann. Im Rahmen des entwickelten Bewertungsverfahrens wurde die artspezifische Kollisionsminderung von Vogelschutzmarkierungen über die Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos beurteilt. Inhalt des Forschungsvorhabens war somit die grundsätzliche artspezifische Beurteilung der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern im Hinblick auf ihren Beitrag zur Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos. Das LBGR hat bei der Beurteilung der Konfliktminderung durch Vogelschutzmarker diesen aktuellen Ansatz von BERNOTAT et al. (2018)<sup>441</sup> und insbesondere von LIESENJOHANN et al. (2019) herangezogen. Das ist fachlich nicht zu beanstanden.

Speziell für Rast- und Zugvögel und dem Kollisionsrisiko bei Störereignissen gehen diese aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse von folgendem aus: Zum einen wurde diese spezielle Situation intensiv betrachtet, u. a. im Zusammenhang mit der zusätzlichen Markierung von Erdseilen, welche gerade für vogelreiche Gebiete mit einer hohen Anzahl anfluggefährdeter Arten und einem daraus resultierenden hohen Kollisionsrisiko für sinnvoll erachtet wird. Dabei wurde insbesondere auf Gebiete hingewiesen, in denen die unmittelbar im Bereich der Freileitung befindlichen Flächen von hoher Bedeutung als Rast- und Nahrungsfläche sind. Kollisionen mit Freileitungen können dann

---

<sup>440</sup> LIESENJOHANN et al (2019): LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537: 286 S

<sup>441</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S

verstärkt auftreten, wenn es hier zu Störungen kommt und die Vögel in großer Zahl und ggf. panikartig auffliegen. Zum anderen wurde fachlich gewürdigt, dass es trotz der möglichen Reduktion des artspezifischen Kollisionsrisikos durch den Einsatz von Vogelschutzmarkern in einzelnen Konfliktkonstellationen zu einer reduzierten Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen kommen kann. Unter Verweis auf Jödicke et al. (2018) wurde der Einfluss gebietsspezifischer Konstellationen im Hinblick auf die Übertragbarkeit von Reduktionswerten diskutiert. Hervorgehoben wird, dass bei einer Überspannung von Gewässern (oder anderer Habitats) mit häufigen Auffliege- und Landeereignissen von Vögeln damit zu rechnen ist, dass sich die aus den vertikalen Flugbewegungen resultierenden Kollisionsrisiken an den Leiterseilen durch eine Markierung des Erdseils mit Markern nicht wesentlich verringern lassen. Hervorgehoben wird auch, dass weiterhin zu berücksichtigen ist, dass insbesondere bei einem schreckhaften Auffliegen von Tieren unter Leitungen, durch natürliche oder anthropogene Störungen, ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, welches nicht durch Vogelschutzmarkierungen gemindert wird. Bei Gewässerüberspannungen wird deshalb generell jeweils von einer um eine Stufe reduzierten artspezifischen Minderungswirkung ausgegangen<sup>442</sup>. Das LBGR vertritt dazu keinen abweichenden Standpunkt, sondern hat bei der Beurteilung der Konfliktminderung durch Vogelschutzmarker auch insoweit den aktuellen Ansatz von BERNOTAT et al. (2018)<sup>443</sup> und insbesondere von LIESENJOHANN et al. (2019) herangezogen.

Speziell für ein Kollisionsrisiko bei schlechten Sichtverhältnissen gehen diese aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse von folgendem aus: Auch diese spezielle Situation wurde unter dem Gesichtspunkt des artspezifischen Sichtvermögens und der Einschränkung bei schlechten Sichtverhältnissen ausführlich diskutiert und ausgewertet. U. a. wurde die Möglichkeit der Erhöhung der Wirksamkeit einzelner Markertypen durch den Einsatz leuchtender oder fluoreszierender Elemente diskutiert. Grundsätzlich wurde sowohl für den Einsatz leuchtender Elemente, wie auch für fluoreszierende Anstriche eine Erhöhung der Wirksamkeit, vor allem für dämmerungs- und nachtaktive Arten, angenommen, zugleich aber der noch bestehende Forschungsbedarf aufgezeigt. Ebenso wurde Markertypen diskutiert, die auch bei schlechten Sichtbedingungen durch den Kontrast- und Blinkeffekt gut wahrgenommen werden können. Das LBGR vertritt dazu keinen abweichenden Standpunkt, sondern hat bei der Beurteilung der Konfliktminderung durch Vogelschutzmarker auch insoweit den aktuellen Ansatz von BERNOTAT et al. (2018)<sup>444</sup> und insbesondere von LIESENJOHANN et al. (2019) herangezogen.

Speziell für dämmerungs- und nachtaktiven Arten gehen diese aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse von folgendem aus:

---

<sup>442</sup> Ebenso BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, S. 97

<sup>443</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S

<sup>444</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S

„ Es gilt jedoch für alle Arten (auch dämmerungs- und nachtaktive), dass, sobald dem Stand der Technik entsprechende Marker (vgl. VDE/FNN 2014) als Vermin- derungs- und Vermeidungsmaßnahme eingesetzt werden, für die Länge des ent- sprechenden Leitungsabschnittes das konstellationspezifische Risiko (KSR) um eine Stufe gesenkt werden kann. Insofern wird i. d. R. von einer sog. „Grundwirk- samkeit von Markern“ ausgegangen (etwaige Ausnahme bei Überspannungen, s. Kap. 8.3).“

Der von einigen Einwendern speziell für dämmerungs- und nachtaktiven Arten vertre- tene gegenteilige Standpunkt trifft somit nicht zu. Das LBGR hat deshalb auch für diese Arten und die Beurteilung der Konfliktminderung durch Vogelschutzmarker den aktuellen Ansatz von BERNOTAT et al. (2018)<sup>445</sup> und insbesondere von LIESENJOHANN et al. (2019) zur Anwendung gebracht.

### 1.3.1.2 Rückbau 220-kV-Freileitung

Zum anderen beschäftigen sich die eingegangenen Stellungnahmen und Einwen- dungen mit dem von der Vorhabenträgerin als Schadensbegrenzungsmaßnahme ange- setzten Rückbau der 220-kV-Freileitung.

Diesbezüglich wurde oben unter Ziffer B.III.4.2 schon ausführlich dargelegt und begrün- det, weshalb das LBGR den Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht als Schadensbegren- zungsmaßnahme anerkennt. Hierauf wird verwiesen.

### 1.3.2 Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch"

Für das Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" gelangt das LBGR bei der noch ein- mal aktuell durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die Erhaltungsziele

Art	Erhebliche Beeinträchtigung
Schreiadler	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein Brutpaar
Schwarzstorch	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein Brutpaar
Kranich	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugak- tivitäten über die Trasse)
Goldregenpfeifer	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugak- tivitäten über die Trasse)
Kiebitz	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen (hohe Flugak- tivitäten über die Trasse)

<sup>445</sup> BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und ge- bietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S

von einer erheblichen Beeinträchtigung infolge möglicher Leitungskollision auszugehen ist, das Vorhaben damit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist und gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG nur im Wege einer Abweichung (nach entsprechender Prüfung) zugelassen werden kann (siehe oben Ziffer B.III.4.1.3.1).

Damit entspricht das Ergebnis der vom LBGR noch einmal aktuell durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung einer Reihe von im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, die ebenfalls auf eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen hinweisen und die Notwendigkeit einer Abweichungsprüfung ansprechen.

Soweit in einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen spezielle Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" und die Bewertung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf diese Erhaltungsziele besonders hervorgehoben werden, wurden diese Hinweise und Einwendungen bereits anlässlich der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt. Deshalb wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.1 verwiesen. Das LBGR ist im Rahmen seiner Bewertung diesen Hinweisen und Einwendungen nachgegangen, im Ergebnis aber nicht vollständig gefolgt.

Soweit eingewandt wird, dass auch für die Arten Bläßgans und Saatgans von einer erheblichen Beeinträchtigung in Gestalt der Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko auszugehen sei, trifft dieser Einwand nicht zu:

Für die Art Bläßgans (Erhaltungsziel-Art als regelmäßig vorkommende Zugvogelart) wurde eine hohe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (B) angesetzt. Das konstellationsspezifische Konfliktrisiko wurde unter Heranziehung der dafür relevanten Kriterien als hoch bewertet. Beides zusammengenommen ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnte und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig waren. Mit Ansatz der Schadensbegrenzungsmaßnahme Erdseilmarkierung in Anwendung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse<sup>446</sup> wird sodann das konstellationsspezifische Risiko bei der Bläßgans von hoch auf sehr gering gesenkt. Diese Tatsache wird von den Einwendern übersehen. Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Bläßgans als Zug- und Rastvogel sicher ausgeschlossen werden.

Für die Art Saatgans (hier die Unterarten Wald-Saatgans und Tundra-Saatgans; Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommende Zugvogelarten) gilt gleiches. Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnten und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig waren. Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen  $V_{ASB7}$  (Erdseilmarkierung) wird das konstellationsspezifische

---

<sup>446</sup> siehe Fußnote 439

Risiko bei Wald- und Tundra-Saatgans von hoch auf sehr gering gesenkt. Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für Wald- und Tundra-Saatgänse als Zug- und Rastvogel sicher ausgeschlossen werden.

### 1.3.3 Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin"

Für das Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" gelangt das LBGR bei der noch einmal aktuell durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die Erhaltungsziele

Art	Erhebliche Beeinträchtigung
Weißstorch	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für acht Brutpaare
Kranich	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen auf einer Trassenlänge von 5.000 m (hohe Flugaktivitäten über die Trasse), zusätzlich Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,1 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten SPA
Goldregenpfeifer	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen auf einer Trassenlänge von 3.000 m (hohe Flugaktivitäten über die Trasse), zusätzlich Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,3 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten SPA
Kiebitz	Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko für ein bedeutendes Rastvorkommen auf einer Trassenlänge von 3.000 m (hohe Flugaktivitäten über die Trasse), zusätzlich Beeinträchtigung einer bedeutenden Nahrungsfläche auf 0,3 % der geeigneten Nahrungsflächen im gesamten SPA

von einer erheblichen Beeinträchtigung infolge möglicher Leitungskollision auszugehen ist, das Vorhaben damit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist und gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG nur im Wege einer Abweichung (nach entsprechender Prüfung) zugelassen werden kann (siehe oben Ziffer B.III.4.1.3.2).

Damit entspricht das Ergebnis der vom LBGR noch einmal aktuell durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung einer Reihe von im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, die ebenfalls auf eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen hinweisen und die Notwendigkeit einer Abweichungsprüfung ansprechen.

Soweit in einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen spezielle Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" und die Bewertung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf diese Erhaltungsziele besonders hervorgehoben werden, wurden diese Hinweise und Einwendungen bereits anlässlich der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt. Deshalb wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.2 verwiesen. Das LBGR ist im Rahmen seiner Bewertung diesen Hinweisen und Einwendungen nachgegangen, im Ergebnis aber nicht vollständig gefolgt.

Soweit eingewandt wird, dass auch für die Arten Rohrdommel, Zwergdommel, Kleinralle und Trauerseeschwalbe von einer erheblichen Beeinträchtigung in Gestalt der Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko auszugehen sei, trifft dieser Einwand nicht zu:

Für die Art Rohrdommel (Erhaltungsziel-Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) wurde eine hohe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (B) angesetzt. Das konstellationsspezifische Konfliktrisiko wurde unter Heranziehung der dafür relevanten Kriterien als sehr gering bewertet. Beides zusammengenommen ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden konnte. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung hat dieses Ergebnis bestätigt. Aus der konkreten Verteilung der Brutplätze und der Biologie der Art (Lebensraum am Gewässer, verlassen die schützende Deckung des Röhrichts kaum) waren keine räumlich-funktionalen Zusammenhänge abzuleiten, die ein regelmäßiges Queren der Leitungstrasse nahelegen würden.

Für die Art Zwergdommel und die Art Kleinralle (Erhaltungsziel-Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) war auf der Grundlage der durchgeführten Bestandserfassung schon festzustellen, dass sie nicht im Wirkraum des Vorhabens vorkommen<sup>447</sup>. Für sie konnte deshalb eine projektbedingte Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch Leitungsanflug (Kollision) bereits aus diesem Grund sicher ausgeschlossen werden.

Für die Art Trauerseeschwalbe (Erhaltungsziel-Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) wurde eine hohe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (B) angesetzt. Das konstellationsspezifische Konfliktrisiko wurde unter Heranziehung der dafür relevanten Kriterien als sehr gering bewertet. Beides zusammengenommen ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden konnte. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung hat dieses Ergebnis bestätigt. Aufgrund der Entfernung der konkreten Vorkommen und der Lage der benachbarten Nahrungsgewässer ist davon auszugehen, dass diese ohne Querung der Trasse erreicht werden können.

#### **1.3.4 Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal"**

Für das Vogelschutzgebiet "Unteres Odertal" gelangt das LBGR bei der noch einmal aktuell durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen, insbesondere des Kollisionsrisikos für Vögel, zwar gegeben sind, aber weder einzeln noch zusammen (vorhabeninterne Kumulation) zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele führt. Im Einzelnen ist dies unter Ziffer B.III.4.1.3.3 dokumentiert. Hierauf wird verwiesen. Aus den unter Ziffer B.III.4.1.3.3.3 genannten Gründen ist deshalb auch nicht der gegenteiligen Auffassung verschiedener Beteiligter im ergänzenden Verfahren zu folgen.

Soweit eingewandt wird, dass für die Arten Weißstorch (Brutvogel), Kranich, Goldregenpfeifer und Kiebitz (jeweils Rastvögel) sowie zusätzlich Rohrdommel, Zwergdommel und Kleinralle (jeweils Brutvögel) und Bläßgans und Saatgans (jeweils Zugvogel) von einer

---

<sup>447</sup> aktuelle Kontrolle durch die Vorhabenträgerin; siehe auch Plattform [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de), letzter Abruf am 07.07.2020

erheblichen Beeinträchtigung in Gestalt der Erhöhung der Mortalitätsgefährdung durch ein unvermeidbares Kollisionsrisiko auszugehen sei, trifft dieser Einwand nicht zu:

Für die Art Weißstorch (Erhaltungsziel-Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; Brutvogel sowie Zug- und Rastvogel) wurde eine sehr hohe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (A) angesetzt. Das konstellationsspezifische Konfliktrisiko wurde unter Heranziehung der dafür relevanten Kriterien als mittel (Brutvogel) bzw. gering (Zug- und Rastvogel) bewertet. Beides zusammengenommen ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnte und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig waren. Mit Ansatz der Schadensbegrenzungsmaßnahme Erdseilmarkierung in Anwendung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse<sup>448</sup> wird sodann das konstellationsspezifische Risiko bei Weißstorch von mittel bzw. gering auf sehr gering gesenkt. Diese Tatsache wird von den Einwendern übersehen. Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Art sicher ausgeschlossen werden.

Der Kranich (Erhaltungsziel-Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) wurde sowohl als Brutvogel wie auch als Zug- und Rastvogel betrachtet. In beiden Fällen wurde eine sehr hohe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (A) angesetzt. Das konstellationsspezifische Konfliktrisiko wurde in beiden Fällen unter Heranziehung der dafür relevanten Kriterien als gering bewertet. Beides zusammengenommen ergab für die Art als Brutvogel und für die Art als Zug- und Rastvogel, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnte und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig waren. Mit Ansatz der Schadensbegrenzungsmaßnahme Erdseilmarkierung in Anwendung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse<sup>449</sup> wird sodann das konstellationsspezifische Risiko von gering auf allenfalls sehr gering gesenkt. Diese Tatsache wird von den Einwendern übersehen. Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem allenfalls sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Art sicher ausgeschlossen werden.

Die Art Goldregenpfeifer ist zwar als Zug- und Rastvogel Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet „Unteres Odertal“; kommt jedoch im Untersuchungsraum nicht vor; siehe oben Ziffer B.III.4.1.3.3.2.

Die Art Kiebitz ist sowohl als Brutvogel wie auch als Zug- und Rastvogel Erhaltungsziel für das Vogelschutzgebiet, kommt aber im Untersuchungsraum nur als Zug- und Rastvogel vor und wurde mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung berücksichtigt. Das konstellationsspezifische Konfliktrisiko wurde unter Heranziehung der dafür relevanten Kriterien als mittel bewertet. Beides zusammengenommen ergab für die Art als Zug- und Rastvogel, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnte und deshalb weitere Prüfungsschritte für die

---

<sup>448</sup> siehe Fußnote 439

<sup>449</sup> siehe Fußnote 439

Art notwendig waren. Mit Ansatz der Schadensbegrenzungsmaßnahme Erdseilmarkierung in Anwendung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse wird sodann das konstellations-spezifische Risiko von mittel auf sehr gering gesenkt. Diese Tatsache wird von den Einwendern übersehen, indem sie lediglich auf die hohe Mortalitätsgefährdung abstellen. Trotz der sehr hohen Mortalitätsgefährdung und des auch vom LBGR festgestellten konstellationsspezifischen Konfliktrisikos können aber aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Art sicher ausgeschlossen werden.

Die Art Rohrdommel (Erhaltungsziel-Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) wurde mit einer hohen vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung (B) berücksichtigt. Das konstellationsspezifische Konfliktrisiko wurde unter Heranziehung der dafür relevanten Kriterien als mittel bewertet. Beides zusammengenommen ergab für die Art als Brutvogel, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnte und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig waren. Mit Ansatz der Schadensbegrenzungsmaßnahme Erdseilmarkierung in Anwendung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse<sup>450</sup> wird sodann das konstellationsspezifische Risiko von mittel auf gering gesenkt. Diese Tatsache wird von den Einwendern übersehen, indem sie lediglich auf die hohe Mortalitätsgefährdung und das Flugverhalten der Art abstellen. Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung und des auch vom LBGR festgestellten konstellationsspezifischen Konfliktrisikos können aber aufgrund der artspezifisch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Art sicher ausgeschlossen werden.

Für die Art Zwergdommel (Erhaltungsziel-Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) wurde eine hohe vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung (B) in die Prüfung eingestellt. Aufgrund eines nur geringen konstellationsspezifischen Risikos konnten aber trotz der hohen Mortalitätsgefährdung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die vom LBGR durchgeführte Plausibilitätsprüfung hat dieses Ergebnis bestätigt: Während der Brutzeit ist die Zwergdommel weitgehend an das Brutgewässer gebunden. Nahrungsflüge treten vor allem bei Bruten an kleinen Feldsöllen auf. Der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,2 und 3 ha pro Brutpaar (FLADE 1994). Beide Seen (Landiner Haussee und Felchowsee) weisen eine deutlich größere Fläche auf, so dass der Raumbedarf im jeweiligen Brutgebiet vollständig abgedeckt ist. Im Umfeld beider Vorkommen befinden sich zudem weitere geeignete Habitate (Gewässer mit Röhrichtzonen), die zur Nahrungssuche aufgesucht werden können ohne die Trasse zu queren. Zwischen Landiner Haussee und Felchowsee befindet sich ein mindestens 1 km breiter Nadelwaldriegel, der keine Habitateignung für die Art aufweist. Balzflüge über einem ausgedehnten Nadelwald können ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Flugbewegungen zwischen den beiden Seen auszuschließen.

Gleiches gilt für die Art Kleinralle. Auch hier ist eine hohe vorhabensspezifische Mortalitätsgefährdung (B) gegeben (insoweit Übereinstimmung mit den Einwendern und dem

---

<sup>450</sup> siehe Fußnote 439

Verweis auf div. Literatur und den „Rallenspezialisten Peter Becker“). Das konstellationsspezifische Risiko ist aber als gering zu bewerten. Deshalb konnte trotz der hohen Mortalitätsgefährdung eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die vom LBGR durchgeführte Plausibilitätsprüfung hat dieses Ergebnis bestätigt: Landiner Haussee und Felchowsee liegen in einer Entfernung zueinander, die größer ist, als der weitere Aktionsraum der Art. Zudem befindet sich ein mindestens 1 km breiter Nadelwaldriegel zwischen beiden Seen, der keine Habitatsignung für die Art aufweist. Weitere geeignete Habitate (Gewässer mit Röhrichzonen und Seggenrieder) befinden sich im Umfeld beider Vorkommen und sind ohne eine Querung der Trasse zu erreichen. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Flugbewegungen zwischen den beiden Seen – auch unter Berücksichtigung der von den Einwendern beschriebenen nächtlichen Flugaktivität der Art über Brutgebieten - auszuschließen.

Für die Art Bläßgans (Erhaltungsziel-Art als regelmäßig vorkommende Zugvogelart) wurde eine hohe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (B) angesetzt. Das konstellationsspezifische Konfliktrisiko wurde unter Heranziehung der dafür relevanten Kriterien als hoch bewertet. Beides zusammengenommen ergab, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnte und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig waren. Mit Ansatz der Schadensbegrenzungsmaßnahme Erdseilmarkierung in Anwendung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse<sup>451</sup> wird sodann das konstellationsspezifische Risiko bei der Bläßgans von hoch auf sehr gering gesenkt. Diese Tatsache wird von den Einwendern übersehen. Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für die Bläßgans als Zug- und Rastvogel sicher ausgeschlossen werden.

Für die Art Saatgans (hier die Unterarten Wald-Saatgans und Tundra-Saatgans; Erhaltungsziel-Arten als regelmäßig vorkommende Zugvogelarten) gilt gleiches. Die Bewertung des LBGR kommt zu dem Ergebnis, dass ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht, so dass bei einer hohen Mortalitätsgefährdung (B) erhebliche Beeinträchtigungen ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden konnten und deshalb weitere Prüfungsschritte für die Art notwendig waren. Durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V<sub>ASB</sub>7 (Erdseilmarkierung) wird das konstellationsspezifische Risiko bei Wald- und Tundra-Saatgans von hoch auf sehr gering gesenkt. Trotz der hohen Mortalitätsgefährdung können aufgrund der artspezifisch hoch wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahme, die zu einem sehr geringen konstellationsspezifischen Risiko führt, erhebliche Beeinträchtigungen für Wald- und Tundra-Saatgänse als Zug- und Rastvogel sicher ausgeschlossen werden.

### **1.3.5 FFH-Gebiet "Felchowseegebiet"**

Für das FFH-Gebiet "Felchowseegebiet" gelangt das LBGR bei der noch einmal aktuell durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundene Auswirkung, das Kollisionsrisiko für Vögel als charakteristische Arten

---

<sup>451</sup> siehe Fußnote 439

der relevanten Lebensraumtypen (Erhaltungsziele), zwar gegeben ist, aber nicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung der relevanten Lebensraumtypen führt. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.4 verwiesen.

### **1.3.6 FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle"**

Für das FFH-Gebiet "Fischteiche Blumberger Mühle" gelangt das LBGR bei der noch einmal aktuell durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundene Auswirkung, das Kollisionsrisiko für Vögel als charakteristische Arten der relevanten Lebensraumtypen (Erhaltungsziele), zwar gegeben ist, aber nicht auf eine erhebliche Beeinträchtigung der relevanten Lebensraumtypen führt. Im Detail wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.3.5 verwiesen.

## **1.4 Zulässigkeit einer Abweichung**

Soweit mehrere im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen die Zulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens auf der Grundlage einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG ablehnen, folgt das LBGR im Ergebnis der von ihm durchgeführten Abweichungsprüfung für die Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" diesem Standpunkt nicht; siehe Ziffer B.III.4.1.4.

### **1.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Dass ein öffentliches Interesse am Netzausbau zum Zweck der Umsetzung der sogenannten Energiewende besteht, dass es sich dabei auch um zwingende (vernünftige) Gründe im Sinn von § 34 Abs. 3 BNatSchG handelt und dass dem öffentlichen Interesse am Netzausbau und speziell auch an der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen 380-kV-Freileitung ein hohes Gewicht zukommt, ist aus Sicht des LBGR nicht zweifelhaft.

Auf der anderen Seite handelt es sich bei den betroffenen Naturschutzbelangen (Integrität des Vogelschutzgebietes "Randow-Welse-Bruch" einerseits und Integrität des Vogelschutzgebietes "Schorfheide-Chorin" andererseits) ebenso um betroffene Belange, denen ein hohes Gewicht zukommt. Auch und gerade hier hat das LBGR nicht nur die Hinweise aus Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt, sondern die durch die erfasste Bestandssituation dokumentierte Bedeutung der beiden Vogelschutzgebiete jeweils in den Blick genommen und der jeweiligen Gewichtung zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG vorgeschriebenen Interessenabwägung ist nach Auffassung des LBGR aber dem öffentlichen Interesse am Netzausbau und konkret der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen 380-kV-Freileitung der Vorrang einzuräumen. Entgegen der Auffassung einzelner Beteiligter und Einwender stellen Natura 2000-Gebiete keine "Tabuzonen" dar und genießen die Belange von Natura 2000 auch nicht automatisch Vorrang.

### **1.4.2 Keine zumutbare Alternative**

Auch die Stellungnahmen und Einwendungen, die sich mit der gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG vorgeschriebenen Prüfung, ob zumutbare Alternativen gegeben sind, beschäftigen, führen nicht zu einer anderen Entscheidung. Wie oben unter Ziffer B.III.4.1.4.2 umfassend dokumentiert, hat das LBGR die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durchgeführt. Insbesondere hat das LBGR die von verschiedenen Einwendern vorgetragene(n) technischen Alternativen (Erdverkabelung/Teilverkabelung, Nachrüstung der Bestandsleitung mit Hochtemperaturseilen usw.) und auch die angesprochenen großräumigen Trassenalternativen untersucht.

Auf das vereinzelt angesprochene, der Planfeststellung vorausgegangene Raumordnungsverfahren, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Wie oben unter Ziffer B.III.4.1.4.2 aufgezeigt, wurde nach den einschlägigen rechtlichen Maßstäben eine spezifische Prüfung möglicher Alternativen durchgeführt, losgelöst und unabhängig vom vorausgegangenen Raumordnungsverfahren.

Speziell zur Erdverkabelung und der geforderten Teilverkabelung konfliktträchtiger Abschnitte (zwischen Senftenhütte und Angermünde sowie im Bereich Felchowsee/Ländiner Haussee) ist nicht nur wiederholend darauf aufmerksam zu machen, dass diese Art der Ausführung im Sinn einer technischen Alternative (noch) nicht dem gesetzlich geforderten Stand der Technik bzw. den anerkannten Regeln der Technik entspricht (1. Prüfungsstufe) und sich auch nicht im Vergleich der betroffenen Naturschutzbelange und naturschutzexternen Belange (insbesondere Natura 2000, aber auch Artenschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz) als zwingend vorzugswürdig erweist (2. Prüfungsstufe). Soweit im Rahmen der erhobenen Einwendungen in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen in den FNN-Hinweisen<sup>452</sup> Bezug genommen wird, widerspricht die durchgeführte Prüfung diesen Hinweisen nicht. Die für "Freileitungen äußerst/maßgebend unverträglichen Gebiete/Funktionsräume (Kategorie A)" geforderte Prüfung von räumlichen und technischen Varianten hat ersichtlich stattgefunden. Das dabei herausgearbeitete Ergebnis ist nicht zu beanstanden.

Schließlich verfängt auch nicht der Hinweis auf die vorausgegangenen Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht (Eilverfahren, BVerwG 4 VR 4.14, und Klageverfahren, BVerwG 4 A 5.14) und den dort durchgeführten Erörterungstermin. Entgegen dem Vortrag des Einwenders scheiterte seinerzeit eine einvernehmliche Lösung an wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen der Kläger gegenüber Dritten.

### **1.4.3 Kohärenzsicherung**

Soweit gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG eine ausnahmsweise Zulassung eines unverträglichen Vorhabens im Wege der Abweichung voraussetzt, dass mit geeigneten Maßnahmen die Kohärenz des Netzes Natura 2000 gesichert wird, wird auch diese Voraussetzung erfüllt.

---

<sup>452</sup> sogenannter FNN-Hinweis "Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsleitungen", Dezember 2014

#### 1.4.3.1 Maßnahme V<sub>ASB8</sub> (Rückbau von Abschnitten 220-kV-Freileitung)

Die in diesem Zusammenhang gegen die Maßnahme V<sub>ASB8</sub> (Rückbau von Abschnitten 220-kV-Freileitung) erhobenen Einwendungen sind unbegründet:

Insbesondere stellt die Maßnahme V<sub>ASB8</sub> keine sogenannte "Sowieso-Maßnahme" dar. Die in diese Richtung erhobenen Einwendungen sind spekulativ, soweit behauptet wird, dass mit Sicherheit davon auszugehen sei, dass der mittelfristige Abbau nicht mehr benötigte Freileitungen eine zentrale Maßnahme des Gebietsmanagements sein würde. Dabei ist die zugrunde gelegte Prämisse ("nicht mehr benötigte Freileitung") schon falsch, indem sie die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens (Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung) als gegeben vorausgesetzt. Denn nur in diesem Fall – erfolgter Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens – kann auf die Versorgungsfunktion der bestehenden 220-kV-Freileitung verzichtet werden. Ohne die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ist die bestehende 220-kV-Freileitung für die Gewährleistung der Energieversorgung unverzichtbar. Eine Maßnahme des Gebietsmanagements, die den Rückbau einer bestehenden und in Betrieb befindlichen Hochspannungsfreileitung zum Inhalt haben würde, wäre nicht nur aus zivilrechtlichen Gründen (Eigentumsschutz) objektiv unmöglich.

Weiterhin ist nochmals festzuhalten, dass die Maßnahme V<sub>ASB8</sub> sehr wohl die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kohärenzsicherungsmaßnahme

- die Rückbauabschnitte betreffen dieselbe Natura 2000-Gebiete (hier: Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin")
- der Rückbau wirkt art- und lebensraumspezifisch
- der Rückbau stellt sicher, dass die Integrität der Gebiete und der betroffenen Erhaltungsziele dauerhaft günstig bleibt

erfüllt. Insbesondere die erst- und zweitgenannte Voraussetzung ist entgegen der erhobenen Einwendungen der Fall:

Die Einwendungen, mit der sinngemäß seine fehlende Vergleichbarkeit geltend gemacht wird, differenziert in unzulässiger Weise nicht zwischen dem Rückbau der 220-kV-Freileitungen als Kompensationsmaßnahme im Sinn von § 15 BNatSchG und der Maßnahme V<sub>ASB8</sub> als Kohärenzsicherungsmaßnahme. Ausschließlich auf letztere kommt es im vorliegenden Kontext aber an. Nach dem zugehörigen Maßnahmeblatt (siehe Antragsunterlagen, Anlage 8a) werden als Kohärenzsicherungsmaßnahme folgende Rückbauabschnitt angesetzt:

- Abschnitt im Bereich der Welse-Niederung zwischen Wendemark und Vierraden (Mast-Nr. 24 V - Mast-Nr. 61 V; 12,85 km) und
- Abschnitt zwischen Peetzig und Polßen (Mast-Nr. 200 - Mast-Nr. 242; 13,85 km).

Auf das Maßnahmeblatt für die Maßnahme V<sub>ASB8</sub> in der Anlage 8a und die dort enthaltene Abbildung 3 wird verwiesen. Tatsächlich handelt es sich bei diesen Abschnitten nicht um unmittelbar parallel zur geplanten 380-kV-Freileitung verlaufende Abschnitte. Dies ist aber auch nicht erforderlich. Erkennbar befinden sich die genannten Abschnitte

innerhalb der mit erheblichen Beeinträchtigungen betroffenen Vogelschutzgebiete "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin". Ebenso erkennbar und von der Vorhabenträgerin in der bezeichneten Abbildung 3 im Maßnahmeblatt zur Maßnahme V<sub>ASB8</sub> explizit aufgeführt, wirkt der Rückbau art- und lebensraumspezifisch, nämlich konkret positiv für die erheblich beeinträchtigten Erhaltungsziele (Kranich, Weißstorch, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schreiadler sowie Schwarzstorch). Wie von der Vorhabenträgerin dargelegt (Anlage 11.3, Abbildung 11 bis 13 sowie Ausführungen im Kapitel 7.2.1) werden zudem explizit keine Trassenverläufe in Waldbereichen einbezogen.

Auch die insoweit artspezifisch erhobenen Einwendungen (tabellarischer Vergleich der betroffenen Erhaltungsziele und der vom Rückbau der 220-kV-Freileitung begünstigten Arten) widerlegt die Eignung und Anrechenbarkeit der Maßnahme V<sub>ASB8</sub> als Kohärenzsicherungsmaßnahme nicht: Insoweit ist festzuhalten, dass es ausschließlich um diejenigen Arten geht, die – erstens – als Erhaltungsziel für eines der beiden Gebiete festgelegt sind und für die – zweitens – eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wurde. Im Vogelschutzgebiet "Randow-Welse-Bruch" sind das die oben unter Ziffer B.III.4.1.3.2 genannten Arten und im Vogelschutzgebiet "Schorfheide-Chorin" sind das die oben unter Ziffer B.III.4.1.3.3 genannten Arten. Die in den artspezifisch erhobenen Einwendungen (tabellarischer Vergleich) angeführten Arten (Bekassine, Rohrdommel, Zwergdommel und Kleinralle) sind zwar Erhaltungszielarten, aber nach der vom LBGR durchgeführten Prüfung nicht erheblich beeinträchtigt. Auf sie kommt es deshalb hier nicht an.

Ebenso trägt auch der Einwand, dass Rastvögel im Bereich der Rückbautrasse nicht erfasst wurden, nicht. Die Vorhabenträgerin hat sehr wohl für den Bereich der Rückbautrasse Schlafplätze, Sammelplätze und Nahrungsgebiete beim Landesamt für Umwelt abgefragt und einschlägige Datenquellen ausgewertet<sup>453</sup>. Damit liegen hinreichend Vergleichsdaten und Informationen für die Beurteilung der Maßnahme V<sub>ASB8</sub> vor: Die 220-kV-Freileitung verläuft im Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ in der Welse-niederung. Die vom Landesamt für Umwelt bereit gestellten Daten zeigen, dass durch den Rückbau die Grünlandflächen entlastet werden und diesen Flächen im Vergleich zu Ackerflächen eine höhere Wertigkeit als Rast- und Nahrungsgebiet zukommt. Entsprechend hoch ist auch die mit dem Rückbau verbundene Entlastungswirkung (konkret: Entlastung für Bereich mit großen Rastbeständen von Kranichen, Gänsen, Kiebitzen). Im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass keine Trassenverläufe in Waldbereichen in die Kohärenzsicherung einbezogen wurden, sondern lediglich diejenigen Rückbau-Abschnitte, für die auch die Einwander das Vorkommen von großen Rastbeständen von Kranichen, Gänsen und Kiebitzen benennen, mithin Abschnitte im gleichen Funktionsraum.

Schließlich ist festzuhalten, dass der Einwand, die 380-kV-Freileitung sei in ihrer Dimension viel größer (Höhe und Breite) in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete und insbesondere in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“, nicht zutrifft. Die Einwander übersehen, dass nach der vorliegenden Planung in

---

<sup>453</sup> Ausgewertet wurden u. a. DITTBERNER W. (1996): Die Vogelwelt der Uckermark; ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin; Daten aus den jeweiligen Managementplänen; Jahresberichte zur Bestandssituation ausgewählter Vogelarten in Brandenburg (2005 - 2012) in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg

den Vogelschutzgebieten und im Nahbereich Einebenenmaste mit geringerer Höhe als Donaumaste zum Einsatz kommen.

#### **1.4.3.2 Maßnahme M<sub>KOH1</sub> (Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen)**

Die Maßnahme M<sub>KOH1</sub> (Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen) stellt nach Auffassung des LBGR ebenfalls eine anrechnungsfähige Kohärenzsicherungsmaßnahme im Sinn von § 34 Abs. 5 BNatSchG dar. Die gegen die Maßnahme erhobenen Einwendungen sind unbegründet; siehe die durchgeführte Abweichungsprüfung unter Ziffer B.III.4.1.4.

#### **1.4.3.3 Maßnahme M<sub>KOH2</sub> (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen)**

Die von der Vorhabenträgerin geplante Maßnahme M<sub>KOH2</sub> (Markierung des Erdseils von 380-kV-Bestandsleitungen) stellt ebenfalls eine anrechnungsfähige Kohärenzsicherungsmaßnahme im Sinn von § 34 Abs. 5 BNatSchG dar. Die gegen die Maßnahme erhobenen Einwendungen sind unbegründet; siehe die durchgeführte Abweichungsprüfung unter Ziffer B.III.4.1.4.

## **2. Einwendungen zum Artenschutz**

Die im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen betreffend die artenschutzrechtlichen Anforderungen für die Zulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens wurden ebenfalls geprüft.

Dabei war zu beachten, dass die Vereinbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen bereits im vorangegangenen Planfeststellungsverfahren geprüft und mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 (dort Kapitel 7.3.2.6) festgestellt wurde. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dort unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen und mittels Nebenbestimmungen getroffener Anordnungen ausgeschlossen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) diese artenschutzrechtliche Prüfung und Bewertung durch das LBGR überprüft, soweit sie Gegenstand der Kritik der Kläger war. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2016 ist rechtskräftig.

Gleichwohl war es im vorliegenden ergänzenden Verfahren geboten, das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren vor dem Hintergrund der Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben partiell zu kontrollieren. Zudem war die Prüfung im Hinblick auf das Vorkommen neuer Arten zu ergänzen. Dabei fanden dann auch die im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zum Artenschutz Berücksichtigung. Auf die obigen Ausführungen unter Ziffer B.III.5 wird verwiesen.

## 2.1 Pauschale Stellungnahmen und Einwendungen

Im Ergebnis sind die pauschalen Stellungnahmen und Einwendungen mit der Aussage "artenschutzrechtliche Verbotstatbestände greifen ein" oder "besonders geschützter Arten werden beeinträchtigt oder sogar getötet" als unbegründet zurückzuweisen. In der vorgetragenen Pauschalität, die letztlich ähnlich wie im Zusammenhang mit Natura 2000 auf eine grundsätzliche Ablehnung des gegenständlichen Vorhabens hinausläuft, geben diese Stellungnahmen und Einwendungen schon grundsätzlich keinen Anlass, das gegenständliche Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zuzulassen und stattdessen den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 aufzuheben.

## 2.2 Konkrete Hinweise und Einwendungen

Soweit – vereinzelt – im ergänzenden Verfahren konkrete Hinweise und Einwendungen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens vorgetragen wurden, hat das LBGR diese bei dem ergänzenden Verfahren durchgeführten Kontrolle der bisherigen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt, wie sich aus den Ausführungen unter Ziffer B.III.5 ergibt.

Soweit es im vorliegenden ergänzenden Verfahren geboten war, das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren vor dem Hintergrund der Wiederholung der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben partiell zu kontrollieren, ergaben sich weder für die neu zu betrachtenden Arten noch für die kontrollierend zu betrachtenden Arten

- Vogelarten, für die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wurde
- Vogelarten, für die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine vertiefte fachliche Prüfung erforderlich war
- Vogelarten, für die die vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) mit "C" (mittel) anzunehmen ist

zu erwartende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote.

Die gegenteilige Auffassung der Einwender, dass bei konkreten Arten die vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung falsch beurteilt worden sei, ist nicht zutreffend. Wie sich aus den Ausführungen unter Ziffer B.III.5 ergibt, gelangt das LBGR bei der von ihm durchgeführten Prüfung für die von den Einwendern benannten Arten zu folgenden Ergebnissen:

Teichhuhn	Die Art wurde sowohl als Brutvogel wie auch als Zug- und Rastvogel kontrollierend betrachtet. Die spezifische Mortalitätsgefährdung der Art wurde mit „mittel“ („C“) angesetzt. Dies entspricht dem aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand <sup>454</sup> .
-----------	---

---

<sup>454</sup> Aktueller Kenntnisstand zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung einzelner Vogelarten an Freileitungen, wie er in BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie in BERNOTAT et al (2018) zusammengefasst ist

Wachtel	Die Art wurde als Brutvogel kontrollierend betrachtet. Die spezifische Mortalitätsgefährdung der Art wurde mit „mittel“ („C“) angesetzt. Dies entspricht dem aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand <sup>455</sup> .
Waldschnepfe	Die Art wurde als Brutvogel kontrollierend betrachtet. Die spezifische Mortalitätsgefährdung der Art wurde mit „mittel“ („C“) angesetzt. Dies entspricht dem aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand <sup>456</sup> .
Star	Die Art wurde sowohl als Brutvogel wie auch als Zug- und Rastvogel kontrollierend betrachtet. Die spezifische Mortalitätsgefährdung der Art wurde mit „mittel“ („C“) angesetzt. Dies entspricht dem aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand <sup>457</sup> .
Ringeltaube	Die Art wurde als Zug- und Rastvogel kontrollierend betrachtet. Die spezifische Mortalitätsgefährdung der Art wurde mit „mittel“ („C“) angesetzt. Dies entspricht dem aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand <sup>458</sup> .

Die gegenteilige Auffassung der Einwender, dass bei konkreten Arten das konstellationsspezifische Risiko falsch beurteilt worden sei, ist nicht zutreffend. Wie sich aus den Ausführungen unter Ziffer B.III.5 ergibt, gelangt das LBGR bei der von ihm durchgeführten Prüfung für die von den Einwendern benannten Arten zu folgenden Ergebnissen:

Teichhuhn	<p>Die Art wurde sowohl als Brutvogel wie auch als Zug- und Rastvogel kontrollierend betrachtet.</p> <p>Aufgrund regelmäßiger Vorkommen als Brutvogel im Umfeld wurde eine mittlere Konfliktintensität angenommen. Da aber kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse gegeben ist, war insoweit nur eine geringe Konfliktintensität anzunehmen. Aufgrund der überwiegend zum Einsatz kommenden Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung ergab sich allenfalls eine mittlere Konfliktintensität. Insgesamt wurde deshalb bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko angesetzt. Der Einsatz von Vogelschutzmarkern führt zu einer Absenkung des Risikos um 2 Stufen<sup>459</sup> mit der Folge, dass ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Aufgrund nur vereinzelter Vorkommen als Zug- und Rastvogel im Umfeld wurde eine geringe Konfliktintensität angenommen. Da zudem kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse gegeben ist, war insoweit ebenfalls nur eine geringe Konfliktintensität anzunehmen. Aufgrund der überwiegend zum Einsatz kommenden Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung ergab sich allenfalls eine mittlere Konfliktintensität. Insgesamt wurde deshalb bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung ein geringes konstellationsspezifisches Risiko angesetzt. Der Einsatz von Vogelschutzmarkern führt zu einer</p>
-----------	--

<sup>455</sup> Aktueller Kenntnisstand zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung einzelner Vogelarten an Freileitungen, wie er in BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie in BERNOTAT et al (2018) zusammengefasst ist

<sup>456</sup> Aktueller Kenntnisstand zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung einzelner Vogelarten an Freileitungen, wie er in BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie in BERNOTAT et al (2018) zusammengefasst ist

<sup>457</sup> Aktueller Kenntnisstand zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung einzelner Vogelarten an Freileitungen, wie er in BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie in BERNOTAT et al (2018) zusammengefasst ist

<sup>458</sup> Aktueller Kenntnisstand zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung einzelner Vogelarten an Freileitungen, wie er in BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) sowie in BERNOTAT et al (2018) zusammengefasst ist

<sup>459</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungs-wirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

	Absenkung des Risikos um 2 Stufen <sup>460</sup> mit der Folge, dass nur noch ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.
Wachtel	Die Art wurde als Brutvogel kontrollierend betrachtet. Aufgrund mehrerer Vorkommen als Brutvogel im Umfeld wurde eine mittlere Konfliktintensität angenommen. Da aber kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse gegeben ist, war insoweit nur eine geringe Konfliktintensität anzunehmen. Aufgrund der überwiegend zum Einsatz kommenden Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung ergab sich allenfalls eine mittlere Konfliktintensität. Insgesamt wurde deshalb bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko angesetzt. Der Einsatz vom Vogelschutzmarkern führt zu einer Absenkung des Risikos um 1 Stufe mit der Folge, dass nur noch ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.
Waldschneepfe	Die Art wurde als Brutvogel kontrollierend betrachtet. Aufgrund vereinzelter Vorkommen als Brutvogel im Umfeld wurde eine geringe Konfliktintensität angenommen. Da kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse gegeben ist, war insoweit ebenfalls nur eine geringe Konfliktintensität anzunehmen. Aufgrund der überwiegend zum Einsatz kommenden Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung ergab sich allenfalls eine mittlere Konfliktintensität. Insgesamt wurde deshalb bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung ein geringes konstellationsspezifisches Risiko angesetzt. Der Einsatz vom Vogelschutzmarkern führt zu einer Absenkung des Risikos um 1 Grundstufe <sup>461</sup> mit der Folge, dass ein sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.
Star	Die Art wurde sowohl als Brutvogel wie auch als Zug- und Rastvogel kontrollierend betrachtet. Aufgrund regelmäßiger Vorkommen als Brutvogel im Umfeld wurde eine mittlere Konfliktintensität angenommen. Da aber kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse gegeben ist, war insoweit nur eine geringe Konfliktintensität anzunehmen. Aufgrund der überwiegend zum Einsatz kommenden Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung ergab sich allenfalls eine mittlere Konfliktintensität. Insgesamt wurde deshalb bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko angesetzt. Der Einsatz vom Vogelschutzmarkern führt zu einer Absenkung des Risikos um 3 Stufen <sup>462</sup> mit der Folge, dass nur noch ein allenfalls sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Aufgrund nur vereinzelter Vorkommen als Zug- und Rastvogel im Umfeld wurde eine geringe Konfliktintensität angenommen. Da zudem kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse gegeben ist, war insoweit ebenfalls nur eine geringe Konfliktintensität anzunehmen. Aufgrund der überwiegend zum Einsatz kommenden Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung ergab sich allenfalls eine mittlere Konfliktintensität. Insgesamt wurde deshalb bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung ein geringes konstellationsspezifisches Risiko angesetzt. Der Einsatz vom Vogelschutzmarkern führt zu einer

<sup>460</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artsspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

<sup>461</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artsspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

<sup>462</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artsspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

	<p>Absenkung des Risikos um 3 Stufen<sup>463</sup> mit der Folge, dass nur noch ein allenfalls sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die in der Stellungnahme des LfU vom 18.09.2020 erwähnten Beobachtungen eines Schlafplatzanflugs des Stars bezieht sich auf ein Verhalten der Art, dass diese ausschließlich direkt über ihrem Schlafplatz zeigt, um möglichen Prädatoren (Greifvögel) die Auswahl einzelner Individuen zu erschweren. Aufgrund der Entfernung zur Trasse, die nicht im direkten Umfeld potenzieller Schlafplätze verläuft, ergibt sich hieraus keine andere Mortalitätsgefährdung.</p>
Ringeltaube	<p>Die Art wurde als Zug- und Rastvogel kontrollierend betrachtet.</p> <p>Aufgrund regelmäßiger Vorkommen im Umfeld wurde eine mittlere Konfliktintensität angenommen. Da aber kein regelmäßig genutzter Flugkorridor über die Trasse gegeben ist, war insoweit nur eine geringe Konfliktintensität anzunehmen. Aufgrund der überwiegend zum Einsatz kommenden Mehrebenenmasten in Bündelung oder Einebenenmasten in Bündelung ergab sich allenfalls eine mittlere Konfliktintensität. Insgesamt wurde deshalb bei einer mittleren Mortalitätsgefährdung ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko angesetzt.</p> <p>Der Einsatz von Vogelschutzmarkern führt zu einer Absenkung des Risikos um 3 Stufen<sup>464</sup> mit der Folge, dass nur noch ein allenfalls sehr geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.</p>

### 3. Einwendungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Auch die im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als unbegründet zurückzuweisen.

Zum einen war zu beachten, dass die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und 1. Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 getroffen wurden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) die Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geprüft und bestätigt, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit des Landschaftsbildes und die festgelegten Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2016 ist rechtskräftig. Im ergänzenden Verfahren bestand lediglich die Notwendigkeit, die zur Durchführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu ergänzen; siehe die Nebenbestimmungen Nr. 1 ff..

Zum zweiten handelt es sich bei den im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ebenfalls nur um pauschale Hinweise und Einwendungen, sinngemäß mit dem Inhalt, dass der Natur- und Landschaftsschutz nicht ausreichend ermittelt und fehlerhaft bewertet sein.

<sup>463</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungs-wirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

<sup>464</sup> LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M & BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungs-wirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), BfN-Skripten 537: 286 S.

Diesen Standpunkt teilt das LBGR ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 und ausweislich der hier im ergänzenden Verfahren vorgenommenen Ergänzung der erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen nicht.

#### **4. Einwendungen zum Umweltbericht und zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nur wenige Beteiligte haben sich im ergänzenden Verfahren zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltbericht und zu der vom LBGR durchzuführenden Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung geäußert. Die damit verbundenen inhaltlichen Einwendungen und Kritikpunkte sind allerdings unbegründet bzw. wurden vom LBGR bei der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung aufgegriffen und berücksichtigt.

Letzteres gilt insbesondere in Bezug auf die vorzusehenden Überwachungsmaßnahmen im Sinn von § 43i EnWG. Insoweit ist der Hinweis, dass die Vorhabenträgerin in den von ihr vorgelegten Unterlagen dazu explizit keine Aussage trifft, zutreffend. Dies hat das LBGR aber nicht daran gehindert, die ihm obliegenden Überwachungspflichten zu beachten, entsprechende Überwachungsmaßnahmen vorzusehen und zu beschreiben (siehe Ziffer B.VIII.) sowie gemäß § 43i EnWG die Durchführung der festgelegten Überwachungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin aufzugeben.

#### **5. Einwendungen zum Rückbau der 220-kV-Freileitung**

Mehrere im ergänzenden Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen betreffen den als Kompensationsmaßnahme bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme vorgesehenen Rückbau der 220-kV-Freileitung.

Zum Teil haben diese Stellungnahmen und Einwendungen dazu geführt, dass die Vorhabenträgerin ergänzende Unterlagen in das ergänzende Verfahren eingeführt hat, zu denen dann entsprechende Nachbeteiligung stattgefunden haben. Dies betrifft insbesondere die vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfungen für den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung und die dazu durchgeführte 1. Nachbeteiligung.

Zum Teil wurde den betreffenden Stellungnahmen und Einwendungen durch die vom LBGR durchgeführte materiell-rechtliche Prüfung der Anforderungen an den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere den von mehreren Beteiligten vorgetragenen Einwand, dass der geplante Rückbau der 220-kV-Freileitung nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme im Rahmen der für das Vorhaben durchzuführenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen angesehen werden kann. Davon – Rückbau der 220-kV-Freileitung ist keine Schadensbegrenzungsmaßnahme – geht auch das LBGR aus; siehe oben Ziffer B.III.4.1.2.1.3.

Im Übrigen sind die betreffenden Stellungnahmen und Einwendungen, insbesondere diejenigen, die sich gegen den Rückbau der 220-kV-Freileitung bzw. dessen Anerkennung als Kompensationsmaßnahme und Kohärenzsicherungsmaßnahme ausgesprochen haben, als nicht begründet zurückzuweisen.

## **5.1 Anerkennung als Kompensationsmaßnahme**

Eine Änderung der bereits im vorausgegangenen Verfahren planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen, die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlich sind (Ausgleich und Ersatz) erfolgte im ergänzenden Verfahren nicht. Deshalb bleibt es unverändert bei den bereits im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und 1. Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 verbindlich festgelegten Maßnahmen. Dies gilt auch und gerade für den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung in seiner Funktion als Kompensationsmaßnahme nach § 15 BNatSchG.

## **5.2 Anerkennung als Kohärenzsicherungsmaßnahme**

Der Rückbau der 220-kV-Freileitung stellt anteilig nicht nur eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gebotenen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dar (siehe dazu den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014). Die Maßnahme  $V_{ASB8}$  (Rückbau von Abschnitten der 220-kV-Freileitung) ist auch als Kohärenzsicherungsmaßnahme im Sinn von § 34 Abs. 5 BNatSchG anzusehen und zu berücksichtigen. Die Maßnahme  $V_{ASB8}$  stellt keine sogenannte "Sowieso-Maßnahme" dar. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.4.1.4.3.2 sowie vorstehend unter Ziffer B.V.1.4.3 verwiesen.

## **5.3 Artenschutzrechtliche Zulässigkeit**

Der als Kohärenzsicherungsmaßnahme und Kompensationsmaßnahme vorgesehene Rückbau der 220-kV-Freileitung ist seinerseits auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Der Rückbau verstößt nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.III.5 verwiesen. Die im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, die pauschal einen gegenteiligen Standpunkt vertreten, sind unbegründet.

## **5.4 Vereinbarkeit mit Natura 2000**

Der als Kohärenzsicherungs- und Kompensationsmaßnahme vorgesehene Rückbau der 220-kV-Freileitung ist seinerseits gemäß § 34 BNatSchG zulässig. Der Rückbau ist im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verbunden. Auf Ziffer B.III.4.2 wird im Detail verwiesen. Aus den dort genannten Gründen sind die zur FFH-Verträglichkeit des Rückbaus der 220-kV-Freileitung erhobenen Einwendungen als unbegründet zurückzuweisen.

## **6. Sonstige Einwendungen**

Einzelne Beteiligte haben sich mit ihren Stellungnahmen und Einwendungen nicht auf den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens beschränkt, sondern darüberhinausgehend auch zur anderen Themen eine Stellungnahme abgegeben und Einwendungen

erhoben oder die im vorausgegangenen Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen nochmals wiederholt bzw. in das ergänzende Verfahren einbezogen.

Wie im ergänzenden Verfahren im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mehrfach und auch oben unter Ziffer B.I.2 dargelegt, hat das ergänzende Verfahren nicht die Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen zum Gegenstand. Ebenso hat das ergänzende Verfahren nicht die Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter zum Gegenstand. Das ergänzende Verfahren diene vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Unteres Odertal", "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" und in Bezug auf die FFH-Gebiete "Felchowseegebiet" und "Fischteiche Blumberger Mühle" zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen. Soweit erforderlich, waren in diesem Kontext weitere materiell-rechtliche Folgeprüfungen veranlasst.

Darüberhinausgehend ist der Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2017 in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015 unanfechtbar. Im Verhältnis zu den seinerzeitigen Klägern liegt das rechtskräftige Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.01.2016<sup>465</sup> vor. Dies gilt auch und gerade für private Belange im Sinn von Art. 14 GG oder Art. 2 GG. Einer erneuten Entscheidung bedarf es nicht.

## **7. Einwendungen zum Verfahren**

Auch die im ergänzenden Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, die sich mit verfahrensrechtlichen Fragestellungen befassen und einzelne verfahrensleitende Maßnahmen oder Verfahrensschritte beanstanden und kritisieren, sind als unbegründet zurückzuweisen.

### **7.1 Kein Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Anhörung und zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Ein Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Anhörung (§ 43d EnWG i.V.m. § 76 VwVfG i.V.m. § 43 ff. EnWG, § 72 ff. VwVfG) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Gegenstand des ergänzenden Verfahrens sind (§ 18 UVPG n. F., bisher § 9 UVPG a. F.), liegt nicht vor.

Soweit gerügt wurde, dass die Auslegung der Planunterlagen für das ergänzende Verfahren zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung während der Sommerferien 2018 in Brandenburg erfolgte, ist kein Verfahrensfehler aufgezeigt. Nach Feststellung der Vollständigkeit der Planunterlagen für das ergänzende Verfahren wurde die öffentliche Auslegung vorbereitet und veranlasst. Zu diesem Zweck wurde geprüft, in welchen Gemeinden sich das Vorhaben i. S. v. § 73 VwVfG auswirken kann und die Plan-

---

<sup>465</sup> BVerwG 4 A 5.14

unterlagen demzufolge öffentlich auszulegen sind. Weiterhin wurden die satzungsrechtlichen Vorgaben der betreffenden Gemeinden für die vorab erforderliche örtübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung geprüft. Schließlich wurden die Redaktionstermine für die einzelnen Bekanntmachungsorgane bei den Gemeinden abgefragt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Prüfung wurde der Zeitraum für die öffentliche Auslegung gemäß § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG auf den Zeitraum 16.07.2018 bis einschließlich zum 15.08.2018 festgelegt. Ausschlaggebend für den festgelegten Beginn der öffentlichen Auslegung war die Tatsache, dass in der Mehrzahl der Gemeinden das nächste Amtsblatt erst Ende Juni/Anfang Juli 2018 (Redaktionsschluss dafür im Juni 2018) erschien und mit Rücksicht auf die Kosten des Verfahrens so wenig wie möglich Sonderdrucke erforderlich werden sollten. In rechtlicher Hinsicht war insoweit zu berücksichtigen, dass § 73 VwVfG zwar keine Frist mehr für den Zeitraum zwischen Bekanntmachung und Auslegungsbeginn vorschreibt. Sinn und Zweck der vorab erfolgenden Bekanntmachung – rechtzeitige Information der Öffentlichkeit, damit diese sich auf die Beteiligung und Mitwirkung am Verfahren einrichten kann (Anstoßfunktion) – werden jedoch nur gewahrt und erreicht, wenn mindestens eine Woche zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegung liegt<sup>466</sup>. Das Ende der Auslegungsfrist bestimmt sich sodann nach § 73 Abs. 3 VwVfG ("für die Dauer von einem Monat").

Ein Verzicht auf die Auslegung der Planunterlagen für das ergänzende Verfahren während der Sommerferien in Brandenburg kam aus folgenden Gründen nicht in Betracht: Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Netzausbauvorhaben nach dem Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG) vom 21.08.2009, für dessen Planung und Umsetzung ein vordringlicher Bedarf besteht und durch den Bundesgesetzgeber festgestellt wurde. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich zugleich um ein Vorhaben von europäischer Bedeutung, konkret für die transeuropäischen Energienetze, insbesondere für die Sicherheit der Energieversorgung der Mitgliedsstaaten, der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes gerade durch Einbeziehung erneuerbarer Energien sowie der Verringerung der mit dem Transport und der Übertragung von energieverbundenen Umweltrisiken. Deshalb wurden durch die Entscheidung Nummer 1364/2006/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 06.09.2006 Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (ABl. I L 262/1 vom 22.09.006) festgelegt und vorrangige Vorhaben zu Vorhaben von europäischem Interesse bestimmt. Für das gegenständliche Vorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss des LBGR vom 17.07.2014 i.V.m. dem 1. Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 vor, der nach Maßgabe des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) im Wege eines sogenannten ergänzenden Verfahrens zu ergänzen ist. Es fand somit kein vollständig neues Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des Vorhabens statt. Vielmehr wurde an das durchgeführte und mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 abgeschlossene Planfeststellungsverfahren angeknüpft. Das Energieleitungsausbaugesetz wie auch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gehen in verfahrensrechtlicher Hinsicht davon aus, dass im Interesse an einem zügigen Netzausbau und einer Förderung des Ausbaus und der Verwendung erneuerbarer Energien die zur Verfügung stehenden Beschleunigungsinstrumente genutzt werden. Die einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorgaben der genannten Gesetze i.V.m.

---

<sup>466</sup> vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar, München 2018, Rn. 50 zu § 73

dem Verwaltungsverfahrensgesetz sehen auch nicht vor, während Ferienzeiten, Feiertagen o. ä. von der Durchführung vorgeschriebener Verfahrensschritte Abstand zu nehmen. Das LBGR hat sich unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Tatsachen und nach Vorlage der erforderlichen Planunterlagen der Vorhabenträgerin dafür entschieden, das ergänzende Verfahren zügig durchzuführen. Gleichzeitig wurde im Interesse an einer umfassenden Beteiligungsmöglichkeit festgelegt, dass ein – lediglich fakultativ vorgesehener – Erörterungstermin im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattfindet.

Auch ein Verstoß gegen Bekanntmachungsvorschriften ist im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung nicht gegeben. Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Auslegung der Planunterlagen für das ergänzende Verfahren wurden in den betreffenden Gemeinden durchgeführt aufgrund der Aufforderung vom 24.05.2018. Der Text der Bekanntmachung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen des ergänzenden Verfahrens zusätzlich auch im Internet über [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden können. Ebenso wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass maßgeblich jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist. Unabhängig davon, waren die Unterlagen während der gesamten Auslegungsdauer und darüberhinaus auf der Internetseite des LBGR verfügbar.

## **7.2 Kein Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorgaben bei der 1. Nachbeteiligung**

Auch im Zusammenhang mit der 1. Nachbeteiligungen liegen keine Verfahrensfehler vor.

Das ergänzende Verfahren befand sich zum Zeitpunkt der Vorlage der ergänzenden Unterlagen bereits nach der durchgeführten Anhörung. Die von der Vorhabenträgerin für das ergänzende Verfahren vorgelegten Unterlagen lagen in den betreffenden Gemeinden aus. Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange waren beteiligt. Zahlreiche Stellungnahmen, Hinweise und Einwendungen waren eingegangen. Am 07.11.2018 hatte der Erörterungstermin stattgefunden. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten ergänzenden Unterlagen hatten keine Änderung der Planung (des Vorhabens, des Plans) zum Inhalt. Es handelte sich ausschließlich um eine Änderung/Ergänzung von Planunterlagen. Diese Änderung/Ergänzung führte nicht dazu, dass sich die Beurteilungsgrundlagen für die vom Vorhaben Betroffenen wesentlich änderten. Die gegenständlichen Unterlagen ermöglichten auch nicht erstmals und/oder vollständig das Erkennen von Betroffenheiten (Anstoßwirkung). Infolge der neuen bzw. ergänzenden Planunterlagen ergaben sich auch keine stärkere Betroffenheit oder Auswirkungen ganz anderer Art.

Ausgehend davon war eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG n. F. nicht erforderlich. Die von der Vorhabenträgerin eingeführten neuen bzw. ergänzenden Unterlagen betreffen keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen. Weiterhin war festzustellen, dass mit den neuen bzw. ergänzenden Unterlagen auch keine zusätzliche oder neue Beeinträchtigung relevanter Belange im Sinn von § 73 Abs. 8 VwVfG dokumentiert wurde. Im Zusammenhang mit dem geplanten

Rückbau der 220-kV-Freileitung stellten die neuen Unterlagen lediglich eine vertiefte und vollständige Verträglichkeitsprüfung dar. In Bezug auf den Schreiadler griff die ergänzende Unterlage die bisher bereits in den Blick genommenen Umweltwirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes Randow-Welse-Bruch auf.

Mit Rücksicht auf die Anforderung des § 73 Abs. 8 VwVfG, die für die Änderung von Planunterlagen ggf. analog gelten, wurde aus Gründen der Vorsorge aber eine individuelle und eingeschränkte Wiederholung der Beteiligung des Landesamtes für Umwelt als zuständige Fachbehörde Naturschutz und der anerkannten Naturschutzverbände/Umweltvereinigungen als spezielle Sachwalter für naturschutzrechtliche Fragestellungen durchgeführt. Für die Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der Nachbeteiligung wurde eine angemessene Frist gesetzt. Die betreffenden Unterlagen führten in das ergänzende Verfahren keine neue Thematik ein. Insbesondere die neu vorgelegten FFH-Verträglichkeitsprüfungen für den geplanten Rückbau der 220-kV-Freileitung betrafen, wie schon die bisher im ergänzenden Verfahren befindliche Unterlage Nr. 11.1c (FFH-Vorprüfung zum 220-kV-Rückbau), ausschließlich den Rückbau der 220-kV-Freileitung und dessen Vereinbarkeit mit den Maßgaben für Natura 2000. Auch handelte es sich nicht um "komplexe fachliche Gutachten". Unter Berücksichtigung dessen und des erreichten Verfahrensstandes einschließlich der schon vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen war die gesetzte Frist von zwei Wochen zweifelsfrei angemessen.

### **7.3 Kein Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorgaben bei der 2. und 3. Nachbeteiligung**

In gleicher Weise sind im Zusammenhang mit der 2. Nachbeteiligung und der 3. Nachbeteiligung keine Verfahrensfehler gegeben. Auch diese Nachbeteiligungen erfolgten mit Rücksicht auf die Anforderung des § 73 Abs. 8 VwVfG, die für die Änderung von Planunterlagen ggf. analog gelten, aus Gründen der Vorsorge als individuelle und eingeschränkte Wiederholung der Beteiligung des Landesamtes für Umwelt als zuständige Fachbehörde Naturschutz und der anerkannten Naturschutzverbände/Umweltvereinigungen als spezielle Sachwalter für naturschutzrechtliche Fragestellungen. Für die Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der Nachbeteiligung wurde eine angemessene Frist von zwei Wochen gesetzt. Die betreffenden Unterlagen führten in das ergänzende Verfahren keine neue Thematik ein. Unter Berücksichtigung dessen und des erreichten Verfahrensstandes einschließlich der schon vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen war die gesetzte Frist von zwei Wochen zweifelsfrei angemessen.

## **8. Anträge**

Soweit über im ergänzenden Verfahren gestellte Anträge bisher nicht entschieden wurde bzw. sich diese Anträge nicht anderweitig erledigt haben, werden sie mit dem 2. Planergänzungsbeschluss abgelehnt.

### **8.1 Anträge auf Akteneinsicht**

Anträge auf Akteneinsicht, über die bisher nicht entschieden wurde bzw. die sich nicht durch Vollzug der Akteneinsicht erledigt haben, liegen nicht vor. Soweit beantragt, wurden die gewünschten Unterlagen und Auszüge aus der Verfahrensakte jeweils digital dem betreffenden Beteiligten zur Verfügung gestellt. Von der eingeräumten Möglichkeit, in die beim LBGR geführte Verfahrensakte vor Ort in Cottbus Einsicht zu nehmen, wurde kein Gebrauch gemacht.

### **8.2 Anträge auf Fristverlängerung**

Anträge auf Fristverlängerung, über die bisher nicht entschieden wurde bzw. die sich nicht anderweitig erledigt haben, liegen nicht vor.

### **8.3 Anträge im Erörterungstermin**

Anträge aus dem Erörterungstermin, über die bisher nicht entschieden wurde bzw. die sich nicht anderweitig erledigt haben, liegen ebenfalls nicht vor. Soweit es sich nicht um (statthafte) Verfahrensanträge, sondern lediglich um Anregungen zur Durchführung der materiell-rechtlichen Prüfungen (wiederholende Prüfungen, zusätzliche Untersuchungen usw.) handelt, wurden diese bei der Abarbeitung des jeweiligen materiell-rechtlichen Prüfprogramms mit in den Blick genommen.

## **VI. Gesamtabwägung**

Die Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss in der Gestalt, die er durch das ergänzende Verfahren erhalten wird, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

Dies gilt auch für einen Planergänzungsbeschluss als Abschluss des ergänzenden Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, und der vorliegende 2. Planergänzungsbeschluss bilden in rechtlicher Hinsicht eine Einheit.

Ausgehend davon waren die verfassungsrechtlichen Anforderungen<sup>467</sup> an Entscheidungen mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung zu beachten:

---

<sup>467</sup> Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.12.2013, Az.: 1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08

## 1. Eignung

Dass das gegenständliche Vorhaben geeignet ist, die in Rede stehenden Allgemeinwohlbelange zu unterstützen und die betreffenden Gemeinwohlziele zu erreichen, steht außer Frage. Das ergänzende Verfahren und insbesondere die Wiederholung der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zwingt insoweit nicht zu einer neuen oder abweichenden Beurteilung. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 getroffenen Feststellungen haben deshalb nach wie vor Bestand.

Gleiches gilt für die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 festgestellte Inanspruchnahme Grundstücke Dritter für die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens einschließlich zugehöriger Kompensationsmaßnahmen und Folgemaßnahmen. Auch hier führt das ergänzende Verfahren und die durchgeführte Prüfung nicht zu einer neuen oder abweichenden Beurteilung der Eignung der betreffenden Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erfüllung der in Rede stehenden Gemeinwohlziele.

In Bezug auf die mit vorliegendem 2. Planergänzungsbeschluss angeordneten zusätzlichen Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme Grundstücke Dritter erforderlich machen, ist schließlich ebenso von einer Eignung auszugehen.

Entscheidung	Maßnahme-Nr.	Bezeichnung
Verbindliche Anordnung mit 2. Planergänzungsbeschluss	<b><u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u></b>	
	V <sub>ASB</sub> 7	Markierung des Erdseils und Reduzierung der Masthöhen
	V <sub>ASB</sub> 7a*	Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil von 110-kV-Freileitungen zur Minimierung des Anprallrisikos von Weißstörchen im Nahbereich der Horste in Landin, Schmargendorf und Golzow bzw. im Querungsbereich von Flugkorridoren zwischen den Horsten und den Nahrungsflächen sowie zur Minimierung des Anprallrisikos für Zug- und Rastvögel (etwa den Kranich)
	<b><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Artenschutz</u></b>	
	A <sub>CEF</sub> 1 (Rückbau 220-kV-Freileitung)	Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Baumfalken an der neuen 380-kV-Freileitung vor dem Rückbau der Masten der 220-kV-Freileitung
	<b><u>Kohärenzsicherungsmaßnahmen</u></b>	
	V <sub>ASB</sub> 8	Rückbau von Abschnitten von 220-kV-Freileitungen in der Welse-Niederung zwischen Wendemark und Vierraden (12,85 km) sowie zwischen Polßen und Peetzig (13,85 km) zur Minimierung des Anprallrisikos für kollisionsgefährdete Zugvogelarten (z. B. Goldregenpfeifer, Kiebitz und Kranich)
	M <sub>Koh</sub> 1*	Rückbau und Erdverkabelung von Mittelspannungsleitungen
M <sub>Koh</sub> 2	Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern	

\* Die gekennzeichneten Maßnahmen sind externe Maßnahmen, für die bereits die erforderlichen Zulassungen vorliegen und auch die Grundstücksverfügbarkeit gegeben ist.

Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen sind unzweifelhaft geeignet, das in Rede stehende Gemeinwohlziel (gesicherte Energieversorgung, untersetzt durch ein Zielbündel; siehe den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014) zu unterstützen und zu erreichen. Die genannten Maßnahmen leiten sich aus den fachrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens sowie des Rückbaus der 220-kV-Freileitung ab. Sie sind ihrerseits erkennbar geeignet, die jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben, insbesondere für die naturschutzrechtlich geforderte Kompensation und Kohärenzsicherung, zu erfüllen.

## **2. Erforderlichkeit**

Dass das gegenständliche Vorhaben erforderlich ist, die in Rede stehenden Allgemeinwohlbelange zu unterstützen und die betreffenden Gemeinwohlziele zu erreichen, steht ebenfalls außer Frage. Das gegenständliche Vorhaben ist im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes "vernünftig geboten". Das ergänzende Verfahren und insbesondere die Wiederholung der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens zwingt insoweit nicht zu einer neuen oder abweichenden Beurteilung. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 getroffenen Feststellungen haben deshalb nach wie vor Bestand.

Gleiches gilt für die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 festgestellte Inanspruchnahme Grundstücke Dritter für die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens einschließlich zugehöriger Kompensationsmaßnahmen und Folgemaßnahmen. Auch hier führt das ergänzende Verfahren und die durchgeführte Prüfung nicht zu einer neuen oder abweichenden Beurteilung der Erforderlichkeit der betreffenden Maßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erfüllung der in Rede stehenden Gemeinwohlziele.

In Bezug auf die mit vorliegendem 2. Planergänzungsbeschluss angeordneten zusätzlichen Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme Grundstücke Dritter erforderlich machen, ist ebenso von einer Erforderlichkeit auszugehen. Diese, oben aufgeführten Maßnahmen leiten sich aus den fachrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit des gegenständlichen Vorhabens und des Rückbaus der 220-kV-Freileitung ab. Sie sind ihrerseits erforderlich, die jeweiligen fachrechtlichen Vorgaben, insbesondere für die Naturschutz rechtlich geforderte Kompensation und Kohärenzsicherung, zu erfüllen. Sie sind unabdingbar. Zumutbare Alternativen – bezogen auf die genannten Maßnahmen – sind nicht gegeben.

## **3. Verhältnismäßigkeit**

### **3.1 Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme Grundstücke Dritter erforderlich machen**

Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme Grundstücke Dritter erforderlich machen, wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014

und Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 für die dort geregelten Maßnahmen festgestellt. Das ergänzende Verfahren und die durchgeführte Prüfung führen insoweit nicht zu einer neuen oder abweichenden Beurteilung.

In Bezug auf die mit vorliegendem 2. Planergänzungsbeschluss angeordneten zusätzlichen Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme Grundstücke Dritter erforderlich machen, ist in gleicher Weise die Verhältnismäßigkeit festzustellen. Diese, oben genannten Maßnahmen sind nicht mit so erheblichen Nachteilen für andere gewichtige Gemeinwohlbelange oder private Rechte verbunden, dass diese in keinem vernünftigen Verhältnis zum Gewicht der durch das Vorhaben verfolgten Gemeinwohlziele stehen würden.

### **3.2 Verhältnismäßigkeit des Vorhabens, enteignungsrechtliche Gesamtabwägung**

Die Wiederholung der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens stellt das Ergebnis der mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 vorgenommenen Gesamtabwägung nicht in Frage.

Insbesondere kann im Ergebnis der durchgeführten und vorstehend dokumentierten Prüfung festgehalten werden, dass keine entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Belange gegeben sind, die im Verhältnis zu den in Rede stehenden gewichtigen Allgemeinwohlbelangen gegen die enteignungsrechtliche Vorwirkung, wie sie § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG vorsieht, sprechen könnten.

Dies gilt gerade auch für die im Zentrum der durchgeführten Prüfung stehenden Belange Natura 2000. Zwar ist das gegenständliche Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ verbunden. Jedoch kann das gegenständliche Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 und Abs. 5 BNatSchG sowie abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen werden. Wie vorstehend unter Ziffer B.III.4.1.4 ausführlich dargelegt, sind die Voraussetzungen für eine solche Abweichung und ausnahmsweise Zulassung erfüllt. Damit stellen die im Zentrum der durchgeführten Prüfung stehende Belange Natura 2000 sowohl im Rahmen der durchgeführten Abweichungsprüfung und der dort durchgeführten Interessenabwägung wie auch im Rahmen der hier angesprochenen enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung keine überwiegenden entgegenstehenden öffentlichen Belange dar.

Soweit für das Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ trotz eines nur geringen konstellationsspezifischen Risikos für 2 Brutpaare der Rohrweihe Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht ausgeschlossen werden können, handelt es sich zwar um eine Betroffenheit von Natura 2000 unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Diese Betroffenheit wiegt jedoch nicht so schwer, dass sie sich als zwingendes Hindernis im Rahmen der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung erweisen würden. Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet „Schorfheide-Chorin“ und den Umstand, dass trotz eines nur geringen konstellationsspezifischen Risikos sowohl für drei Brutpaare der Rohrweihe und ein Brutpaar des Seeadlers wie für Rastbestände der Silbermöwe und der Sturmmöwe Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht ausgeschlossen werden können. In beiden Fällen ist auch hier das durch das einschlägige materielle

Recht vorgegebene Prüf- und Entscheidungsprogramm zu berücksichtigen. Führen die Betroffenheiten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens, sind sie zwar als abwägungserheblich zu beachten, führen aber auch im Rahmen der einteignungsrechtlichen Gesamtabwägung nicht dazu, dass die Zulassung zu versagen wäre.

## **VII. Begründung der Nebenbestimmungen**

Die unter Ziffer A.I.3 angeordneten Nebenbestimmungen stellen zugleich umweltbezogene Nebenbestimmungen im Sinn von § 26 Abs. 1 Nr. 1 UVPG dar. Sie begründen sich wie folgt:

### **1. Nebenbestimmungen Natura 2000**

Die Nebenbestimmungen zum Themenkomplex Natura 2000 (Nebenbestimmungen Nr. 9 – Nr. 23) flankieren die Planung der Vorhabenträgerin für das gegenständliche Vorhaben einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Freileitung, um die Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG sicherzustellen und die Umsetzung der der Vorhabenträgerin obliegenden Pflichten (Umsetzung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, Umsetzung von Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, begleitende Berichtspflichten) zu gewährleisten.

Sie finden ihre Ermächtigungsgrundlage in § 34 BNatSchG i. V. m. § 43 EnWG, § 72 VwVfG, § 36 VwVfG.

Die einzelnen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet (siehe im Detail ihre Ableitung oben unter Ziffer B.III.3). Die einzelnen Nebenbestimmungen sind auch verhältnismäßig.

Dies gilt insbesondere für die Nebenbestimmungen Nr. 15 bis Nr. 18. Sie dienen dazu, die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und der geplanten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung in zeitlicher Hinsicht zu steuern.

Dies gilt ebenso für die Nebenbestimmung Nr. 22. Sie dient dazu, die Schadensbegrenzungsmaßnahme in räumlicher Hinsicht auf das notwendige Maß zu erweitern und festzulegen.

### **2. Nebenbestimmungen Artenschutz**

Die Nebenbestimmungen zum Themenkomplex Artenschutz (Nebenbestimmung Nr. 24 bis Nr. 44) flankieren die Planung der Vorhabenträgerin für das gegenständliche Vorhaben einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Freileitung, um die Zulässigkeit nach § 44 BNatSchG sicherzustellen und die Umsetzung der der Vorhabenträgerin obliegenden Pflichten (Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, begleitende Berichtspflichten) zu gewährleisten.

Sie finden ihre Ermächtigungsgrundlage in § 44 BNatSchG i. V. m. § 43 EnWG, § 72 VwVfG, § 36 VwVfG.

Die einzelnen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet (siehe im Detail ihre Ableitung oben unter Ziffer B.III.4). Die einzelnen Nebenbestimmungen sind auch verhältnismäßig.

Dies gilt insbesondere für die Nebenbestimmung Nr. 36. Mit ihr wird der Rückbau der 220-kV-Freileitung als Vermeidungsmaßnahme flankiert. Sie dient dazu, die Umsetzung der geplanten Maßnahme aus Gründen des Artenschutzes in zeitlicher Hinsicht zu steuern.

### **3. Sonstige Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen zu den übrigen Themenkomplexen (Allgemeines, gesetzlicher Biotopschutz, nationaler Flächennaturschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz) (Nebenbestimmungen Nr. 1 – Nr. 8, Nebenebestimmungen Nr. 45 – Nr. 70) sowie die Regelungen zu den Überwachungsmaßnahmen (Nebenbestimmung Nr. 71 – Nr. 72) flankieren die Planung der Vorhabenträgerin für das gegenständliche Vorhaben einschließlich des Rückbaus der 220-kV-Freileitung, um die Zulässigkeit nach den betreffenden umweltrechtlichen Vorgaben sicherzustellen und die Umsetzung der der Vorhabenträgerin obliegenden Pflichten (Umsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Berichtspflichten) zu gewährleisten.

Sie finden ihre Ermächtigungsgrundlage in § 43 EnWG, § 72 VwVfG, § 36 VwVfG i. V. m. dem jeweiligen Fachrecht.

Die einzelnen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet (siehe im Detail ihre Ableitung oben unter Ziffer B.III.2 sowie B.III.5. – B.III.8. und Ziffer B.IV.). Die einzelnen Nebenbestimmungen sind auch verhältnismäßig.

Dies gilt insbesondere für Nebenbestimmung Nr. 8. Mit ihr wird der Rückbau der 220-kV-Freileitung als Kompensationsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Eingriff in Natur und Landschaft flankiert. Sie dient dazu, die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahme in zeitlicher Hinsicht zu steuern.

## **VIII. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen**

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sind die nach § 43i EnWG vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen wie folgt anzugeben und zu beschreiben:

## 1. Bereits festgelegte Überwachungsmaßnahmen

Bei der Planfeststellung steht die Überwachung der Bestimmungen zu Merkmalen und zum Standort des Vorhabens sowie der Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung, Ausgleich und Ersatz, also die Überwachung vorhergesehener Umweltauswirkungen und der hierzu konkret geplanten oder angeordneten Maßnahmen im Fokus (§ 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG). Die Überwachung kann auch dem Vorhabenträger übertragen werden (§ 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Grundsätzlich kommen folgende Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers und der Planfeststellungsbehörde in Betracht<sup>468</sup>:

Im Rahmen der Realisierungs- und Funktionskontrolle wird überprüft, ob das Vorhaben entsprechend dem Plan realisiert wurde und ob die vorgesehenen Maßnahmen, z. B. Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen, ihre Funktion erfüllen. Auf diese Weise können und sollen insbesondere die vorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen im Anschluss an die Bauausführung überwacht werden. Ferner wird überwacht, ob das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird (gem. § 43i Abs. 1 EnWG). Soweit unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen auftreten, kann in angemessener Weise hierauf reagiert werden. Im Rahmen einer "passiven Kontrolle" werden die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden im Bereich des Vorhabens eingebunden.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 und Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 wurden auf dieser Grundlage insbesondere folgende Überwachungsmaßnahmen festgelegt und vorgesehen:

Entscheidung	Quelle	Bezeichnung
Verbindliche Anordnung mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014	Anlage 8 (LBP)	Ökologische Baubegleitung
	Nebenbestimmung 3.2.34	Berichterstattung nach § 17 Abs. 7 BNatSchG
	Nebenbestimmung 3.2.37	Nachweis rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG
	Nebenbestimmung 3.2.35	Anzeigepflichten für Beginn und Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	Nebenbestimmung 3.2.6 u. a.	Konkretisierung der Anforderungen an die ökologische Baubegleitung
	Nebenbestimmung 3.2.19	Anzeigepflichten für Beginn und Fertigstellung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung
	Nebenbestimmung 3.3.2.2	Dokumentationspflichten (FGL 304)
	Nebenbestimmung 3.3.2.3	Messung Grundwasserstände (FGL 304)

<sup>468</sup> vgl. z. B. Bundesnetzagentur, Az: 6.07.00.02/19-2-1/25.0, Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 45 UVPG und § 43i EnWG, 10.09.2019

Entscheidung	Quelle	Bezeichnung
	Nebenbestimmung 3.3.2.6	Anzeigepflichten (FGL 304)
	Nebenbestimmungen 3.3.4	Anzeigepflichten (Umverlegung Abwasserdruckrohleitung)
	Nebenbestimmungen 3.4	Anzeigepflichten (Bodenschutz)
	Nebenbestimmungen 3.5	Archäologische Baubegleitung, Anzeigepflichten (Denkmal-schutz)
	Nebenbestimmung 3.9	Anzeigepflichten (Kampfmittelbeseitigung)
	Nebenbestimmungen 3.11	Schutzvorkehrungen in Bezug auf andere Ver- und Entsorgungsanlagen; zusätzliche Untersuchungen und ggf. Schutzmaßnahmen
	Nebenbestimmung 3.12	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 3.15.1	zusätzliche Untersuchungen und ggf. Schutzmaßnahmen
	Nebenbestimmung 3.16	Anzeigepflicht
Verbindliche Anordnung mit 1. Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015	Tenor Ziffer 1.1	Verweis Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014
	Nebenbestimmung 4	Anzeigepflicht

## 2. Zusätzliche Überwachungsmaßnahmen

Im Ergebnis des ergänzenden Verfahrens und der durchgeführten Prüfung, wie sie vorstehend dokumentiert wurde, ergeben sich folgende zusätzliche Überwachungsmaßnahmen:

Entscheidung	Quelle	Bezeichnung
Verbindliche Anordnung mit 2. Planergänzungsbeschluss	Nebenbestimmung 2	Bericht über die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	Nebenbestimmung 5	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 6	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 7	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 9	Nachweispflicht
	Nebenbestimmung 15	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 16	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 17	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 18	Anzeigepflicht

<b>Entscheidung</b>	<b>Quelle</b>	<b>Bezeichnung</b>
	Nebenbestimmung 19	Nachweispflicht
	Nebenbestimmung 23	Vorlagepflicht Konzept Einsatz von Amphibienleiteinrichtungen; Berichtspflicht
	Nebenbestimmung 34	Übergabe von Unterlagen
	Nebenbestimmung 36	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 41	Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 54	Abstimmung mit Fachbehörden
	Nebenbestimmung 59	Abstimmung mit Fachbehörden; Anzeigepflicht
	Nebenbestimmung 60	Übergabe von Unterlagen

## **IX. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenlastentscheidung gegenüber der Vorhabenträgerin beruht auf §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Nr. 1 GebGBbg<sup>469</sup>.

Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

---

<sup>469</sup> Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage

**Bundesverwaltungsgericht**

**Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**

**(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig**

**Fax: +49 (0) 341 2007 1000)**

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden (§ 55a VwGO). Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist, entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 S. 1 EnWG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planergänzungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO<sup>470</sup> auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planergänzungsbeschluss kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats

---

<sup>470</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Zinecker